

N12<517990858 021



ubTÜBINGEN







z 67/2911

# RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom  
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollwitz, Theodor Schieffer, Johannes Vincke,  
Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Johannes E. Gugumus, Hermann Hoberg, Engelbert Kirschbaum, Ludwig Voelkl

BAND 62 HEFT 1/2

Gl 2934

1967

II-P.108.

23. JUNI 1967

---

HERDER  
ROM FREIBURG WIEN

# INHALT

## AUFSATZE

WALTER BRANDMÜLLER, Besitz das Konstanzer Dekret <i>Haec sancta</i> dogmatische Verbindlichkeit? . . . . .	1
JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ, Die Abtwahlen in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts . . . . .	18
HERIBERT RAAB, Die Instruktion für den Kölner Nuntius Jacobo Oddi (1732) . . . . .	36

## KLEINERE MITTEILUNGEN

VICTOR H. ELBERN, <i>Bellicia fedelissima virgo</i> — Zum Problem der Imitation frühchristlicher Goldgläser (Taf. 1 und 2) . . . . .	70
KLAUS GAMBER, <i>Collecta</i> — Eine alte Bezeichnung für den (Wort-) Gottesdienst . . . . .	76
WOLFGANG REINHARD, Jacopo Sadoleto's „ <i>De christiana ecclesia</i> “, Angelo Mai und der Zölibat . . . . .	84
WOLFGANG REINHARD, Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V. im Fondo Boncompagni-Ludovisi der Vatikanischen Bibliothek . . . . .	94
ROTRAUT SCHNITZER, Über neue Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats . . . . .	102

## REZENSIONEN

J.-L. MAIER, <i>Le baptistère de Naples et ses Mosaïques. Étude historique et iconographique</i> (Paradosis. Études de littérature et de théologie anciennes, 19). Éditions universitaires Fribourg/Suisse 1964, 175 Seiten und 12 Tafeln. (Johannes Emminghaus) . . . . .	112
CESARE TAMBORINI, <i>L'Abbazia di S. Donato in Sesto Calende, Milano 1964</i> , 192 Seiten Text, Bildbeigaben S. 193—209. (K. Hallinger OSB) . . . . .	115
GEORG LANGGARTNER, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn 1964, 198 Seiten = <i>Theophaneia</i> 16. (Ernst Dassmann) . . . . .	117
PAULO P. V. VAN MOORSEL, <i>Rots wonder of Doortocht door de Rode Zee. De rol en betekenis van beide in de vroegchristelijke letteren en kunst. Dissertatio ad Lauream in Facultate Historiae Ecclesiasticae Pontificiae Universitatis Gregorianaee, 's-Gravenhage 1965</i> , 129 Seiten, 25 Abbildungen. (Ernst Dassmann) . . . . .	122
WINFRIED HEIDE, Das Martyrium der hl. Theodula (Forschungen zur Volkskunde, begr. von G. Schreiber, hrsg. von B. Kötting und A. Schröer, H. 40), Münster (Verlag Regensburg) o. J. (1965), 90 Seiten. (Peter Stockmeier) . . . . .	129
CH. MOHRMANN — J. G. A. ROS — H. H. JANSSEN, <i>Graecitas et Latinitas Christianorum primaeva. Supplementa</i> , Fasc. 1: 1. A. J. VERMEULEN, <i>Le développement sémasiologique d'ΕΠΙΦΑΝΕΙΑ</i> , et la Fête d'Épiphanie. 2. H. HOPPENBROUWERS, <i>Conversatio. Une étude sémasiologique</i> . 3. L. ENGELS, <i>Fiducia dans la Vulgate. Le problème de traduction ΠΑΡΡΗΣΙΑ-FIDUCIA</i> . Dekkers & van de Vegt N. V., Nijmegen 1964, 144 Seiten. (Alfred Stuiber) . . . . .	130

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 124 Seiten. Preis pro Doppelheft 24,— DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Msgr. Dr. L. Voelkl, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit. Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft  
VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU  
Satz und Druck: Konkordia AG., Bühl/Baden  
Bestellnummer 00160



# RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom  
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollwitz, Theodor Schieffer, Johannes Vincke,  
Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Johannes E. Gugumus, Hermann Hoberg, Engelbert Kirschbaum, Ludwig Voelkl

62. BAND

1967

---

HERDER  
ROM FREIBURG WIEN



gh 2934

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 124 Seiten. Preis pro Doppelheft 24.— DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Msgr. Dr. L. Vœlkl, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Konkordia AG., Bühl/Baden

Bestellnummer 001 60

## INHALT DES 62. BANDES

### AUFSATZE

WALTER BRANDMÜLLER, Besitzt das Konstanzer Dekret <i>Haec sancta</i> dogmatische Verbindlichkeit? . . . . .	1
JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ, Die Abtwahlen in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts . . . . .	18
HERIBERT RAAB, Die Instruktion für den Kölner Nuntius Jacobo Oddi (1732) . . . . .	36
JÜRGEN CHRISTERN, Der Aufriß von Alt-St.-Peter (Taf. 3—18) . . . . .	133
JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ, Die Abtwahl in Katalonien und Aragon zur Zeit des Avignoneser Papsttums . . . . .	184

### KLEINERE MITTEILUNGEN

VICTOR H. ELBERN, <i>Bellicia fedelissima virgo</i> — Zum Problem der Imitation frühchristlicher Goldgläser (Taf. 1 und 2) . . . . .	70
KLAUS GAMBER, <i>Collecta</i> — Eine alte Bezeichnung für den (Wort-) Gottesdienst . . . . .	76
WOLFGANG REINHARD, Jacopo Sadoletos „ <i>De christiana ecclesia</i> “, Angelo Mai und der Zölibat . . . . .	84
WOLFGANG REINHARD, Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V. im Fondo Boncompagni-Ludovisi der Vatikanischen Bibliothek . . . . .	94
ROTRAUT SCHNITZER, Über neue Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats . . . . .	102
KLAUS GAMBER, Die irischen Meßlibelli als Zeugnis für die frühe römische Liturgie . . . . .	214
KLAUS GAMBER, Fragen zu Person und Werk des Bischofs Niceta von Remesiana . . . . .	222
WOLFGANG REINHARD, Kardinal Millino als Sachverständiger der Kurie für Fragen der deutschen Politik . . . . .	232

### REZENSIONEN

J.-L. MAIER, <i>Le baptistère de Naples et ses Mosaïques. Étude historique et iconographique</i> (Paradosis. Études de littérature et de théologie anciennes, 19). Éditions universitaires Fribourg/Suisse 1964, 175 Seiten und 12 Tafeln. (Johannes Emminghaus) . . . . .	112
CESARE TAMBORINI, <i>L'Abbazia di S. Donato in Sesto Calende, Milano 1964</i> , 192 Seiten Text, Bildbeigaben S. 193—209. (K. Hallinger OSB) . . . . .	115
GEORG LANGGÄRTNER, <i>Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn 1964</i> , 198 Seiten = <i>Theophaneia</i> 16. (Ernst Dassmann) . . . . .	117

- PAULO P. V. VAN MOORSEL, Rotswonder of Doortocht door de Rode Zee. De rol en betekenis van beide in de vroegchristelijke letteren en kunst. Dissertatio ad Lauream in Facultate Historiae Ecclesiasticae Pontificiae Universitatis Gregoriana, 's-Gravenhage 1965, 129 Seiten, 25 Abbildungen. (Ernst Dassmann) . . . . . 122
- WINFRIED HEIDE, Das Martyrium der hl. Theodula (Forschungen zur Volkskunde, begr. von G. Schreiber, hrsg. von B. Kötting und A. Schröer, H. 40), Münster (Verlag Regensburg) o. J. (1965), 90 Seiten. (Peter Stockmeier) . . . . . 129
- CH. MOHRMANN — J. G. A. ROS — H. H. JANSSEN, Graecitas et Latinitas Christianorum primaeva. Supplementa, Fasc. 1: 1. A. J. VERMEULEN, Le développement sémasiologique d'ΕΠΙΦΑΝΕΙΑ, et la Fête d'Epiphanie. 2. H. HOPPENBROUWERS, Conversatio. Une étude sémasiologique. 3. L. ENGELS, Fiducia dans la Vulgate. Le problème de traduction ΠΑΡΡΗΣΙΑ-FIDUCIA. Dekkers & van de Vegt N. V., Nijmegen 1964, 144 Seiten. (Alfred Stuiber) . . . . . 130
- TH. KLAUSER, Kleine Abendländische Liturgiegeschichte: Bericht und Besinnung. Mit zwei Anhängen: Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses. Ausgewählte bibliographische Hinweise, Bonn, Peter Hanstein Verlag 1965, 245 Seiten. (Klaus Gamber) . . . . . 240
- ANTON HAIDACHER, Geschichte der Päpste in Bildern. Mit einem geschichtlichen Überblick von Josef Wodka. Eine Dokumentation zur Papstgeschichte von Ludwig Freiherr von Pastor. Verlag F. H. Kerle, Heidelberg 1965, 780 Seiten. (Johann Rainer) . . . . . 243
- GEORG FRANZ-WILLING, Die Bayerische Vatikangesandtschaft 1803 bis 1934. Ehrenwirth-Verlag, München 1965, 284 Seiten. (H. Rall) . . . . . 243
- KLEMENS HONSELMANN, Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966, 178 Seiten. Beilage fotomechanischer Nachdrucke XXXII Seiten . . . . . 245
- ERWIN ISERLOH, Luther zwischen Reform und Reformation. Der The senanschlag fand nicht statt. = Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 23/24, Münster o. J. (1966). (Wolfgang Reinhard) . . . . . 245
- BEAT BRENK, Tradition und Neuerung in der christlichen Kunst des ersten Jahrtausends — Studien zur Geschichte des Weltgerichtsbildes = Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wiener Byzantinistische Studien, hrsg. von Herbert Hunger, Band III (Wien 1966) 158 S., 95 Abb. (E. Lucchesi Palli) . . . . . 251

# Besitzt das Konstanzer Dekret *Haec sancta* dogmatische Verbindlichkeit?\*

Von WALTER BRANDMÜLLER

Das Jubiläum des Konzils von Konstanz im Jahre 1964 hatte ebenso wie das damals gerade tagende 2. Vatikanische Konzil eine Neubelebung der konziliengeschichtlichen Forschung zur Folge, die sich in besonderer Weise dem *Magnum Oecumenicum Concilium Constantiense*<sup>1</sup> zuwandte. Dies nicht so sehr um des Jubiläums willen als deswegen, weil an jenem Konzil und seinem denkwürdigen Dekret *Haec sancta* sich seit eh und je die Diskussion über das Verhältnis von Papst und Konzil entzündet hat. Von den Autoren, die sich in jüngster Zeit zu diesem Thema geäußert haben, stellen De Vooght<sup>2</sup> und Küng<sup>3</sup> in sehr dezidiertem Weise die These auf, das genannte Dekret enthalte eine dogmatische Definition und füge die Lehre von der Oberhoheit des Konzils über den Papst dem verbindlich formulierten Glaubensgut der Kirche hinzu. Dagegen haben Jedin<sup>4</sup>, Franzen<sup>5</sup>, Bäumer<sup>6</sup> und Hürten<sup>7</sup> Stellung be-

\* Erweiterter Abdruck meines Kolloquiumsvortrags vor der Theol. Fakultät der Universität München am 6. Dezember 1966.

<sup>1</sup> So der Titel des berühmten 1697—1700 zu Frankfurt und Leipzig erschienenen Werkes von H. v. d. Hardt.

<sup>2</sup> de Vooghts verschiedene Veröffentlichungen zu diesem Thema sind nunmehr zu dem Werk „Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au concile de Constance“ (Paris 1965) verarbeitet. Nichtsdestoweniger beziehen wir uns hier auf den grundlegenden Aufsatz „Der Konziliarismus bei den Konzilien von Konstanz und Basel“, in: Das Konzil und die Konzile (Stuttgart 1962) 165—210. Die französische Originalausgabe erschien unter dem Titel „Le concile et les conciles“ 1960 zu Paris.

<sup>3</sup> H. Küng, Strukturen der Kirche (Freiburg i. Br. 1962) 244—289.

<sup>4</sup> H. Jedin, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament. Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel (Basel - Stuttgart 1963) (= Jedin); ders., Kleine Konziliengeschichte (Freiburg i. Br. 1961) 66 f.

<sup>5</sup> A. Franzen, Das Konzil der Einheit. Einigungsbemühungen und konziliare Gedanken auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz — Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hrsg. von A. Franzen und W. Müller (Freiburg i. Br. 1964) 69—111.

<sup>6</sup> R. Bäumer, „Konstanzer Dekrete“, in: Lexikon für Theologie und Kirche (= LThK) 2VI 505.

<sup>7</sup> H. Hürten, Zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel, in: Theologische Revue 59 (1963) 362—373.

zogen. Eine zusammenfassende Darlegung der von den letztgenannten Autoren angeführten Argumente, verbunden mit eigenen Beobachtungen, dürfte wohl imstande sein, nachzuweisen, daß die Auffassung De Vooghts und Küngs den historischen Tatsachen nicht gerecht wird.

## I

Im Zusammenhang seiner Erörterungen über das Verhältnis von *Haec sancta* zu der Konstitution *Pastor aeternus* des 1. Vatikanischen Konzils sagt H. Riedlinger: *es dürfte deutlich geworden sein, wie tief die Dogmatik sich auf die Geschichte einlassen muß, auf den in der Situation möglichen Verständnishorizont, auf die Motive und Zielsetzungen, die unausgesprochen die Sinnrichtung der Dekrete leiten, schließlich auf das Verständnis der Zeitgenossen, auf Annahme und Ablehnung der Dekrete im Gang der Geschichte*<sup>8</sup>. Demzufolge sei nun zuerst der Versuch unternommen, raschen Strichs die historischen Umstände zu skizzieren, denen das Dekret *Haec sancta* seine Entstehung verdankt<sup>9</sup>.

Schon zu Beginn des Jahres 1415 mußte Johannes XXIII. erkennen, daß auch er von dem allgemeinen Verlangen nach Abdankung der konkurrierenden Päpste betroffen war. Seine Lage gestaltete sich noch schwieriger, als ihm eine Anklageschrift bekannt wurde, die ihn als formellen Häretiker und Schismatiker bezeichnete. Unter dem Gewicht dieser Anklagen erklärte Johannes sich am 16. Februar grundsätzlich zur Zession bereit. Aber auch eine Bulle, in der er am 8. März seine Bereitschaft zur Abdankung feierlich beteuerte, beseitigte das Mißtrauen nicht, das die meisten Konzilsteilnehmer dem Papst gegenüber empfanden. Als nun König Sigmund sich anschickte, in Begleitung einiger Kardinäle nach Nizza aufzubrechen, wo er mit Benedikt XIII. zusammentreffen wollte, bat er Johannes um die Vollmacht, dessen Abdankung in dem Augenblick rechtswirksam auszusprechen, da er Benedikt zum gleichen Schritt würde bewegt haben. Das aber verweigerte Johannes mit der Begründung, nur er selber könne dies tun, er sei aber bereit, den König persönlich zu begleiten. Damit verstärkte er jedoch nur das Mißtrauen des Konzils, hatte Johannes doch schon vor Konzilsbeginn nach Avignon die Order gerichtet, den dortigen Papstpalast für seine Ankunft vorzubereiten<sup>10</sup>. Man fürchtete allgemein ein Entweichen des Papstes aus dem Machtbereich des Römischen Königs und damit des Konzils. Zugleich aber traf Johannes die Vorbereitungen für seine Flucht aus Konstanz, die er dann in der Nacht

<sup>8</sup> H. Riedlinger, Hermeneutische Überlegungen zu den Konstanzer Dekreten, in: Das Konzil von Konstanz, 223.

<sup>9</sup> Wo keine anderen Belege angegeben sind, folge ich den Ausführungen von Franzen (vgl. Anm. 5).

<sup>10</sup> Im Avignonesischen Register 65 des Vatikanischen Archivs heißt es von Johannes XXIII. unter dem 22. August 1414: ... *quia ... camerario suo per diversas litteras mandaverat, quod in brevi venturus erat et quod palatium Avinionis disponderetur et provideretur de utensilibus et aliis necessariis pro ipso*

vom 20. auf 21. März auch ausführte. In Schaffhausen, das dem mit ihm verbündeten Friedrich von Österreich gehörte, wählte Johannes sich in Sicherheit. Folge seiner Flucht war eine kaum zu beschreibende Verwirrung und Bestürzung der Konzilsteilnehmer, die, um Hab und Gut und Leben bangend, fluchtartig die Stadt zu verlassen sich anschickten. Das Ende des Konzils wäre da gewesen, hätte nicht König Sigmund durch sein persönliches Eingreifen die Ruhe wiederhergestellt. Doch nicht genug, die Intrige des flüchtigen Johannes kam erst voll zur Wirkung, als er in Konstanz ein Mandat anschlagen ließ, das allen Kurialen befahl, unverzüglich das Konzil zu verlassen und sich nach Schaffhausen zu begeben. Im ersten Schrecken folgten ihm tatsächlich viele, sogar einige Kardinäle. Bald beschloß aber die zurückgebliebene Majorität des Kardinalskollegiums, gegen Johannes vorzugehen und ihn wegen seines Attentats auf das Konzil der Begünstigung des Schismas zu überführen. Bereits am 23. März hatte Gerson seine berühmt gewordene Predigt gehalten, in der er zu dem Schluß kam, daß der Papst gehalten sei, jene Maßnahmen zur Bereinigung des Schismas anzuwenden, die das Konzil ihm vorschreibe, einschließlich der Abdankung. In der folgenden Sitzung vom 26. März stellte nun der berühmte Kanonist Kardinal Zabarella den Antrag, das Konzil wolle beschließen, daß es trotz der Flucht des Papstes *in sua integritate et auctoritate* fortbestehe, auch wenn gegenteilige Äußerungen des Papstes erfolgen sollten.

Noch einmal befahl dieser allen Kurialen, bis spätestens Weißen Sonntag nach Schaffhausen zu kommen. Eine kleine Partei unter den Kardinälen, die Johannes noch ergeben war, unterstützte diesen Befehl, so daß es wiederum zu einer Flucht aus Konstanz kam. Die Sitzung des Konzils, die am 28. März darauf folgte, war so turbulent, daß es Mühe machte, zwei Tage darauf wieder eine Session abzuhalten. Die Kardinäle aus der Partei des Papstes, die inzwischen die Unhaltbarkeit ihrer Lage erkannt hatten, lenkten ein, obwohl sie mit den Vorlagen der Franzosen, Engländer und Deutschen, die in etwa den Inhalt von *Haec sancta* vorwegnahmen, nicht einverstanden waren. Gegen deren ersten Punkt jedoch, der die Autorität des Konzils in Sachen des Glaubens, der Union und der Reform statuierte, erhoben sie keinen Widerspruch. Er ließ sich offenbar nach ihrer Meinung durchaus mit der prinzipiellen Oberhoheit des Papstes vereinbaren. Noch ehe aber die nächste Sitzung stattfand, hatte Johannes am 29. März auch Schaffhausen verlassen und sich auf die feste Lauffenburg zurückgezogen. Tags darauf wurde bekannt, daß er sein Abdankungsversprechen als erzwungen und darum ungültig betrachte. Neue Aufforderungen an seine Anhänger, Konstanz zu verlassen, enthüllten das Verhalten Johannes XXIII. als weiteren Versuch, das Konzil zu sprengen. Die Em-

pörung der Konziliaren kannte kaum noch Grenzen, sahen sie doch das ersehnte Ziel der Kircheneinheit wiederum in weite Fernen schwinden.

Unter diesen Umständen fand am 6. April jene Sitzung statt, auf der das Dekret *Haec sancta* in seiner unverkürzten Form<sup>11</sup>, gegen die Opposition der Kardinäle, verkündet wurde.

## II

Das nun verabschiedete Dekret erklärte:

1. Das die *ecclesia militans* repräsentierende Konzil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus. Jedermann, gleich welchen Standes oder Ranges, *etiam si papalis existat*, habe dem Konzil in Sachen des Glaubens, der Bereinigung des Schismas und der Reform zu gehorchen.

2. Jedermann, der in diesen Dingen den Anordnungen des Konzils *et cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati* nicht gehorche, habe kanonische Strafen zu gewärtigen. Einige Maßnahmen gegen Johannes XXIII. folgen.

De Vooght schließt nun daraus<sup>12</sup>, und Küng folgt ihm hierin<sup>13</sup>, daß durch dieses Dekret die Oberhoheit Allgemeiner Konzilien über den Papst definiert worden sei. Demgegenüber lassen sich aber gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Zunächst sei der Wortlaut des Dekrets daraufhin untersucht. Dabei fällt auf, daß im Gegensatz zu den dogmatischen Aussagen früherer Konzilien<sup>14</sup> in *Haec sancta* Begriffe wie *fides*, *doctrina*, *veritas*, *credere* und entsprechende Synonyma vergeblich gesucht werden. Hingegen stoßen wir auf Verben wie *oboedire* und *punire*. Den Zuwiderhandelnden werden *subsidia iuris* angedroht, ohne daß sie, wie zu erwarten wäre, als *a fide devii* oder *haeretici* bezeichnet werden. Vollends sucht man den hier üblicherweise seinen Platz

<sup>11</sup> Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. I. Alberigo, P. P. Joannou, C. Leonardi, P. Prodi (Friburgi 1962) (= OeCD) 385 f. Zu den näheren Umständen vgl. Franzen 100 f.

<sup>12</sup> Die Frage, ob hier wirklich eine Definition vorliegt, stellt De Vooght gar nicht. Er fragt nur: „Was hat das Konzil von Konstanz genau definiert?“ (174).

<sup>13</sup> Daß das Konzil über dem Papst stehe, wurde definiert vom ökumenischen Konzil von Konstanz im berühmten Dekret „*Sacrosancta*“ [!] der *sessio V* (6. 4. 1415) (Küng 244).

<sup>14</sup> Zum Vergleich des Sprachgebrauchs seien die dogmatischen Texte des 4. Laterankonzils (OeCD 207—209), des 2. Konzils von Lyon und des Konzils von Vienne (ebd. 336 f., 350) angeführt. Davon ist das 2. Lugdunense besonders aufschlußreich. Es gebraucht folgendes Vokabular: *professio*, *profiteri*, *fateri*, *praedicare*, *docere*, *firmiter tenere*, *magistra* [sc. *ecclesia*], *vera sententia*, *veritas*, *ignorantia*, *error*, *damnare*, *reprobare*, *negare*, *temerario ausu asserere* (ebd. 290). Auch das Konzil von Konstanz selbst weiß wohl die Worte zu wählen, wenn es etwa Wiclif (ebd. 397), Hus (ebd. 402—404), Jean Petit (ebd. 408) und Hieronymus von Prag (ebd. 409 f.) wegen Häresie verurteilt. Dasselbe Vokabular wäre gewiß auch in „*Haec sancta*“ angewandt worden, wenn man das Dekret als Lehraussage verstanden hätte.

findenden Kanon mit dem Anathem<sup>15</sup> vergeblich. Hinzu tritt die Beobachtung, daß in den gleichen Termini und im gleichen Zusammenhang — der Text fährt einfach mit einem weiteren *Item* fort — kanonische Sanktionen gegen den flüchtigen Johannes verhängt werden, die dessen Angriffen auf den Fortbestand des Konzils begegnen sollen.

Das, worum es eigentlich gegangen wäre, nämlich die Glaubensaussage, wäre dabei in Satzteile gekleidet worden, deren grammatischer Charakter dem behaupteten Gewicht des Inhalts in keiner Weise entsprochen hätte.

Wie anders eine dogmatische Definition über diesen Gegenstand wäre formuliert worden, zeigt das Konzil von Basel, das in seiner 33. Sitzung vom 16. Mai 1439 die *veritas de potestate concilii generalis* zu einer *veritas fidei catholicae* erklärt und feststellt: *Veritatibus praedictis pertinaciter repugnans censendus est haereticus*<sup>16</sup>. Da es zu Konstanz aber ebensowenig wie in Basel an hervorragenden Latinisten fehlte<sup>17</sup>, die bei der Abfassung so wichtiger Dokumente mitwirken konnten, ist der Schluß nicht unberechtigt, daß beide Male zwischen der gewählten sprachlichen Form und dem beabsichtigten Aussagegehalt eine wohlgedachte Entsprechung besteht<sup>18</sup>. Das dürfte die Annahme begründen, daß zu Konstanz eine Formulierung wie jene von Basel entweder nicht beabsichtigt oder nicht möglich war. *Haec sancta* erweist sich also schon durch seine sprachliche Gestalt nicht als ein dogmatisches, sondern als legislatives Dokument.

Der formalen soll nun auch eine inhaltliche Analyse des Textes folgen. Sie ergibt als erstes, daß das Dekret keineswegs von den ökumenischen Konzilien im allgemeinen spricht, sondern eben von jener heiligen Synode von Konstanz, beginnt es doch mit den Worten *Haec sancta synodus Constantiensis* und fährt mit der Feststellung fort, daß eben diese Synode versammelt sei, um das gegenwärtige Schisma zu beseitigen sowie die Reform der Kirche zu bewirken. Um dieses durch die Begriffe *Unio* und *Reformatio* bestimmten Zweckes willen stellt sie fest, daß jedermann ihr Gehorsam verpflichtet sei, und fügt verdeutlichend hinzu: *quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat*. Daraus glaubt man nun, wie erwähnt, die Glaubensaussage des Konzils von der Oberhoheit über den Papst erkennen zu können<sup>19</sup>. Das unterliegt jedoch erheblichen Bedenken. Der Einschub

<sup>15</sup> Vgl. H. Vorgrimler, „Anathema“, in: LThK 2I 494 f.

<sup>16</sup> J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* ... XXIX (Venetiis 1788) 178 f.

<sup>17</sup> Das Konzil wurde zum Umschlagplatz des geistigen Lebens, der italienische Humanismus begann seinen Eroberungszug und zog selbst seinen Gewinn, indem er die Klosterbibliotheken des Bodenseegebietes nach Klassikern untersuchte; Poggio fand „Plautus im Nonnenkloster“ (Jedin, Konziliengeschichte 71).

<sup>18</sup> Der Dogmatiker, der gewohnt ist, das Gewicht kirchlicher Lehrräufierungen sorgsam abzuwägen, ehe er ihnen eine theologische Qualifikation beilegt, wird einer solchen Argumentation kaum entraten können!

<sup>19</sup> Gewiß wird man auf den Gebrauch der Worte *diffinit, statuit, decernit*

wie das ganze Dekret ist nur vor dem Hintergrund der oben geschilderten Situation verständlich. Gregor XII. und Benedikt XIII. waren bereits durch das Pisanum abgesetzt worden<sup>20</sup>, und Johannes XXIII., keineswegs von allen anerkannt<sup>21</sup>, hatte durch seine Versuche, das Konzil scheitern zu lassen, Tatbestände gesetzt, die die Zweifel an seiner Legitimität zu der Gewißheit werden ließen, daß auch er zum *fautor schismatis* und deswegen zum Häretiker geworden war<sup>22</sup>. Schon anfangs Februar wurde in Konstanz die Meinung vertreten: *De Joanne, quod non est verus papa, evidentem habemus certitudinem. Nec de Gregorio nec de Benedicto quod est verus papa habemus certitudinem*<sup>23</sup>. Man ging sogar so weit, zu sagen: *De cuiuslibet pro papatu contententium obedientia christianus populus debet recedere*<sup>24</sup>. Nichtsdestoweniger wurde jeder der drei Prätendenten nach wie vor als Papst bezeichnet. Pierre d'Ailly war es gewesen, der nach der Ankunft der Gesandten Gregors im November 1414 dafür eingetreten war, daß sie, und wenn sie kommen, auch Gesandte Benedikts, als päpstliche Gesandte betrachtet würden und ihnen der entsprechende protokollarische Rang eingeräumt werden solle. Wie grundsätzlich man diese Frage verstand, zeigt die Tatsache, daß darüber wochenlang verhandelt wurde<sup>25</sup>.

Weil man also keinem von den drei Prätendenten mehr Rechtmäßigkeit zugestehen wollte, als den anderen<sup>26</sup>, weil man aber zugleich die Geneigtheit keines von ihnen zur Abdankung verscherzen wollte, nannte man die Päpste, die keine waren. Kein anderer Grund als dieser war auch dafür maßgeblich, daß das Konzil Gregor XII. die Formalität einer nachträglichen Konzilsberufung durch ihn zugestand<sup>27</sup>.

Von diesen Päpsten also gilt der Einschub *etiam si papalis existat*. Ein Umstand, der zugleich die konditionale Formulierung motiviert. Er hat somit den Sinn, jedes unter Berufung auf die beanspruchte päpstliche Gewalt erfolgende Vorgehen gegen das Einigungswerk des

*et declarat ut sequitur...* verweisen können. Doch darauf die Meinung zu gründen, es enthalte *Haec sancta* eine dogmatische Definition, hieße übersehen, daß dieselben Verben auch in den weiteren Absätzen von *Haec sancta* angewandt werden, die verschiedene Sanktionen gegen den flüchtigen „Papst“ enthalten. *Diffinire* wurde damals keineswegs in dem heute geläufigen technischen Sinn verwendet!

<sup>20</sup> H. Zimmermann, Die Absetzung der Päpste auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz, 114 f.

<sup>21</sup> Zimmermann, Konstanz 117—120.

<sup>22</sup> Zimmermann, Konstanz 122 Anm. 45.

<sup>23</sup> Finke III 85.

<sup>24</sup> Finke III 85.

<sup>25</sup> Franzen 77 f.

<sup>26</sup> Der Wiener Professor Kaspar Mayselstein hatte Ende März 1415 geschrieben: ... *quod in presenti negocio unionis ecclesie nulli contendencium de papatu presidere debent, cum agatur de statu ipsorum et eciam ex eo, quia, ex quo non sciunt diligenciam nec dant operam deueniendi in unionem ecclesie ... et maxime ex eo, quia videtur, quod nullus eorum [sc. est] papa universalis ecclesie, sed particularis, quod repugnat papatui ...* (Finke III 149 f.).

<sup>27</sup> Zimmermann, Konstanz 128.

Konzils von vornherein ins Unrecht zu setzen, ohne aufs neue zu dem fruchtlosen Beginnen, die Ansprüche auf das Papsttum zurückzuweisen, gezwungen zu sein.

Überdies gibt es durchaus Parallelen zu der Formulierung *etiam si papalis existat*, die bei der Interpretation dieser Stelle in *Haec sancta* nicht übersehen werden dürfen. Am 24. Februar 1424 verboten die Präsidenten des Konzils von Siena den Teilnehmern an der Synode die Abreise aus der Konzilsstadt, ehe sie ihre Gläubiger zufriedengestellt hätten. In diesem Dekret heißt es nun: *Mandamus omnibus et singulis praelatis cuiuscumque dignitate etiam papali et superiori praefulgentibus et aliis clericis et laicis . . .*<sup>28</sup>

Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich in einer Konstitution des Provinzialkonzils von Tarragona, das vom 21. August bis 9. Dezember 1424 tagte<sup>29</sup>. Die Synode hatte sich mit so heiklen und schwierigen Problemen wie der Fortdauer des Schismas von Peñíscola, dem Verhältnis König Alfons' V. von Aragón zu Martin V. und den Bedrückungen der Kirche durch den König zu befassen. Darum hielten es die Synodalen für nötig, sich der absoluten Geheimhaltung aller Diskussionen und Verhandlungen zu versichern, ehe sie damit begannen. Die Prälaten befürchteten nicht zu Unrecht Repressalien des Königs, falls dieser von ihren Plänen erfuhr. Aus diesen Gründen wurde eine Kommission gebildet, die nach langen Auseinandersetzungen eine *Constitutio de secreto tenendo* ausarbeitete, die am 5. September vom Konzil gebilligt wurde. Sie zeichnete sich denn auch dadurch aus, daß sie selbst den Austausch von Informationen zwischen Prokuratoren und deren nicht auf der Synode anwesenden Auftraggebern mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen umgab und den Bruch des Sekretums mit der Exkommunikation und mit hohen Geldstrafen bedrohte. In diesem Text heißt es nun: *. . . statuimus vt omnes et singule persone ecclesiastice in hoc sacro consilio pro nunc aut in futurum presentes vel absentes, que nomine earum ad sacrum consilium procuratorem destinarunt seu destinabunt cuiuscumque status gradus ordinis vel condicionis existant, eciam si pontific[al]i aut alia quauis prefulgeant dignitate, teneantur et astrictie existant, sub secreto tenere . . .*<sup>30</sup>

Daß das Dekret eines Provinzialkonzils die Bischöfe als seine eigentlichen Mitglieder verpflichten wollte, ist so selbstverständlich, daß

<sup>28</sup> Das Mandat wird durch den Notar Alfons' V. von Aragón, Guillermo Agramunt, in dessen *Proceso hecho por el concilio de Sena* überliefert (Archivo del Reino de Valencia, Sección Real 673 fol. 141 r). Über die Quelle handelt W. Koudelka, Eine neue Quelle zur Generalsynode von Siena 1423 bis 1424, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 74 (1963) 244—264.

<sup>29</sup> Eine eingehende Darstellung der in mehrfacher Hinsicht wichtigen Synode — auf Grund des Tagebuchs des dabei anwesenden Gerundenser Archidiacons Dalmacio de Roset, das im *Llibre d'En Calçada* des Archivo de la Catedral de Gerona enthalten ist — wie auch die Edition des Tagebuchs bereite ich eben vor.

<sup>30</sup> Vgl. fol. 469—470 v der obengenannten Handschrift aus Gerona.

es des *eciam si* ... nicht bedurft hätte. In dem Sienser Text hingegen ist diese Wendung geradezu absurd, es sei denn, man nähme an, daß die Präsidenten sich als über dem Papste stehend betrachtet hätten. Zudem konnte Martin V. infolge seiner Abwesenheit gar nicht von dem Dekret betroffen sein. Die Schwierigkeit löst sich aber, wenn man das *eciam si* ... *praetulgeant* als eine Formel betrachtet, die einfach die ausnahmslose Geltung der Dekrete betonen will.

Von dem in den beiden Fällen anzunehmenden formelhaften Gebrauch der Wendung *etiam si* ... *praetulgeant* fällt nun auch auf die entsprechende Stelle in *Haec sancta* neues Licht. Man wird daraus im Hinblick auf die angeführten Parallelen keinen Beweis für die Definition des Konziliarismus durch *Haec sancta* mehr konstruieren dürfen.

Der nun folgende Passus des Dekrets enthält eine Strafandrohung, die sich an alle richtet, die dem Konzil in den genannten Punkten den Gehorsam schuldig bleiben würden. Sie enthält gegenüber der Formulierung des vorhergehenden Abschnitts einen Zusatz, der De Vooghts Behauptung zu bestätigen scheint. Dort ist nämlich nicht nur von dem gegenwärtigen Konzil die Rede, sondern auch von den Dekreten *cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati*<sup>31</sup>.

Gerade aber jenes *et cuiuscumque alterius concilii* ist ein Hinweis auf die Situationsgebundenheit des Dekrets. Jene Männer, die *Haec sancta* formulierten, hatten Pisa erlebt und erfahren müssen, daß sie damals nach der Wahl Alexanders V. zu früh frohlockt hatten. Ein neues Konzil war notwendig geworden, um dem erweiterten Schisma zu begegnen. Wer nun garantierte, und garantierte gerade jetzt auf dem Höhepunkt der Ungewißheit und Verwirrung, daß Konstanz endgültig zum Ziele führen würde? Der Augenblick forderte eine Formulierung, die die *via concilii* weiterhin offenhielt für den Fall, daß das Werk der Einigung auch diesmal scheitern sollte. Und eben das war der Sinn

<sup>31</sup> Dazu De Vooght: *Das Konzil wollte in absoluter Weise als die oberste Instanz in Glaubenfragen angesehen werden. Die Väter präzisierten dies sorgfältig im zweiten Paragraphen des Dekrets, wo es klar wird, daß es sich eben um die Zuständigkeit eines jeden allgemeinen Konzils handelt. ...* (175). Um dies auszudrücken, hätte es genügt zu sagen: ... *et cuiuscumque concilii generalis!* Wozu dann aber das *alterius*? — Wenn De Vooght ferner meint, die Präzisierung dieser Konzilszuständigkeit auf die Fragen des Glaubens, der Union und der Reform zeige deutlich, daß *Haec sancta* eine für alle Konzilien geltende Norm aussprechen wollte, weil Fragen des Glaubens und der Reform zu allen Zeiten anstünden, so ist dies nur möglich, wenn man darüber hinwegsieht, daß man zu Konstanz unter *materia fidei* eben die hussitische und wiclifitische Häresie verstand und auch mit *reformatio in capite et in membris* eine Aufgabe meinte, die dieses Konzil noch vor der Wahl eines Papstes bewältigen sollte und konnte. Vgl. dazu den Streit über die Priorität der Papstwahl vor der Reform bzw. umgekehrt (F i n k e III 613—671). Im übrigen sei festgestellt, daß *Frequens*, das dann die Periodizität Allgemeiner Konzilien begründen sollte und erst zwei Jahre nach *Haec sancta* verabschiedet wurde, 1415 noch in keiner Weise aktuell war.

jenes *et cuiuscumque alterius concilii*. Die feine, aber doch kennzeichnende Nuance, die in der Wahl von *alterius* statt etwa *alii* liegt, ist dabei nicht zu übersehen.

### III

Nach einer Art Gegenprobe sei nun die Frage gestellt, wie denn die Kirche des 15. Jahrhunderts, die den Ereignissen unmittelbar nahestand, den Sinn von *Haec sancta* verstand. Es kann als sicheres Ergebnis der Forschung gelten, daß — nicht zuletzt durch die Erfahrungen mit dem schismatischen Konzil von Basel bewogen — die Mehrzahl der Theologen und Kanonisten der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von konziliaren Superioritätsvorstellungen abgerückt waren und den monarchischen Charakter des Papsttums betonten<sup>32</sup>. R. Bäumer führte zudem gegenüber Küng und De Vooght den überzeugenden Nachweis, daß Eugen IV. sich niemals mit *Haec sancta* einverstanden erklärt, ja die entsprechende Baseler Definition ausdrücklich in der Bulle *Moyses*, und *Haec sancta* selbst in der Bulle *Etsi non dubitemus*, verworfen hat<sup>33</sup>. So dürfte es genügen, rückwärtsschreitend mit dem Konzil von Basel zu beginnen.

In dessen Verlauf tritt unser Fragepunkt am deutlichsten beim Ausbruch des Schismas zwischen den Baslern und Eugen IV. zutage. Um sich gegen die von Eugen IV. verfügte Auflösung zu wehren, schritt das Konzil seinerseits zu dem Versuch, den Papst abzusetzen. Was aber war ein brauchbarer Rechtstitel dafür, wenn nicht eine Anklage wegen Häresie, nachdem Eugen weder wahnsinnig noch notorischer Verbrecher war<sup>34</sup>. Bei dem Unterfangen, den Papst wegen seines Anspruchs auf Oberhoheit über das Konzil zum Häretiker zu stempeln, empfand man aber mit aller Deutlichkeit, daß ein Verstoß gegen *Haec sancta*, für den die Basler Eugens Handlungsweise hielten, keineswegs als Häresie zu bezeichnen war. Der berühmteste Kanonist seiner Zeit, Nicolaus de Tudeschis<sup>35</sup>, war es denn auch, der — obwohl hernach Kardinal Felix V. — Eugen gegen den Vorwurf des Rückfalls in die Häresie in Schutz nahm, und zwar mit der Begründung, er sei durch die 1432 dekretierte erste

<sup>32</sup> Das zeigt H. Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient I* (Freiburg i. Br. 1951) 16—22.

<sup>33</sup> R. Bäumer, Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle *Etsi non dubitemus*, in: *Das Konzil von Konstanz 337—356*.

<sup>34</sup> Die gängige Auffassung sprach Bischof Richard Fleming von Lincoln in einem Sermo vor dem Konzil von Siena am 23. Januar 1424 aus: ... *quod vos non estis iudices papae, nisi esset devius a fide, et in facto schismatis, et secundum quosdam si esset de crimine notorio incorrigibilis* ... (Monumenta Conciliorum Generalium saec. XV., ed. Caesarea Academia Scientiarum I [Vindobonae 1857] 64).

<sup>35</sup> Zur Person: K. W. Nörr, *Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis* (Köln-Graz 1964) 3—12.

Auflösung des Konzils keineswegs zum Häretiker geworden, da damals eine *determinatio ecclesiae*, eine dogmatische Definition also, noch nicht vorgelegen habe. Demnach betrachtete er *Haec sancta* nicht als solche<sup>36</sup>. Ihm folgte schließlich auch das Konzil, denn in der 33. Sitzung vom 16. Mai 1439 wurde die obenerwähnte „Definition“ vorgenommen<sup>37</sup>. Wieviel wirkungsvoller wäre es aber gewesen, hätte man sich bei dem Vorgehen gegen den Papst auf die allgemein unbestrittene Autorität von Konstanz berufen können und nicht erst ad hoc ein „Dogma“ schaffen müssen.

Auch die deutschen Kurfürsten betrachteten *Haec sancta* nicht als Glaubensentscheidung, denn sonst wäre ihre Neutralitätspolitik dem Konzil gegenüber nicht zu begründen gewesen, ebensowenig wie die bewußte Ausklammerung von *Haec sancta* aus der Mainzer Akzeption vom 25. 3. 1439, in die die Reformdekrete von Basel und das Konstanzer Dekret *Frequens* aufgenommen worden waren<sup>38</sup>.

Daß diese in Basel zutage getretene Beurteilung von *Haec sancta* nicht Folge eines radikalen Wandels der Auffassungen war, zeigt das vorhergegangene Konzil von Siena<sup>39</sup>. Es ist beachtenswert, daß schon der Eröffnungssermo<sup>40</sup>, den der später zu Felix V. abgefallene Johannes von Ragusa<sup>41</sup>, von Martin V. damit beauftragt<sup>42</sup>, im Dom zu Pavia hielt, sich ausführlich mit der primatialen Gewalt des Papstes beschäftigte. Nicht genug, daß er betont, nicht viele, sondern einer sei oberster Lenker und Hirt der Kirche, wie denn Christus allein dem Petrus die Fülle seiner Gewalt übertragen habe. Er wird bald deutlicher und sagt, daß Autorität und Gewaltenfülle des *Vicarius Christi* in der Kirche so groß seien, daß es keine Gewalt auf Erden gebe, die der seinen vergleichbar sei. Darum sei es nötig, daß alle, wes Standes und Ranges auch immer, ihm untergeben und gehorsam seien wie dem Herrn Jesus Christus selbst<sup>43</sup>. Das aber sind Formulierungen, die mit der behaupteten Aussage von *Haec sancta* schlechthin unvereinbar sind. Hätte *Haec sancta* wirklich eine lehramtliche Definition über das Verhältnis von Papst

<sup>36</sup> Hierauf hat Jedin (12) hingewiesen.

<sup>37</sup> Mansi XXIX 178 f.

<sup>38</sup> Hürten 369 f. Dazu auch R. Bäumer, Eugen IV. und der Plan eines „Dritten Konzils“ in: *Reformata Reformanda* — Festgabe für Hubert Jedin hrsg. v. E. Iserloh u. K. Reppen I (Münster 1965) 94—96.

<sup>39</sup> Für die Zusammenhänge sei auf meine im Druck befindliche „Geschichte des Konzils von Pavia-Siena“ verwiesen.

<sup>40</sup> *Erit unum ovile et unus pastor*. Vgl. dazu A. Krchňák, *De vita et operibus Joannis de Ragusio* (Romae 1960) 69 Nr. 41.

<sup>41</sup> Zur Person: Krchňák 1—49.

<sup>42</sup> Dies ergibt sich aus Äußerungen des Johannes von Ragusa in der Einleitung des Sermo.

<sup>43</sup> ... *non plures, sed unus sit rector summus et unus pastor* (UB Basel Cod. A VI 35 pag. 328). ... *nulli alio quam Petro Christus quod suum est et plenum, sed ipsi soli dedit* ... (ebd. 331). ... *Quid plura, gloriosissimi patres, tanta vicarii Christi in ecclesia militante ... est auctoritas et plenitudo potestatis, ut non sit supra terram potestas, quae comparetur ei* ... (ebd. 332). *Unde necesse est ut*

und Konzil enthalten, wäre nur eine Konsequenz geblieben, nämlich Johannes von Ragusa wegen Häresie zu verurteilen. Ihn und den Papst, in dessen Auftrag er so sprach. Im gleichen Sinne wie Johannes von Ragusa, doch noch präziser, äußerte sich der Rotarichter und zeitweilige Präsident der Natio Gallicana in Siena, Jean de Fabrègue<sup>44</sup>, auf dem Höhepunkt des Konflikts zwischen den Anhängern Martins V. und den Verfechtern konziliarer Autonomie und Superiorität. Von diesen letzteren sagt er: *quod hi protestantes intendunt adhaerere decretis Concilii Constantiensis, hoc idem facimus et nos, nisi in quantum per summum pontificem vel aliud generale concilium tollerentur, moderarentur aut limitarentur*. Vom Papst sagt er dann, daß seinem Urteil *omnia quae fiunt in conciliis generalibus interpretanda et declaranda imo revocanda, si sibi visum fuerit, committuntur*<sup>45</sup>.

Aus diesen auf *Haec sancta* bezogenen Äußerungen, die in der stürmischen Endphase des Konzils von Siena gefallen sind, geht nicht nur die Überzeugung von der Oberhoheit des Papstes über das Konzil hervor, die von einer keineswegs geringen Zahl von Konzilsvätern geteilt wurde, es ergibt sich daraus auch, daß von einer dogmatischen Auffassung des Dekrets keine Rede sein kann. Fabrègue hätte sonst im Zusammenhang mit *Haec sancta* nicht von Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung und Änderung sprechen können. Ebensovienig wäre es mit dem Wesen einer lehramtlichen Entscheidung vereinbar gewesen, daß die Präsidenten des Konzils von Siena das von der konziliaristischen Opposition demonstrativ an die Domtüren angeschlagene Konstanzer Dekret ebenso ostentativ wieder hätten abreißen lassen, wie es geschehen ist<sup>46</sup>.

Überhaupt hätte das Konzil von Siena — angefangen von den Vollmachten der päpstlichen Legaten<sup>47</sup> bis zu seiner Auflösung<sup>48</sup> — nicht

*eidem Christi vicario . . . ceterique cuiuscumque status aut ordinis subiciantur et oboediant, sicut ipso domino Jesu Christo* (ebd. 332).

Herrn Dr. Krchňák danke ich an dieser Stelle für die freundliche Überlassung seiner Transkriptionen der zitierten Texte.

<sup>44</sup> Dr. decr. Jean de Fabrègue, Kanoniker von Rodez, päpstlicher Kaplan, Auditor der Rota, seit 1422 Elekt von Lescar und 1425 Bischof von Conserans. Er starb vor September 1425 (C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi I* [Monasterii 1913, Reimpressio immutata Patavii 1960] 204, 295; Dazu B. K a t t e r b a c h, *Referendarii utriusque Signaturae a Martino V. ad Clementem IX. et praelati Signaturae supplicationum a Martino V. ad Leonem XIII.* [Città del Vaticano 1931] 9 Nr. 38).

<sup>45</sup> Vgl. das Protokoll Agramunts (Anm. 28) fol. 149r. Dort heißt es auch: *Nonne hoc verissimum est, quod unum concilium aliud limitat, declarat et interpretatur, et revocat, et hoc idem facit papa cuius arbitrio . . .*, die Fortsetzung bietet der oben zitierte Text.

<sup>46</sup> Vgl. das Protokoll Agramunts (Anm. 28) fol. 76rv.

<sup>47</sup> Durch die Bulle *Apostolicae Sedis nuntii* vom 22. Februar 1423 wurde den Konzilspräsidenten die volle Leitungsgewalt, Gerichtshoheit und Straf-

den Verlauf nehmen können, den es tatsächlich genommen hat, wenn die Oberhoheit des Konzils über den Papst Glaubenslehre der Kirche gewesen wäre, weil eben in dem historischen Ablauf des Konzils die Inanspruchnahme der obersten Autorität über die Synode durch den Papst klar zutage tritt, ein Anspruch, dem sich schließlich auch die Opposition gefügt hat.

Von entscheidender Bedeutung für unsere These ist es nun aber, zu eruieren, ob die Konzilsväter zu Konstanz selbst in *Haec sancta* eine dogmatische Aussage machen wollten. Das Gegenteil erhellt aus ihrem Verhalten und ihren Äußerungen aus der Zeit nach dem 6. April 1415. Kein halbes Jahr verging nach der Session vom 6. April, da brach der Streit über das Verhältnis von Papst und Konzil aufs neue los. Am 15. September 1415 hielt ein unbekannter Prediger den Anhängern der Konzilssuperiorität entgegen, es gebe doch für sie, um ihr gutes Recht zu erlangen, keine andere Hilfe als die oberste Gewalt des Papstes, der über alle Gerichtsbarkeit ausübe, selbst aber von keinem gerichtet werde<sup>49</sup>. Daß es sich hierbei nicht um die Stimme eines Außenseiters handelte, zeigt der Umstand, daß schon wenige Monate später ein den Primat des Papstes energisch betonender Brief des Erzbischofs von Monreale an das Konzil dort ein starkes Echo fand<sup>50</sup> und kurz darauf ein Engländer einen Sermo hielt, in dem er die *Ecclesia Romana* als *architectrix* und *moderatrix* der übrigen Kirchen bezeichnete, wobei er hervorhob, daß Christus allein dem Petrus und seinen legitimen Nachfolgern den obersten Pontifikat übertragen habe<sup>51</sup>.

gewalt über die Synode verliehen, einschließlich der Vollmacht, das Konzil zu verlegen, zu verlängern und aufzulösen (M a n s i XXIX 8 f.).

<sup>48</sup> Am 7. März 1424 durch die Veröffentlichung der am 26. Februar 1424 ausgestellten Bulle *Sacrosancta et universalis* (Text bei Agramunt [Anm. 28] fol. 182 r—184 r).

<sup>49</sup> *O ingrata fili et degener! Ubi, precor, si tua patiatur ecclesia, si tibi aut subditis tuis fiat iniuria vel offensa, quia censura tua propter forte vitam inhonestam aut alias vilipenditur, ad quem venies, ad quem recurres? Nullum aliud est tibi remedium, nisi summi pontificis suprema potestas. Hic cunctos iudicat et a nemine iudicatur...* (F i n k e II 433).

<sup>50</sup> Es war der Franziskaner Paolo di Francesco da Roma (E u b e l I 349). Über diesen Brief schrieb der römische Humanist Cencio aus Konstanz: *... Erant quidam, qui nullo modo concedebant Romanam ecclesiam arcem atque caput aliarum, per hunc modum disserentes eidem prerogativam ac principatum violentia quadam, non divino aut humano aut naturali iure contigisse. Quorum assertio summo pene omnium consensu [sc. per litteras tuas] deiecta est* (F i n k e IV 718 f.).

<sup>51</sup> Cencio fährt in dem genannten Schreiben fort: *Persuasionem quidem tuarum litterarum adductus quidam ortu Anglicus ea die qua beati Petri festum celebratur, publica sessione sermonem acutissimum explicavit, quo aperte ostendit ceterarum ecclesiarum Romanam ecclesiam architectricem moderatricemque existere solique Petro suisque legitimis successoribus a Christo Deo et homine summum pontificatum delegatum* (ebd.).

Als besonders eindrucksvoll erweist sich jedoch die Kontroverse zwischen dem Dominikanergeneral Leonardo di Stagio Dati und seinem unbekanntem Gegner über das Verhältnis des Papstes zum Konzil, die sich, im Sommer 1416 beginnend, bis Anfang 1417 hinzog<sup>52</sup>. Dabei präzierte Dati seinen Standpunkt so: ... *quod papa legitime praesidente et residente, ipse habet et iurisdictionem et executionem, et non concilium. Ipso vero non legitime praesidente vel eo non residente, concilium habet iurisdictionem et potest papam deponere vel saltem declarare ipsum depositum esse* ...<sup>53</sup>

Deutlicher als alles andere zeigt diese Auseinandersetzung, daß beide Ansichten, die Datis und die seines konziliaristischen Gegners, unter den Konzilsteilnehmern auch nach dem 6. April 1415 noch frei diskutiert werden konnten. Der Schluß läßt sich darum kaum umgehen, daß selbst die, die über das Dekret *Haec sancta* abgestimmt und es gebilligt hatten, die Frage nach der obersten Autorität in der Kirche damit nicht hatten grundsätzlich entscheiden wollen, und dies schon gar nicht mit dem Anspruch einer dogmatischen Definition. An diesem Befunde würde sich übrigens auch dann nichts ändern können, wenn — was aber kaum je bewiesen werden kann — Martin V. die Konstanzer Dekrete bestätigt hätte<sup>54</sup>. Er hätte sie nur in dem Sinne bestätigen können, in dem sie gemeint waren.

#### IV

Eine Zusammenschau all dieser Argumente dürfte nun ergeben, daß *Haec sancta* nicht als Lehrentscheidung, sondern als legislative Notstandsmaßnahme<sup>55</sup> zu betrachten ist, die der Kirche die Wiedergewinnung der für sie lebensnotwendigen Einheit ermöglichen konnte. Es handelt sich dabei um die Realisierung der von Riedlinger angedeuteten Möglichkeit einer *Setzung positiven Rechts, die zwar mit höchster Autorität vorgetragen, aber doch nur, obzwar nicht ausdrücklich, zeitlich begrenzt, nicht als schlechthin irreformabel verstanden ist*<sup>56</sup>. Noch treffender wird man nicht von zeitlicher Begrenzung sprechen, sondern von Beschränkung auf die vorausgesetzte historische Notsituation der Kirche. Schon Leonardo Dati hat dies unmißverständlich ausgesprochen, wenn

<sup>52</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von W. Mulder, Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil, in: Festgabe zum 70. Geburtstag, Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Finke gewidmet (Münster 1925) 257—269.

<sup>53</sup> Finke IV 706 f.

<sup>54</sup> Vgl. den anschließenden Exkurs.

<sup>55</sup> So schon J. Hollnsteiner, Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil, in: Festgabe Heinrich Finke 248 f.; ders., Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche, in: MIOG Ergänzungsband 11 (1929) 410 ff. Zutreffend ist allerdings auch die Bemerkung, Hollnsteiners Behauptung werde von diesem nicht schlüssig begründet (Jedin, Trient I 472 Anm. 20).

<sup>56</sup> Riedlinger 225.

er sagte: . . . *quod praesens Constantiense Concilium habet et habuit huius spiritualis gladii plenariam potestatem et iurisdictionaliter et executive. Patet, quia ecclesia papa caret et caruit* . . .<sup>57</sup> Nur auf der Grundlage dieses Verständnisses ist es dann auch erklärlich, daß Martin V. und Eugen IV. die Geltung von *Haec sancta* für die Beseitigung des Schismas bejahten und darauf ihre Legitimität gründeten, ohne, daß sie dem Dekret über die Wahl vom 11. November 1417 hinaus Rechtskraft beimessen hätten. Damit steht schließlich auch die weitere Entwicklung im Einklang, die eine neue Festigung, ja eine Überspitzung der primatialen Gewalt durch das Papsttum der Renaissance mit sich brachte.

### Exkurs

Hat Martin V. die Dekrete des Konzils von Konstanz bestätigt?

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Dekrets *Haec sancta* wird von De Vooght<sup>1</sup> — Küng ist hier anderer Meinung<sup>2</sup> — behauptet. Martin V. habe die Konstanzer Dekrete bestätigt. Zum Beweis dafür führt er zunächst die Bulle Martins V. *Inter cunctas* vom 22. Februar 1418 an<sup>3</sup>.

Daß dies nicht angängig ist, ergibt sich aus dem Inhalt der Bulle selbst. Gegenstand dieses Dokuments ist nämlich nicht die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, sondern die Bekämpfung der Häresien von Hus und Wiclif. Demzufolge ist die Bulle auch nicht an alle Christgläubigen gerichtet, wie dies bei einer Bestätigungsbulle hätte geschehen müssen. Sie ist vielmehr an die Oberhirten jener Jurisdiktionsbezirke adressiert, die in besonderem Maße von diesen Häresien betroffen waren<sup>4</sup>. Nach einer die Sorge des Papstes um den Glauben der Kirche betonenden Arenga<sup>5</sup> werden — in der Ausgabe v. d. Hardts —

<sup>57</sup> Finke IV 713.

<sup>1</sup> 183—187.

<sup>2</sup> *Die Frage nach der päpstlichen Approbation darf nicht anachronistisch gestellt werden . . . In der Zeit des Konstanzer Konzils wurde eine ausdrückliche päpstliche Approbation nicht für notwendig gehalten. Gerade weil das Konzil so über dem Papst (bzw. den drei Päpsten) stand (wenn auch die Frage des Wie dieser Suprematie und deren Grenzen dunkel sein mochte und verschieden verstanden wurde), kam eine päpstliche Approbation von vornherein nicht in Frage* (247). <sup>3</sup> 183—185. Der Text der Bulle: v. d. Hardt IV 1518—1531.

<sup>4</sup> Nämlich an die Erzbischöfe von Salzburg, Gnesen und Prag sowie die Bischöfe von Leitomischl, Bamberg, Meißen, Passau, Breslau, Regensburg, Krakau, Posen und Neutra in Ungarn und die englischen Bischöfe und die Inquisitoren der genannten Bistümer (v. d. Hardt IV 1518).

<sup>5</sup> *Inter cunctas pastoralis curae sollicitudines, quibus premimur incessanter, illa potissima fortius nos angit, ut haereticis de finibus christicolarum expulsis suisque falsis doctrinis et erroribus perversis penitus, quantum nobis ex alto*

auf 12 Seiten Maßregeln gegen das Umsichgreifen der Häresie erörtert. Dabei werden Listen mit 45 irrigen Sätzen Wiclifs und 30 solchen aus den Schriften von Hus angeführt, an die sich ein Interrogatorium anschließt, dessen sich die Inquisitoren beim Verfahren gegen Häresieverdächtige bedienen sollten.

Der erste Punkt enthält die Frage, ob der Inquirend Wiclif, Hus oder Hieronymus von Prag persönlich gekannt und Beziehungen zu ihnen unterhalten habe. Zweitens wird gefragt, ob er mit ihnen trotz der Exkommunikation weiterhin Verkehr gepflogen, und drittens, ob er nach ihrem Tode für sie oder gar zu ihnen gebetet und sie als Selige oder Heilige verehrt habe. Erst der vierte Fragepunkt betrifft die Autorität des Konzils von Konstanz:

*Item utrum credat, teneat et asserat, quod quodlibet concilium generale, et etiam Constantiense, universalem ecclesiam representet. Item utrum credat, quod illud sacrum concilium Constantiense universalem ecclesiam repraesentans, approbavit, et approbat, in favorem fidei et salutem animarum, quod hoc est ab universis Christifidelibus approbandum et tenendum: Et quod condemnavit et condemnat esse fidei vel bonis moribus contrarium, hoc ab eisdem esse tenendum pro condemnato, credendum et asserendum.*

*Item utrum credat, quod condemnationes Johannis Wiclef, Johannis Hus et Hieronymi de Praga, factae de personis eorum, libris et documentis per sacrum generale Constantiense concilium, fuerint rite et iuste factae, et a quolibet catholico pro talibus tenendae et asserendae*<sup>6</sup>.

Der Sinn dieses Passus ist eindeutig der, daß durch die Anerkennung des Konzils von Konstanz die Ausgangsbasis für das Verhör über die dort verurteilten Häresien gesichert werden soll. Es geht *per se* um Hus und Wiclif, nur *per accidens* um das Konzil.

Wenn De Vooght daraus schließt: *Der natürlichste Sinn dieser drei Paragraphen ist ein Glaubensbekenntnis zum Konzil von Konstanz als allgemeinem Konzil und zum Wert seiner Lehrentscheidungen*<sup>7</sup>, so ist dem durchaus zuzustimmen. Aber für die Frage, ob Martin V. das Konzil bestätigt habe, folgt daraus gar nichts. Der Text der Bulle würde sogar, wenn Martin *Haec sancta* bestätigt und somit als dauernd gültig bezeichnet hätte, einen krassen Widerspruch enthalten, heißt es doch in dem gleichen Interrogatorium: *Item utrum credat, quod papa canonice electus — qui pro tempore fuerit, eius nomine proprio expresso — sit successor beati Petri habens supremam auctoritatem in ecclesia dei*<sup>8</sup>.

Als weiteren Beweis dafür, daß Martin V. die Konstanzer Dekrete bestätigt habe, betrachtet De Vooght die vieldiskutierte Äußerung des Papstes, die im Zusammenhang mit der Zurückweisung der Konzils-

---

*conceditur, extirpatis, orthodoxa et catholica fides integra ac illibata permaneat ac populus christianus in eiusdem fidei sinceritate, quolibet obscuracionis semoto velamine, immobilis et inviolatus persistat* (v. d. Hardt IV 1518).

<sup>6</sup> v. d. Hardt IV 1527.

<sup>7</sup> 185.

<sup>8</sup> v. d. Hardt IV 1528.

appellation der Polen in Sachen des Dominikaners Falkenberg geschehen ist<sup>9</sup>. Darüber berichten die Zeugen, Martin habe gesagt: . . . *quod, omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens sacrum concilium generale Constantiense conciliariter, tenere et inviolabiliter observare volebat et numquam contravenire quomodo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat papa, omnia gesta in concilio conciliariter circa materiam fidei et ratificat, et non aliter, nec alio modo*<sup>10</sup>.

Dazu ist zu bemerken, daß diese Äußerung mündlich im Verlauf einer stürmischen Szene gefallen ist<sup>11</sup>. Daß die Bestätigung eines Allgemeinen Konzils durch einen Papst in anderen Formen vorgenommen zu werden pflegte, zeigte Martin V. deutlich, als er das Konzil von Siena durch die Bulle *Ad sacram Petri sedem*<sup>12</sup> feierlich bestätigte. Darüber hinaus ist bezüglich des Superioritätsdekrets die Einschränkung zu beachten, die Martin anbrachte, als er sagte, er wolle an dem festhalten, was das Konzil *in materia fidei conciliariter*, das heißt in einer Sessio publica, beschlossen habe. Daran, daß auch *Haec sancta conciliariter* beschlossen wurde, besteht kein Zweifel. De Vooght ist zuzustimmen, wenn er die Versuche papalistischer Kanonisten, die Gültigkeit von *Haec sancta* durch gedrehte und gewundene Interpretationen des *conciliariter* anzufechten, als verfehlt bezeichnet<sup>13</sup>. Nicht aber wird man ihm folgen können, wenn er im Hinblick auf diese päpstliche „Bestätigung“ schreibt: *Nichts rechtfertigt eine Ausnahme für die fünfte Sitzung vom 6. April 1415*<sup>14</sup>. Daß nämlich nur ein anachronistisches Verständnis des Begriffes *materia fidei* es gestattete, auch *Haec sancta* darunter zu subsumieren, dürfte aus den obenstehenden Darlegungen über den rechtlichen, nicht dogmatischen Charakter des Dekrets hervorgegangen sein<sup>15</sup>.

Die beiden Stützen, auf die De Vooght seine Auffassung gründet, erweisen sich also, stellt man sie nur in ihren ursprünglichen Zusammenhang, als nicht tragfähig.

Da das Konzil von Konstanz während des Schismas legitimer, wenn auch subsidiärer Träger der obersten Gewalt in der Kirche war, unterlagen weder die dogmatischen noch die disziplinären Dekrete des Konzils hinsichtlich ihrer Gültigkeit einem Zweifel<sup>16</sup>. Das gilt auch für

<sup>9</sup> Zur Sache vgl. R. B ä u m e r, Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz, in: Das Konzil von Konstanz 190.

<sup>10</sup> v. d. H a r d t IV 1550, 1557 f.

<sup>11</sup> Immerhin wurde der Vorgang durch ein Notariatsinstrument festgehalten, wohl aber weniger wegen der Bemerkung des Papstes als um der Appellation der Polen willen (v. d. H a r d t IV 1550). <sup>12</sup> M a n s i XXVIII 1073—1075.

<sup>13</sup> 177—179.

<sup>14</sup> 186.

<sup>15</sup> Vgl. oben S. 104 f.

<sup>16</sup> Am 22. 4. 1418 schloß Martin V. die Synode. Eine gesonderte Bestätigung kam nicht in Frage, und es geht, geschichtlich gesehen, nicht an, nur die letzten Sitzungen unter dem neuen Papst als ökumenisch zu betrachten (K. A. F i n k, „Konstanz-Konzil“, in: LThK<sup>2</sup> VI 503). Die Begründung dafür liegt in der schon von der Kanonistik des Mittelalters zu findenden Auffassung, daß bei Ausfall

*Haec sancta*, wenn man es nur in dem oben umschriebenen Sinne versteht. So bildete es sogar die entscheidende Grundlage für die Legitimität der Papstwahl vom 11. November 1417. Konsequenterweise kam eine nachträgliche Bestätigung durch den Papst nicht in Frage, ging ja durch die Wahl Martins V. die oberste kirchliche Autorität vom Konzil wieder auf den Papst über. Von da an wurden denn auch die Dekrete des Konzils nicht mehr mit *Sacrosancta generalis Constantiensis Synodus* intituliert, sondern, weil im Namen des Papstes erlassen, mit der Formel *Martinus episcopus servus servorum dei...* eingeleitet<sup>17</sup>. Sie bedurften aus diesem Grunde ebensowenig einer Bestätigung wie die vor der Papstwahl im Namen des Konzils erlassenen Dekrete.

der obersten hierarchischen Spitze das Konzil in die Bresche springe, dessen *regulariter habituelle plenitudo potestatis in casu necessitatis in Aktion tritt* (K. A. F i n k, Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils [= Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte IX] [Stuttgart 1965] 122).

<sup>17</sup> OeCD 420, 423.

# Die Abtwahlen in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts

Von JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ

Meinem verehrten Lehrer JOHANNES VINCKE zum 75. Geburtstag

Das Verhältnis des Landesherrn zu den Klöstern hatte durch die Kirchenreform der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts ein neues Gesicht erhalten. In den Nachfolgerstaaten der alten Spanischen Mark waren im späten 10. und frühen 11. Jahrhundert die Grafen an die Stelle der westfränkischen Könige getreten und hatten so neben ihren privaten eigenkirchlichen Rechten, die sie als örtliche Klosterstifter innehatten, die staatlichen Hoheitsrechte ihrer Vorgänger über deren Kirchen und Klöster erlangt<sup>1</sup>. Der Abbau des bisher praktizierten Eigenkirchenrechtes, das sich den Klöstern gegenüber besonders durch ihren Einfluß auf die Abtwahl ausgewirkt hatte<sup>2</sup>, und die Einführung des Patronatsrechtes, das den bisherigen Klosterherren lediglich eine Schutzfunktion und das Präsentationsrecht für die führende Dignität zugestand<sup>3</sup>, ließen sich nicht ohne Schwierigkeiten durchführen.

In den katalanischen Landesteilen — in viel stärkerem Maße als in Aragon — waren die Klöster für mehr als ein Jahrhundert mit Hilfe der Grafen und Bischöfe an ausländische Reformzentren übertragen worden<sup>4</sup>. Zudem waren die meisten benediktinischen Abteien und einige Chorherrenstifte in den päpstlichen Schutzverband, z. T. mit Exemtion, aufgenommen worden, ohne daß sie dadurch den Klosterherren grundsätzlich entzogen worden wären<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> O. Engels, Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark, in: SFA (= Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Ges. Aufsätze) 17 (1961) 10 ff.; W. B a u n a c h, Die Abtwahl in den Königsklöstern der Spanischen Mark. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Karolingerzeit, in: SFA 19 (1962) 25 ff.; J. J. B a u e r, Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Einführung der Kirchenreform, in: SFA 22 (1965) 8 ff. <sup>2</sup> Ebd. passim, bes. 146—156.

<sup>3</sup> J. V i n c k e, Der Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht bezüglich der Niederkirchen in Katalonien und Aragon, in: Studi Gregoriani III (1948) 451 ff.; d e r s., Das Patronatsrecht der aragonischen Krone, in: SFA 10 (1955) 55 ff.

<sup>4</sup> J. J. B a u e r, Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster in ihren Klosterverbänden (9. bis 12. Jahrhundert) im Druck, in: SFA 25 (1967).

<sup>5</sup> D e r s., Katalanische Klöster, passim.

Als nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die katalanischen Klöster sich mit Hilfe der Krone aus ihren Klosterverbänden herauslösen konnten — nicht allen gelang das vorab —, vermochten die ehemaligen Klostersenioren nicht einfach in ihre alte Stellung zurückzukehren, weil das inzwischen umgewandelte Eigenkirchenrecht und die Rom-Unmittelbarkeit der Abteien sie daran hinderten. Die von der Oberabtei unabhängige Wahl der Äbte aus dem eigenen Kloster oder wenigstens aus dem eigenen Land war das Hauptziel die Loslösung gewesen, zu dem die weltlichen und kirchlichen Großen gern ihre Hilfe liehen<sup>6</sup>, aber der vom eigenkirchenrechtlichen Denken getragene Einfluß der Senioren bzw. der Krone auf die Abtwahl war nach dem nun geltenden Kirchenrecht grundsätzlich abgeschafft. Die freie Wahl des Konventes wurde bei den romunmittelbaren Klöstern erst durch die Bestätigung des Papstes und dessen Amtseinweisung rechtskräftig. Bei den nicht zum römischen Verband gehörenden Abteien oblag die Kontrolle und Bestätigung dem Ortsordinarius.

Selbst wenn Papst Clemens III. in der Bulle vom 18. Juli 1188 für die Kanonikerabtei S. Jesus Nazareus von Montaragón in der Diözese Huesca dem König ein *consilium* bei der Abtwahl einräumte, konnte das nicht mehr als *consensus* der eigenkirchenrechtlichen Periode aufgefaßt werden, da schon Alexander III. 1170 die Abtweihe und damit die Kontrolle der Wahl nach Rom gezogen hatte<sup>7</sup>. Zudem war Montaragón ein Sonderfall, weil dem König und Stifter mitten in der Reformzeit in den ersten drei Papsturkunden für die Abtei 1089, 1098 und 1102 das *consilium* bei der Abtwahl zugestanden wurde<sup>8</sup>. So war es der Krone möglich, hier entscheidender ihre Position zu behaupten als in den benediktinischen Abteien, die in gleichzeitigen Papsturkunden Abtwahlprivilegien ohne seniorale Mitwirkung erhielten<sup>9</sup>.

Den veränderten Umständen trug König Peter II. zu Anfang des 13. Jahrhunderts Rechnung, indem er vor 1206 den berechtigten Gremien, Kapiteln und Konventen, die freie Wahl ihrer Prälaten und Dignitäten *sine nostro consilio et consensu* zugestand und lediglich die Präsentation des frei und kanonisch Gewählten *in signum regiae fidelitatis* forderte. Die bis dahin geübte Praxis wurde ausdrücklich „*pessima consuetudo*“ genannt. Die Verzichtleistung auf die Besetzung der Prälaturen, die der König in Aragon bisher immer wahrgenommen hatte, erfolgte nach der Chronik von San Juan de la Peña im Zusammenhang mit der Krönung Peters durch Innozenz III. 1204 und der Übertragung

<sup>6</sup> Vgl. am Beispiel der Loslösung der OSB-Abtei S. Martin de Canigó von S. Maria de la Grasse de r s., Klosterverbände.

<sup>7</sup> De r s., La Corona de Aragón y las elecciones de abad en Montearagón durante los siglos XI al XIV: VII Congreso de historia de la Corona de Aragón — Barcelona 1—6 Oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol III Comunicaciones, 13.

<sup>8</sup> Ebd. 10 f. J L 5398, 5702, 5888.

<sup>9</sup> Vgl. dazu das gleichzeitige Privileg für die OSB-Abtei San Juan de la Peña, P. K e h r, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, II Navarra und Aragon (Berlin 1928) 269 ff. n. 7; 4. Juli 1089.

des Krönungsrechtes an den Erzbischof von Tarragona in Zaragoza 1206. Der Papst bestätigte in einem Brief vom 30. Oktober 1207 an die aragonischen Bischöfe ausdrücklich diesen königlichen Verzicht<sup>10</sup>. Als die aragonischen Großen nun gegen den Verlust ihrer Privilegien an den von ihnen errichteten Kirchen protestierten, erklärte der König nach der schon erwähnten Chronik, er habe dem Papst nur seine eigenen Rechte, nicht aber die seiner Gefolgsleute übertragen<sup>11</sup>.

Die klosterfreundliche Entwicklung ging auch in Katalonien ihren Weg. Noch im selben Jahr, am 25. März 1207, verlieh Peter II. der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas das Recht der freien Abtwahl und verlangte von ihr nur noch den Treueid des Elekten<sup>12</sup>. Drei Jahre später, am 21. März 1210, befreite der König dieselbe Abtei von allen Zahlungen<sup>13</sup>. Diese Regelung entsprach durchaus der Verzichtleistung des Königs, die schon in dem erwähnten Brief Innozenz' III. 1207 zum Ausdruck gekommen war.

Der Kirche gegenüber faßte Peter II. seine Stellung als die eines Schutzherren auf, wie das aus einem Brief des Erzbischofs Raimund von Tarragona vom 1. September 1209<sup>14</sup> und aus vier Diplomen des Königs vom März 1211 in Lérida an die Bischöfe von Vich, Gerona, Tortosa und Urgel hervorgeht<sup>15</sup>. König Jakob I. wiederholte unter Hinweis auf die Erklärungen von Lérida am 21. Dezember 1228 zu Barcelona die Privilegien seines Vaters, bat aber die Bischöfe und Klöster um eine freiwillige Unterstützung bei seinen Unternehmen auf Mallorca<sup>16</sup>.

Die angegebenen Beispiele, allgemeine Privilegien und das besondere für Abadesas, legen die Vermutung nahe, daß ähnliche Zusicherungen auch anderen Klöstern zugestanden wurden oder doch wenigstens die alte aus eigenkirchenrechtlichem Denken genormte Praxis grundsätzlich als überholt galt. Befördert wurde diese Entwicklung wohl auch von außen, namentlich durch den Kanon 12 des IV. Lateranense von 1215, der die Abhaltung von Provinzkapiteln nach dem Vorbild der Zisterzienser und die Bestellung von Visitatoren aus den Reihen der eigenen Äbte für die schwarzen Benediktiner vorschrieb<sup>17</sup>. Diese der Reform dienende Verordnung wurde in der Kirchenprovinz

<sup>10</sup> Vincke, Der Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht, 459 f.; O. Engels, Privilegios de Pedro el Católico en favor de obispos catalanes: VII Congreso de historia de la Corona de Aragón — Barcelona 1-6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol III Comunicaciones, 38, Textauszug des Papstbriefes von 1207 Anm. 16.

<sup>11</sup> Crónica de San Juan de la Peña, ed., A. Ubieta Arteta (Valencia 1961) 155 f.

<sup>12</sup> F. Monsalvatje y Fossas, Colección Diplomática del Condado de Besalú, II: Noticias históricas XII (Olot 1902) 73 f. n. 685 (Regest); P. Parrassols y Pí, San Juan de las Abadesas y su mayor gloria et santísimo monasterio (Vich 1894<sup>2</sup>) 74.

<sup>13</sup> Monsalvatje XII, 79 n. 665 (Regest).

<sup>14</sup> Engels, Privilegios de Pedro, 38 Anm. 20.

<sup>15</sup> Ebd. 33 ff.

<sup>16</sup> Ebd. 34 Anm. 6.

<sup>17</sup> Mansi XXII, 999.

Tarragona wie in den übrigen Ländern des Abendlandes sehr bald durchgeführt<sup>18</sup>. Das erste Kapitel dieser Art fand wahrscheinlich schon 1216/17<sup>19</sup> statt. Die ursprüngliche Autonomie der benediktinischen Abteien sollte dadurch zwar nicht aufgehoben werden, aber der Zusammenschluß führte doch zur Entstehung der Kongregation der schwarzen Mönche in Katalonien, Aragon und Navarra, die später die der Klausralen genannt wurde.

Die ältesten erhaltenen Kapitelsbeschlüsse zu S. Magdalena de Belloc bei Tarragona vom 11. Januar 1227 — die früheren Provinzkapitel konnten nur erschlossen werden — enthalten 24 Bestimmungen, die als erste Konstitutionen der schwarzen Mönche aufgefaßt werden dürfen. Das nächste Kapitel, am Martinstag 1229 in San Pablo del Campo bei Barcelona, erweiterte die Konstitutionen auf 33 Bestimmungen<sup>20</sup>, eine Neufassung und Erweiterung, die offenbar von der Provinzialsynode zu Lérida, 29. März 1229, unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Kardinal Johannes von S. Sabina angeregt worden waren<sup>21</sup>.

Eigentliche Statuten und damit wohl auch die definitive Konstituierung der Congregació Claustral Tarraconense erfolgten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des apostolischen Visitators, des Zisterzienserabtes von Escarp, Berengar de Tàrrega, im Königreich Aragon (1231—1232) auf dem Kapitel von 1233 S. Magdalena zu Belloc. Die Akten des Kapitels sind zwar untergegangen, doch ist aus jüngeren Kopien der Titel überliefert: *Ordinationes ad reformationem monachorum nigrorum in regnis Aragoniae et Navarrae*<sup>22</sup>.

Wenn auch mit keinem Wort des Verhältnisses der Klöster zu den weltlichen Senioren oder zur Krone — Anerkennung oder Ablehnung klosterfremder Einflüsse auf die Abtwahl — gedacht wurde, so diente der Zusammenschluß der Abteien doch zweifellos nicht allein der innerklösterlichen Reform.

Es waren also verschiedene Umstände, die im „Jahrhundert der päpstlichen Weltherrschaft“ den senioralen Einfluß auf die Abtwahl zugunsten der Wahl des Konventes entsprechend den Vorstellungen der Römischen Kurie zurückdrängten. Nicht zuletzt waren es die Könige Peter II. (1196—1213) und Jakob I. (1213—1276) selbst, die, von ihren

<sup>18</sup> Ph. Schmitz OSB, Die Geschichte des Benediktinerordens, dt. Ed. v. R. Tschudy, III (Einsiedeln-Zürich 1955) 59 f. 117 f.; A. M. Tobella, Cronologia dels capítols de la Congregació Claustral Tarraconense i CesarAugustana: Anal. Monts. (= Analecta Montserratensia) X (1964) 224 ff.

<sup>19</sup> Ebd. 225.

<sup>20</sup> Ebd. 245 ff.; ders., Dues Actes Capitulars dels anys 1227 i 1229, in: Catalonia Monastica I (1927) 137—145 (Textwiedergabe).

<sup>21</sup> Zu den die das Mönchtum betreffenden Bestimmungen der Synode von Lérida vgl. A. M. Tobella — A. M. undó, Documents del primer segle de la Congregació Claustral Tarraconense, in: Anal. Monts. X (1964) 421 ff. doc. n. X.

<sup>22</sup> A. M. Tobella, La Congregació Claustral Tarraconense i les diverses recapitulaciones de les seves Constitutions provincials: Catalonia Monastica II (1929) 116 f.; ders., Capítols de la Congregació Claustral, 227 f. 248 ff.

außenpolitischen Aufgaben absorbiert, sich in diese Situation hineinfinden, ohne deshalb den Klöstern gegenüber interessenlos zu werden.

Auf dem Gebiet der Niederkirchen und der Kapitelsdignitäten drängten die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts häufenden päpstlichen Provisionen das alte Besetzungsrecht der weltlichen Kirchenherrn und Stifter der Pfründen zurück<sup>23</sup>. Es dauerte bis zum Ende des Jahrhunderts, ehe die Krone — besonders unter König Jakob II. (1291—1327) — sich in steigendem Maße des Institutes der Provision bediente, um ihrerseits den Einfluß auf die Stellenbesetzung nicht nur zurückzugewinnen, sondern womöglich noch zu steigern<sup>24</sup>.

Auch die nicht allzuhäufigen Nachrichten, die über die Abtwahl des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, können als Bestätigung der Vermutung, die Krone habe sich nicht sonderlich eingeschaltet, angesehen werden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, unter dem Einfluß der sizilianischen Frage und dem über die Länder der aragonischen Krone verhängten Interdikt (1283—1295), ist ein vermehrtes Interesse des Papstes und Königs an der Besetzung der kirchlichen Stellen im allgemeinen und der Abteien im besonderen festzustellen.

\* \* \*

Ausgangspunkt unserer Betrachtung sei das Verhalten König Peters II., der zu Anfang des Jahrhunderts (1203) in die Abtwahl des Benediktinerklosters S. Miguel de Cuxá (Diözese Elne) eingriff.

In dem sehr alten und hochprivilegierten Michaelskloster hatte die Mißwirtschaft des letzten Abtes Arnald (1188—1203) einen sowohl wirtschaftlichen als auch disziplinären Niedergang herbeigeführt. Um den völligen Ruin zu verhindern, veranlaßte der König zusammen mit dem Papst Innozenz III. die Versetzung des reformfreudigen Abtes Peter Wilhelm de Ortafá vom nahen Bergkloster S. Martin de Canigó nach Cuxá<sup>25</sup>. Wer die Initiative ergriff, der Papst, der König, der verwaiste Konvent oder gar der Bischof Wilhelm de Ortafá von Elne, Bruder des Abtes von Canigó, bleibt dahingestellt. Nach dem Privileg des Königs vom 30. April 1203 hatten die Mönche auf Empfehlung von außen, doch „communi et unanimi voto“ den Abt Peter Wilhelm von Canigó zu ihrem Vorsteher gewählt, damit dieser mit Gottes Hilfe das Kloster reformiere, was nach Aussage des Königs in diesem Schreiben nicht

<sup>23</sup> J. Vincke, Die Anfänge der päpstlichen Provisionen in Spanien, in: RQ (= Römische Quartalschrift) 48 (1953) 195 ff.; ders., Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1 ff.

<sup>24</sup> Ders., Krone, Kardinalat und Kirchenpfründe in Aragón zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: RQ 51 (1956) 32 ff.; ders., Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in: RQ 52 (1957) 33 ff.

<sup>25</sup> F. Font, Histoire de l'abbaye royale de Saint-Michel de Cuxa (Perpignan 1882) 194 ff.; ders., Histoire de l'abbaye Saint-Martin du Canigou (Perpignan 1905) 90.

ohne seine Hilfe gelingen könne. Deshalb erklärte der König die vorangegangenen Veräußerungen der Klostergüter für nichtig, um so eine Grundlage für die wirtschaftliche und disziplinäre Gesundung des Konventes zu schaffen<sup>26</sup>. Abt Peter Wilhelm, der schon seit 1172 S. Martin vorstand<sup>27</sup>, übernahm also 1203 neben seiner Stammabtei auch das Michaelskloster und hatte bis zu seinem Tode (1221) beide Abteien inne<sup>28</sup>. Die Union wurde unter seinem Nachfolger in Cuxá, dem Abt Bertrand, bisher Großsakristan daselbst, wieder aufgehoben. Doch erwies sich die Reform als noch nicht abgeschlossen, so daß im Zusammenwirken des Königs Jakob I. und des Papstes Gregor IX. 1231 wieder Abt Bernhard Wilhelm de Villafranca von Canigó mit der Leitung beider Abteien betraut wurde<sup>29</sup>. Ob er bis zu seinem Tode (1255) auch Abt in Cuxá blieb, ist nicht sicher. Denn 1252/53 muß Cuxá — wenn die Datierung der Bulle Innozenz' IV. für Abt Gausbert von S. Miguel de Cuxá in Ordnung ist<sup>30</sup> — wieder einen eigenen Abt gehabt haben.

Die Freigabe der Abtwahl bedeutete also weder, daß der König sich der Sorge um die Klöster seines Landes entzog, noch daß seine Einschaltung in besonders gelagerten Fällen von der Kirche beargwöhnt wurde. Er war den beteiligten kirchlichen Kreisen willkommen, wenn sein Eingreifen sich als nützlich oder notwendig erwies. Aber er pflegte sich nicht aufzudrängen, es sei denn, daß ihn besondere Gründe dazu veranlaßten.

In Canigó wählten die Mönche nach dem Tode des Abtes Bernhard Wilhelm de Villafranca auf dem Weg des Kompromisses ihren Kamerar Peter de Sahorra, benannt nach einem Dorf in der Nähe von Vernet am Fuß des Mont Canigó, zu ihrem Abt und erbaten in Rom die Anerkennung ihrer Wahl. Papst Alexander IV. bestätigte unter dem 23. Dezember 1255 den Elekten Peter und wies unter demselben Datum den Bischof von Béziers an, die Konsekration zu erteilen<sup>31</sup>.

Das Augustinerchorherrenstift S. Pedro de Ager in Niederpallars

<sup>26</sup> Gallia Christiana VI, instr. 486 f.

<sup>27</sup> Abt Peter hatte schon 1172, 22. April, eine Papsturkunde von Alexander III. erwirkt, in der die Unabhängigkeit von S. Maria de la Grasse noch einmal bestätigt wurde. Vgl. Font, Canigou, 87; Bauer, Klosterverbände.

<sup>28</sup> Nach F. Monsalvatje y Fossas, El monasterio de S. Martín de Canigó, in: Not. hist. IX (Olot 1899) 78, starb Abt Peter Wilhelm 1219; nach Font, Cuxa 197 und ders., Canigou 90, erst 1221.

<sup>29</sup> Bernhard de Villafranca war von 1230—1255 Abt in Canigó und kam 1231 nach Cuxá (ebd. 92 ff.); Font, Cuxa 198 f., gibt für Abt Bertrand von Cuxá die Regierungsjahre 1221—1236 an, für Bernhard de Villafranca in Cuxá 1236—1251.

<sup>30</sup> Papsturkunde für Abt Gausbert von Cuxá ed. ebd. 398 f. ap. n. 14, mit dem Jahr 1253, Abtjahre Gausberts von 1252—1264. F. Monsalvatje y Fossas, El Obispado de Elna III, in: Not. hist. XXIII (Olot 1913) 257, Papsturkunde mit 1252, die Abtjahre wie Font.

<sup>31</sup> C. Bourel de la Roncière, J. de Loye, P. de Cenival, A. Coulon, Les Registres d'Alexandre IV (Paris 1902 ff.) n. 1017, 1018. Font,

stand seit der Gründung um die Mitte des 11. Jahrhunderts als exemptes, römisches Eigenkloster unter dem Einfluß der Stifterfamilie, der Vizegrafen von Ager, denen noch 1162 ein Mitspracherecht bei der Abtwahl eingeräumt wurde<sup>32</sup>. In der Mitte des 13. Jahrhunderts lebten in der Kanonie nur noch vier Stiftsherren mit sechs Weltpriestern. Auf die Klage von zwei Kanonikern, die dem Abt die Schuld am Niedergang des Klosters gaben, ordnete Innozenz IV. am 22. September 1248 eine Untersuchung und einen Bericht an ihn an. Weder Bericht noch römische Maßnahmen sind auf uns gekommen<sup>33</sup>.

Ein Jahrzehnt später, als der Abt wegen Krankheit auf seine Würde verzichten wollte, wandten dieser und die Kanoniker sich an den Papst Alexander IV. mit der Bitte, für die nächste Abtwahl Vorsorge zu treffen, damit sich nicht Laien, wie es früher öfters vorgekommen sei, in die Wahl des Konventes einmischten. Daraufhin beauftragte der Papst am 11. März 1257 den Bischof von Valencia, die Resignation anzunehmen und einen neuen Abt zu providieren<sup>34</sup>.

Unter den hier angegebenen Laien wird man nicht den König, dem hier nie ein Rechtstitel zugestanden hatte, sondern viel eher die Nachkommen der Stifterfamilie, die Vizgrafen de Cabrera, vermuten dürfen. Vielleicht ist indirekt auf die Auseinandersetzungen des Stiftes mit den Bischöfen von Urgel angespielt, die damit endeten, daß Ager 1195 von Papst Cölestin III. dem Bischof Gombald von Lérida übertragen wurde<sup>35</sup>. Da der Druck der alten Eigenklosterherren nicht nachließ — im Hintergrund könnte die Mitra von Urgel gestanden haben — und der bischöfliche Schutz von Lérida nicht genügend wirksam wurde, erbat der Konvent sich eine päpstliche Provision.

Zu einer dauernden Besserung der Zustände in Ager kam es dennoch nicht. Papst Nikolaus III. sah sich gezwungen, am 23. März 1278 eine Dreierkommission mit der Visitation der Kanonie zu beauftragen, die unter anderem einen Kanoniker Wilhelm wieder in sein Kanonikat einsetzen sollte<sup>36</sup>.

Hier bietet sich ein Vergleich mit dem regulierten Chorherrenstift S. Jesus Nazarenus de Montaragón an. Wenn es in Ager die lokalen Herren und Nachfolger der Stifter gewesen waren, die — auch bei der Wahl des Vorstehers — ihre Ansprüche auf die Kanonie gewahrt wissen

Canigou, 95, vermutet eine dreijährige Vakanz, da die erste Nachricht über Abt Peter de Sahorra vom 21. April 1258 stammt.

<sup>32</sup> J. J. Bauer, Sankt Peter zu Ager. Zur Kanonikerbewegung und Kirchenreform in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: SFA 19 (1962) 103 ff.

<sup>33</sup> E. Berger, Les Registres d'Innocent IV (Paris 1884 ff.) n. 4172.

<sup>34</sup> Reg. Alex. IV n. 1835.

<sup>35</sup> Zur Auseinandersetzung und zu den zugehörigen Papsturkunden vgl. P. Kehr, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, I Katalanien (Berlin 1926) 179 ff. 333 ff. n. 62 ff.; O. Engels, Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien, in: SFA 21 (1963) 122 f. 131 f.

<sup>36</sup> J. Gay — S. Vitte, Les Registres des Nicolas III (Paris 1898) n. 18.

wollten, so suchte die Krone in ihrem Hauskloster Montaragón nicht nur die Abtwahl unter Kontrolle zu halten, sondern es lag ihr vor allem daran, die Gelegenheit zur Versorgung von Mitgliedern des königlichen Hauses mit der reichen Abtei wahrzunehmen.

Montaragón gehörte zu den vermögendsten und angesehensten Klöstern der aragonischen Länder. Es war zudem — wie Ripoll in Altkatalonien — neben San Juan de la Peña eine bevorzugte Grabstätte des gräflich-königlichen Hauses<sup>37</sup>, das sich hier deshalb in ideeller und materieller Hinsicht weit über dem Durchschnitt berechtigt fühlte.

Schon König Alfons II. hatte hier seinen illegitimen Halbbruder Berengar als Abt untergebracht (1170—1205), und kurz vor der Zeit, als Peter II. seinen Verzicht auf die Beeinflussung der Abtwahlen aussprach, war er noch seinem Bruder Ferdinand in der Nachfolge Berengars behilflich gewesen<sup>38</sup>. Ferdinand war in seiner Jugend bei den Zisterziensern erzogen, hatte ohne höhere Weihen und Gelübde seit 1205 Montaragón inne und konnte es sich leisten, der Abtei bis zu seinem Lebensende († c. 1248/49) vorzustehen, obwohl er sich in seinen späten Jahren verehelichte, damit in den Laienstand zurücktrat und für die Abtwürde irregulär wurde<sup>39</sup>. Wohl war der Konvent vom Papst Innozenz IV. zur Neuwahl eines Abtes aufgefordert worden, aber er ließ die ihm gesetzte Frist verstreichen und ging dadurch des Wahlrechtes verlustig. Selbst Bischof Bernhard von Elne, dem der Papst 1247 unter Ausschaltung der Kanoniker die Neubesetzung der Abtei aufgetragen hatte, konnte seinen Auftrag nicht durchführen, so daß der Papst 1249 schließlich den Propst Arnald von Tarragona anwies, für Montaragón wenigstens einen Verwalter einzusetzen<sup>40</sup>.

Erst geraume Zeit später, nachdem Ferdinand schon tot war, schritt der Konvent zur Wahl; aus ihr ging der Prior des Kanonikerstiftes Santa Cristina auf der Paßhöhe von Canfranc (in summo portu Aspe), Sancho Orradre, als Elekt hervor, der am 28. Februar 1252 vom Papst als Abt bestätigt wurde<sup>41</sup>.

Um solche Fälle wie in Ager und noch mehr in Montaragón richtig einzuordnen, wird man einerseits Ausnahmen von einer grundsätzlichen Regel immer zu gewärtigen haben, andererseits aber auch in Ausnahmefällen einen Hinweis auf kommende Entwicklungen sehen dürfen. Gerade der Infant Ferdinand hatte nach dem frühen Tod seines Bruders Peter II. († 1213) in der Verwaltung des Reiches Aragon eine

Die Kommission bestand aus dem OP-Prior von Lérida, dem OFM-Guardian von Tortosa und dem Archidiakon von Tarragona.

<sup>37</sup> Teatro histórico de las iglesias del Reyno de Aragón, por R. de Huesca VIII (Pamplona 1802) 387 ff.

<sup>38</sup> Vgl. zu den Äbten in Montaragón Bauer, Las elecciones de abad en Montearagón 13 f.

<sup>39</sup> J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: RQ 42 (1934) 13.

<sup>40</sup> Bauer, Las elecciones de Abad en Montearagón 13 f.

<sup>41</sup> Reg. Innoc. IV n. 5566.

gewichtige Rolle zu spielen, die ihn oft an den Hof seines jungen königlichen Neffen Jakob I. zog und sogar als dessen Stellvertreter tätig werden ließ. Auch an der päpstlichen Kurie war er nicht ohne Einfluß, und so kann er in der Tat als Ausnahmefall gelten<sup>42</sup>. Der Papst dagegen hatte in dieser Lage desto sorgfältiger acht zu geben, je mehr die Gefahr bestand, daß sich solche Ausnahmen wiederholten.

Es wäre denkbar, daß sich die Wahl und Bestätigung des Abtes Sancho de Orradre so lange hinausgezögert hatte, weil Jakob I. schon hier versuchte, seinen noch minderjährigen Sohn, den Infanten Sancho, in den Besitz der Abtei zu bringen. Jedenfalls gaben die Kanoniker, als Orradre schon nach sechs Jahren starb, auf Wunsch des Königs dem noch immer minderjährigen Sancho ihre Stimme. Alexander IV. lehnte den postulierten Infanten aber unter Hinweis auf dessen *defectus aetatis* ab und ernannte seinerseits den Johannes Garcías de Oriz, der von 1258 bis 1284 der Abtei vorstand<sup>43</sup>. So war es dem Papst mit Hilfe der kanonischen Forderung, nur eine persona idonea sei wählbar, gelungen, den Laieneinfluß auf die Abtwahl in Montaragón auszuschalten und den Ausnahmefall nicht zur Regel werden zu lassen.

Einige weitere Beispiele aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vermögen zu zeigen, wie die Abtwahlen der klösterlichen Konvente, vom Papst kontrolliert und bestätigt, in der Regel von den weltlichen Herrn unabhängig erfolgen konnten.

In der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas war Abt Raimund de Valmanyá 1252 von seiner Würde zurückgetreten, und die Kanoniker hatten ihren Kammerar Berengar Arnald de S. Esteban zum Abt gewählt. Innozenz IV. beauftragte daraufhin am 28. August 1252 den Abt Arnald von S. Peter zu Besalú, den Wahlgang und die Person des Elekten zu prüfen, um sie dann gegebenen Falles zu bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen zu lassen<sup>44</sup>. Berengar de S. Esteban erhielt die Abtei und ist seit 1253 als Abt nachweisbar. Wie seine drei unmittelbaren Vorgänger und sein direkter Nachfolger, verzichtete auch er, und zwar mit Erlaubnis Alexanders IV., am 15. Juli 1257 in die Hände des vom Papst delegierten Raimund de Peñafort auf die Leitung der Abtei<sup>45</sup>. Die Vorgänge in Abadesas sind geradezu ein Musterbeispiel für die Abtwahl in romunmittelbaren Klöstern. Der Konvent zeigte die Wahl der Römischen Kurie an. Die Bestätigung und Konsekration des Abtes erfolgte erst nach der Prüfung durch eine vom Papst beauftragte Persönlichkeit. Nur kanonisch wählbare Kandidaten sollten zum Ziel kommen, klosterfremde Einflüsse dagegen abgehalten werden.

Besonderen Vertrauens erfreute sich in dieser Zeit der königliche Rat Raimund de Peñafort, der dritte General des Predigerordens (1238—1240), der von Innozenz IV. am 9. Februar 1253 den Auftrag erhielt,

<sup>42</sup> J. Miret y Sans, Itinerari de Jaume I „el Conqueridor“ (Barcelona 1918) passim. <sup>43</sup> Teatro histórico VII (1797) 390.

<sup>44</sup> Reg. Innoc. IV n. 5943; Parassols y Pí, Abadesas, 78.

<sup>45</sup> Ebd. 76 ff.

die Abtwahl im Benediktinerkloster S. Saturnin de Tabernoles, Bistum Urgel, zu prüfen<sup>46</sup>. Dort war der Prior von S. Andrés de Trespunts, das seit 1079 von Ripoll abhängig war<sup>47</sup>, zum Abt gewählt worden. Der dann im Namen des Papstes als Abt bestätigte Bernhard de Vernet hatte die Leitung von Tabernoles etwa drei Jahrzehnte hindurch inne<sup>48</sup>.

Im Falle der Abtwahl in S. Peter zu Besalú, die wohl schon im Spätjahr 1252 erfolgt war, übertrug der Papst am 19. Mai 1253 die Prüfung und Bestätigung dem Guardian der Franziskaner zu Gerona<sup>49</sup>. Der in Besalú gewählte Wilhelm war Prior in S. Maria de Coll, Diözese Vich, gewesen. Nach den ungenauen Abtlisten erscheint er von 1252—1262 als Abt in S. Peter<sup>50</sup> und von 1249—1277 als Prior in Coll<sup>51</sup>. Demnach hätte Wilhelm Abtei und Priorat für ein Jahrzehnt gleichzeitig innegehabt. Die Beibehaltung des Priorates war in dieser Zeit ohne römische Dispens nicht statthaft, zumal Coll von S. Maria de Amer in der Diözese Gerona abhängig war.

In S. Maria zu Ripoll hatte nach einer Anweisung Papst Innozenz' IV. vom 25. August 1253 Raimund de Peñafort die Verzichtleistung des Abtes Dalmatius de Sagarriga, der an einer unheilbaren Krankheit litt, entgegenzunehmen<sup>52</sup>. Zu der geplanten Ablösung scheint es aber nicht gekommen zu sein, da Dalmatius noch bis 1256, wohl seinem Todesjahr, der Abtei vorstand. Sein Nachfolger wurde Bertrand Desbach, der bis 1256 Prior in S. Maria de Montserrat gewesen war. Als dieser zweite Abt aus der adeligen Familie — ein Verwandter war schon von 1217—1234 in Ripoll Abt gewesen — 1280 starb<sup>53</sup>, kam es in Ripoll zu einer Doppelwahl. Die Mehrheit des Konventes entschied sich für den Bruder des Verstorbenen, den Prior Peter Desbach von Montserrat, die Minderheit wählte den Kandidaten Peters III., den königlichen Rat, Klosterprior und Kammerer Raimund de Vilaragut, für den der König am 2. Mai 1280 eine Bestätigungsbitte an den Papst richtete<sup>54</sup>.

Vom 17. Februar 1281 sind drei Briefe Peters III. überliefert, von denen zwei an die Präsidenten und Visitatoren der Klaustralen und die königlichen Beamten mit dem Zweck gerichtet waren, in der gefährdeten Abtei die Ordnung wiederherzustellen<sup>55</sup>. Im dritten Schreiben

<sup>46</sup> Reg. Innoc. IV n. 6507.

<sup>47</sup> J. Villanueva (= Viage literario a las iglesias de España, 22. vols. Madrid-Valencia 1805—1852) XII, 12; vgl. Bauer, Klosterverbände.

<sup>48</sup> Villanueva XII, 7, gibt als erste Erwähnung 1258 und als Enddatum 1282 an. <sup>49</sup> Reg. Innoc. IV n. 6558.

<sup>50</sup> Monsalvatje, Not. hist. XIX, 175.

<sup>51</sup> Zur Abhängigkeit des Priorates Coll von S. Maria de Amer vgl. ders., Not. hist. XIV, 374, zum Prior Wilhelm S. 381. <sup>52</sup> Reg. Innoc. IV n. 6958.

<sup>53</sup> Zu den Ripoller Äbten: Raimund Desbach (dez Bach) 1217—1234; Dalmatius de Sagarriga 1234—1256 und Bertrand Desbach † 1280 vgl. J. M. Pellicer y Pagés, Santa María de Ripoll (Mataró 1888<sup>2</sup>) 157 ff.

<sup>54</sup> Tobella-Mundó, Documents de la Congregació Claustral 411 f. J. Vincke, Documenta selecta (Barcelona 1936) n. 17.

<sup>55</sup> Tobella-Mundó, Documents ..., 466 f. doc. n. XXVIII, XXIX.

forderte der König die Anhänger des Vilaragut in Ripoll und seine Beamten auf, an seinem Kandidaten festzuhalten und dessen Rechte zu verteidigen<sup>56</sup>. Beide Kandidaten reisten schließlich nach Rom, um vor dem Papst ihr Recht zu suchen. Peter Desbach starb in Rom. Da aber mittlerweile der sizilianische Krieg zwischen Papst und König ausgebrochen war (1282), Alexander IV. die Länder der aragonischen Krone mit dem Interdikt belegt (1283) und sich die Besetzung der Bistümer und Abteien vorbehalten hatte<sup>57</sup>, blieb Ripoll vorab unbesetzt. Erst am 6. März 1290 providierte Nikolaus IV. dem Elekten Raimund de Vilaragut die Abtei Ripoll, nachdem dieser sich durch den Verzicht auf die aus der Wahl von 1280 entstandenen Ansprüche den Weg für die Provision frei gemacht hatte<sup>58</sup>.

\* \* \*

In der Zeit des Interdiktes (1283—1295) war an die Stelle des Wahlrechtes der Konvente und Kathedralkapitel das päpstliche Provisionsrecht getreten. Da die trotzdem getätigten Wahlen als nichtig galten, konnten die von Mönchen und Kapiteln unter diesen Umständen Gewählten nur dann in den Besitz der Dignität gelangen, wenn sie auf ihre Wahl und die daraus fließenden Ansprüche verzichteten und sich vom Papst providieren ließen.

In dieser Ausnahmesituation war der König entscheidend auf die Treue seiner Prälaten angewiesen. Waren es doch die Bischöfe und Äbte, die ihn mit ihrer finanziellen Hilfe in die Lage zu versetzen hatten, sich im Krieg gegen den Papst, die Anjou und Frankreich zu behaupten<sup>59</sup>.

Theoretisch lag der ganze Einfluß bei der rechtmäßigen Besetzung der Bistümer und Abteien also beim Papst. Da aber die hohen Prälaten wie auch die Kapitel und Konvente schon wegen der Anerkennung ihres Wahlrechtes auf der Seite des Königs standen, führte das faktische Übergewicht der Krone zu langjährigen Vakanzten, provisorischen Besetzungen und administrativer Versorgung der Kloster- und Bischofs-güter durch Vertrauensleute des Königs.

<sup>56</sup> Ebd. 412.

<sup>57</sup> J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters I (Münster 1931) 279; ders., Der König von Aragon und die Priorwahlen in Montserrat während des 14. Jahrhunderts, in: RQ 45 (1937) 44.

<sup>58</sup> E. Langlois, Les Registres de Nicolas IV. (Paris 1905 ff.) n. 2384; Pellicer, Ripoll 140, gibt für die Provision Raimunds das Jahr 1291 an und die Abtzeit 1291—1310.

<sup>59</sup> Schon im April 1283 forderte der Thronfolger Alfons die katalanischen Großen, Städte, Bischöfe und Äbte zur Hilfe bei einem eventuellen Angriff der Franzosen auf. Vincke, Staat und Kirche 130; Anm. 41, bringt die namentliche Aufzählung der aufgeforderten Klöster. Zur Kriegsanzleihe, die Peter III. am 23. Mai 1285 auch den Äbten auferlegte, vgl. ebd. 131 ff. An der Höhe der ausgeschriebenen Summe läßt sich die geschätzte Finanzkraft der Abteien und Stifte ablesen.

Wie sich in der Zeit des Interdiktes mit dem Ansteigen der päpstlichen Provision die Besetzung der Bistümer und die Zwischennutzung durch Rückgriff auf das Regalienrecht in Aragon gestaltete, hat Johannes Vincke bereits untersucht<sup>60</sup>. Die Auseinandersetzung zwischen Papst und König wirkte sich in ähnlicher Weise auf die Besetzung der Abteien aus, ja sie war der Anfang einer planmäßigen Provisionspolitik des Papstes, die sich die Krone zunutze machte.

Ein typisches Beispiel für diese Entwicklung ist die Besetzung des Benediktinerpriorates S. Maria de Montserrat, das, von Ripoll abhängig, seinen Vorsteher bis dahin immer von der Mutterabtei hatte annehmen müssen.

Durch die zwiespältige Abtwahl von 1280 in Ripoll wurde das Priorat Montserrat unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, da durch die Wahl des Priors Peter Desbach Montserrat selbst vakant wurde und eine Neubesetzung durch Ripoll, das erst seit 1290 wieder einen rechtmäßigen Abt hatte, nicht erfolgen konnte<sup>61</sup>. In der Zeit der Vakanz setzte Peter III. 1284 die Barceloneser Bürger Bernhard Fuster und Wilhelm Cortis zu Administratoren der Temporalien des Priorates ein<sup>61a</sup>.

Als mit dem französischen Heer 1285 der päpstliche Kardinallegat Johannes Cholet an S. Cäcilia nach Katalonien kam, bestimmte er den Mönch Bernhard Salvador von S. Maria de la Grasse zum Prior von Montserrat<sup>62</sup>. Obwohl Ripoll nun auch einen Vorsteher bestellte, setzte sich Bernhard Salvador nach dem baldigen Tod Peters III. († 10. November 1285) durch. Er war übrigens ein ausgezeichnete Prior, der seine Residenzpflicht ernst nahm, im Unterschied zu seinen meist aus Ripoll stammenden Vorgängern, die das Priorat als Sprungbrett zu ansehnlicheren Stellen ansahen und sich häufig in der Mutterabtei aufhielten. Bernhard Salvador war der erste einer Reihe von Prioren, die unter Ausschaltung der Besetzungsrechte der Äbte von Ripoll ernannt wurden, eine Notlösung, die, durch das Interdikt und die Vakanz in Ripoll bedingt, sich später auf dem Wege über die päpstliche Reservation als Regel einpendeln sollte<sup>63</sup>.

Kardinal Johannes Cholet griff im Auftrag des Papstes auch in die Verhältnisse der Abtei Montaragón ein. Nach dem Tode des Abtes Johannes Garcías de Oriz wählte die Mehrheit des Kapitels dort trotz des Interdiktes am 30. August 1284 ihren Mitkanoniker Ximénez Pérez,

<sup>60</sup> Zur Besetzung der Bistümer zwischen 1283 und 1295 vgl. ebd. 279 ff., zur Nutzung des kirchlichen Vermögens während der Vakanz ebd. 137 ff. Ein Beispiel für die Administration von Klöstern bringt Vincke (143). Da sich der OSB-Konvent zu S. Pedro de Galligans in Gerona nicht auf einen Abtkandidaten einigen konnte, bestellte Peter III. am 28. Mai 1285 den Fr. Gaufred de Fuxá zum Verwalter der Spiritualien und Temporalien und wies seine Beamten an, die Durchführung dieser Regelung zu sichern.

<sup>61</sup> Vgl. oben Anm. 54 ff. <sup>61a</sup> Vincke, Doc. selecta, n. 31; 11. Jan. 1284.

<sup>62</sup> A. M. Albareda, Historia de Montserrat (Montserrat 1931) 53 f.

<sup>63</sup> Ders., Chronologia dels darrers priors de Montserrat, in: Anal. Monts. IV (1922) 191 ff.; Vincke, Priorenwahl in Montserrat 44 ff.

Prior von Gurrea, zum Abt und enttäuschte damit die Hoffnung Peters III., der die Wahl seines Halbbruders Ferdinand erwartet hatte. Der König suchte nun den Kanonikern zuvorzukommen, indem er, ohne der Wahl Erwähnung zu tun, am 23. Oktober 1284 den Papst um die Provision des Infanten Ferdinand bat und diesen unter Hinweis auf die mit Rom schwebenden Verhandlungen noch am gleichen Tag die Verwaltung der Abtei übertrug<sup>64</sup>. Ferdinand konnte, gestützt auf einen Teil der Kanoniker und geschützt von den königlichen Beamten, die Abtei in Besitz nehmen und seine Gegner leicht ausschalten.

Währenddessen übertrug Honorius IV. die Angelegenheit seinem Kardinallegaten Johannes, der sich, als dem König suspekt, in Aragon nicht frei bewegen konnte und deshalb den Bischof Michael von Pamplona anwies, die durch den Umgang mit dem gebannten König irregulär gewordenen Kanoniker von den Zensuren zu lösen und die vorhergegangene ungültige Wahl durch eine Neuwahl zu ersetzen. Der Bischof bestellte daraufhin am 5. September 1285 die Kanoniker zur Neuwahl nach Rivilita in Navarra. Die dort erschienenen zehn Kapitulare wählten am 24. September wieder ihren Mitbruder Ximénez Pérez, der am 17. November 1285 vom päpstlichen Legaten bestätigt wurde<sup>65</sup>. Der neue Abt gewann mit seinen Anhängern jedoch erst nach dem Tode des Infanten (c. 1287) die Oberhand und durfte es sich unter König Alfons III., der den Frieden mit der Kirche suchte, leisten, die Parteigänger des Verstorbenen in Klosterhaft zu nehmen. Als Jakob II. 1291 seinem Bruder Alfons in der Regierung der aragonischen Länder folgte, nahm er sich nachdrücklich der Parteifreunde der Krone in Mont Aragón an und forderte den Abt Ximénez am 21. März 1292 auf, sofort die schon fünf Jahre inhaftierten Kanoniker in Freiheit zu setzen<sup>66</sup>. Im übrigen erkannte er den Abt an, der wie die anderen Äbte in der Interdiktszeit erst durch die päpstliche Bestätigung — nach einer kirchlich anerkannten Wahl — die Rechtsgrundlage für seine Amtsführung gefunden hatte.

Die Praxis, trotz Interdikt und päpstlicher Reservation zur Neubesetzung der Abteien zu schreiten, wurde auch in S. Felú de Guixols, Bistum Gerona, gehandhabt. Auch hier hatte also der apostolische Legat Johannes Cholet die Mönche von den kirchlichen Strafen zu befreien, denen sie als Anhänger des Königs verfallen waren, als 1290 nach dem Tode ihres Abtes Girbert eine Neuwahl fällig wurde<sup>67</sup>.

<sup>64</sup> Zu den Vorgängen 1284, 1285, 1292 vgl. Bauer, Las elecciones de abad en Mont Aragón 14 ff. V i n c k e, Doc. selecta n. 37, 38; 23. Okt. 1284.

<sup>65</sup> Teatro histórico VII, 391 f.

<sup>66</sup> ACA (= Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 92 fol. 8v, König Jakob II. an den Abt von Mont Aragón, Barcelona prid. kal. Aprilis (31. März) 1292: „... vos requirimus et rogamus ac eciam dicimus et mandamus, quatenus predictum Simonem de Bolea etc. ... ab ipsa capcione totaliter absolutis ... taliter facientes quod ab hanc causam non oporteat scribere iterato ...“ Vgl. Bauer, Las elecciones de abad en Mont Aragón 15 Anm. 24 f.

<sup>67</sup> Nach der Abtliste regierte Abt Girbert (Girlebertus) von 1281—1290.

Der Konvent übertrug sein Wahlrecht dem Archidiakon von Besalú, Peter de Pontons, der ihren Klausuralprior Thomas Saserra zum Abt ernannte. Bischof Bernhard de Vilacert von Gerona bestätigte — ebenfalls nach Absolution von den inkurrierten Zensuren — als geistlicher Oberer von Guixols den Elekten in seiner neuen Aufgabe. Durch die Lossprechung von Exkommunikation und Interdikt war der Konvent zwar generell wieder wahlfähig geworden, aber die päpstliche Reservation der hohen Prälaturen war dadurch in dem speziellen Fall nicht aufgehoben. Als die Mönche erfuhren, daß Nikolaus IV. in jedem Fall von seinem Provisionsrecht Gebrauch machen wolle, legten sie ihm ihre Bitte vor; der Papst sprach nun unter dem 2. Februar 1291, ohne die schon erfolgte Nomination zu kassieren, die Ernennung des Priors Thomas zum Abt von Guixols aus<sup>68</sup>.

In Montaragón war die Wahl des Abtes Ximénez 1285 vom Kardinallegaten Johannes, dem persönlichen Vertreter des Papstes, bestätigt worden. Bei dem nicht päpstlichen Kloster Guixols stand die Anerkennung der Wahl an sich dem Bischof von Gerona zu, der jedoch trotz der Befreiung von den Zensuren die päpstliche Reservation zu beachten hatte. Es zeigt sich, daß das Provisionsrecht sich auch auf nicht romunmittelbare Klöster bezog, wie das schon bei Montserrat in Erscheinung getreten war. Zudem richtete der Papst auf die Klöster der Grenzdiözese Gerona seine besondere Aufmerksamkeit, aus der Peter III. zur Zeit des Franzoseneinfalles 1285 mit dem Bischof von Gerona 14 Äbte und Prioren wegen zu entgegenkommender Haltung dem Feind gegenüber des Landes verwiesen hatte<sup>69</sup>.

Das kleine benediktinische Bergkloster S. Lorenz del Munt im Bistum Barcelona hatte nach dem Tode des Abtes Peter de Guardiola, der nur 1290 bezeugt ist<sup>70</sup>, den Klosterprior Bernhard de Vallromans zum Abt gewählt. Die Wahl unterstand hier nach einer Anordnung des Provinzialkonzils zu S. Celoni (1168) und der Bulle Alexanders III. von 1179 normalerweise der Kontrolle des Abtes von San Cugat del Vallés und des Bischofs von Barcelona<sup>71</sup>. Konvent und Elekt wie auch der Abt

---

sein Nachfolger Thomas Saserra (Casserra) von 1290—1328. Vgl. Villanueva XV, 12; abhängig von ihm E. Grahit, *Memorias y noticias para la historia de San Felú de Guixols* (Gerona 1875) 197.

<sup>68</sup> Reg. Nic. IV n. 4060.

<sup>69</sup> Vincke, *Staat und Kirche* 144, 284.

<sup>70</sup> A. Vergés y Mirassó, *Sant Llorenç del Munt, son passat, son present y vendire. Historia de aquell antiquíssim monastir* (Barcelona 1871) 85.

<sup>71</sup> Die Auseinandersetzung zwischen S. Lorenz und San Cugat begann mit der Abtwahl 1163 und wurde durch die Bullen Alexanders III. vom 9. und 10. Juni 1179 beendet. Danach sollte die Abtwahl in S. Lorenz in Anwesenheit des Abtes von San Cugat stattfinden, der neue Abt hatte diesem einen Obödienzeid zu leisten, während die Konsekration dem Bischof von Barcelona oblag. Vgl. M. Taxonera, *Nous documents sobre les relacions de Sant Cugat i Sant Llorenç del Munt: VII Congreso de historia de La Corona de Aragón — Barcelona 1—6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones,*

von San Cugat und der Bischof von Barcelona waren sich sicher klar über die Ungültigkeit der Wahl. Um das Abbatat Bernhards dennoch zu erreichen, richteten die Mönche von S. Lorenz mit dem Hinweis, sie hätten (erst später) erfahren, daß der Papst sich in der Interdikteszeit die Besetzung der Bistümer und Abteien vorbehalten habe, eine Bestätigungsbitte an Nikolaus IV. Der Papst tat das Erwartete; er beauftragte am 25. August 1291 den Abt Gerald de Castlar von San Cugat, die Wahl des Bernhard zu annullieren, ihn aber, wenn keine Bedenken bestünden, zum Abt zu ernennen<sup>72</sup>. Da dem Kandidaten aus der ungültigen Wahl ja keine Rechte erwachsen, wurde die Bitte um Bestätigung zu einer einfachen Postulation, der bei der Bedeutungslosigkeit des Klosters der Papst auf dem üblichen Wege über den höheren Obern zustimmte.

Abt Bernhard starb aber schon am 12. September 1292<sup>73</sup>, und der Konvent wählte durch seinen Kompromissär Bernhard de Soler, Prior und Sakristan ihres Klosters, den Mitbruder Peter Bofill zum Abt<sup>74</sup>. Warum man sich erst nach mehr als zwei Jahren um die Anerkennung des Kandidaten aus der unkanonischen Wahl bemühte? Es wäre möglich, daß die Eingabe an den Papst zusammen mit einer solchen von San Cugat ausgefertigt wurde. Dort war am 29. Oktober 1294 Abt Gerald de Castlar gestorben<sup>75</sup>, und sein Nachfolger Gerald de S. Martin y S. Oliba bedurfte ebenfalls einer päpstlichen Ernennung. Für San Cugat ist eine solche aber nicht überliefert, während für S. Lorenz der Bischof von Barcelona von Bonifaz VIII. am 20. Februar 1295 mit der Regelung der Anerkennung beauftragt wurde<sup>76</sup>. Ein Hinweis auf die Reservation des Papstes wegen des Interdiktes fehlt nicht, wohl aber die Anweisung, vor der Bestätigung die Wahl von 1292 zu kassieren, wie es dem eigentlichen Rechtsgang entsprochen hätte.

Ohne Anfechtungen erfolgten die Wahlen im nordpyrenäischen  
 vol III. 113 ff. Bauer, Klosterverbände. Die Praxis zu Ende des 13. Jahrhunderts war im wesentlichen dieselbe. Abt und Bischof bestätigten gemeinsam die Wahl. Von einem Obödienzeid ist nicht mehr die Rede. Vergés y Mirassó 63 f.

<sup>72</sup> Reg. Nic. IV n. 6014. Nach dem *Speculum officialatus monasterii Sancti Laurentii* aus dem 18. Jahrhundert, das auf die jeweiligen Dokumente hinweist, wurde die Wahl am 21. Oktober 1291 von Abt Gerald und Bischof Bernhard bestätigt. Vergés y Mirassó 63.

<sup>73</sup> Vergés y Mirassó (66) hat die Todesnachricht aus ACA, S. Lorenç del Munt, perg. n. 259, ediert.

<sup>74</sup> Ders. 67, Wahlprotokoll ohne Datum aus ACA, S. Lorenç del Munt, perg. n. 249.

<sup>75</sup> E. M. Compte, Els necrologis antics de Sant Cugat del Vallès, in: Anal. Monts. X (1964) 156, 157.

<sup>76</sup> G. Digard, Les Registres de Boniface VIII (Paris 1907 ff.) n. 19. Nach dem *Speculum* (Vergés y Mirassó 63) leistete der Abt von S. Lorenz am 26. April 1295 dem Bischof von Barcelona, der mit der Bestätigung beauftragt war, die *canonica obedientia*. Die Abtweihe des schon 1292 erwählten Peter Bofill (Bonfilius) war wohl schon erteilt.

Bistum Elne, das zu dieser Zeit unter der Herrschaft der aragonischen Nebenlinie von Mallorca stand.

So wurde die Wahl des Infirmars von La Grasse zum Abt von S. Andrés de Sureda am 13. Januar 1288 durch Abt Augarius von La Grasse anerkannt, dem die Bestätigung als Oberabt zustand<sup>77</sup>.

In S. Martin de Canigó wählten die Mönche nach dem Tode ihres Abtes Peter VII. den Mönch Wilhelm von S. Pedro de Roda, Bistum Gerona, zum Abt. Ohne besondere Umschweife erhielt dieser am 30. September 1291 von Nikolaus IV. die Bestätigung<sup>78</sup>.

Als in S. Miguel de Cuxá nach dem Ableben Berengars II. eine Wahl nötig war, einigten sich die Mönche im Kompromiß auf ihren Kammerar Wilhelm, den Bonifaz VIII. am 17. April 1295 als Abt anerkannte<sup>79</sup>.

Nach dem Friedensschluß zwischen Bonifaz VIII. und Jakob II. zu Anagni am 20. Juni 1295 entsandte der Papst zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Aragon den Kardinalpriester Wilhelm an S. Clemente. Diesem erteilte er am 7. Juli d. J. den Auftrag, die vakanten benediktinischen Frauenabteien San Pedro de las Puellas vor Barcelona und S. Daniel bei Gerona sowie das augustinerische Chorfrauenstift S. Margareta auf Mallorca neu mit Vorsteherinnen zu besetzen<sup>80</sup>.

In San Juan de las Abadesas war am 6. Juli 1293 Abt Berengar de Blanes gestorben. Der Konvent hatte seinen Sakristan Raimund de Montrubí zum Nachfolger gewählt, der sich trotz des königlichen Verbotes zur Bestätigung an die Kurie begab<sup>81</sup>. Der Elekt starb aber in Rom, und Bonifaz VIII. beauftragte am 8. Juli 1295 seinen Legaten, die nun freigewordene Sakristie dem Berengar de Miralles zu übertragen<sup>82</sup>. In Abadesas wurde Wilhelm de S. Juan de Plan de Corts Abt, von dessen Wahl und Bestätigung nichts überliefert ist<sup>83</sup>.

Das Benediktinerpriorat San Pablo del Campo vor den Mauern Barcelonas war durch den Tod des Priors Berengar de Solicrupo am

<sup>77</sup> Gallia Christiana VI, instr. 490 f. Zur Übertragung Suredas an La Grasse 1109 und 1139 und die Vereinbarungen zur Abtwahl vgl. Bauer, Klosterverbände.

<sup>78</sup> Reg. Nic. IV n. 6168. Nach Monsalvatje IX, 88, sind die Daten für Abt Peter VII. 7. Mai 1282 — 9. Oktober 1290, von Abt Wilhelm II. 10. Februar 1290 — 16. Oktober 1299. Font, Canigou, 96, ist sehr lückenhaft.

<sup>79</sup> Reg. Bonif. VIII n. 69. Die Angaben über die Äbte Berengar und Wilhelm sind bei Font, Cuxa 207 f. und Monsalvatje XXIII, 258, unzureichend und abweichend.

<sup>80</sup> Reg. Bonif. VIII n. 219.

<sup>81</sup> Parrassols y Pí, Abadesas 81. Vincke, Doc. selecta n. 62; 3. Aug. 1293.

<sup>82</sup> Reg. Bonif. VIII n. 220, 226. Über die Besetzung der Sakristie schrieb der Papst am 25. November 1295 dem Bischof von Gerona. Ebd. n. 681.

<sup>83</sup> Parrassols y Pí 81 f., gibt als Anfangsjahr des Abtes Wilhelm 1294 an.

19. September 1293 vakant geworden<sup>84</sup>. Dessen Nachfolger Prior Berengar de Riu hatte nach seiner Wahl zwar die Zustimmung einiger Kardinäle erhalten, wurde aber von Bonifaz VIII. am 1. Oktober 1295 noch einmal bestätigt<sup>85</sup>. Einige Tage später, am 5. Oktober, ernannte der Papst den Kanoniker Peter Alaman von S. Eulalia del Campo bei Barcelona zum Propst der kleinen Kanonikergemeinschaft in S. Martin Sacosta in Gerona<sup>86</sup>.

Diese Besetzungen, Ernennungen und Bestätigungen — ihre Zahl dürfte größer gewesen sein, die näheren Umstände sind nicht hinlänglich bekannt — müssen im Zusammenhang mit der Beendigung des Interdiktes und der Normalisierung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gesehen werden. Nachdem der Papst am 2. Januar 1296 allen Klerikern der aragonischen Kronländer das Wahl- und Postulationrecht zurückerstattet hatte, d. h. die Reservation der hohen Prälaturen grundsätzlich, aber nicht in jedem Falle, aufgehoben hatte<sup>87</sup>, bedurften provisorische Besetzungen aus der Interdiktszeit nur noch der kirchlichen Bestätigung.

In zwei Fällen ordnete der Papst am 17. Juli 1296 die Bereinigung ungültiger Abtbestellungen an. Bischof Bernhard de Vilacert von Gerona hatte c. 1288 den Mönch Jasbert zum Abt von S. Salvador de Breda, das seiner Jurisdiktion unterstand, eingesetzt. Da die Übertragung aber wegen des Interdiktes ungültig war, sprach der Papst dem schon acht Jahre „egregie“ amtierenden Jasbert auch seinerseits die Abtei zu<sup>88</sup>, und Bischof Bernhard de Vilamarí von Gerona erteilte ihm am 20. Oktober 1296 die Konsekration<sup>89</sup>.

In S. Maria de Rosas, einem kleinen Benediktinerkloster des Bistums Gerona, war noch während des Interdiktes Bernhard auf dem Weg des Kompromisses zum Abt gewählt worden. Auch für Rosas bestätigte Bonifaz VIII. unter dem 17. Juli 1296 die unkanonische Wahl<sup>90</sup>. Bernhard empfing noch im selben Jahr von Bischof von Gerona die Abtweihe<sup>91</sup>.

Zur Charakterisierung der Abtwahl im 13. Jahrhundert sei zusammenfassend gesagt, daß die benediktinischen und augustiner Klöster und Stifte in der Regel ihr Wahlrecht ausüben konnten, so wie es der Abtei San Juan de las Abadesas durch Peter II. 1207 verliehen wurde. Aber im weiteren Verlauf des Jahrhunderts konnte beobachtet werden, daß bei römischen Klöstern die päpstliche Bestätigung als notwendig erachtet wurde, und daß Rom sich auch sonst bei Schwierigkeiten einschaltete, daß es aber auch an wachem Interesse und tatkräftigem Beistand der Krone nicht fehlte.

<sup>84</sup> A. Feu y J. Montfort, *Estudi historich, artistic y aqueotonich del monastir de Sant Pau del Camp d'aquesta ciutat* (Barcelona 1902) 21.

<sup>85</sup> Reg. Bonif. VIII n. 527.

<sup>86</sup> Ebd. n. 413.

<sup>87</sup> Vincke, *Staat und Kirche* 292.

<sup>88</sup> Reg. Bonif. VIII n. 1230.

<sup>89</sup> Monsalvatje XIV, 431.

<sup>90</sup> Reg. Bonif. VIII n. 1229.

<sup>91</sup> Monsalvatje XIV, 61; XII, 299.

Die Lage änderte sich in der Zeit des Interdiktes durch die päpstliche Reservation bei der Besetzung der Bistümer und Abteien. Die Konvente versuchten mit aller Zähigkeit ihr Wahlrecht aufrechtzuerhalten und die Rechtsmängel durch vorhergehenden Dispens oder nachfolgende Bitten beim Heiligen Stuhl auszugleichen. Daß der Papst ihre Wahl kassierte, störte sie in dieser Lage wenig, zumal er dann doch meist ihre Kandidaten providierte. Ihnen kam es auf die Anerkennung ihrer Elekten an.

Die Krone verhinderte die unkanonischen Wahlen nicht, die sie ja nicht selten als antikuriale Treuerweise zu ihren Gunsten buchen konnte. Päpstliche Eingriffe ließ sie auf der Höhe des Kampfes, d. h. bis zum Tode Peters III. am 10. November 1285, nicht zu. Wenn sie im Einzelfall eine Provisionssupplik an den Papst richtete — 1284 für Montaragón —, so wandte sie dabei ein taktisches Mittel an, um eine gegnerische Gruppe auszuschalten. Später, als ihr daran lag, den Frieden mit Rom herbeizuführen, sperrte sie sich nicht mehr gegen die päpstliche Provision. Zu einer planmäßigen Ausnutzung der Kloster-güter durch den König in einer absichtlich verlängerten Vakanzzeit scheint es nach dem vorliegenden Material nur in der eigentlichen Kampfphase gekommen zu sein.

Als nach dem Friedensschluß zu Anagni (1295) und der Rückgabe des Wahlrechtes an die Kapitel und Konvente (1296) die letzten Bereinigungen ungültig besetzter oder vakanter Abteien durchgeführt waren, hatte sich die päpstliche Provision auch bei nicht römischen Klöstern so eingespielt, daß das Wahl-, Besetzungs- und Bestätigungsrecht der zuständigen Gremien oder Prälaten nicht mehr so selbstverständlich gehandhabt werden konnte wie vor dem Interdikt.

Erscheint als der erste Gewinner dieser Entwicklung auch das Papsttum, das unter Clemens V. noch die Besetzung der an der Kurie frei gewordenen Prälaturen an sich zog<sup>92</sup>, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Krone ihrerseits sich des Provisionsrechtes zu bedienen lernte, sei es im Einklang mit den Konventen, sei es auch gegen sie.

Gegen Ende des Jahrhunderts stellte Jakob II., aus dessen Zielstrebigkeit seine Nachfolger Generationen hindurch Nutzen zogen, dringendere Aufgaben in den Vordergrund als etwaige Wünsche bei der Wahl der Klostervorsteher seiner Länder. Und wenn er sich im neuen Jahrhundert in solche Fragen einschaltete, dann blieben es noch Ausnahmen, die jedoch für die Zukunft folgenreich werden sollten und das päpstliche Provisionsrecht zugunsten eines neu sich ausprägenden „landesherrlichen Kirchenregimentes“ weithin zu unterhöhlen begannen.

<sup>92</sup> Vincke, Staat und Kirche 293.

# Die Instruktion für den Kölner Nuntius Jacobo Oddi (1732)

Von HERIBERT RAAB

Als Nachfolger des nach Lissabon abberufenen Nuntius Gaetano de' Cavalieri<sup>1</sup> wurde Jacobo Oddi<sup>2</sup> am 28. Juni 1732 zum Nuntius ad Tractum Rheni et ad partes inferioris Germaniae ernannt. Jacobo Oddi zählt zu den fast vergessenen Kölner Nuntien des frühen 18. Jahrhunderts. Seine Berichte, Weisungen und Ciffren<sup>3</sup> in der Nunziatura di Colonia, seine Korrespondenzen mit Institutionen und Personen seines Amtsbereichs im Archivio della Nunziatura di Colonia<sup>4</sup> sind noch nicht ausgewertet.

<sup>1</sup> Heribert Raab, Die Relation des Kölner Nuntius Gaetano de' Cavalieri von 1732, in: Römische Quartalschrift 58 (1963) S. 71—88.

<sup>2</sup> Remigius Ritzler-Pirmin Sefrin (Hrsg.), Hierarchia catholica medii et recentioris aevi VI (Patavii 1958) S. 251; Leo Just, Die Quellen zur Geschichte der Kölner Nuntiatur in Archiv und Bibliothek des Vatikans, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XXIX (1938/39) S. 281; Léon-H. Halkin, Les Archives des Nonciatures, in: Bulletin de L'Institut Historique Belge de Rome XXXII (1961) S. 689; Einige, allerdings meist unzuverlässige oder irrige Angaben über Oddi auch in Zedlers Universal-Lexikon 25 (Leipzig-Halle 1740) S. 441.

<sup>3</sup> Verzeichnet bei Just, Quellen S. 281 f.

<sup>4</sup> Aus dem Archivio della Nunziatura di Colonia (ANC), dessen Inventar ich noch vorzulegen hoffe, seien hier nur für die Nuntiatur Jacobo Oddi genannt: ANC 8: Minutario di lettere di Monsig. Rota (1732 VI 13 — 1735 V 1) (Konvol. 1); — ANC 9: Registro delle lettere del Nunzio alla Segretaria (Konvol. 1); Registro delle lettere italiane scritte in Segretaria di Stato e nelle Sacre Congregazioni di Roma da Monsig. Oddi (1732 XI 23 — 1735 VI 31); — ANC 19: Lett. orig. della Segretaria di Stato al Nunzio (Konvol. 3: 1731 I 13 — 1735 VI 13, allerdings nur fragmentarisch; — ANC 31: Lett. del Vicario Apostolico e di Missionari (1730—1732); — ANC 40: Lett. originali di diverse Nunzi al Nunzio di Colonia; — ANC 41: Reg. di lett. latine del Nunzio a diversi (Konvol. 9: Registro di lett. lat. del Nunzio Oddi 1732 XII 21 — 1735 VII 13); — ANC 42: Reg. di lett. del Nunzio a diversi (Konvol. 7: 1733 I 28 — 1735 V 31); — ANC 43: Lett. di diversi al Nunzio (1732—1732); — ANC 60: Relazione e memorie; — ANC 61: Carte relative al ceremoniale; ANC 128: Registrum Expeditionum sub Nuntiis Gaetano de' Cavalieri, Jacobo Oddi et sub Internuntio A. Rota (1723—1734); — ANC 129: Reg. Expedit. sub Nuntiis Oddi,

Über seine mehr als zweieinhalb Jahre dauernde Tätigkeit in Köln sind einige Schlüsse vorerst nur möglich aus der Relation seines Vorgängers de'Cavalieri<sup>5</sup> und der vorwiegend über Verwaltungsfragen der Nuntiatür handelnden Instruktion des ehemaligen Uditore Alessandro Borgia für Antonio Alberici (Februar 1735), der als Uditore des Nuntius Fabrizio Serbelloni<sup>6</sup>, Oddis Nachfolger, nach Köln ging<sup>7</sup>.

Allgemein wird — und H. Lutz hat es neuerdings noch unterstrichen — die „Mitte des 17. Jahrhunderts als voraussichtlicher Endpunkt einer kontinuierlichen Edition (der „Nuntiatürberichte“) von deutscher Seite festgehalten“<sup>8</sup>. Diese Meinung hat sich in erster Linie bei der Erforschung der Nuntiatür am Kaiserhof zu Wien gebildet. Was aber für eine „Hofnuntiatür“ mit relativ großen und geschlossenen Territorien gilt, kann für die Kölner Nuntiatür wegen ihrer spezifischen Aufgaben, ihrer Sonderstellung, der territorialen Zersplitterung des Nuntiatürsprengels, schließlich auch wegen einer gewissen, stets beachteten Unterordnung unter die für das Reich zuständige Wiener Nuntiatür nicht außer acht gelassen werden. Die Nuntiatür des Bischofs von Nardò, Fabio Chigi (1639—1651), übrigens „ein ausgesprochener Sonderfall“<sup>9</sup>, könnte die kontinuierliche Edition der Kölner Nuntiatürberichte abschließen<sup>10</sup>.

Die Schwerpunkte der Forschung werden für die letzten 150 Jahre der Kölner Nuntiatür aus einer Reihe von Gründen nicht mehr einseitig auf den „Nuntiatürberichten“ im engeren Sinne liegen dürfen,

Serbelloni, Crivelli etc. (1734—1746); — ANC 197: Informazioni di Curia (1715 bis 1742); — ANC 222: Posizioni diverse (1696—1735); — ANC 224: Posizioni diverse (1725—1734); — ANC 240: Carte relative all'Indulto e sussidio sul beni ecclesiastici concesso al Sig. Elettore Palatino (17. IV. 1734); — ANC 241: Dass. Betr. Indult vom 17. IV. 1734: Zusammenstellungen und Beschwerden des Kurpfälzer Klerus; — ANC 259: Posizioni diverse (1732—1736); — ANC 260: Posizioni diverse (1732—1735); — ANC 261: Posizioni diverse (1732—1737).

<sup>5</sup> R a a b, Die Relation des Nuntius de'Cavalieri S. 71—88.

<sup>6</sup> Über Fabrizio Sorbelloni (Serbelloni) (1735—1738) vgl. Just, Quellen S. 282 f.; H a l k i n, Les Archives S. 689.

<sup>7</sup> Borgias Instruktion gedruckt bei Just, Beiträge zur Geschichte der Kölner Nuntiatür, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 36 (1956) S. 313—316.

<sup>8</sup> Heinrich L u t z, Nuntiatürberichte aus Deutschland. Vergangenheit und Zukunft einer „klassischen“ Editionsreihe, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 45 (1965) S. 312. Vgl. LThK 7<sup>2</sup> (1962) Sp. 1071.

<sup>9</sup> L u t z, Nuntiatürberichte S. 316.

<sup>10</sup> Nach einer neuen Vereinbarung zwischen der Görres-Gesellschaft und dem Deutschen Historischen Institut wurde die Bearbeitung der Kölner Nuntiatür auch über das Jahr 1604 hinaus der Görres-Gesellschaft überlassen. L u t z, Nuntiatürberichte S. 315; die Nuntiatür Ottavio Mirto Frangipani für die Zeit von 1590—1593 wird von Burkhard Roberg, die Nuntiatür Atilio Amalteo (1606—1610) von Klaus Wittstadt bearbeitet. Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1965 (Köln 1966) S. 63.

also auf dem Schriftverkehr der Nuntien mit Rom. Es müssen vielmehr der gesamte beiderseitige schriftliche Verkehr der Nuntiatur mit dem Staatssekretariat<sup>11</sup>, aber auch der Verkehr mit den geistlichen und weltlichen Behörden, mit kirchlichen und weltlichen Persönlichkeiten im Nuntiaturbereich erforscht und ausgewertet, und schließlich kirchenpolitische, kirchenrechtliche, theologische Fragen mehr als bisher berücksichtigt werden.

Wenn auch, wie Fridolin Dörrer mit Recht betonte, die „Intensität der Heranziehung archivalischer Quellenbestände (sich) vielfach mehr nach deren Zugänglichkeit und Erschließungsgrad als nach ihrem inhaltlichen Wert“<sup>12</sup> richtet, wird die Forschung der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß sich mit der Öffnung des Archivio della Nunziatura di Colonia und den Additamenta zur Nunziatura di Colonia die Quellenlage für die Zeit von ca. 1648 bis ca. 1794 von Grund auf geändert hat. Zu den rd. 250 Faszikeln der Nunziatura di Colonia, die Leo Just 1939 in seinem Inventar erschlossen hat<sup>13</sup>, sind für diese Zeit neue Bestände im Umfang von ungefähr 100 Nummern als Additamenta und mit dem Archivio della Nunziatura di Colonia 318 Faszikel, also recht beachtliche Fragmente des ehemaligen Kölner Nuntiatursarchivs, gekommen. Der gesamte zugängliche Quellenbestand der Kölner Nuntiatur wurde damit — die von Just übersehenen Bestände etwa im Fondo Barb. lat. der Vatikanischen Bibliothek u. a. O. mitgerechnet — um ungefähr das Doppelte vermehrt. Die ersten Bände des Nuntiatursarchivs sind bezeichnenderweise Register des Nuntius Giuseppe Maria Sanfelice<sup>14</sup> (1652—1659), der als Nachfolger von Fabio Chigi im April 1652 nach Köln gekommen war. 150 Faszikel des Nuntiatursarchivs enthalten Passiv- und Aktivkorrespondenzen der Nuntiatur mit geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Behörden sowie Privatpersonen innerhalb des Nuntiatursprengels. Die Erforschung der Nuntiatur ad Tractum Rheni et ad partes inferioris Germaniae für die Zeit vom Abschluß des Westfälischen Friedens etwa oder vom Weggang Chigis bis zu ihrer Verlegung vor den anrückenden Revolutionstruppen nach

<sup>11</sup> Fridolin Dörrer, Der Schriftverkehr zwischen dem Päpstlichen Staatssekretariat und der Apostolischen Nuntiatur Wien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erschließungsplan, Kanzlei- und aktenkundliche Beobachtungen, in: Römische Historische Mitteilungen H. 3 (Graz-Köln 1960) S. 79.

<sup>12</sup> Dörrer S. 71.

<sup>13</sup> Just, Quellen zur Geschichte der Kölner Nuntiatur S. 253—296.

<sup>14</sup> Archivio della Nunziatura di Colonia (ANC) 1: Lettere di Monsig. Sanfelice I (1652 V 27 — 1658 V 14); gebunden und foliiert; 270 Bl.; ANC 2: Lettere di Monsig. Sanfelice II (1658 VI 4 — 1659 III 15), gebunden und foliiert, 259 Bl.; die beiden Bände stammen laut eingeklebtem Vermerk „ex libris Ducis Vargas Macciucca“. — 1955—1957 konnte ich als Stipendiat der Görres-Gesellschaft neben anderen Arbeiten auch das damals erst zugänglich gemachte Archivio della Nunziatura di Colonia durchsehen und ein Inventar seiner Bestände anfertigen.

Augsburg im Spätherbst 1794 ist mit der Öffnung des Nuntiaturarchivs vor eine neue Situation und vor neue große Aufgaben gestellt.

Dringender denn je erhebt sich jetzt die Frage nach der Erschließung der Quellen und nach den Möglichkeiten von Veröffentlichungen, zumal der neue Quellenstrom aus dem Nuntiaturarchiv nicht mehr in das enge Bett der „Nuntiaturberichte“ geleitet werden kann. Mehr als zuvor müssen die Beziehungen zwischen Nuntiatur und Nuntiatursprengel erforscht werden. Das umfangreiche, vielschichtige, aber auch recht ungleichmäßig auf den Amtsbereich der Nuntiatur verteilte und aus den einzelnen Amtsperioden lückenhaft überlieferte Material des Archivio della Nunziatura di Colonia wird den landes- und diözesangeschichtlichen Anteil an der Nuntiaturforschung erheblich anwachsen lassen, gleichzeitig aber auch durch seine Eigenart die Erforschung der Kölner Nuntiatur unter bestimmten großen Themen — etwa Staat und Kirche, Reichskirchenpolitik, Episkopalismus, Nuntiaturstreitigkeiten, Nuntiaturgerichtsbarkeit usw. — oder nach besonders interessanten Amtsperioden — etwa denen von Bussi, Lucini, Caprana, Bellisomi — beträchtlich erschweren.

Ein künftiges Gesamtinventar der Kölner Nuntiatur<sup>15</sup> muß der Eigenart der Überlieferung in den Additamenta und im Archivio della Nunziatura di Colonia Rechnung tragen. Das von Just s. Z. in seinem Inventar angewandte Verfahren der Aufteilung der einzelnen Faszikel der Nunziatura auf die jeweiligen Amtsperioden der Nuntien ist bei der Inventarisierung der Additamenta und des Archivio della Nunziatura di Colonia nicht durchführbar, da dort in chronologischer und in sachlicher Hinsicht oft grundverschiedene Betreffe meist über mehrere Amtsperioden — etwa denen von Bussi, Lucini, Caprana, Bellisomi — ein halbes Dutzend von Jahrzehnten so ziemlich alles, was im kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Alltag der Nuntiatur überhaupt anfallen konnte. Bd. 222 des Nuntiaturarchivs (Posizioni diverse 1696 bis

<sup>15</sup> Der erste Schritt hierzu sollte mit der Neubearbeitung des Inventars von Leo Just getan werden. Die von Just übersehenen oder seitdem bekannt gewordenen Bestände müßten erfaßt, die biographischen Daten der Nuntien ergänzt, vielleicht auch nach dem Vorbild der Neuen Deutschen Biographie mit Porträtnachweisen versehen werden. Vor allem müßte aber die Neubearbeitung bessere Aufschlüsse über das Personal der Nuntiatoren, die Uditoren und Abbreviatoren zum mindesten, nach Möglichkeit auch über die Notare, Sekretäre und Kapläne bringen. — Nur eine Ergänzung sei hier zu dem Inventar von Just nachgetragen Wilfried Brulez, *Correspondance de Martino Alfieri (1634—1639)*. = *Analecta Vaticano-Belgica* 2<sup>e</sup> serie, section B Nonciature de Cologne vol. 1 (Bruxelles 1956) S. X, Anm. 1: „Il convient d'attirer ici l'intention sur la grande et, à vrai dire, inexplicable lacune existant dans la liste des sources pour l'histoire de la nonciature de Cologne, telle qu'elle est donné par L. Just ... L'auteur ignore l'existence, dans le fonds Barberiani latini, de la série de 45 registres, qui contiennent la correspondance des nonces de Cologne de 1606—1644.“

1735: betr. Straßburg, Bamberg, Nuntiaturfakultäten 1696—1725, Nuntiaturspersonal, Ehedispense und vieles andere mehr) müßte, wenn man das Verfahren von Just beibehalten wollte, auf 8 Nuntien und 7 interimsistische Verwalter der Nuntiaturs aufgeteilt werden, ein Verfahren, das einfach nicht durchführbar ist. Bd. 5 des Archivio della Nunziatura di Colonia — um nur noch ein anderes Beispiel anzuführen — enthält unter dem Rubrum: Lettere del Nunzio alla Segretaria di Stato in ca. 17 Konvoluten — wenn man das so nennen darf — Archivalien aus der Zeit vom 15. VI. 1721 bis 23. I. 1798, darunter Briefe des Nuntius Archinto an den Kardinalstaatssekretär, Archivalien die Kölner Karmeliter betreffend aus dem Jahre 1755, Drucksachen und Abschriften von Briefen des Speyerer Fürstbischofs August von Limburg-Styrum an den Mainzer Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl v. Erthal über den Emser Kongreß (1788), Materialien zum erzbischöflichen Recht der Ersten Bitten, Minuten des Abbreviators Guccioli, Archivalien zur Wahl von François Charles de Velbruck zum Fürstbischof von Lüttich, Briefe von Nuntius della Genga u. a. m. Für ein Inventar des Archivs der Kölner Nuntiaturs kommt nur ein ähnliches Verfahren in Frage, wie es Wagner in seinem Inventar des Archivs der Wiener Nuntiaturs angewendet hat. Die vorgegebene Einteilung muß beibehalten und in dieser Reihenfolge jedes Faszikel des Nuntiatursarchivs inhaltlich so genau, aber auch so knapp wie möglich charakterisiert werden. Jedes einzelne Aktenstück, jeder Brief und jede Notiz kann dabei natürlich nicht erfaßt werden; das ist auch, soweit es sich um Produkte des geschichtslosen Nuntiatursalltags handelt, nicht nötig. Im übrigen aber müßte, wenn das Inventar jedem Faszikel des Nuntiatursarchivs ungefähr eine Druckseite widmet, das historisch relevante Material erfaßt und die Entscheidung über die Aufnahme umstrittener Stücke dem Bearbeiter freigestellt werden können.

Außer durch ein Gesamtinventar der Quellen zur Geschichte der Kölner Nuntiaturs könnte deren Erforschung durch eine Sammlung und Edition der Instruktionen und Finalrelationen gefördert werden. Leo Just hat vor mehr als dreißig Jahren diese „alte Anregung“<sup>16</sup> wiederholt. Wenn er jedoch allzu optimistisch meinte, „sämtliche Instruktionen und Relationen der Kölner und Wiener Nuntiaturs in einem Band“<sup>17</sup> unterbringen zu können — ihm war vor der Öffnung des Nuntiatursarchivs nur ein Viertel der bei Pacca verzeichneten Instruktionen und Relationen bekannt —, wird man heute allein für die Kölner Instruktionen und Relationen zwei ziemlich umfangreiche Bände veranschlagen müssen, selbst wenn man — wie Just es angeregt hat — die regelmäßig wiederkehrenden Stellen, z. B. die Bemerkungen über Bedeutung und Umfang der Kölner Nuntiaturs, nur in Regesten bringt.

<sup>16</sup> Leo Just, Die Erforschung der päpstlichen Nuntiaturs. Stand und Aufgaben, besonders in Deutschland, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 24 (1932/33) S. 253.

<sup>17</sup> Just, Erforschung der päpstlichen Nuntiaturs S. 253.

Von 1651 bis 1794 haben insgesamt 25 Nuntien, meist im Range eines Titularerzbischofs, die Nuntiatur ad Tractum Rheni verwaltet. Die durchschnittliche Amtszeit eines Nuntius beträgt, die interimistischen Verwaltungen durch Uditoren mitgerechnet, etwas mehr als fünfeinhalb Jahre. Von den meisten Nuntien liegen Finalrelationen vor, auch von Uditoren und Internuntien sind einige Relationen erhalten. Hinzu kommen Relationen aus besonderen Anlässen und über Einzelfragen des kirchlichen Lebens, etwa über die norddeutschen Missionen, ferner Informationen über die Nuntiaturverwaltung, über Gebührenordnung, Dienstbetrieb in der Nuntiatur, über zeremonielle Fragen u. a. m., gewöhnlich für die Uditoren und Abbreviatoren bestimmt. Instruktionen liegen aus der Zeit von 1651 bis 1794 für etwa die Hälfte der Kölner Nuntien vor. Selbstverständlich ist der Quellenwert der Finalrelationen und Instruktionen nicht in jedem Fall gleich groß. Neben dürftigen, nur wenige Seiten umfassenden Zusammenstellungen noch unerledigter kirchenpolitischer und kirchenrechtlicher Fragen stehen ausführliche Darstellungen der Nuntiaturchichte, der kirchenpolitischen Situation, der Ausdehnung und der Rechte der Nuntiatur und der schwebenden Prozesse. Bei manchen Relationen ist der Umfang so beträchtlich, daß Kürzungen bei der Edition nicht vermieden werden können. Ein Zusammenhang zwischen Umfang und Quellenwert der Finalrelationen einerseits und der Dauer der Amtstätigkeit des scheidenden Nuntius, seinen eigenen Fähigkeiten oder denen des Nuntiaturpersonals, vor allem des Uditore und des Abbreviators andererseits, schließlich auch der Zeit, die für die Abfassung der Relation zur Verfügung stand, ist wahrscheinlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß in den Instruktionen und Finalrelationen die Bilanz einer Nuntiatur für die interne Information und zum künftigen diplomatischen, kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Gebrauch und Nutzen gezogen wird. Instruktionen und Finalrelationen enthalten sozusagen die Quintessenz der Amtszeit eines Nuntius, in die zugleich mehr und weniger, als der Historiker aus der besten Überlieferung zu erschließen vermag, hineingeflossen ist.

Mit der Edition sämtlicher Instruktionen und Finalrelationen — die behördengeschichtlichen Informationen und Relationen sollten gesondert ediert werden — aus den letzten 150 Jahren der Kölner Nuntiatur gewänne man einen Grundriß ihrer Geschichte und einen Einblick in ihre Probleme. Im zeitlichen Abstand der durchschnittlichen Amtsperiode eines Nuntius, d. h. von etwa fünfeinhalb zu fünfeinhalb Jahren, wäre damit eine erste Basis für eine spätere sorgfältige Durchdringung des gewaltigen, in der Nunziatura und im Archivio della Nunziatura di Colonia liegenden Materials geschaffen und — sozusagen — eine Art Koordinatennetz über die Geschichte der Kölner Nuntiatur und ihre noch nicht inventarisierten Quellen gebreitet.

Die nachfolgend veröffentlichte Instruktion für Nuntius Jacopo Oddi, mit der zugleich gezeigt werden soll, welchen Quellenwert die Instruktionen haben, läßt sich nach verschiedenen Umständen ziemlich

genau datieren. Am 29. Mai 1732 war der Uditore Antonio Rota aus Paris in Köln eingetroffen, um die Geschäfte der Nuntiatur nach der Abreise von Gaetano de'Cavalieri als Internuntius wahrzunehmen<sup>18</sup>. Jacopo Oddi wurde am 28. Juni zum Nuntius ad Tractum Rheni ernannt<sup>19</sup>. Der terminus post quem für die Abfassung seiner Instruktion ergibt sich aus folgenden Tatsachen. In der Instruktion wird der Tod des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs Franz Ludwig v. Pfalz-Neuburg (= 18. April 1738 zu Breslau) und die erst kürzlich erfolgte (*recentemente seguita*) Wahl des Domkantors Philipp Karl v. Eltz zum neuen Mainzer Erzbischof erwähnt<sup>20</sup>. Diese Wahl war am 9. Juni 1732 erfolgt. Der terminus ante quem ist damit gesichert, daß die Instruktion die Wahl des Kölner Kurfürst-Erzbischofs Clemens August v. Bayern zum Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens „secondo tutte le apparenze“<sup>21</sup> als unmittelbar bevorstehend ansieht. Diese Wahl erfolgte auf dem Generalkapitel des Deutschen Ritterordens in Mergentheim am 16. Juli 1732. In der Instruktion ist — und das ermöglicht noch eine genauere Datierung — die Rede von den Universitätsplänen des Fuldaer Fürstabtes Adolph v. Dalberg. Da in diesem Zusammenhang jedoch noch nicht die Bulle *Pastoralis officii* vom 1. Juli 1732<sup>22</sup>, mit der Clemens XII. die Zustimmung zur Errichtung der Universität Fulda gegeben hat, erwähnt wird, kann die Abfassung der Instruktion für Jacopo Oddi in die zweite Hälfte des Monats Juni 1732 angesetzt werden.

Die Instruktion folgt einem Schema<sup>23</sup>, das sich im Laufe des 17. Jahrhunderts wahrscheinlich in Anlehnung zuerst an die *Fragmenti di Relatione comunemente creduti de Monsig. Fabio Chigi, poi Papa Alessandro VII*<sup>24</sup> und die *Ricordi generali dell'Instruzione*<sup>25</sup>, später unter Heranziehung anderer Instruktionen aus dem Nuntiaturarchiv ausgebildet hatte. Einleitend werden Bedeutung, Aufgaben und Rechte der Kölner Nuntiatur hervorgehoben; es folgen eine Umschreibung des

<sup>18</sup> Just, Quellen S. 280 f.; Ders. Beiträge zur Geschichte der Kölner Nuntiatur S. 294 über die Differenzen zwischen dem Uditore Antonelli und dem Staatssekretariat wegen der interimistischen Verwaltung der Kölner Nuntiatur.

<sup>19</sup> Hierarchia catholica VI, S. 251.

<sup>20</sup> Siehe unten S. 19.

<sup>21</sup> Siehe unten S. 15.

<sup>22</sup> Werner August Mühl, Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät 1734—1805. = Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda XX (Fulda 1961) S. 3; S. 91—94 auszugsweiser Abdruck der päpstlichen Bulle.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Leo Just, Die Kölner Nuntiatur nach einer Information des Uditore Fini von 1670, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954) S. 307.

<sup>24</sup> Archivio della Nunziatura di Colonia 59, f. 58—67r.

<sup>25</sup> Archivio della Nunziatura di Colonia 59, f. 54r—56r. Auch, mit oft beträchtlichen Varianten, im Historischen Archiv der Stadt Köln, Nuntiatur B IV, f. 7r—13.

Nuntiatursprenghels und Ausführungen über die Nuntiaturfakultäten. Dann werden die kirchlichen, rechtlichen und politischen Probleme zunächst der drei geistlichen Kurstaaten Köln, Trier und Mainz erörtert und die wichtigsten Persönlichkeiten charakterisiert. Wie in allen Instruktionen und Relationen nimmt das Fürstbistum Lüttich auch hier einen besonderen Raum ein. Zusammen mit dem Erzstift Köln und vor den im Wittelsbacher Bischofsreich vereinigten Fürstbistümern Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück bildete es das eigentliche Herzstück der Kölner Nuntiatur, vor allem in jurisdiktioneller Hinsicht. Von der übrigen westdeutschen *Germania Sacra* erscheint lediglich die Fürstabtei Fulda wegen des päpstlichen Seminars und der Universitätspläne des Fürstbistums Adolph v. Dalberg in der Instruktion. Die Fürstbistümer Würzburg, Worms, Speyer, die Fürstpropstei Ellwangen oder die Abtei Stablo-Malmedy, die auch zum Nuntiatursprenghel gerechnet wurden, werden nicht erwähnt. Ungewöhnlich ausführlich — doch vor dem politischen Hintergrund der Bergischen Frage und der Sukzession des Kurfürsten Karl Philipp ist das verständlich — berichtet die Instruktion über Kurpfälzer Probleme. Selbst Lothringen, mit dessen Herzog Leopold I. die Kurie in harte Auseinandersetzungen verwickelt gewesen war und das kaum mehr zur Kölner Nuntiatur gezählt werden konnte, wird in der Instruktion berücksichtigt. Hervorgehoben seien noch die Bemerkungen über Jansenismus und Quesnellianismus im Nuntiatursprenghel. Ausführungen über Stand, Aufgaben und Zukunft der norddeutschen Missionen mit sehr positiven Urteilen über Preußens größten inneren König und mit unbegründeten Hoffnungen über eine mögliche Konversion beschließen die Instruktion für Jacopo Oddi. Zusammen mit der Relation des scheidenden Nuntius de' Cavalieri vermittelt sie — so will es uns scheinen — ein erstes und recht einprägsames Bild der Kölner Nuntiatur um 1732 und gewisse Grundvorstellungen von der Amtsperiode des scheidenden Nuntius und von den schwebenden kirchlichen und politischen Fragen während der Nuntiatur des Titularerzbischofs von Laodicea Jacopo Oddi.

**Istruzione per Monsignore Oddi, Arcivescovo di Laodicea, dalla Santità di N. S. Papa Clemente XII destinato Nunzio Apostolico al Tratto del Reno**<sup>26</sup>

Essendo la Nunziatura al Tratto del Reno, altrimenti detta di Colonia<sup>27</sup> per la residenza<sup>28</sup>, che fa in quella città il Ministro Pontificio,

<sup>26</sup> Nunziatura di Colonia 244 f. 105—130v; Archivio della Nunziatura di Colonia 60 (unfol.).

<sup>27</sup> Die Bezeichnungen Nunziatura di Colonia, nach dem Sitz des Päpstlichen Nuntius, Nuntiatura ad tractum Rheni, Nuntiatura ad tractum Rheni et ad provincias inferioris Germaniae, Nunziatura del basso Rheno, Nunziatura al Tratto del Rheno et all'altre parte (provincie) della Germania inferiore, Nunziatura Apostolica del Rheno wurden synonym gebraucht.

<sup>28</sup> So bereits in den Fragmenti di Relazione comunemente creduti di

una delle più gelose, et essenziali al servizio della Santa Sede; ò si consideri il sito suo di sì grande importanza alla Religione per la vicinità degli Eretici; ò la vasta di lei estensione<sup>29</sup>, abbracciando sino nell'estremità del settentrione Stati e Provincie amplissime<sup>30</sup>; ò finalmente si guardi la molteplicità, e condizione dei Principi dello Imperio, che numera nel suo distretto, nel che questa Nunziatura si distingue da tutte le altre, conveniente cosa è, che chi è destinato a sostenerne il carico conosca, e sappia distintamente ciò, che alle di lei qualità, ed incumbenze appartiene.

Monsig. Fabio Chigi, poi Papa Alessandro VII.: „La Nunziatura al Tratto del Rheno et alle altre Provincie della Germania Inferiore uien chiamata volgarmente in Italia la Nunziatura di Colonia per l'ordinaria continuata residenza, che per lo più hanno fatta i Nuntii in quella Città doppo l'Apostasia dell'Arciuescouo di Truckses, e l'istanza, che ne fece presso Nostro Signore il Capitolo Cattedrale di quella Città.“ Archivio della Nunziatura di Colonia 59, f. 58r.

<sup>29</sup> Der Amtsbereich der Kölner Nuntiatur war bis zu ihrem Untergang nie exakt umschrieben. Wo in den Instruktionen des Staatssekretariats, in den Finalrelationen der Nuntien, in päpstlichen Breven davon die Rede ist, finden sich immer wieder ungenaue, widerspruchsvolle Angaben. Mancherlei Gründe — Unkenntnis, Sorglosigkeit, bestimmte Präentionen — haben dazu beigetragen. Der prätendierte Amtsbereich der Kölner Nuntien ist niemals identisch gewesen mit dem tatsächlichen Juridiktionsbereich. Die Frage nach den Grenzen der Kölner Nuntiatur ist daher nicht nur ein Problem der kirchengeschichtlichen Kartographie, sondern auch, nach ihrer grundsätzlichen Seite, eine Frage nach dem Verhältnis der Nuntiaturjurisdiktion zu kirchlichen Amtsbereichen und staatlichen Grenzen. — Grundlegend für die Umschreibung der Kölner Nuntiatur waren während der letzten 150 Jahre ihres Bestehens die Angaben über ihren Amtsbereich in den Relationen von Fabio Chigi und Pietro Luigi Carafa. Eine Umschreibung der Kölner Nuntiatur, die nicht zuletzt wegen der Seltenheit der Legatio apostolica Carafae (1634) weitergewirkt haben dürfte als die nur handschriftlich dem Amtsnachfolger bzw. dem Staatssekretariat vorgelegten Instruktionen und Relationen, enthalten die Memorie de'viaggi des Uditore Battista Pacichelli von 1685.

<sup>30</sup> In Chigis Fragmenti di Relatione (Archivio della Nunziatura di Colonia 59, f. 58—61v) werden für die Kölner Nuntiatur Dänemark, Schweden und Norwegen reklamiert. „La Nunziatura dunque del Rheno nel modo, che stà di presente separata da quella di Fiandra, contiene sotto di se i tre Arciuescouati Elettorali di Magonza, di Colonia, e di Treveri, con quel di Magdemburgh, che ha primato di Germania, e con quel di Brema ... come meglio si può distinguere nella mappa oue se si misuri alla grossa la lunghezza, e larghezza di questa Nunziatura, si uedrà che per quella passa seicenta miglia italiane, e per questa cinquecento.“ — In diesem Zusammenhang sei auch auf die Angaben des Uditore Antonio Maria Fini (1670) über den Umfang der Kölner Nuntiatur hingewiesen: „Si estende questa nuntiatura per tutto quel tratto di paese, che bagna il Rheno, cominciando da Basilea fino alle sue bocche dell'oceano Britannico ... A quali può aggiungersi l'Ollanda, perchè se bene

Io non dubito, che V. S., a cui è caduta in sorte una tal destinazione, veggendomi costituito nel Ministero, che essercito appresso di N.S.<sup>31</sup>, che m'impone un'obbligo preciso d'istruire nei negozi chi deve servirlo nelle Nunziature, non si sia già prefigurato di avere da me notizie, e ricordi particolari, come quella, che essendomi tanto strettamente congiunta di sangue, ha da presupporre, che io debba prendere in tal circostanza un parzialissimo interesse per la di lei persona. Nè si è Ella punto inganata; imperocché quanto per una parte mi preme il buon servizio della Santa Sede, e quello di Sua Santità, altrettanto bramo, che questo Ministero faccia onore a lei medesima, e le serva di grado ad altri maggiori avanzamenti; e quantunque io sia ben certo, che colla propria sua capacità, e valore saprà Ella lodevolmente condursi da se stessa senza l'ajuto d'alcun mio suggerimento, nulladimeno l'affetto, che io le porto, mi obbliga a secondare in questa parte il suo desiderio, et a soddisfare alla di lei aspettazione, mettendole davanti gl'occhi con particolar' attenzione tutto quello, che può servirle ad acquistarsi laude, e ad accumularsi nuovi requisiti di merito colla S. Sede.

Darò pertanto principio dal farle riflettere, che la Santità di N. S. coll'aver appoggiata a lei questa Nunziatura, oltre alla Sua nascita, hà avuto riguardo a molt'altre degnissime sue qualità molto proprie per la medesima, le quali giustamente promettono alla Santità Sua tutta la più lodevole riuscita; come una costante gravità, et illibatezza de' costumi, tanto necessaria ad un Ministro Apostolico in paesi lontani<sup>32</sup>, esposto agl'occhi di tutti, e degli eretici in particolare più degl'altri impegnati ad osservarne, e censurarne le azioni; un ottima comprensione, ed intelligenza de' pubblici affari, et un saldo e maturo giudizio per discorrere degl'eventi; maniere cortesi, ed affabili, le quali quanto sono proprie a cattivarsi il genio degl'uomini naturalmente amante della dolcezza, altrettanto sono atte ad imprimere tutto il rispetto alla persona di chi sa come lei usarle con decoro conveniente al suo grado; in fine un zelo non disgiunto dalla prudenza, che è quel temperamento, che si ricerca in chi serve ne' Ministri della Santa Sede per promoverne i vantaggi, e le convenienze senza disturbi, e senza troppo commetterla al livore, et all'invidia de di lei avversari.

---

soprintende a quei cattolici un vicario apostolico, questo ha la sua dipendenza dal nuntio di Colonia, il quale estende anche la sua giurisdizione nel ducato di Holsatia, Pomerania, Norvegia, Danimarca, e Suetia, e loro dipendenze, havendo cura il nuntio di sostenere, et accrescere in quei regni gl'avanzi della religione cattolica con le missioni di sacerdoti e pastori." *Zit. nach Just, Die Kölner Nuntiatur nach einer Information des Uditore Fini von 1670. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954) S. 314.*

<sup>31</sup> Papst Clemens XII (12. VII. 1730 — 8. II. 1740). Vgl. LThK 2<sup>2</sup> (1958) Sp. 1238—1239.

<sup>32</sup> Ähnliche Forderungen und Ausführungen sind in den Instruktionen und Informationen für die Kölner Nuntien nicht häufig. Fini z. B. fordert, daß

Tutte queste parti hà in esso lei considerate la Santità Sua, e ben hà potuto ravvisarle nell'impieghi da lei esercitati sin'ora, e particolarmente nell'ultimo importantissimo di Commissario Apostolico, che hà sostenuto in Parma, e Piacenza, ove volle spedirla la Santità Sua affine di preservare per quanto veniva permesso dalla condizione de'tempi le ragioni dell'alto Dominio della Santa Sede sopra quelle due città violentemente turbato prima dell'Invasione delle truppe Cesaree<sup>33</sup>, e doppoi coll'intrusione dell'Infante Don Carlo<sup>34</sup> costituito

der Nuntius die lateinische Sprache frei beherrschen müsse. Darüber hinaus sei das Französische sehr notwendig (s. J u s t, Information Fini S. 316). Andere Ratschläge erteilt der Uditore Alessandro Borgia (1735): „Per conservarsi sano bisogna viver sobrio in mezzo ad una Nazione poco sobria, e perchè frequenti sono le occasioni d'intemperanza ne' loro Conviti, conviene destramente schivarle, ma non sempre, per non cadere in sospetto di Uomo cupo e di animo alieno. Nei Conviti però, è d'uopo regolarsi moderatamente, e perchè si prolungano à più ore, perciò tornerà in acconcio nel principio del Convito mangiar poco e meno bere, per potere nell'ultima parte del Convito corrispondere in qualche modo alle molte provocazioni e alla folla degl'inviti à bere per la salute de' Principi e di altri Personaggi, il chè emettere non si potrebbe senza nota d'inciviltà, e senza cadere in sospicione. Lodevol cosa poi fora di ritirarsi a Casa colla mente sana...“ Zit. nach Leo J u s t, Beiträge zur Geschichte der Kölner Nuntiatur, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 36 (1956) S. 315—316.

<sup>33</sup> Hierzu vgl. Pastor, Geschichte der Päpste XV, S. 33 f.; Hans Kramer, Habsburg und Rom in den Jahren 1708/1709. = Publikationen des Österreich. Historischen Instituts in Rom 5 (1936); Max Braubach, Prinz Eugen von Savoyen III (München 1964). — Die Streitfrage, ob die unter Herzog Francesco Farnese (1694—1727) stehenden Fürstentümer Parma und Piacenza kaiserliches oder päpstliches Lehen seien, verschärfte den Konflikt, der im Zusammenhang mit der Revindikationspolitik Josephs I. in Italien gesehen werden muß.

<sup>34</sup> Philipp V. von Spanien hatte in zweiter Ehe Elisabeth Farnese, die Nichte und Erbin des Herzogs von Parma, geheiratet. Das politische Ziel der ehrgeizigen Königin und ihres Ministers Giulio Alberoni war es, Parma, Piacenza und Toskana nach dem Aussterben der regierenden Farnese und Medici den Infanten Carlos und Philipp, die hinter den Kindern König Philipps V. aus seiner ersten Ehe zurückstehen mußten, zu sichern. Alberoni versuchte dieses Ziel mit dem Überfall auf das habsburgische Sardinien und das savoyische Sizilien im Sommer 1717 zu erreichen. In der Quadrupelallianz vom 2. August 1718 einigten sich England, der Kaiser, Frankreich und Holland auf eine neue Aufteilung Italiens. Parma, Piacenza und Toscana, in denen die regierenden Dynastien Farnese und Medici dem Aussterben nahe waren, sollten als Reichslehen betrachtet und nur unter dieser Bedingung an den erst fünf Jahre alten Sohn der Königin Elisabeth von Spanien, Don Carlos, kommen. Nach dem Tod des kinderlosen Herzogs Antonio Farnese (1731) ging Parma tatsächlich in den Besitz des minderjährigen Don Carlos über. Vergeblich hatte Österreich gehofft, die Errichtung dieser bourbonischen Se-

senza alcun legitimo titolo possessore di quelli stati; nella quale incumbenza si è Ella comportata con tutta quella diligenza, e buona regola di operare che rendevasi necessaria al bisogno de casi, che sono occorsi, et al felice adempimento delle sue commissioni; onde l'esperienza, che si è avuta di lei in circostanze così ardua, basta a giustificare l'opinione, che Sua Santità hà concepita del buon servizio, che sarà Ella per renderle in Colonia, ove la natura del paese, e la qualità de' negozi richiedono appunto un soggetto fornito di tutte quelle doti vantaggiose, che concorrono in essa lei; alle quali però conformandosi Ella, e proponendosele per modello della sua futura condotta, son certo, che incontrerà tutto l'applauso, e che abbondantemente corrisponderà all'aspettazione di Sua Santità.

Premesse queste generali considerazioni è tempo di accostarsi a ciò che concerne in particolare il Ministero, che deve esercitare, toccando in primo luogo alcuna cosa delle sue facoltà<sup>35</sup> le quali sebbene appariscono dai Brevi; nondimeno merita che le sia fatto considerare che le facoltà sue sono molto distinte, e tali, che secondo un antica consuetudine si attribuiscono i Nunzi di Colonia la podestà di Legati a Latere, ciò che rende in quelle parti molto riverita, e stimata la giurisdizione, che esercitano tanto circa al grazioso, chè al contenzioso, e particolarmente rispetto agli essenti, il numero de' quali è così grande per i molti insigni capitoli, e per la quantità, e condizione delle abbadi, che la Nunziatura di Colonia rinchiude nel suo distretto, che questi soli basterebbono, per dare al Nunzio una sufficiente occupazione. Circa all'uso di queste facoltà, e nel resto, che appartiene all'esercizio della sua giurisdizione mi rimetto allo stile, et agli esempi de' suoi predecessori, dovendole quì bastare per unico ricordo in questa materia l'avvertimento, che se le dà di non intraprendere mai visite di monasteri senza bisogno e senza che il bisogno sia tale, che renda tollerabile a medesimi monasteri la spesa alla quale in questi casi soggiacciono.

Dalla natura delle facoltà, et uso della giurisdizione passando ora alle altre incumbenze, converrà, che in queste io mi estenda a misura dell'estensione de' paesi, e de principati, dentro a quali sogliono cadere,

kundogenitur in Oberitalien verhindern zu können. Allerdings vertauschte Don Carlos vier Jahre später Parma wieder gegen bedeutenderen Machtzuwachs. Zu diesen Fragen zuletzt Oswald Redlich, *Das Werden einer Großmacht Österreich von 1700 bis 1740* (Brünn—München—Wien 1941) S. 248 f.; Max Braubach, *Prinz Eugen von Savoyen IV* (München 1965) S. 32 f., 106 f.

<sup>35</sup> Leo Mergerthheim, *Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern* 2 Bde. = *Kirchenrechtliche Abhandlungen* hrsg. von Ulrich Stutz H. 54 u. 55 (Stuttgart 1908; unveränderter Nachdruck Amsterdam 1965), schließt seine im übrigen für das 17. und 18. Jh. recht unvollständige Darstellung über die Fakultäten der Kölner Nuntien mit Gaetano de' Cavalieri, da „für die Frage nach dem Ursprung der Quinquennalfakultäten die spätere Entwicklung in keiner Weise mehr in Betracht komme“ (Bd. I, S. 305).

parlando però prima di quelle, che sono generali, e communi a tutti li luoghi, e che da per tutto tirano a se l'occhio della vigilanza, e del zelo del Ministero Apostolico.

Il servizio di Dio Signor Nostro, il culto, e la purità della Religione Cattolica, l'esatta disciplina degl'ordini regolari dell'uno, e dell'altro sesso, e massime degli esenti, sono le cose, che in tutte le parti devono aversi in mira da lei come quelle, per le quali la Santa Sede manda fuori espressamente i suoi Nunzi, et Ella avrà grande occasione di esercitarsi in esse nella sua Nunziatura, perche rispetto alla religione la mescolanza degli eretici, che trovasi in quasi tutti li luoghi di essa obbliga ad aver tutta l'attenzione per conservare la parte sana, et i regolari quanto più sono remoti dagl'occhi de loro superiori generali, tanto più sono facili a cadere in corutele ed in rilassamenti, che danno scandalo agli eretici, e che intepediscono il fervore de' cattolici; onde l'osservarli, e l'invigilare ai loro andamenti dovrà esser cura particolare di lei per dare negl'incontri que' provvedimenti, che richiederà il bisogno.

Venendo poi al particolare de' paesi, ogn'uno de quali somministra occupazioni distinte, darò principio dai principati ecclesiastici, che vanno compresi nella di lei Nunziatura, e sarà il primo quello di Colonia per così cominciare dal luogo della sua residenza.

## Colonia

Con il S. Elettor di Colonia<sup>36</sup> ben noto a lei, che hà avuto occasione di conoscerlo, e trattarlo in Viterbo<sup>37</sup>, allorchè si traferì ivi a farsi consegnare dalla Sa. Mem. di Benedetto XIII.<sup>38</sup> le sarà facile di eseguire qualunque commissione, che spetti al servizio di Dio, al bene della religione, et agli interessi della Santa Sede, perche la di lui singolar pietà<sup>39</sup> lo rende naturalmente proclive in secondar tutto quello, che sù

<sup>36</sup> Clemens August von Bayern (17. VIII. 1700 — 6. II. 1761). LThK 2<sup>o</sup> (1958) Sp. 1230—1231; NDB 3 (1957) 282; Kurfürst Clemens August, Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusberg zu Brühl 1961 (Köln 1961) (mit zahlreichen Beiträgen und ausgezeichnetem Bildmaterial zur Geschichte von Clemens August); B r a u b a c h, Prinz Eugen von Savoyen IV (München 1965) pass.

<sup>37</sup> In der Kirche des Dominikanerklosters Madonna della Quercia bei Viterbo hatte Clemens August am 9. XI. 1727 von Papst Benedikt XIII. die Bischofsweihe empfangen.

<sup>38</sup> Benedikt XIII. (29. V. 1724 — 21. II. 1730); LThK 2<sup>o</sup> (1958) Sp. 177; P a s t o r Geschichte der Päpste XV (Freiburg 1930) S. 461—604.

<sup>39</sup> „Clemens August war ein gläubiger und frommer Mensch ... Heiligenverehrung, besonders aber Marienverehrung spielten bei ihm eine große Rolle. Sie erschöpfte sich freilich oft in Außerlichkeiten, die sehr stark bestimmt waren von seiner Lust zu bauen und sich als großzügiger Gönner zu zeigen. Wallfahrten nach Kavelaer, Telgte, Altötting und Loretto waren mit großzügigen Schenkungen verbunden. Die Korrespondenz des Kirchenfürsten mit

tali materie gli viene insinuato ò da Nostro Signore<sup>40</sup>, ò da sui Ministri, non mostrandosi egli disimile da tutti li principi della Casa di Baviera, ne' quali si trasfonde col sangue un zelo innato a prò della religione, e una riverenza, e divozione particolare verso la Santa Sede. Ai dettami della sua prosapia aggiunge poi il presente Sig. Elettore quelli della sua gratitudine per le grazie singolarissime, che hà ricevute dalla Sede Apostolica, verso la quale si studia di mostrarsi riconoscente in ogni occasione, nè con massime differenti dalle sue viene egli servito dal Sig. Conte di Plettemberg<sup>41</sup> suo primo Ministro, col quale però sarà bene, che V. S. procuri d'introdurre amicizia, e corrispondenza ad effeto di far passare per lo di lui canale quelle insinuazioni, che nelle contingenze degli affari dovessero da lei farsi pervenire al Sig. Elettore, avendo egli per lui tutta la stima non meno in riguardo ai meriti della sua condizione, e del suo servizio, che per esser egli soggetto molto accetto alla Maestà dell'Imperatore, da cui nell'ultima creazione de cavalieri del Toson d'oro fù annoverato in quest'ordine<sup>42</sup>.

der heiligmäßigen Franziskanerin Creszentia Höß in Kaufbeuren zeigt eine kranke, aber auch suchende Seele.“ So Eduard Hegel, Clemens August als Kirchenfürst, in: Kurfürst Clemens August, Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961 (Köln 1961) S. 24.

<sup>40</sup> Nach Eduard Hegel (S. 24) war das „Verhältnis Clemens Augusts zum Papst sachlich; aber ohne Intensität; er stand den Interessen des Heiligen Stuhles wohlwollend gegenüber, soweit nicht seine tatsächlichen oder beanspruchten bischöflichen Rechte durch Rom oder die in Köln residierenden Nuntien berührt wurden“. E. Hegel, Clemens August ... S. 24. Nuntius Niccolò Oddi meint in seiner Instruktion für Cesare Alberico Lucini (März 1760): „Finalmente il principe (Clemens August) è un signore di probità e di scrupolo, e parlandogli sopra gl'interessi che risguardano la santa sede, il principe è il più favorevole e disposto a secondare ed a contribuire a vantaggi della chiesa.“ Zit. nach Leo Just, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 134 (1939) S. 61.

<sup>41</sup> Ferdinand Graf von Plettenberg-Nordkirchen (1690–1737). Er hatte an der Wahl von Clemens August in Münster, Paderborn und Köln beträchtlichen Anteil und bestimmte als Erster Minister die Politik des Wittelsbachers entscheidend. 1730 trat Plettenberg nach anfänglichem Schwanken endgültig auf Österreichs Seite. Im Zusammenhang mit dem Tod des Freiherrn Johann Baptist v. Roll im Duell mit dem Freiherrn v. Bevernförde wurde Plettenberg im Frühsommer 1733 aus seinen Ämtern entfernt. Als kaiserlicher Gesandter beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreis trat er seit 1733 der frankreichfreundlichen Politik von Clemens August entgegen. Max Braubach, Kurköln, Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte (Münster 1949); Ders., Kurkölnische Miniaturen (Münster 1954) S. 105 f.; Raab, Relation de' Cavalieri S. 7 f.

<sup>42</sup> Als „honorificum“ für den Abschluß des Vertrags vom 26. VIII. 1731, mit dem Kurköln die Pragmatische Sanktion anerkannte und Unterstützung der kaiserlichen Pläne versprach, erhielt Plettenberg den Orden des Goldenen

Oltre l'Arcivescovado di Colonia possiede il Sig. Elettore li vescovadi di Munster<sup>43</sup>, Paderborna<sup>44</sup>, e quello d'Ildesheim<sup>45</sup>, e secondo tutte le apparenze sarà in breve eletto Gran Maestro dell'Ordine Teutonico<sup>46</sup>, ciò che sempre più contribuirà all'augumento di quella autorità, che si è cercato di stabilire in esso lui, per renderlo più potente a resistere alli sforzi degli eretici sempre mai intenti ai danni della Nostra Santa Religione in quelle parti.

Circa agli affari, che restano ivi in pendenza si accenneranno a V. S. qui in succinto, perche possa poi meglio informarsene colle memorie, che ne avrà lasciate in archivio il di lei predecessore<sup>47</sup>.

Essendo vacato nel mese di Febrajo dell'anno 1728 per morto di Giovanni Enrico Moers<sup>48</sup> un canonicato in cotesta collegiata utriusque sexus di S. Cecilia, ove pretendeva di avere le Preci Imperiali un certo Franceso Gaspare di Francken Siestorff<sup>49</sup>, ne fù fatta la collazione dalla abbadessa di detta chiesa in qualità di ordinaria collatrice al sacerdote

Vlieses. B r a u b a c h , Kurkölnische Miniaturen S. 114; D e r s., Prinz Eugen IV, S. 362.

<sup>43</sup> K. S o m m e r , Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 und 1728) (Diss. Münster 1908) pass.; sowie Alois S c h r ö e r — Hans Hermann B r e u e r , Bischof von Münster. In: Kurfürst Clemens August Landesherr und Mäzen ... (1961) S. 25 ff.

<sup>44</sup> S o m m e r pass. sowie Wilhelm T a c k , Bischof von Paderborn, in: Kurfürst Clemens August S. 27 f.

<sup>45</sup> A. B e r t r a m , Geschichte des Bistums Hildesheim 3 (1925) 135 f.; Konrad A l g e r m i s s e n , Bischof von Hildesheim, in: Kurfürst Clemens August S. 31 ff. — Merkwürdigerweise wird Osnabrück, wo Clemens August 1728 zum Bischof gewählt worden war, in der Instruktion nicht erwähnt; vielleicht ein Zeichen dafür, wie stark Osnabrück an den Rand der Kölner Nuntiatur gerückt war? Die im Westfälischen Frieden vorgesehene Alternatio Osnabrugens. beschäftigte indessen die Kölner Nuntiatur immer wieder.

<sup>46</sup> Als Nachfolger des am 18. IV. 1732 in Breslau verstorbenen Kurfürst-Erzbischofs von Mainz und Hoch- und Deutschmeisters Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg wurde Clemens August auf dem Großkapitel des Deutschen Ritterordens zu Mergentheim am 16. Juli 1732 zum „Deutschmeister und Administrator des Hochmeistertums in Preußen“ gewählt. Georg Sigmund Graf v. A d e l m a n n , Der Deutsche Ritterorden zur Zeit Clemens Augusts. Dessen Tätigkeit als Hochmeister, in: Kurfürst Clemens August S. 168 ff.

<sup>47</sup> Gemeint sind damit die Memorie diverse concernenti la Nunziatura Apostolica al Tratto del Reno, lasciate da Monsignore Gaetano de'Cavalieri, Arcivescovo di Tarso al di lui Successore nell'anno 1732. H. R a a b , Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 72—88.

<sup>48</sup> Vgl. zu dieser Angelegenheit R a a b , Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 78 f.

<sup>49</sup> Über Franz Kaspar v. Francken-Siersdorff, „giovane d'anni 16 ò 17“ vgl. Raab, Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 78 f.

Giovanni Guglielmo Godesberg<sup>50</sup> sul riflesso, che il Siestorff tra l'altre eccezioni pativa anche quella di non aver legittimamente ottato il detto canonicato nel tempo prefisso, e particolarmente perche essendo egli giovane di anni 17 si credeva per conseguenza inabile a conseguirlo attesa la qualità sacerdotale impressagli dalla sua prima erezzione, ed avvalorata dagli antichissimi statuti dell'accennata chiesa.

In seguito di tal collazione il Godesberg ne prese in forma pubblica il reale, e pacifico possesso, senza che il Siestorff, a cui fù noto n'interponesse la minima protesta; anzi essendo egli ricorso quà per la provvista del detto canonicato, e per la dispensa *super defectu aetatis* il Sig. Card. Corradini allora Datario<sup>51</sup> fece ritenere la di lui supplica, e fece all'incontro rilasciare quella del provisto dalla badessa colla precisa espressione che egli era sacerdote.

Sembrava, che una tal provvista legittimamente fatta dalla Santa Sede dovesse avere il suo effetto, e fosse, per così dire, passata in *rem judicatam*; ma il Siestorff dopo un buon anno di maneggio fatto alla Corte di Vienna, ottenne surrettiziamente un rescritto con cui si ordinava alla badessa suddetta di metterlo in possesso del canonicato controverso ad esclusione dell'altro, che ne aveva avuta la preventiva provvista, et indi a non molto della medesima Corte die Vienna emanò altro rescritto, con cui si commetteva al S. Elettore di Colonia di esaminare il punto della qualità sacerdotale e de' statuti, sopra de' quali si fondava la collatrice; siccome però l'istesso sottomettere all'altrui esame quello, che una volta è stato deciso, e canonizzato dalla Dateria è un torto ed un offesa intollerabile, che si fa alla giurisdizione della Santa Sede; così fù allora insinuato al Sig. Elettore di guardarsi dall'eseguire una tal comissione in forma, che ne potesse risultare pregiudizio alla medesima Santa Sede. L'istesso parte fù ultimamente ordinato a Mons. de Cavalieri<sup>52</sup> di rinovare con Sua Em.za giacche tuttavia resta incagliato il negozio da quest'ultimo rescritto; onde toccherà a lei di proseguire a fare le medesime istanze coll'Em.za Sua, ad effetto che la sua relazione non pregiudichi al deciso dalla Dateria.

Un'altro affare, che pure concerne il Sig. Elettore di Colonia deve quì dedursi alla di lei notizia, affinche opportunamente operi quanto farà di mestieri, perche cotesta Chiesa Metropolitana, del di cui interesse si tratta, non abbia a rimanere ne suoi diritti, e nella sua giurisdizione pregiudicata.

Nel pross. Febraro fù scoperto un trattato segretamente maneggiato fra i Ministri di Sua Em.za e quelli del Sig. Elettore Palatino<sup>53</sup> in

<sup>50</sup> Über Dr. theol. Johann Wilhelm Godesberg vgl. Raab, Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 78—79.

<sup>51</sup> Pastor, Geschichte der Päpste XV, Register.

<sup>52</sup> Gemeint ist offenbar das Schreiben vom 9. September 1730, das de'Cavalieri auch in seiner Relation erwähnt. Raab, Die Relation des Nuntius de'Cavalieri S. 79.

<sup>53</sup> Hans Schmidt, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichs-

qualità di Duca di Giuliers circa la pertinenza di certi luoghi sopra de quali ogn'uno di loro prima pretendeva la superiorità territoriale, ed il trattato tendeva a convenire di un partaggio amichevole di detti luoghi da godersi quietamente secondo la progettata divisione; ma comeche fra questi luoghi v'è compreso un certo villaggio chiamato Gleen, il di cui fondo spetta alla collegiata di S. Andrea di Colonia concedutole dalla liberalità degli Arcivescovi, i quali sempre che vi è stato il bisogno hanno rigorosamente difesa in esso la propria giurisdizione, e l'interesse particolare della collegiata contro le pretese di Duchi di Giuliers, così venendo in oggi ad essere ceduto al Sig. Elettore Palatino, et ai di lui successori nel Ducato di Giuliers non solo verrebbe ad esserne privata in perpetuo la Chiesa Arcivescovile di Colonia, ma si correrebbe rischio ancora di diminuire le rendite che ne ricava la collegiata suddetta perche gravandosi quei sudditi con nuove esazioni da un'altro principe non potrebbero soddisfare al loro debito con la medesima.

Mons. de Cavalieri ne fece qualche rappresentanza con il Sig. Elettore, mettendogli in considerazione, che sebbene la sua superiorità, ò giurisdizione territoriale sia una cosa politica, e temporale; nulladimeno essendo inseparabilmente annessa alla Chiesa di Colonia doveva riguardarsi come cosa ecclesiastica da non poter cadere sotto alcuna alienazione senza manifesta utilità della chiesa, e senza osservanza delle regole che prescrivono in questi casi i sagri canoni, fra le quali aveva facilmente il primo luogo il beneplacito della Santa Sede. Ciò che ne riportasse il detto prelado, non si sà, non avendo egli di ciò mai più scritto, forse perche sarà rimasto ineffettuato il trattato; onde sarà necessario, che V. S. procuri di venire in cognizione, se tuttavia penda, ò pure resti sconcluso, ad effetto di proseguire in caso di bisogno quelle parti, che stimerà necessarie per il fine, che pur'ora le hò motivato.

Rimane per intiera contezza al V. S. di ciò, che prende rispetto al luogo della sua residenza d'informarla succintamente della controversia, che insorse ne passato Gennaro nell'Università di Colonia tra i collegi della facoltà dell'arti circa l'elezione del Rettor Magnifico<sup>54</sup>.

Questa facoltà delle arti, che è una delle quattro, che compongono l'università, si distingue in tre collegi, che sono il Laurenzano quello de Gesuiti, et il Montano. I due primi presentarono per l'elezione secondo il costume il canonico Maes; ma opponendovisi il terzo collegio col motivo, che un tal soggetto non fosse abbastanza qualificato, in questa scissura della facoltà delle arti le altre tre facoltà procedettero all'elezione, che cadde nella persona del professore Ausemius membro della facoltà giuridica. Il Maes ne prese ricorso alla signatura, davanti la quale essendo stata proposta la causa nel prossimo Maggio, ne emanò

fürst. = Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz, N. F. 2 (Mannheim 1963).

<sup>54</sup> Über die Auseinandersetzungen um die Rektorwahl an der Universität Köln vgl. Raab, Die Relation des Nuntius de'Cavalieri S. 83 f.

rescritto del seguente tenore: „Ad Rotam circumscriptis omnibus gestis post interpositam appellationem, et ad R. Auditorem juxta mentem“. In sequela di che Mons. Guglielmi, Auditore della medesima Signatura, hà poi deputato per interino rettore dell'Università Enrico Venedien; ora agitandosi la causa in Rota, altra incumbenza non si hà da dare a lei, che di andar disponendo le parti a rimettersi col giudicato, che ne uscirà nella pristina quiete<sup>55</sup>.

Altro non rimane da dirsele quanto al Sig. Elettore di Colonia, se non che nel rendergli, che farà il Breve di Nostro Signore, che porta con se, userà tutte le espressioni, che potranno servire ad contestargli la stima, e l'amor paterno, col quale Sua Beatitudine si degna di rimirarlo.

### Treveri

Dall'Elettorato di Colonia farò passaggio à quelli di Treveri, e di Magonza, e cominciando dal primo basterà per tutto quello, che può dirsi di una porzione cotanto insigne della di lei Nunziatura, che il moderno Sig. Elettore<sup>56</sup>, che è della Casa di Schonborn, e fratello del Sig. Cardinale<sup>57</sup> di questo nome, non lascia desiderare in esso lui qualità alcuna, che si richieda alla condizione del suo grado; mentre, oltre all'esser egli dotato di una singolar pietà, è pieno di zelo per la religione professa un sommo filiale rispetto alla Santa Sede. Nell'invargli però V. S. il Breve Pontificio userà con esso ancora quei termini, che convengono alla stima, e benevolenza distinta, che a lui palese nel Breve istesso Sua Santità. Procurerà altresì d'insinuarsi nell'amicizia, e confidenza de' di lui Ministri ad oggetto di facilitare col mezzo di essi il buon esito di que' negozi, che occorressero in quell'Elettorato. Di presente ne vi è materia alcuna, che richieda ivi l'opera sua, onde per ora unicamente basterà d'invigilare al passaggio, che talvolta fanno in

<sup>55</sup> Der hartnäckige Streit endete erst mit dem Tod von Johann Wilhelm Maes. Johann Joseph Aussem (Aussemius) wurde am 27. VII. 1735 von allen Fakultäten der Kölner Universität als Rektor anerkannt.

<sup>56</sup> Franz Georg v. Schönborn (1682—1756); vgl. über ihn meine Artikel in: NDB 5 (1961) S. 370—371 und in LThK: 9 (1964) Sp. 453 f., sowie außer der dort angegebenen Literatur noch E. H. Fischer, Ellwangen, Augsburg, Rom. Die Exemption des Ellwanger Stifts und seine Exemptionspolitik unter Fürstpropst Franz Georg von Schönborn in den Jahren 1732—1749, in: Ellwangen 764—1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahr-Feier. Hrsg. im Auftrag der Stadt Ellwangen von Viktor Burr (Ellwangen 1964) S. 379—423. — Franz Georg von Schönborn war am 2. V. 1729 als Nachfolger des auf den Mainzer Erzstuhl transferierten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg einstimmig zum Erzbischof von Trier gewählt worden.

<sup>57</sup> Damian Hugo Philipp v. Schönborn (1676—1743) in: NDB 3 (1957) S. 500 und LThK 9 (1964) Sp. 453. Die Literatur über Damian Hugo zusammengestellt bei Rolf Bohlander, Dom und Bistum Speyer. Eine Bibliographie. = Pfälzische Arbeiten zum Buch und Bibliothekswesen und zur Bibliographie H. 5 (Speyer 1963) S. 128 f.

quelle parti molti de novatori della Francia espulsi dalle Diocesi Suffraganee, che hà quella chiesa nel dominio del Re Christianissimo, i quali per lo più trovano ricetto nelle abbadiè, ove infettano i monaci con gli errori del Giansenismo<sup>58</sup>. L'averè perciò ne'luoghi, che sono più soggetti all'infezione persone di probità, che diano à lei contezza di quanto succede per rimediarvi non sarà che cosa molto utile, e degna della sua zelante attenzione.

### M a g o n z a

Quanto all' Elettorato di Magonza, oltre che cadono sopra di esso le medesime considerazioni, che si sono accennate per quello di Treveri, mi risparmiarò dal farne un prolisso, e particolar discorso lo stato presente di quella chiesa, che appena hà ristaurata la perdita, che aveva fatta del suo pastore mediante l'elezione recentemente seguita del nuovo<sup>59</sup>, il quale per altro deve supporre sia ottimo sogetto per l'inclinazione, che hà dimostrata per esso lui tutto il suo capitolo. Sarà bene però, che V. S. ne vada destramente indagando tutte le qualità per formarne il vero carattere, sopra di cui regolar si possino le commissioni da darsene secondo i casi, che occorreranno. Di una cosa essenziale devo avvertirla sul particolare degli Elettori di Magonza, ed è, che da certo tempo in quà sembra, che abbiano preso in mira di sottrarsi dalla Nunziatura di Colonia in tutti quegli atti, che spettano alla di lei giurisdizione, onde sarà necessario d'andarli distogliendo pian piano da una

<sup>58</sup> Über den Jansenismus im Erzstift Trier in dieser Zeit vgl. Leo Just, Der Trierer Weihbischof Johann Mathias v. Eyss im Kampf gegen den Jansenismus (1714—1729), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 11 (1959) 160—184; ders., Weihbischof Hontheim und der Ausklang des Jansenismus in Orval 1758—1788, in: Vierteljahrsbll. d. Trierer Gesellschaft für Nützliche Forschungen 5 (1959) 33—40; Karl Quirin, Das Chorherrenstift Münstermaifeld zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1700—1722), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 17 (1965) 38—86; René Taveneaux, Le Jansenisme en Lorraine 1640—1789. = Bibliothèque de la Société d'Histoire Ecclésiastique de la France (Paris 1960).

<sup>59</sup> Der Mainzer Kurfürst-Erbischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, der zugleich Fürstbischof von Breslau war, war am 18. IV. 1732 in Breslau gestorben. NDB 5 (1961) S. 369 f.; Ludwig Petry, Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien und Pfalz, in: Festschrift für Georg Biundo (Grünstadt 1952) S. 87 f. — Zum neuen Erzbischof von Mainz war nach heftigen Kämpfen im Kapitel am 9. Juni 1732 Philipp Karl v. Eltz gewählt worden, ein kaisertreuer Mann. Über Eltz vgl. J. H. Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz. 3. Aufl. (Mainz 1879) S. 319—324; Wilhelm Diepenbach — Carl Stenz, Die Mainzer Kurfürsten (Mainz 1925) S. 95; Adolf Carl Michels, Die Wahl des Grafen Johann Friedrich Karl von Ostein zum Kurfürsten und Erzbischof von Mainz (1743), in: Archiv f. hess. Geschichte u. Altertumskunde, N. F. 16 (1930) S. 518.

tal pretensione con matener ivi la Nunziatura in possesso di tutte le prerogative, che gode negli altri luoghi del suo distretto<sup>60</sup>.

### Liegi

Succede alle Chiese Elettorali per ordine di principato quella di Liegi insigne per la dignità, e prerogative del vescovo<sup>61</sup>, e per la qualità del capitolo<sup>62</sup>, che è assai riguardevole. Si l'uno, chè l'altro danno segni continui di particolar riverenza, e devozione alla Santa Sede, ed il presente vescovo in specie è uno de'prelati più obbedienti, et affezionati alla medesima in quelle parti<sup>63</sup>; disposizione, che giova assai nelle presenti circostanze, stante che quella diocesi hà avuta la disgrazia di essere stata un tempo contaminata dalle dottrine seminatevi dai fautori principali del Giansenismo<sup>64</sup>, i quali come in luogo di asilo

<sup>60</sup> Die Bemühungen der Mainzer Kurfürst-Erb Bischöfe, sich der Jurisdiktion der Kölner Nuntiatur zu entziehen, waren vor allem seit Johann Philipp von Schönborn ständig stärker geworden. Viele Gründe, die hier im einzelnen nicht erörtert werden können, haben dabei mitgespielt. Bekannt ist der Widerstand, den Lothar Franz v. Schönborn, Kurfürst-Erzbischof von Mainz und Fürstbischof von Bamberg, allen Bemühungen der Kölner entgegengesetzte, amtlich mit Mainz und Bamberg in Verbindung zu treten, indem „weder das hohe Erzstift Mainz, noch allhiesiges Hochstift (Bamberg) in den Grenzen seiner Legation sich befinde, sondern beyde ab omni nuntiatura frei und unmittelbar dem heiligen Stuhl untergeordnet seien“. Als Antwort auf die ihm vom Kölner Nuntius zugestellte Jubiläumsbulle Papst Alexanders VIII. vom 2. XII. 1689 erließ der Mainzer Kurfürst-Erzbischof ein Reskript an sein Generalvikariat, indem er sich scharf gegen die Kölner Nuntiatur wandte, „indem sich diese Nunziatur auf unser Erzstift nicht erstreckt, so wenig als selbiges solche jemals in so weit agnosziert hat“. In einer Denkschrift an den Kölner Nuntius betonte Erzbischof Lothar Franz am 29. IX. 1697: „che nè Bamberga, nè Magonza mai ha riconosciuto li Nuntii di Colonia per giudici ò arbitri di differenze“. Als Nuntius de'Cavalieri dem Mainzer Erzbischof die Fastendispenz Papst Innozenz' XIII. mitteilte, forderte dieser darüber ein Gutachten seines Vikariats an. Das Mainzer Vikariat kam unterm 10. III. 1724 zu der Auffassung, daß Mainz „propter Eminentiam Status ac Dignitatus“ nicht zur Kölner Nuntiatur gehöre. — Ausführlich soll über das Problem „Mainz und die Kölner Nuntiatur“ in einer besonderen Untersuchung gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf Andreas Veit, Die Kölner Nuntiatur und der Mainzer Hof. Eine interessante Äußerung vom 29. Februar 1792, in: Historisch-Polit. Blätter 167 (1921) S. 208—216; Heinrich Weber, Die Privilegien des alten Bistums Bamberg. In Historisches Jahrbuch 20 (1899) S. 326—345; S. 619—639.

<sup>61</sup> Fürstbischof von Lüttich war von 1724—1743 Georges Louis de Berghes. Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastique 8 (1935) Sp. 459—461.

<sup>62</sup> J. de Th e u x, Le Chapitre de St. Lambert à Liège, 4 vols. (Brux. 1871 f.).

<sup>63</sup> Berghes publizierte am 2. I. 1725 einen Hirtenbrief, in dem er die Unterwerfung unter die Konstitution „Unigenitus“ verlangte.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu J. D a r i s, Histoire du Diocèse et de la Principauté de

incogniti stavano ricovrati. Il moderno Monsig. vescovo però siccome hà tutto il zelo per ripurgala da ogni reliquia di contagione, così merita in ciò tutta l'assistenza di V. S., senza di cui non potrebbe egli promuovere un sì gran bene per il bisogno, che hà del braccio della di lei autorità sopra gl'esenti, che si trovano in gran numero in quella diocesi.

Fra gli affari, che pendono di presente in detta diocesi uno è quello promosso dal clero primario e secondario di quella chiesa, il quale si è dolsuto del riparto fatto dai due stati equestre, e plebeo di quel principato per il residuo delle contribuzioni, che dovevano pagarsi all'Imperatore per l'ultima guerra del Turco in Ungheria<sup>65</sup>, pretendosi dai cleri sudetti, che in tale riparto si fosse alterata la forma per più d'un secolo praticata in simili occasioni; sopra di che avendo essi fatto ricorso a Nostro Signore fù ordinato a Monsig. Nunzio in Vienna, che si adoperasse per esimerli da ogni pregiudizio, e successivamente fù insinuato a Mons. Vescovo di Liegi di avanzare in quella Corte tutte le testimonianze, che servir potessero a render ben'intese le loro ragioni. Ciò che ne succedesse non sisà non essendosi più inteso parlare di questa materia, della quale hò voluto dare a lei questo cenno per sua notizia in caso, che l'affare non fosse già terminato, e che venisse di nuovo a risvegliarsi.

Un'altro affare prende nella diocesi medesima degno di tutta la di lei attenzione per trovarsi in esso impegnata l'autorità della Santa Sede.

Pochi anni sono le monache chiamate Dame Bianche della Città d'Aquisgrano<sup>66</sup> trovandosi in necessità di abbandonare il loro monastero, per non trovarsi le medesime più in numero sufficiente, e per lo stato assai deteriorato del medesimo monastero, prescelsero fra gl'altri così religiosi, che monache, che aspiravano ad averne la cessione le Monache Celestine della medesima Città d'Aquisgrano, colle quali in effetto ne stipularono solenne contratto, avvalorato col beneplacito Apostolico precedentemente da esse ottenuto. Penfitesi poi le femine di questa risoluzione ad istigazione, come si crede de' Padri Domenicani, che avrebbero voluto fare occupare quel monastero da monache del loro ordine indussero il Magistrato della città a far ricorso alla Corte di Vienna, nella quale tuttavia si procura a tutto potere di far

Liège (1724—1852) I (Liège 1868). Aus der zahlreichen neueren Literatur nur zwei Hinweise: Léon-L. Halkin, *Le Janséniste Liégeois Servais Hoffreumont*, in: *Leodium* 41 (1954) S. 16—18; D e r s., *L'appel de Servais Hoffreumont au Conseil Aulique (1720—1723)*, in: *Augustiniana XIII* (Heverlee-Louvain 1963) S. 3—31.

<sup>65</sup> Für den Krieg gegen die Türken 1716—1718 hatte Papst Clemens XI. schließlich nach schwierigen Verhandlungen Kaiser Karl VI. für die Dauer von drei Jahren den Zehnten „aus allen kaiserlichen Landen jenseits der Alpen, auch aus den bisher von einer solchen Steuer stets befreiten Niederlanden zugestanden“. P a s t o r, *Geschichte der Päpste XV*, S. 91.

<sup>66</sup> Hierzu auch R a a b, *Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri* S. 77 f.

cassare, et abolire una tal cessione. Il di lei antecessore ebbe ordine di far conoscere al magistrato sudetto l'incongruità del suo impegno con esortarlo a desistere dal medesimo et a lasciar godere alle suddette monache Celestine tutti i diritti, che appartengono al nuovo monastero da loro acquistato, et in particolare a restituirgli l'acqua di cui veniva privato per essersi a disegno otturati i canali per cui scorreva. Ebbe di più commissione di seriamente ammonire i Padri Domenicani sopra i consigli poco salutevoli, che s'ingerivano a dare alle dette monache. Queste parti poco effetto hanno prodotto, perche, come si è detto, tuttavia si fanno pratiche in Vienna per intorbidar questo affare. Quando però le medesime non fossero cessate al di lei arrivo alla sua residenza, essendosi commesso a Monsig. Nunzio a quella Corte di frastornale co'suoi uffici, e d'intendersela con Monsig. Nunzio in Colonia, dovrà Ella perciò proseguire a dargli tutte le notizie, e le informazioni, che crederà più giovevoli all'intento. Portando V. S. con se ancora un Breve per Monsig. Vescovo di Liegi cercherà di accompagnarlo nel modo insinuatole per gl'altri.

#### F u l d a

Dopo li vescovi insigni della di lei Nunziatura tiene il primo luogo l'Abbate di Fulda<sup>67</sup>, che è il principale di tutti li abbati della Germania, e come tale siede, et hà voto nelle Diete dell'Impero. Il presente Abbate è soggetto di ottimi sentimenti, buon religioso, e divoto, e riverente alla Santa Sede, onde merita tutta la stima, e la benevolenza del Ministro Apostolico, che reside in quelle parti.

Nella di lui residenza fù istituito dalla S. M. di Gregorio XIII. un Collegio Pontificio che poi fù riformato dalla S. M. di Urbano VIII. nel 1628 con sua bolla particolare di cui si dà qui annesso a V. S. un esemplare in stampa, affinche veda, che deve esser sua particolar cura

<sup>67</sup> Ob Fulda zur Kölner oder Wiener Nuntiatur gehörte, wußte 1623 der Wiener Nuntius noch nicht genau: „Non son ben sicuro, se Fulda sia sotto la mia Nunziatura, o in quella di Colonia.“ Franz Miltenberger, Nuntius Carafa von Köln und die fränkischen Bistümer, in: Römische Quartalschrift 7 (1893) S. 202. Das von Gregor XIII. eingerichtete und von Urban VIII. 1628 reformierte Päpstliche Seminar band indessen die prominente Fürstabtei stark an die Kölner Nuntiatur. 1627 wurde Fulda von dem Kölner Nuntius Carafa, 1691 von Nuntius Antonio Giovanni Davia visitiert. Gregor Richter, Statuta maioris Ecclesiae Fuldensis. Ungedruckte Quellen zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte der Benediktinerabtei Fulda (Fulda 1904) S. XXV. u. XXVIII f. „In der Relation von Paolucci (1698) scheint Fulda nicht nur topographisch, sondern auch in jurisdiktioneller Hinsicht an die äußerste Grenze der Kölner Nuntiatur gedrängt.“ Heribert Raab, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Fabrizio Paolucci (1698), in: Römische Quartalschrift 55 (1960) S. 135. Fürstabt von Fulda war 1726—1737 Anton Adolph v. Dalberg (25. Oktober 1681 — 3. XI. 1737). Über Dalberg zuletzt Werner August Mühl, Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der

d'invigilare al detto collegio, con fare, che esattamente si osservino le regole in esso prescritte, e con render consapevole la Congregazione di Propaganda Fide e di ciò, che succedesse di contrario al di lui istituto, e che avesse bisogno di provvedimento. E qui deve Ella avvertire, che sebbene nella formola del giuramento, che prestano gl'alumni si dia la facoltà ai nunzi pro tempore di dispensarli per l'ingresso in religione; tutta volta non dovrà Ella valersi di tal facoltà prima di scriverne secondo i casi alla Congregazione di Propaganda per riceverne dalla medesima la conveniente risposta.

Ultimamente fece istanza il moderno Abbate di Fulda per mezzo di Monsig. de' Cavalieri per impetrare da Nostro Signore, che le scuole di detto collegio con sontuoso edificio ampliate da lui, e dal rettore del collegio istesso fossero erette in Accademia pubblica<sup>68</sup>; ma siccome molte cose richiedonsi per conseguire una tal grazia, Sua Santità perciò gli fece rispondere, che ogni volta che egli avesse a dirittura promosso in Roma questo affare, non avrebbe mancato di farlo esaminare, per procurare di dargli tutta quella sodisfazione, che fosse stato possibile; nè da indi in poi si è più inteso altro sù tal particolare.

Ora che hò bastantemente accennato a V. S. quanto appartiene alle sovranità ecclesiastiche della di lei nunziatura, proseguirò con lo stesso metodo a ragionarle de principati secolari, per andarle ad uno ad uno suggerendo quali devono essere in essi le di lei particolari incumbenze.

### Palatinato

Fra le corti riguardevoli della Germania risplende per dignità, e magnificenza quella della Casa di Neoburgo<sup>69</sup>, il di cui Principato Elettorale tirò il suo nome dal Palatinato del Reno. Quanto però nella fatale rivoluzione di tutta la Germania furono in principi di questa famiglia proclivi all'eresia di Lutero, altrettanto in oggi aborriscono

philosophischen und juristischen Fakultät (1734—1805). = Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda XX (Fulda 1961) S. 2 ff.

<sup>68</sup> Der Plan zur Errichtung einer Universität in Fulda tauchte erstmals 1727 auf. Am 26. IV. 1731 legte Dalberg den Grundstein für das neue Gebäude des päpstlichen Seminars. Am 1. Juli 1732 gab Clemens XII. mit der Bulle *Pastoralis officii* die Zustimmung zur Gründung einer Universität in Fulda. Mühl, *Aufklärung an der Universität Fulda* S. 3.

<sup>69</sup> Die Grundzüge des Hauses Pfalz-Neuburg bei Hans Rall, *Pfalz-Neuburg und seine Fürsten*, in: *Neuburger Kollektaneenbl.* 109 (1955) 5—52; Chr. Häutle, *Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach* (München 1870). — Nach dem Aussterben der Linie Pfalz-Simmern am 29. Mai 1685 trat der Neuburger Herzog Philipp Wilhelm die Nachfolge in der Kurpfalz an und vereinigte die Herzogtümer Jülich und Berg mit Neuburg und der Kurpfalz. Über die Religionspolitik der Pfalz-Neuburger informieren Ludwig Petry, *Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien*, in: *Festschrift für Georg Biundo* (Grünstadt 1952) 87—102, und J. Krisinger, *Die Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 47 (1955) S. 42—125.

quella, ed ogn'altra setta, essendo rientrato in essi l'antico innato amore de loro antenati per la Cattolica Religione. Saranno note a V. S. le gravissime circostanze che obbligarono non meno il defonto, che il regnante Elettore Palatino<sup>70</sup> ad abbandonare l'antica lor residenza da Eidelberga per premunirsi altrove contro l'audacia de'propri sudditi eretici, e per resistere con più sicurezza, e vigore alle loro temerarie pretensioni<sup>71</sup>. Tanto basta perche Ella sappia, che non vi è dimostrazione alcuna di stima per grande che sia, che da lei non debba usarsi ad un principe in particolar modo benemerito della religione.

In niuna altra corte del Reno deve Ella poi procacciarsi maggiori corrispondenze quanto in questa del Sig. Elettore Palatino a causa della successione de'Ducati di Giuliers, e Berg<sup>72</sup>, alla quale non occultamente dimostra di aspirare il Marchese di Brandeburgo risvegliando le antiche pretensioni, che la di lui casa si arroga in quelli stati; e siccome sarebbe di non mediocre pregiudizio alla Cattolica Religione, se dopo estinta la presente linea Palatina passassero i medesimi stati in mano di un principe eretico, così a prevenire un caso cotanto funesto si è adoperata la Santa Sede nel Pontificato della S. M. di Benedetto XIII.<sup>73</sup>, e nel presente scrivendo replicati brevi alle Corti di Vienna, e di Francia, per impegnarle ad andar d'accordo col Sig. Elettore Palatino, che hà tutta la premura di far passare quelli stati nella persona del Sig. Principe di Sulzbach<sup>74</sup> per mancanza di prole suo erede presuntivo nell'Elettorato. La Francia sin quì è più tosto favorevole ad una tal successione; anzi quanto più la Maestà dell'Imperatore propende dalla parte di Brandeburgo per l'impegno seco contratto, allorche si distaccò dell'alleanza d'Hannover<sup>75</sup>, e per l'interesse che hà di averlo dalla sua nel

<sup>70</sup> Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) und Kurfürst Karl Philipp (1716—1742). Über Karl Philipp vgl. Hans Schmidt, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst (Mannheim 1963).

<sup>71</sup> Hierzu Schmidt, Kurfürst Karl Philipp S. 114 ff.: Die Religionswirren in der Pfalz. — Im Frühsommer 1720 siedelte die kurpfälzische Regierung von Heidelberg nach Mannheim über; am 2. Juli 1720 wurde der Grundstein zur Errichtung des Mannheimer Schlosses gelegt.

<sup>72</sup> Über das jülich-bergische Problem, die Ansprüche Brandenburgs und die Frage der Sukzession in der Pfalz zuletzt Schmidt, Kurfürst Karl Philipp S. 150 ff.

<sup>73</sup> Breve Benedikts XIII. an Ludwig XV. in der Pfälzer Frage vom 4. Juni 1726. Schmidt, Kurfürst Philipp S. 171. Benedikt XIII. ließ außerdem an allen Höfen durch die Nuntien das Anliegen Karl Philipps unterstützen. Schmidt, Kurfürst Karl Philipp S. 176.

<sup>74</sup> Pfalzgraf Johann Christian von Sulzbach (23. I. 1700 — 20. VII. 1733) war, da Kurfürst Karl Philipp keine männlichen Erben hatte, der präsumtive Erbe der Kurpfalz. 1730 war er bereits nach Mannheim übergesiedelt. Da Johann Christian aber bereits am 20. Juli 1733, ungefähr ein Jahr nach der Abfassung vorliegender Instruktion, verstarb, war sein achtjähriger Sohn Karl Theodor der einzige Prätendent für die Pfälzer Kurwürde.

<sup>75</sup> Gemeint ist das am 3. September 1725 zwischen Frankreich, England-

negozio della Prammatica Sanzione<sup>76</sup>; tanto più rigorosamente i Francesi aderiscono alla causa del Sig. Elettore Palatino credendosi comunemente, che dalle intenzioni siano di già passati ad assicurarlo con una garantia formale, compiendo ad essi in sostanza di contentarlo sù questo punto, per renderlo più renitente coll'Imperatore nell'affare sudetto della Prammatica Sanzione. Ciò che ne sia potra V. S. meglio penetrarlo, quando sarà in quelle parti, ove inoltre procurerà di venire in cognizione se siano accertate le notizie, che ivi correvano nel passato Giugno di un aleanza conclusa tra il Sig. Elettore, ed i Stati d'Olanda, e dell'offerta, che questi gli facevano di tutta la loro assistenza, si (come si suppone, che il medesimo Sig. Elettore abbia stabilito dopo la morte del Sig. Elettore di Magonza, suo fratello) voleva porre il Sig. Principe di Sulzbach presentemente in possesso di dette stati, al qual fine avessero di già ordinato un accampamento di 15 000 uomini sulle frontiere della Westfalia per tenere a freno i Prussiani, quando volessero fare movimenti da quella parte. A questo, ed altre disposizioni, che si andassero formando alla giornata in un negozio sì grave, e di tanta premura di Nostro Signore dovrà Ella attentamente invigilare, per fare le parti, che a lei incombono, le quali in sostanza hanno da essere di tener fermo, ed incoraggiare il Sig. Elettore et di lui ministri nell'ideata trasmissione delle sovraccenate due sovranità nella linea Palatino ereditaria; di avvisare successivamente qua' tutto quello, che possa, e che potrà pervenire alla di lei notizia, e di comunicare per ultimo a Mons. Nunzio in Vienna quelle occorrenze, nelle quali crederà proficua l'opera sua in quella corte, et tanto basti per sua istruzione sù questa materia.

Circa agli affari ecclesiastici del Palatinato; un solo rimane ivi da concludere, se pure non è concluso, ò non sono più tosto cessati i motivi di proseguirlo. Doppo che riuscì con felice successo nel passato Ponti-

---

Hannover und Preußen zu Herrenhausen bei Hannover abgeschlossene Bündnis. Am 12. Oktober 1726 kam der Geheimvertrag von Wusterhausen zwischen Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Kaiser Karl VI. zustande. Die Bedingung, unter der Preußen damit eine Abkehr vom Herrenhausener Bündnis und eine Annäherung an den Kaiser vollzog, war, daß Kaiser Karl VI. binnen sechs Monaten die Zustimmung des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz zu einem Vergleich in der „Jülich-Bergischen Erbfolgefrage“ erwirkte, wonach Berg an Brandenburg-Preußen fallen sollte. Diese Bedingung konnte nicht erfüllt werden; der Vertrag von Wusterhausen trat nicht in Kraft. Immerhin wurde aber eine Annäherung Preußens an den Kaiser und eine Lockerung der Allianz von Herrenhausen angebahnt. Am 23. Dezember 1728 wurde zwischen Kaiser Karl VI. und Friedrich Wilhelm I. der Berliner Vertrag geschlossen. Der Kaiser stellte die Zession der kaiserlichen Rechte auf Berg in Aussicht; Friedrich Wilhelm garantierte die Pragmatische Sanktion und sicherte für eine künftige Kaiserwahl dem Kandidaten Karls VI. seine Stimme zu.

<sup>76</sup> Über die Pragmatische Sanktion vgl. Oswald Redlich, Das Werden einer Großmacht. Österreich 1700 bis 1740 (Brünn-München-Wien 1942) S. 520

ficato di effettuare le visite delle Abbadié d'Orval e di Wlierbek, i monaci delle quali per la lunga prattrica, e corrispondenza avuta con i refrattari d'Olanda, e di Francia erano quasi tutti infetti degli errori del Giansenismo, e del Quenelismo, si pensò ancora per l'istesso riguardo di far visitare l'Abbadia di Dussenthal<sup>77</sup> situata nel dominio del S. Elettor Palatino; ma siccome quei monaci avevano di lontano ciò preveduto, et avevano perciò potuto prepararsi ad eludere il colpo così quando si trattò di scaricarlo fù tale la ripugnanza, che ebbe il S. Elettor Palatino di prestarvi il braccio ausiliare delle sua autorità, che fù forza di sospenderlo. La sua difficoltà promossa dai fautori de sudette monaci in quella corte, et ingerita nell'animo per altro piissimo di S. A. E. consisteva in un'ordine Imperiale di pochi anni prima diretto a tener lontana dalla Germania ogni sorta di contestazione in materia della Costituzione Unigenitus. Furono perciò impiegati tutti li uffici, e le persuasioni possibili per rimuovere S. A. da uno scrupolo, che sembrava troppo affettato, doppo che con tanta soddisfazione di Sua Maestà Cesarea si erano già fatte poco prima le visite de due sopraccennati Monasteri d'Orval, e d'Wlierbek<sup>78</sup> situati in paesi di proprio dominio. Furono di più fatte pratiche in Vienna<sup>79</sup> per renderlo sicuro

bis 349 sowie die dort nachgewiesenen Arbeiten von Gustav Turba, ferner Hans Schmidt, Kurfürst Karl Philipp S. 196 ff.

<sup>77</sup> Gegen die Zisterzienserabtei Düsselthal waren anlässlich der Visitation von Orval, dem Mutterkloster, schwere Vorwürfe wegen jansenistischer Irrlehren und Umtriebe erhoben worden. Unterm 24. Oktober 1732 drängte der Brüsseler Nuntius seinen Kölner Kollegen, den Jansenismus auch in Düsselthal auszurotten. Der Verdacht gegen Düsselthal wurde gestärkt durch die Anklagen des Zisterziensers Valentin Hammer aus Kitzingen, der an der Gründung Düsselthals maßgeblich beteiligt gewesen, dann aber dort inhaftiert worden war. Ein Kompromißvorschlag des Kölner Nuntius, die Konstitution Unigenitus heimlich anzunehmen, stieß in Düsselthal auf Ablehnung. Die Düsselthaler Mönche appellierten an den Kaiser. Vgl. zu diesem Problem die zusammenfassende Darstellung in der Istruzione per Monsignore Nunzio di Colonia vol. 60 (unfol.). — Die einschlägigen Berichte und Akten der Kölner Nuntiatur über Düsselthal im besonderen und den Jansenismus im Erzstift Trier, Köln, in den pfälzischen Besitzungen sind noch nicht ausgewertet.

<sup>78</sup> Gemeint ist die Abtei Vlierbeek (Vlierbeek). In dem Visitationsbericht des Abtes von Grimberghen, Augustin van Eeckhout, über Orval auch einige Nachrichten über Vlierbeek. Hierzu vgl. außer Th. Réjalot, *Le Jansenisme à l'abbaye d'Orval*. In: *Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg* 63 (1932) S. 110 f.; Louis Jadin, *Le Cardinal Thomas-Philippe d'Alsace, archevêque de Malines et le Saint-Siège. Correspondance tirée des archives du Vatican 1703—1759* (Bruxelles-Rome 1953) S. 545 f.; A. Smeyers, *De abbadij van Vlierbeek* (Vlierbeek 1955).

<sup>79</sup> Zur Haltung des Wiener Hofes gegen die „als lästig empfundene Bulle“ Unigenitus s. Wilhelm Deinhardt, *Der Jansenismus in deutschen Landen* (München 1929) S. 38.

da ogni contrarietà di quella Corte; ma nulla giovò per far usare la forza, che studiosamente si dava ad un tale pretesto; sicche per la morte, che poi sopravvenne della S. M. di Benedetto XIII<sup>80</sup> si lasciò di più insistere per questa visita, la quale può essere, che in oggi non sia più necessaria, forse perche si sarà dato riparo ai disordini, che allora regnavano nella detta abbazia, dando motivo di crederlo, che Monsig. de Cavalieri non hà d'allora in poi fatta altra premura sù questo particolare; V. S. però giunta che sarà alla sua residenza dovrà informarsi dello stato di detta abbazia, e secondo le relazioni, che avrà di essa se le daranno di quà gl'ordini, che occorreranno per riasumere il trattato della medesima visita.

Sul particolare del Sig. Elettor Palatino restarebbe da doversele motivare alcuna cosa intorno all'esazione del sussidio, che gli fù accordato dalla S. M. di Clemente XI. in occasione dell'ultima guerra del Turco sopra il clero di Colonia, et altri del distretto della di lei Nunziatura; ma non sapendosi qui se siano terminato le ultime rate di tal'esazione, nè sentendosi doglianza alcuna per parte degli ecclesiastici, mi rimetto a quanto, che V. S. troverà essersi fatto dal di lei antecessore.

### L o r e n a

Con tutto che la Lorena non sia propriamente sotto la Nunziatura<sup>81</sup> di Colonia, e che dovesse, anzi spettare a quella di Francia come in-

<sup>80</sup> Papst Benedikt XIII. starb am 21. II. 1730.

<sup>81</sup> Die Hochstifte Metz, Toul und Verdun waren durch den Friedensschluß von Münster 1648 an Frankreich gefallen. Nach einer weitverbreiteten Meinung standen sie seit dieser Zeit auch unter der Pariser Nuntiatur. Faktisch wurden die Bistümer Metz, Toul und Verdun seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der Kölner Nuntiatur mehr und mehr entzogen. Nuntius Sanfelice mahnte zwar in seiner Finalrelation von 1659 den Anspruch auf die drei Bistümer nicht aufzugeben. Vgl. August F r a n z e n, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Sanfelice vom Jahre 1659; in: Römische Quartalschrift 50 (1955) S. 86. Nuntius Francesco Buonvisi sah 1672 das Verhältnis der drei Bistümer zur Kölner Nuntiatur folgendermaßen: „Essendo perduti totalmente i ricorsi de' vescovati di Metz, Toul e Verdun, starò vigilante per esercitare in quelle parti qualche atto di giurisdittione, . . . la ragione non manca, ma le congiunture dei tempi obbligano a molto circospezione e senza l'istanza delle parti non si puole ingerirsi, et hora non vi è più chi creda che siano sottoposti alla nuntiatura.“ Furio D i a z, Francesco Buonvisi. Nunziatura a Colonia, II (Roma 1959) S. 299 Nr. 886. — Palazzo Altieri betonte indessen gegenüber Buonvisi, daß die drei Bistümer auch nach dem Westfälischen Frieden zur Kölner Nuntiatur gehörten. „Onde ogni volta che venga occasione, e che possa farsi con destrezza sarà sempre opera degna dell'attenzione di V. S. 10 stabilire l'autorità apostolica, per le cause del ricorso nelle dette diocesi.“ D i a z, Buonvisi II, 272, Nr. 858. Nuntius Lucini vertrat noch 1766 die Auffassung, daß an der Zugehörigkeit von Metz, Toul und Verdun zur Kölner Nuntiatur sich nichts geändert habe. Leo J u s t, Die Erforschung der päpstlichen Nuntiaturen, Stand und Aufgaben

corporata in quel Regno; nondimeno occorrendo qualche affare in quella corte il più delle volte si è costumato di commetterlo alli Nunzi di Colonia. Trattandosi pertanto in oggi di dar riparo ad un grandissimo pregiudizio, che ivi soffre l'immunità ecclesiastica se ne addossa la cura a V. S. alla quale per sua informazione si aggiungono le sequenti notizie.

Il Conte Lodovico Antonio de Lenoncourt<sup>82</sup> il quale per impetra aveva ottenuta in commenda l'Abbadia di S. Michele della Diocesi Verdunen. contro il Padre D. Gabriele Maillet<sup>83</sup> della Congregazione Benedettina di S. Vittore, et Adulfo eletto abbate claustrale dai monaci della medesima abbadia, non cessando d'inquietare per ogni verso i detti monaci anche con servirsi del braccio della potestà laica fù obbligato D. Benedetto Bellefoy<sup>84</sup> loro procuratore generale in Curia di procurare una seconda impetra a suo favore ob recursus ejusdem de Lenoncourt ad judices laicos e doppo lungo dibattimento in Dataria gli fù accordata la spedizione delle bolle cum executione directa al Sig. Cardinale Falconieri<sup>85</sup> allora Auditor di Rota, dal quale propostasi la causa li 2. Luglio 1723 in contumacia di detto Conte di Lenoncourt, che non volle mai comparire, fù rescritto constare de recursu ad Judices Laicos et Literas Apostolicas esse exequendas come della decisione impressa nel tom. 2 tit. 3 de Beneficiis in ordine la 20; in virtù della qual decisione, essendo stata spedita la causa, e la sentenza passata in rem judicatam, ne furono rilasciate l'esecutoriali, delle quali non prendendo alcun timore il detto Conte, per impedirne l'esecuzione, fece in primo luogo avocar la causa al parlamento, il quale con due arresti si avanzò a proibire al nuovo provvisto di valersi del mandato rotale, cui aveva fatto dare esecuzione per aspectum, mediante un notaro fatto venire dalla Francia; in secondo luogo furono commesse più violenze non solo contro il detto nuovo provvisto, ma eziandio contro li primari superiori della religione; furono carcerati li testimoni, e condannati a pena pecuniaria; fù tentata la carcerazione del procuratore; furono esiliati

besonders in Deutschland, in: Quellen und Forschungen XXIV, S. 260; Ders., Clemens XI. und der Code Léopold (1701—1710). Die kuriale Politik im Kampf mit dem lothringischen Staatskirchentum zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Frankfurt 1935).

<sup>82</sup> Über Antoine de Lenoncourt war mit den erreichbaren Hilfsmitteln nichts Näheres festzustellen.

<sup>83</sup> Gilbert Chérest, Supplément à la bibliothèque des bénédictins de la Congrégation de Saint Vanne et Saint-Hydulphe, in: Revue Mabillon XLVIII (1958); Jean Godefroy, Bibliothèque des Bénédictins de la Congrégation de Saint-Vanne et de Saint Hydulphe (Ligugé-Paris 1925) S. 133 f.

<sup>84</sup> Dom Benoît Bellefoy war der Agent des Abtes von Senones, D. Mathieu Petitdidier und Generalprokurator der Kongregation von Saint-Vanne. Tavenaux, Jansénisme en Lorraine Reg; Godefroy, Bibliothèque S. 13 f.

<sup>85</sup> Kardinal Alessandro Falconieri vgl. Pastor, Geschichte der Päpste XV, Reg.

d'ordine di quella corte li tre primi superiori, e finalmente si commisero altre notabili violenze contro i Monaci, e beni della mensa conventuale, non solo con sequestri ma ancora con subastazioni.

In questo stato di cose giunse in Roma un inviato straordinario del S. Duca di Lorena<sup>86</sup>, il qual dopo varie pratiche, et uffici ottenne dalla S. M. d'Innocenzo XIII. la deputazione di una congregazione particolare ad referendum Santissimo, composta di S. Signori Cardinali, e Prelati, fù presa in essa una risoluzione prudenziale di terminar l'affare mezzo di concordia, la quale con partecipazione, e preordinazione del Sig. Cardinale Corradini<sup>87</sup> allora Prodatario fù stipulata li 30 Marzo 1725 e con la narrativa *Ad rem gratam faciendam Serenissimo Duci Leopoldo* ne furono stabilite le condizioni; cio è, che il P. D. Benedetto Bellefoy rinunciasse al jus quesito dalle bolle, e sentenza rotale, e che a favor del medesimo si riservasse una pensione di 150, che non arriva alla terza parte delli frutti della badia, qual concordia restò poi confermata dalla S. M. di Benedetto XIII. con breve speciale spedito li 13 Maggio 1725; in cui oltre la riserva di detta pensione fù ancora stabilito secondo la mente, e parere della stessa congregazione non espressa nell'istromento per degni riflessi, che in qualunque caso di vacanza di detta abbazia per cessum, seu decessum del Conte di Lenoncourt in *pristinam tituli naturam reverti debeat, perinde acsi minime commendata fuisset, et consolidata plenitudine et proprietate totius juris abbatialis favore D. Benedicti Abbatis titularis; idem Benedictus verus, et proprius dicti Monasterii Abbas cum omnibus juribus censeatur, et esse debeat, quodque Benedicto cedente, vel decedente ad illud ut praefertur vacans a conventu, et monacis vocalibus personae idoneae dicti ordinis de gremio ejusdem congregationis desumentur. Electio fieri debeat, prout ex aliis nostris literis etc.* Son parole dello stesso Breve, che fù spedito in luogo della bolla, per esimer D. Benedetto sudetto dal pagamento d'una nuova componenda.

Con questo gran discapito s'indusse egli ad accettare la concordia, doppo la quale terminato il suo ufficio di procurator generale in Roma, essendo egli partito, per andare alla residenza del suo monastero, non hà mai potuto conseguir questo fine, ma bensì sono da tre anni, che gli conviene soffrirne l'esilio, benchè inutilmente i superiori della provincia abbiano sollecitato il suo ritorno appresso la corte di Lorena. Non vi è dubbio, che tutte queste persecuzioni non gli venghino suscitate dallo stesso Conte competitore, che lo fà comparire appresso detto

<sup>86</sup> Herzog Leopold I. von Lothringen. — Leo J u s t, Clemens XI. und der Code Léopold. Die kuriale Politik im Kampf mit dem lothringischen Staatskirchentum zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Frankfurt 1935) Reg.; T a v e n e a u x, Jansénisme en Lorraine S. 268, Anm. 2: „Le règne de Léopold fut, en matière politique et juridique, une période de réaction nationale antiromaine ... Il y a dans la politique ecclésiastique de Léopold, tout un aspect 'préjosephiniste', dont l'étude reste à faire.“

<sup>87</sup> Über Kardinal Corradini vgl. P a s t o r, Geschichte der Päpste XV, Reg.

prencipe come nemico della patria, e reo di lesa Maestà, perche hà voluto sostener li dritti di questa Santa Sede, e non cessa d'inquietar continuamente li monaci con ricorsi eziandio a tribunali laici colla mira di far cassare la separazione della mensa abbaziale, e conventuale confermata dalla S. M. di Paolo V.

La parti dunque di V. S. in questo negozio devono essere di disporre la regenza di Lorena per mezzo di quei ministri a permettere il libero accesso, e la quieta permanenze in detto monastero al pre nominato D. Benedetto Bellefoy, et a farsi, che non resti egli impedito dall'esiggere la sua pensione in virtù della detta concordia lasciandosi intendere che, quando si l'uno, che l'altro non possa ottenersi, sarà obligato Nostro Signore a togliere di mezzo l'istessa concordia, che, come si disse unicamente fù fatta, per dar gusto al Sig. Duca Leopoldo con rimettere le cose ne'termini dí prima già stabiliti dal giudicato rotale. Affinche poi Ella sappia più precisamente ciò, che in oggi verte sù questo particolare essendo più mesi, che si sono ricevute le notizie, che fin qui le hò suggerite, si ordinerà all'agente del detto D. Benedetto Bellefoy d'intendersela con esso lei, e di comunicarle tutti i lumi, che occorrono per i maneggio di questa pendenza.

### Missioni

Rimane per ultimo, che se le dia una particolar contezza delle missioni soggette alla Nunziatura di Colonia<sup>88</sup>; giacche sua principal incombenza in quel ministero deve essere d'invigilare alla buona regola, ed incremento delle medesime<sup>89</sup>; ma prima di venire al particolare di questa materia devo permettere per sua notizia, che il Marchese di Brandenburg non solo le ammette ne di lui stati, ma le favorisce ancora proteggendo i missionari<sup>90</sup>, e somministrando loro tal volta di che provvedere

<sup>88</sup> Vgl. hierzu auch die betreffenden Stellen über die Missionen in der Relation des Nuntius de'Cavalieri. R a a b, Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 83 ff.

<sup>89</sup> Die gesamte Missionstätigkeit in Norddeutschland und in Skandinavien unterstand der Kölner Nuntiatur. In jurisdiktioneller Hinsicht blieb dieser Zustand auch bestehen, als 1622 mit der Congregatio de Propaganda Fide eine Zentralinstitution geschaffen worden war, welche die oberste Leitung aller Missionen hatte. Für Norddeutschland wurde 1667 ein eigenes Apostolisches Vikariat errichtet, 1709 ein besonderes Vikariat für den skandinavischen Norden abgetrennt. Joh. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens (Paderborn 1910).

Die hie und da vorgebrachte Behauptung, die Kölner Nuntiatur habe an den Nordischen Missionen wenig Interesse gezeigt und sei durch die Apostolischen Vikare dort zurückgedrängt worden, wird man — auch angesichts der Angaben in der Relation von de'Cavalieri (RQS 58 [1963] S. 85 ff.) — überprüfen müssen.

<sup>90</sup> Hierzu vgl. Max Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche seit 1640, I (Leipzig 1879) S. 404 ff.

alle suppellittili sagre, et ad altri bisogni delle chiese, e comunità cattoliche<sup>91</sup>, come fece ultimamente per la Chiesa di Potsdam<sup>92</sup> ad istanza di un certo Padre Belo<sup>93</sup> missionario dell'Ordine de'Predicatori, e la liberalità sua in questo genere è così grande, che unita al compiacimento, che hà avuto più d'una volta di assistere con gran modestia, e riverenza alle sagre funzioni del Rito Catolico, hà dato ragione di credere a più d'uno, che Iddio andasse disponendo il suo cuore ad abbracciare la vera Religione; ma la Santità di Nostro Signore, che appena veduti sorgere questi tali indizi vi gettò l'occhio senza mai più distogliere dall'osservare gl'andamenti di detto principe, non hà per anche avuta la consolazione di poter formare un buon concetto delle sue intenzioni; mentre sebbene persevera egli nella stessa inclinazione verso de'missionari che di lui molto si lodano, dall'altro canto poi non v'è chi più di lui s'interessi in vantaggio degli eretici promovendo alla Dieta di Ratisbona le loro sodisfazioni<sup>94</sup>, et il risarcimento de'loro pretesi aggravati, ed assistendo egli in parte più d'ogn'altro principe acatolico i religionari ribelli, che sono stati ultimamente espulsi dalla Diocesi di Salisburgo. Una si manifesta contrarietà di operare fa dunque verisimilmente credere, ò che egli finga per fini politici, ò che sia stata mera curiosità quella, che l'hà portato a vedere le nostre funzioni, e che quanto agli ajuti, che presta ai nostri missionari, ciò provenga più tosto da istinto di liberalità, che da altro dettame, che lo muova versa di noi. Contutto ciò non sarà che bene, che V. S. osservi per mezzo degl'istessi missionari (valendosi di quelli, che conoscerà essere in maggior stima appresso di lui) quelle apparenze ò buone, ò cattive, che continuassero a traspirare, e che potessero servire a darci lume sopra le di lui vere intenzioni.

Rispetto poi all'altre missioni comunemente dette settentrionali,

<sup>91</sup> L e h m a n n , Preußen und die Katholische Kirche I, S. 409, Anm. 2.

<sup>92</sup> Hierzu Leopold v. Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte, 3 Bd. (Leipzig 1874) S. 181, Anm. 1; wo eine Relatione delle missioni negli stati del marchese di Brandenburg, „wahrscheinlich von 1750, da darin von dem Umbau der seit 8 Jahren errichteten katholischen Kirche in Potsdam die Rede ist“, erwähnt wird, „gezogen aus den bei dem Nuntius in Cöln eingegangenen Berichten“. War die Instruktion für Oddi diese Quelle?

<sup>93</sup> L e h m a n n , Preußen und die Katholische Kirche I, S. 409, Anm. 2, zitiert einen 1723 in Lüttich gedruckten Bericht im Auszug, in dem von dem Bau der katholischen Kirche in Potsdam die Rede ist, „pour l'exercice de leur Religion Romaine et ayant choisi le révérend père Louis de Belo dominicain pour missionnaire ou curé de la dite église. Sa dite Majesté a ordonné de faire imprimer les licences ou pouvoir accordé au dit révérend père par le Saint Siège.“ — Hier sei nur noch daran erinnert, daß „Preußens größter innerer König“ für kultische und kirchliche Zwecke eine offener Hand hatte als sein aufgeklärter Sohn und Nachfolger, der dafür niemals freiwillig einen Geldbetrag gab.

<sup>94</sup> Hierzu L e h m a n n , Preußen und die Katholische Kirche I, S. 404—442.

sono queste situate ne'luoghi di temporal dominio del Duca di Brunswick, e Luneburgo, e nella Città, e Diocesi di Brema, Swerino, Magdeburgo, Michelburgo, Alberstat, come pure in Gleustad, et Altens<sup>95</sup>, ed in tutti li luoghi soggetti alla Corona di Danimarca.

Queste missioni venivano prima amministrare da un solo Vicario Apostolico in persona di Monsig. Ottone, Vescovo Columbricense<sup>96</sup>, ma consideratosi opportunamente nel 1709, che attesa la vasta estensione di esse non poteva reggere un solo prelado alle occorrenze di tutte, il Vicariato Apostolico fù diviso in due, in modo che a Monsig. Agostino Steffani Vescovo di Spiga<sup>97</sup> furono assegnati i paesi soggetti all'Elettor Palatino, al Marchese di Brandeburgo, et ai Principi di Brunswick non sottoposti però a verun' altro vescovo, ò ordinario di quelle parti. Al Columbricense poi rimasero tutti gl'altri luoghi, come pure il Regno della Svezia.

Il Vicario Apostolico, che in oggi governa la parte del Vicariato già appoggiata al defonto Vescovo Columbricense, è Monsig. Adolfo de Hörde<sup>98</sup>, Vescovo titolare di Flauiopoli, dimorante in Ildesheim.

L'altro Vicario Apostolico costituito nella parte, che veniva governata dal parimente defonto Vescovo di Spiga, è Monsig. Leopoldo Enrico Guglielmo Schorror, Vescovo in partibus d'Elenopoli<sup>99</sup>.

Questo prelado si trova presentemente in Vienna di passaggio al

<sup>95</sup> Gemeint sind Glückstadt und Altona.

<sup>96</sup> Johann Wilhelm Otto Bronkhorst v. Gronsfeld(t), Ep. Columbrien.(-ricensis) i. p. i., Weihbischof von Osnabrück. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens; W o k e r, Steffani S. 2; Hierarchia catholica V, S. 164.

<sup>97</sup> Agostino Steffani (1654—1728). F. W. W o k e r, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani (Köln 1885); D e r s., Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., Apostolischer Vikar von Norddeutschland 1709—1728 (Köln 1886); R a a b, Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 86; LThK 9<sup>2</sup> (1964) Sp. 1028; Jos. L o s c h e l d e r, Aus Düsseldorfs italienischer Zeit. Römische Quellen zu Agostino Steffani. = Beiträge z. rhein. Musikgeschichte H. 1 (Köln-Krefeld 1952) S. 17—53.

Über die hauptsächlich auf Anregung von Steffani erfolgte Teilung des Nordischen Vikariats in ein Vikariat für Ober- und Niedersachsen und ein Vikariat des Nordens vgl. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens.

<sup>98</sup> Über Adolf v. Hörde, Titularbischof von Flavia, vgl. Metzler. Die Apostolischen Vikariate des Nordens S. 149; Hierarchia catholica V (1952) S. 202.

<sup>99</sup> Leopold Heinrich Wilhelm Schorror, Titularbischof von Helenopolis, geb. in Bonn 19. XI. 1701, studierte an der Universität Löwen, wurde in Rom am 25. XII. 1728 vom Papst zum Bischof geweiht und am 10. X. 1730 zum Apostolischen Vikar für die kurpfälzischen, braunschweigischen und brandenburgischen Gebiete ernannt. Schorror starb am 21. IX. 1753. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens S. 134; Hierarchia Catholica V (Patavii 1952) 217; R a a b, Die Relation des Kölner Nuntius de'Cavalieri S. 85.

suo vicariato per ottenere gli uffici di Sua Maestà Cesarea presso la Corte di Londra, affinché gli sia permesso dalla reggenza di Hannover il poter fissare in quella città la sua residenza, conforme ve l'aveva stabilmente tenuta il di lui unico ed immediato antecessore Vescovo di Spiga. In fatti hà conseguito la spedizione di pressanti ordini al Ministro Imperiale di Londra medesima: per l'inteno sudetto, ò almeno per la facoltà di potere esercitare liberamente in Hannover, e sue dipendenze l'impiego del suo ministero; sopra di che si sta ora attendendo la notizia del risultato.

Dovrà pertanto V. S. impiegare tutta l'efficacia del suo zelo nelle aperture, che se gli daranno di poter giovare alle missioni predette, con prestare altresì ai due Vicarii Apostolici ogni più opportuna, e valevole assistenza.

Dei missionari, che sono in Hannover, uno è incaricato di far le missioni in diversi luoghi di quel paese, per il quale effetto gli si passano ogn'anno 100 imperiali a conto dalla Sagra Congregazione di Propaganda fide, ed è in oggi il sacerdote D. Tomaso Fellingh<sup>100</sup>.

Due altri se ne mantengono intieramente dalla medesima in Cell coll'annua assegnazione d'imperiali 200 per ciascuno, e presentemente sono i sacerdoti D. Simone de Wez, e D. Giovanni Giuseppe Frisse. In oltre si mantiene pure il sagrestano della chiesa cattolica di Hannover, che è Giovanni Rohde con lo stipendio di 100 annui fiorini. Similmente in Hannover il maestro di scuola per nome Bartoldo Lex con fiorini 50 per l'anno.

Tutti questi assegnamenti si pagano anticipatamente pro rata a ciascun de' suddetti ogni trimestre, che colà dicesi quartale. Finche la Congregazione non faccia disposizione diversa si contenterà V. S. di somministrare di quartale in quartale la contingente somma a ciascuno de' suddetti, con trasmettere alla medesima le ricevute, per poi consegnarne in Roma il rimborso.

Si mantiene in oltre a spese della stessa Congregazione un maestro di scuola in Cell, che presentemente è Enrico Vomhore con la provvisione d'imperiali 76 annui, e gli si paga pro rata di semestre in semestre, e questo ancora si contenterà di sodisfare nella sopradivisata forma.

Tutte le fin qui indicate assegnazioni a riserva dell'ultima, devono durare finche con qualche fondazione, ò altro sussidio di pia persona, possa supplirsi al sostentamento dei nominati saeri operari a sgravio in tutto, ò in parte della detta Congregazione; l'altra poi per il maestro in Cell deve continuare per dieci anni, che sono cominciati sin dal 1729.

Di più nell'anno 1719 fù costituito dalla stessa Congregazione un altro annuo sussidio di 100 imperiali per due missionari francescani raccolti in Halla, e Dessau, a ciascheduno de'quali riparti poi il Vescovo

<sup>100</sup> Über Thomas Fellingh, de Wez, Joh. Joseph Frisse enthält ANC 31: Lettere del Vicario Apostolico e di Missionari (1730—1732) reiches, bisher unbekanntes Material.

di Spiga i luoghi della propria missione, cio è al missionario di Halla destinò Seitz, Mersburg, et altri della Turingia, et a quello di Dessau Wittemberg, Sertz, et altri di là dall'Elba. Auutasi notizia nel 1721 della condendenza, che usava la Corte di Berlino verso í cattolici di là dall'Elba particolarmente soldati in Wettin, con permettere al missionario di Halla di portarsi qualche volta a visitarli, ad oggetto che nel tempo dell'assenza di detto missionario non fossero rimasti privi di spirituale soccorso i numerosi cattolici della detta missione di Halla, fù scritto al menzionato Vescovo di Spiga, che procurasse di fissare, come seguì, in alcuno di quei luoghi, ove avesse stimato più espediente, un terzo religioso missionario a spese della Congregazione la quale poi nell'anno susseguente 1722 gli assegnò annui 60 imperiali.

Con tutto che il denaro di queste assegnazioni si faccia quì capitare ai tre sudetti missionari per mezzo di Monsig. Nunzio in Vienna, tuttavolta se ne dà la presente compendiosa notizia al V. S. per suo lume, affinche si contenti d'invigilare, che questi tre missionari, come pure gli altri tutti di sopra nominati corrispondano colle loro operazioni in beneficio delle anime al zelo della Congregazione. Esistono inoltre nel distretto della Nunziatura di Colonia due prefetture di missioni de Padri. Capuccini, cioè una nella loro provincia di Franconia, e l'altra del Palatinato inferiore ad Rhenum. Queste si conferiscono ai due rispettivi provinciali pro tempore, i quali con patente, suppresso nomine officii provincialatus vengono dichiarati prefetti delle missioni esistenti nelle provincie stesse e provveduti delle convenienti facultà comunicabili ai loro religiosi subalterni destinati all'Apostolico Ministero di missionari delle provincie medesime.

Ed ecco terminato quanto dovevo dirle di più particolare intorno alle occorrenze della S. Sede nella Nunziatura di Colonia, riservandomi d'aggiungerle nel continuo, e regolato carteggio, che si tenà con esso lei il di più, che di mano in mano si presenterà la doversele incarricare in tal ministero, nel quale altro non resta, se non che Ella ponga in uso il suo singolar talento, giacche le materie per sestesse le daranno campo di farlo spiccare con vantaggio suo, mentre per quanto spetta a me, può ben credere che altro non avrò in mira, che di rilevare il merito, che si anderà Ella facendo con il suo attento, e fidel servizio.

## Kleinere Mitteilungen

### BELLICIA FEDELISSIMA VIRGO

#### Zum Problem der Imitation frühchristlicher Goldgläser

Von VICTOR H. ELBERN

Im Kunsthandel begegnete mir jüngst ein Goldglas von bemerkenswerter Größe und interessanter Zeichnung. Es ist ein kreisrundes Stück von 13 cm Durchmesser. In seiner Mitte, umgeben von einer gepunkteten Zickzackumrandung zwischen dünnen Ringen, ist eine weibliche Figur in Orantenhaltung dargestellt (Taf. 1, Abb. 1).

Die Gestalt trägt eine Dalmatik mit weiten, zackenartig ausgefransten Ärmeln und seitlichen Nähten. Das Gewand ist verziert mit zwei Zickzackstreifen, die über die volle Länge von den Schultern bis zu den Knöcheln verlaufen. Ein entsprechender Zierstreifen findet sich auch am rechten Ärmel. An den Handgelenken wird die Andeutung eines Untergewandes sichtbar. Die Füße sind mit Sandalen bekleidet, die in summarischer Strichelung angedeutet werden. Recht charakteristisch ist schließlich die Frisur. Das glatte Haar ist nach hinten gekämmt, in der Mitte sind Haarsträhnen volutenartig nach oben gerollt. Damit dürfte ein in die Fläche überetzter doppelter Knoten gemeint sein.

Das runde Glasmedaillon ist von einem leicht verdickten, glatten Rande begrenzt, der von der oberen Glasschicht über die untere wulstig hinübergezogen ist. Offensichtlich ist es also nicht aus einem größeren Gefäß herausgebrochen, wie dies gewöhnlich bei frühchristlichen Goldgläsern der Fall ist, sondern dürfte als Einzelstück mit individueller bildlicher Intention gearbeitet sein. Nun ist dies andererseits durchaus nichts Ungewöhnliches, es kann vielmehr öfters nachgewiesen werden, zumal bei den qualitätvollen spätantiken Glasmedaillons mit Porträts oder mythologischen Darstellungen<sup>1</sup>. Die Goldgläser mit christlichen Motiven sind allerdings fast ausnahmslos als Böden aus Gefäßen ausgebrochen.

Vom Technischen her ist das hier bekanntgemachte Goldglas sodann durch ein blaugefärbtes Unterglas charakterisiert. Die figurliche

---

<sup>1</sup> Vgl. Ch. R. Morey, *The Gold-Glass Collection of the Vatican Library, with additional catalogues of other gold-glass collections* (Città del Vaticano 1959) z. B. Nr. 3, 5—7, 12, 15.

und ornamentale Zeichnung sowie die Inschrift zu beiden Seiten der Figur heben sich auf dieser Unterlage deutlich ab. Eine solche technische Eigenheit ist — bei verschiedener Einfärbung des Unterglases — bei spätantiken und frühchristlichen Goldgläsern wiederum nicht selten<sup>2</sup>.

Schließlich ist zu sagen, daß auch Dekor und Bildmotiv des neuen Glases unter den *fondi d'oro* des christlichen Altertums vertraute Erscheinungen sind. Die stehende Figur einer Orantin ist auf ihnen oft dargestellt worden. Meistens handelt es sich um Bilder *Mariae* oder der hl. Agnes, doch kommen auch anders benannte Figuren vor<sup>3</sup>. Von den als „Agnes“ bezeichneten Orantinnen läßt sich ein besonders gut vergleichbares Beispiel aus dem Vatikan heranziehen, auch ein mit Längsstreifen verziertes Gewand kann nachgewiesen werden<sup>4</sup>. Die Zickzackumrandung von Goldgläsern ist recht häufig anzutreffen. Sie ist allerdings vorwiegend aus kleinen, gegeneinander versetzten Dreiecken gebildet, wobei der Zickzackstreifen als Negativmuster stehenbleibt<sup>5</sup>. Soweit abzusehen, ist nur bei einem Glas im Britischen Museum das Zickzackband selber in Goldblatt wiedergegeben. Hier bleiben jedoch die kleinen Winkel ohne Verzierung durch Pünktelung<sup>6</sup>.

Die hervorragendste Kennmarke unseres Goldglases ist die schon erwähnte Inschrift, die zu beiden Seiten der Figur auf dem blauen Grunde des Glases angeordnet ist. Sie wurde (zunächst) wie folgt gelesen:

BEΩCIA	
FEDELISIMA	QVE VIXYT
VIRGO	ANNOS
IN PACE	XVIII
IIIX	
CALENDAS	
BENTVRAS	
SEPTEM	
BRES	

Dieser Text entspricht dem eines zömeterialen Denkmals. Er würde somit auch das Glasmedaillon als ein sepulkrales Gedenkzeichen ausweisen. Dagegen wäre zu bedenken, daß zwar nicht wenige christliche Goldgläser in Begräbnisstätten, vor allem in den Katakomben, gefunden

<sup>2</sup> Ebd. Nr. 5—7, 25 u. a. m. Ferner R. Garrucci, *Vetri ornati di figure in oro* (Roma 1864) VII f. — H. Vopel, *Die altchristlichen Goldgläser*. Ein Beitrag zur altchristlichen Kunst- und Kulturgeschichte (Freiburg i. Br. 1899) 2.

<sup>3</sup> Vgl. Morey, *The Gold-Glass Collection of the Vatican Library*, a. a. O., Taf. XIV, 82 ff., XXIV, 221. — R. Garrucci, *Storia dell'Arte Cristiana*, Bd. III (Prato 1876) Taf. 178, 190—191.

<sup>4</sup> Garrucci, *Storia dell'Arte Cristiana*, a. a. O., Taf. 190, 4, u. Taf. 190, 5 sowie Morey, *op. cit.* Taf. XXIV, Nr. 221.

<sup>5</sup> Morey, *The Gold-Glass Collection of the Vatican Library*, a. a. O. Nr. 65, 82, 106 f., 109, 221, 259 f.

<sup>6</sup> Ebd. Nr. 315.

worden sind, daß aber eine Grabinschrift im engeren Sinne bisher auf keinem von ihnen angetroffen worden ist.

Nähere Nachforschungen ergaben allerdings, daß diese Inschrift nicht unbekannt, vielmehr in der paläographischen Literatur erwähnt ist. Laut E. Diehl war sie *ab utraque latere mulieris orantis in tabula coemeteriali* angebracht<sup>7</sup>. Es stellte sich bald heraus, daß mit der *tabula coemeterialis* nicht etwa das Goldglas gemeint war, sondern eine figürlich — in Ritztechnik — verzierte Grabplatte mittlerer Größe, die zuerst von Seroux d'Agincourt, dann von C. Perret und schließlich bei R. Garrucci abgebildet worden ist<sup>8</sup>. Nach Garruccis kurzer Beschreibung stammt sie von einem nicht näher bezeichneten Coemeterium in Rom, aus dem sie in die Sammlungen des Lateranmuseums gelangte<sup>9</sup>. Aber schon Seroux d'Agincourt hatte ihre Herkunft aus der Katakombe von S. Lorenzo angegeben.

Die erwähnten Abbildungen der Platte boten keine geringe Überraschung. Die Orantin, die auf ihr dargestellt ist, entspricht vollständig und bis ins Detail der betenden Frau auf dem Goldglase, so daß kein Zweifel sein kann, daß diese nach der Darstellung auf der Platte des Lateranmuseums kopiert ist (Taf. 1, Abb. 2). Lediglich in der Wiedergabe der Inschrift sind, trotz spürbarer Bemühung des Kopisten, einige kleine Ungenauigkeiten unterlaufen. So ist aus dem Namen *BELLICIA* auf der marmornen Platte im Goldglas *BEΩCIA* geworden. Einige andere Schriftzeichen sind durch die — zufällig oder absichtlich — entstandenen Brüche des Glasmedaillons verunklärt.

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich mit der Originalphotographie der Grabplatte im Lateranmuseum (Taf. 1, Abb. 3)<sup>10</sup>. Es erhellt daraus, daß die Orantin des Goldglases nach einer graphischen Vorlage kopiert sein muß, wohl nach einem der oben angeführten älteren Abbildungswerke. Dafür sprechen mehrere Einzelheiten, beispielsweise das erwähnte Mißverständnis der zum Omega ineinander geschachtelten Buchstaben *LLI*, sodann insbesondere die dekorativ-flächige Umdeutung

<sup>7</sup> E. Diehl, *Inscriptiones Latinae Christianae veteres I* (Berlin 1925) Nr. 1354. — Bei meinen Bemühungen um die Identifizierung der Inschrift war mir Herr Prof. Dr. G. Klaffenbach, Berlin-Weißensee, behilflich, der mir weitere Hinweise von Herrn Dr. H. Krummweg vom Corpus Inscriptionum Latinarum der Berliner Akademie der Wissenschaften vermittelte. Beiden Herren sei herzlich gedankt.

<sup>8</sup> Seroux d'Agincourt, *Histoire de l'Art par les Monuments* (Paris 1823) Bd. IV (Sculpture), Taf. VII. Dazu Text Bd. II, 34 u. Bd. III (Sculpture) 5. — C. Perret, *Les Catacombes de Rome* (Paris 1852—55) Bd. V Taf. IX, 18; Text 147. — R. Garrucci, *Storia dell'Arte Cristiana*, Bd. VI (Prato 1880) Taf. 482, 16, Text. 134.

<sup>9</sup> O. Marucchi, *I Monumenti del Museo Cristiano Pio-Lateranense* (Mailand 1910) Taf. 35, 4 und Text 26. Maßangaben fehlen.

<sup>10</sup> Für die Überlassung der Aufnahme möchte ich Herrn Prof. E. Josi, Ispettore per i Musei Gregoriano Profano e Pio Cristiano, Città del Vaticano, aufrichtig danken.

der Frisur. Sie erscheint am Original bzw. in seiner photographischen Wiedergabe deutlich als Doppelknoten auf der Mitte oder am rückwärtigen Teil des Hauptes. In der Nachzeichnung, vor allem in der verkleinernden Wiedergabe bei R. Garrucci, kommt sie einer Volute auf der Stirn nahe, und vollends als solche ist sie in der Zeichnung des Goldglases mißverstanden worden. Weitere Hinweise auf die graphische Quelle, als welche somit das Buch von Garrucci wahrscheinlich gemacht werden kann, ist auch der fehlerhaften Zeichnung der Hände und Füße bzw. Sandalen in der Darstellung des Goldglases zu entnehmen.

Die ersten Zweifel am originalen Charakter des Goldglasmedailons mit der Orantin BELLICIA waren von der Häufung solcher „Fehler“ bzw. Ungenauigkeiten, im Gegensatz zum technisch perfekten Zustand des Stückes, hervorgerufen worden. Da nun die Vorlage mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit deutlich gemacht werden kann, ist wohl kein Zweifel mehr erlaubt, daß es sich bei dem Goldglas um eine „Kopie“ — wohl des 19. Jahrhunderts — nach dem Goldrelief der Bellicia im Lateranmuseum handelt.

Nun ist allgemein bekannt, daß Goldgläser oft und schon relativ frühzeitig imitiert worden sind. H. Vopel führt nicht weniger als 43 mittelalterliche und „moderne“ Goldgläser in seinem Buche auf, obwohl er das nach seiner Überzeugung allzu strenge Urteil von R. Garrucci zur Fragwürdigkeit mancher Stücke nicht durchgehend teilt<sup>11</sup>. Doch zitiert auch er eine Bemerkung von Caylus, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, in der von damaligen Fälschungen die Rede ist — „pour tromper les étrangers“<sup>12</sup>. In jüngerer Zeit ist einmal auf gefälschte Goldgläser aus dem 17. Jahrhundert hingewiesen worden, die über eine ehemals fürstliche Sammlung in ein deutsches Museum gelangt sind<sup>13</sup>. Seit langem war dem Kenner also Anlaß zur Vorsicht geboten.

In solchem Zusammenhang möchte der aufmerksame Besucher der Wiener Ausstellung „Frühchristliche und koptische Kunst“ (1964) sich einiger dort gezeigter Goldgläser aus privatem Besitz erinnern. Eines dieser Stücke zeigte einen Engel, der sich in Profilstellung kniend nach rechts bewegt, mit gehobenem rechten und gesenktem linken Arm. Das Bildfeld rechts von ihm ist mit einem Bäumchen gefüllt, dessen gezackter Umriß auffällt. Am linken Bildrand verläuft eine Inschrift DE VENIENI, der ein Sinn nicht entnommen werden kann. Das Motiv sowie die an Gewand, Pflanze und Physiognomie erkennbaren Stil-

<sup>11</sup> Vopel, Die altchristlichen Goldgläser, a. a. O., 113 f., Abschn. X. — Garrucci, Vetri ornati di figure in oro, a. a. O., var. loc. (mir leider nicht zugänglich).

<sup>12</sup> Caylus, Recueil d'antiquités, Bd. III (1759) 195.

<sup>13</sup> R. Hallo, Über einige Antikenfälschungen und -nachbildungen im Casseler Museum, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 47 (1926) 281 ff. (unter erneutem Hinweis auf Garrucci, Vetri Ornati di figure in oro, a. a. O.).

eigentümlichkeiten schließen eine Entstehung in der späten Antike unbedingd aus. Die Vorlage der Figur ist im Bereich der italienischen Renaissance, am ehesten in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, zu suchen<sup>14</sup>.

Ein zweites Goldglas, Boden eines Gefäßes, zeigt ein Doppelporträt und ist in recht malerischer Manier gehalten<sup>15</sup>. Auch hier ist das Fehlen einer ikonographischen wie auch stilistischen Vergleichsmöglichkeit mit authentischen Gläsern der Spätantike in höchstem Maße bedenklich, ein frühes Datum mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls auszuschließen.

Ein drittes Goldglas ist von ganz besonderer Bedeutung, weil es „in allen Teilen so vollkommen intakt (ist), wie es bei dieser Gläsergattung sonst kaum wieder vorkommt“ und daher als Unikum zu qualifizieren sei, wie kein geringerer als Otto von Falke bei der Veröffentlichung des Stückes festgestellt hat<sup>16</sup>. Es ist ein Glaskelch, der über gedrücktem Fuß eine relativ niedere, leicht ausgebuchtete Kupa mit betonter Lippe trägt (Taf. 2, Abb. 1). Der „Nodus“ besteht aus einem einfachen Zwischenstück, das von einem blauen Glasfaden umschlungen wird. Wichtigstes Kennzeichen des Bechers ist der innere Boden der Kupa, der ein Goldbild des „Guten Hirten“ einschließt. Diese Darstellung ist von beachtlicher Präzision der Zeichnung. Der Hirt steht auf einer flachen Bodenangabe, in reinem Profil nach rechts blickend. Er faßt mit den Händen die Vorder- bzw. Hinterläufe des Tieres zusammen und streckt dabei seine Arme seitlich weg. Die Figur des Guten Hirten wird von knorrigen Bäumchen flankiert. Der Katalog der Wiener Ausstellung verweist auf die Veröffentlichung von Falkes und bezeichnet den Kelch als römisch, „zweite Hälfte 3. Jahrhundert“.

Die Darstellung des „Guten Hirten“ ist auf Goldgläsern keineswegs ungewöhnlich. Unter den bekannten Beispielen kommt auch eine vergleichbare Haltung des Schafträgers mit ausgestreckten Armen vor<sup>17</sup>. Gleichwohl drängen sich im Falle des in Wien ausgestellten vollständigen Goldglases Bedenken gegen seine Authentizität auf. Auffallend ist im Vergleich zu den bekannten alten Goldgläsern zunächst der allzu präzise, modern anmutende Duktus der Umrisse, den Otto von Falke mit dem größeren Format des Stückes begründen zu können glaubte. Nicht leicht ist sodann die Gestalt des vollständigen Gefäßes

<sup>14</sup> Kat. „Frühchristliche und koptische Kunst“. Wien, Akademie der bild. Künste (1964) Nr. 265, Abb. 69. Durchmesser 8,8 cm, als „römisch, gefunden in Karthago, 4.—5. Jh.“ bezeichnet.

<sup>15</sup> Ebd. Nr. 266, Abb. 68, angeblich „römisch 5. Jh.“.

<sup>16</sup> O. v. Falke, Antike Gläser, in: Pantheon XXVI (1940) 198 f. und Abb. — Kat. Frühchristliche und koptische Kunst (Wien), a. a. O., Nr. 262, Abb. 67.

<sup>17</sup> Garrucci, Storia dell'Arte Cristiana, Taf. 175, 1—9. — Morey, The Gold-Glass Collection of the Vatican Library, a. a. O., Nr. 14, 45, 57, 101 u. a. m. — Zum Schafträger mit entsprechender Haltung cfr. Garrucci, op. cit. Taf. 175, 9 und Morey, op. cit. 45.

zu erklären, die unantik anmutet. Dazu kommen der überraschend perfekte Erhaltungszustand des Bechers und die Beschaffenheit des matten Glases, das gleichfalls für die Spätantike nicht typisch ist.

Das ausschlaggebende Argument für unsere Überzeugung, daß es sich auch bei dem Glaskelch mit dem Goldbilde des „Guten Hirten“ nicht um ein originäres Werk der frühchristlichen Antike handelt, kommt aus der Möglichkeit, für die Zeichnung auch dieser Darstellung eine Vorlage sicher nachzuweisen. Sie ist merkwürdiger- oder charakteristischerweise in dem gleichen Werk von R. Garrucci, sogar in dem gleichen Bande zu finden wie bereits die weiter oben nachgewiesene Vorlage des Glasmedaillons mit der Orantin Bellicia. Es handelt sich im Falle des „Guten Hirten“ um ein ziemlich großes, auf beiden Seiten mit Relief versehenes Bronzemedailon aus Ostia, das sich schon 1716 in der Biblioteca Vaticana befand (Taf. 2, Abb. 2). Damals wurde es zuerst veröffentlicht<sup>18</sup>. Die genaue Nachbildung dieser Vorlage durch den Verfertiger des Goldglases reicht bis zu den geringsten Details der beiden flankierenden Bäumchen mit ihren kürbisähnlichen Früchten. Im Vergleich zu der Nachzeichnung des Bronzereliefs bei Garrucci, die charakteristisch ist für das frühere 19. Jahrhundert, zeigt das Goldmedaillon in dem Glasbecher die Kennzeichen einer moderneren Hand, die erst unserem Jahrhundert zugehören dürfte.

Die Untersuchung der beiden hier aufgezeigten Imitationen frühchristlicher Goldgläser nach Abbildungen in Stichwerken der Vergangenheit zeigt erneut eine bewährte Technik der Kopisten, wie sie kürzlich erst am Beispiel einiger „koptischer“ Reliefs in Holz und Marmor aufgezeigt werden konnte<sup>19</sup>. Auch dort konnten Vorlagen in archäologischen Abbildungswerken des 19. Jahrhunderts als Bildquellen nachgewiesen werden. Dabei blieben selbst noch die bei der graphischen Wiedergabe veränderten Stileigenschaften der antiken Originale in der Kopie erkennbar, ähnlich wie dies auch am Goldglas mit dem Bilde der Bellicia aufgezeigt werden konnte.

<sup>18</sup> Garrucci, *Storia dell'Arte Cristiana* Taf. 467, 5 (Gegenseite ebd. Text Bd. VI., 102. — Zuerst veröffentlicht von F. Buonarruoti, *Osservazioni sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro ornati di figure trovati ne' cimiteri di Roma* (Florenz 1716) Taf. IV, 24 ff. — Eine kleine fotografische Abbildung der uns interessierenden Seite des Stückes auch bei O. Marucci, *Handbuch der christlichen Archäologie* (Einsiedeln/Köln 1912) 377, Fig. 203. — Für ihre Hilfe bei der Durchsicht der in Berlin nicht vorhandenen Literatur bin ich den Herren Prof. Dr. J. Kollwitz und Dr. Walter N. Schumacher, beide Freiburg i. Br., sehr zu Dank verpflichtet.

<sup>19</sup> V. H. E l b e r n, *Drei „koptische“ Antikenkopien*, in: *Cahiers Archéologiques* XVII (im Druck).

# Collecta

## Eine alte Bezeichnung für den (Wort)-Gottesdienst

Von KLAUS GAMBER

In den neuen römischen Liturgiebüchern trägt der bisher Vormesse oder Katechumenenliturgie genannte erste Teil der Meßfeier wenig glücklich die Überschrift „Liturgia verbi“. Es handelt sich hier um eine wörtliche Übersetzung des deutschen Ausdrucks „Wortgottesdienst“, der m. W. erstmals von W. Bauer im Titel seines Buches „Wortgottesdienst der ältesten Christen“ (Tübingen 1930) gebraucht wurde. Dabei bietet sich von der abendländischen Liturgiegeschichte her ein Terminus an, der viel passender zu sein scheint: „Collecta“. Während nämlich im Deutschen mit „Wortgottesdienst“ der Charakter der Feier passend wiedergegeben wird, ist dies hinsichtlich „Liturgia verbi“ nicht der Fall<sup>1</sup>. Nach bisherigem Sprachgebrauch ist nämlich durch einen dem Wort „Liturgia“ beigefügten Genetiv der Verfasser oder Träger des betreffenden Gottesdienstes gemeint, so z. B. „Liturgia S. Basilii“ bzw. „Liturgia fidelium“. Untersuchen wir deshalb das von uns vorgeschlagene Wort „Collecta“ nach seiner Verwendung in der Liturgie.

In seiner Studie „Collecta und Statio“, worin R. Hierzegger über „die römischen Stationsprozessionen im frühen Mittelalter“ spricht<sup>2</sup>, ist dieser leider nicht näher auf die Bedeutung des liturgischen Terminus „Collecta“ eingegangen. So hat er vor allem übersehen, daß in den Akten der afrikanischen Märtyrer Saturninus, Dativus und ihrer Gefährten (v. J. 304) das Wort „collecta“ mehrmals vorkommt. Die Märtyrer standen damals vor Gericht, weil sie „contra interdictum imperatorum et caesarum collectam et dominicum celebrassent“ (c. 5 ed. Ruinart)<sup>3</sup>. Einer der Angeklagten bekennt offen: „Christiani sumus, nos collegimus“ (c. 5). Auch die anderen Christen gestehen: „In collecta fui“ (c. 7), „collectam celebravimus“ (c. 12), „cum fratribus feci collec-

<sup>1</sup> Man denkt unwillkürlich an das göttliche Wort. Gut wäre hingegen irgendeine adjektive Verbindung, entsprechend „Liturgia eucharistica“.

<sup>2</sup> R. Hierzegger, *Collecta und Statio. Die römischen Stationsprozessionen im frühen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für kath. Theologie* 60 (1936) 510—554; vgl. weiterhin B. Capelle, *Collecta*, in: *Rev. bénéd.* 42 (1930) 197—204.

<sup>3</sup> Verschiedene Ausgaben; am meisten zitiert wird Th. Ruinart, *Acta martyrum* (Ratisbonae 1859) hier 414 ff.

tam“ (c. 17). Der Lektor Emeritus meint: „Ego sum auctor, in cuius domo collectae factae sunt“ (c. 10).

In der Anklage ist auch von einer Teilnahme am „dominicum“ die Rede. Wodurch unterscheiden sich „collecta“ und „dominicum“? Das letztere wird mit den gleichen oder ähnlichen Verben verbunden wie „collecta“. Der Priester Saturninus sagt: „Dominicum celebravimus“ (c. 9), und der bereits erwähnte Lektor Emeritus bekennt: „In domo mea egimus dominicum“ (c. 11). Und auf die Frage, warum er dies zugelassen habe, erwidert er: „Sine dominico non possumus.“

Die liturgischen Ausdrücke „collecta“ (bzw. „colligere“) und „dominicum“ begegnen uns bereits beim Afrikaner Tertullian (um 200), wenn er De fuga c. 14 sagt: „Sed quomodo colligimus? quomodo dominica celebravimus?“ Bei Cyprian († 258) findet sich, wohl rein zufällig, nur die Wendung „dominicum celebrare“ (De opere et sacrificiis c. 15). Durch ihn erfahren wir auch das zu „dominicum“ zu ergänzende Wort, nämlich „sacrificium“ (vgl. Ep. LXIII, n. 9)<sup>4</sup>. Es gilt also als sicher, daß damit die Eucharistiefeier (Opferfeier) gemeint ist. Augustinus († 430) wiederum scheint die genannten liturgischen Ausdrücke nur mehr aus der Literatur zu kennen. In Brev. Coll. die 3. c. 17 sagt er: „Sicut ipsis gestis martyrum monstrabatur, qui confitebantur in passionibus suis se collectam et dominicum egisse.“

Unsere Frage war nach dem Unterschied von „collecta“ und „dominicum“. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, daß die Bekennerin Victoria in den eingangs erwähnten Akten sagt: „In collecta fui et dominicum cum fratribus celebravi“, was wohl zu übersetzen ist: „Ich war in der Zusammenkunft und habe mit den Brüdern das dominicum gefeiert.“ Es scheint demnach „collecta“ ein mehr allgemeiner Begriff für Gottesdienst zu sein, während „dominicum“ einen speziellen Gottesdienst, nämlich das eucharistische Opfer, meint<sup>5</sup>. Doch ist „collecta“

<sup>4</sup> Zu denken wäre auch an „convivium“, entsprechend 1 Kor 11,20 „cena dominica“, doch scheint in Nordafrika im 3. Jahrhundert der Opfergedanke gegenüber dem Mahlgedanken bereits stark in den Vordergrund getreten zu sein.

<sup>5</sup> Das Adjektiv „dominicus“ ist ein in der nordafrikanischen Liturgie gern gebrauchter Ausdruck; wir finden hier nicht nur die Wendung „oratio dominica“, die auch sonst vorkommt, sondern auch Ausdrücke wie „scripturae dominicae“ (in unsern Akten c. 3), „dominica sollemnia“ (Tertullian, De fuga c. 14). Besonders häufig finden wir den Zusatz „dominicus“ bei Niceta von Remesiana, so u. a. „dominica traditio“ (Ad competentes III, 2, 25, ed G a m b e r), „sacramentum dominicae trinitatis“ (ebd. III, 4, 2), „dominico corpore“ (III, 2, 23), „sabbati atque dominici“ (IV, 3, 10), „dominicae passionis“ (V, 3, 12; VI, 3, 15; VI, 5, 4); „dicti dominici“ (V, 3, 12), besonders aber im liturgischen Terminus für Palmsonntag „De die dominicae ascensionis“ (V, 1, 1). Hier zeigen sich deutlich die Beziehungen des Niceta zur nordafrikanischen Liturgie, die auch an anderen Stellen zu erkennen sind; vgl. K. G a m b e r, Das Eucharistiegebet in der frühen nordafrikanischen Liturgie, in: Liturgica 3 (= Scripta et Documenta 17) (Montserrat 1966) 51–65, bes. 54 ff.

nicht nur mit „esse“ (fui), sondern auch mit „agere“ und „celebrare“ verbunden, so wenn der Bekenner Felix sagt: „Collectam gloriosissime celebravimus“ (c. 12). Dies spricht dafür, daß unter „collecta“ ein eigener, vom „dominicum“ unterschiedener Gottesdienst gemeint ist. Die Funktionen der beiden Gottesdienste gibt der gleiche Bekenner an, wenn er fortfährt: „Ad scripturas dominicas legendas et in (sacrificium) dominicum convenimus semper.“ Die Märtyrer waren, wie eingangs schon betont, angeklagt, „collectam et dominicum“ gefeiert zu haben. So gestehen der Bekenner Dativus und die Mitangeklagte Victoria: „Et in collecta fui et dominicum cum fratribus celebravi“ (c. 7 und 16).

Wenn nicht alles täuscht, müssen wir demnach für die Zeit um 300 in Nordafrika zwei verschiedene Zusammenkünfte der Christen unterscheiden: eine „collecta“ „ad scripturas dominicas legendas“, also einen Wortgottesdienst, und eine Feier des „(sacrificium) dominicum“<sup>6</sup>.

Daß bei Augustinus die genannten liturgischen Termini nicht mehr erscheinen, mag damit zusammenhängen, daß zu seiner Zeit (um 400) Wortgottesdienst und Dominicum bereits zusammengelegt waren. Wir finden bei ihm als Namen der Feier meist den Ausdruck „sacrificium“, während das 2. Konzil von Karthago (zwischen 387 und 390) im can. 9 die Wendung „agendam celebrare (bzw. agere)“ gebraucht<sup>7</sup>. Doch erfahren wir durch Augustinus auch, daß zu seiner Zeit noch Wortgottesdienst und Eucharistiefeier gelegentlich voneinander getrennt und in zwei verschiedenen Basiliken gefeiert werden konnten.

Wir dürfen dies aus einer Schlußbemerkung im Sermo 325 (PL 38, 1449) entnehmen: „Haec caritati vestrae pro exhortatione in hoc sancto loco sufficient, quoniam dies parvi sunt et adhuc nobis in *maiore basilica* restant, quae agamus cum caritate vestra.“ Man wird hierbei daran erinnert, daß vor allem im Gebiet von Aquileja, wie überhaupt in

<sup>6</sup> Dabei soll hier die Frage offenbleiben, zu welcher Stunde des Tages diese Gottesdienste stattgefunden haben, vor allem die Frage, ob in Nordafrika während des 3. Jahrhunderts das „dominicum“ noch mit der abendlichen Agape vereinigt war, wie dies für das benachbarte Ägypten bezeugt ist; vgl. K. G a m b e r, Das Eucharistiegebet im Papyrus von Der-Balizeh und die Samstagabend-Agapen in Ägypten, in: Ostkirchliche Studien 7 (1958) 48—65. Tertullian, De corona c. 3 spricht davon, daß „etiam antelucanis coetibus“ die Eucharistie begangen werden kann, womit eine abendliche Begehung indirekt bezeugt wird. Cyprian, Ep. LXIII, n. 16 scheint ein „dominicum post coenam celebrare“ direkt auszuschließen; er sagt: „Nos autem resurrectionem domini mane celebramus.“ Andererseits wieder war es noch zu Zeiten des hl. Augustinus vielerorts am Gründonnerstag üblich, die Eucharistiefeier im Anschluß an eine profane Mahlzeit zu begehen; vgl. W. R o e t z e r, Des hl. Augustinus Schriften als liturgiegeschichtl. Quelle (München 1930) 32—34. Es scheint, daß in ländlichen Gegenden die urchristliche Verbindung von Eucharistie und Agape sich länger erhalten hat als in den Metropolen. Eine Ausnahme bildet Rom, wo im Gegensatz zu Nordafrika, sogar bis ins Mittelalter hinein an vielen Tagen, besonders an Fasttagen, die Messfeier erst gegen Abend stattgefunden hat.

<sup>7</sup> Vgl. W. R o e t z e r, Des hl. Augustinus Schriften 95—97.

Oberitalien, aber auch anderswo, so in Trier, ehemals an Bischofsitzen neben der eigentlichen Kathedrale (Ecclesia maior) noch eine zweite, meist etwas kleinere Kirche vorhanden war, „Ecclesia minor“ oder (später) „Ecclesia hiemalis“ oder „Ad S. Mariam“ genannt<sup>8</sup>. Letztere hat, wie wir aus einem oberitalienischen Taufordo wissen, für die Unterweisung der Katechumenen und die Skrutiniengottesdienste gedient<sup>9</sup>.

In Rom war ebenfalls bis ins Mittelalter hinein eine Verteilung des Gottesdienstes auf zwei Basiliken bekannt; dabei wurde die Feier in der ersten Basilika bezeichnenderweise wie in Nordafrika ebenfalls „collecta“, die andere „missa“ genannt. So findet sich im Sacramentarium Gregorianum (entstanden wohl i. J. 592) an mehreren Tagen des Jahres eine zusätzliche „oratio ad collectam“ angegeben, so vor allem in bestimmten Mittwochsmissen (Quatember, Aschermittwoch, Karntwoch), in den späteren Redaktionen dieses Sakramentars (im Hadrianum) auch an den Marienfesten<sup>10</sup>. An den zuerst genannten Tagen finden wir noch heute im Missale eine zusätzliche Lesung. Wie in einem eigenen Aufsatz gezeigt werden konnte<sup>11</sup>, wurde diese Lectio ursprünglich nicht in der Stationskirche, sondern bereits bei der „Collecta“ vor der Prozession zur Stationskirche vorgetragen, wobei sich in der Lesung verschiedentlich der Gedanke des Hinaufsteigens zum heiligen Berg erkennen läßt<sup>12</sup>.

Zum Schluß ist noch auf die Bedeutung des Wortes „collecta“ einzugehen. Daß es sich um eine Nebenform von „collectio“ handelt — ähnlich wie „missa“ eine solche von „(di-)missio“ ist —, gilt heute als sicher. Auch im gallikanischen Ritus finden wir den Terminus „collectio“, doch versteht man hier etwas ganz anderes darunter: keine Zusammenkunft, sondern eine Oration. Es gibt hier eine „Collectio post nomina“, „ad pacem“, „post sanctus“, „post mysterium“. Manchmal geht einer „collectio“ eine „praefatio“ voraus; die eine scheint vom Priester, die andere vom Diakon gesprochen worden zu sein<sup>13</sup>. Wir haben also hier einen ähnlichen Fall wie beim Wort „missa“, womit in Nordafrika die Entlassung der Katechumenen bezeichnet wurde (missa = dimissio), während im gallikanischen Liturgiebereich die Opferfeier diesen Namen trägt (missa = προσφορά von mittere = προσφέρειν)<sup>14</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. K. G a m b e r, Liturgie übermorgen. Gedanken über die Geschichte und Zukunft des Gottesdienstes (Freiburg 1966) 76—78.

<sup>9</sup> Vgl. C. L a m b o t, North Italian Services of the Eleventh Century (= Henry Bradshaw Society 67, London 1931).

<sup>10</sup> Vgl. R. H i e r z e g g e r, Collecta und Statio 517 ff. Hier (S. 533 ff.) auch Näheres über den Ritus in der Versammlungskirche.

<sup>11</sup> K. G a m b e r, Oratio ad collectam, in: Ephem. lit. 80 (1966).

<sup>12</sup> Über entsprechende Bräuche in Jerusalem zur Zeit der Pilgerin Egeria (Aetheria), näherhin über die Bußgänge am Mittwoch und Freitag zur Kirche auf dem Sions-Berg, vgl. H i e r z e g g e r 550 f.

<sup>13</sup> Nähere Studien zu dieser Frage stehen noch aus.

<sup>14</sup> Vgl. K. G a m b e r, Missa, in: Ephem. lit. 74 (1960) 48—52. Was J u n g m a n n in der 5. Aufl. seiner „Missarum sollemnia“ II, 581—582 mir entgegnet,

Im Mittelalter wurden unter fränkischem Einfluß auch im römischen Ritus die Orationen „Collectae“ genannt, vor allem aber die Oration, die den Wortgottesdienst einleitet und nach dem Gruß des Priesters ihren Platz hat. L. Duchesne gibt die Meinung der älteren Liturgiker wieder, wenn er in seinem vielgelesenen Buch „Origines du culte chrétienne“ (Paris 1925) hinsichtlich dieser Oration sagt (S. 167 f.): „Après le salut de l'assistance, le célébrant invite à la prière d'ouverture, appelée ‚collecta‘, parce qu'elle se fait au moment où l'assemblée achève de se réunir.“<sup>15</sup>

J. A. Jungmann wiederum hat in seinem Werk „Missarum sollemnia“ (Wien 1962) einen anderen Gedanken; er verweist auf eine Stelle bei Walafrid Strabo († 849), wo es heißt (PL 114, 945 D): „Collectas dicimus quia necessarias earum petitiones compendiosa brevitate colligimus, i. e. concludimus“<sup>15a</sup>, und sagt (S. 463): „Die Oration ist tatsächlich das Gebet, mit dem der Priester das vorausgegangene oder vorausgesetzte Volksgebet ‚zusammenfaßt‘ und vor Gott trägt.“<sup>16</sup>

Dazu ist zu sagen: Eine Oration ist an dieser Stelle im römischen Ritus sicher sekundär, wie auch der mit ihm verwandte afrikanische Ritus noch zur Zeit des hl. Augustinus nachweisbar nach dem Gruß des Priesters sofort mit der Epistel begonnen hat. Wann die sog. Kollekte eingeführt worden ist, wissen wir nicht, da es immer noch fraglich ist, ob die (meist zwei) Orationen vor dem Opferungsgebet (Super oblata), wie wir sie in den ältesten Sakramentaren, dem „Leonianum“ und kann meine These nicht erschüttern; vgl. meine Erwiderung in: Ephem. lit. 81 (1967).

<sup>15</sup> Duchesne unterscheidet hier leider nicht zwischen der afrikanisch-römischen und der gallikanischen Bedeutung des Wortes „collecta“.

<sup>15a</sup> Wie es scheint, sind demnach das afrikanische „collecta“ und das gallikanische „collectio“ nicht gleichbedeutend. Eine befriedigende Erklärung von „collectio“ = (Priester-)Gebet ist noch nicht gefunden worden. Was Walafrid dazu sagt, kann durchaus ein persönlicher Versuch zu einer Deutung des Wortes sein. Man könnte auch daran denken, daß „collectio“ eine Übersetzung des griech. Ausdrucks συναπτή darstellt, womit in den orientalischen Riten bestimmte Gebete bezeichnet werden. — Noch nicht beachtet ist ferner eine Stelle in der Schrift des Uranius, De obitu Paulini (c. 11), wo es von Bischof Johannes von Neapel heißt, er habe am Karsamstagmorgen „ascenso tribunali ex more populum salutavit; resalutatus a populo orationem dedit; collecta oratione spiritum exhalavit“ (vgl. Ephem. lit. 66, 1952, p. 9). Hier finden wir „collecta“ in Verbindung mit „oratione“ und ist einfach zu übersetzen: „nach der Oration“ (colligere hier: vortragen). Vielleicht liegt hier die Lösung des Problems (Collectio = Vortrag des Priesters?).

<sup>16</sup> Dabei wird in der Stelle bei Walafrid Strabo lediglich ausgesagt, daß durch die „collectae“ die „necessariae petitiones“, also die zahllosen Bitten, die wir Gott gegenüber haben, kurz zusammengefaßt werden. Der Gedanke, daß ein vorausgegangenes Volksgebet in der Kollekte zusammengefaßt wird, ist ein Lieblingsgedanke Jungmanns, der für eine asketische Betrachtung wohl geeignet ist, aber keinen Grund in der historischen Entwicklung hat.

„Gelasianum“, vorfinden, tatsächlich vor der Epistel und nicht, entsprechend den „Praefatio missae“ und „Collectio nunc sequitur“ überschriebenen Gebeten in den gallikanischen Sakramentaren, zu Beginn der eigentlichen Eucharistiefeyer, also vor der „Opferung“, gesprochen worden sind<sup>17</sup>. Vielleicht geht die Oration vor der Epistel auf Gregor d. Gr. († 604) zurück. Die Deutung Jungmanns, die er dieser Oration gibt<sup>18</sup> und die allein bei Walafried Strabo eine gewisse Stütze findet, ist Gemeingut der neueren Liturgiker geworden, obwohl sie offensichtlich für den römischen Ritus nicht zutreffen kann, weil sie hier ehemals den Namen „collecta“ nicht getragen hat. Hier finden wir nur eine „Oratio ad collectam“, ein Gebet, das bei der „collecta“ vor der Prozession zur Stationskirche, also bereits vor dem „vorausgesetzten Volksgebet“ (Jungmann), der „Litania“, gesprochen worden ist.

Während demnach im gallikanischen Liturgiebereich „Collectio“ ein Priestergebet bedeutet, wurde sowohl in Rom als auch in Nordafrika darunter eine gottesdienstliche Versammlung verstanden<sup>19</sup>. Es handelt sich dabei deutlich um eine (vulgäre) Übersetzung eines griechischen liturgischen Terminus, und zwar von „Synaxis“ (σύναξις)<sup>20</sup>. Damit kann in den orientalischen Riten jede Form des Gottesdienstes, vor allem jedoch die nichteucharistische Zusammenkunft bezeichnet werden. Eine Ausnahme bildet, wie es scheint, Ägypten. Hier hat man unter „Synaxis“ (bzw. „Synaxe“) in erster Linie die abendliche Zusammenkunft zum heiligen Mahl (am Samstag und Sonntag) verstanden, wie u. a. aus einer altertümlichen koptischen Evangelienliste hervorgeht<sup>21</sup>. Wir

<sup>17</sup> Vgl. A. Chavasse, L'oraison ‚Super sindonem‘ dans la liturgie romain, in: Rev. bénéd. 70 (1960) 313—323. Die Frage hängt zusammen mit dem „einsamen Oremus“ vor dem Offertorium; vgl. K. Gamber in: Heiliger Dienst 20 (1966) 61—65.

<sup>18</sup> Deshalb schließt Jungmann in seinem genannten Buch mit der „Kollekte“ den „Einzugsritus“ (früher sagte man: Gebetsgottesdienst) der Messe und läßt mit der Epistel den „Lesegottesdienst“ beginnen. Doch gehört die Oration im Meßritus Gregors d. Gr. deutlich zum Lesegottesdienst, dessen Einstimmung (durch die Thema-Angabe) sie darstellt, so z. B. an Epiphanie: „Deus qui hodierna die unigenitum tuum gentibus stella duce revelasti...“

<sup>19</sup> Obwohl Jungmann diese Bedeutung von „collecta“ offensichtlich kennt (vgl. Missarum sollemnia I, 463 Anm. 3), unterscheidet er dennoch nicht zwischen der afrikanischen Bedeutung von „collecta“ und der gallikanischen „collectio“, wie er auch nicht wahrhaben will, daß es einen doppelten Sinn von „missa“ gibt, einen afrikanischen (Entlassung) und einen gallikanischen (Opfer). Bei der Pilgerin Egeria kommen beide Bedeutungen von „missa“ vor, vielleicht deshalb, weil sie aus Galläcien (Portugal) stammt, der Grenzscheide zwischen der afrikanischen und der gallikanischen Liturgie.

<sup>20</sup> Dabei ist Synaxis wiederum verwandt mit dem Terminus „Synagoge“, dem in der LXX mit „Ecclesia“ wechselnden Wort für hebr. qahal (Versammlung); vgl. Schrage in: Theol. Wörterbuch zum NT VII, 798 ff.

<sup>21</sup> Vgl. J. Drescher, A Coptic Lectionary Fragment, in: Annales du Services des Antiquités de l'Égypte 51 (1951) 247—256; deutscher Text bei

haben hier noch den gleichen Sprachgebrauch wie in der Apostelgeschichte, wo es 20,7 heißt: συναγμένων ἡμῶν κλάσαι ἄρτον.

Das griechische Wort συναγειν, das hier zugrunde liegt und von dem das Hauptwort σύναξις gebildet ist, kann im Lateinischen verschieden übersetzt werden, nämlich mit „congregare“, „convenire“ (beide im Sinn von periodischer Zusammenkunft)<sup>22</sup>, „conversari“ und mit unserm „colligere“. Die Vulgata übersetzt συναγειν meist mit „congregare“, so das συναγμένοι in Apg 4,31 (in quo erant congregati), ähnlich Apg 20,8, ferner Mt 18,20 (ubi enim sunt duo vel tres congregati in nomine meo); die Übersetzung „conversari“ kommt Apg 11,26, „convenire“ Apg 20,7 (cum convenissemus ad frangendum panem) vor. Die Übersetzung mit „colligere“ findet sich an den Stellen, wo eine gottesdienstliche Zusammenkunft gemeint ist (Mt 18,20; Apg 4,31 und 20,8), nur in einigen Vetus-Latina-Handschriften<sup>23</sup> (die anderen haben auch hier wie die Vulgata „congregare“). Da außer in Rom nur in Nordafrika die gottesdienstliche Zusammenkunft „collecta“ genannt worden ist, können wir vermuten, daß die betreffenden Vetus-Latina-Handschriften einen alten afrikanischen Text wiedergeben, nachdem schon Tertullian meint: „Sed quomodo colligimus“ (s. o.) und in den mehrfach zitierten Märtyrerakten der Bekenner Thelica sagt: „Nos collegimus“, also hier das Wort „colligere“ und nicht „congregare“ verwendet wird. Auch Cyprian, der in Ep. LXIII, n. 13: „grana multa in unum collecta et commolita et commista panem unum faciunt“, deutlich an das συναχθῆν ἐγένετο ἐν im Didache-Gebet über das Brot (IX,4) anspielt<sup>24</sup>, gebraucht hier unser Verbum.

In der Vulgata wiederum finden wir ebenfalls den Terminus „collecta“, aber nicht im Sinn der nordafrikanischen (und römischen) Liturgie von gottesdienstlicher Zusammenkunft, sondern in Übersetzung von LXX ἐορτή, so an den Stellen Dt 16,8: „et in die septima quia collecta est domini dei tui, non facies opus“; par 7,8: „fecitque (Salomon) die octavo collectam, eo quod dedicasset altare septem diebus“, und ähnlich 2 Esdr 8,18: „in die octavo collectam iuxta ritum“.

Fassen wir zusammen: In Nordafrika finden wir in den ältesten Zeiten, und zwar in einem Zeitraum von ungefähr hundert Jahren, von Tertullian (um 200) bis zu den Märtyrern Saturninus, Dativus und

Gamber, Fragmente eines griechischen Perikopenbuches des 5. Jahrhunderts aus Ägypten, in: Oriens Christianus 44 (1960) 75—87.

<sup>22</sup> Vgl. Schrage a. a. O. 800. Eine eigene Behandlung des genannten Wortes fehlt im betreffenden Wörterbuch.

<sup>23</sup> Auf eine diesbezügliche Anfrage schreibt dankenswerterweise P. Bonifatius Fischer OSB, der Leiter des Vetus-Latina-Instituts in Beuron: „Für ‚collecti‘ in Vetus-Latina-Handschriften haben wir die folgenden Belege (die Nummern der Handschriften nach unserer Sigelliste): Matth 18,20: 2. 5; Act 4,31: 5. 32; Act 20,8: 5“ (Brief vom 2. August 1966).

<sup>24</sup> Dabei steht er dem Text dieses Gebetes im Papyrus von Der-Balizeh (Ostkirchl. Studien 7, 1958, 50) näher als dem in der Didache; vgl. weiterhin F. X. Funk, Die Didache in der afrikanischen Kirche, in: Theol. Quartalschrift 76 (1894) 601—604.

Gefährten (304), als liturgische Termini „Collecta“ und „Dominicum“. Mit dem ersteren war die regelmäßige gottesdienstliche Zusammenkunft gemeint, vor allem die Feier des Wortgottesdienstes (ad scripturas legendas), mit der anderen die eucharistische Opferfeier. In Rom wurde bis in die Zeit Gregors d. Gr. und darüber hinaus in ähnlicher Weise die Zusammenkunft in der Versammlungskirche vor dem Zug zur Stationskirche „Collecta“ genannt. Zum Gebrauch in den neuen Liturgiebüchern bietet sich daher der Terminus „Collecta“ für den Wortgottesdienst von selbst an.

# Jacopo Sadoletos „De christiana ecclesia“, Angelo Mai und der Zölibat

Von WOLFGANG REINHARD

Eine Reihe von Schriften des Reformkardinals Jacopo Sadoletto (1477 bis 1547)<sup>1</sup> sind nie gedruckt worden. Sie waren und sind zum Teil heute noch vollständig verschollen, unsere Kenntnis von ihnen beruht auf ihrer Erwähnung in der Korrespondenz Sadoletos oder auf gelegentlichen Bemerkungen von Zeitgenossen des Kardinals<sup>2</sup>. Dies galt lange

<sup>1</sup> Geb. in Modena, kam als humanistischer Literat nach Rom, wurde wegen seines ciceronianischen Lateins Sekretär Leos X. und Clemens' VII. Bischof von Carpentras, wo er 1527—36, 1538—42 und 1543—45 weilte. 1536 Kardinal, Mitunterzeichner des „Consilium de emendanda ecclesia“ 1537. Gest. in Rom, bestattet in Carpentras. — Opera omnia (Mainz 1607), Opera omnia I—IV (Verona 1737/38), die von Paolo Sadoletto herausgegebenen 16 Bücher Korrespondenz sind in den Opera omnia enthalten, umfassender: Jacobi Sadoleti... Epistolae ed. V. A. Constanzi I—V (Rom 1759—67), dazu die nicht zur Veröffentlichung bestimmte Korrespondenz mit Kardinal Farnese u. a. in: Lettere del Card. Jacopo Sadoletto e di Paolo suo nipote ed. Amadio Ronchini (Modena 1872). Weitere Briefe Sadoletos im Anhang folgender Publikationen: Guido Batelli, Un grande umanista portoghese, Damiano di Goes e la sua corrispondenza col Sadoletto e col Bembo, in: *Bibliofilia* 42 (1940) 366—77; Fernand Benoît, La légation du Cardinal Sadolet auprès de François Ier en 1542 (Monaco — Paris 1928); Léon Dorez, Antonio Tebaldeo, les Sadolet et le Cardinal Jean du Bellay, in: *Giornale storico della letteratura italiana* 26 (1895) 384—89; Alessandro Ferrajoli, Il ruolo della corte di Leone X. Prelati domestici XIV: Jacopo Sadoletto, in: *Archivio della R. società Romana di storia patria* 38 (1915) 215—281, 425—452; Wolfgang Reinhard, Die Reform in der Diözese Carpentras (Münster 1966). — Neuere Literatur: Richard M. Douglas, Jacopo Sadoletto 1477—1547, *Humanist and Reformer* (Cambridge/Mass. 1959); Wolfgang Reinhard, Die Reform in der Diözese Carpentras unter den Bischöfen Jacopo Sadoletto, Paolo Sadoletto, Jacopo Sacrati und Francesco Sadoletto 1517—1596 (Münster 1966). Von der älteren Literatur am wichtigsten: Saverio Ritter, *Un umanista teologo, Jacopo Sadoletto* (Rom 1912).

<sup>2</sup> Heute noch „De purgatorio“, „De republica christiana“ z. T., „Oratio in Judaeos“, „De gloria“. Die Belege aus der Sadoletokorrespondenz bei Ritter, *Un umanista teologo* 84—88. Zur „Oratio in Judaeos“ vgl. Reinhard, *Die Reform* 93 Anm. 145.

auch von jenen drei theologischen Schriften, die Sadoletto im letzten Jahrzehnt seines Lebens verfaßt hat, um seinen Beitrag zur Klärung der zwischen Alt- und Neugläubigen anstehenden Fragen zu leisten und dem erwarteten Konzil den Weg zu ebnen: „De christiana ecclesia“<sup>3</sup>, „De peccato originis“<sup>4</sup> und „De purgatorio“<sup>5</sup>. Da Sadoletos Kommentar zum Römerbrief, sein theologisches Hauptwerk, bei seinem Erscheinen zunächst als semipelagianisch verurteilt worden war<sup>6</sup>, war der Kardinal vorsichtig geworden. Er sandte die Manuskripte seiner letzten Schriften vor der Veröffentlichung an Freunde und Kollegen zur Beurteilung<sup>7</sup>. Es fehlte auch nicht an Kritik, durch Indiskretion gerieten sogar einzelne Teile von „De christiana ecclesia“ an die Öffentlichkeit, was alsbald schwere Angriffe gegen den Verfasser und seine wirklichen oder angeblichen Kühnheiten zur Folge hatte<sup>8</sup>. Auch Paolo Sadoletto, der Erbe des Kardinals, zeitweilig segretario domestico Julius' III., erreichte keine Rehabilitierung der Theologie Jacopos<sup>9</sup>.

Im 19. Jahrhundert erst wurden zwei der genannten Schriften wiederentdeckt: das erste Buch von „De christiana ecclesia“ durch Angelo Mai<sup>10</sup>, der es auch im „Spicilegium Romanum“<sup>11</sup> zum Druck gebracht hat, und „De peccato originis“ 1835 von Montanari<sup>12</sup>. Gedruckt wurde letzterwähntes Werk aber erst 1912 von Ritter<sup>13</sup>. Während aber Ritter die Fundstelle des Textes angibt (Ms. 640 der Biblioteca Oliveriana in Pesaro), verzichtet Mai auf jeden Hinweis auf den Codex

<sup>3</sup> 1538 begonnen: Epistolae III 57—58, ebd. 255, Douglas, Jacopo Sadoletto 281 Anm. 38.

<sup>4</sup> 1543 beendet: Epistolae III 328, Lettere 85 ff.

<sup>5</sup> 1544 beendet: Epistolae III 359—62.

<sup>6</sup> Friedrich L a u c h e r t, Die italienischen literarischen Gegner Luthers, in: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes VIII (Freiburg 1912) 398.

<sup>7</sup> Epistolae III 58, 156—58, 252—54, 254—57, 257—60, 359—62, Lettere 85/6.

<sup>8</sup> Epistolarum Reginaldi Poli S. R. E. Cardinalis et aliorum ad ipsum Pars II (Brescia 1745) 146—49: Pole an Contarini, Carpentras 1539 III 25.

<sup>9</sup> Lettere 173—77: 1569 um Drucklegung von „De peccato originis“ bemüht. — Über Paolo Sadoletto R e i n h a r d, Die Reform 30—39.

<sup>10</sup> Angelo Mai (1782—1854) Scriptor an der Ambrosiana (1810), Präfekt der Vaticana (1818), Sekretär der Kongregation De Propaganda Fide (1833), Kardinal (1838), Präfekt der Indexkongregation (1843), Präfekt der Konzilskongregation (1851). Berühmt als Herausgeber zahlreicher antiker Texte nach Manuskripten, besonders Palimpsesten der Ambrosiana und der Vaticana: Scriptorum veterum nova Collectio I—X (Rom 1825—38), Classici Scriptorum ex codicibus Vaticanis I—X (Rom 1828—38), Spicilegium Romanum I—X (Rom 1839—44), Nova Patrum Bibliotheca I—VI (Rom 1852—57). — Gianni G e r v a s o n i, Angelo Mai (Bergamo o. J. [1954]); d e r s. (Hrsg.), Angelo Mai. Epistolario I (Florenz 1954), bis 1819 X.

<sup>11</sup> 2. Band, der das Druckdatum 1832 trägt, obwohl das Spicilegium erst 1839 zu erscheinen begann.

<sup>12</sup> Giornale Arcadico 1845 IX 7 und Sulla educazione dei figliuoli (Parma 1847) 296 ff. nach R i t t e r, Un umanista teologo 141.

<sup>13</sup> A. a. O. 141—179.

der Vaticana, dem er den Text entnommen hat. Es wird sich zeigen, was für Gründe ihn dazu veranlaßt haben. Bislang hat sich auch niemand der Mühe unterzogen, den von Mai seiner Ausgabe zugrunde gelegten Codex aufzufinden<sup>14</sup>, obgleich Anlaß zu der Vermutung bestand, daß dort Hinweise auf den Verbleib weiterer Teile des Werkes gegeben sein könnten. „De christiana ecclesia“ war von Sadoletto als vierteilig geplant<sup>15</sup>. Auch wenn wir nichts von der Fertigstellung des dritten Buches wissen, das er 1541 in Angriff genommen hat<sup>16</sup>, und das vierte Buch überhaupt nirgendwo erwähnt wird, so ist doch bekannt, daß das zweite Buch 1541 fertig war und Contarini zur Beurteilung und Weiterleitung zugesandt wurde<sup>17</sup>.

Im Katalog von Montfaucon von 1739 findet sich bereits unter Nr. 263 der Mss. Bibliothecae Reginae Sveciae in Vaticana „Jacobi Sadoleti de Christiana Ecclesia ad Joannem Salviatum“<sup>18</sup>. Eine Randnotiz in dem betreffenden Band des „Spicilegium Romanum“ aus Mais persönlichem Besitz gibt einen weiteren Hinweis<sup>19</sup>. Nach der heutigen Signatur handelt es sich um Codex Reg. lat. 1509 der Biblioteca Apostolica Vaticana, einen Band von 37 Blatt (4 IV + III — 1) im Format 277 × 204 mm. Das Papier ist nach dem Wasserzeichen als südfranzösischer Herkunft zu identifizieren<sup>20</sup>. In eleganter Humanistenkursive<sup>21</sup> sind die Seiten fortlaufend ohne jede Untergliederung beschrieben, die Kapiteleinteilung des Drucks stammt von Angelo Mai. Der Text des ersten Buches liegt vollständig vor, jeder Hinweis auf weitere Teile des Werkes fehlt. Eine zweite Hand hat in einer der ersten verwandten Handschrift den Titel über die erste Seite des Manuskripts gesetzt: „Iacobus Sadoletus de Christiana Ecclā. / ad Joan. Salviatum.“ Offen-

<sup>14</sup> Auch Douglas a. a. O. 281 Anm. 37 nicht, obwohl er in der Vaticana gearbeitet hat. <sup>15</sup> Epistolae III 156—58. <sup>16</sup> Epistolae III 255.

<sup>17</sup> Epistolae III 252—54, Contarini soll es an Fregoso, Bembo, Pole und Rodolfo Pio weiterleiten.

<sup>18</sup> Bernardo de Montfaucon, Bibliotheca Bibliothecarum Manucriptorum Nova I—II (Paris 1739) 20 C — Les manuscrits de la reine de Suède au Vatican. Réédition du catalogue de Montfaucon et cotes actuelles, in: Studi e testi 238 (Città del Vaticano 1964) 20.

<sup>19</sup> Bibl. Vaticana Cod. Vat. lat. 9609 178.

<sup>20</sup> Es handelt sich um eine weitere Variante jener Gruppe von Wasserzeichen, die bei C. M. Briquet, Les Filigranes. Dictionnaire Historique des Marques du Papier (Genf 1907) III 510—11 behandelt und als Nr. 9740—9803 wiedergegeben sind. Vermutlich handelt es sich um YP, welches Zeichen auf die Eheschließung der Yolande de Portugal und Philippe le Bon 1429 zurückgeführt wird. Für die Zeit zwischen 1536 und 1541 sind zahlreiche Varianten in Südostfrankreich nachzuweisen.

<sup>21</sup> Die Schrift steht der „cancellaresca“ nahe, sie entspricht beinahe vollkommen den Drucktypen Lodovico Vincentinis, die bei James Wardrop, The Script of Humanism. Some Aspects of Humanistic Script 1460—1560 (Oxford 1963) Tafel 45 wiedergegeben ist, nur sind die Unterlängen der „g“ nicht geschweift wie dort, sondern durchgezogen.

sichtlich sehr viel später ist auf der ersten Seite die Nummer 1509 eingetragen und von derselben Hand die Foliierung durchgeführt worden. Ursprünglich war das Manuskript unpaginiert. Heute besitzt der Codex einen steifen Ledereinband, der Rücken trägt in Goldprägung drei Schmuckvignetten und die Angabe „Reg.“, dazu auf rotem Grund „1509“, Vorder- bzw. Rückseite weisen, ebenfalls in Goldprägung, die Wappen Pius' VI. Braschi (1775—1799) und des Kardinalbibliothekars Zelada auf.

In seinem Vorwort zum zweiten Band des „Spicilegium Romanum“ sagt Mai über diese Schrift Sadoletos folgendes: Aus Sadoletos Briefen ergibt sich, daß der Verfasser sein Werk keineswegs für druckreif gehalten hat. Was er aber auch gedacht haben mag, wir dürfen nichts am Text ändern, höchstens etwas weglassen, „nequid forse adversus auctoris voluntatem fieret“. Im übrigen ist das Werk voll kirchlicher Weisheit und „ob sacri caelibatus praesertim praedicationem valde utile“<sup>22</sup>. — Betrachten wir in aller gebotenen Kürze seinen Inhalt:

Nach einer Vorrede an Salviati (Kapitel 1—4) erörtert Sadoletos Wesen und Gewalt der Kirche (Kap. 5—14), wobei er das Bild von der Auferbauung des Tempels Gottes aus lebendigen Gliedern, das ihm bei der Befragung der Heiligen Schrift begegnet ist, seinen weiteren Ausführungen zugrunde zu legen plant. Da für ihn die Kirche nur ihrer materia nach aus allen Getauften, ihrer forma nach aber aus der Hierarchie besteht<sup>23</sup>, fährt er konsequenterweise damit fort, daß er Betrachtungen über das Priestertum und die Reform der Kirche als eine Reform des Priesterstandes anstellt. Ein Vergleich des Priestertums im Alten und im Neuen Bund soll die besondere Beschaffenheit des christlichen Priestertums und seine Aufgaben verdeutlichen (Kap. 15—27). Dann wendet er sich Fragen der Reform zu (Kap. 28—29), zunächst in einem kirchenhistorischen Rückblick (Kap. 30—34), dann in einer Betrachtung über die verschiedenen Weihestufen (Kap. 35—42). Im Grunde hat Sadoletos nur einen einzigen Reformvorschlag zu machen: eine bessere Auswahl und Vorbereitung der Weihekandidaten — der Empfang von Weihen soll wieder zu einer Sache der Gesinnung werden<sup>24</sup>. Demgemäß schließt das erste Buch mit einer ausführlichen historischen und theologischen Erörterung des Zölibats (ab Kap. 43).

Was Mai veranlaßt hat, dem Leser zwei Stellen, eine kürzere und eine längere, vorzuenthalten, könnte man bereits aus dem Charakter verschiedener Anmerkungen erschließen, die er dem Text der Schrift

<sup>22</sup> XI—XII: „Testimonia tamen a Constantio in scholiis Sadoleti vitae adiecta demonstrant, auctorem non ita hoc opus ad unguem expoluisse, ut nullum castigationi vel secundis curis suis locum relinqueret. ... Sed quicquid demum Sadoletus cogitavit, nobis quidem nullum eius verbum immutare licuit; licuit tamen particulas scripti aliquot prudenti interdum consilio praetermittere, nequid forse adversus auctoris voluntatem fieret. Ceteroque id opus editione dignissimum visum est, quippe ecclesiastica sapientia plenum et ob sacri caelibatus praesertim praedicationem valde utile.“<sup>23</sup> 117 ff.

<sup>24</sup> 175 ff. — Über das Verhältnis von Theorie und Praxis bei Sadoletos in diesem Punkt vgl. Reinhard, Die Reform 29 und 166 f.

Sadoletos beigefügt hat. Wenn etwa Sadoletto trotz seiner hierarchozentrischen Ecclesiology auch Laien — oder zumindest Nicht-Bischöfe —, die sich durch Kenntnisse auszeichnen, zum Konzil zulassen will, so betont Mai in der Anmerkung hierzu, daß damit Äbte und dergleichen gemeint, aber auch diese nur durch besonderes Privileg zugelassen seien<sup>25</sup>. Oder wenn Sadoletto vom Märtyrerbischof Paphnutius berichtet, der auf dem Konzil von Nicaea gegen eine Ausweitung der Zölibatspflicht über ein Verbot der Eheschließung nach der Weihe hinaus protestiert haben soll<sup>26</sup>, so verurteilt Mai nicht nur mit den Bollandisten diesen Bericht als unzutreffende Legende (eine Ansicht, die von der heutigen Forschung nicht mehr rückhaltlos vertreten wird)<sup>27</sup>, sondern versucht auch mit Hilfe von Aussagen des Kirchenvaters Hieronymus die altkirchlichen Verhältnisse soweit irgend möglich im Sinn der neueren Zölibatspflicht zu deuten.

Die erste der gestrichenen Textstellen befaßt sich mit der Erbsünde. Bei der Erörterung des mosaischen Priestertums erklärt Sadoletto, der Sinn des Alten Bundes sei vorzüglich die Erneuerung der Verehrung des e i n e n Gottes gewesen. Doch habe das mosaische Gesetz die Menschen nur dazu geführt, in Gott den Urheber alles Guten zu erkennen und anzubeten, nicht aber dazu, in ihm selbst das höchste Gut zu erblicken und sich zu ihm zu erheben. Er fährt dann fort:

Namque principium et origo humani generis Adam, a Deo primus hominum in lucem naturamque productus, cum caelestis animans et Deo semper proximus fieri potuisset, si legem interdicti sibi a<sup>28</sup> Deo latam servare voluisset, uxoris suae Evae, hoc est tamquam carnis illecebris delinitus atque victus, terrenus esse maluit; qualisque ipse sponte et sua voluntate factus est, tales nos progenit, ex animantibus caelestibus qui esse poteramus, natura iam et conditione generis mortales atque terrenos<sup>29</sup>.

Woran sich folgende von Mai gestrichene Passage unmittelbar anschließt:

Quod, tot praetermissis disceptationum ambagibus, proprium est peccatum, origini nostrae, atque nobis, ex ipso parente Ada insitum penitus et concreatum. Carni enim addicti et in ea nosmetipsos vitamque omnem nostram quodammodo constituentes, in amorem terrae et terrenorum commodorum, quibus mors comes et Dei omnipotentis neglectio semper adiuncta est, e matris alvo statim

<sup>25</sup> 117.

<sup>26</sup> 163.

<sup>27</sup> Acta Sanctorum Septembris Tomus Tertius (Paris — Rom 1868) 784—87 wird von Joannes Stiltingus der Bericht des Socrates, Hist. eccl. I 11 widerlegt, die Version des Sozomenus Hist. eccl. I 23 wird anscheinend stillschweigend darin einbegriffen, während heute nur noch die des Socrates als tendenziös bezeichnet wird: Martiniano Roncaglia, „Pafnuzio“, in: Enciclopedia Cattolica IX (1952) 552/3 und O. Volk, „Paphnutios“, in: Lexikon für Theologie und Kirche VIII (1963) 34.

<sup>28</sup> Ms. „ab“, Mai „a“.

<sup>29</sup> Spicilegium Romanum II 124—125.

nascimur. Qualis enim pater primus noster extitit, ut ait Apostolus, de terra terrenus, tales et hi qui terreni sunt, hoc est, qui ante Christum fuere, omnes terreni homines et animales. Siquidem, ut idem Apostolus confirmat, secundus homo spiritualis et caelestis, qui est Christus, caelestem primus inter homines creavit generationem, cuius nomen et sectam qui contemnunt aut ignorant, terreni homines et animales, quod omnino omnibus, qui sine baptismo sunt, convenit. Ob eam causam filii irae in scriptura dicuntur nasci. Qui cum duobus simul Dominis, Deo videlicet atque mundo servire nequeamus, sicuti clare in evangelio dictum est, nos iniusto et contumelioso adversus Deum animo ipsum multo meliorem Dominum, natura omnes primum, deinde etiam iudicio plurimi ex nobis, reiicientes, ad mundi partes potius nosmetipsos adiungimus<sup>30</sup>.

Das anschließende 18. Kapitel zeigt dann, wie Gott die Menschen, die im geschilderten Zustand gewissermaßen dem Himmel den Rücken zukehrten, durch das Gesetz zu seiner Verehrung anhielt. Mai hat die angeführte Stelle vermutlich deshalb gestrichen, weil Sadoletto hier die Erbsünde ihrem Wesen nach als Concupiszenz versteht. Bei Paulus ließ sich zwar hierfür eine Grundlage, bei Augustinus eine Beweisführung finden. Aber aus dem Dekret des Konzils von Trient über die Erbsünde<sup>31</sup> war die augustinische Concupiszenzlehre ausgemerzt worden<sup>32</sup>. Und auch die in dieser Frage vermittelnde Theologie Thomas' von Aquin trat in den Hintergrund, als sich die Theologen der Gegenreformation aus dem Gegensatz zu der radikalen Concupiszenzlehre der Reformatoren heraus das scotistische „naturalia manent integra in peccatore“ zu eigen machten. Man war nun geneigt, in der Erbsünde nur noch das Fehlen der gratia sanctificans zu sehen<sup>33</sup>.

Ganz am Ende des Werkes hat Mai eine Stelle weggelassen, die zwei Seiten des Manuskripts umfaßt. In einer Randnotiz seines Handexemplars teilt er uns aber selbst den Grund hierfür mit. Er wollte verhüten, daß schlechte Priester mit dieser Erörterung des Für und Wider des Zölibats Mißbrauch treiben könnten<sup>34</sup>.

Sadoletto schreibt gegen Ende des 55. Kapitels, daß nur asketisch geschulte und starke Männer zu den Weißen zugelassen werden sollten.

<sup>30</sup> Bibl. Vat. Codex Reg. lat. 1509 f. 11v—12r.

<sup>31</sup> Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum (Barcelona — Freiburg — Rom — New York<sup>33</sup>1965) 1511.

<sup>32</sup> Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient II (Freiburg 1957) 120—151.

<sup>33</sup> Die Ausführungen über die Erbsündentheologie nach: J. Auer, „Erbsünde“ II, in: Lexikon für Theologie und Kirche III (21959) 967—72.

<sup>34</sup> Bibl. Vat. Codex Vat. lat. 9609 178: „Huc sequentantur in mss. p. 36½ ad p. 37 paginae duae de caelibatu sacerdotali, in utraque partem disputata, quae mihi visum omittere, quia mali sacerdotes iis abuti possent“ (Huc = wahrscheinliche Lesung).

Ihnen werde unter anderen Entsagungen auch der Zölibat nicht schwerfallen.

Nunc vero, eo quo utimur more<sup>35</sup>, cum passim admittantur ad ordines ecclesiasticos, qui id se modo cupere et postulare ostendunt, iidemque nec prius accurate per ordinum gradus et tempora explorentur, nec post in officio et modestia contineantur, non possumus nos, qui ecclesiae praesumus, utrumque praestare, ut et magni ipsi simus, et corpus nostrum reliquum, quod ecclesia est, maculosum et turpe manere patiamur. Aut ad officium et virtutem revocandus ordo sacerdotum est, aut nobis nostrae dignitatis iactura facienda<sup>36</sup>,

(es folgen die beiden von Mai ausgelassenen Seiten:)

quodsi manere haec labes in ecclesia Dei debet. Si non id agendum elaborandumque est, ut aliquando haec in melius restituta, aliquam partem splendoris et dignitatis antiquae recipiant. Ad eligenda minima malorum, satius certe fuerit, Pii secundi boni diligentisque Pontificis iudicium et rationem sequi, qui cum restituere coniugia sacerdotibus decrevisset, dicitare erat solitus: magna quidem ratione sacerdotibus ablatas fuisse nuptias, sed maiore reddendas esse<sup>37</sup>. Melius Gelasius, qui dicebat, Sedis Romanae esse, nisi gravis et magna causa aliud suaderet, servare constanter regulas legesque ecclesiasticas<sup>38</sup>, quas servatas, affirmabat Hormisdas, nullum culpaee locum in ecclesia Dei relinquere, in illis enim fas et nefas perscriptum esse, in illis prohibitum, quod nullus sibi sumere nec usurpare audeat, in illis item praeceptum, quod mens Deo dicata studiose agere atque exercere debeat<sup>39</sup>. Nunc propter facili-

<sup>35</sup> „eo ... more“ nur im Ms.

<sup>36</sup> Spicilegium Romanum II 178.

<sup>37</sup> Historia B. Platinae De Vitis Pontificum Romanorum ... (Coloniae 1568) 350/31 (Schluß der Vita Pius' II.): „Sententias in proverbii modum reliquit multas: ... Sacerdotibus magna ratione sublatae nuptias, maiori restituendas videri.“ Vermutlich ist aber diese Äußerung nie getan worden. Wahrscheinlicher ist, daß Platina sie aus ähnlichen Äußerungen in verschiedenen Schriften Piccolominis kompiliert hat, aber aus Schriften, die vor der Erhebung zum Papst abgefaßt wurden. Vgl. Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II., 2 Bde. (Berlin 1856/63) II 577—79.

<sup>38</sup> „Priscis igitur pro sua reverentia manentibus institutis, (que, ubi nulla rerum vel temporum perurget angustia, regulariter convenit custodiri), ... concedimus, ut ...“ Decretum Gratiani Distinctio LV C. 1, Gelasius Papa Episcopis per Lucaniam et Brutios constitutis, Friedberg, Corpus Iuris Canonici I (Leipzig 21922) 215. Vgl. Joannes Dominicus Mansi, Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio VIII (Paris 1901, Neudruck Graz 1960) 37 C, und Philipp Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum I (Leipzig 21885) Nr. 636 (591) 85.

<sup>39</sup> „Paternas igitur regulas, et decreta a sanctis definita conciliis, omnibus servanda mandamus ... His ea qua dignum est reverentia custoditis, nullum relinquit culpaee locum, nec sanctae observationis obstaculum. Ibi

tatem legum infringendarum, cum ecclesiae gravitas non leviter imminuta, honore et veneratione ab hominibus quotidie deficiatur. Exorti sunt nuper qui hanc de sacerdotum matrimoniis litem contentionemque moverunt. Atque hi si more usitato et modesto, leges hasce de caelibatu in controversiam devocassent, earumque demonstratis vitiis, precibus egissent et petiissent illas abrogari, dareque et accipere rationem parati fuissent: poterat eorum studium et voluntas non in malam partem fortasse accipi. Cum vero, nullo more, nulla lege, ipsi sibimet abrogaverint legem et ad connubia vetita sacerdotes compulerint, neque fecerint hoc tantum, sed ita etiam fecerint, ut contemptus in his omnibus et in ecclesiasticam auctoritatem contumelia appareat, certe hoc eorum factum neque humanum iudicari, neque religiosum potest. Sed tamen concordiae et reconciliationis ratio a bonis viris bonisque sacerdotibus semper est habenda. Quam ad constituendam duplici mihi necessario videtur nitendum esse via: Primum ut leges atque decreta veteris atque emendatoris ecclesiae renoventur, cum reliquae quidem omnes, quae ad bonos pertinent mores, tum istae imprimis de genere, de vita, de gradibus, deque intervallis et commorationibus in unoquoque gradu eorum qui ad sacerdotium cupiunt pervenire. Quibus quidem legibus suam vim obtinentibus, nemo creabitur sacerdos, nisi qui sibi conscius et certus quid valeat et possit, in vita casta et continente Deo exhibenda, et confidere sibi ipse poterit, et caeteris promittere. Placet enim omnino retineri in sacris ordinibus caelibatum.

Altera ad concordiam ratio est, quam ex monumentis veterum edocemur, ab gravissimo et optimo Pontifice Innocentio adhibitam fuisse, qui scribens ad conventum episcoporum qui habebatur Tholosae, multa, inquit, male commissa et prave perpetrata, propter numerum eorum, qui corrigendi essent, ne orientur turbae, Dei potius iudicio permittenda sunt<sup>40</sup>. Et quod Pontifex idem simili prope in casu mandat Exuperio Episcopo Tholosae, ut sacerdotes,

fas nefasque praescriptum est: ibi prohibitum, ad quod nullus audeat aspirare: ibi concessum quid debeat mens Deo placitura praesumere.“ *Mansi* a. a. O. 435 D, Hormisda ad Sallustium. Vgl. *Jaffé* a. a. O. Nr. 855 (510) 108.

<sup>40</sup> „Nam fratres nostri ... ad sedem apostolicam commearunt, ... et multa contra canones patrum, contempto ordine, regulisque neglectis, in usurpatione ecclesiarum fuisse commissa ... persecuti sunt. ... Nam de ordinationibus, quas pravae consuetudinis vitio Hispanienses Episcopos celebrare cognoscimus; fuerat aliquid secundum majorum traditionem statuendum, nisi perpenderemus, ne perturbationes quamplurimis ecclesiis moveremus. Quorum factum ita reprehendimus, ut propter numerum corrigendorum, ea quae quoquo modo facta sunt in dubium non vocemus, sed Dei potius iudicio dimittamus.“ *Mansi* a. a. O. III 1066 C/D und 1068 B/C, Innocentius I. ad Episcopos Synodi Tolosanae. Vgl. *Jaffé* a. a. O. Nr. 292 (89) 45. Es handelt sich nicht um Toulouse (Tolosana Synodus), sondern um das sog. 1. Konzil von Toledo (Toletana Synodus), nach *Jaffé* ca. 404.

qui ignari regularum ecclesiasticarum uxoribus se commiscuissent, si in posterum abstinere constituerent, in sui honoris gradu retinerentur, altius tamen ascendendi facultatem non quaererent<sup>41</sup>. Quod tunc ab illo optimo Pontifice sapienter certe, ocii et tranquillitatis retinendae causa, indultum illis est. Nos, etsi gravius multo est, per contemptum, quam per ignorantiam leges esse violatas, tamen ecclesiasticae humanitatis et praesentium temporum ratione habita, minime perperam, ut opinor, faciemus, si quae a Germanis sacerdotibus ductae sunt uxores, hac eas conditione qua Innocentius praescripsit, aut benigniore alia, si concilio generali videbitur, quod a Pontifice nostro Paulo nuper indictum in maxima nunc omnium expectatione est — ad illius enim iudicium et auctoritatem referenda sunt omnia — ratas illis sinemus, ea lege tamen, ut salvae sint in posterum de castitate et caelibatu leges vetustae omnes. Nec in hac concessione et benignitate indulgendi religiosi illi et monachi comprehendantur, qui arctioribus votis Deo se obligaverunt. Sic enim, opinor, et spes erit commode aliquid factum iri, et nostra extabit auctoritas, non coniuga nobis, sed pacem placuisse.

Hanc ego sententiam Salviate, cum primum nobis in Senatu dabitur locus, dicturus plane sum. Tuque eandem mecum una, si recte coniector, tuamque et prudentiam et probitatem satis perspectam habeo. Nunc cum de hac re satis nobis dictum sit, tempusque sit ad ulteriora gradiendi, finem huic et libro et disputationi imponamus<sup>42</sup>.

Angelo Mai hat aus dem vorstehenden Text einen nach seiner Ansicht passenderen Schluß gewählt:

Igitur<sup>43</sup> leges atque decreta veteris atque emendationis ecclesiae renoventur, cum reliquae quidem omnes, quae ad bonos pertinent mores, tum istae in primis de genere, de vita, de gradibus, deque intervallis et commorationibus in unoquoque gradu eorum qui ad

<sup>41</sup> „Proposuisti, quid de his observari debeat, quos in diaconii ministerio aut in officio presbyterii positos incontinentes esse aut fuisse generati filii prodiderunt. De his etiam manifesta divinarum legum disciplina ..., ut incontinentes in officiiis talibus positi omni honore ecclesiastico privarentur, nec admittantur ad tale ministerium, quod sola continentia oportet impleri ... Nam si ad aliquos forma ecclesiasticae vitae pariter e disciplinae, quae ab episcopo Siricio ad omnes provincias comeavit, non probatur pervenisse, his ignorantibus venia non negabitur, ita ut de cetero penitus incipiant abstinere et ita gradus suos, in quibus fuerint inventi, retentent, ut eis non liceat ad potiora conscendere.“ Decretum Gratiani Distinctio LXXXII C. 2. Friedberg, Corpus Iuris Canonici I (Leipzig 1922) 290/91, Innocentius (I.) Exsuperio Tolletano Episcopo. Vgl. Mansi a. a. O. III 1038 D — 1039 C und Jaffé a. a. O. Nr. 293 (90) 45. Wiederum liegt eine alte Verwechslung von Toulouse und Toledo vor.

<sup>42</sup> Bibl. Vat. Codex Reg. lat. 1509 f. 36<sup>rv</sup>.

<sup>43</sup> Ms. „Primum ut“, Mai „Igitur“.

sacerdotium cupiunt pervenire. Quibus quidem legibus suam vim obtinentibus, nemo creabitur sacerdos, nisi qui sibi conscius et certus quid valeat et possit, in vita casta et continente Deo exhibenda, et confidere sibi ipse poterit, et ceteris promittere. Placet enim omnino retineri in sacris ordinibus caelibatum<sup>44</sup>.

---

<sup>44</sup> Spicilegium Romanum II 178. — Einen ähnlichen Fall wie den behandelten schildert Antonio Altamura, *Uno scrupole di Angelo Mai*, *Biblion 1* (1959) 302—305.

# Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V. im Fondo Boncompagni-Ludovisi der Vatikanischen Bibliothek

Von WOLFGANG REINHARD

Nachdem die Manuskripte aus dem Besitz der Familien Barberini, Borghese, Chigi und Corsini in den Besitz des Vatikans bzw. des italienischen Staates übergegangen waren, galten Archiv und Bibliothek der fürstlichen Familie Boncompagni in Rom als die bedeutendste Privatsammlung dieser Art. Im IX. Band seiner Papstgeschichte, der Gregor XIII. (Ugo Boncompagni) gewidmet ist, trifft Pastor diese Feststellung und fügt hinzu, die Sammlung sei sehr wenig bekannt und werde kaum benutzt<sup>1</sup>. Es hat den Anschein, als träfe Pastors Urteil

<sup>1</sup> L. Pastor, Geschichte der Päpste IX (Freiburg 5-71925) 885—888 Anhang Nr. 66—70: Das Familienarchiv der Boncompagni zu Rom und seine Bedeutung für den Pontifikat Gregors XIII., hier 885/86. 885 Anm. 6 zählt die Benutzer des Archivs seit 1887 auf, soweit sie Pastor bekannt geworden sind: A. Pieper, P. Tacchi-Venturi, P. Pierling, F. Güterbock (Neues Archiv f. ältere deutsche Gesch. XXV [1899] 39—79; Veroneser Annalen nach einer Handschrift aus dem Nachlaß Sigonios [der an die Boncompagni gekommen war]), einige polnische Gelehrte (vgl. Monumenta Poloniae Vaticana V. Series Nuntiaturae Poloniae. Alberti Bolognetti Nuntii Apostolici in Polonia Epistolae et Acta 1581—1585 ed. L. Boratyński I 1581—82 = Polska Akademia Umiejętności Nr. 82 [Krakau 1923—33] XXX) und Fürst Francesco Boncompagni-Ludovisi. Hervorzuheben sind: Gisbert Brom, der in seinem Werk: Archivalia in Italië belangrijk voor de Geschiedenis van Nederland III = Rijks Geschiedkundige Publikatiën, Kleine Serie 14 (Den Haag 1914) 261—96 Bestände der Biblioteca Boncompagni-Ludovisi behandelt. So kamen auch Stücke aus diesen Beständen zum Abdruck in: Romeinsche Bronnen voor den kerkelijken Toestand der Nederlanden onder de Apostolische Vicarissen I = Rijks Geschiedkundige Publikatiën 77 (Den Haag 1932) etwa 154—57, vgl. XI. A. Heidenhain, der die Bearbeitung der Nuntiaturen Pauls V. in Angriff genommen und, wie sein Nachlaß im Deutschen Historischen Institut in Rom beweist, die Bedeutung der Biblioteca Boncompagni-Ludovisi erkannt hatte. — In Pastors Liste wäre noch K. Unkel nachzutragen, der die ebd. erhaltenen Kölner Nuntiaturberichte für seine Studie „Der erste Kölner Nuntiaturstreit“ Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 16 (1895) 784—93 verwendet hat. — Pastor selbst hat für seine Darstellung Pauls V. im XII. Band seiner Papstgeschichte folgende Codices benutzt: B 7, C 20, E 6, E 24, E 34—39, E 54, E 55, E 63—65, E 67.

auch heute noch zu, da die Bestände sich im Besitz des Vatikans befinden<sup>2</sup>. Doch verdienen sie dieses Schicksal keineswegs, bieten sie doch reiches Quellenmaterial zur Geschichte Gregors XIII., ferner Akten aus dem Pontifikat Gregors XV. im Familienarchiv der Ludovisi, endlich neben Einzelstücken aus verschiedenen anderen Pontifikaten einen umfangreichen Komplex von Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V. Borghese. Im Jahre 1681 heiratete Gregorio Boncompagni in zweiter Ehe Ippolita Ludovisi, die Letzte ihres Geschlechts<sup>3</sup>. Wie die Güter der beiden Familien wurden damals auch ihre Archive vereinigt. Da noch im 17. Jahrhundert die Nepoten der regierenden Päpste gewohnt waren, die Akten des päpstlichen Staatssekretariats als ihren persönlichen Besitz zu betrachten, pflegten sie diese beim Regierungswechsel mitzunehmen und ihrem jeweiligen Familienarchiv einzuverleiben. Kardinal Borghese hat offensichtlich beim Tode Pauls V. ebenso gehandelt. Nicht unbeträchtliche Bestände scheinen aber seiner Aufmerksamkeit entgangen zu sein, sie kamen zum größten Teil in das Staatssekretariat seines Nachfolgers Ludovisi und teilten das Schicksal der Akten des Pontifikats Gregors XV. Wir finden sie heute im Fondo Barberini der Vatikanischen Bibliothek<sup>4</sup> bzw. im Fondo Boncompagni-Ludovisi.

Die Übergabe der Sammlungen der Familie Boncompagni-Ludovisi an den Vatikan wurde 1947 eingeleitet und 1953 abgeschlossen, die Familie hat sich jedoch mit Zustimmung des Governatorato della Città del Vaticano bestimmte Rechte vorbehalten<sup>5</sup>. Für die Forschung von besonderer Bedeutung ist die Aufteilung der Neuerwerbung zwischen Archiv und Bibliothek des Vatikans. Die Arbeit eines Bibliothekars der Boncompagni in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat der

<sup>2</sup> Die bislang erschienenen vier Bände der *Bibliografia dell'Archivio Vaticano* (Città del Vaticano 1962, 1963, 1965, 1966) verzeichnen nur eine unter Benutzung des Archivio Boncompagni-Ludovisi entstandene Publikation: P. Pecchiai, *La nascita di Giacomo Boncompagni*, in: *Archivi* 21 (1954). — Wichtig ist der Aufsatz von Gian Ludovico Masetti Zannini, *L'archivio privato del cardinale Ignazio Boncompagni Ludovisi*, in: *Bolletino del Museo del Risorgimento di Bologna* 7 (1962) 199—210. — Auch die noch ungedruckte Arbeit von Josef Semmler, *Das päpstliche Staatssekretariat in den Pontifikaten Pauls V. und Gregors XV. 1605—1623* (Ms. im Römischen Institut der Görres-Gesellschaft) hat die hier behandelten Archivalien nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> *Enciclopedia Cattolica* II (1949) 1848; *Enciclopedia Italiana* VII (1950—58) 594/95; Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* VI (1840) 7 gibt 1631 als Datum der Eheschließung.

<sup>4</sup> Semmler, *Staatssekretariat* 3—32 und 59; Alexandre Pasture, *Inventaire du Fonds Borghèse au point de vue de l'histoire des Pays-Bas*, in: *Bulletin de la commission royale d'histoire de Belgique* LXXIX (1910) 1—254, auch separat (Brüssel 1910) 6/7.

<sup>5</sup> Masetti Zannini, *L'archivio privato* 199/200 Anm. 1: Die Akten über den Vorgang befinden sich bei Mons. Martino Giusti, dem Präfekten des Vatikanischen Archivs, der die Angelegenheit seinerzeit als Vizepräfekt im Auftrag des Präfekten Mons. Angelo Mercati bearbeitet hat.

Vatikanischen Bibliothek bei dieser Teilung einen Fondo bedeutsamer Archivalien eingebracht. Im Auftrag von Gaetano Boncompagni-Ludovisi principe di Piombino e duca di Sora hat Carlo Sommascha die 200 Manuskripte der fürstlichen Bibliothek neuinventarisiert. Währenddessen kam der Fürst auf den Gedanken, durch Sommascha aus dem Familienarchiv jene Bestände auswählen zu lassen, „*quae historiam, scientias, literas complectebantur*“. Sie wurden sorgfältig zu Bänden zusammengestellt und zusammen mit den ursprünglich in der fürstlichen Bibliothek vorhandenen Manuskripten einheitlich in Leder gebunden. Die ganze nunmehr auf 488 Bände angewachsene Reihe von Archivalien und Manuskripten wurde fortan als „*Biblioteca Boncompagni-Ludovisi*“ bezeichnet und kam als solche zusammen mit ihrem zuverlässigen, ebenfalls von Sommascha angelegten Index in die *Biblioteca Apostolica Vaticana*<sup>6</sup>.

Die Masse der Archivalien hingegen übernahm das Vatikanische Archiv. Es scheint, daß diese ungeheueren Bestände fast ausschließlich Familiengeschichte betreffen. Es handelt sich überwiegend um drei Gruppen von Dokumenten: 1. Akten, die die Lehen der Familie betreffen, d. h. besonders Piombino und Sora, 2. Prozesse, 3. Register über Einnahmen und Ausgaben mit dazu parallelaufenden Bündeln von Belegen. Doch sind daneben immerhin auch Bullen und Breven für Familienmitglieder und Bände mit privater Korrespondenz und anderes dergleichen anzutreffen. Da der Fondo noch nicht neu geordnet werden konnte, steht dem Besucher nur ein alter Zettelindex zur Verfügung, der alphabetisch nach Personen, gelegentlich auch nach Orten und Sachen angelegt ist<sup>7</sup>. Von den alten Signaturen ist die Angabe des „*armario*“ überholt, die des „*protocollo*“ und der „*fascicoli interni*“ hat weiter Geltung.

Kehren wir zur „*Biblioteca Boncompagni-Ludovisi*“ (künftig: Fondo Boncompagni-Ludovisi) in der Vatikanischen Bibliothek zurück. Der Index ordnet die *Codices* alphabetisch nach den „*cognomina*“ der Autoren bzw. bei einigen Akten nach Papstnamen. Die *Codices* selbst dagegen sind nach sachlichen Gesichtspunkten in 14 mit laufenden Buchstaben des Alphabets bezeichnete Gruppen eingeteilt, innerhalb der Gruppen dann durchnummeriert, wobei die chronologische Reihenfolge berücksichtigt wird. Die 14 Gruppen Sommaschas sind folgende:

<sup>6</sup> Vorwort zu dem Index von Sommascha, der sich beim Custoden im Benutzersaal der Manuskriptabteilung befindet.

<sup>7</sup> Bei den Archivalien im Magazin befinden sich zwei weitere Indices, drei dicke Bände, „*Indice dell'Archivio Boncompagni Ludovisi*“, dabei ein dünner „*Stato di Sora*“. Hier sind die Archivalien in numerischer Reihenfolge, innerhalb der Bände alphabetisch aufgeführt. Ferner fünf dicke Bündel von losen Blättern: „*Indice per Materie*“ (1—2) und „*Indice per Luoghi*“ (3—5). — Meine Angaben beruhen auf einer Recherche am Standort im Magazin des Archivs, die mir Herr Prälat Dr. H. Hoberg, der Vizepräfekt, liebenswürdigermassen ermöglicht hat. Ich möchte ihm hier meinen Dank aussprechen.

- A Codices illi, qui ad Sacras Litteras, Concilia, et SS. Patres spectant  
 B qui de Ecclesiastica Historia et SS. gestis pertractant  
 C Pontificios Ritus, Conclavia, Consistorialia, ac Caeremonialia acta complectentes  
 D Gregorius XIII ... unaque omnia, quae tantae stirpis splendorem explanant  
 E Codices, quos epistolares appello  
 F qui civili in Historia versantur  
 G Theologici et Ascetici  
 H Sacri Ritus Canones et Civile Ius  
 I Philosophici, Medici, Mathematici  
 K Morales et Politici  
 L qui humanior Literarum soluta Oratione leguntur  
 M Carmina  
 N Philologi  
 O Exemplaria Breviarii, et Missalis Romani et Caeremonialis Episcoporum<sup>6</sup>

Unter E finden sich als Codices E 7 bis E 61 insgesamt 55 Bände „Lettere scritte sul Pontificato di Paolo Papa V. dall'anno 1609 fino all'anno 1620“<sup>8</sup>, für die im folgenden ein Prospekt gegeben wird. Ein Grund für das Fehlen von Akten aus den ersten vier Jahren des Pontifikats, also der Zeit des Kardinals Valenti als Staatssekretär, sowie des „Doppelsekretariats“ Malacrida-Margotti, hat sich nicht ermitteln lassen. — Die Codices sind maschinell foliiert.

- E 7 (1) 238 Bll. Lettere de' Sovrani d'Europa alla Corte di Roma f. 1 1609, f. 58 1610, f. 126 1611, f. 190 1612  
 E 8 (2) 183 Bll. dasselbe. f. 1 1613, f. 64 1614, f. 99 1615, f. 114 1616, f. 146 1617, f. 150 1618, f. 159 1619, f. 177 1620 (in beiden Bänden auch Briefe deutscher Reichsfürsten)  
 E 9 (3) 373 Bll. Lettere de' Sovrani d'Italia f. 1 1609, f. 33 1610, f. 167 1611, f. 305 1612  
 E 10 (4) 293 Bll. dasselbe. f. 1 1613, f. 159 1614  
 E 11 (5) 244 Bll. dasselbe. f. 1 1615, f. 179 1616, f. 185 1617, f. 241 1618  
 E 12 (6) 289 Bll. Lettere di diversi Cardinali f. 1 1609, f. 58 1610  
 E 13 (7) 424 Bll. dasselbe. f. 1 1611, f. 310 1612  
 E 14 (8) 431 Bll. dasselbe. 1613  
 E 15 (9) 343 Bll. dasselbe. f. 1 1614, f. 206 1615  
 E 16 (10) 232 Bll. dasselbe. f. 1 1616, f. 130 1617, f. 179 1618, f. 214 1619. (f. 14—64 Briefe Klesls von 1616)  
 E 17 (11) 339 Bll. Lettere del Cardinal Madruzzo 1610—1615 (f. 50—274 1613, davon f. 55 Regensburg V 27, f. 60—236 Regensburg VII 8 — X 11)<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Index Sommaschas.

<sup>9</sup> Vgl. E 33 und E 60 sowie das Verzeichnis der bisher bekannten Archivalien zur Legation Madruzzo bei Pastor, Geschichte der Päpste XII (1-1927) 537/38 Anm. 5.

- E 18 (12) 277 Bll. Lettere degli elettori, vescovi, e chiese di Germania dall'anno 1609 fino all'anno 1618 alla Corte di Roma. f. 1 1609, f. 62 1610, f. 179 1611
- E 19 (13) 186 Bll. dasselbe. f. 1 1612, f. 42 1613, f. 99 1614, f. 108 1615, f. 141 1616, f. 174 1617, f. 180 1618
- E 20 (14) 313 Bll. f. 1—258 Lettere de' Vescovi e Chiese di Spagna e Portogallo 1610—1620 (meist 1614 und 1615)  
f. 259—313 Lettere de' Vescovi e Chiese di Francia, Fiandra, e Svizzeri 1611—1620 (Einzelstücke)
- E 21 (15) 372 Bll. f. 1—113 Lettere delli Vescovi dello Stato Ecclesiastico 1609—1615  
f. 114—204 Lettere delli Vescovi di Toscana 1610—1615  
f. 207—372 Lettere delli Vescovi di Lombardia et altri Dominii d'Italia 1610—1615
- E 22 (16) 437 Bll. Vescovi del Regno di Napoli e Sicilia f. 1 1610, f. 66 1611, f. 157 1612, f. 275 1613, f. 368 1614, f. 415 1615, f. 419 1616, f. 428 1617
- E 23 (17) 298 Bll. Vescovi dello Stato Veneto, Dalmazia, et Isole dell' Arcipelago f. 1 1609, f. 17 1610, f. 160 1611, f. 219 1612, f. 257 1613, Einzelstücke von 1616 und 1617
- E 24 (18) 341 Bll. Lettere di Vescovi d'Oriente, Missionarii, e Christianità in particolare di Constantinopoli, e del Reame di Persia f. 1 1610, f. 185 1611—1616 besonders Konstantinopel, daneben Syrien und Libanon, f. 289 1609—1610, 1613—1614 Persien
- E 25 (19) 151 Bll. Lettere del Nunzio di Vienna 1609—1615, f. 1 Berichte Caetanis aus Prag 1609 VIII 10—XII 28, f. 64 Berichte de Marras aus Wien 1609 XI und XII unvollständig, f. 85 1610 Einzelstücke I—III und VIII—X, f. 120 1611 Einzelstücke I, IX, X, f. 129 1612 Einzelstücke II und X, f. 136 1613 Einzelstücke IX, X, XII
- E 26 (20) 303 Bll. dasselbe. Berichte de Marras aus Wien 1614 III 3 bis VI 30, recht vollständig, nur vom Mai 1 Stück (V 5)
- E 27 (21) 291 Bll. dasselbe. Berichte de Marras aus Wien 1614 VIII 4 bis XII 27, wobei Oktober fehlt und vom September nur 1 Stück (IX 18)
- E 28 (22) 351 Bll. Lettere del Nunzio di Colonia 1609
- E 29 (23) 337 Bll. dasselbe. 1610 (bis X 3)
- E 30 (24) 326 Bll. dasselbe. 1610 (ab VII 3)
- E 31 (25) 449 Bll. dasselbe. 1611
- E 32 (26) 154 Bll. dasselbe. 1612 und 1613<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Diese fünf Bände sind nicht erfaßt bei: Leo Just, Die Quellen zur Geschichte der Kölner Nuntiatur in Archiv und Bibliothek des Vatikans, in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken XXIX (1938/39) 249—96, hier 258—61. Just konnte seinerzeit nur die vorhandenen Lücken in den damaligen vatikanischen Beständen feststellen.

- E 33 (27) 344 Bll. Lettere di diversi Personaggi di Germania 1609—1619. Material zum Regensburger Reichstag 1613: f. 208—214 G. B. Riboldi an Borghese 1613 IX 4 und 18, f. 229 P. Hyazinth von Casale 1613 IX 20 u. a.
- E 34 (28) 104 Bll. Lettere del Nunzio di Polonia 1609—1612, f. 1 Berichte Simonettas 1609 VIII, f. 84 Einzelstücke für den Rest des Jahres
- E 35 (29) 188 Bll. dasselbe. 1610 I 7 — III 20
- E 36 (30) 231 Bll. dasselbe. 1610 VI 10 — XI 30, Juli fehlt, September nur Einzelstücke
- E 37 (31) 311 Bll. dasselbe. 1611 I 2 — V 29, März fehlt
- E 38 (32) 269 Bll. dasselbe. 1611 VII 2 — XII 29, November fehlt, September nur ab IX 17, Oktober nach X 8 sofort X 29
- E 39 (33) 169 Bll. dasselbe. 1612 I 7—15.  
f. 35 Lettere di Cesare Baroffi Segretario della Nunziatura di Polonia scritte doppo la Morte di quel Nunzio Monsig.r Simonetta Vescovo di Foligno 1612 I, V, VI.
- E 40 (34) 112 Bll. Lettere di diversi Magnati di quel Regno, et ecclesiastici 1609—1613
- E 41 (35) 446 Bll. Lettere del Nunzio Apostolico alla Corte di Spagna e di diversi Grandi della Monarchia scritte a quella di Roma f. 1 Einzelstücke von Nuntiaturberichten aus den Jahren 1609, 1611, 1613, 1614, 1615, 1617, f. 45 Berichte 1618 IX 14 — X 31, dann 1618 XII, f. 147 Berichte 1619 I 3 — VIII 25, f. 233 Grandes d'Espagne 1609—1619
- E 42 (36) 395 Bll. Lettere di diversi spettanti agl'Interessi di Spagna colla Corte di Roma f. 1 1609, f. 16 1610, f. 37 1611, f. 41 1614, f. 245 1615, f. 324 1616, f. 328 1617, f. 391 1620
- E 43 (37) 191 Bll. f. 1 Lettere del Nunzio di Francia. Einzelstücke: Berichte aus den Jahren 1610, 1614, 1617, 1619 s. Ms.  
f. 143 Lettere di Monsig.r Vicelegato di Avignone 1611—1620
- E 44 (38) 215 Bll. Lettere delli Nunzii di Gratz, Brusselles e Svizzeri 1610—1620. Nur je ein Stück aus Graz und Brüssel. Berichte Saregos aus der Schweiz, Einzelstücke von 1614 und 1618, f. 52 1619 I, f. 84 1619 III, f. 143 1619 VII, f. 200 1620 I
- E 45 (39) 206 Bll. Lettere del Nunzio Ap.co di Firenze e del Nunzio Ap.co di Torino 1609—1618  
f. 3 Nuntiaturberichte aus Florenz 1609—1614 Einzelstücke  
f. 49 Briefe aus der Toskana  
f. 141 Nuntiaturberichte aus Turin. Einzelstücke von 1610, 1612, 1613, 1616, 1617, 1618
- E 46 (40) 387 Bll. f. 1 Lettere del Nunzio di Venezia 1610—1613, 1615 bis 1618, f. 83 1619 III 3 — V 4  
f. 158 Lettere di diversi altri toccanti gl'Interessi dello Stato Veneto 1609, f. 178 1610, f. 278 1611—1614, 1616—1617.

- E 47 (41) 468 Bll. Lettere di Monsig.r Nunzio, Vicerè, e Personaggi di Napoli scritte alla Corte di Roma 1609—1617  
f. 1 Nuntiaturberichte Einzelstücke 1613 V—VIII, 1614 X, 1615 II—XII mit Beilagen, f. 65 Briefe des Vizekönigs 1610—1614, 1617, f. 245 verschiedene Briefe 1609—1617, 1615 fehlt
- E 48 (42) 385 Bll. Lettere di Diversi Spettanti agl'Interessi del Regno di Napoli colla Corte di Roma f. 1 1610, f. 173 1611, f. 214 1613
- E 49 (43) 382 Bll. dasselbe. f. 1 1614, f. 170 1615, f. 190 1616, f. 317 1617
- E 50 (44) 79 Bll. Lettere del Vicere di Sicilia scritte alla Corte di Roma 1610—1613
- E 51 (45) 106 Bll. Lettere d'avviso di diverse corti di Europa alla Corte di Roma 1609—1618 (meist 1611)
- E 52 (46) 305 Bll. Lettere del Vicelegato di Ferrara 1610—1617  
f. 1 1610, f. 15 1611, f. 25 1612, f. 48 1613, f. 202 1614, f. 274 1615, f. 298 1616, f. 304 1617
- E 53 (47) 198 Bll. Lettere di Diversi spettanti agl'Interessi di Ferrara 1609—1615, 1617
- E 54 (48) 292 Bll. Lettere di diversi spettanti agl'Interessi di Bologna colla Corte di Roma 1609—1615
- E 55 (49) 259 Bll. Lettere di Diversi Cavalieri et altri dello Stato Ecclesiastico, Vicelegati di Bologna, e Romagna, Generale delle Galere Pontificie, e Generale de Minori Conventuali Scritte alla Corte di Roma.  
f. 1 Francesco Centurione, General der Galeeren 1610—1614, f. 35 Kirchenstaat (darunter verschiedene Vizelegaten) 1610, f. 47 1611, f. 70 1612, f. 87 1613, f. 109 1614, f. 149 1615, f. 169 1616, f. 191 1617.  
f. 200 Konventualengeneral, darunter Schreiben aus Würzburg und Köln 1618
- E 56 (50) 312 Bll. Lettere de'Sig.ri Governatori dello Stato di Milano, e di altri diversi di tutta la Lombardia Scritte alla Corte di Roma.  
f. 1 Governatori di Milano 1610, 1612, 1613—1618  
f. 75 Diversi 1610, f. 91 1611, f. 103 1612, f. 113 1613, f. 128 1614, f. 139 1615, f. 288 1616, f. 304 1618
- E 57 (51) 220 Bll. Minute di Lettere della Corte di Roma 1610—1620. Eigenhändige Minuten Pauls V., Borgheses und Felicianis, meist für Italien, alle undatiert.
- E 58 (52) 327 Bll. Minute di Lettere della Segretaria di Stato 1610 und 1611. Vor April 1610 nur Einzelstücke, Juni 1610 fehlt, von 1611 Januar—März vorhanden.
- E 59 (53) 322 Bll. dasselbe. 1611 April—Dezember. In beiden Bänden fast ausschließlich an italienische Empfänger.
- E 60 (54) 337 Bll. dasselbe 1612 und 1613. f. 1 1612, f. 155 1613. Nur teilweise italienische Empfänger, auch nach Deutschland. f. 162 bis 182, f. 188—216, f. 221—239, f. 252—304 an Kardinal Madruzzo, Legat in Deutschland.

E 61 (55) 177 Bll. dasselbe 1614—1620, daran anschließend ein Bündel Minuten „senz'anno“. In diesem Band auch viele zufällig erhaltene Einzelstücke.

Sämtliche Minutenbände enthalten auch Minuten für Weisungen an Nuntien, besonders jene in Turin, Neapel und Florenz.

Obwohl sie nicht zu dieser Gruppe von Codices gerechnet werden — offensichtlich sind sie anderer Herkunft —, gehören folgende vier Nummern sachlich mit zu der Gruppe der Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V.:

E 62 436 Bll. Lettere scritte da diversi Nunzi Apostolici di Bruselles 1605—1620. f. 1 1605 VI 25 — XII 31, f. 46 1607, f. 186 1609 IV—VII, f. 245 1613 VIII—XII, f. 256 1614, f. 410 1620 (bis VIII 30)

E 63 185 Bll. Legazione del Cardl. Alessandro Ludovisi 1616. Weisungen, auch chiffrierte mit Dechiffraten, nebst Beilagen

E 64 280 Bll. dasselbe 1617

E 65 88 Bll. dasselbe 1618 (bis V 12)

In der beachtlichen Masse von Briefen aus dem Ludovisi-Nachlaß sind die Akten aus dem Staatssekretariat Gregors XV. nicht besonders zahlreich. Es handelt sich um die Bände E 70 (1) bis E 82 (13) mit dem Titel „Pontificato di Gregorio XV Ludovisi. Lettere in esso scritte“. Abgesehen von den Gratulationsbriefen der ersten Monate des Pontifikats, die einen breitgestreuten Absenderkreis umfassen, handelt es sich fast durchweg um Schreiben von Fürsten und Kardinälen an den Kardinalnepoten Ludovisi, weit seltener an den Papst selbst. Die Bände sind chronologisch geordnet und umfassen im einzelnen

E 70 (1) 343 Bll. 1621 II

E 71 (2) 272 Bll. 1621 II

E 72 (3) 310 Bll. 1621 II

E 73 (4) 361 Bll. 1621 II

E 74 (5) 245 Bll. 1621 III

E 75 (6) 181 Bll. 1621 III

E 76 (7) 346 Bll. 1621 IV—VI

E 77 (8) 391 Bll. 1621 VII—IX

E 78 (9) 340 Bll. 1621 X—XII

E 79 (10) 353 Bll. 1622 I—IV

E 80 (11) 391 Bll. 1622 V—VIII

E 81 (12) 417 Bll. 1622 IX—XII

E 82 (13) 404 Bll. 1623 I—VII

Nach allem bisher Gesagten ist es nicht erstaunlich, daß besonders die aufgeführten Bestände aus dem Pontifikat Pauls V. manche von der Forschung peinlich empfundene Lücke zu schließen erlauben, etwa im Bereich der deutschen Nuntiaturen.

# Über neue Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats

Von ROTRAUT SCHNITZER

Im letzten Jahrzehnt haben größere Studien und Aktenpublikationen über den Westfälischen Frieden und seine Vorgeschichte, wie sie vor allem von Fritz Dickmann und Konrad Repgen in Angriff genommen worden sind, und außerdem die Wiederaufnahme der Edition der Nuntiaturberichte von deutscher wie französischer Seite das Interesse der Forschung stärker auf ein Gebiet hingewiesen, das lange Zeit wenig gepflegt worden ist: die Geschichte der diplomatischen Beziehungen im 16. und 17. Jh. Eine sichere Basis für deren gründlichere Erforschung ist nur auf dem Weg über sorgfältige Einzeluntersuchungen zu gewinnen, die sich die Entstehung und Entwicklung der mit der Leitung der Außenpolitik betrauten Behörden an den europäischen Höfen zum Gegenstand nehmen.

Überlegungen dieser Art waren der Anlaß, daß die Goerres-Gesellschaft beschloß, in ihrem Römischen Institut die systematische Erforschung der Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats aufzunehmen. Verschiedene in dieser Zeitschrift erschienene Aufsätze von Andreas Kraus, Joseph Semmler und Ludwig Hammermayer stellen Vorarbeiten oder Nebenprodukte dieser Forschungen dar. Als erste geschlossene Arbeit, die Struktur, Arbeitsweise und Entwicklung des päpstlichen Staatssekretariats während eines ganzen Pontifikats zeigt, liegt das Buch von Andreas Kraus vor<sup>1</sup>.

Die Wichtigkeit des ganzen Unternehmens legt Hubert Jedin in seiner Einführung sehr eindringlich dar. Der bis zum Ausgang des Mittelalters ausgebildete päpstliche Behördenapparat, der seit langem Gegenstand eingehender Forschung ist, konnte den neuen Aufgaben, die dem Papsttum im Zeitalter der katholischen Reform zugewachsen waren, auf die Dauer nicht genügen. Das Studium der schrittweisen Umgestaltung und Differenzierung der kurialen Behörden im 16. und 17. Jahrhundert wurde bisher jedoch kaum in Angriff genommen. An

<sup>1</sup> Andreas Kraus, Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623—1644. Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, Bd. 1. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, 29. Supplementheft. Mit einer Einführung von Hubert Jedin. Verlag Herder (Rom-Freiburg-Wien 1964) XXI, 305 Seiten, 72 Schrifttafeln.

gründlichen, auf die Gesamtheit der erhaltenen Archivalien aufgebauten Untersuchungen zur Entstehung und Weiterentwicklung des päpstlichen Staatssekretariats fehlte es noch völlig.

Andreas Kraus hat 1957 auf der Jahrestagung der Goerres-Gesellschaft über die Methode referiert, in der eine behördengeschichtliche Arbeit dieser Art angegangen werden kann (s. Jahresbericht 1957). Sie beruht im wesentlichen auf der genauen Rekonstruktion der personellen Zusammensetzung der Behörde in einem begrenzten Zeitraum durch die Sammlung und Identifizierung der während dieser Zeit in ihr anzutreffenden Schreiberhände und auf der Auswertung aller den inneren Behördenweg betreffenden Anmerkungen der Bearbeiter auf den amtlichen Schriftstücken. Daneben kommt den wenigen, z. T. von Kraus selbst veröffentlichten zeitgenössischen Denkschriften über die Organisation der Segreteria di Stato geringere Bedeutung zu. Er kann zeigen, daß sie ein schematisch vereinfachtes, die wirklichen Verhältnisse oft verschleiernendes Bild zeichnen. Zur Kontrolle und Ergänzung der aus dem Studium der Akten selbst gewonnenen Ergebnisse sind sie immerhin heranzuziehen.

Aus der Zeit Urbans VIII. sind die originalen Minuten und Konzepte der aus dem Staatssekretariat hervorgegangenen Schreiben in der Biblioteca Barberiniana der Vatikanischen Bibliothek zu einem sehr großen Teil erhalten. Die eingelaufenen Schreiben finden sich dort fast vollständig. Mit Hilfe einer umfangreichen Photothek gelang es Kraus, alle Hände der im Staatssekretariat tätigen Beamten zu erfassen und die Handschriften aller wichtigen Minutanten und dazu vieler der Schreiber und der gelegentlichen Mitarbeiter zu identifizieren. (Eine Beschreibung der Anlage dieser Photothek und der Art und Weise, wie sie benutzt werden kann, gab Kraus in RQS 52, 106 f., Anm. 53. In RQS 55, Taf. 14—16 wurden außerdem einzelne Photokopien und die dazugehörigen Karteikarten abgebildet.) Läßt sich so durch den Handschriftenvergleich klären, in welchem Umfang die einzelnen Beamten an der Erledigung der amtlichen Korrespondenz beteiligt waren, so ergeben sich die wichtigsten Aufschlüsse über den Geschäftsgang innerhalb des Staatssekretariats aus den Vermerken, mit denen die Sekretäre meist auf der Rückseite, manchmal auch am Rand der eingegangenen Schreiben Anweisungen für deren weitere Bearbeitung gaben. Für den Forscher ist es hierbei ein Glücksfall, daß wegen der räumlichen Trennung der Büros des Staatssekretariats viele Anweisungen schriftlich erteilt werden mußten.

Das Buch von Kraus zeigt nun in überzeugender Weise, daß es auf dem beschriebenen Wege möglich ist, ein bis in viele Einzelheiten der täglichen Arbeit hinein genaues Bild von den Kompetenzen und der Amtsführung der Staatssekretäre Urbans VIII., von der Form ihrer Zusammenarbeit mit Papst, Kardinalnepoten, Kongregationen und anderen Behörden und vom allmählichen Wandel dieser Verhältnisse während des langen Barberini-Pontifikats zu gewinnen. Daß es dem

Autor außerdem gelungen ist, das zwar reiche, aber sehr spröde Material zu einer gut lesbaren Darstellung zu verarbeiten, ist als besondere Leistung hoch zu würdigen. Er hat damit für die vorgesehenen weiteren Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats nicht nur einen Ausgangspunkt, sondern zugleich ein Vorbild geschaffen.

Der Stoff ist in drei große Abschnitte gegliedert: das Verhältnis des Staatssekretariats zur Gesamtkurie; Aufgaben, Bedeutung und Gliederung des Staatssekretariats; der Geschäftsgang.

Im ersten Teil stellt Kraus zunächst das Verhältnis des Staatssekretärs zum Papst dar. Dabei ergibt sich, daß jener, obwohl nominell dem Kardinalnepoten unterstellt, allein vom Papst ernannt wurde. Er unterrichtete diesen täglich anhand der Depeschen, die von Fürsten, Nuntien und Agenten eingetroffen waren, und holte seine Entscheidungen ein. Da die Weisungen des Papstes meist mündlich erteilt wurden — nach 1628 verschwindet die Hand Urbans VIII. fast ganz aus den Papieren des Staatssekretariats —, sind sie im einzelnen nicht mehr nachzuweisen. Es ist auch anzunehmen, daß Urban VIII. im Lauf der Jahre das persönliche Aktenstudium mehr und mehr aufgab und sich auf das Referat des Staatssekretärs verließ. Doch sei hier ein Beleg nachgetragen, der zeigt, daß er jedenfalls im Jahr 1634 noch sehr genau über die Korrespondenz informiert war und sich zumindest die Antwortminuten mancher Schreiben vorlegen ließ: Im Band Barb. 7067 finden sich die ersten Chiffrenminuten des Staatssekretärs Ceva (1634 bis 1643) für die Wiener Nuntiatur. An zwei Minuten vom 25. Nov. (f. 84—86) und 2. Dez. (f. 90—91) brachte Urban VIII. persönlich Korrekturen an, wobei er dem ersten dieser Schreiben noch den Zusatz anfügte: „... e si può valere delle ragioni scritte su questo proposito altre volte.“ Er wußte also genauer als der neue Staatssekretär, was einem Nuntius in einer bestimmten Angelegenheit schon geschrieben worden war.

Klarer als das Verhältnis zum Papst hat sich die Stellung des Staatssekretärs zum Kardinalnepoten in den Akten niedergeschlagen; zugleich bestand über dieses Verhältnis in der bisherigen historischen Literatur die größte Unsicherheit, wird doch bis in die neueste Zeit hinein immer wieder Francesco Barberini Kardinalstaatssekretär genannt. Es ist darum ein großes Verdienst des Buches, daß es klären kann, wie man sich das merkwürdige Nebeneinander eines unmittelbar vom Papst abhängigen Staatssekretärs und eines Kardinalnepoten vorzustellen hat, der als ‚generalis et specialis superintendens‘ umfassende Vollmachten hat, die päpstliche Außenpolitik zu führen. Ein Breve vom 7. Oktober 1623 verleiht Francesco Barberini sehr weitgehende Rechte in der Regierung des Kirchenstaats und ernennt ihn zugleich zum unmittelbaren und einzigen Leiter des Staatssekretariats. Aus den Akten ergibt sich jedoch klar, daß hiermit eine Fiktion geschaffen wurde. Zwar wurden die an das Staatssekretariat gerichteten Depeschen ausschließlich an ihn adressiert, und er unterschrieb die ausgehenden

Briefe, doch hielt sich der junge Nepote zur Zeit der Staatssekretäre Magalotti (1623—1628) und Azzolini (1628—1632) von den Amtsgeschäften ziemlich fern. Erst nach Azzolinis Tod, als die Stelle des Staatssekretärs bis zum Amtsantritt Cevas nur interimistisch besetzt war, begann Barberini, einen Großteil der amtlichen Korrespondenz selbst zu erledigen und daneben ein eigenes Büro aufzubauen, das sich in den folgenden Jahren zu einer in Konkurrenz zum Staatssekretariat arbeitenden Institution ausweitete, die erst nach der Ablösung Cevas durch den Barberini genehmen Staatssekretär Spada im letzten Jahr des Pontifikats zu bestehen aufhörte.

Sehr wichtige, für die Kirchenregierung zur Zeit Urbans VIII. überhaupt aufschlußreiche Ergebnisse enthält das Kapitel über die Zusammenarbeit des Staatssekretariats mit anderen kurialen Behörden und mit den Kongregationen. Die Behördenstruktur der Kurie erforderte eine derartige Zusammenarbeit in verschiedener Hinsicht. Datarie, Brevensekretariat, Rota Romana und andere für die Gesamtkirche zuständige Ämter benötigten im Verkehr mit den Diözesen gelegentlich die Vermittlung der Nuntien; diese wiederum berichteten nicht selten über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden als des Staatssekretariats fielen. Aber auch in Fragen, die dem engeren Bereich der päpstlichen Außenpolitik angehörten, waren dessen Befugnisse eingeschränkt durch die Tätigkeit der Kongregationen. In ihnen fielen die wichtigsten kirchenpolitischen Entscheidungen, und ihre Beschlüsse waren für den Staatssekretär bindend. Kraus kann hier zeigen, daß das vor allem durch die venezianischen Gesandten überlieferte Bild von der autokratischen Regierungsweise Urbans VIII., von seiner aus Mißtrauen gegen die Kardinäle erwachsenen Neigung, nur selten Kongregationen einzuberufen und sie dann nicht zu Beschlüssen kommen zu lassen, der kritischen Überprüfung nicht standhält. Es bestanden z. B. zusätzlich zu den ständigen Kongregationen noch eine ganze Reihe weiterer, die fallweise zur Beratung spezieller Probleme gebildet wurden, und auch der Wortlaut wichtigerer Instruktionen wurde in einer Kongregation beschlossen. — Entsprechend ihrer Bedeutung für die Tätigkeit des Staatssekretariats bezieht Kraus all diese Institutionen in seine Untersuchung ein, stellt ihre Entstehung, ihre Kompetenzen und die in ihnen tätigen Personen fest und liefert damit zugleich eine Fülle von Material für ihre weitere Erforschung. Im Anhang teilt er Listen der Mitarbeiter dieser Behörden mit, die, wie ein kurzer Vergleich mit den Listen der Kongregationspräfekten und -sekretäre bei N. Del Re (*La Curia Romana*, 1952) ergibt, erhebliche Korrekturen bringen. (Zur Kongregation del Concilio und zu Prospero Fagnani wären neuerdings die Beiträge von Del Re und Palazzini in: *La S. Congregazione del Concilio. Studi e ricerche*, 1964, zu vergleichen.)

Im zweiten Teil des Buches versucht Kraus zunächst, die Stellung der Staatssekretäre im Rahmen des gesamten kurialen Behördenapparates und innerhalb ihres eigenen Amtes noch genauer zu um-

reißen. Er stellt, soweit dies möglich ist, ihre Einkünfte fest und kann dabei zeigen, daß ihre Rolle nicht nur nach außen hin im Schatten der dominierenden Stellung des Nepoten stand, sondern daß sie auch in der Besoldung noch durchaus nicht an erster Stelle unter den päpstlichen Beamten rangierten. Sie standen darin z. B. hinter dem Datar und dem Sekretär der Consulta zurück, und auch die Aufstiegschancen aus diesen Ämtern waren nicht schlechter. Das politische Gewicht ihrer Stellung war zweifellos bedeutender, als den Zeitgenossen bewußt war. Es beruhte zum Teil darauf, daß es ihnen überlassen war, den Papst zu unterrichten und seine Weisungen an die diplomatischen Vertreter zu formulieren. Da alle wichtigen Schreiben chiffriert versandt und daher nicht unterschrieben wurden, mußten sie auch dem Kardinalnepoten nicht vorgelegt werden. Außerdem führten die Staatssekretäre selbst Besprechungen mit ausländischen Diplomaten und nahmen an vielen Kongregationssitzungen teil. Daß ihre Amtsstellung sich in einer Übergangssituation befand, zeigt sich besonders deutlich auch an ihrer eigenen Arbeitsweise. Während noch als Regel galt, daß der Staatssekretär selbst die Minuten aller zur Chiffrierung bestimmten Briefe schrieb, bildete sich in den letzten Amtsjahren Magalottis und später unter Ceva unter dem Druck der sich rapid verbreiternden diplomatischen Korrespondenz die Praxis aus, daß sie für diese Tätigkeit immer stärker ihre Substituten herangezogen und sich selbst auf deren Anweisung und Überwachung beschränkten. In der Auswahl von Substituten und Sekretären war ihnen freie Hand gelassen. In dieser noch in keiner Richtung festgelegten Gesamtsituation mußte die weitere Entwicklung des Amtes sehr entscheidend von den Persönlichkeiten seiner Inhaber abhängen. Kraus sammelt daher mit großer Akribie alles, was aus den Akten selbst und aus der Literatur über die Ausbildung, die Fähigkeiten und die persönlichen Eigenschaften der Staatssekretäre Urbans VIII. in Erfahrung gebracht werden konnte, und erarbeitet über jeden eine kurze Biographie.

Um die innere Organisation der Behörde aufzuzeigen, untersucht er weiterhin die amtlichen Funktionen aller dem Staatssekretär untergeordneten Beamten. Er sucht die unter ihnen geltende Rangordnung festzustellen, ihr engeres Arbeitsgebiet, ihre Vorbildung, ihre Einkünfte und ihre Aufstiegsmöglichkeiten.

Eine Sonderstellung unter ihnen nahm der *Segretario delle lettere latine* ein. Das ursprünglich hochangesehene Amt, das nach Möglichkeit mit einem berühmten Stilisten besetzt wurde, hatte zur Zeit Urbans VIII. bereits sehr an Bedeutung verloren. Der Sekretär hatte die Aufgabe, die lateinischen Briefe an den Papst und an Francesco Barberini nach Weisung des Staatssekretärs zu bearbeiten. Mußten sie dem Papst oder dem Nepoten vorgelegt werden, schrieb er die *Estratti* und verfaßte zu den Antwortbrevien die Begleitbriefe. Etwa seit der Mitte des Pontifikats übernahm Barberini jedoch diese Aufgaben in seinem eigenen Büro, und es scheint, daß die Stelle später nicht mehr besetzt wurde.

Sehr umfangreich und verantwortungsvoll war dagegen die Arbeit

der Chiffrensekretäre. Sie umfaßte außer dem Chiffrieren und Dechiffrieren der Depeschen auch das Entwerfen neuer Schlüssel für abreisende Nuntien und eventuell das Entziffern von abgefangenen fremden Geheimschreiben. Die Chiffrensekretäre schrieben häufig auch Estratti zu den Deciffraten, doch erscheint uns ungewiß, abgesehen von Antonio Feragalli, ob sie auch als Minutanten tätig waren. Die zahlreichen von ihnen geschriebenen Minuten dürften Reinschriften oder Duplikate sein. Der leitende Chiffrensekretär war bereits durch seine höheren Einkünfte aus der Zahl der übrigen Sekretäre herausgehoben. Zugleich bot seine Stellung aber auch, wie das Beispiel Antonio Feragallis anschaulich macht, Gelegenheit zu bedeutendem politischem Einfluß. In den Anfangsjahren Cevas, als das Einvernehmen zwischen Staatssekretär und Kardinalnepoten sehr schlecht war, bediente sich Barberini des Chiffrensekretärs, um sich Einblick in die chiffrierte Korrespondenz zu verschaffen. Antonio Feragalli gelangte so zu einer außerordentlichen Vertrauensstellung beim Nepoten und wurde zur eigentlichen Schlüsselfigur für dessen ‚in proprio‘ geführte diplomatische Korrespondenz.

Der Aufgabenkreis des dem Staatssekretariat unterstellten Sekretariats der Fürstenbrevien war daneben sehr begrenzt. In ihm wurden im Namen des Papstes hauptsächlich Gratulations- und Kondolenzschreiben und allgemeine Ermahnungen zur Förderung der Religion an Herrscher und Kardinäle verfaßt. Doch sind die Forschungen über dieses Amt von besonderem Interesse, weil nur schwer erfaßbar ist, nach welchen Prinzipien sein Aufgabenbereich von dem des eigentlichen Brevensekretariats abgerenzt war. Wo der Autor die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen beiden Ämtern und den Vorgang der Zuweisung einer Angelegenheit an das eine oder andere von ihnen nicht klären kann, kann er doch zeigen, daß hierüber schon zur Zeit Urbans VIII. keine Klarheit bestanden hat. An diesem Sachverhalt zeigt sich sehr deutlich, wie sehr in einzelnen Bereichen der kurialen Bürokratie die Arbeitsweise nach der Gewohnheit oder dem augenblicklichen Bedürfnis, aber nicht nach organisatorisch-praktischen Überlegungen geregelt war. Es ließ sich auch kein einer festen Ordnung entsprechender Amtsweg, der zur Ausstellung eines Breve führte, aus den Akten erschließen. Es scheint also, daß der Papst die Bearbeitung weitgehend selbst bestimmte. Aufschlußreich ist auch der hier gebotene biographische Abriss über Felice Contelori, der zeigt, wie erstaunlich vielfältig die Amtsbereiche einzelner Kurienbeamter sein konnten. Contelori war zugleich Sekretär der Fürstenbrevien, Archivpräfekt, juristischer Gutachter und Sekretär der Consulta. — In der sehr nützlichen Zusammenstellung der erhaltenen Archivalien des Sekretariats der Fürstenbrevien (S. 178 Anm. 105) hätte sprachlich noch eindeutiger zwischen diesem und dem selbständigen Brevensekretariat unterschieden werden sollen.

Im dritten Teil behandelt der Autor ins einzelne gehend die Arbeitsweise des Staatssekretariats. Vom Öffnen der einlaufenden De-

peschen durch den Staatssekretär bis zur Expedition der Antwortschreiben verfolgt er jeden der Arbeitsgänge. Er kann dabei einen normalen Geschäftsgang rekonstruieren, von dem freilich viele in den Akten belegte Einzelvorgänge abweichen. Der Wechsel der Staatssekretäre und das rasche Anwachsen der zu bewältigenden Arbeitsmenge brachten nur geringfügige allgemeine Änderungen der Arbeitspraxis mit sich, doch ist gerade ihre Feststellung bedeutsam, da sie eine gewisse Tendenz zur Vereinfachung, zur Verselbständigung des Staatssekretärs gegenüber dem Papst wie ebenso der Substituten gegenüber dem Staatssekretär erkennen lassen.

In der Regel traf von jeder Nuntiatur wöchentlich ein Briefpaket ein mit einer wechselnden Anzahl von Briefen in Klarschrift, chiffrierten Schreiben und Beilagen. Durch die zahlreichen Sonderlegationen zur Friedensvermittlung vermehrte sich dieser Postverkehr noch erheblich, wenn auch nicht allgemein gilt, daß von diesen täglich Bericht erstattet wurde (vgl. P. Blet, *Correspondance du nonce en France Ranuccio Scotti 1639—41*, 1965). Der Anteil der chiffrierten Schreiben an der Gesamtkorrespondenz nahm im Lauf der Jahre ständig zu. Der Autor unterläßt es darum nicht, auch die verwendeten Chiffriersysteme zu analysieren und in bezug auf ihren Sicherheitsgrad zu beurteilen. Er liefert damit eine wertvolle Weiterführung der Forschungen von A. Meister über die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie (1906).

Über die behördenmäßige Behandlung der in den Nuntiaturdepeschen mitgeschickten Beilagen ließ sich, wie es scheint, nichts feststellen. Aber auch über eine der wichtigsten Aufgaben des Staatssekretariats, die Ausarbeitung der Instruktionen für neuernannte Nuntien, konnte nur sehr wenig allgemein Geltendes ermittelt werden. Untersuchungen über die Entstehung einzelner politisch wichtiger Instruktionen, wie sie K. Repgen vorgenommen hat (RQS 48 und QFIAB 39), bestätigen, daß der Vorgang kaum institutionell geregelt war, sondern in den einzelnen Fällen durchaus verschieden verlief. Sehr wertvoll zur weiteren Erforschung der Instruktionen ist die von Kraus als Anhang II zusammengestellte Liste der in den Akten des Staatssekretariats hierzu erhaltenen Entwürfe und Kopien. Nützlich wäre darüberhinaus ein Überblick über die Schreiben gewesen, die von den einzelnen Kongregationen normalerweise einer Instruktion beigegeben wurden.

Die merkwürdigste Neuerung in der Arbeitsweise des Staatssekretariats brachte die Einführung von Barberinis Proprio-Sekretariat mit sich. Die Einrichtung, daß Briefe, die in die Hände des Adressaten persönlich gelangen sollten, vom Absender mit dem Vermerk ‚in proprio‘ gekennzeichnet wurden, war seit langem bekannt. Doch wurden in den Anfangsjahren des Pontifikats ausschließlich private Briefe an den Nepoten in dieser Weise von der amtlichen Korrespondenz unterschieden. Erst 1632, zur Zeit des interimistischen Staatssekretärs Benessa, begann Barberini, auch Briefe von Fürsten als an ihn persön-

lich gerichtet zu behandeln und an sich zu ziehen. In den folgenden Jahren baute er dann mit Hilfe seiner Privatsekretäre und der Beamten des Chiffrensekretariats eine eigene diplomatische Korrespondenz aus, die an Umfang die des Staatssekretariats zeitweise sogar übertraf.

Als Ursache für diese Einrichtung, die zweifellos einen großen Aufwand an zeitraubender Doppelarbeit kostete, nimmt der Autor das schlechte persönliche Verhältnis zwischen Barberini und dem Staatssekretär Ceva an. Doch reicht seine Vermutung, Barberini habe über die Gesamtpolitik ebensogut oder besser als der Staatssekretär informiert sein wollen, um dadurch eventuell Ceva vor dem Papst ausstechen zu können, zur Begründung nicht aus; denn selbst wenn wir annähmen, daß Ceva sich einem direkten Befehl seines nominellen Vorgesetzten, ihm alle wichtigen Nachrichten vorzulegen, hätte entziehen können, wäre es diesem doch sicher möglich gewesen, sich durch den ihm ergebenden Chiffrensekretär Antonio Feragalli Duplikate der einlaufenden Chiffren anfertigen zu lassen. Uns scheint, daß hier eine für die neu einsetzende diplomatische Aktivität des Kardinalnepoten wichtige Tatsache übersehen wurde. Diese beginnt zu einer Zeit, als die Familie Barberini sich vornahm, die Stellung Taddeo Barberinis als Präfekt von Rom (seit 1631) aufzuwerten, indem ihm der Vortritt vor den Gesandten und verschiedene andere Vorrechte im feierlichen Zeremoniell zugestanden werden sollten. Um dies zu erreichen, mußte mit allen in Rom akkreditierten Mächten verhandelt werden, und diese Verhandlungen zogen sich über das ganze folgende Jahrzehnt hin. Offensichtlich wollte Francesco Barberini von Anfang an diese Angelegenheit persönlich in der Hand behalten und führte deshalb den entsprechenden Briefwechsel mit Nuntien und Fürsten selbst. Da Zugeständnisse in der Präfekturfrage mit diplomatischen Gegenleistungen honoriert werden sollten und schließlich auch die Auszahlung von Subsidien an Kaiser und Liga damit gekoppelt wurde (s. D. Albrecht, ZBLG 19, 552 ff.), mußte die hiermit zusammenhängende Korrespondenz immer größeren Umfang annehmen.

Die Nuntien berichteten an Barberinis Proprio-Sekretariat und an das Staatssekretariat auch im allgemeinen durchaus nicht über dieselben Themen. Die Proprio-Schreiben der Wiener Nuntiatur aus den Jahren 1634/35 betreffen fast ausschließlich die Präfekturangelegenheit, während in den Berichten an Ceva hiervon überhaupt nicht die Rede ist. Ob sich dasselbe auch für die anderen Nuntiaturen feststellen läßt, mußte noch nachgeprüft werden. Barberini überwies von Anfang an, nicht erst, wie Kraus angibt, in späteren Jahren, irrtümlich ‚in proprio‘ geschickte Schreiben an Ceca (Barb. 6991 f. 39/39' und 46/46'); er riß nicht wahllos Korrespondenten an sich. Außerdem zeigt sich auch darin, daß er einzelne Korrespondenten, z. B. Kurfürst Maximilian, ganz übernahm, eine reguläre Arbeitsteilung zwischen ihm und dem Staatssekretär, nicht ein wildes Konkurrieren. — Wir möchten also annehmen, daß der Grund für die Ausbildung des Proprio-Sekretariats zu-

nächst in den familienpolitischen Interessen des Hauses Barberini zu sehen ist. Dabei spielt zweifellos eine Rolle, daß Francesco Barberinis persönlicher politischer Ehrgeiz in der Zeit vor Cevas Amtsantritt überhaupt gewachsen war und sich danach in dieser Weise ein Tätigkeitsfeld zu sichern suchte.

Was Kraus abschließend über die Möglichkeiten und Wege der Postbeförderung sowie über die im Verkehr mit den Hauptstädten benötigten Beförderungszeiten ermittelt, ist nicht nur von Interesse im Hinblick auf die Verbindung zwischen dem Staatssekretariat und den Nuntiaturen, sondern gilt für die Nachrichtenübermittlung der Zeit überhaupt. Besonders beachtenswert sind außerdem seine Angaben über die enorm hohen Kosten, die für Sonderkuriere aufgebracht wurden. Sie zeigen sehr eindrucksvoll, welche Summen die Kurie Urbans VIII. in der Zeit der zahllosen Sonderlegationen zur Friedensvermittlung allein hierfür ausgab, und bezeugen eindeutiger als viele Beteuerungen den Ernst der Friedensbemühungen des Papstes.

Wir konnten mit diesem sehr unvollständigen Überblick nur andeutungsweise zeigen, welche Fülle exakter Ergebnisse das Buch von Andreas Kraus bietet. Doch möchten wir zur Stoffanordnung folgendes anmerken. Bei der allgemeinen Gliederung sind Überschneidungen zwischen verschiedenen Abschnitten nicht immer vermieden, so daß es gelegentlich zu Wiederholungen, manchmal auch zur Zerreißung an sich geschlossener Zusammenhänge kommt<sup>2</sup>. Das Kapitel über Ablage und Registerführung wäre leichter lesbar, wenn, dem Arbeitsvorgang entsprechend, zuerst über das Ablegen und die Ordnung der Papiere, dann über die nach den so entstandenen Faszikeln kopierten Register gehandelt würde<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Zum Beispiel wird die Korrespondenz ‚in proprio‘ im III. Teil behandelt, doch erscheinen viele Einzelheiten über ihre Entstehung und ihr Funktionieren sowohl im Kapitel „Der Kardinalnepote und das Staatssekretariat“ (I. Teil) wie auch im biographischen Abschnitt über Antonio Feragalli (II. Teil). Ähnlich findet sich vieles über die Korrespondenz in Geheimschrift (III. Teil) schon in den Biographien der Chiffrensekretäre (II. Teil). Der Abschnitt über den Staatssekretär (II. Teil) wiederholt naturgemäß manches schon im I. Teil („Der Papst und das Staatssekretariat“) Gesagte, während man umgekehrt im Anfangskapitel bei der jeweils ersten Nennung der Namen der Staatssekretäre Angaben über deren Amtsjahre vermißt.

<sup>3</sup> Einige Versehen seien berichtet. S. 94: Mons<sup>re</sup> della Lagonessa ist der Erzbischof von Consa, Lagonissa, der damals von seiner Nuntiatur in Brüssel zurückkehrte. S. 144 f.: Bei den biographischen Angaben über den *Segretario delle lettere latine Coneo* hätte auch sein englischer Name George Con erwähnt werden sollen. S. 147: Unterstreichungen finden sich nicht nur in Deciffraten, sondern ebenso in Minuten, selbst in solchen, die Barberini selbst für den *Proprio*-Verkehr geschrieben hat. Weshalb sie angebracht wurden, ist unklar. S. 176, Anm. 93: Pallotto war 1628—1630 ordentlicher Nuntius beim Kaiser. S. 180: Barberinis Vollmacht, in den Amtsbereich des Sekretärs der Fürstenbrevien einzugreifen, dürfte sich aus seinen Befugnissen als ‚*soprantendente delle cose*‘

Für alle künftigen Forschungen, die sich mit vatikanischen Akten der Zeit Urbans VIII. befassen, also insbesondere für die Bearbeitung der Nuntiaturberichte, wird sich das Buch als überaus wertvolle Hilfe erweisen, da es ja das gesamte, heute auf verschiedene Fonds der Vatikanischen Bibliothek und des Vatikanischen Archivs zerstreute Aktenmaterial des Staatssekretariats erschließt. Sehr nützlich ist dabei, daß der Darstellung ein umfangreicher Tafelanhang beigegeben wurde, in dem Schriftproben aller im Staatssekretariat tätigen Hände abgebildet sind.

Zu einer allgemeinen Würdigung der Arbeit des Verfassers muß jedoch darüber hinaus betont werden, daß sie zu vielfältigen neuen Fragestellungen anregt und zugleich das Material liefert, mit welchem weiterführende Forschungen auf gesicherter Grundlage betrieben werden können. So könnte nun eine inhaltliche Analyse der vom Papst, dem Kardinalnepoten und den verschiedenen Staatssekretären geschriebenen Originalminuten zu einer genaueren Kenntnis der Vorstellungen und Ziele der die päpstliche Außenpolitik bestimmenden Personen führen. Es wäre den Fragen nachzugehen, ob mit dem Wechsel der Staatssekretäre jeweils eine Änderung des diplomatischen Stils verbunden war, ob das Nebeneinander von Staatssekretariat und Proprio-Sekretariat die Wirksamkeit der päpstlichen Diplomatie gefördert oder behindert hat, schließlich ob sich gegensätzliche Auffassungen in bezug auf die von der Kurie zu verfolgende politische Linie in den Akten niedergeschlagen haben. Eine entsprechende Auswertung der von Andreas Kraus gewonnenen Ergebnisse würde unser Wissen über die politischen Aktionen Urbans VIII. wesentlich vertiefen.

*di stato* ableiten, nicht aus denen als *„soprintendente dello stato ecclesiastico“* (s. RQS 53, 240). S. 197, Anm. 95: Die Belege zu der Angabe im Text sind nicht schlüssig. S. 226, Anm. 18: Ein Schreiben wird in das Jahr 1626 datiert, das an anderer Stelle (S. 224, Anm. 6) dem Jahr 1625 zugeschrieben wird. S. 229, Anm. 35: Statt Mattei muß es Baglione heißen. S. 254, Anm. 24: NGerm. 130 ist kein Auslaufregister für Briefe, sondern für cifre, wie seine Vorlagen Barb. 7069—7070. S. 260: Unter den Nuntiaturregistern im Fondo Pio befindet sich auch das von Baglione.

## Rezensionen

J. - L. M a i e r, *Le baptistère de Naples et ses mosaïques. Étude historique et iconographique* (Paradosis. Études de littérature et de théologie anciennes, 19). Editions universitaires Fribourg/Suisse 1964, 175 Seiten und 12 Tafeln.

Die vorliegende Arbeit ist die erste archäologische in der sonst vorwiegend der Patristik und alten Kirchengeschichte gewidmeten, von O. Perler herausgegebenen und wohlrenommierten Reihe Paradosis. Diese Erweiterung des Programms führt sich mit der Untersuchung über das vermutlich älteste Baptisterium des Okzidents in Neapel glänzend ein. Die Studie gibt mehr her als der Titel verspricht, so schon im 1. Kapitel, wo die noch recht ungeklärte Baugeschichte des Taufhauses untersucht wird. Das heute völlig von der alten und neuen Kathedrale umbaute und eingezwängte Baptisterium stand danach ursprünglich isoliert und hatte seinen Eingang von Westen und nicht, wie jetzt, von Norden her. Die Beweise aufgrund der Bauuntersuchung scheinen schlüssig. Diese nicht bloß baugeschichtlich interessante Erkenntnis gibt vermutlich den Schlüssel für die Reihenfolge des Ablesens der Kuppelmosaiken, weil naturgemäß das beim Eintritt zuerst sichtbare Feld, also das an der Ostseite des Taufhauses, auch das erste der Reihe sein wird. Die Angaben über die kreisrunde Piscina von 2 m Durchmesser und 75 cm Tiefe sind wichtig für die Kenntnis des Taufvollzugs — wenigstens um 400 —, da das Taufbecken wie alle anderen erhaltenen, nur das von Ephesos und vielleicht das in der Menasstadt ausgenommen, keine Vollimmersion gestattete. Der Datierung des Urbaus in die letzten Regierungsjahre des Bischofs Severus (362—408), also um 400, ist zuzustimmen. Ob freilich die Angaben über die angeblich konstantinische Kathedrale von Neapel so zuverlässig sind, wie Maier (S. 16, Anm. 4: *ne laisse aucun doute*) annimmt, scheint mir hingegen nicht so sicher, da die Donationslisten Konstantins im *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne I, 186) durch die Redaktion von 530 doch möglicherweise arg verunklärt oder sogar völlig unzuverlässig geworden sind. Ich habe das z. B. für das römische Lateranbaptisterium (*Röm. Quartalschrift* 57 [1962] bes. 87—90) nachgewiesen: Viele Fakten des 6. Jhs sind bedenkenlos in einen Zustand des 4. Jhs hineininterpretiert. Die Mosaizierung des neapolitanischen Baptisteriums wird in diesem ersten Bauabschnitt, also in den ersten Jahren nach 400, vorgenommen sein. Des weiteren gibt Maier die ferneren Schicksale des Baues an bis zu den letzten Restaurationen. Von größtem Wert ist die historisch geordnete Bibliographie

(S. VII—XI), die nicht bloß die einzelnen Werke und Studien benennt, sondern sie kritisch wertet, vor dem Monument festgestellte Unrichtigkeiten korrigiert, Abhängigkeiten und auch tradierte Fehler nachweist. Das Literaturverzeichnis dürfte fast lückenlos sein: Ich habe mir vor Jahren selbst einmal eine Bibliographie für dieses Bapt. hergestellt: von meinen Nummern fehlt nicht eine, im Gegenteil finde ich Werke, die mir s. Zt. entgangen waren.

Im 2. Kapitel beschreibt Maier die erhaltenen Mosaiken der Deckenzone, das mittlere Kalottenfeld mit dem Chrismon vor gestirntem Himmel, die vier (der ursprünglich acht) Kompartimente der neutestamentlichen Szenen mit den unterteilenden wie rahmenden Schmuckbändern und schließlich die Reste auf den oberen Wandzonen (je zwei Apostel und vier Pastoralsszenen mit gegenständigen Lämmern und trinkenden Hirschen) einschließlich der Trompenzwickel mit den vier chajjot, die schon Evangelistensymbole sein mögen oder noch — wie ursprünglich bei Ezechiel und in der Apokalypse — Seinsaussagen der göttlichen Majestät.

Die einzelnen Szenen sind aus eigener Anschauung bis ins kleinste Detail auf Beschaffenheit und Erhaltungszustand beschrieben, so daß kein Zweifel übrigbleibt, was tatsächlich noch vorhanden ist. Die Bestandsaufnahme und die Angaben sind so vertrauenerweckend präzise, daß ich es dem Verfasser z. B. unbesehen abnehme, daß im Fond der Kalotte genau 74 Sterne und nicht einer mehr oder weniger dargestellt sind und ich ohne weiteres darauf verzichten würde, sie noch einmal nachzuzählen! Bei solcher erfreulichen Exaktheit — *Swiss made!* — sind allerdings die Farbangaben etwas global: von Zinnober bis Karmin ist eben alles *rouge* oder *rougeâtre*, alle Farben von Türkis bis Indigo, schiefrige *Valeurs* eingeschlossen, sind *bleu*. Das in die moderne Malerei eingesehene Auge verlangt etwas präzisere Angaben für die Imagination, zumal die beigegebenen Tafeln unifarbig sind.

Für die verlorenen Kuppelkompartimente gibt Maier — wie vor ihm Wilpert, Stuhlfauth, Schumacher u. a. — Ergänzungsvorschläge. Während Wilpert das ikonographische Programm nach dem apostolischen Glaubensbekenntnis, Schumacher es mehr nach einem historischen Abriß des Lebens Jesu zu vervollständigen sucht, nimmt Maier an, es handle sich ausschließlich um eine bildliche Interpretation des Taufgeschehens und der himmlischen Liturgie. Er entgeht dabei glücklicherweise sonst gelegentlich anzutreffender Hypothesenfreudigkeit — nach dem bekannten Bonmot der Kunsthistoriker, die Archäologie sei lediglich die „Kunstgeschichte des nicht mehr Vorhandenen“! —, aber seine Auseinandersetzung mit Kollwitz und Schumacher scheint mir in mancher Hinsicht etwas gegenstandslos, so etwa in bezug auf die *traditio legis* im Südostfeld der Kuppel. Schumachers Argumente für die Deutung auf den auferstandenen Christus scheinen mir gar nicht so schlecht, besonders wenn man bedenkt, daß Maier selbst die Deutung des Taufgeschehens als Mitsterben-Mitauferstehen (nach Röm 6) breit ausführt. Ich vermisse an dieser Stelle die wichtige Arbeit von

W. M. Bedard, *Early Christian Thought about Baptism*, Washington 1941. Wenn man an die Variabilität des Themas der *traditio legis* in der Funerar-, Baptisteriums- und Apsis-Ikonologie denkt, muß man sich offenbar doch hüten, diese Darstellung für den einen Zweck überzuinterpretieren. Und in der Auseinandersetzung mit einem so glänzenden Kenner der Christusikonographie der Frühzeit wie Johannes Kollwitz schwächt man von vornherein seine Position, wenn man dessen Arbeiten nur bis 1936 nennt, dann aber die ganz wesentlichen Arbeiten wie das Bild von Christus dem König in Kunst und Liturgie der christlichen Frühzeit (Theol. und Glaube 37/38 [1947/48] 95—117) und den äußerst ergiebigen Artikel Christusbild (RAC 3, 1—24, spez. 16 f.) nicht zu kennen scheint. Bei genauerem Zusehen erledigten sich dann m. E. einige Schwierigkeiten von selbst, mindestens verlieren sie ihre Schärfe.

Das umfangreichste 3. Kapitel — es beansprucht die Hälfte des Bandes — beschäftigt sich mit der Ikonographie des noch Vorhandenen. Auch hier bringt Maier viel mehr, als er im Buchtitel verspricht: Er gibt zu jeder Szene die einschlägigen Stellen der altchristlichen Literatur und verweist auf alle erreichbaren monumentalen ikonographischen Parallelen, wobei es sehr verdienstlich ist, die jeweiligen Themen, die ja auch in anderen Zusammenhängen vorkommen, auf ihre Beziehung zur Taufe sorgfältig zu prüfen. So wird dieser Abschnitt zu einer Ikonographie der malerischen Taufhausausstattung überhaupt und trägt eine Unmenge bisher nur verstreut vorliegenden Materials zusammen. Doch scheint mir gelegentlich bei der einfachen Summierung der literarischen und künstlerischen Parallelen die Gefahr einer unerlaubten Egalisierung und Nivellierung nicht vermieden; man müßte um 400 doch erheblich stärker nach liturgischen und künstlerischen Provinzen differenzieren. Auch wissen wir seit R. Krautheimer, F. J. Dölger u. a., daß Tauftheologie und malerische wie architektonische Taufhaussymbolik sehr unterschiedliche Wege gingen, daß einmal mehr der Sündenabwaschungscharakter (mit Taufhäusern nach Art von Thermenzentralräumen), ein anderes Mal mehr das Mitsterben mit Christus (Baptisterien nach Art von Mausoleen oder Cubicula) oder noch andere Gesichtspunkte im Vordergrund standen und symbolisch zum Ausdruck gebracht wurden. Materielle Übereinstimmungen im malerischen oder musivischen Schmuck müssen sorgfältig untersucht und differenziert werden. So ist bei der oft festgestellten — wenigstens inhaltlich — gleichen Auswahl der Szenen von Dura-Europos und Neapel nie erwähnt, daß zur Zeit der Entstehung der neapolitanischen Mosaiken die von Dura am fernen Euphrat bereits 150 Jahre unter dem Erdboden verschwunden waren. Ein direkter Einfluß von dort ist also absolut ausgeschlossen, von einem indirekten, auf welchem Wege auch immer, wissen wir nichts. Ihn einfach zu postulieren, ist methodisch schlecht. Stehen aber — wie auf S. 79 — die Bildprogramme einfach als nahezu identisch nebeneinander, könnte der Eindruck entstehen, diese hätten sich völlig kontinuierlich gehalten oder seien nur variiert worden. Ganz davon zu schweigen, daß die Verwendung der kleinen

Duraner Kapelle als Baptisterium keineswegs unbestritten ist! A. von Gerkan hält (*Kunstchronik* 6 [1953] 244) an der Zweckbestimmung als Märtyrerkapelle fest und selbst Klauser läßt nach anfänglich eindeutiger Festlegung auf ein Baptisterium (*RAC* 3, 82, Art. Ciborium) in jüngerer Zeit die Bestimmung als Memoria durch O. Eissfeldt durchaus gelten (*RAC* 4, 365, Art. Dura). Freilich möchte ich selbst auch eher an ein Baptisterium als an eine Memoria denken, weil das sarkophagartige Taufbecken unter einem Arkosolbaldachin innen mit einem grauen opus signinum verputzt ist wie alle anderen wasserhaltenden Becken in Dura und es vor allem oben wegen des aufgehenden Ciboriums und des Fehlens eines Falzes sicher nicht mit einer Platte verschließbar war, ganz abgesehen davon, daß in einer römischen Kolonie im 3. Jahrhundert auch in der fernen Oriens sicher keine Gebeine von Toten intra muros hätten beigesetzt werden können. So wird doch wohl klar, daß bei nicht einmal voll ausreichender Sicherheit der Ausgangsargumente man gelegentlich wird vorsichtiger argumentieren müssen. Mindestens sollte man bestehende Einwände nennen. Ähnliches ist auch von anderen Gegenüber- oder Nebeneinanderstellungen zu sagen. Es hat absolut keine „Christliche Reichskunst“ etwa des 3.—7. Jahrhunderts gegeben, auch nicht im 4. allein. Das wird auch Maier ganz sicher nicht behaupten wollen und sehr wohl wissen. Aber seine Verfahrensweise der unterschiedslosen Benennung aller Fakten von Ost bis West könnte eine solche Meinung leicht insinuieren. Mindestens ebenso groß wie die Ähnlichkeiten sind die Ungleichheiten.

Diese wenigen und — aufs Ganze gesehen — nicht einmal so sehr bedeutenden Einwendungen wollen den Wert dieser äußerst erfreulichen Arbeit nicht herabsetzen. Sie ist eine großartige, fleißige und in Zukunft unentbehrliche Zusammenfassung unseres Wissens in diesem Zweig der Forschung und ergänzt in vieler Hinsicht glücklich das vorwiegend baugeschichtlich orientierte Corpuswerk über die Baptisterien von A. Khatchatrian (Paris 1961). Johannes Emminghaus

Cesare Tamborini, *L'Abbazia di S. Donato in Sesto Calende*, Milano 1964, 192 Seiten Text, Bildbeigaben S. 193—209.

Das gefällig gedruckte Werk gibt sich als Heimatbuch. Die Sparkasse der vereinten Provinzen der Lombardei — so erfährt man in einer Note auf der Rückseite des Titelblattes — hat den Druck ermöglicht (man wünschte auch anderen Sparkassen ähnliche mäzenatische Neigungen). Verf., der dem Kolleg der Fachhistoriker nicht angehören dürfte, versuchte, sämtliche ihm erreichbaren Unterlagen über die am Südende des Lago Maggiore gelegene ehemalige Benediktinerabtei San Donato in Sesto Calende (Lombardei, Prov. Varese) zusammenzutragen. In seinem Eifer hat er sich bis in die Urzeit von Sesto zurückbegeben, um von der frühen Eisenzeit (S. 11), dem Herkuleskult (S. 12) den Leser in atemberaubender Raschheit über die Epoche der ersten Christianisierung zur Klostergründung zu führen, die um die Mitte des 9. Jh. erfolgt ist. Die Entwicklung der Stiftung

gliedert sich in fünf Epochen. Gründung zwischen 826 und 877 von Pavia her im Mailänder Raum — eine Tatsache, die zu ständigen Reibungen zwischen beiden Zuständigkeitsbereichen führen sollte. Kluniazensische Epoche (die Verf. lediglich vermutet) seit dem 10. Jh. (S. 20). Seit 1199 beginnender Abstieg (S. 53 ff.), für den Verf. wiederum kaum Belege vorzubringen hat. Seit 1496 Zeit der Kommende. Die einschlägigen Ausführungen (S. 73 ff.) bringen am meisten Aufschluß, da für diese letzte Periode die Quellen reichlicher fließen. Seit 1535 Ende des Klosterlebens in Sesto. Die Güter werden dem Ospedale Maggiore von Mailand übereignet. Am 20. August 1963 wird San Donato zur selbstständigen Pfarrei erhoben (S. 7). Eine Liste der Äbte beschließt die Ausführungen. Der erste Abt, der ermittelt werden konnte, gehört bezeichnenderweise ins Jahr 1193. Darauf folgt die Liste der Kommendatare und Pfarrer von Sesto (S. 154 ff.). Den Abschluß bilden baugeschichtliche Angaben (S. 156—190), die mehr örtliches als allgemeines Interesse beanspruchen.

Verf. benützte Archive in Pavia und Mailand (S. 7). Er erstrebte durch seine Publikation drei konkrete Ziele (S. 190): Hinweis auf die vergessene romanische Basilika, Finanzierung der kostspieligen Restaurierungsarbeiten und vorläufige Grundlegung weiterführender historischer Studien. Er folgt immer noch dem alten F. Ughelli (1717) — selbst dort, wo inzwischen neue Bearbeitungen und Texte vorliegen. Daß die Papsturkunden mittlerweile von Jaffé-Löwenfeld überprüft worden sind und daß F. Kehr in *Italia Pontificia* 6, 1 (1913) 164—166 bereits in meisterhafter Prägnanz alles Wichtige über San Donato belegt hat, ist dem Verf. leider entgangen. Die grundlegende Kehrsche Arbeit scheint Verf. erst bei Abschluß seiner Sammeltätigkeit bemerkt zu haben (S. 91). Die Schilderung der rechtlichen Lage der Paväser Gründung hätte er sich sonst kaum entgehen lassen. Bei F. Kehr hätte er überdies auch noch die meisten der angezogenen Belege richtig zitiert gefunden, ohne hinsichtlich Synchronisierung und Bewertung im Nebel herumfahnden zu müssen. Dies gilt beispielsweise schon für das älteste erzählende Dokument aus der Zeit Johannes' VIII. (872—882), bei dem Verf. zwischen den Jahren 872, 874, 877 und 878 schwankt (S. 30), ohne zu wissen, daß die Datierung bereits auf dem 24. 8. 877 festliegt (JL 3111) und daß laut F. Kehr, a. a. O. 6, 174 n. 5 der Bericht als unbedenklich anzusehen ist. In seinem Eifer, die wenigen Belege zu vermehren, zitiert Verf. auch einmal eine Urkunde zuviel. Das Diplom der Könige Lothar und Hugo vom Jahre 943 (ed. L. Schiaparelli, *Ist. storico ital.* 38 [1924] 216—219) nennt Cairate, aber nicht S. Donato in Scozzola, wie Verf. meint (S. 35). Das ebendasselbst angezogene Diplom Ottos II. gehört nicht ins Jahr 877, sondern ist datiert vom 22. 11. 876 und ist heute nicht nach Robolini (S. 36), sondern nach MGH DO II 161—163 n. 144 zu zitieren. DH II 382—384 n. 306 aus dem Jahr 1014 wird kein Fachmann aus dem alten C. Bescapé (1878) belegen (S. 36). Die Papsturkunden von 1105, 1123 und 1130 sind nicht aus F. Ughelli (S. 37), sondern aus JL 6013, 7064 und 7420 abzusichern. Die grundlegende Ur-

kunde Innozenz' III. vom 16. 4. 1199 steht nicht in Migne PL 216 (S. 44), sondern in PL 214, 568—572. Ob San Donato irgendwann einmal von Nonnen besetzt war oder die Gemeinschaft zeitweise in der Form eines Doppelklosters existiert hat, läßt sich nur durch Heranziehung neuer Quellen, insbesondere von Totenbüchern entscheiden. Aus der archivalischen Überlieferung der Mailänder Klöster dürfte sich diese Teilfrage leicht beantworten lassen. Die wenigen Zeugnisse aus dem 13./14. Jh. (S. 54 f.) hätten durch die von H. Hoberg (*Studi e Testi* 144 [1949] 188) veröffentlichten päpstlichen Steuerregister bereichert werden können. Diese Verwaltungsnotizen verraten, daß die alte Stiftung zwischen 1351 und 1433 wenigstens auf dem finanziellen Sektor noch wirksam geblieben war. Seit Ende des 14. Jh. mehren sich die Anzeichen des Niedergangs. Im Jahr 1392 besteht das ganze Kapitel von San Donato aus dem Abt und einem einzigen Priestermonch (S. 56). Die nun aufeinanderfolgenden Äbte müssen sich in Rom um Geld die Abtei erkaufen. Aus den entsprechenden Quittungen (S. 56 ff.) läßt sich die Äbte-reihe des 15. Jh. rekonstruieren. 1438 besteht das Kapitel nur noch aus einem einzigen Mönch, dem 1454 nachgesagt wurde, daß er Kirche und Gebäude in Trümmer fallen ließ und daß unter seinem Regime das Gotteslob geendet habe (S. 60). Bis 1535 ist San Donato nur noch Versorgungsobjekt für zahlende Kommendatare (S. 72—91). Das Mönchsleben selbst war bereits hundert Jahre zuvor mit der Aufgabe des Gotteslobes erloschen.

An diesem Punkt angelangt, stellt sich die Wertfrage. Von heimatgeschichtlichem Interesse sind die Ausführungen, welche die Geschieke des Donatuskirchleins vom 15. bis zum 19. Jh. nachzeichnen (S. 60—153). Das gleiche gilt von den baugeschichtlichen Notizen (S. 156—192) und von den Bildbeigaben (S. 193—239), die den Erwerb des Büchleins größeren Bibliotheken nahelegen dürften. Von geringerem Wert ist dagegen die geschichtliche Einführung. Diese Aufgabe hat F. Kehr längst schon geleistet. Die Fortführung des Kehrschen Ansatzes wird wohl nur von Fachkräften bewältigt werden können. K. Hallinger OSB

Georg Langgärtner, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn 1964, 198 Seiten = Theophaneia 16.

Langgärtner greift mit seiner Dissertation ein Thema auf, dem die Forschung in allgemeineren kirchengeschichtlichen Arbeiten und in Spezialuntersuchungen bereits ein großes Maß an Aufmerksamkeit geschenkt hat. Würde daher eine Sammlung und übersichtliche Darstellung der Einzelbeobachtungen diese Studie schon rechtfertigen, so begnügt sich L. doch keineswegs mit einer Kompilation bzw. Harmonisierung der bisherigen Ergebnisse. Er kommt durch direktes Zurückgehen auf die Quellen und ihre sorgfältige Interpretation zu einer kritischen Beurteilung mancher vorhandenen Meinung und zu neuen Schlußfolgerungen. Allerdings sind es nicht nur die Quellen, sondern ebenso die staats- und kirchenpolitischen Situationen, auf deren Hinter-

grund sie interpretiert werden, die L. zu seinen Erkenntnissen führen. Daß L. sich bemüht hat, den päpstlichen Absichten sowie den in diesem Zeitraum ständig wechselnden politischen Konstellationen in Südgalien und ihren jeweiligen Zielen nachzuspüren, um sie für das Zustandekommen und das Gewicht der das Arler Vikariat explizite betreffenden Äußerungen auszuwerten, ist ein besonderer Vorzug seiner Arbeit trotz der Gefahren, die ein solches Vorgehen notwendig einschließt.

Die Untersuchung behandelt in drei Abschnitten die Ausbildung (S. 18—106), den Höhepunkt (S. 107—165) und den Zerfall (S. 166—187) des Vikariats von Arles. Im folgenden sollen vornehmlich die von den bisherigen Untersuchungen abweichenden Ergebnisse L.s und die Gründe seiner neuen Beurteilung vorgestellt werden.

1. Bis zum Ende des 4. Jh. war die kirchliche Verfassung in Gallien noch völlig ungeklärt. Verschiedene Bischöfe bemühten sich um die Abgrenzung von Metropolitanbezirken in Südgalien, jedoch ohne bleibenden Erfolg, da Orte mit eindeutiger kirchlicher oder politischer Vorrangstellung, die eine dauernde Anerkennung metropolitaner Vorrechte gewährleistet hätte, nicht vorhanden waren. Die Synode von Turin (398) wich einer klaren Entscheidung in der Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne aus. Bald darauf jedoch kamen die Dinge in Fluß durch das erste amtliche Schreiben, das Papst Zosimus schon vier Tage nach seiner Wahl (417) an die Bischöfe Galliens richtete. In ihm wurden dem Bischof Patroclus neben dem Besitz zweier Kirchen in der Nähe von Marseille und der Metropolitangewalt über die nachdiokletianischen Provinzen *Narbonensis prima*, *Narbonensis secunda*, *Viennensis* und *Alpes maritimae* das Formatenrecht über alle gallischen Kleriker für Reisen außerhalb des Landes und das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Verhältnisse in ganz Gallien gewährt. L. schließt aus den letzten beiden Privilegien, daß der Papst dem Arler Bischof mehr als die Metropolitanrechte zuerkannte (so Völker), ihn aber noch nicht zum Primas von Südgalien machte (so Gellert) oder einen päpstlichen Vikariat errichtete (so Schmitz, Duchesne, Bardy), vielmehr mit Rücksicht auf die unfertigen politischen Verhältnisse eine Entwicklung einleitete, die zum Arler Vikariat führen konnte (S. 33).

Unterschiede bestehen sodann in der Beurteilung der agierenden Personen. Neigen die älteren Forscher (Duchesne, Caspar, Bardy) dazu, in Patroclus einen intriganten, ehrgeizigen Mann zu sehen, der dem Papste — möglicherweise wegen geleisteter Wahlhilfe — das in seinen Folgen ungünstige Dekret abzuhandeln verstand, versucht L. zwar nicht, Patroclus zu rehabilitieren und die Privilegierung in ihrem ganzen Ausmaß zu rechtfertigen, wohl aber den Schritt des Zosimus mehr in den kirchenpolitischen Verhältnissen als in persönlichen Konspirationen begründet erscheinen zu lassen. Was Zosimus zum Handeln trieb, war die Konkurrenz zwischen Rom und Mailand, das seit den Tagen des Ambrosius ganz Oberitalien, Illyrien und Gallien dem Einfluß Roms zu entziehen drohte. Darum wollte der Papst in Gallien nicht

ein gegliedertes Gefüge mehrerer kleiner Metropolitanbezirke, sondern nur einen Schwerpunkt, Arles, das die Brücke zwischen Rom und Gallien bilden und dem weiteren Vordringen des Mailänder Einflusses bis nach Spanien hinein einen Riegel vorschieben konnte (S. 39).

Diese kirchenpolitische Argumentation Ls. ist einleuchtend, sollte jedoch nicht isoliert gesehen werden. Was die Expansionsbestrebungen des Ambrosius anbetrifft, so braucht „... der von den gallischen Bischöfen immer wieder gesuchte enge Anschluß an die oberitalienische Metropole“ dafür ebensowenig ein Beweis zu sein wie der Vorstoß des Ambrosius nach Illyrien, „wo er sogar Anemius zum Bischof von Sirmium weihte“ (S. 38). Daß Ambrosius im Kampf gegen den illyrischen Arianismus darauf bedacht war, freiwerdende Bischofsstühle mit seinen, d. h. mit orthodoxen Kandidaten zu besetzen, läßt sich auch ohne den Rückgriff auf Expansionsbestrebungen erklären. Immerhin wird deutlich: Richteten sich 398 (Synode von Turin) die südgallischen Bischöfe noch hilfeschend nach Mailand, so suchte Patroclus 417 (Dekret des Zosimus) seine Wünsche in Rom durchzubringen. Die Frage, ob sich Patroclus damit an die richtige Adresse wandte, stellt L. nicht. Der Papst „hatte aufgrund seines Amtes ein Recht, die Entscheidung von Turin aufzuheben“ (S. 37). Wenn L. aber wenig später schreibt, daß die Metropolitanrechte an Arles, Vienne und den Bischof von Marseille „in Turin doch rechtmäßig verliehen worden waren“ und Zosimus auf diesen Tatbestand hätte Rücksicht nehmen müssen (S. 42), zeigt sich, daß man sie stellen könnte.

Auch für die Folgezeit sucht L. die kirchenpolitischen Erwägungen herauszustellen, die das häufig wechselnde Verhältnis der Päpste zu den Arler Privilegien erklären können. Bonifatius I. nahm Übergriffe des Patroclus zum Anlaß, um die Metropolitanrechte von Arles auf den südlichen Teil der Provinz Vienne zu beschränken, denn er „mag bereits einen Rückgang der Mailänder Macht festgestellt haben, er mag ferner die Gefahr gespürt haben, die von einer durch Zosimus derart gestärkten Position des Arler Bischofs auch Rom drohen konnte“ (S. 55). Mit Recht wählt L. diese vorsichtige Formulierung, waren seit dem Zosimus-Dekret doch erst wenige Jahre vergangen, in denen es Patroclus kaum gelungen sein konnte, die ihm zugestandenen Vorrechte durchzusetzen. Leo der Große berief sich ebenfalls auf Amtsüberschreitungen des Arler Bischofs Hilarius, um diesmal rigoros alle Arler Privilegien zu streichen, weil er es als den richtigen Weg ansah, „die auf das Bewußtsein der eigenen stolzen Vergangenheit ... gestützte Stellung des Bischofs von Arles wieder zu zerschlagen, ehe dieser für Rom gefährliche Selbständigkeitsbestrebungen verwirklichen konnte“ (S. 77). Wenige Jahre später dagegen gab er Ravennius, dem Nachfolger des Hilarius, die Metropolitanrechte, wenn auch in eingeschränktem Maße, zurück, um in den eutychnianischen Streitigkeiten alle abendländischen Bischöfe, die Galliens nicht ausgenommen, hinter sich zu haben (S. 86 f.).

2. Die politischen Konstellationen hatten sich grundlegend verändert, als hundert Jahre nach dem Dekret des Zosimus der Streit um den Vorrang zwischen Arles und Vienne unter Bischof Caesarius durch Papst Symmachus wiederum zugunsten von Arles entschieden wurde.

Da der Versuch, die kirchlichen Verwaltungsbezirke mit den weltlichen zusammenfallen zu lassen, in Südgallien bei dem ständigen Wechsel von westgotischer, ostgotischer, burgundischer und fränkischer Herrschaft von vornherein undurchführbar war, hoffte Rom, auf die kirchliche Entwicklung im südgallischen Raum am ehesten Einfluß zu behalten, wenn es sich in Arles einen Vorposten schuf und diesen durch die Person des Arler Bischofs fest mit dem Apostolischen Stuhl verband. Darum verlieh Papst Symmachus Bischof Caesarius 513 das Pallium — es ist die erste Verleihung durch den Papst im Abendland — und übertrug ihm in einem Brief aus dem Jahre 514 die Aufgaben eines Vikars des Papstes, ohne allerdings den Ausdruck „vicarius“ zu gebrauchen. Caesarius bekam das Formatenrecht erneut bestätigt. Er sollte, wenn nötig, die Bischöfe zum Konzil zusammenrufen, auftauchende religiöse Streitigkeiten schlichten, überhaupt alles überwachen, „quae tam in Gallia quam in Hispania provinciis de causa religionis emerent“ (S. 134 f.).

Daß mit der Aufsicht des Arler Bischofs über die kirchlichen Angelegenheiten auch der Provinzen Spaniens nicht Spanien in seinem ganzen geographischen Umfang gemeint sein konnte, sondern „lediglich“ die gallischen Gebiete betraf, „die politisch zu Spanien gehörten, also das westgotische Septimanie“, vertritt L. gegen die Ansichten von Schubert und Caspar. Das „lediglich“, das L. ebenso gegenüber dem von ihm abgelehnten, unter Theoderich vereinigten West- und Ostgotischen Reich gebraucht, ist dann aber irreführend (S. 136 f.).

L. betrachtet den Arler Vorrang beim Tode des Caesarius als „Höhepunkt und krönenden Abschluß einer langen Entwicklung“ (S. 149). Trotzdem kann auch L. nicht übersehen, daß der Einfluß des Caesarius über die staatlichen Grenzen des Gebietes hinaus, dem er selbst angehörte und in dem sich seine Metropolitangewalt entfalten konnte, mehr auf der geistig-religiösen Überlegenheit dieses hervorragenden Bischofs als auf der ihm von Rom zuerkannten Stellung beruhte. Wo bei seinen Nachfolgern diese persönliche Überlegenheit fehlte, blieben von dem Arler Vorrang oft nicht viel mehr als papierne Rechte. Die politischen Grenzen, die sich gegeneinander sperrenden fränkischen Teilreiche erwiesen sich wenig durchlässig gegenüber den Wünschen des großräumig denkenden Roms. Das ist die eine Seite der Grenzen des Arler Vikariats. Die andere lernte Caesarius selbst noch kennen, als er in drastischer Weise an seine Abhängigkeit von Rom erinnert wurde. Der Brief, den Agapet I. in der Angelegenheit des Bischofs Contumeliosus an Caesarius richtete, läßt eher an die Art denken, mit der „Leo der Große den stolzen Hilarius gemäßregelt hatte“ (so Caspar, Geschichte des Papsttums II, S. 204), als an eine Täuschung, der der Papst zum Opfer gefallen sein soll (so L. S. 146). Die Bitte, dem von ihm gegründeten Nonnenkloster Kirchengut zuwenden zu dürfen, wurde Caesarius vom Papst ebenfalls abgeschlagen (S. 147).

3. Mag auch der Arler Vorrang unter den Nachfolgern des Caesa-

rius von den Päpsten nach außen hin weiter bekräftigt worden sein — Bischof Auxanius, dem Nachfolger des Caesarius, wird von Papst Vigilius ausdrücklich die „vices“ des Apostolischen Stuhles verliehen (S. 150) —, seine innere Aushöhlung ließ nicht lange auf sich warten, da es den Arler Bischöfen immer weniger gelang, ihre Rechte gegen die widrigen politischen Verhältnisse durchzusetzen. Überdies führten ihr mangelndes Einschreiten gegen kirchliche Mißstände, in die sie selbst mitverstrickt waren, und die unzuverlässige Verwaltung des päpstlichen Grundbesitzes in Gallien dazu, daß sie das Vertrauen Roms mehr und mehr verloren. Gregor der Große zog aus alledem die Konsequenzen. Zunächst schränkte er den Arler Vikariat bei der Neubestätigung an Bischof Virgilius (595) auf den burgundisch-austrasische Teil des Frankenreiches ein (S. 175 f.).

L. wendet sich wiederholt (S. 15 f., 159, 164, 173—175, 185) gegen die Auffassung früherer Darstellungen, schon die Päpste Vigilius und Pelagius I. hätten den Arler Vikariat im Sinne des Landeskirchentums auf Austrasien beschränkt, die fränkischen Könige ihrerseits hätten kein Interesse an ihm gehabt. Immerhin ist es eine auch von L. erhärtete Tatsache, daß von Caesarius' Zeiten an die Arler Bischöfe nur auf solche Synoden leitenden Einfluß nehmen konnten, die in dem staatlichen Gebiet abgehalten wurden, dem Arles selbst zugehörte.

Des weiteren entzog Gregor dem Arler Bischof die Verwaltung der römischen Liegenschaften in Gallien und übertrug sie dem römischen Presbyter Candidus. Er fand sich sogar bereit, Bischof Syagrius von Autun, dem Günstling der Königin Brunhilde, wenn auch nur zur Dekoration und ohne damit verbundene rechtliche Befugnisse, das Pallium zu verleihen, falls sich dadurch ein Weg zur Durchführung des dringend notwendigen Reformkonzils in Gallien öffnen ließe. Einen Erfolg hat das Zugeständnis ebensowenig gehabt wie wiederholte Vorstöße beim Arler Bischof. Die Reformsynode ist nie zustande gekommen.

Als nach der politischen Einigung der fränkischen Teilreiche unter Clotar II. eine gesamtfränkische Synode in Paris zusammentrat (614), war der Lyoner und nicht mehr der Arler Bischof ihr Leiter. Auch von Rom und vom Papst war in den Beschlüssen der Synode nicht mehr die Rede, die einen Markstein bedeutet, „jenseits dessen auf ein Jahrhundert fast jeder Zusammenhang zwischen Papsttum und fränkischer Landeskirche aufhörte“ (Caspar, Geschichte des Papsttums II, S. 501). Es nimmt nicht wunder, daß bald nach Gregor der Arler Vikariat zwar nicht ausdrücklich abgeschafft, aber auch nicht mehr erneuert wurde.

Hier konnten nur ein paar der Personen und Ereignisse gestreift werden, die in den von L. behandelten zweihundert Jahren päpstlicher Bemühungen in und um Gallien eine Rolle gespielt haben. Wer sich über dieses wichtige Kapitel päpstlicher Diplomatie und kirchlicher Verfassungsgeschichte im Abendland näher informieren will, dem sei das Studium der sorgfältigen und bei ihrer klaren Diktion gut lesbaren Studie von L. empfohlen.

Abschließend darf auf einige Druckfehler und kleinere Versehen hingewiesen werden. S. 30, Anm. 8: Die *κανονικαὶ ἐπιστολαὶ* der Synode von Antiochien stehen can. 8, nicht can. 7. — S. 33, Anm. 29: Der von L. unter Caspar, Papsttum I, 287 ff. zitierte Sachverhalt findet sich erst S. 345—348. Handelt es sich hier um ein Versehen, oder soll das ff. bis zu diesen Seiten reichen? — S. 35, Anm. 42: MG Epp. 3, 7—9 statt 3, 67 ff. — S. 46, Anm. 82: Das Wort „temporaliter“ findet sich nicht in MG Epp. 3, 20 f., nr. 13. — S. 113: Der älteste der Chlodwig-Söhne wird einmal Theuderich, sonst immer Theoderich geschrieben. — S. 112: Der Sieg über Syagrius 486 statt 586. — S. 127, Anm. 11: DThC statt LThC. — S. 161, Zeile 6 des 2. Abschnitts: Diesem statt Diesen.

Ernst Dassmann

Paulo P. V. van Moorsel, Rotswonder of Doortocht door de Rode Zee. De rol en betekenis van beide in de vroegchristelijke letteren en kunst. Dissertatio ad Lauream in Facultate Historiae Ecclesiasticae Pontificiae Universitatis Gregorianaе, 's-Gravenhage 1965, 129 Seiten, 25 Abbildungen.

In einer kurzen Einleitung gibt v. M. zunächst einen Überblick über die Deutungen, die das Quellwunder und der Durchzug durch das Rote Meer (im folgenden abgekürzt: Q. und D.) bislang in der Ikonologie der frühchristlichen Kunst gefunden haben. Die Zahl der von ihm genannten Forscher, die noch um einige Namen vermehrt werden könnte, ist zwar ein wenig größer als die Zahl der vorgetragenen Deutungen, trotzdem von dem bekannten „quot capita tot sensus“ nicht sehr weit entfernt. Für Q. stehen Taufe, das lebendige Wasser der Gnade, die himmlische Lehre, Machterweis Gottes, Refrigerium oder Rettung allgemein als symbolischer Bildinhalt zur Auswahl, für D. ebenfalls Taufe und Rettung, daneben Übergang ins Jenseits und der Sieg Konstantins an der Milvischen Brücke. Allein für die Ablösung des Moses durch Petrus in Quellwunderszenen des 4. Jh. herrscht Übereinstimmung; Ursache dieser Ablösung und die Bedeutung des Petrus sind dagegen wieder kontrovers. Man ist geneigt, v. M. zuzustimmen, wenn er meint, daß eine Behebung der mit der Vielfalt der Interpretationen gegebenen Unsicherheit in der Deutung der beiden Bilder eine neue, eingehende Studie erforderlich mache. Wenn diese Studie aber nur von dem Bildbestand ausgehen kann, der bekannt und schon mehrfach besprochen worden ist, fragt man sich, ob am Ende nicht nur eine neue Deutung zusätzlich zu den früheren geboten wird oder ein weiterer Verfassersname zu der einen oder anderen Gruppe früherer Autoren hinzukommt.

Die Befürchtung, daß alte Argumente wiederholt und nur ihre Gewichte neu verteilt werden, trifft jedoch nicht zu. v. M. geht auf die meisten früheren Deutungen überhaupt nicht ein, sondern versucht, da ihm neues Bildmaterial nicht zur Verfügung steht, seine Interpretation auf ein breiteres Fundament zu stellen, indem er die patristische Auslegung des Q. und des D. so vollständig in seine Untersuchung einbezieht, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Nach seiner eigenen Aus-

sage (S. 2) hat er ungefähr alle Väter vor 350 und wichtige Stellen aus der Zeit von 350 bis um 400 untersucht. Er hat seine Arbeit so aufgebaut, daß dem jeweiligen ikonographischen Kapitel ein patristisches vorangestellt wird, so daß die literarischen Ergebnisse bei der Untersuchung der Monumente verwertet werden können. Mit diesem Aufbau und mit seiner Untersuchungsmethode hat v. M. eine wichtige Vorentscheidung gefällt, die nicht unwidersprochen bleiben wird; denn die Frage, ob die Vätertexte geeignet seien, Sinn und Bedeutung der frühchristlichen Bilder zu erhellen, wird durchaus nicht einhellig bejaht. Die Bedenken, die man gegen diese Methode vorbringt, brauchen hier nicht aufgezählt zu werden. Jedenfalls verdient v. Ms. Untersuchung besondere Beachtung nicht nur wegen ihrer Ergebnisse, sondern auch wegen des Weges, auf dem er sie zu finden sucht. Schon in der Einleitung (S. 2) gibt v. M. ebenfalls zu erkennen, daß er Q. und D. als Taufvorbilder betrachtet. Das wird keine weitere Vorentscheidung sein, sondern die Vorwegnahme des Untersuchungsergebnisses. Da v. M. sich aber darauf beschränkt, die Argumente anzuführen, die auf eine Taufauslegung der beiden Szenen hinweisen, wird darauf zu achten sein, ob andere patristische Auslegungen ein solches Gewicht haben, daß sie die Taufauslegung zu überdecken vermögen.

Über die Stellen bei Tertullian, Cyprian, Hieronymus und Eusebius hinaus, die E. Hennecke, *Altchristliche Malerei und altkirchliche Literatur* (Leipzig 1896) 214, für die patristische Taufauslegung des Q. erwähnt, kann v. M. noch weitere anführen aus Barnabas, Justin, Irenäus, Ambrosius, Origenes und Ephräm. Allerdings verbinden Barnabas, Justin und Irenäus Q. und Taufe nicht direkt. Es muß daher aus dem Zusammenhang bzw. aus der Kombination verschiedener Texte geschlossen werden, daß die Erinnerung an Ex. 17 und Num. 20 die Aussagen über die Taufe mitgeformt hat. Bei Barnabas 11, 1/3 z. B. hängt die Beweiskraft des Textes an der Auswechslung von Sion durch Sinai (= Berg des Quellwunders) in dem von Barnabas verwendeten Isaiaszitat 16, 1b (S. 12/15). Selbst wenn man die von Hennecke und v. M. angegebenen Stellen auf diese Weise noch durch einige andere ergänzen könnte (vgl. etwa Justin, *Dial.* 86, 1 u. 6), bleibt die patristische Basis für die Taufauslegung des Q. recht schmal. Dazu kommt, daß die paulinische Verbindung des Q. mit der Eucharistie in 1 Kor 10, 4 ebenfalls in der Patristik nicht übersehen worden ist und sich bei den Vätern andere, allgemeinere Auslegungen des Q. auf den Glauben, die himmlische Lehre, die Machtführung Gottes finden, die die sakramentale Deutung an Zahl sogar übertreffen. Vgl. Hennecke, 213/215; E. Becker, *Das Quellwunder des Moses in der altchristlichen Kunst* (Straßburg 1909) 115. Auch hier sind Ergänzungen möglich, vgl. etwa Ps.-Maximus, *Hom.* 29 (PL 57, 292 A), der Q. mit dem Kanawunder verbindet.

Ganz abgesehen von den unterschiedlichen Deutungen der Väter stellt sich aber die Frage, ob die Taufauslegung des Q. der Grund sein kann für die starke Verbreitung dieser Szene im altchristlich sepulkralen Bilderkreis. Bei Tertullian ist Q. nicht das Vorbild der Taufe,

sondern eines unter dreizehn; in den Ambrosiusschriften *De sacramentis* u. *De mysteriis* (auf die Echtheitsfrage braucht hier nicht eingegangen zu werden) wird es unter zahlreichen anderen Taufvorbildern nicht erwähnt. Muß nicht nach einer viel verbreiteteren, volkstümlichen, sepulkral bestimmten Vorstellung gesucht werden, wie sie etwa mit dem *Refrigerium*-gedanken (so Becker, 121/131; J. Kollwitz, *Das Christusbild des 3. Jh.* [Münster 1953] 36) oder dem noch allgemeineren Rettungsgedanken (neben Wilpert und Kaufmann neuerdings wieder von A. Stuiber, *Refrigerium interim* [Bonn 1957] 182 f. vertreten) gegeben ist, um die zahlreichen Q.-Bilder erklären zu können? Leider geht v. M. auf diese Überlegungen seiner Vorgänger nicht ein, bemüht sich aber ebenfalls darum, Q. in eine wesentlich breitere Vorstellungsschicht hineinzustellen, als sie mit den oben erwähnten patristischen Stellen gegeben ist. Er geht von der Frage aus, warum trotz der eindeutigen Beziehung, die von Paulus zwischen Q. und Eucharistie hergestellt worden ist, nicht wenige Väter Ex. 17 auf die Taufe gedeutet haben, und sucht nach dem Antitypos, der das Q. zum Taufitypos gemacht hat. Auf dem Laubhüttenfest, auf dem Ex. 17 verlesen wurde, verhielt Jesus „lebendiges Wasser“, das nach der vororigeneischen Interpunktion (die von H. Rahner, *Flumina de ventre Christi: Symbole der Kirche* [Salzburg 1964] 206/235, als die ursprüngliche erwiesen worden ist) aus seinem eigenen Leibe strömen soll. Die Verheißung erfüllte sich am Kreuz, als mit Blut und Wasser aus der geöffneten Seite des Herrn der Heilige Geist gegeben wurde. Da nun etliche Väter das Wasser aus der Seite Christi und einige Väter auch das am Laubhüttenfest verheißene Wasser und die damit verbundene Geistgabe auf die Taufe gedeutet, andererseits das Geschehen am Kreuz mit dem Q. über die paulinische Gleichsetzung Christus = Fels verknüpft haben, lag es nahe, auch das Taufwasser aus der Seite Christi (bzw. vom Laubhüttenfest) mit dem Felswasser des Q. zu verbinden. Ex. 17, 6, Jo 7, 37/39 und Jo 19, 33 f. werden auf diese Weise so aufeinander bezogen, daß die patristische Exegese dieser Johannesverse für die Sinndeutung des Q. wichtig wird. Ob die Verbindung der Stellen von der ntl. Exegese her gerechtfertigt ist, ist ohne Belang; die Väter haben sie gezogen. H. Rahner hat in dem eben erwähnten Aufsatz ausgeführt, wie stark diese Gedanken in der kleinasiatischen Tradition, bei Justin, Irenäus, Hippolyt, weiterwirkend in Nordafrika bei Tertullian und Cyprian und bis ins 4. Jh. hinein lebendig gewesen sind. „Christus ist der ‚geistige Fels‘, aus dessen durchbohrter *κοιλία* das lebendige Wasser strömt, der Messias, der an sich zur Erfüllung bringt, was einst Moses vorausdeutend vollzog: Wasser des Lebens aus dem Fels seines getöteten Menschenleibes zu spenden“ (Rahner, 217). Ist es möglich, daß diese Gedanken, die im 3. Jh. eine erhebliche Vorstellungsbreite gehabt haben, der Grund gewesen sind für die starke Verbreitung des Q.? Es bliebe ein Rettungsbild, wie Stuiber und andere es gedeutet wissen wollen, aber angefüllt mit präzisen soteriologischen Hinweisen auf Kreuzestod und Geistwirken, die sich im Taufgeschehen bleibend konkretisieren.

Eine bejahende Antwort hängt davon ab, ob man lediglich allgemein religiöse Vorstellungen oder auch solche mit spezifisch christlichem Inhalt für fähig hält, Ursache frühchristlicher Bildrezeption zu werden.

Im Verlauf des 4. Jh. wendet sich die sakramentale Deutung des Q. immer mehr der eucharistischen Auslegung zu, und D. übernimmt die Rolle eines Tauf Vorbildes. Besinnung auf die paulinische Tauftheologie und liturgische Rücksichten sind nach v. M. der Grund für diesen Umschwung (S. 92 f.). Wiederum ist auffallend, daß trotz der klaren Taufbeziehung, die D. schon durch Paulus erfahren hat, die paulinische Interpretation im 3. Jh. von den Vätern so gut wie gar nicht aufgegriffen wird. Klemens von Rom, Justin, Melito von Sardes und Irenäus benutzen D. zu ethischen Vergleichen, Irenäus auch zu dem Schluß, der Gott des AT sei derselbe wie der Gott der Apostel (vgl. A. Benoit, *Le baptême chrétien au second siècle* [Paris 1953] 219). Erst Tertullian, *De bapt.* 9 und Cyprian, *Ep.* 69, 15 verbinden D. mit der Taufe. Noch im 4. Jh., in dem die Tauftypologie des D. dann allgemein bekannt ist, wird die mystisch-ethische Deutung nicht ganz aufgegeben: vgl. P. Lundberg, *La typologie baptismale dans l'ancienne église* (Leipzig - Uppsala 1942) 117/119. Im Osten erwähnt Origenes im 3. Jh. den baptismalen Aspekt des D. in seinen Exodushomilien, zieht aber den Durchzug durch den Jordan dem Durchzug durch das Rote Meer als Taufbild vor. Zudem ist die mystisch-ethische Verwendung des D. bei ihm stärker als die baptismale. Vgl. allein in den Hoheliedschriften: *Comment.* in *Cant. Prol.* (GCS VIII, 80, 19—81, 5); *ibid.* II (150/153); *Hom.* in *Cant.* I, 1 (GCS VIII, 27, 20—28, 2); *ibid.* I, 10 (41, 6/16); ebenfalls: *Hom.* in *Gen.* V, 5 (GCS VI, 63, 11/15). Im 4. Jh. hat sich dann auch im Osten die Taufdeutung des D. durchgesetzt (S. 59/63). Sie wird noch verstärkt durch die seit Tertullian bekannte und sich bald sehr stark verbreitende Typologie Pharaos = Satan. v. M.s Unterscheidung, D. stelle mit dem Versinken Pharaos ins Meer = Vernichtung des Bösen den negativen, Q. dagegen den positiven Aspekt der Taufe dar, trifft jedoch nicht allgemein zu, da viele Väter mit der Christus-Fels-Wasser-Typologie nicht nur die Wiedergeburt, sondern auch die Reinigung von den Sünden verbinden. Schließlich stärken noch die von einigen Vätern hergestellten Beziehungen zwischen Moses - Christus; Wolke - Hl. Geist; Stab des Moses - Kreuz die Tauftypologie des D., die im 4. Jh. so deutlich ist, daß sie die anderen bildhaft-allegorischen Anwendungen überdeckt (S. 63 bis 69). Daß die Tauftypologie des D. trotzdem im 4. Jh. nicht den entsprechenden Niederschlag in der Ikonographie gefunden hat, während Q. sich weiterhin in der Kunst auffallender Beliebtheit erfreut, obwohl seine Taufauslegung in der Patristik dieser Zeit fast ganz aufhört, wirft für die Beziehung zwischen Texten und Bildern wichtige Fragen auf, denen v. M. in einem eigenen Kapitel nachgeht. Bevor sein Lösungsversuch vorgetragen werden kann, muß noch kurz auf die ikonographischen Argumente eingegangen werden, die v. M. für die Taufbedeutung von Q. und D. anführt.

Für Q. beruft sich v. M. auf die Häufigkeit dieser Szene, ihre

Plazierung in den alten Grabkammern und den ikonographischen Kontext. Bis um 400 kommt das Q. vor auf 75 Fresken, 138 Sarkophagen bzw. Sarkophagfragmenten, 25 Goldgläsern und 2 Graffiti. Seinen Platz hat es gerade in den ältesten Kammern (so in 2 Sakramentskammern von S. Callisto, in der Capella Graeca, in 4 alten Kammern von SS. Pietro e Marcellino und in einer Kammer des 3. Jh. im Coemiterium Maius) in der Nähe des Eingangs und ist damit ein Hinweis auf die Taufe als Initialsakrament. Später verliert es seinen festen Platz, bis sich durch die wiederholte Anbringung am äußeren Rand der Arkosoliumfassade, zuweilen mit der Lazarusszene als Pendant, eine neue Regelmäßigkeit ergibt, vielleicht in Anlehnung an die Plazierung von Q. und Lazarus als Eckszenen auf den Sarkophagen. Schließlich sieht v. M. die Taufbedeutung des Q. bestätigt durch die ebenfalls auf die Taufe hindeutenden Nachbarszenen, die Taufe Jesu, den Fischer und Noe. Auch das Lazarusbild gilt ihm als Taufhinweis aufgrund der johanneischen Deutung der Taufe als Wiedergeburt (S. 36/40). Alle diese Argumente sind natürlich nicht zwingend. Daß die große Zahl der Q.-Bilder auch den entgegengesetzten Schluß zuläßt, wurde schon erwähnt. Der Anbringung in der Nähe des Eingangs stehen viele abweichende Plazierungen gegenüber. Dazu kommt die Unsicherheit in der Datierung der ältesten Kammern. Was die benachbarten Szenen angeht, so setzt v. M. ihren Taufcharakter voraus, was für den Fischer und Noe oft genug bestritten worden ist. Die Stützung des Q. als Taufbild durch die Lazarusszene beruht auf einer theologischen Überlegung, die aber immerhin besser ist als Beckers Vermutung einer Lazarusverwechslung. Mögen die Argumente einzeln genommen auch nicht sehr viel Beweiskraft haben, so können sie zusammengenommen den patristischen Befund doch stützen. Jedenfalls enthält die Prüfung der Monumente nichts, was eine Taufauslegung des Q. unmöglich machen würde. Die vor allem in der Plastik anzutreffende Ablösung des Moses durch Petrus wird von v. M. ebenfalls zur Stützung seiner Taufinterpretation herangezogen, da es sich beim Petrus-Q. um eine Taufszene handelt (S. 40/48).

In der Ikonographie taucht D. erst im 4. Jh. auf, zuerst in der knappen Darstellung des mit seinem Gespann ins Meer stürzenden Pharaos und des das Meer wieder schließenden Moses. Beide Hauptfiguren sind nur von wenigen Nebenfiguren umgeben. Wenig später wird die Szene ausgeweitet zu einer die ganze Vorderseite einfriesiger Sarkophage einnehmenden Komposition. Nach Häufigkeit und Zeitdauer ist D. jedoch weit weniger bezeugt als Q. Etwa 30 Sarkophage und 2 Fresken in der Katakomba an der Via Latina sind bekannt; die knappe Darstellung findet sich von etwa 320–350, die ausgebildete Komposition anschließend bis etwa 400 (S. 81 f.).

Bei der Suche nach ikonographischen Anhaltspunkten für die Taufbedeutung des D. verweist v. M. zunächst auf die auffallende Koinzidenz zwischen Patristik und Ikonographie. 20 von den 30 mit dem D. geschmückten Sarkophagen sind in die Zeit von 375–400 zu datieren,

in der auch in Italien, Spanien, Südfrankreich und Afrika die paulinische Tauftheologie voll zur Entfaltung kommt. Bei den Sarkophagen mit der knappen Darstellung verweist v. M. wiederum auf die Taufbedeutung der Nachbarszenen. Während Noe nur einmal anzutreffen ist, sind Lazarus und Q. mehrmals mit dem D. ikonographisch verbunden. Doch nicht nur die Szene als Ganzes, auch einzelne ihrer Figuren sind Träger der Tauftypologie. Die einhellige patristische Deutung Ägyptens als Bereich der Sünde und Pharaos als Satan korrespondiert mit der betont herausgestellten Figur Pharaos in der Ikonographie. Das Meer aber, in dem Pharao versinkt, ist das Taufwasser, denn nur im Taufwasser stirbt Satan. Auch Moses trägt in der D.-Szene eine deutlicher ausgeprägte Physiognomie als beim Q. Er ist immer bartlos und mit Tunika und Pallium bekleidet. Er vertritt das zweite Moment paulinischer Tauftheologie, das Getauftwerden εἰς τὸν Μωϋσῆν = εἰς Χριστόν. Es versteht sich von selbst, daß v. M. die Beckersche Interpretation vom D. als Bild für den Sieg Konstantins an der Milvischen Brücke ablehnt. Den Rettungsgedanken kann D. zwar ausdrücken, aber nur als Teilaspekt einer umfassenderen Tauftypologie (82/86).

Natürlich bleiben auch bei der Taufinterpretation des D. ähnliche Fragen offen, wie sie im Zusammenhang mit Q. gestellt wurden. Darüber hinaus stehen den Übereinstimmungen zwischen Patristik und Ikonographie im 4. Jh. ebenso große Verschiedenheiten gegenüber. In der Patristik verdrängt D. mehr und mehr Q. als Tauftypos, in der Ikonographie dagegen bleibt Q. nicht nur weiterhin das vorherrschende Taufbild, sondern versperrt D. geradezu das Vordringen in die Katakomben. Selbst in der Sarkophagplastik bleibt D. verhältnismäßig selten und kurzlebig. v. M. selbst empfindet diesen Befund als „beklemmend“ (S. 86) und versucht ihn in einem letzten Kapitel zu erklären.

Er kann dazu auf ein wichtiges Moment aufmerksam machen, das die im 3. Jh. beginnende und im 4. Jh. vollständig vollzogene Rückkehr zur paulinischen Tauftheologie zu begründen vermag. Auf einer Studie von Chr. Mohrmann, *Pascha, Passio, Transitus = Ephemerides Liturgicae* 66 (1952) 37/52, fußend, zeigt er, wie im Verlauf einer liturgischen Ausgestaltung des Osterfestes der Paschagedanke einen neuen Sinn bekommt. Hatte man zuvor Pascha von *πάσχειν* abgeleitet, so setzt sich im 4. Jh. eine neue Ableitung durch, die Pascha mit *διάβασις* bzw. *transitus* übersetzt. Da Ostern der Haupttaufstag des Jahres war, bedurfte es nur eines Schrittes, nun auch die Taufe selbst mit dem *transitus* zu verbinden und in der paulinischen Deutung des D. in 1 Kor 10, 1/4 den historischen Hintergrund des Pascha-Taufgeschehens zu sehen. Zahlreiche Väter und liturgische Texte (vgl. *Exsultet*) nennen Pascha, Ostern, D. und Taufe in einem Atemzug. Ikonologisch folgert v. M. daraus, daß die D.-Szene, insbesondere die des späteren, ausgestalteten Typs, nicht nur auf die Taufe, sondern auf die Osternachtstaufe verweist (90/99). Um und nach 400 verschwindet darum auch Q. immer

mehr aus dem Bilderkreis. Die neue, eucharistische Deutung, die die Väter des späten 4. Jh. ihm gegeben haben, hat es ikonographisch nicht mehr aufgenommen, da inzwischen andere Eucharistiebilder (Manna-segen, Abel-, Melchisedechopfer) zur Verfügung standen (S. 90/100).

So wichtig diese Beobachtungen sind, insofern sie den Weg zeigen, auf dem der Umschwung in der patristischen Tauftheologie und damit -typologie im 4. Jh. vor sich gegangen ist, sie beantworten nicht die Fragen, die v. M. sich gestellt hatte, erklären weder das Weiterbestehen des Q.-Bildes im 4. Jh. noch das Fehlen des D. in den Katakomben. Hat Q., in seiner Taufbedeutung bekannt und seit langem angewandt, die patristische Neuorientierung nicht sofort aufgegriffen und sich in seiner alten Bedeutung noch einige Jahrzehnte gehalten, während umgekehrt das neue Taufbild des D. in der Ikonographie nur langsam aufgegriffen wurde (bezeichnenderweise fast ausschließlich in der reflexeren Kunst der Plastik, nicht aber in der schlichten Katakombenkunst)? Man müßte dann von einem verzögerten Einfluß der Patristik auf die Ikonographie sprechen, die Taufbedeutung von Q. und D. immer vorausgesetzt. Vielleicht ist es aber nicht notwendig, solch scharfe Grenzen zu ziehen, da, wie v. M. bei der Sammlung der Q. betreffenden Texte zu zeigen bemüht war, die Taufauslegung des Q. in der Patristik des 4. Jh. durchaus nicht aufhört, sondern an Zahl hinter der eucharistischen Deutung des Q. gar nicht und hinter der Taufauslegung des D. nur wenig zurückbleibt.

Am Ende des Buches gibt v. M. in fünf Tabellen einen Überblick über das von ihm gefundene und verwertete patristische und ikonographische Material. Vergleicht man die Tabellen mit dem ausgeführten Text, dann zeigt sich, daß v. M. mit seiner Studie weit mehr als eine Materialsammlung geboten hat. Er vermeidet Spekulationen, scheut sich jedoch nicht, den doppelten Befund aus Patristik und Ikonographie zu verknüpfen und eindeutige Folgerungen daraus zu ziehen. Aufgrund sorgfältigen Studiums der patristischen Quellen und mit Hilfe neuerer patristischer Forschungsergebnisse vermag er den theologischen Hintergrund aufzuzeigen, auf dem die Aufnahme von Q. und D. als Hinweise auf die Taufe und die damit verbundene Vergebung der Sünden und Rettung in den frühchristlichen Bilderkreis geschehen sein kann. Daß das, was geschehen sein kann, auch geschehen sein muß, läßt sich — und nicht nur in diesem Fall — kaum beweisen. Man wird die Ergebnisse v. M.s nicht isoliert sehen dürfen. Untersuchungen über weitere Bildszenen — für das Noebild vgl. J. Fink, Noe der Gerechte in der frühchristlichen Kunst (Münster - Köln 1955) — werden vielleicht erhärten können, daß die frühchristlichen Bilder zwar nicht Illustrierung einiger Vätertexte sind, jedoch nur aus dem Umkreis der religiösen Fragen, Hoffnungen und Erwartungen, die zu einer bestimmten Zeit lebendig gewesen sind und in ihrer ganzen Breite aus den überkommenen literarischen Zeugnissen erkannt werden müssen, in ihrem spezifisch christlichen Sinn zu verstehen sind. Hierzu hat v. M. mit seiner Studie einen wichtigen Beitrag geleistet.

Zum Schluß seien einige Hinweise zur formalen Seite des Buches gestattet. In den Anmerkungen fällt die willkürliche Verwendung von Abkürzungen und Interpunktionen auf. Johannes Chrysostomos, Joh. Chrysostomos, J. Chrysostomos, Joh. Chrys. werden nach Belieben variiert (vgl. S. 26; 32 f.). Ähnliches gilt für Theodor von Mopsvestia, Hippolyt u. a. m. — Die Abkürzungen im Abkürzungsverzeichnis stimmen mit denen in den Anmerkungen nicht immer überein. Vgl. S. 25, Anm. 16 u. 20: Th. W. Z. N. T. mit S. 110: T. W. Z. N. T. — Die Abkürzung W. Z. N. T. (vgl. S. 24, Anm. 4 u. 9) fehlt im Abkürzungsverzeichnis. — Als Beispiel für die unterschiedliche Zeichensetzung vgl. S. 25, Anm. 25: Barn.: 5; S. 28, Anm. 63: Barn., 11; S. 28, Anm. 65: Barn. 11. — S. 74, Anm. 43: Comment. in Cant., 1, 2 ist 1 zu streichen. Der Wert der Arbeit wird durch diese und weitere kleine Unebenheiten, auf die nicht weiter eingegangen zu werden braucht, nicht gemindert. Es sind aber Schönheitsfehler in dem im übrigen sehr ansprechend gestalteten Buch.

Ernst Dassmann

Winfried Heide, Das Martyrium der hl. Theodula (Forschungen zur Volkskunde, begr. von G. Schreiber, hrsg. von B. Kötting und A. Schröder, H. 40), Münster (Verlag Regensburg) o. J. (1965), 90 Seiten.

Die „Forschungen zur Volkskunde“ sollen nach dem Willen der neuen Herausgeber eine Erweiterung ihres Rahmens erfahren, und zwar in dem Sinne, „als in Zukunft stärker als bisher das religiöse Leben der frühen christlichen Jahrhunderte einbezogen werden soll“ (Vorwort). Die Dissertation von W. Heide über das Martyrium der hl. Theodula bildet den ersten Schritt in eine Region, nämlich Kilikien, für die eine systematische Bearbeitung der dort lokalisierten Märtyrerelegenden in Aussicht gestellt wird.

Da bislang nur ein kurzer Bericht über diese Heilige und ihr Martyrium in den Acta Sanctorum zugänglich war, legt der Verfasser zwei Textfassungen einer ausführlicheren Beschreibung vor, die auf den Codices Messanensis 30, Vaticanus graec. 1941 und Ottobonianus graec. 54 gründen; letzterer bietet eine Kurzversion. Mit der Bereitstellung des Textes — das εὐλόγισον δέσποτα des Titels (S. 11) entspricht wohl dem lateinischen: Jube, domne, benedicere — ist die Grundlage für weitere Untersuchungen geschaffen. Im Hinblick darauf wünschte man freilich, daß die allgemeinen Regeln der Editionstechnik durchgängig befolgt worden wären. Die nachfolgenden Anmerkungen gehen auf Probleme der Sprache und des Stiles ein, wobei eine Untersuchung einzelner Kola den Gebrauch verschiedener Kadenzten aufzeigt (S. 24 ff.). Der Hinweis (S. 20) bezüglich der Ausdrücke *οσιομάτορος* und *ιερομάτος* scheint die Differenz nicht zu beachten, auf die H. Delehaye, *Sanctus. Essai sur le culte des Saints dans l'antiquité*, Bruxelles 1927, S. 108, Anm. 1, schon aufmerksam gemacht hat.

An die Darbietung des Textes schließt sich ein Vergleich der Überlieferung und der Handschriften; einschlägige Notizen aus Synaxaren

und Menäen ergänzen den Befund, wonach zur Zeit Diokletians eine Christin namens Theodula in Anazarbos/Kilikien das Martyrium erlitten habe. In einer interessanten Analyse weist der Verfasser nach, daß einer ihrer Gefährten im Sterben, angeblich ein hl. Boethos, als Irrtum der Überlieferung bezeichnet werden muß; der Ausdruck meint eine Amtsbezeichnung neben *κομηνταρχήσιος*.

Im Schlußteil wird die Legende schließlich einer Kritik unterzogen, um dem Anspruch der Hagiographie als einem Zweig der historischen Wissenschaft (Delehaye) gerecht zu werden. Sowohl Aufbau und Inhalt der Erzählung lassen die starke Verwendung traditioneller Formelemente und Motive erkennen, so daß man mit Recht die Legende der Kategorie der „epischen Passionen“ zuweist. Der Versuch, aus dem legendären Bericht einen historischen Kern herauszuschälen, bietet natürlicherweise ein mageres Ergebnis; die Hinweise auf die Christenverfolgungen Diokletians oder die Entwicklung in Kilikien bewegen sich doch sehr im Bereich des Allgemeinen. Auch das geographische Argument der Nähe Armeniens (S. 76) — das unter dem Einfluß der Kreuzfahrer entstandene Königreich besagt kaum etwas —, wo Theodula in den Diptychen geführt wird, vermag die Tradition der Legende nur wenig zu stützen. Hier werden die Schwierigkeiten deutlich, mit denen jedes Unternehmen rechnen muß, aus dem Gestrüpp einer Legende den historischen Kern herauszuarbeiten.

H. Delehaye gab seinerzeit als Maßstab, an dem auch die Märtyrerlegende zu prüfen sei, die sog. hagiographischen Koordinaten an, nämlich Ort und Datum des Todes eines Märtyrers. Angesichts der Tatsache aber, daß ein Kult der hl. Theodula an einem konkreten Ort, etwa an ihrem Grab, nicht überkommen ist, wird man auch der Datumsangabe in der kürzeren Fassung der Legende nicht allzuviel Gewicht beimessen dürfen. Wenn Heide darum unter dem Vorbehalt, daß die Kriterien Delehayes zutreffen, zu der Feststellung gelangt: „Die Legende vom Martyrium einer Theodula hat eine historische Grundlage“ (S. 79), muß man gestehen, daß die Argumentation noch nicht überzeugt.

Daß wegen der Unsicherheit in Sachen der Historizität eine Legende aber nicht einfach beiseite gelegt werden muß, zeigen die anschließenden Ausführungen über die Legende als Predigt. Als literarisches Genos unterliegt sie verschiedenen Voraussetzungen; dazu zählt auch die Tendenz, den Christen ein Vorbild vor Augen zu stellen und in volkstümlicher Weise ihnen die Hl. Schrift nahezubringen (S. 86). *Pictoribus atque poetis quidlibet audendi semper fuit aequa potestas!*

Peter Stockmeier

Ch. Mohrmann — J. G. A. Ros — H. H. Janssen, *Graecitas et Latinitas Christianorum primaeva. Supplementa, Fasc. 1: 1. A. J. Vermeulen, Le développement sémasiologique d'ΕΠΙΦΑΝΕΙΑ, et la Fête de l'Épiphanie. 2. H. Hoppens, Conversatio. Une étude sémasiologique. 3. L. Engels, Fiducia dans la Vulgate. Le problème*

de traduction ΠΑΡΡΗΣΙΑ — FIDUCIA. Dekkers & van de Vegt N. V., Nijmegen 1964, 144 Seiten.

1. Vermeulen behandelt speziell und systematisch die Semasiologie von ἐπιφάνεια im hellenistischen Judentum (Septuaginta, Aristobul, Philo, Flavius Josephus), im Neuen Testament und bei den christlichen Schriftstellern bis zum 4. Jh. einschließlich. Damit soll eine Ergänzung und teilweise auch eine Korrektur der zahlreichen bisher zu E. erschienenen Untersuchungen erreicht werden. V. legt eine chronologisch geordnete und gut interpretierte Materialsammlung vor, die zwar die Entwicklung zusammenhängend darstellen kann, die aber die verschiedenen Bedeutungsgruppen nicht übersichtlich erkennen läßt. Die mehr als 30 Seiten umfassende Arbeit hat keine äußerlich feststellbare Disposition (abgesehen vom Inhaltsverzeichnis S. 143). Warum ist V. nicht dem Beispiel der in demselben Heft stehenden Arbeiten gefolgt, die ihren Stoff in guter Gliederung vorlegen (insbesondere Hoppenbrouwers), wie es übrigens auch die größeren, bedeutungsgeschichtlich orientierten Lexika tun? Hier ist jetzt vor allem zu nennen „A Greek Patristic Lexicon“ von G. W. H. Lampe, wo im Fasc. 2 (1962) ἐπιδημία, ἐπιφαίνω und ἐπιφάνεια behandelt werden (Fasc. 3 mit θεωφάνεια ist erst 1964 erschienen). V. hat auf dieses Lexikon nicht Bezug genommen. Nur kurz (S. 39/44) geht V. auf die Beziehungen zwischen ἐπιφάνεια und dem Epiphaniefest ein. Der ursprüngliche Festinhalt dürfte entsprechend der Bedeutung von E. das Kommen Christi als Offenbarung des Logos im Fleische gewesen sein. Nur bleibt es schwierig zu sagen, in welchem Ereignis diese Offenbarung geschah, wenn man überhaupt an ein bestimmtes historisches Ereignis denken darf. Aber gerade solche Ereignisse werden mit Epiphanie in Verbindung gebracht: die Geburt Christi, der Beginn des öffentlichen Auftretens, Taufe und Geistmitteilung, Erscheinung des Sternes, Besuch der Magier; am meisten problematisch bleibt die Verbindung von Epiphanie mit der Hochzeit von Kana und dem Weinwunder.

2. Vorwiegend mit dem im Thesaurus linguae latinae gebotenen Material und stark von dessen Deutungen abhängig, haben sich seit 1912 immer wieder Benediktiner bemüht, eine philologisch begründete Deutung des Ausdruckes conversatio zu finden, da ja gerade mit diesem Wort eines der Mönchsversprechen der Benedictus-Regel (58,17) bezeichnet wird: Suscipiendus . . . promittat de stabilitate sua et conversatione morum suorum et oboedientia. Hoppenbrouwers bietet nun eine wohl für lange Zeit unübertreffliche Darstellung der Probleme von conversatio. Methodisch richtiger als viele Vorgänger geht er nicht geradeaus auf die Sinndeutung der benediktinischen conversatio zu, sondern er berücksichtigt das gesamte Material, ordnet die verschiedenen Bedeutungsmöglichkeiten und bestimmt erst dann als eine unter mehreren auch die Bedeutung der benediktinischen conversatio. Vorbildlich ist die Anordnung des Stoffes und die Aufgliederung der Bedeutungen, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können. Nach H. und in Übereinstimmung mit B. Steidle bedeutet die conversatio morum

das „Verhalten sittlich guten Lebens“. Der Genitiv *morum* ist erklärend, *conversatio* ist nicht im Sinne von *conversio* (Bekehrung als Beginn eines besseren Lebens) zu verstehen.

3. Engels untersucht *fiducia* (fiducialiter) in der Vulgata und beachtet dabei besonders das Übersetzungsproblem *παρρησία* — *fiducia*, auf das zuerst E. Peterson (1929) hingewiesen hat. Ausgangspunkt ist wie üblich der Gebrauch von *παρρησία* und *fiducia* in der antiken Umwelt. Hinsichtlich des Alten Testaments muß man erstaunt feststellen, daß die Vulgata des Hieronymus *fiducia* häufig enthält, daß sich dazu aber in der LXX-Übersetzung niemals ein entsprechendes *παρρησία* findet. Im Neuen Testament übersetzt die Vulgata *παρρησία* nicht mechanisch mit *fiducia*, sondern benützt im wesentlichen drei verschiedene Übersetzungen: *fiducia*, wenn es sich um das Verhältnis zwischen Gott und Mensch handelt; die *παρρησία* der Prediger wird als *fiducia* bezeichnet, aber auch mit *audere* oder *constanter* umschrieben; im Evangelium nach Markus und Johannes bedeutet *παρρησία* öffentliches Auftreten, Reden und Handeln, das mit *palam* oder *manifeste* übersetzt wird. Griechisches *παρρησία* und lateinisches *fiducia* sind also keineswegs eindeutige und feste Begriffe oder Bezeichnungen, die sich gegenseitig voll decken müßten.

Alfred Stuiber

# Der Aufriß von Alt-St.-Peter

Von JÜRGEN CHRISTERN

## I

Noch immer ist es nicht gelungen, die Rekonstruktion von Alt-St.-Peter gänzlich zu klären. J. H. Jongkees hat das Verdienst, in einer jüngst erschienenen Arbeit<sup>1</sup> systematisch die meisten Quellen literarischer und bildlicher Art zusammengestellt und kommentiert zu haben, vor allem auch neben den Veduten die Architekturdetail-Zeichnungen des 16. Jh. Er gibt den von R. Krautheimer zum ersten Male richtig rekonstruierten Grundriß wieder, den man als endgültig betrachten darf<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> J. H. Jongkees, *Studies on old St. Peter's* (Groningen 1966).

<sup>2</sup> R. Krautheimer in: *Art. Bull.* 31 (1949) 32 f., bes. 36; ders., *Early Christian and Byzantine Architecture*. (Harmondsworth, Baltimore, Ringwood 1965) (*Pelican History of Art*) 32 f.

Bei der Angabe der Grundrißmaße durch Krautheimer (a. a. O. 35) scheinen Rechenfehler unterlaufen zu sein: sie stimmen nicht mit den von Alfarano angegebenen Maßen und auch nicht mit dem bei Krautheimer richtig gezeichneten Grundriß (a. a. O. S. 33, Abb. 13) überein; für die lichte Gesamtlänge 119 m statt 112 m; für die lichte Langhauslänge 90 m statt 84 m; für die lichte Langhausbreite 64 m statt 58 m.

Die Zahl der im Langhaus freistehenden Säulen beträgt nach Alfarano 22. Die beiden der Ost- und Westwand vorgelegten Stützen an den Enden der Kolonnaden sind danach Pfeiler, was für das Westende der südlichen Säulereihe durch die von R. Krautheimer entdeckte Vedute (*Art. Bull.* 31 [1949] 211) bestätigt wird. Der Plan U 20 A (H. Geymüller, *Die ursprünglichen Entwürfe für Sanct Peter in Rom* [1875] Taf. 11) zeigt nur 21 freistehende Säulen, was aber sicherlich damit zusammenhängt, daß er an der Fassadenseite beschnitten ist. Dagegen setzt F. Bonanni, *Numismata summorum pontificum Templi Vaticani fabricam indicantia, ...* (1715) 12 (unsere Fig 2, 23 freistehende Säulen und je eine der Wand vorgelegte ins Langhaus, um die von Gregor von Tours (540—94, *De glor. Mart.* 1, 28; *Migne PL* 71, 728) angegebene Zahl von 100 Säulen, davon 96 im Langhaus, zu erhalten, denn Bonanni kannte ja nicht die acht Säulen zwischen den Seitenschiffen und dem Querschiff. Dieser falsche Grundriß ist später oft wiederholt worden, so z. B. bei G. Dehio und G. v. Bezold, *Die Kirchliche Baukunst des Abendlandes* (1884) Atlas 1, Taf. 18, und bei C. Galassi-Paluzzi, *San Pietro in Vaticano* (*Le chiese di Roma ill.* 74/5 [1963] 1, 32, Abb. 12).

Mit letzter Gewißheit ist aber nicht zu entscheiden, ob die Stützen, welche

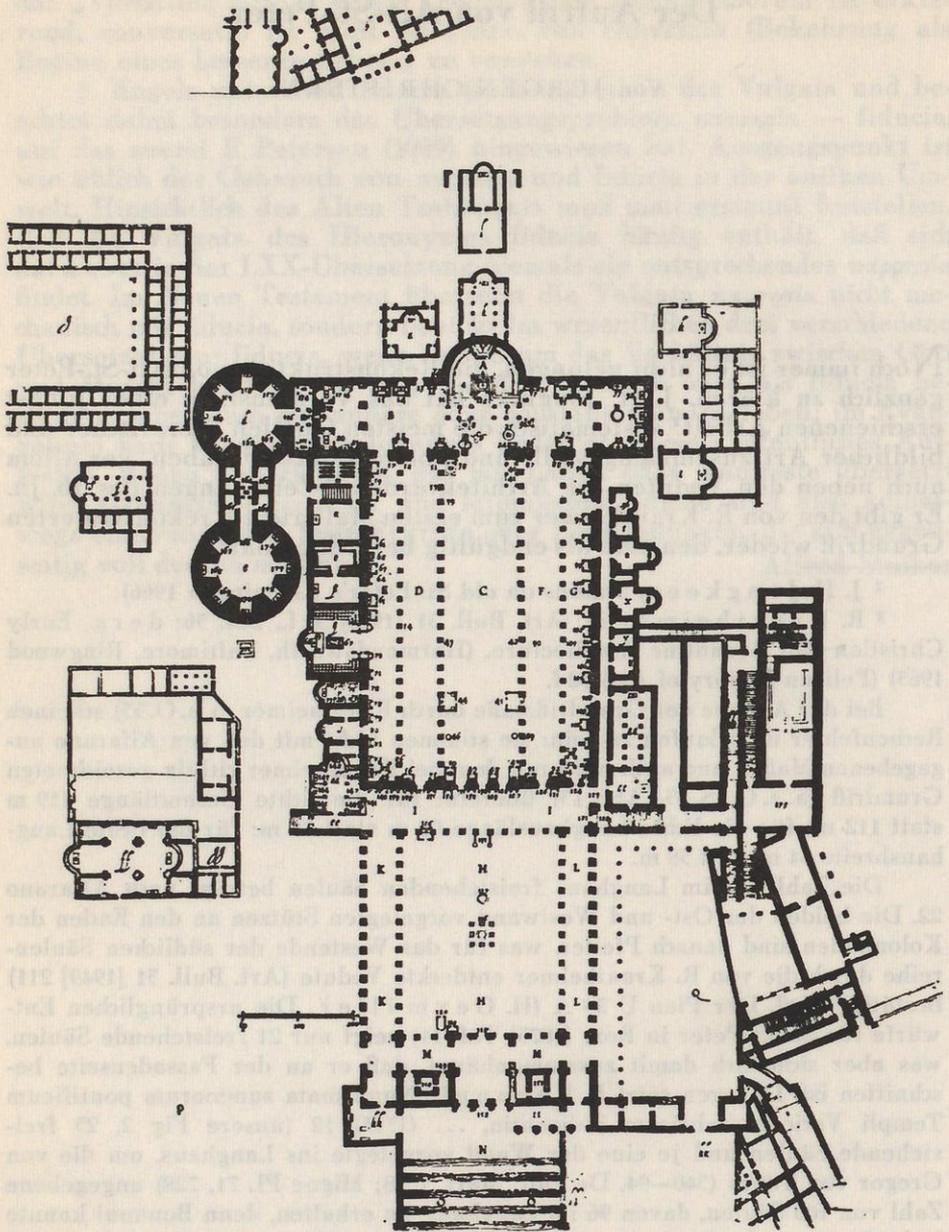


Fig. 1: Grundriß von Alt-St.-Peter nach Alfarano in der Umzeichnung von M. Ferrabosco, *Architettura della Basilica di S. Pietro ... 1684*, Taf 3

TABVLA 3.

Fig. 12

ICHOGRAPHIA BASILICÆ VATICANÆ CVM MENSVRIS VARIORVM AVTHORVM

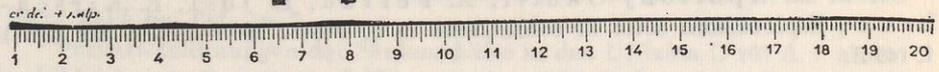
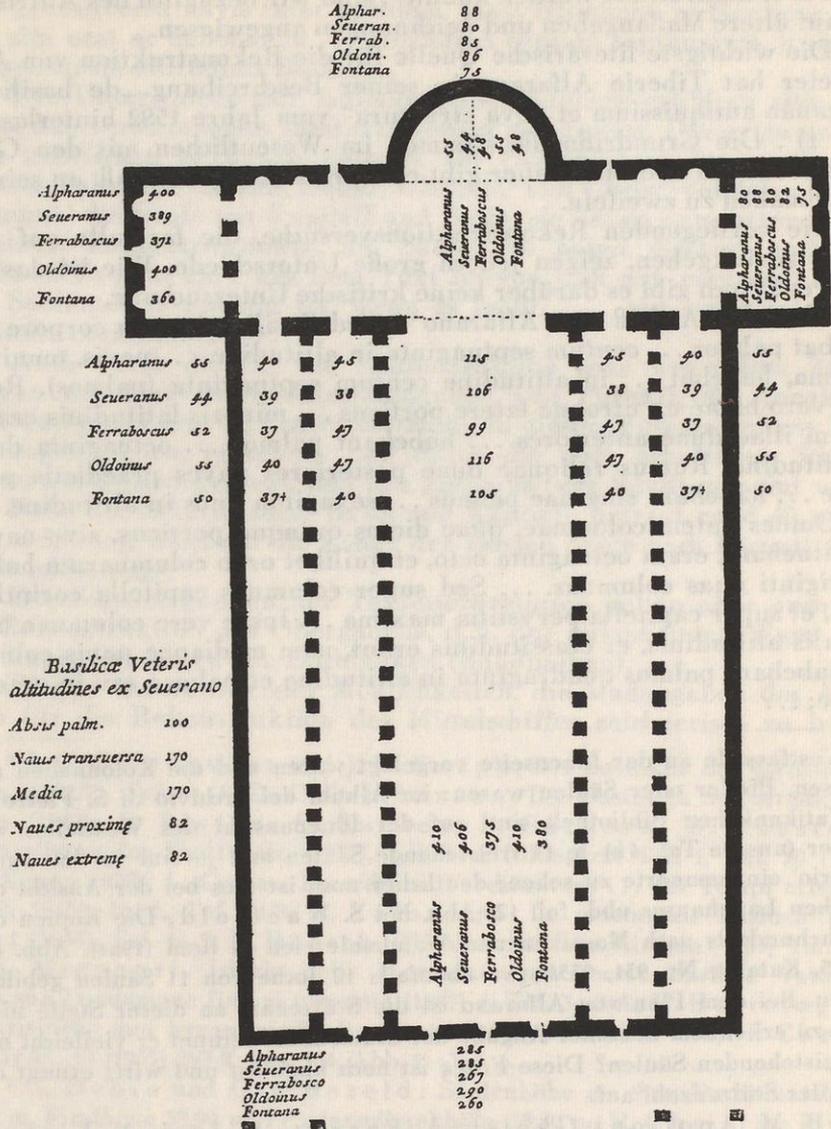


Fig. 2: Grundriß von Alt-St.-Peter nach F. Bonanni, Numismata ... 1715, S. 12, Taf. 3, mit Maßeintragungen nach älteren Autoren

Während der Grundriß für die Apsis, das Querschiff, die Schiffsbreiten- und Interkolumnienmaße durch die Grabungen unter der Basilika z. T. kontrolliert werden konnte<sup>3</sup>, sind wir bezüglich des Aufrisses nur auf ältere Maßangaben und Zeichnungen angewiesen.

Die wichtigste literarische Quelle für die Rekonstruktion von Alt-St.-Peter hat Tiberio Alfarano in seiner Beschreibung „de basilicae Vaticanae antiquissima et nova structura“ vom Jahre 1582 hinterlassen (Fig. 1)<sup>4</sup>. Die Grundrißmaße stimmen im Wesentlichen mit den Grabungsbefunden überein. Daher gibt es a priori keinen Anlaß, an seinen Aufrißmaßen zu zweifeln.

Die vorliegenden Rekonstruktionsversuche, die fast alle auf Alfarano zurückgehen, zeigen jedoch große Unterschiede. Wie ist das zu erklären? Noch gibt es darüber keine kritische Untersuchung.

Über den Aufriß sagt Alfarano<sup>5</sup>: „Sed Basilica ipsa in corpore ... habebat palmos ... centum septuaginta in altitudine, ... navis, omnium maxima, habebat ... in altitudine centum septuaginta (palmos). Reliquae vero binae ex utroque latere porticus ... minoris latitudinis erant. Etenim illae duae anteriores ... habebant palmos ... octuaginta duos in altitudine. Rursus reliquae duae posteriores naves praedictis proximae ... habebant singulae palmos ... sexaginta duos in altitudine.“

Omnes autem columnae, quae dictos quinque porticus, sive naves constituebant, erant octuaginta octo, et quilibet ordo columnarum habebat viginti duas columnas. ... Sed super columnas capitella corinthia erant, et super capitella perystilia maxima ... Ipsae vero columnae non aequalis altitudinis, et crassitudinis erant, nam medianae navis columnae habebant palmos quadraginta in altitudine et palmos sex in crassitudine; ...

der Westfassade an der Innenseite vorgelegt waren und die Kolonnaden abschlossen, Pfeiler oder Säulen waren: im Album del archivio di S. Pietro in der Vatikanischen Bibliothek sind auf der Innenansicht des Westteiles von S. Peter (unsere Taf. 4b) je 11 freistehende Säulen und je eine in den ‚muro divisorio‘ eingemauerte zu sehen; deutlicher noch ist dies bei der Ansicht des restlichen Langhauses ebd. fol. 12, Abb. bei S. Waetzold, Die Kopien des 17. Jahrhunderts nach Mosaiken und Wandmalereien in Rom (1964), Abb. 484 bis 485, Katalog Nr. 931, 933/4, wo ebenfalls 12 Joche von 11 Säulen gebildet werden. Bei dem Plan von Alfarano ist die Stützenart an dieser Stelle nicht genau zu erkennen. In seiner Angabe der Stützenzahl rechnet er vielleicht nur die freistehenden Säulen? Diese Frage ist noch ungelöst und wirft erneut die Frage der Stützenzahl auf.

<sup>3</sup> B. M. Apollonj Ghetti, A. Ferrua, E. Josi, E. Kirschbaum, Esplorazioni sotto la confessione di S. Pietro in Vaticano 1/2 (1951) 1, 149 ff.

<sup>4</sup> Tiberii Alfarani de basilicae vaticanae antiquissima et nova structura (M. Cerrati) Rom (1914) (Studi e Testi 26).

<sup>5</sup> A. a. O. 8 f., Querschiff: 7. — Länge eines röm. Palmo = 0,2234 m (n. Th. Hoffmann, Entstehungsgeschichte des St. Peter [1928] 53).

Sed et minorum navium columnae habebant in altitudine palmos viginti sex et semissem . . .“

„Transversa navis inter apsidem, idest tribunam, et Basilicae corpus sita erat et habebat in . . . altitudine centum septuaginta (palmas) ad mensuram altitudinis Basilicae.“

Die Unterschiede der Aufrißrekonstruktionen erklären sich teilweise aus verschiedenen Interpretationen des Textes. Das zeigt sich an dem inzwischen geklärten Beispiel der Säulenlänge: Bunsen-Knapp, Canina, Valentini, Hübsch, Dehio/v. Bezold<sup>6</sup> und Christ<sup>7</sup> verstehen unter ‚columna‘ die Säule mit Kapitell und Basis; sie haben dementsprechend in ihren Rekonstruktionen die Säulen 40 palmi (8,92 m) hoch gezeichnet. Es geht aber aus dem Text hervor, daß mit ‚columna‘ allein der Säulenschaft gemeint ist, wenn es heißt: „ . . . sed super columnas capitella corinthia erant . . .“

Auch durch die für die Rekonstruktion sehr wertvollen Zeichnungen mit Maß- und Materialangaben von Peruzzi, die Jongkees, R. Krautheimer und A. Frazer erstmalig in diesem Zusammenhang herangezogen haben, einerseits und durch die noch erhaltenen Schäfte andererseits wird evident, daß mit ‚columna‘ der Schaft gemeint war<sup>8</sup>. Die Höhe der Schäfte, ohne Basis und Kapitell, beträgt rund 40 palmi (= ca. 8,90 m), während die Länge der ganzen Säule nach Peruzzi 48 <sup>5</sup>/<sub>6</sub> (10,89 m) betrug.

Die Schwierigkeiten der Textinterpretation gelten aber auch für die Rekonstruktion des Obergadens, d. h. der aufgehenden Wand von den Kapitellen bis zu den Dachbalken (Bundbalken).

Es gibt theoretisch vier Möglichkeiten, die Maßangaben des Alfano für die Rekonstruktion des Mittelschiffes zeichnerisch zu inter-

<sup>6</sup> J. G. Guttensohn und J. M. Knapp, Die Basiliken des christlichen Roms (1822/7), Taf. 1—3 (Zu C. C. J. Bunsen, Die Basiliken des christlichen Roms (1842); E. Platen, C. Bunsen, E. Gerhard, W. Roestell, Beschreibung der Stadt Rom (1835), 2, 1, 61 f, Bilderheft Teil 1, Taf. 10 (Plan von Knapp 1827); L. Canina, Ricerche sull'architettura . . . dei Tempi cristiani (1843<sup>1</sup>, 1846<sup>2</sup>) 164 f., Taf. 74/8; A. Valentini, La patriarcale Basilica Vaticana 1 (1845), Taf. 4—5; H. Hübsch, Die altchristlichen Kirchen (1863) Taf. 4,2; F. M. Mignanti, Istoria della sacrosanta patriarcale Basilica Vaticana dalla sua Fondazione fino al presente (1867) 1, Taf. 3—4 A; H. Holtzinger, Altchristliche und byzantinische Baukunst (1909) 32 f. Abb. 25/6; H. Christ in: RivAC 12 (1935) 293 ff. bes. 304, Abb. 1—3. 5. 6.

<sup>7</sup> G. Dehio und G. v. Bezold: Säulenhöhe ca. 9 m, Dachansatzhöhe 31,50 m, Firsthöhe 37,90 m, Fenstersolbankhöhe 23,80 m. H. Christ in: RivAC 12 (1935) 293 f. bei Taf. 1 u. 3.

<sup>8</sup> Peruzzi-Zeichnungen der Säulenschäfte in den Uffizien U 108 A r. und v. Abgebildet bei A. Bartoli, I Monumenti antichi di Roma nei disegni degli uffizi di Firenze (Rom 1915) 2, T. 163/5. Die meisten Schäfte des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter sind im Westteil und im Narthex von Neu-St.-Peter wieder verwendet worden. Über die Verwendung der Schäfte der Seitenschiffe s. Anm. 81.

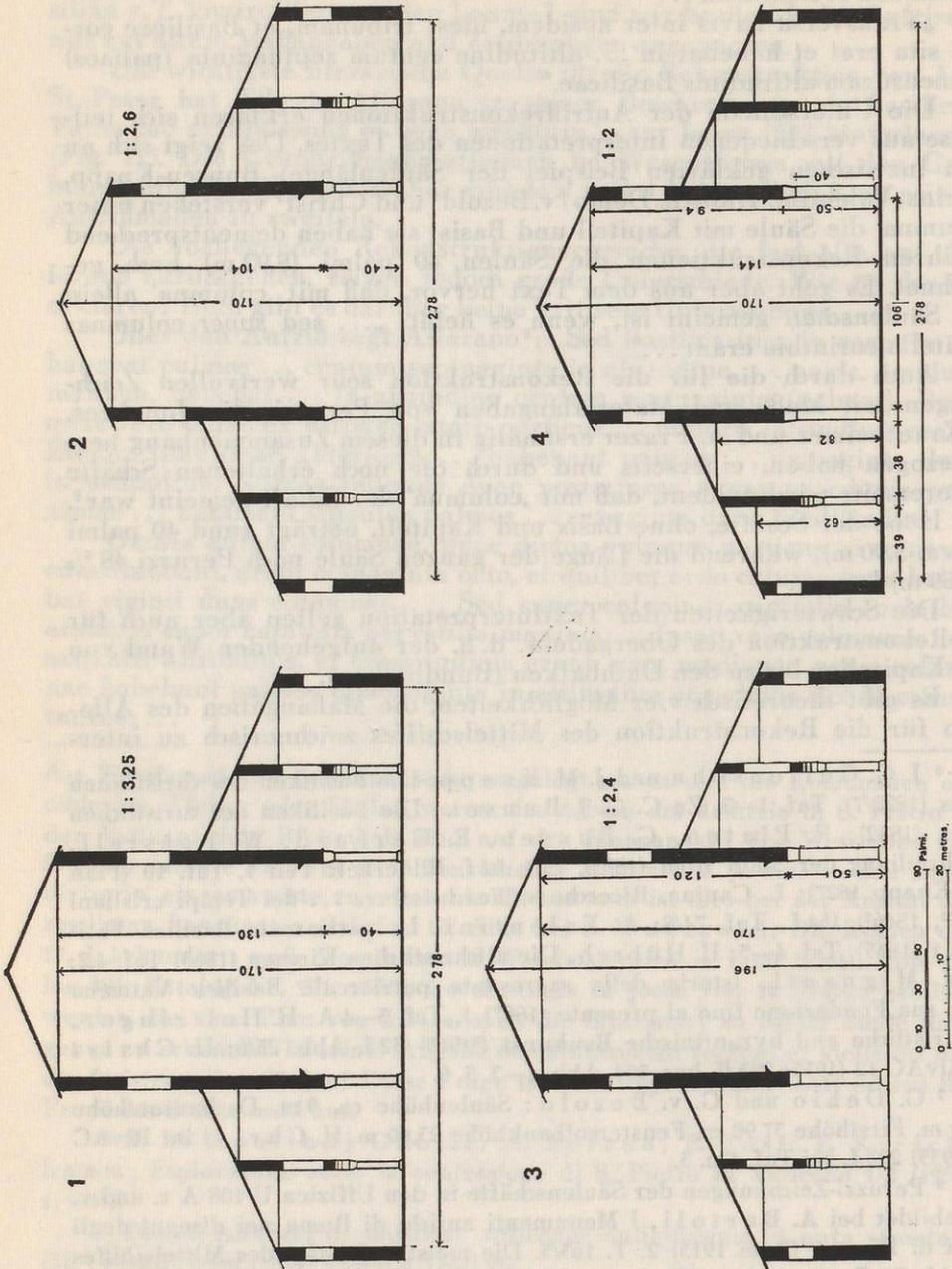


Fig. 3: Vergleichende Tafel der verschiedenen Rekonstruktionsmöglichkeiten des Mittelschiffes von St. Peter nach dem Text von Alfarano (s. S. 159). Die Zahlen rechts der Schnitte geben das Verhältnis von Stützhöhe zur Obergadenhöhe an

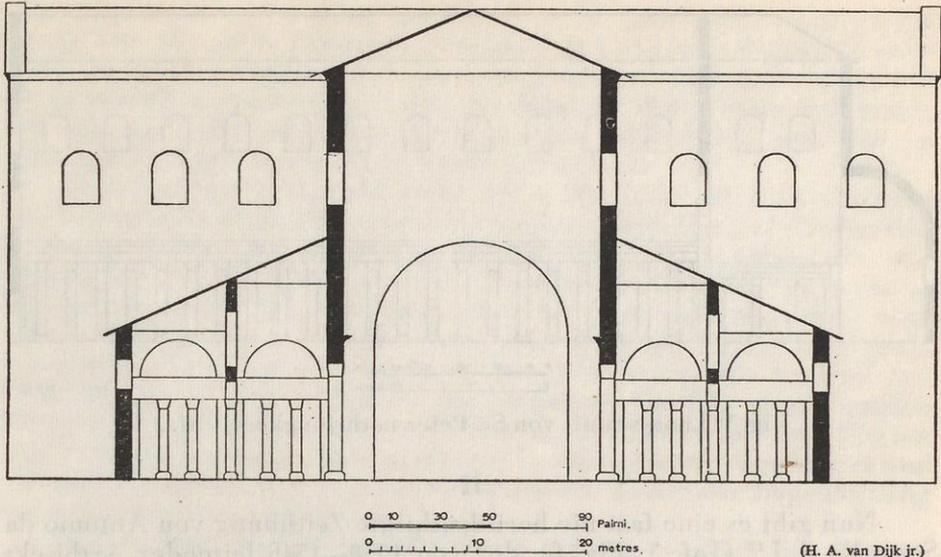


Fig. 4: Querschnitt von St. Peter nach Jongkees, Taf. 3

pretieren. Alle diese Möglichkeiten sind in den verschiedenen Rekonstruktionsversuchen realisiert worden (Fig. 3, 1—4):

1. Unter ‚columna‘ wird die ganze Säule verstanden, unter ‚altitudo navis‘ die Höhe des Mittelschiffes bis zu den Dachbalken, das Dach selbst also nicht eingeschlossen<sup>9</sup>.

2. ‚columna‘ als ganze Säule, ‚altitudo navis‘ bis zum Dachfirst<sup>10</sup>.

3. ‚columna‘ als Säulenschaft, ‚altitudo navis‘ bis zu den Dachbalken<sup>11</sup>.

4. ‚columna‘ als Säulenschaft, ‚altitudo navis‘ bis zum First<sup>12</sup>.

R. Krautheimer und J. H. Jongkees (Fig. 4) verstehen die Maßangaben des Alfarano im Sinne der dritten Lösung: die angegebenen 170 palmi (37,91 m) rechnen sie vom Boden bis zum Ansatz des Daches. Es entsteht dabei eine sehr große Höhe des Mittelschiffes mit einem Obergaden von zweieinhalbfacher Höhe der Säulen und entsprechend einer Firsthöhe von rund 44 m.

<sup>9</sup> Vgl. Anm. 6. Hat R. Krautheimer einen solchen Aufriß vor Augen gehabt, in: RivAC 11 (1934) 308?

<sup>10</sup> G. Dehio/G. v. Bezold, a. a. O.

<sup>11</sup> R. Krautheimer, Early christian Architecture 32 f., bes. 36: „the upper wall of the nave rose to a total height of over 37 m.“ Zu ähnlichen Ergebnissen scheint A. Frazer, A graphic Reconstruction of Old St. Peter's (New York 1957) (unpublizierte Master's thesis, die uns leider nicht zugänglich war) gekommen zu sein. J. H. Jongkees, a. a. O. 6 f., Taf. 2. 3.

<sup>12</sup> P. Letarouilly und A. Simil, Le vatican et la basilique de Saint-Pierre de Rome (Paris 1882).

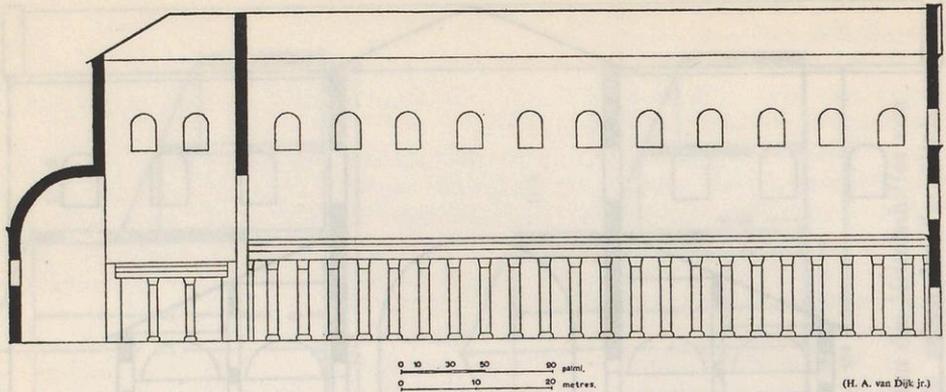


Fig. 5: Längsschnitt von St. Peter nach Jongkees, Taf. 2

## II

Nun gibt es eine fast nie berücksichtigte Zeichnung von Antonio da Sangallo d. J.<sup>13</sup> (Taf. 3; Fig. 6), der von 1520—1546 leitender Architekt von St. Peter war; sie ist wohl kurz vor 1538 entstanden als Entwurf für die Mauer, die am elften Joch quer durch die Basilika gezogen wurde, um die östliche Hälfte des Langhauses von dem Bauplatz abzutrennen und weiter für den Gottesdienst benutzen zu können, während die westliche Hälfte nach und nach abgerissen wurde. Der Bau dieses ‚muro divisorio‘ ist in den Rechnungsbüchern für 1538 belegt<sup>14</sup>. Der Entwurf beruht offensichtlich auf einer für die Errichtung der Mauer angefertigten Bauaufnahme des Querschnittes von Alt-St.-Peter an dieser Stelle, wie es besonders deutlich wird durch die genau einge-

<sup>13</sup> 1483—1546; Thieme-Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler 29 (1935) 403.

<sup>14</sup> Uffizien A 121, Blattgröße 44,5 cm mal 33 cm, Papier, lavierte Federzeichnung. Publikation bei G. Giovannoni, Antonio da Sangallo il Giovane 1/2 (Rom 1959) 142 f. Abb. 87, und G. Urban, Zum Neubau-Projekt von St. Peter unter Papst Nikolaus V. Festschrift für H. Keller (Darmstadt 1963) 132, Abb. 1. Vgl. auch P. Letarouilly, a. a. O. Taf. 7. Die mit Bleistift gezogenen Kreise über den Fenstern zeigen nicht etwa eine ursprünglich geplante Fensterhöhe an, sondern haben ihren Mittelpunkt im Bogenscheitel der Fenster, dienen also zur Festlegung der Fensterbögen-Ansätze. Auch andere Hilfslinien sind noch sichtbar. Alfarano, a. a. O. 62. — Esplorazioni 1, 149 Abb. 105; 2 Taf. 86 a. b. 109. — K. Frey, Jahrbuch d. pr. Kunstlgg. Beiheft z. 31. u. 33. Bd. (Berlin 1911/3) 17 Nr. 307; O. Pollak, a. a. O. Beiheft z. 36. Bd. (Berlin 1915) 31 Nr. 7. Allgemein: J. A. F. Orbaan, Der Abbruch Alt-Sankt-Peters 1605—1615; Jb. d. kgl. pr. Kunstlgg. Beiheft z. 39. Bd. (1919). Mit unserer Mittelschiffsrekonstruktion entfallen auch die Feststellungen Jongkees' über die Proportionen (a. a. O. 24), insbesondere die Anwendung des Goldenen Schnittes. Es wäre Aufgabe einer besonderen Untersuchung, Proportionsgesetzmäßigkeiten frühchristlicher Architektur herauszustellen.

zeichnete Senkung der Mittelschiffshochwände nach Süden um etwa  $3\frac{1}{2}$  palmi, von der auch Grimaldi berichtet, der die aus diesem Grunde ganz mit Staub bedeckten Malereien der Südwand nicht mehr erkennen und zeichnen lassen konnte<sup>15</sup>. Aus der Neigung der Wände ergibt sich, daß der ‚muro divisorio‘ von Osten gesehen wird und es sich also um einen Entwurf für die innere Dekoration handelt.

Es ist auffallend, daß Sangallo weder die Teile der Mauer, welche die Seitenschiffe abschließen sollten, noch den vollständigen Dachgiebel in dieser Zeichnung darstellt. Man sieht nur den Dachbalken, das untere Ende der Hängesäule und die Ansätze der Dachsparren in einem Winkel von etwa  $25^\circ$ ; möglicherweise ist aber auch das Blatt teilweise beschnitten. In erster Linie ging es dem Architekten wohl um den Entwurf zur Ausgestaltung der Trennwand mit Säulen- und Pilasterstellung, dem vielleicht nur gemalten Gebälk, einem großen Mittelbogen und drei Fenstern. Er hat die Zeichnung mit den Worten „p(er) Sto Pietro dall organo atraverso la nave grande“ beschriftet und mit einem Maßstab von 10 palmi versehen; die Breite der Bogenöffnung hat er mit 40 palmi angegeben.

Die mittlere Bogenöffnung sollte wohl ursprünglich den Pilgern den Zugang zu der von Bramante umbauten Apostelmemorie ermöglichen, ist aber später mit einer Tür geschlossen worden.

Sangallos Zeichnung ist ein Entwurf, der auf genauen Vermessungen beruht. Zwei Darstellungen des ‚muro divisorio‘ aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. für Jacopo Grimaldi dagegen (Taf. 4a) zeigen die fertige Mauer in einer skizzenhaften Weise ohne jede Zuverlässigkeit in den Maßen, wie man besonders an den bei einer der Darstellungen<sup>16</sup> in den Giebel gerückten Fenstern erkennen kann. Das Interesse Grimaldis war rein antiquarischer Art und auf die Ausstattung bezogen; er betrachtete die Architektur nur als Kulisse, wie es auch in den anderen Zeichnungen für sein Werk (Taf. 4b) zum Ausdruck kommt. Richtig erscheint die Darstellung der Einzelheiten: der ‚muro divisorio‘ ist nicht mehr, wie bei Sangallos Entwurf, offen, sondern der obere Teil ist zu einem Tympanon mit Mittelfenster (?) und einem Kreuz mit zwei Schlüsseln ausgestaltet worden. Das Gebälk geht in ganzer Breite des Mittelschiffes als vielleicht nur gemalte Dekoration durch. Eine Tür wird von den beiden auch bei Sangallo angegebenen Säulen flankiert, wohl wiederverwendete Stützen des schon abgebrochenen Teiles des Langhauses. Die Tür liegt etwas höher, eine halbkreisförmige Treppe führt zu ihr hinauf; der Niveauunterschied erklärt sich daraus, daß außen der etwas erhöhte Boden des Neubaues schon erreicht war.

Viele der genannten Details haben sich durch die Grabung bestätigt: der ‚muro divisorio‘, von dem man die Fundamente der nördlichen Hälfte fand, lag auf dem elften Joch, unter Einbeziehung der

<sup>15</sup> Grimaldi, Cod. Barb. Lat. 2733 fol. 111; vgl. Jongkees, a. a. O. 442.

<sup>16</sup> Bibl. Vat. Cod. barb. lat. 2733 fol. 115/116; abgebildet in Esplorazioni 211, Abb. 164. Vorbild für diese Zeichnung ist die Darstellung im ‚Album‘ von St. Peter fol. 17.

Säulen (und nicht, wie Alfarano schreibt, zwischen der elften und zwölften Säule), also genau an der großen Orgel, wie Sangallo auf seiner Zeichnung angibt. Spuren der halbkreisförmigen Treppe des vermauerten Bogens und der Säulen fanden sich bei den Ausgrabungen *in situ*<sup>17</sup>.

Im Unterschied zu allen anderen Querschnittdarstellungen und besonders im Unterschied zu der Zeichnung Grimaldis der Trennwand beruht die Zeichnung Sangallos auf Vermessungen und ist daher für die Rekonstruktion des Querschnittes des Mittelschiffs verbindlich. Es hat nach dem Blatt von Sangallo folgende Maße:

	röm. palmi	Meter	
Mittelschiffsbreite (achsal)	106,0	23,64	Alfarano: 106 palmi
Säulenbasishöhe	5,1	1,13	
Säulenschaftlänge	39,9	8,84	Alfarano: 40 palmi
Kapitellhöhe	*5,2	1,16	Peruzzi: ca. 39 palmi
Gebälkhöhe	9,2	2,01	Peruzzi: ca. 5 palmi
Wandzone von Oberkante Gebälk bis Unterkante Fenster des muro divisorio	48,0	10,70	
Fensterhöhe des muro divisorio	26,6	5,94	(Höhe der Obergaden- fenster nach Alfarano: 22 palmi)
Wandzone von Scheitelpunkt Fenster bis Unterkante Dach- balken	10,9	2,63	
Ergänzte Dachhöhe	25,0	5,57	
Höhe der Fensterunterkante vom Boden	107,0	23,90	
Breite der Fenster des muro divisorio	15,3	3,40	(Breite der Obergaden- fenster nach Alfarano: 14,5 palmi)
Höhe der Säulen	50,1	11,10	Peruzzi: 48 <sup>5</sup> / <sub>6</sub> palmi = 10,89 m
Höhe des Obergadens von Oberkante Kapitell bis Unterkante Dachbalken	94,5	21,05	
Mittelschiffshöhe (bis zu den Dachbalken)	144,0	32,11	
Mittelschiffshöhe (bis zum First [ergänzt])	170,0	37,91	

(1 röm. palmo = 0,223 m. Kleine Unterschiede der Stellen hinter dem Komma erklären sich durch die Notwendigkeit, abzurunden.)

<sup>17</sup> Esplorazioni 207 f.

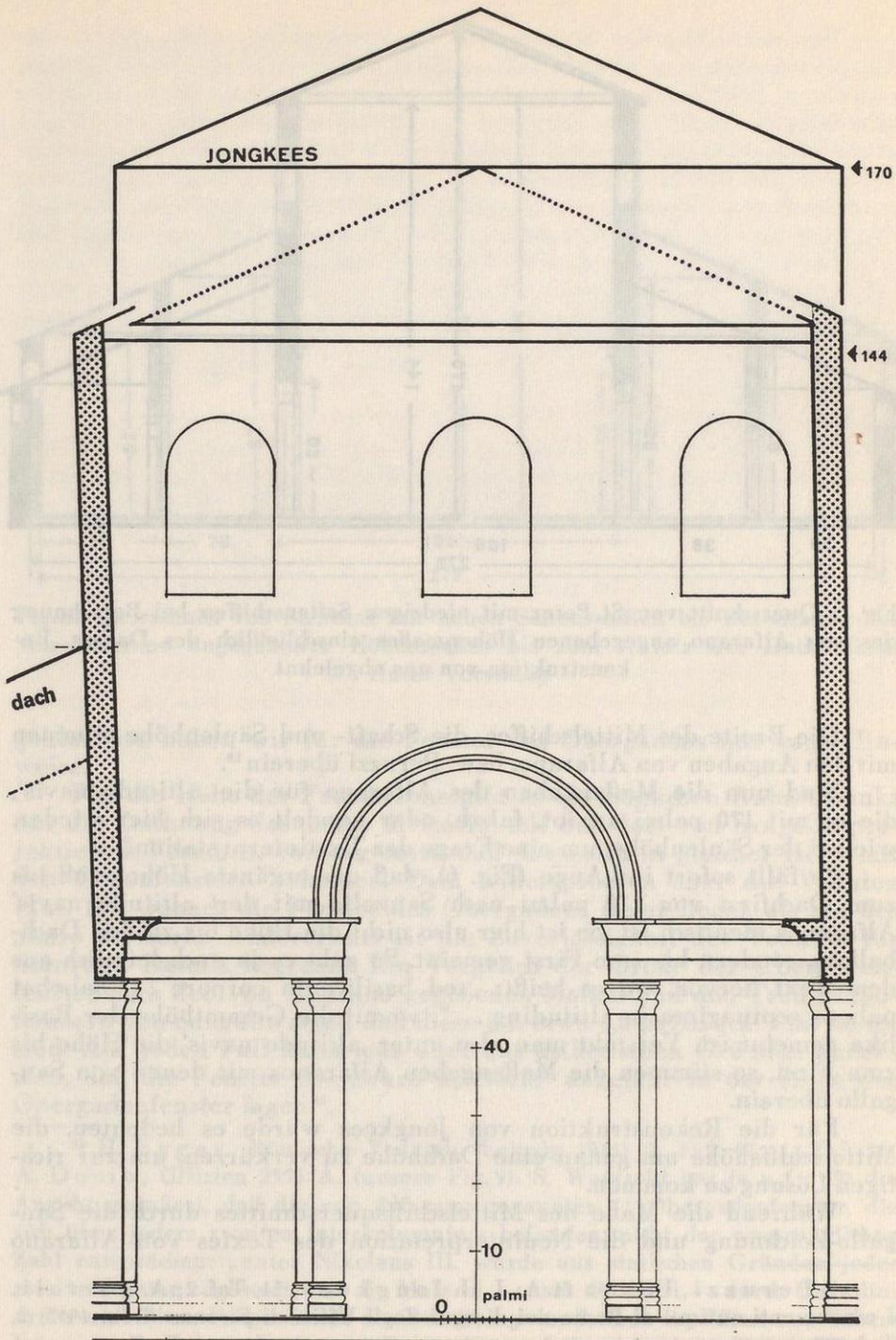


Fig. 6: Schematische Umzeichnung der Zeichnung des ‚muro divisorio‘ von A. da Sangallo d. J. mit Eintragung der von Jongkees u. a. angenommenen Dachhöhe. Mit Raster: Querschnitt der Obergaden. Links die beiden möglichen Höhen des Ansatzes der Seitenschiffdächer, vgl. S. 146. Zeichnung: K. Kammerer

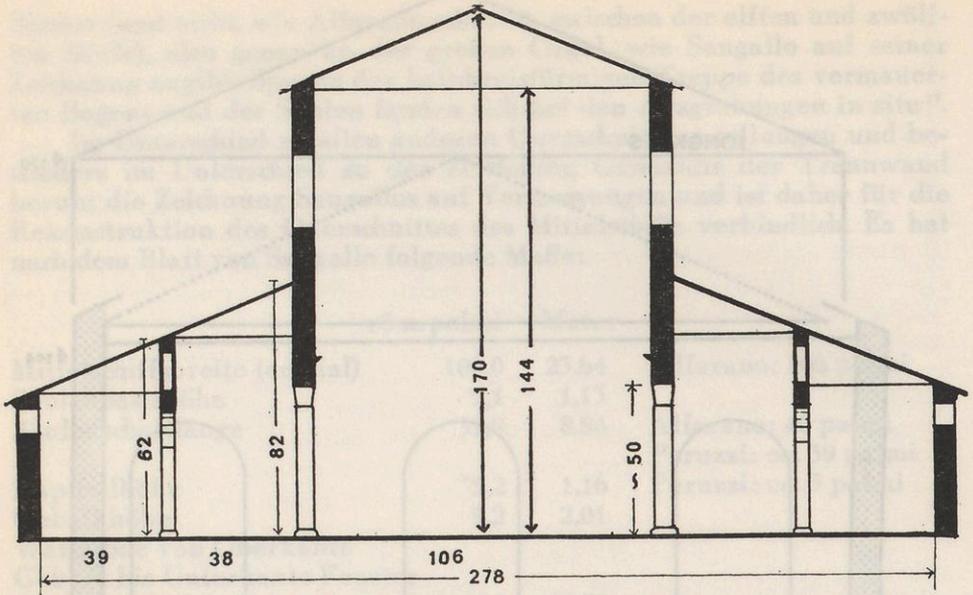


Fig. 7: Querschnitt von St. Peter mit niedrigen Seitenschiffen bei Berechnung des von Alfarano angegebenen Höhenmaßes einschließlich des Daches. Rekonstruktion von uns abgelehnt

Die Breite des Mittelschiffes, die Schaft- und Säulenhöhe stimmen mit den Angaben von Alfarano, bzw. Peruzzi überein<sup>18</sup>.

Sind nun die Maßangaben des Alfarano für die ‚*altitudo navis*‘, die er mit 170 palmi angibt, falsch, oder handelt es sich hier wieder, wie bei der Säulenhöhe, um eine Frage der Textinterpretation?

Es fällt sofort ins Auge (Fig. 6), daß das ergänzte Höhenmaß bis zum Dachfirst von 170 palmi nach Sangallo mit der ‚*altitudo navis*‘ Alfaranos identisch ist. So ist hier also nicht die Höhe bis zu den Dachbalken, sondern bis zum First gemeint. So geht es ja auch letztlich aus dem Text hervor, wo es heißt: „*sed basilica in corpore ... habebat palmos septuaginta in altitudine ...*“, womit die Gesamthöhe der Basilika gemeint ist. Versteht man also unter ‚*altitudo navis*‘ die Höhe bis zum First, so stimmen die Maßangaben Alfaranos mit denen von Sangallo überein.

Für die Rekonstruktion von Jongkees würde es bedeuten, die Mittelschiffshöhe um genau eine Dachhöhe zu verkürzen, um zur richtigen Lösung zu kommen.

Während die Maße des Mittelschiffsquerschnittes durch die Sangallo-Zeichnung und die Neuinterpretation des Textes von Alfarano

<sup>18</sup> Peruzzi, Uffizien 11 A; J. H. Jongkees, 54, Taf. 2; A. Bartoli, *I monumenti antichi di Roma nei disegni degli Uffizi di Firenze* (Rom 1915) 2, Taf. 295.

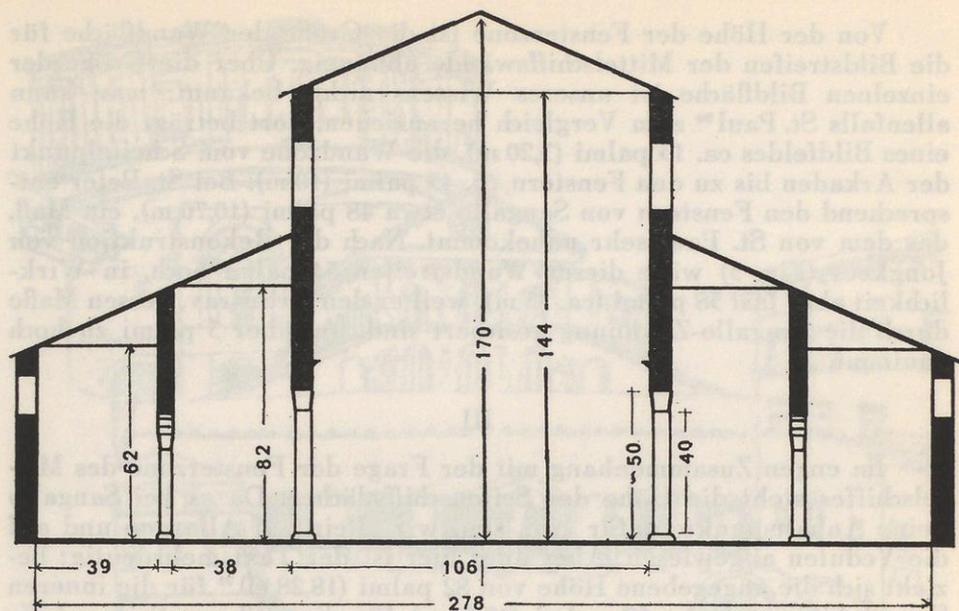


Fig. 8: Querschnitt von St. Peter mit hohen Seitenschiffen bei Berechnung des von Alfarano angegebenen Höhenmaßes bis zum Ansatz der Dachbalken.  
Unser Vorschlag

geklärt ist, haben wir für die Fenster des Obergadens nur vage Hinweise.

Für die Höhe der Fensterzone gibt es als möglichen Anhaltspunkt nur die Zeichnung des ‚muro divisorio‘ mit den dort von Sangallo projektierten Fenstern, vorausgesetzt, daß diese sich in gleicher Höhe mit den Gadenfenstern befanden. Dem widersprechen aber die Veduten (Taf. 14), wonach die Fenster des Obergadens tiefer liegen als die des ‚muro divisorio‘. Andererseits ist die Zuverlässigkeit der Veduten für derartige Details begrenzt. Ein Vergleich der Größe der Obergadenfenster nach den von Alfarano gegebenen Maßen und den Trennwandfenstern von Sangallo zeigt, daß diese um etwa 4,6 palmi (ca. 1 m) höher sind. Auf jeden Fall kann man aber aus ästhetischen Gründen annehmen, daß die Fenster des ‚muro divisorio‘ ungefähr in der Höhe der Obergadenfenster lagen<sup>19</sup>.

<sup>19</sup> H. Egger, *Römische Veduten* (Leipzig 1911) 2, Taf. 67; 1, Taf. 16; A. Dosio, *Uffizien 2555 A.* (unsere Fig. 9). S. Waetzold hat (a. a. O. 69) die Ansicht geäußert, daß die von Alfarano genannten 11 Obergadenfenster, die sich über jedem zweiten Interkolumnium befanden, nicht der ursprünglichen Zahl entsprächen: „unter Nikolaus III. wurde aus statischen Gründen jedes zweite Fenster zugesetzt und die Malerei — nach Ghiberti — durch Cavallini erneuert.“ Diese Frage ist für die Belichtung der frühen Basiliken von hohem Interesse. R. Krautheimer (*Proceedings of the American Philos. Soc.* 84,

Von der Höhe der Fensterzone ist die Größe der Wandfläche für die Bildstreifen der Mittelschiffswände abhängig. Über die Größe der einzelnen Bildfläche ist unseres Wissens nichts bekannt; man kann allenfalls St. Paul<sup>20</sup> zum Vergleich heranziehen, dort beträgt die Höhe eines Bildfeldes ca. 15 palmi (3,20 m), die Wandzone vom Scheitelpunkt der Arkaden bis zu den Fenstern rd. 45 palmi (10 m). Bei St. Peter entsprechend den Fenstern von Sangallo etwa 48 palmi (10,70 m), ein Maß, das dem von St. Paul sehr nahekommt. Nach der Rekonstruktion von Jongkees (Fig. 5) wäre dieser Wandstreifen 54 palmi hoch, in Wirklichkeit aber fast 58 palmi (ca. 13 m), weil er den Architrav, dessen Maße durch die Sangallo-Zeichnung gesichert sind, um über 3 palmi zu hoch annimmt.

### III

Im engen Zusammenhang mit der Frage der Fensterzone des Mittelschiffes steht die Höhe der Seitenschiffsdächer. Da es bei Sangallo keine Anhaltspunkte dafür gibt, sind wir allein auf Alfarano und auf die Veduten angewiesen. Aber auch hier ist der Text mehrdeutig: bezieht sich die angegebene Höhe von 82 palmi (18,28 m)<sup>21</sup> für die inneren Seitenschiffe und von 62 palmi (13,83 m) für die äußeren Seitenschiffe auf die jeweils höchste Stelle des Pultdaches oder auf die Dachbalkenhöhe? Rechnet man das Maß bis zur höchsten Stelle der Pultdächer, werden die Seitenschiffe relativ niedrig (Fig. 7). Zwischen dem Dach und den Obergadenfenstern entsteht eine Wandzone von ca. 24 palmi (5,35 m). Versteht man aber unter den Maßen die Höhe bis zu den Dachbalken (Fig. 8), so werden die Seitenschiffe höher als bei dem ersten Rekonstruktionsvorschlag; hierbei erheben sich die Obergadenfenster unmittelbar über den Seitenschiffsdächern.

Nr. 3 [1941] 395) hat in einer Tabelle einige Fenstergrößen und -abstände chronologisch zusammengestellt, woraus hervorgeht, daß die frühen Fensterabstände sehr gering waren und mit fortschreitender Zeit immer weiter wurden. In diese Tabelle würde eine Fensterreihe von 21 Fenstern bei St. Peter gut passen. Der Abstand betrüge dann aber nur etwa 0,70 m und ließe auch keine figürliche Malerei im Inneren zwischen den Fenstern zu. — In den Commentarii des Ghiberti (Schlosser [1912] 2, 9, Bd. 2, S. 39) ist aber von der Innenseite der Ostwand, nicht von den Obergaden die Rede. Der sehr gewissenhafte Cerrati betont (S. 112): „Non si ha nessuna notizia di chiusura di antiche finestre o di apertura di altre nuove.“ Man kann daher keine Vermauerung von Fenstern annehmen. Alfarano berichtet auch von Fenstern in den Seitenschiffen (Cerrati 12); da es keine Nachricht gibt, daß diese Fenster später hinzugefügt worden sind, muß man damit rechnen, daß sie ursprünglich sind.

<sup>20</sup> Die Berechnung bezieht sich auf die im 15. Jh. bekannten Bildstreifen; die wichtige Frage einer ursprünglichen Dekoration kann hier nicht behandelt werden. Für S. Paul maßgeblich: N. M. Nicolai, Della Basilica di S. Paolo (Rom 1815), Taf. 1—4

<sup>21</sup> Alfarano, a. a. O. 9.

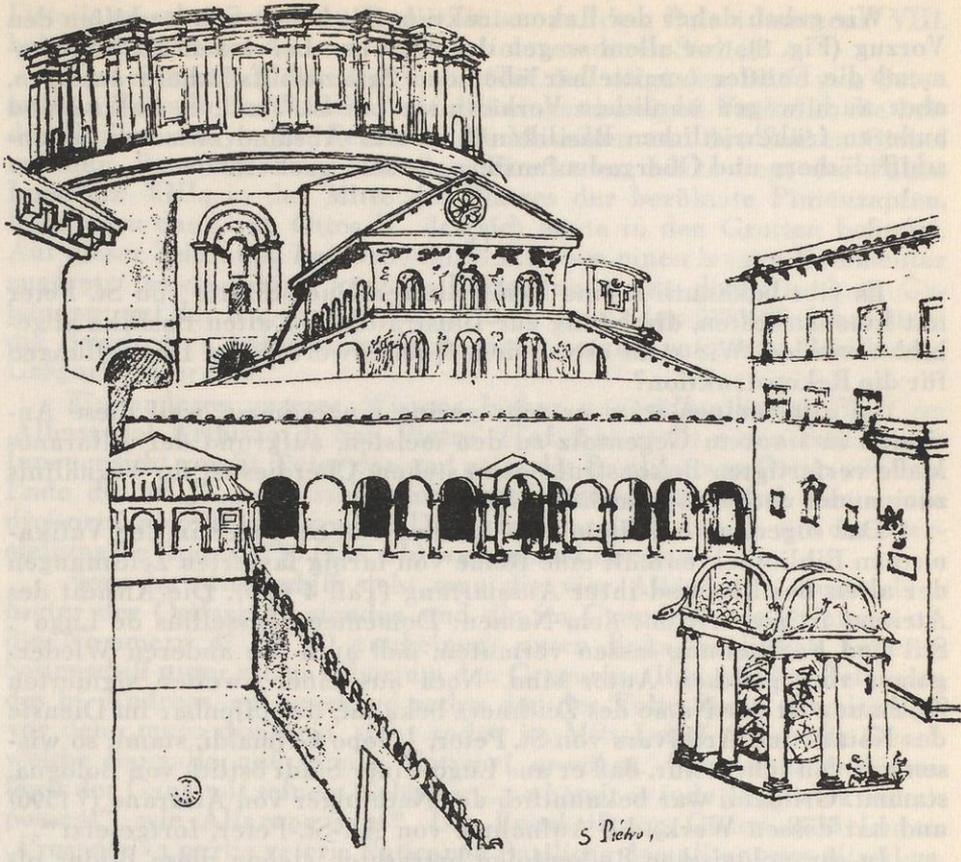


Fig. 9: Ant. Dosio, Alt- und Neu-St.-Peter von Osten gesehen. Uff. 2555 A.  
Um 1506

Für die erstgenannte Lösung würde vor allem die analoge Textinterpretation der Mittelschiffhöhe bei Alfarano sprechen. Die Rekonstruktion mit hohen Seitenschiffen legen dagegen vor allem die Veduten nahe (Taf. 14, 16 a; Fig. 9), die fast alle darin übereinstimmen, daß die Obergadenfenster unmittelbar über den Seitenschiffsdächern ansetzen.

Gegen eine Rekonstruktion mit hohen Seitenschiffen wäre in erster Linie einzuwenden, daß der Alfarano-Text in inkonsequenter Weise interpretiert werden müßte: für die Mittelschiffhöhe sei das Maß vom Boden zum First, für die Seitenschiffe vom Boden zu den Dachbalken gemeint. Jedoch muß man die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß diese Inkonsequenz auf Alfarano selbst zurückgeht: wir werden weiter unten diese Frage eingehender behandeln<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> Eine Durchsicht der wichtigsten Alfarano-Manuskripte in der Vatikanischen Bibliothek ergab, daß keine Lese- oder Kopierfehler der Maße vorliegen.

Wir geben daher der Rekonstruktion mit hohen Seitenschiffen den Vorzug (Fig. 8), vor allem wegen der Veduten, bei denen übereinstimmend die Fenster unmittelbar über den Seitenschiffsdächern ansetzen, aber auch wegen ähnlicher Verhältnisse bei St. Paul, S. Sabina und anderen frühchristlichen Basiliken<sup>23</sup>, wo der Abstand zwischen Seitenschiffsdächern und Obergadenfenstern nie sehr groß ist.

#### IV

Es gibt bekanntlich eine Reihe älterer Querschnitte von St. Peter mit Innenansichten, die häufig zur Illustration der alten Basilika abgebildet werden. Wie steht es mit dem Quellenwert dieser Darstellungen für die Rekonstruktion?

Im allgemeinen wird er sehr gering eingeschätzt, weil diese Ansichten in starkem Gegensatz zu den meisten, aufgrund der Alfarano-Maße gefertigten Rekonstruktionen stehen. Überdies ist ihr Verhältnis zueinander noch nicht gänzlich geklärt.

Das sogenannte ‚Album‘ des Archivs von St. Peter in der Vatikanischen Bibliothek enthält eine Reihe von farbig lavierten Zeichnungen der alten Basilika und ihrer Ausstattung (Taf. 4 u. 5). Die Ansicht des Atriums ist signiert mit dem Namen: *Domenicus Tassellius de Lugo*<sup>24</sup>. Stil und Farbgebung lassen vermuten, daß auch die anderen Wiedergaben vom gleichen Autor sind. Noch aus einer zweiten signierten Zeichnung ist der Name des Zeichners bekannt, der offenbar im Dienste des Notars und Archivars von St. Peter, *Jacopo Grimaldi*, stand; so wissen wir von jenem nur, daß er aus Lugo, einer Stadt östlich von Bologna, stammt. Grimaldi war bekanntlich der Nachfolger von Alfarano († 1596) und hat dessen Werk, die Aufnahme von Alt-St.-Peter, fortgesetzt<sup>25</sup>.

In chronologischer Reihenfolge betrachtet, stehen diese Bilder offenbar am Anfang. In einem der Textbände Grimaldis in der Vatikanischen Bibliothek, *Cod. barb. lat. 2733* (Taf. 6a, b), sind eng übereinstimmende farbige Illustrationen der gleichen Sujets wie im ‚Album‘; es sind offensichtlich Kopien nach den Bildern des ‚Albums‘ — die sicherlich zu einem der anderen Grimaldi-Bände<sup>26</sup> (im ganzen existieren drei) gehören —, was an der schematischen und unexakten Wiedergabe von

<sup>23</sup> Zum Beispiel S. Sebastiano in Rom; S. Apollinare in Classe; S. Agnese in Rom: *Krautheimer, Early christian ... Architecture* Taf. 6 A. 105. 108.

<sup>24</sup> *S. Waetzold, a. a. O. 20. Thieme-Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler* 32 (1938) 452. Ebenso hat *Tasselli* das Bild der Orgel von Alt-St.-Peter (Album fol. 34; abgebildet bei *Cerrati, a. a. O. Taf. 5*) signiert.

<sup>25</sup> *Jacopo Grimaldi*, Priester, geboren in Bologna gegen 1560, gestorben am 7. 1. 1623 in Rom, 1581 zum päpstlichen Notar und Archivar von St. Peter ernannt; *Thieme-Becker* 15 (1922) 41, mit Lit.

<sup>26</sup> Edition von *P. Künzle* vorbereitet. Vgl. *S. Waetzold, a. a. O. 65 f., Abb. 484 ff.*

Details zu sehen ist, wie z. B. die Zinnen auf dem Palast Innozenz' VIII. bei der Ansicht des Atriums und an vielen anderen Stellen.

Das signierte Blatt im ‚Album‘ (Taf. 5a) zeigt den Blick von Osten auf die Fassade der Basilika mit der eingeschossigen Vorhalle, die beiden Reihen von je drei Fenstern, die Mosaiken und den flachen Giebel mit dem Rosettenfenster und dem Firstkreuz. Links liegt der Palast Innozenz' VIII., in der Mitte des Platzes der berühmte Pinienzapfen, links vorn das Grab Ottos II., das sich heute in den Grotten befindet. Auf dieser Zeichnung hat Grimaldi links oben einen langen Kommentar zugesetzt sowie einige kürzere Bemerkungen zu den einzelnen Gebäuden; auf der Kopie nach dem ‚Album‘ im Codex 2733 (Taf. 6a) steht die Beischrift: „Anterior facies musivea veteris vaticanae Basilicae a Gregorio IX ornata.“

Ein anderes unseres Wissens bisher unveröffentlichtes Blatt im ‚Album del Archivio di San Pietro‘ (Taf. 5b) stellt einen Schnitt mit Innenansicht von St. Peter dar und zeigt die Basilika von Osten mit dem Ende des 16. Jh. noch stehenden Langhausrest, der durch den ‚muro divisorio‘ abgeschlossen wird. Diese Innenansicht stimmt mit der Darstellung im Codex 2733 (Taf. 6b) weitgehend überein.

Vorn im Mittelschiff sieht man die vier Altäre, die unmittelbar hinter der Ostfassade standen und die im Grundriß von Alfarano als die Nummern 47 bis 50 erscheinen: unten links im linken äußeren Seitenschiff unter einem Ziborium den Gregoriusaltar mit den Reliquien des hl. Andreas, entsprechend rechts den des Volto Santo. Unmittelbar vor dem ‚muro divisorio‘ steht rechts im Mittelschiff die große Orgel, welche Sangallo auf seinem Entwurf erwähnt. Über dem Architrav läuft der Gang mit seinem Geländer, „ne homines inde pergentes cadere possent“, wie Alfarano sagt<sup>27</sup>. Die Beischrift im Codex 2733 lautet: „Prospectiva partis veteris Vaticanae Basilicae demolitae cum altaribus, ciboriis a Paulo V. Pont. Max. novi gratia Templi tectorum artificiosa contignatione.“

Auf dieser Innenansicht setzen die Seitenschiffsdächer, wie man sofort sieht, weitaus zu hoch an, die Zone der Obergadenfenster ist zu niedrig; andererseits ist das Verhältnis von Säulenhöhe zur Obergadenwand annähernd richtig, so daß dieser Querschnitt nicht so falsch ist, wie es den Anschein hat.

Man braucht kaum darauf hinzuweisen, wie unterschiedlich die Proportionen der Außen- und Innenansicht besonders hinsichtlich der Seitenschiffsdächer und des Obergadens sind, wobei die Frontsicht der Wirklichkeit näher kommt als der Querschnitt, weil der Zeichner Platz für die Fassadenmosaiken brauchte. Das übergroße Kreuz auf der Spitze des Giebels bestätigt wieder, daß kein architektonisches, sondern nur antiquarisch-historisches Interesse waltete.

Diese beiden Zeichnungen nun sind Modell für eine Reihe von Kopien, Umzeichnungen und Rekonstruktionen geworden, vor allem deshalb, weil Alfarano ja nur einen Grundriß hinterlassen hatte; die

<sup>27</sup> Alfarano, a. a. O. 9.

Zeichnungen des Innenraumes von Tasselli war das einzige bildliche Dokument des Aufrisses.

Einen Hinweis darauf, daß es sich um eine Kopienfiliation handelt, gibt auch das paarweise Auftreten der beiden Ansichten:

Repliken der Zeichnungen für Grimaldi aus dem Codex 2733 sind die bekannten Fresken in den Grotten von St. Peter<sup>28</sup> (Taf. 7 a, b). Beide sind für die Umsetzung ins Fresko etwas vereinfacht, teilweise mit leichter Veränderung der Perspektive, wie z. B. beim Palast Innozenz' VIII. Die Unterschriften sind Varianten der Erläuterungen von Grimaldi; bei der Innenansicht: „Contignatio tecti partis veter(is) basil(icae) sub Paulo V demolitae“ zeigt sich wieder das Interesse für die Dachkonstruktion, die besonders sorgfältig wiedergegeben ist: offener Dachstuhl, keine Flachdecke, wie es wohl auch seit konstantinischer Zeit gewesen war<sup>29</sup>.

Nach den Fresken kopierte, gelegentlich reproduzierte, lavierte Zeichnungen (Taf 8) finden sich im Codex Bibl. Vat. Barb. lat. 4410; auf fol. 24<sup>30</sup>, links oben die Inschrift: „Contignatio tecti partis Veteris Basilicae sub Paulo V demolitae.“ Zwar hat hier bei der Innenansicht die Mittelschiffshochwand Obergadenfenster, im Querschnitt aber sind keine Gaden mehr übriggeblieben. Die Proportionen sind also noch mehr verfälscht.

Das bekannte und immer wieder als Kronzeuge für das Innere Alt-St.-Peters abgebildete Fresco in S. Martino ai Monti (Taf. 13 a) zu Rom aus dem 16. Jh. gibt einen völlig abwegigen Aspekt wieder: das Mittelschiff liegt tiefer als die Seitenschiffe; fünf Stufen führen dort hinauf. In die Kolonnaden und die Hochwände sind links und rechts — ähnlich wie später in S. Maria Maggiore ausgeführt — große Bögen eingebrochen worden. Eine Fensterzone in der Gadenzone gibt es nicht, der Triumphbogen geht fast bis zum Dachstuhl, der seinerseits ohne Absatz Mittel- und Seitenschiffe überdeckt. Freistehende Säulen unterfangen Triumph- und Apsisbogen; über diesem scheint sich noch ein Fenster in gleicher Breite zu öffnen. Es erübrigt sich, auf diese, der Phantasie entsprungene Darstellung näher einzugehen.

Auch die beiden Ansichten (Taf. 9 a, b) in dem Werk von Martino Ferrabosco<sup>31</sup>: *Architettura di S. Pietro in Vaticano* vom Jahre 1620 sind

<sup>28</sup> In der Kapelle della Mad. delle Pregnanti der Neuen Grotten. Das Fresco des Inneren heute abgenommen.

<sup>29</sup> J o n g k e e s nimmt an (23 f.), daß die Basilika eine Flachdecke besessen habe. Dies ist durchaus nicht sicher, ja unwahrscheinlich, vgl. F. W. D e i c h m a n n, Art. Dach und Decke, in: RAC 3, 531 f. (Dach); 637 f. (Decke); D e r s., Charites (1957) 249 f.

<sup>30</sup> Der Codex bildet die in die Grotten gelangten Stücke, wie das Firstkreuz, die hl. Lanze usw., ab, sowie die sich dort befindenden Fresken, die sich auf Alt-St.-Peter beziehen.

<sup>31</sup> M. F e r r a b o s c o, *Architettura della Basilica di S. Pietro in Vaticano* ... (Rom 1620; 1684<sup>2</sup>; 1750/54<sup>3</sup> [Costaguti]; 1812<sup>4</sup> [F. Gili]) Taf. 5. Die vier

Umzeichnungen von Tasselli, bei der Fassadenansicht ohne weitere Veränderungen. Seine Innenansicht kann als erster Rekonstruktionsversuch des Aufbaus von Alt-St.-Peter angesehen werden: während Ferrabosco sich für die vordere Hälfte des Langhauses an Tasselli hält, läßt er den „muro divisorio“ weg und verlängert das Mittelschiff bis zur Apostelmemorie, die er andeutungsweise zeichnet.

Ferrabosco rückt ebenfalls wie in allen anderen Repliken des Tassellibildes die Seitenschiffsdächer zu hoch.

Auch die nachfolgenden Rekonstruktionen richten sich nach diesen, auf Tasselli zurückgehenden Querschnitten, lassen aber z. T. die Ausstattung fort.

Carlo Fontana<sup>32</sup> bringt Querschnitt und Längsschnitt (Taf. 10 a, b), aber mit völlig falschen Maßen, wie man an dem beigegebenen Maßstab leicht abgreifen kann, weit übertrieben, ohne jeden historischen Wert.

Der erste, der eine im modernen Sinne kritisch kommentierte Rekonstruktion gibt, ist Filippo Bonanni<sup>33</sup>. In einen Grundriß (Fig. 2) trägt er die verschiedenen Maßangaben seiner Vorgänger zum Vergleich ein und diskutiert z. B. die von Alfarano angegebene Säulenzahl von je 22 (insgesamt also 88) im Langhaus mit der von Gregor v. Tours genannten Zahl von 96 im Langhaus<sup>34</sup>. Aus diesem Grunde zeichnet er in jede Kolonnade 24 Säulen ein (je vier davon der Westwand vorgelegt); ein Irrtum, der später auf vielen Plänen wiederholt ist, z. B. bei Dehio und v. Bezold. Alfaranos Zahl von je 22 Säulen in jeder Kolonnade ist zwar richtig, er vergaß aber (das zeigt erneut, daß sein Plan eine Rekonstruktion ist) die zwei Säulen, die zwischen jedem Seitenschiff und dem Querschiff standen, und deren Kenntnis wir R. Krautheimer verdanken, der sie nach einer von ihm entdeckten Vedute in Stockholm und mit Hilfe des Planes in den Uffizien Nr. 20 A rekonstruierte<sup>35</sup>. Für den Aufriß hält Bonanni sich in seiner Tabelle an Severano, der seinerseits Alfaranos Maße übernimmt, in seinen Zeichnungen des Aufrisses (Taf. 11) dagegen ist Bonanni ungenauer: er steht zu sehr unter dem Eindruck des Schnittes von Tasselli und seiner Kopien.

Erst das 19. Jh. versuchte eigene Rekonstruktionen ohne Hilfe der alten Zeichnungen, nur nach den Maßangaben von Alfarano.

Die erste Rekonstruktion in dieser Zeit ließ Chr. C. J. Bunsen zu seiner Abhandlung „Die Basiliken des christlichen Roms nach ihrem Zusammenhang mit Idee und Geschichte der Kirchenbaukunst“ (1842) von dem Architekten J. M. Knapp in dem schon 1822/27 erschienenen Werk „Die Basiliken des christlichen Roms“ anfertigen. Der Grundriß

Blätter Alt-St.-Peter betreffend sind Umzeichnungen: die Grundrisse nach Alfarano, die Ansichten nach Cod. barb. lat. 2733.

<sup>32</sup> C. Fontana, *Il tempio Vaticano e sua origine ...* (Rom 1694) 91 (Querschnitt), 99 (Längsschnitt).

<sup>33</sup> F. Bonanni, a. a. O.; G. Severano, *Memorie sacre delle sette chiese di Roma* (Rom 1680) 1/2; 1, 37 f.

<sup>34</sup> Gregorius Turensis, *De glor. Mart.* 1,28 (Migne PL 71, 728).

<sup>35</sup> Art. Bull. a. a. O.

ist, wie es ausdrücklich heißt, „nach den Maßen“ Alfaranos gezeichnet. Dennoch geben sie, entgegen Alfarano, im Grundriß für die Kolonnaden je 23 statt je 22 freistehende Säulen. Das mag, wenn man einen Irrtum ausschließt, damit zusammenhängen, daß der Architekt nach oder im Sinne von Bonanni (Fig. 2; aufgrund der Zahlenangabe Gregors von Tours) Alfarano korrigiert hat.

Der Plan zeigt außerdem, wiederum im Gegensatz zu jenem Alfaranos, Säulen, die den Triumphbogen unterfangen. Hier allerdings besteht ein Widerspruch bei Alfarano selbst: im Text spricht er von solchen Säulen, im Plan gibt er sie nicht an. Daraus mag man schließen, daß Knapp den Plan entweder nicht benutzt oder dem Text den Vorzug gegeben hat. Triumphbogen und Apsis sind im Querschnitt (Taf. 12a) zudem offensichtlich nach dem Vorbild des bekannten, von Raffael entworfenen Freskos der konstantinischen Schenkung in der Sala di Costantino rekonstruiert. Dieses Fresko ist zwar schon gegen 1520 entstanden, als große Teile auch der Westhälfte der alten Basilika noch standen; man kann aber, wie schon P. Durrieu mit Recht festgestellt hat, keine archäologischen Ansprüche an dieses Bild stellen, weil formale und kompositorische Gründe hier schwerer wogen als historische Treue (s. Anm. 69).

Der Querschnitt von Knapp ist sodann von H. Hübsch in seinem Monumentalwerk (1858–63) nur in der Perspektive der Innenansicht verändert umgezeichnet worden, ebenso mit nur ganz geringen Änderungen (von G. Fontana gezeichnet) bei A. Valentini. Dieser gibt auch wiederum einen Längsschnitt der Basilika. F. M. Mignanti reproduziert in seinen Büchern über Sankt Peter die Schnitte Valentinis; H. Holtzinger in seiner Altchristlichen und byzantinischen Baukunst (1907) bringt wieder den Querschnitt von Knapp. In allen erwähnten Aufrissen werden Alfaranos ‚columna‘ als ganze Säule, ‚altitudo navis‘ als Mittelschiffshöhe ohne Dach verstanden und sind also, wie wir sahen, gänzlich verfehlt (Fig. 3, 1)<sup>36</sup>. Der Obergaden ist über dreimal so hoch wie die Stützen.

P. Letarouilly und A. Simil fanden (Taf. 12b)<sup>37</sup> 1882, indem sie auch die Zeichnung Sangallos des ‚muro divisorio‘ heranzogen, die richtige Lösung: ‚columna‘ als Schaft, ‚altitudo navis‘ bis zum First verstanden. Diese Rekonstruktion ist unseres Wissens in der späteren Literatur nie wieder berücksichtigt worden. — G. Dehio und G. v. Bezold<sup>38</sup> nehmen zwar die von Alfarano angegebenen 170 palmi als Gesamthöhe, berechnen aber die Säulen zu klein mit 40 palmi. Auch dadurch wird das Verhältnis von Stütze und Obergaden zu klein.

<sup>36</sup> Vgl. Anm. 6. Bunsen-Knapp, a. a. O.; reproduziert u. a. bei H. Griesar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter (1901) 1, 235, Abb. 69.

<sup>37</sup> P. Letarouilly, a. a. O., in zwei Bänden 1953 und 1963 durch A. Richardson in verkleinertem Format unter dem Titel „The Vatican Buildings“ neu herausgegeben.

<sup>38</sup> G. Dehio und G. v. Bezold, a. a. O.

H. Christ rekonstruiert die Basilika 1934 wie Bunsen u. a. wieder gänzlich falsch<sup>39</sup>.

R. Krautheimers und J. H. Jongkees' Rekonstruktionen stimmen überein (Fig. 4. 5): der Obergaden ist um eine Dachhöhe zu hoch berechnet<sup>40</sup>.

## V

Während der Aufriß des Mittelschiffes nach der Zeichnung von Antonio da Sangallo d. J. mit Sicherheit, der Aufriß der Seitenschiffe mit einiger Wahrscheinlichkeit geklärt werden kann, bleibt die Rekonstruktion des Querschiffes problematisch.

Alfarano gibt die Höhe mit 170 palmi (37,91 m) an und betont ausdrücklich, daß das Querschiff die gleiche Höhe wie das Mittelschiff habe („ad mensuram altitudinis Basilicae“)<sup>41</sup>.

Außer Alfarano besitzen wir noch zwei Quellen für die Rekonstruktion: den Liber Pontificalis<sup>42</sup> und einige Veduten des 16. Jh., welche Alt-St.-Peter während des Abbruchs zeigen<sup>43</sup>.

Die auf das Querschiff bezügliche Stelle des Liber Pontificalis (Hadrian IV., 1154/59) lautet: „Hic beatus pontifex in ecclesia beati Petri tectum sancti Processi quod dissipatum invenit optime resarcivit, et super oratorium sancti Iohannis in Fonte murum a tribus lateribus erigens navi eiusdem ecclesiae coequavit.“<sup>44</sup>

Wohl selten ist in einer kurzen Notiz ein architektonischer Sachverhalt so deutlich und unzweideutig beschrieben worden wie hier: Sanctus Processus ist die Kapelle im südlichen Querschiffende<sup>45</sup>; das Oratorium Sancti Iohannis in Fonte das Baptisterium von Alt-St.-Peter, das sich bekanntlich seit damasischer Zeit im nördlichen Flügel des Querschiffes befand<sup>46</sup>. An drei Seiten wird das Baptisterium erhöht und der Höhe des Schiffes angeglichen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß

<sup>39</sup> H. Christ in: RivAc 12 (1935) a. a. O.

<sup>40</sup> R. Krautheimer, Early Christian and Byzantine Architecture, a. a. O.; Jongkees, a. a. O. <sup>41</sup> Alfarano (Cerrati) 7.

<sup>42</sup> Liber Pontificalis (Duchesne) 1/3 (1886—1957).

<sup>43</sup> H. Egger, Römische Veduten 1 (1911; 21931) Taf. 17 ff., H. Egger und C. Hülsen, Die römischen Skizzenbücher Marten von Heemskerks (1916); F. Ehrle und H. Egger, Piante e vedute di Roma e del Vaticano dal 1300 al 1676 (1956).

<sup>44</sup> Lib. Pont. 2, 395 (Boson. Hadrian IV.). Hierauf machte mich P. Künzle aufmerksam.

<sup>45</sup> S. Processus: Lib. Pont. 2, 58 (Paschalis I 817—824): „Praeterea namque in oratorium beatissimorum martyrum Processi et Martiniani, situm infra ecclesiam beati Petri ...“; das Wort „infra“, obwohl eher als „bei“ zu verstehen, kann das „tiefergelegen“ implizieren. Vgl. Alfarano (Cerrati 187, Nr. 42 [Plan]).

<sup>46</sup> Zum Baptisterium bei S. Peter: Lib. Pont. 3 s. v. Baptisterium. Prudentius, Peristephanon, 12, 31 ff. (Patr. lat. 60, 562). — Alfarano (Cerrati) 49; J. P. Kirsch in: RQ 4 (1890) 110 ff. P. de Waal in: RQ 16 (1902) 58 ff., der

mit „navis“ hier das Querschiff gemeint ist<sup>47</sup>, dessen mittlerer Teil demnach höher war als das Baptisterium, das man folglich nur an drei Seiten aufmauern mußte, um es dem mittleren Teil anzugleichen.

Vorausgesetzt, daß die Höhe der äußeren Querschiffsteile nicht zwischen dem 4. und 12. Jh. einmal verkürzt worden ist, wofür es keinerlei Hinweise gibt, muß man, wie schon Duchesne<sup>48</sup> und Conant<sup>49</sup> richtig erkannten (Fig. 11,1), annehmen, daß ursprünglich das Querschiff in seinem Nordende und, so darf man vermuten, auch an seinem Südenende in den über das Langhaus seitlich herausragenden Teilen niedriger war als der mittlere, zwischen Apsis und Langhaus liegende Teil<sup>50</sup>. Der Absatz liegt genau über den beiden die Kompartimente abtrennenden Säulen des Querschiffes.

Daß diese äußeren Räume niedriger waren, paßt gut zu ihrem Grundriß: bei einer dem Mittelschiff gleichen Höhe würden diese Räume schachtartig steil sein, und Jongkees nimmt (bei seiner überhöhten Rekonstruktion Fig. 11,1) Zuflucht zu der Lösung, daß diese Räume mehrstöckig gewesen seien<sup>51</sup>.

Die absolute Höhe der Querschiffenden ist nicht bekannt. Die Höhe des Mittelteils dagegen scheint durch die Angabe Alfaranos von 170

das Baptisterium unrichtig in den Rundbau, später S. Andrea genannt, an der Südseite verlegt. J. Zettinger, a. a. O. 351 f. Zuletzt ausführlich: J. H. Emminghaus, Festschrift E. Kirschbaum (1963) 78 ff., mit Lit.

<sup>47</sup> ‚navis‘ als Querschiff auch Lib. Pont. 2, 1, Z. 22 („navis super altare“), bei Alfarano 7 („transversa navis“).

<sup>48</sup> Duchesne, Lib. Pont. 2, 395, Anm. 6.

<sup>49</sup> K. J. Conant, A brief commentary on Early mediaval Church Architecture (1942) Taf. 3, etwas korrigiert in Carolingian and Romanesque Architecture 800 to 1200 (1959) Taf. IA wiederholt. Conant, der diese von Duchesne 1886 erkannte Rekonstruktion zum ersten Male gezeichnet hat, gibt u. W. leider keinen Kommentar dazu; auf Tafel 1 des erstgenannten Werkes gibt er den — wie wir sahen — völlig falschen Querschnitt von Bunsen wieder, auf Taf. 2 den Längsschnitt von Dehio-Bezold, der in der Gesamthöhe richtig ist, den Conant aber falsch verändert.

<sup>50</sup> Krautheimer, Early christian... Architecture 319, hält Conants Vorschlag für diskutabel, akzeptiert ihn aber nicht. Daß die über das Langhaus hinausragenden Enden des Querhauses nicht nachträglich hinzugefügt worden sind, wie es J. P. Kirsch, a. a. O. 112 f., annimmt, hat sich durch die Ausgrabungen herausgestellt: Esplorazioni 1, 155 ff., Abb. 110, 112.

<sup>51</sup> Jongkees, a. a. O. 16 f., empfindet „the curious proportions of this high (57,91 m) and narrow (17,39 m) hall...“ mit Recht, da seine Rekonstruktion, wie wir sahen, zu hoch ist. Er fährt aber fort: „... are also evident from some of Heemskerck's drawings“, was, wie deren Analyse zeigt, durchaus nicht zutrifft, besonders nicht bei der noch höheren Rekonstruktion Jongkees'. Die im Plan U 20 A eingezeichneten Pfeiler am Apsisansatz hält er für Treppentürme. Zugang zu den oberen Stockwerken der Querhausenden habe der auch von Alfarano (9) erwähnte Laufgang gegeben. Die Grabungspläne der ‚Esplorazioni‘ geben an der Apsis aber keine Pfeiler (Abb. 110 und 112).

palmi und durch seine Versicherung, Querschiff und Mittelschiff seien gleich hoch gewesen (Fig. 11,2), bestätigt, wobei man sich vor Augen halten muß, daß Alfarano offensichtlich nur die Überlieferung von dem in allen Teilen gleich hohen Querschiff gekannt hat.

Wenn man die Veduten, welche noch Reste des Querschiffes zeigen, auf die Frage seines ursprünglichen Aufrisses hin untersucht, so stößt man auf das schwierige Problem, wieweit man diese Zeichnungen allgemein, obwohl sie zum größten Teil auf einer künstlerisch weit höheren Stufe stehen als die vorher besprochenen Querschnitte und Ansichten von Tasselli und seinen Nachfolgern, zur Lösung der Rekonstruktion heranziehen kann. Für diese Frage sind die Veduten noch nicht analysiert worden.

Um die Veduten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit kritisch beurteilen zu können, sind sie aufgrund bekannter Maße und Maßverhältnisse zu prüfen.

Trägt man den der Sangallo-Zeichnung entnommenen Aufriß des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter in den Aufriß von Neu-St.-Peter ein<sup>52</sup>, unter Berücksichtigung der Höherlegung des Bodens des Neubaus um etwa 3,20 m bis 3,90 m, so erscheint die alte Basilika unter der Kuppel zunächst überraschend klein (Fig. 10). Eine nähere Betrachtung ergibt aber, daß nur die riesige Kuppel diesen Eindruck erweckt und daß das Mittelschiff des Altbaues sogar höher war als das der heutigen Kirche: bei gleicher Breite setzt nur wegen der Höherlegung des Bodens das Dach des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter kurz unter dem obersten Gesims des Gebälkes im oberen Teil der heute umlaufenden Inschrift auf Goldgrund über den Doppelpilastern von Neu-St.-Peter an. Das Dach mit seiner flachen Neigung von 25° ragt nur wenig in die große Tonne des Neubaus hinein. Übereinstimmende Maßbeziehungen der alten und der neuen Kirche gibt es also nicht nur im Grundriß, sondern auch im Aufbau.

Der Aufrißvergleich gibt die Möglichkeit zur Analyse und Kontrolle der Veduten.

Auf einer Marten Heemskerck zugeschriebenen Vedute<sup>53</sup> (Taf 16a) ist die Bautengruppe aus großer Entfernung von einem etwas erhöhten Standort des Zeichners von Süden gesehen: links der Neubau, davor der Rundbau von S. Maria della Febbre mit dem noch nicht versetzten Obelisk, in der Mitte der Rest des Langhauses der alten Basilika; im Hintergrund rechts die Bauten um das Atrium, mit S. Maria in turris, in der Mitte die Sixtinische Kapelle und andere Bauten des Vatikans.

Die Distanz des Zeichners ist für größere perspektivische Verzer-

<sup>52</sup> Nach Geymüller, a. a. O. Taf. 47, der wiederum den Längsschnitt von Ferrabosco, a. a. O. Taf. 14, wiederholt. Es gibt u. W. keine Neuaufnahme Neu-St.-Peters nach Ferrabosco, ein Querschnitt existiert, wie es scheint, nirgends. Wir mußten daher für die Skizze Fig. 10 den Querschnitt des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter um 90° gedreht in die Vierung einsetzen und daher auf die Wiedergabe der Seitenschiffe verzichten.

<sup>53</sup> Egger-Hülssen 2, Taf. 67.

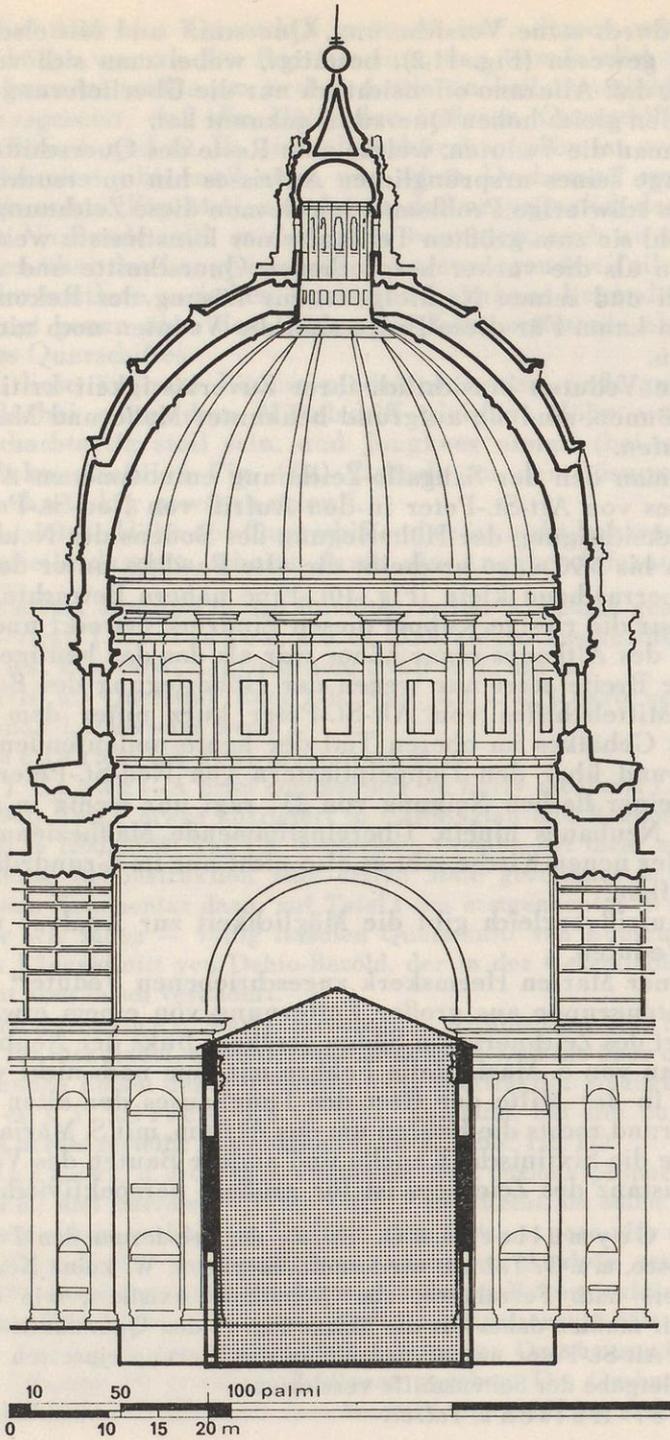


Fig. 10: Schnitt durch Vierung und Kuppel von Neu-St.-Peter nach H. Geymüller mit Mittelschiff-Querschnitt von Alt-St.-Peter. Zeichnung: K. Kammerer.

rungen zu groß, so daß die Zeichnung einige Zuverlässigkeit erwarten lassen könnte. Verlängert man aber den Dachansatz der alten Basilika zum Neubau (in die Vedute eingezeichnet), so liegt er nicht, wie es der Fall sein müßte, in der Höhe des Gesimses, sondern noch unterhalb der Pilasterkapitelle. In dieser Vedute ist danach Alt-St.-Peter zu niedrig dargestellt.

Man kann also nicht grundsätzlich auf die perspektivische Zuverlässigkeit der Veduten vertrauen, sondern muß jede einzelne gesondert prüfen. Wieweit neben den dokumentarischen, den Augenblick historisch schildernden Absichten auch subjektive Momente eingeflossen sind, etwa durch eine perspektivische Kontrastwirkung den bewundernden Neubau herauszuheben, ist ebenfalls dabei in Erwägung zu ziehen.

Auf den beiden Veduten, welche innerhalb des Neubaus Innenansichten von Alt-St.-Peter darstellen, sind dagegen die Größenverhältnisse richtig: die Stelle am Gesims der neuen Basilika, in deren Höhe der Obergaden des Altbaues endete, liegt in etwa doppelter Säulenhöhe<sup>54</sup>.

Auf der Zeichnung Taf. 14<sup>55</sup>, die man aufgrund des Zustandes des Neubaus auf das Jahr 1543 (F. Graf Metternich) datieren kann und für die daher die Autorschaft Heemskerks nicht gesichert ist, sind Alt- und Neu-St.-Peter von Norden gesehen. Rechts der Neubau, der bis zu den Vierungsbögen aufgeführt worden ist, links ist Alt-St.-Peter mit dem ‚muro divisorio‘ dargestellt. Ein Rest des alten Querschiffes, jener Querschiff-Fassade, hinter der das ‚Oratorium Sancti Iohannis‘, das Baptisterium also, lag, erscheint vor dem Neubau. Die östliche Hälfte der Wand ist bereits abgebrochen worden. Dadurch wird der Blick auf die berühmte, der Legende nach aus dem salomonischen Tempel stammende Colonna Santa<sup>56</sup> frei (vielleicht unter absichtlicher Weglassung der in der gleichen Flucht zu erwartenden Stütze, die das Baptisterium vom mittleren Querhausteil trennte).

Der untere Abschluß der Querschiff-Fassade ist nicht zu sehen, weil er durch den Abraum der Bauarbeiten verdeckt ist. Es ist daher schwierig festzustellen, wie weit die Mauer sich noch nach unten erstreckte. Den Bogen, der über dem Schutt herauschaut, würde man zunächst als zu einem großen Portal gehörend ansehen und die untere Mauergrenze entsprechend den Proportionen eines solchen Tores beträchtlich unterhalb der oberen Schuttgrenze annehmen. Aber handelt es sich wirklich um ein Portal?

Über dem Bogen erblickt man ein Rechteck, auf dem einige Zeichen zu sehen sind: es handelt sich offensichtlich um eine Inschriftentafel.

Nun ist bekannt, daß eine große Inschrift des Papstes Damasus auf einer Marmorplatte, die sich heute in den Grotten von St. Peter be-

<sup>54</sup> A. a. O. 2, Taf. 69; Krautheimer, Art. Bull. 31 (1949), 211.

<sup>55</sup> A. a. O. 1, Taf. 16; zur chronolog. Frage: H. Egger, Med. Ned. Hist. Inst. te Rome 5 (1925) 123 f.

<sup>56</sup> Alfaraño (Cerrati) 185, Nr. 25 (Plan).

findet<sup>57</sup>, im Mittelalter im Hügel hinter der Peterskirche gefunden wurde und dann an der rechten Seite der Basilika angebracht wurde: „*tabula marmorea ferris uncis suffulta in exteriore fronte parietis ad latus dextrum templi divi Petri.*“ Diese 3,26 m mal 0,97 m große Inschrift spricht von der Trockenlegung des Hügels hinter der Basilika und vom Bau einer Wasserleitung, weil das Sickerwasser des Hügels die Ruhe der Toten störte. Verschiedene ältere Beschreibungen berichten von der Anbringung dieser Tafel: „*Eius (basilicae) aquaeductus gratia Damasus ipse elegantissimos Versus edidit lapide marmoreo sculptos qui adhuc lateri basilicae adfixus est*“, heißt es, oder „*in lapide post tribunam Sancti Petri in Vaticano*“<sup>58</sup>, so daß man mit großer Berechtigung annehmen darf, daß die in der Vedute wiedergegebene Tafel identisch mit der damasischen Inschriftentafel ist: sie erscheint zwar im Verhältnis zum Bau ein wenig zu groß, aber das Längen- und Breitenverhältnis ist richtig.

Es liegt nun nahe, den Bogen, der sich genau unter der Inschrift öffnet, mit der dort genannten Wasserleitung in Verbindung zu bringen: möglicherweise handelt es sich um den Damasischen Brunnen am Baptisterium. Zudem ist im Alfarano-Plan an dieser Stelle kein Portal eingezeichnet<sup>59</sup>.

Das hätte zur Folge, daß man den Sockel der Querschiff-Fassade nicht sehr weit unterhalb der Schuttgrenze anzunehmen braucht: links in der Vedute liegt, wie man deutlich sieht, der Schutt sehr hoch; hier aber fällt bekanntlich das Gelände stark nach Osten ab.

<sup>57</sup> A. Silvagni, *Inscriptiones christianae urbis Romae* 2 (1935) 7, Nr. 4098, Taf 20, 1; E. Diehl in: *ILCV* (1961) Nr. 1760; J. P. Kirsch, a. a. O. 118 ff.; A. Ferrua, *Epigrammata Damasiana* (1942) 88, Nr. 3.

<sup>58</sup> 1. Vegius *ASS VII iunii* 80; 2. Balbanus *ap. Gorium cod. Maruc.* A 6 c. 195.

<sup>59</sup> Alfarano (Cerrati 50) berichtet, daß die damasische Inschrift, die er nach dem Abriß des Querschiffes im Jahre 1574 im Mittelschiff aufgefunden und geborgen hatte, sich „*laterique Basilicae supra dictum sacellum*“ (i. e. die in dem Baptisterium, nach Alfarano freistehende ‚*concha ex alabastro*‘ mit dem Taufbecken) befunden habe. Nach ihm war diese Inschrift also im Inneren der Basilika, genauer an der Taufanlage im Zentrum des Baptisteriums angebracht. Aber auch für die Beschreibung des Baptisteriums ist die Zuverlässigkeit Alfaranos, da er diesen Teil nicht gekannt hat, nicht unanzweifelbar: die Grabungen haben von den auf dem Plan Alfaranos angegebenen drei Nischen an der Innenseite der Nordwand des Baptisteriums nichts zutage gefördert, sie hätten denn sehr hoch ansetzen müssen; das jedoch widerspricht den Veduten, welche zeigen, daß auch an der Außenwand Nischen bzw. Fenster lagen, die schlecht mit Innennischen in Einklang zu bringen wären. Nach allem ist es nicht ausgeschlossen, daß die Damasische Inschrift nicht innen, sondern außen an der Basilika angebracht war, wie es auch verschiedene Quellen berichten. Vgl. auch P. de Waal, a. a. O.; R. Wittkower, *The Minneapolis Institut of Arts Bulletin* 49 (1960) 29 ff.; A. Ferrua, a. a. O.

In der Wandzone über der Inschriftentafel liegen drei Nischen — die linke ist halb abgebrochen, die mittlere, wie es scheint, als Fenster mit gotischem Maßwerk geöffnet; über der rechten Nische sieht man die Reste einer kleinen Aedicula, die auch auf anderen Veduten zu bemerken ist. Oben wird der Rest der Querschiff-Fassade durch ein Gesims abgeschlossen; darüber erhebt sich noch ein Mauerstück mit zwei kreisrunden Fenstern, oculi, etwa in der Mittelachse.

Ob es sich bei den Nischen um teilweise vermauerte, ehemalige Fenster aus konstantinischer Zeit handelt, ist nicht mehr mit Sicherheit zu sagen. Es kommt dazu, daß nach dem Alfarano-Plan an der Innenseite drei Nischen mit den Altären der Heiligen Drei Könige, Johannes des Täufers und des Evangelisten<sup>60</sup> lagen: es ist schwierig, diese Nischen in Einklang mit denen an der Außenseite zu bringen.

Nach Alfarano gab es im Querschiff 16 Fenster<sup>61</sup>, davon acht in der linken, acht in der rechten Hälfte. In jedem Flügel hätten drei nach Osten, drei nach Westen und zwei an der Querschiff-Fassade gelegen, also nach Norden beziehungsweise nach Süden. Ihre Lage mit einiger Sicherheit zu präzisieren, ist nicht möglich, wir haben deshalb davon Abstand genommen, die Querschiff-Fenster in unsere Rekonstruktionsversuche einzuzeichnen.

Verlängert man den Dachansatz der links im Bilde sichtbaren alten Basilika in Richtung auf den Neubau (A—A), so trifft man fast genau auf die Stellen des Gesimses von Neu-St.-Peter, in dessen Höhe nach unserer Rekonstruktion der Dachansatz der alten Basilika lag: auch diese Vedute besitzt also ein Kriterium perspektivisch richtiger Wiedergabe. Projiziert man nun das Gesims der Querschiff-Fassade auf den Neubau, so kommt man unterhalb der Pilasterkapitelle des Neubaus aus. Das Gesims lag also, falls der Zeichner auch hier genau war, wesentlich tiefer als der Dachansatz des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter. Dieses Gesims bezeichnet höchstwahrscheinlich die Stelle, an der ehemals ein Giebel ansetzte, weil kein unterteilendes Zwischengesims auf der Fläche der Fassade sonst zu erwarten ist; auch die Oculi, die wahrscheinlich Giebelfenster sind, sprechen dafür.

Man kann nun versuchen, die Querschiff-Fassade innerhalb der Zeichnung zu rekonstruieren. Dafür haben wir die Fläche vom mutmaßlichen Sockel bis zum Gesims mit einem Raster überzogen und drei Giebel darüber gezeichnet: zuunterst den Giebel über dem Gesims (B); das Gesims unter dem Giebel B liegt eine Kapitellhöhe tiefer als die Pilasterkapitelle des Neubaus, d. h. in einer Höhe von etwa 19 m über dem Boden von Neu-, ca. 22 m über dem Niveau von Alt-St.-Peter.

<sup>60</sup> Alfarano (Cerrati) 185 f. Nr. 29. 30. 32.

<sup>61</sup> A. a. O. 11 f. Die Zahl der Querschiffenster nach Osten und Westen läßt sich nicht mehr kontrollieren. Auf der Stockholmer Vedute (R. Krautheimer, Art. Bull. 31 [1949] 211) und der Vedute Taf. 15b (H. Geymüller, a. a. O. Taf. 49, 2) sind vielleicht die Fenster in der Westmauer des Querschiffmittelteiles dargestellt.

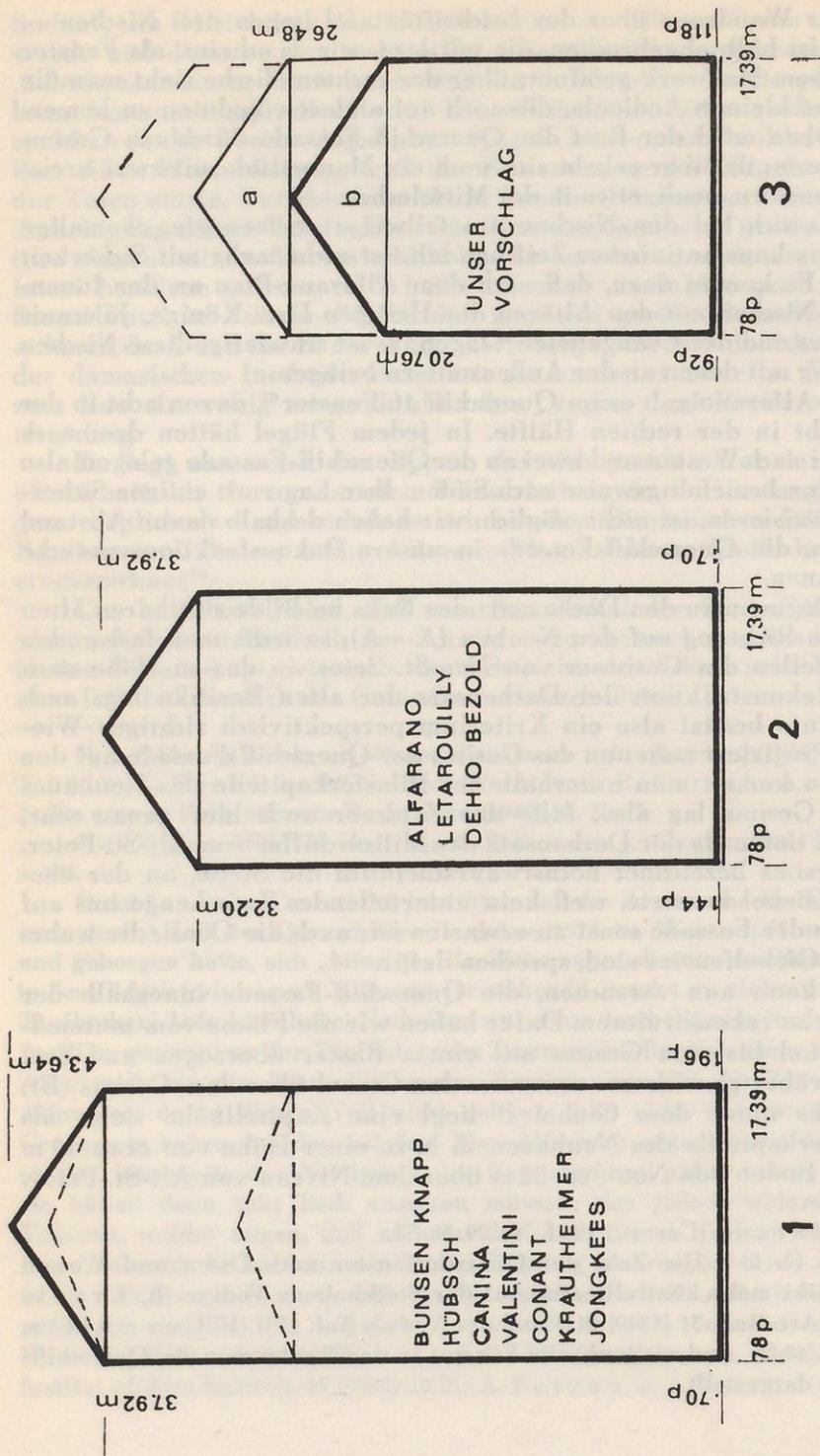


Fig. 11: Schematische Darstellung der verschiedenen Rekonstruktionsvorschläge für die Querschiff-Fassade von St. Peter (lichtes Breitenmaß nach Alfaro). Zu 1, gestrichelt: Conants Dächer über dem Mittelteil und den abgesetzten Enden des Querschiffes. Zu 2, gestrichelt: Dachhöhe, wenn der Mittelteil des Querschiffes die Höhe des Mittelschiffes hatte; a Mittelteil, b abgesetzte Räume an den Enden des Querschiffes.

Da die Apsis der alten Kirche 100 palmi, d. h. gut 22 m hoch war<sup>62</sup>, muß das Querschiff höher als 22 m gewesen sein. Das Gesims kann also nicht zu dem im Mittelalter dem Querschiff-Mittelteil angeglichene Giebelansatz gehört haben, sondern muß die konstantinische Gesimshöhe der niedrigen Außenenden des Querschiffes darstellen; vielleicht ist es sogar noch das Originalgesims aus konstantinischer Zeit. Über diesem Gesims ist dann, möglicherweise unter Verwendung des Mauerwerks des konstantinischen Giebels mit seinen Fensteröffnungen, im 12. Jh. das Querschiffende aufgestockt worden.

Damit hätte man die absolute Höhe der Querschiffenden etwa errechnet: vom Boden bis zum Dachansatz ca. 22 m, d. h. zwei Dachhöhen niedriger als das Mittelschiff. Mit dieser Höhe wäre der im Grundriß ca. 17 m mal 10 m große Raum des Baptisteriums auch in der Höhe wohlproportioniert.

Für die Höhe des Mittelteiles des Querschiffes gibt diese Vedute nichts aus, er kann in der Höhe der Giebel C oder D gelegen haben. Der oberste Giebel (D) wäre der Querschiff-Fassadengiebel, wenn dieses so hoch gewesen wäre wie das Mittelschiff, wobei zu beachten ist, daß die Querschiff-Fassade in einer dem Zeichner näheren Ebene liegt und damit perspektivisch höher erscheint als die Linien A-A, welche den Dachansatz des Mittelschiffes verlängern. Auf diese Frage kommen wir noch zurück.

Die Vedute Heemskerks Taf. 15a<sup>63</sup> ist von einem nur etwas nach Osten verschobenen Blickpunkt gesehen: im Vordergrund bis zu einer geringen Höhe aufgeführte (später veränderte) Teile der neuen Basilika (A), im Hintergrund hochragend die Vierungspfeiler mit dem oben abschließenden Gesims und den kassettierten Bögen. Zwischen und vor den Vierungspfeilern ist deutlich das halb abgebrochene alte Querschiff zu erkennen. Nur eine Nische liegt in der Fassade (B), schräg rechts darüber die kleine Aedicula, darüber das Gesims, über dem sich das Mauerstück mit den zwei Rundfenstern (oculi) erhebt. Dahinter im Schatten sind Teile der Mauer sichtbar, die sich über den beiden Säulen im Querschiff, die den Mittelteil von den äußeren Räumen trennten, erhebt. Zwei kleine rundbogige Fenster sind noch am oberen Rand der eingerissenen Mauer erhalten. Diese Fenster haben sicherlich einst den Mittelteil belichtet, das kann aber nur der Fall gewesen sein zu einer Zeit, als die äußeren Querschiffenden noch nicht erhöht worden

<sup>62</sup> Die Höhe der Apsis — Alfarano hat sie noch gekannt, denn er signiert die Kopie des Kalottenmosaiks (Waetzold, a. a. O. Abb. 490, Katalog Nr. 943) — gibt er mit 100 palmi an. An der Richtigkeit dieses Maßes ist nicht zu zweifeln, es fragt sich aber, von welchem Bodenniveau aus dieses Maß rechnet, falls die Apsis zu Alfaranos Zeit etwas erhöht war (wie St. Paul). Wahrscheinlich ist es aber vom Langhausniveau gerechnet, da man es hier eher mit Idealmaßen zu tun hat. Solche Überlegungen gelten aber auch für die Querschiffhöhe und die Wandzone über der Apsis (unten S. 167).

<sup>63</sup> Egger-Hülssen 1, Taf. 14a.

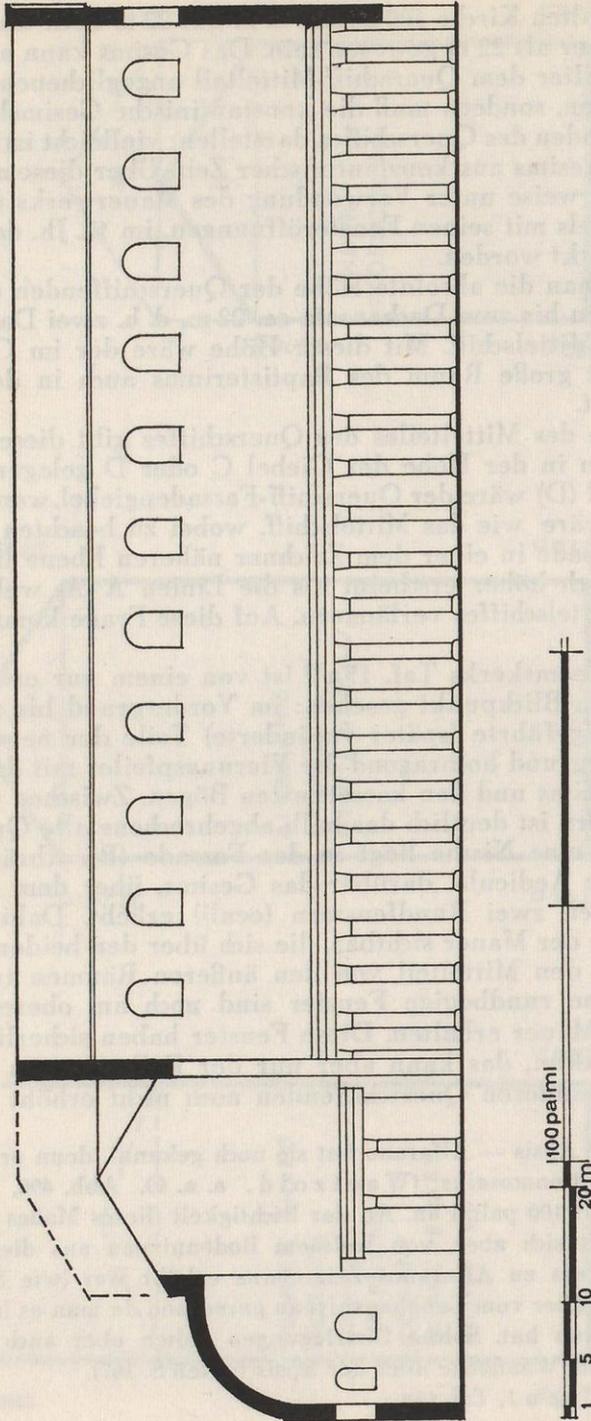


Fig. 12: Längsschnitt von St. Peter, unser Vorschlag,  
 Querschiffdach ausgezogen: niedriger Querschiff-Mittelteil (unser Vorschlag),  
 gestrichelt: hoher Querschiff-Mittelteil

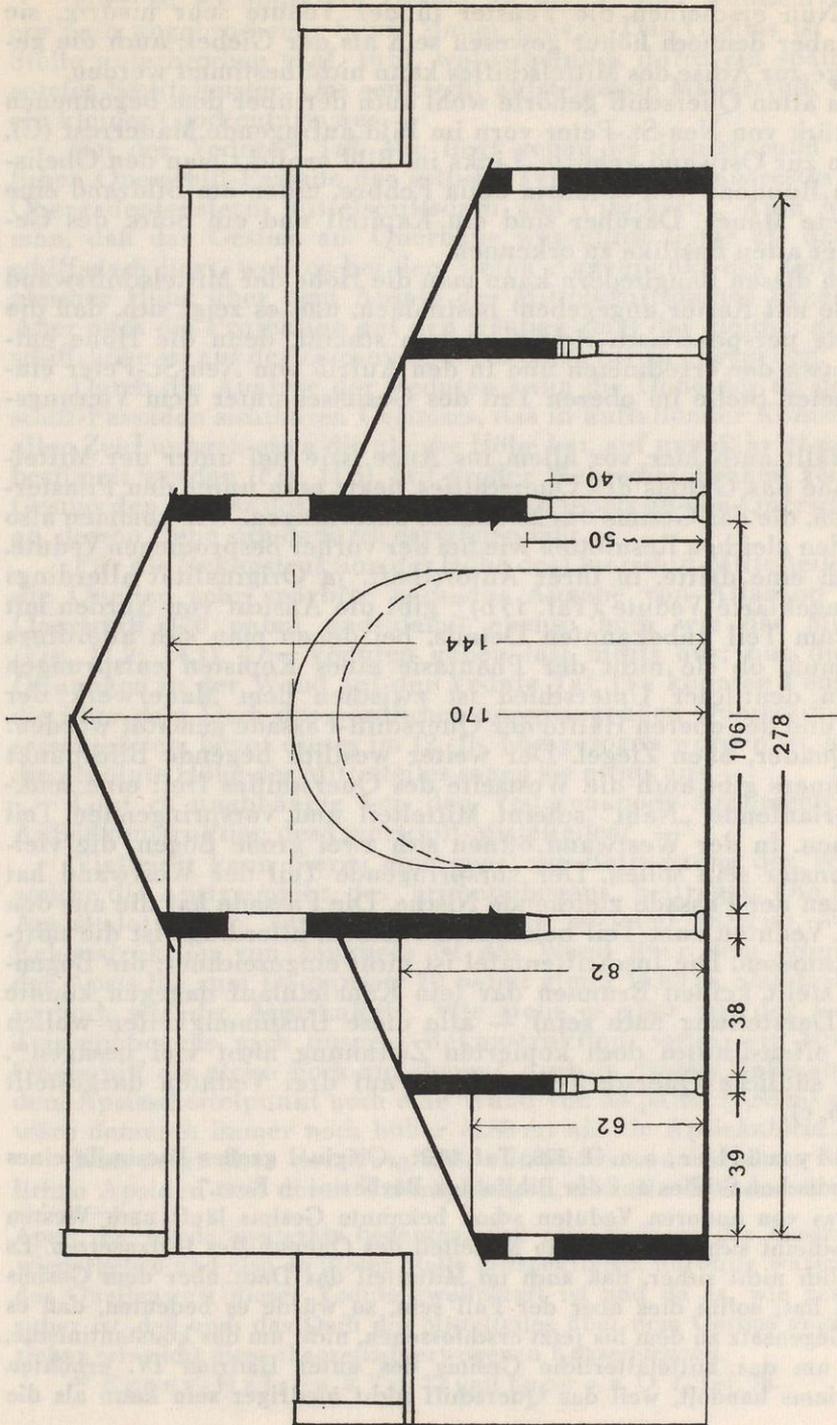


Fig. 13: Querschnitt von St. Peter, unser Vorschlag, links mit hohem Querschiffmittelteil (unser Vorschlag). Ausgezogener Bogen: Triumphbogen, gestrichelt: Apsis

waren. Nun erscheinen die Fenster in der Vedute sehr niedrig, sie können aber dennoch höher gewesen sein als der Giebel; auch die genaue Lage zur Achse des Mittelschiffes kann nicht bestimmt werden.

Zum alten Querschiff gehörte wohl auch der über dem begonnenen Pfeilerstück von Neu-St.-Peter vorn im Bild aufragende Mauerrest (C), der dann zur Ostwand gehörte. Links im Bild erblickt man den Obelisken, den Rundbau von S. Maria della Febbre, unten am Bildrand eine beschattete Mauer. Darüber sind ein Kapitell und ein Stück des Giebels der alten Basilika zu erkennen.

Nach diesen Baugliedern kann man die Höhe der Mittelschiffswand (im Bilde mit Raster angegeben) bestimmen, und es zeigt sich, daß die Zeichnung perspektivisch richtig zu sein scheint, denn die Höhe entspricht etwa der errechneten und in den Aufriß von Neu-St.-Peter eingezeichneten Stelle im oberen Teil des Gesimses unter dem Vierungsbogen.

Es fällt auch hier vor allem ins Auge, wie tief unter der Mittelschiffshöhe das Gesims des Querschiffes liegt: noch unter den Pilasterkapitellen, die das Gesims des Neubaues unterfangen. Wir kommen also hier zu den gleichen Resultaten wie bei der vorher besprochenen Vedute.

Noch eine dritte, in ihrer Autorschaft, ja Originalität allerdings völlig ungeklärte Vedute (Taf. 15b)<sup>64</sup> gibt die Ansicht von Norden mit bisher zum Teil unbekanntem Details, bei denen man sich allerdings fragen muß, ob sie nicht der Phantasie eines Kopisten entsprungen sind. Ein deutlicher Unterschied ist zwischen dem Mauerwerk der unteren und der oberen Hälfte der Querschiff-Fassade gemacht worden: unten Quader, oben Ziegel. Der weiter westlich liegende Blickpunkt des Zeichners gibt auch die Westseite des Querschiffes frei: eine senkrecht verlaufende „Naht“ scheint Mittelteil und vorspringenden Teil zu trennen. In der Westwand öffnen sich zwei große Bögen, die vielleicht Fenster sein sollen. Der vorspringende Teil der Westwand hat eine denen der Fassade gleichende Nische. Die Fassade hat die aus den anderen Veduten zum Teil bekannten Nischen, allerdings ist die mittlere geschlossen. Die Inschriftentafel ist nicht eingezeichnet; die Bogenöffnung stellt keinen Brunnen dar (ein Kanaleinlauf dagegen könnte sie der Darstellung nach sein) — alle diese Unstimmigkeiten wollen bei der offensichtlich doch kopierten Zeichnung nicht viel besagen<sup>65</sup>.

Die südliche Querschiff-Fassade ist auf drei Veduten dargestellt (Taf. 16b, c).

<sup>64</sup> Ge y m ü l l e r, a. a. O. 328, Taf. 49,2: „Original großes Facsimile eines niederländischen Stiches aus der Bibliothek Barberini in Rom.“

<sup>65</sup> Das von anderen Veduten schon bekannte Gesims läuft nach Westen um und scheint sich auch auf dem Mittelteil des Querschiffes fortzusetzen. Es ist natürlich nicht sicher, daß auch im Mittelteil das Dach über dem Gesims angesetzt hat; sollte dies aber der Fall sein, so würde es bedeuten, daß es sich, im Gegensatz zu dem bis jetzt erschlossenen, nicht um das konstantinische, sondern um das mittelalterliche Gesims des unter Hadrian IV. erhöhten Baptisteriums handelt, weil das Querschiff nicht niedriger sein kann als die

Hier ist ebenfalls ein Gesims zu sehen, über welchem sich noch ein halb abgebrochenes Stück Mauer erhebt. Das Gesims ist an einer Stelle unterbrochen (Taf. 16b), wahrscheinlich durch ein später eingesetztes Schlitzfenster. Das senkrecht aufsteigende Mauerstück sieht wie ein kleiner Glockenturm aus.

Bei der Vedute<sup>66</sup> Taf. 16c liegt genau im Hintergrund der südlichen Querschiff-Fassade der östliche Teil des Langhausrestes mit drei Obergadenfenstern, Mittelschiffsdach und Firstkreuz. Auch hier sieht man, daß das Gesims am Querhaus wesentlich tiefer als das Mittelschiffsdach liegt, weil es bei dem tiefen Augenpunkt des Zeichners bei gleicher Höhe über dem Ansatz des Mittelschiffsdaches liegen müßte. Aber auch die Projektion auf den Neubau zeigt das gleiche; die Mittelschiffshöhe ist auf der Zeichnung durch einen Strich angegeben.

Durch die Analyse der Veduten kann die Höhe des an den Querschiff-Fassaden sichtbaren Gesimses, das in auffallender Koinzidenz bei allen Zeichnungen etwa die gleiche Höhe hat, auf ungefähr 21 m bis 22 m bestimmt werden (Fig. 11,3). Mit großer Wahrscheinlichkeit zeigt dieses Gesims den Ansatz des konstantinischen Giebels an den Querschiffenden an, dessen Höhe sich dadurch errechnen läßt.

Für die Rekonstruktion der Höhe des Querschiff-Mittelteiles fließen die Quellen sehr spärlich: nach der Angabe von Alfarano war das Querschiff 170 palmi und damit ebenso hoch wie das Mittelschiff (Fig. 11,2; 14,1). Die Veduten geben fast nichts aus; nur die beiden Öffnungen in der Wand auf der Vedute Taf. 15a könnten Fenster sein, die über dem Dach des nördlichen vorspringenden Querschiffsende gesessen hätten, bevor dieses im 12. Jh. hochgezogen worden ist, aber über die absolute Höhe des Mittelteiles sagen sie nichts aus.

Gibt es unabhängig von den Veduten noch Argumente für die Aufrißkonstruktion des Querschiff-Mittelteiles?

Vielleicht kann hierzu eine generelle Betrachtung der Wandzone, welche die Apsis umgibt, des ‚Triumphbogens‘, beitragen. Die Höhe der Apsiskalotte von Alt-St.-Peter beträgt 40 palmi (8,92 m). Nach der Rekonstruktion von Jongkees ist die Wand über dem Scheitelpunkt der Apsis bis zum Dachansatz 70 palmi gleich 15,60 m, also fast doppelt so hoch wie die Apsiskalotte. Wie steht es aber mit der Größe des Triumphbogens nach unserer Rekonstruktion, wenn wir Mittel- und Querschiff als gleich hoch annehmen? Auch in diesem Falle steigt über dem Apsisscheitelpunkt noch eine Wand von 44 palmi (9,80 m) auf, diese wäre demnach immer noch höher (0,88 m) als die Apsiskalotte (Fig. 13).

Nun zeigt aber der Vergleich mit anderen erhaltenen frühchristlichen Apsiden und deren Triumphbögen, daß die Wandzone über dem

Apsis. Es würde weiterhin bedeuten, daß alle Veduten das Gesims zu tief wiedergeben und also an dieser Stelle perspektivisch unrichtig wären. Da aber der Quellenwert dieser Vedute zweifelhaft ist und da es, wie gesagt, nicht sicher ist, daß auch das Dach des Mittelteiles über dem Gesims angesetzt hat, ziehen wir nicht diese theoretisch erwogenen Konsequenzen.

<sup>66</sup> Egger-Hülse n 2, Taf. 72 und Egger a. a. O. 1, Taf. 38.

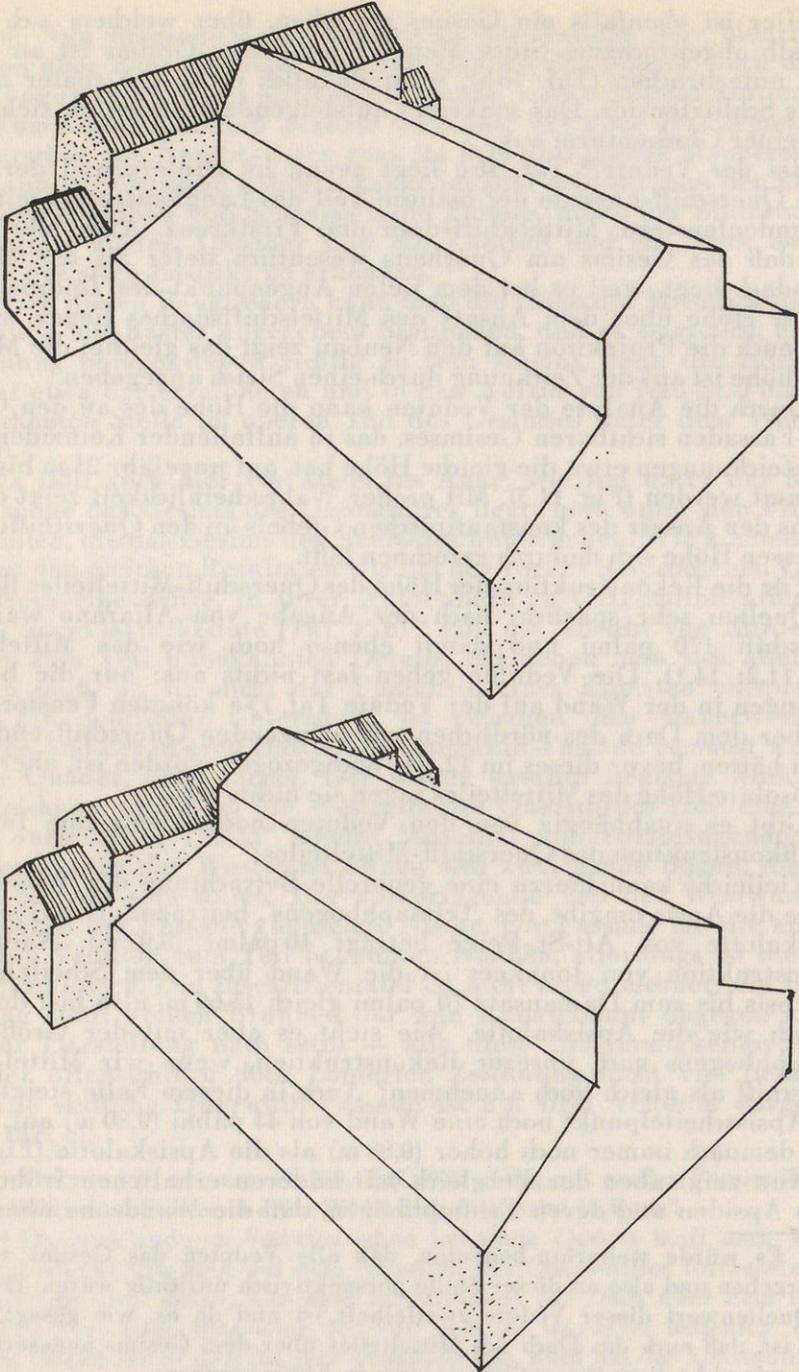


Fig. 14: St. Peter (Vogelschau) 1. mit hohem Querschiff-Mittelteil, 2. mit niedrigem Querschiff-Mittelteil (unser Vorschlag)

Scheitelpunkt der Apsis im allgemeinen wesentlich niedriger ist als die Kalotte, in den meisten Fällen etwa nur halb so groß.

Dies können Beispiele, wie S. Paolo f. l. m., S. Maria Maggiore, S. Sabina, die Kathedrale von Grado und die Basilica Eufrasiana in Parenzo, S. Apollinare in Classe<sup>67</sup> und zahlreiche andere, besonders in Syrien, wo der Triumphbogen noch häufig erhalten oder rekonstruierbar ist, zeigen.

Rekonstruiert man nun das Querschiff von Alt-St.-Peter mit einer Höhe, die etwa um eine Dachhöhe geringer ist als die des Mittelschiffes, so käme man auf eine absolute Höhe von ca. 118 palmi (26,48 m). Damit wäre die Wandzone über dem Apsisscheitelpunkt nur noch 4,18 m hoch, also knapp die Hälfte der Kalottenhöhe (8,92 m), und würde sich so zwanglos in die üblichen Maßverhältnisse einordnen. Eine solche Rekonstruktion mit niedrigem Querschiff (Fig. 13; 14,2) bleibt zwar hypothetisch, rückt aber durchaus in den Bereich des Möglichen.

In diesem Falle wäre die Annahme eines kleinen Daches zwischen der Westwand des Mittelschiffes und dem Querschiffdach zu erwägen. Daß eine derartige Lösung möglich ist, zeigt das ähnliche Beispiel von S. Marcellinus und Petrus in der Rekonstruktion des Anschlusses von Vorhalle und Schiff von A. Tschira<sup>68</sup>.

Jean Foucquet hat bekanntlich gegen 1465 in einer Miniatur die Krönung Karls d. Gr. in der alten Peterskirche dargestellt (Taf. 13b). Der Raum ist von Osten gegen die Apsis gesehen; im Vordergrund die Krönungsgruppe; die Figuren sind im Verhältnis zur Architektur natürlich zu groß dargestellt. Die Wiedergabe des Raumes in sich dagegen erscheint in Details und Proportionen richtig: über den Säulen mit korinthischen Kapitellen liegen die Architrave mit drei Fascien, darüber der von Alfarano erwähnte Laufgang. Die Zahl der Fenster ist geringer als die der Stützen, was dem Zustand entsprach, da ein Fenster über jedem zweiten Interkolumnium lag. Auch das Größenverhältnis zwischen Stützen und Obergaden scheint, soweit man dies bei den nicht sichtbaren Säulenbasen feststellen kann, richtig zu sein. Der Dachstuhl ist offen, in der Apsis sieht man fünf Fenster; diese Zahl gibt auch Alfarano an. Das Mittelschiff wird durch einen Triumphbogen, der zum Querschiff führt, abgeschlossen. Dahinter sieht man den Apsisbogen, der im Bild, selbst bei Berücksichtigung der durch den tiefen Augenpunkt gegebenen Perspektive, niedriger zu sein scheint. Auch wenn man an die bei einer solchen, nur als Szenenhintergrund gemeinten Architekturdarstellung nicht zu strenge Maßstäbe anlegen kann, so ist doch die Genauigkeit im Ganzen, besonders der Proportionen, erstaunlich groß<sup>69</sup>. Die Wandzone über dem Triumphbogen zum Quer-

<sup>67</sup> Rom, S. Paul; S. Maria maggiore; S. Sabina; S. Apollinare in Classe; Grado, Kathedrale; Parenzo-Poreč, Eufrasiana; Krautheimer, *Early christian ... Architecture* Taf. 14. 15. 56. 109. 111 A.

<sup>68</sup> F. W. Deichmann und A. Tschira in: *JdI* 72 (1957) 63, Abb. 22 und 23 rechts.

<sup>69</sup> *Grandes Chroniques des Rois de France*, Paris, Bibl. Nat. Ms. fr. 6465

schiff ist etwa halb so groß wie der Bogen; der Apsisbogen tiefer. Das würde unserer Hypothese vom niedrigeren Querschiff zumindest nicht widersprechen.

Denn die Höhe des Triumphbogens zwischen Mittelschiff und Querschiff ist unbekannt. Jongkees stellt ausführliche Vermutungen darüber an und kommt zu dem Ergebnis, daß der Bogen die Höhe der Apsis besessen habe, zieht aber die Möglichkeit in Betracht, daß er niedriger war<sup>70</sup>.

In St. Peter war er wohl so breit wie die Apsis, daher mindestens gleich hoch oder etwas höher. Man könnte auch an eine leichte Erhöhung gegenüber der Apsis denken; vor allem aufgrund des Bildes von Fouquet. Letztlich ist die Frage nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Für die Vermutung, daß das Querschiff niedriger als das Mittelschiff war, spricht vor allem auch die Tatsache, daß in diesem Falle das Verhältnis von Höhe und Breite dieser beiden Schiffe ungefähr gleich wäre (ca. 1 : 1,4), ein Verhältnis, das mit St. Paul übereinstimmen würde (beide Schiffe 1 : 1,4).

Falls das Querschiff tatsächlich niedriger war als das Mittelschiff, so ist damit natürlich noch nicht gesagt, ob genau um eine Dachhöhe, wie wir es dargestellt haben (Fig. 11,3; 13); derartige Details sind nicht zu entscheiden, jedoch muß man sich für eine zeichnerische Rekonstruktion auf eine der Möglichkeiten festlegen<sup>71</sup>.

Bei den älteren Längsschnitten (Fontana, Bonanni, Valentini, Letarouilly) ist das Querschiff mit einem nach außen abfallenden Pultdach überdeckt. Die Autoren äußern sich nicht, ob dies nur für den an das Mittelschiff grenzenden Teil gelten soll oder ob das ganze Querschiff mit einem Pultdach eingedeckt war. Theoretisch ist dies nicht ausgeschlossen, jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Wir schlagen daher, entsprechend den üblichen Schrägansichten, ein Satteldach für das Querschiff vor (Fig. 14).

Wir betonen, daß wir nicht auf der Rekonstruktion des niedrigeren Querschiffmitteiles insistieren, sondern die beiden Vorschläge nebeneinanderstellen. Wir halten aber die Argumente hinsichtlich der Höhe der Wandzone über dem Apsisscheitelpunkt, die im allgemeinen nicht höher, sondern niedriger als die Kalotte ist, und des dem Mittelschiff gleichen Höhenverhältnisses für schwerwiegend.

Der Haupteinwand gegen diese Rekonstruktion wäre der Hinweis fol. 89 v. Vgl. P. Durrieu, *Mél. G. B. de Rossi* (*Mél. Ec. fr. Rome* 12) (1892) Suppl. 221.

<sup>70</sup> Jongkees, a. a. O. 13 ff. St. Paul ist keine Parallele, da der Triumphbogen ursprünglich höher war; Duchesne, *Lip. Pont.* 1, 239, Anm. 7.

<sup>71</sup> Die Rekonstruktion mit niedrigem Querschiff läßt an den Ostwänden nicht genug Platz, um die von Alfaraño (Cerrati 12) erwähnten je drei Fenster von der Größe der Mittelschiffsfenster zu plazieren. Wir werden aber sehen (S. 170), daß die Angaben Alfaraños für das Querschiff, insbesondere für das aufgehende Bauwerk, nicht unzweifelhaft sind, und verzichten daher auf die Wiedergabe von Fenstern in der Querschiffrekonstruktion.

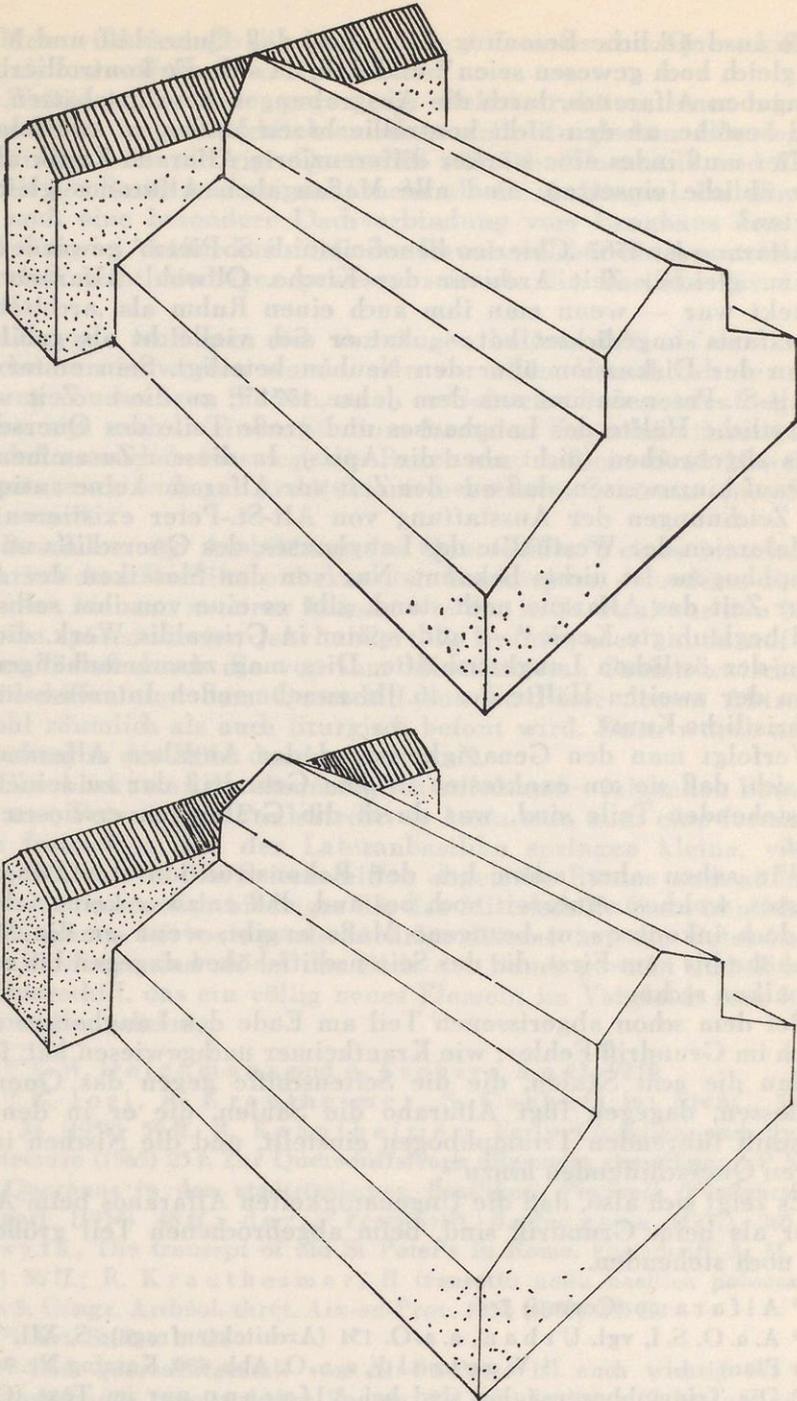


Fig. 15: St. Peter (Vogelschau), Zustand vom 12. bis 16. Jh., 1. mit hohem Querschiff-Mittelteil, 2. mit niedrigem Querschiff-Mittelteil (unser Vorschlag)

auf die ausdrückliche Betonung Alfaranos, daß Querschiff und Mittelschiff gleich hoch gewesen seien<sup>72</sup> und daß, da sich die kontrollierbaren Maßangaben Alfaranos durch die Ausgrabungen bewährt hätten, kein Grund bestehe, an den nicht kontrollierbaren Maßen zu zweifeln.

Hier muß indes eine stärker differenzierte Alfarano-Kritik als die bisher übliche einsetzen: sind alle Maßangaben Alfaranos gleich zu bewerten?

Alfarano ist 1567 ‚Chierico beneficiato di S. Pietro‘ geworden und wohl zu gleicher Zeit Archivar der Kirche. Obwohl Alfarano kein Architekt war — wenn man ihm auch einen Ruhm als ‚architetto di somma fama‘ angedichtet hat —, hat er sich vielleicht als gebildeter Laie an der Diskussion über den Neubau beteiligt. Sein erster Plan von Alt-St.-Peter stammt aus dem Jahre 1571<sup>73</sup>; zu dieser Zeit waren die westliche Hälfte des Langhauses und große Teile des Querschiffes bereits abgebrochen (nicht aber die Apsis). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus der Zeit vor Alfarano keine antiquarischen Zeichnungen der Ausstattung von Alt-St.-Peter existieren; von den Malereien der Westhälfte des Langhauses, des Querschiffes und des Triumphbogens ist nichts bekannt. Nur von den Mosaiken der Apsis, die zur Zeit des Alfarano noch stand, gibt es eine von ihm selbst notariell beglaubigte Kopie<sup>74</sup> — und, später in Grimaldis Werk, die Malereien der östlichen Langhaushälfte. Dies mag zusammenhängen mit dem in der zweiten Hälfte des 16. Jh. zunehmenden Interesse für die frühchristliche Kunst.

Verfolgt man den Genauigkeitsgrad der Angaben Alfaranos, so zeigt sich, daß sie am exaktesten in dem Grundriß der zu seiner Zeit noch stehenden Teile sind, was durch die Grabungen erwiesen worden ist.

Wir sahen aber schon bei der Rekonstruktion des Langhaus-Aufrisses, welches seinerzeit noch bestand, daß er zwar keine falschen, aber doch inkonsequent bezogene Maße angibt, wenn er die Mittelschiffshöhe bis zum First, die der Seitenschiffshöhen dagegen bis zu den Dachbalken rechnet.

Bei dem schon abgerissenen Teil am Ende des Langhauses macht er auch im Grundriß Fehler: wie Krautheimer nachgewiesen hat, fehlen im Plan die acht Säulen, die die Seitenschiffe gegen das Querschiff abschlossen, dagegen fügt Alfarano die Säulen, die er in den zum Querschiff führenden Triumphbogen einstellt, und die Nischen in den äußeren Querschiffenden hinzu<sup>75</sup>.

Es zeigt sich also, daß die Ungenauigkeiten Alfaranos beim Aufriß größer als beim Grundriß sind, beim abgebrochenen Teil größer als beim noch stehenden.

<sup>72</sup> Alfarano (Cerrati) 7.

<sup>73</sup> A. a. O. S. I, vgl. Urban, a. a. O. 131 (Architektenfrage); S. XII, Taf. II (erster Plan)

<sup>74</sup> Waetzold, a. a. O. Abb. 490, Katalog Nr. 943.

<sup>75</sup> Die Triumphbogensäulen sind bei Alfarano nur im Text (Cerrati 10), nicht aber auf dem Plan angegeben. Für die Nischen: Esplorazioni 156.

Man wird deshalb die Maßangabe Alfaranos zum Querschiffaufriß nicht als unzweifelhaft ansehen dürfen.

Weitere Einwände gegen die Rekonstruktion eines niedrigen Querschiffes mögen architektonischen und liturgischen Überlegungen entspringen: das niedrige Querschiff störe die Harmonie und Einheitlichkeit des Baues und sei nicht mehr als ein Anhängsel, bei dem überdies noch eine besondere Dachverbindung vom Langhaus zum Querschiff nötig sei. Außerdem dürfe der Raum, welcher die Apostelmemorie umschloß, nicht niedriger gewesen sein als die Basilika für die Gemeinde.

Dagegen muß man sich vor Augen halten, daß, als der konstantinische Bau entworfen wurde, man vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung von heiligen Stätten, seien es Geburts- Todes- oder Begräbnisstätten, sich noch in einem Stadium formalen Experimentierens befand und daß es auch keineswegs die Regel war, daß ein Grab Mittelpunkt und nun auch noch gar architektonisch betontes Zentrum eines Sakralbaues war<sup>76</sup>.

Besonders die Ausbildung des Querschiffes<sup>77</sup>, eines innerhalb der vordchristlichen Basilika unbekanntem Baukörpers, erforderte sicherlich Versuche, bis man zu einer Lösung wie der in St. Paul vor den Mauern kam, im späten vierten Jahrhundert. R. Krautheimer hat darauf hingewiesen<sup>78</sup>, daß durch die von ihm identifizierten Säulen zwischen den Seitenschiffen und dem Querschiff von St. Peter dessen Abtrennung sowohl räumlich als auch liturgisch betont wird. Dazu würde auch die Abstufung in der Höhe durchaus passen<sup>79</sup>.

Überblickt man die chronologisch aufeinander folgenden Bauten der Lateran-, Peters- und Paulskirche, so kann man auch eine formale Abfolge feststellen: bei der Lateranbasilika springen kleine, vielleicht durch Säulen von den Seitenschiffen abgeteilte Räume nach außen vor; sie waren wesentlich niedriger als das Mittelschiff. Ganz ähnliche über das Langhaus hervorragende niedrige Räume hat die Petersbasilika; hier allerdings sind sie an das Ende des Baues gerückt und flankieren ein Querschiff, das ein völlig neues Element im Vergleich zum Lateran darzustellen scheint.

<sup>76</sup> F. W. Deichmann und A. Tschira, a. a. O., 92 ff.

<sup>77</sup> E. Josi, R. Krautheimer, S. Corbett in: RivAC 33 (1957) 79 ff.; 34 (1958) 59 ff. R. Krautheimer, Early Christian and Byzantine architecture (1965) 25 f. Zur Querschiffsfrage allgemein vor allem: J. P. Kirsch, Das Querhaus in den stadtrömischen Basiliken, Pisciculi (Festschrift F. J. Doelger) (1934) 48 ff.; ders., Festschrift B. Nogara (1937) 205 ff.; G. Forsyth, The transept of old St. Peter's in Rome, Festschrift A. M. Friend (1955) 56 ff.; R. Krautheimer, Il transetto nella basilica paleocristiana, Actes 5. Congr. Archéol. chrét. Aix-en-Prov. 1954 (1957) 283 ff.

<sup>78</sup> Art. Bull. a. a. O.

<sup>79</sup> Die Querschiffgestalt von Alt-St.-Peter ist auch wichtig für Rekonstruktionsfragen karolingischer Bauten, die bekanntlich z. T. bewußt an diesen Bau anschlossen. Vgl. R. Krautheimer in: Art. Bull. 24 (1942) 1 ff.

Dieses Querschiff war so breit wie zwei Seitenschiffe und damit schmaler und wohl auch niedriger als das Mittelschiff, dessen Querschnittproportionen es besitzt. In St. Paul schließlich entsprach die Breite des Querschiffes der des Mittelschiffes; dort erst ist das Querschiff voll ausgebildet: ohne seitlich mehr als eine Mauerstärke über das Langhaus vorzuspringen und in gleicher Höhe mit dem Mittelschiff fügt es sich organisch dem Baukörper ein.

## VI

Über Größe, Material und Stellung eines großen Teiles der Säulenschäfte in der Basilika sind wir durch die erwähnten Zeichnungen von Peruzzi bzw. deren Kopien unterrichtet.

Auf zwei Blättern der Uffizien (Taf. 17 a, b) sind je zwanzig Schäfte dargestellt<sup>80</sup>. Auf Blatt U 108 A r sind fünfzehn Schäfte senkrecht, also stehend, fünf waagrecht, als wohl schon abgebrochen, zwei durchgestrichen, wohl als verloren, gegeben. Die Stücke sind mit Ordnungszahlen numeriert, mit Material- und Maßangaben versehen. Über der ersten Säule ist vermerkt „volto sco“, ein Altar, der auf dem Plan von Alfarano unter Nr. 115 angegeben ist und im rechten (nördlichen) äußeren Seitenschiff in Höhe des zweiten Joch steht. Danach handelt es sich also bei dieser Zeichnung um die Schäfte der rechten, nördlichen Mittelschiffskolonnade, die von Osten nach Westen gezählt sind.

Die zweite Zeichnung Peruzzis (Taf. 17 b), auf der Rückseite des Blattes (U 108 A v), ist beim ersten Schaft mit „S. Andrea“ bezeichnet, dem Altar, der als Pendant zu dem des Volto-Santo im linken äußeren Seitenschiff stand. Beide Altäre sind auf den Innenansichten im Werke Grimaldis und deren Kopien sichtbar, beiden kam durch ihre Reliquien, ihre Größe und ihre freistehende Lage eine besondere Bedeutung zu. — Auf diesem Blatt sind fünfzehn Schäfte als stehend, fünf als liegend eingetragen. Durch diese beiden Zeichnungen des Peruzzi, die vielleicht gegen 1521 entstanden sind, ist es möglich, fast die gesamten Mittelschiffskolonnaden zu rekonstruieren.

Von den Seitenschiffskolonnaden haben sich keine Originalzeichnungen, wohl aber Kopien in der Stadtbibliothek Wien (Taf. 18), möglicherweise nach Peruzzi<sup>81</sup>, erhalten. Hier sind Teile der beiden Kolonnaden auf einem Blatt wiedergegeben, von der rechten zehn, von der linken

<sup>80</sup> Uffizien 108 A r. und v.; abgebildet bei A. Bartoli, *I monumenti di Roma nei disegni degli Uffizi di Firenze* (Rom 1915) Taf. 163/4, sowie 120 A. Kopien der Peruzzi-Zeichnungen von den Schäften der Mittelschiffssäulen in Florenz, Uffizien 1079 bis 1084 sowie 1851 (alle Blätter recto und verso), die z. T. Dubletten sind.

<sup>81</sup> Wien, Stadtbibliothek, Cod. 10935 fol. 33 r. Den Hinweis darauf verdanke ich C. L. Frommel. In dem gleichen Codex fol. 32 r. und 33 v. Kopien der Schäfte der Mittelschiffssäulen. Die Säulen zwischen den Seitenschiffen und dem Querschiff und die der Seitenschiffe selbst sind heute z. T. in der Porta del Popolo und der Aqua Paola wiederverwendet.

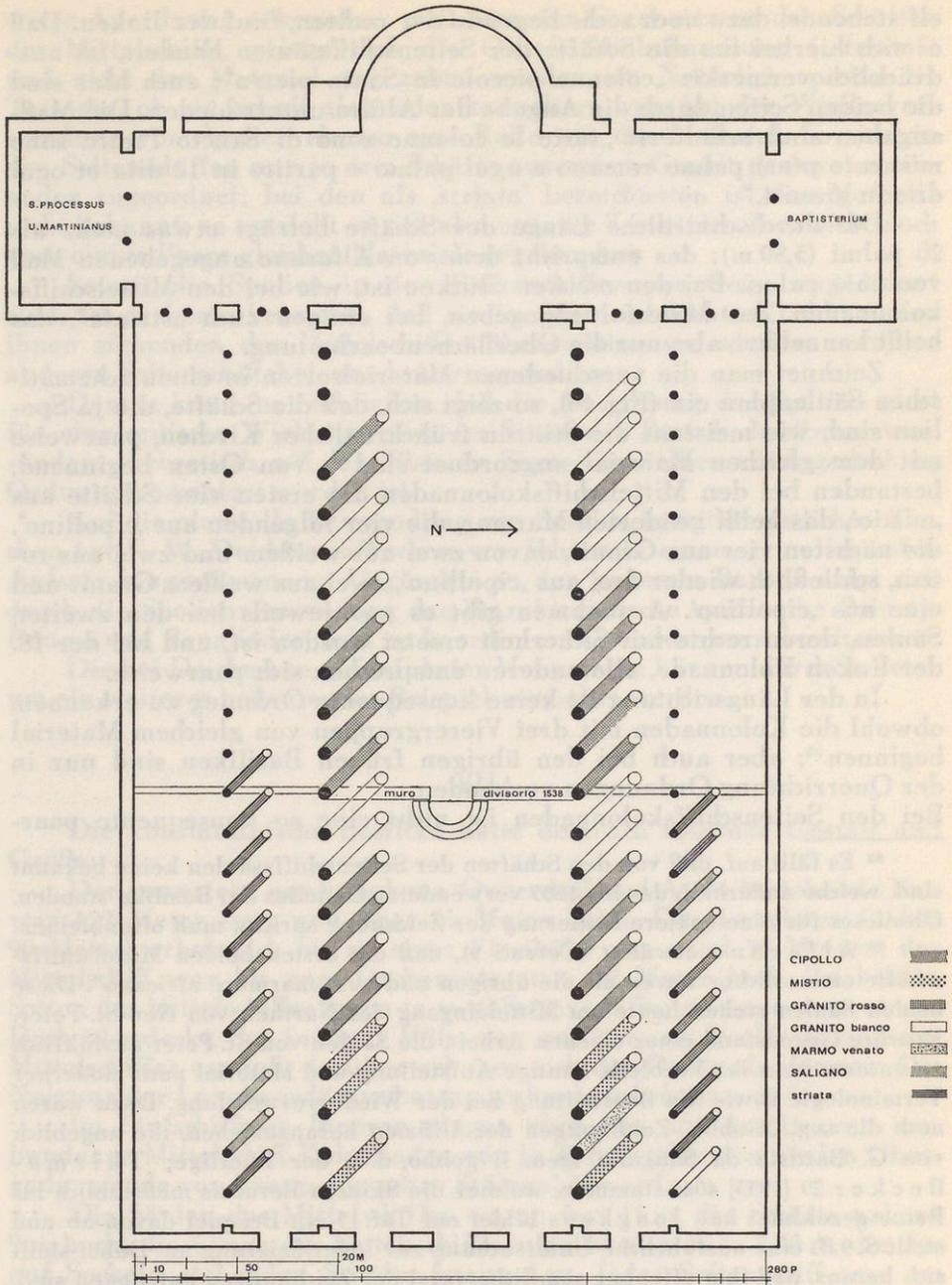


Fig. 16: Schematischer Grundriß von St. Peter mit Eintragung der aus Zeichnungen des 16. Jh. (vgl. Taf. 17 u. 18) bekannten Säulenschäfte in verschiedenem Material in der Reihenfolge ihrer ehemaligen Aufstellung. Darstellungsschema nach F. W. Deichmann

elf stehende, dazu noch sechs liegende der rechten, fünf der linken. Daß es sich hierbei um die Schäfte der Seitenschiffssäulen handelt, ist ausdrücklich vermerkt: „colonne piccole in Santo Pietro“; auch hier sind die beiden Seiten durch die Angabe der Altäre unterschieden. Die Maßangaben sind erläutert: „tutte le colonne sono di Sancto Pietro sono misurate p(er) palmo romano e ogni palmo e partito in 12 dita et ogni dito in grani 4.“

Die durchschnittliche Länge der Schäfte beträgt etwas mehr als 26 palmi (5,80 m); das entspricht dem von Alfarano angegebenen Maß von 26½ palmi. Bei den meisten Stücken ist, wie bei den Mittelschiffskolonnaden, das Material angegeben, bei einigen auch „striata“, das heißt kanneliert, also nur die Oberflächenbearbeitung.

Zeichnet man die verschiedenen Materialsorten in einen schematischen Säulenplan ein (Fig. 16), so zeigt sich, daß die Schäfte, die ja Spolien sind, wie meistens die Stützen frühchristlicher Kirchen, paarweise mit dem gleichen Material angeordnet sind<sup>82</sup>. Von Osten beginnend, bestanden bei den Mittelschiffskolonnaden die ersten vier Schäfte aus ‚mistio‘, das heißt geäderten Marmor, die vier folgenden aus ‚cipollino‘, die nächsten vier aus Granit, davon zwei aus weißem und zwei aus rotem, schließlich wieder drei aus ‚cipollino‘, zwei aus weißem Granit und eine aus ‚cipollino‘. Ausnahmen gibt es nur jeweils bei den zweiten Säulen, deren rechte mit Sicherheit ersetzt worden ist, und bei der 18. der linken Kolonnade, alle anderen entsprechen sich paarweise.

In der Längsrichtung ist keine konsequente Ordnung zu erkennen, obwohl die Kolonnaden mit drei Vierergruppen von gleichem Material beginnen<sup>83</sup>; aber auch bei den übrigen frühen Basiliken sind nur in der Querrichtung Ordnungen vorhanden.

Bei den Seitenschiffskolonnaden ist nicht eine so konsequente paar-

<sup>82</sup> Es fällt auf, daß von den Schäften der Seitenschiffssäulen keine bekannt sind, welche außerhalb des bis 1605 verwendeten Ostteiles der Basilika standen. Ob dieses für eine spätere Datierung der Zeichnung spricht, muß offenbleiben.

<sup>83</sup> Alfarano erwähnt (Cerrati 9), daß die ersten beiden Mittelschiffschäfte etwas dicker waren als die übrigen und aus „marmore africano“. Diese beiden Säulen stehen heute am Mitteleingang des Narthex von Neu-St.-Peter. Es wäre Gegenstand einer eigenen Arbeit, die Säulen von St. Peter ausführlich zu untersuchen: ihr Verbleib, heutige Aufstellung und Material nach moderner Terminologie sowie die Bearbeitung bei der Wiederverwendung. Dazu wären noch die sog. „Gobbo“-Zeichnungen der Uffizien heranzuziehen, die angeblich von G. Battista da Sangallo (gen. il gobbo, d. h. der Bucklige; Thieme-Becker 29 [1935] 404) stammen, welcher die Skizzen Peruzzis maßstäblich ins Reine gezeichnet hat. Jongkees bildet auf Taf. 15 ein Beispiel davon ab und stellt S. 9 ff. eine ausführliche Untersuchung zur Identifizierung an. Dabei stellt sich heraus, daß ihm offenbar sämtliche versi der Zeichnungen entgangen sind, er kennt nur die recti. Aus dem gleichen Grunde bringt er auch nur eine der beiden Peruzzi-Zeichnungen von den Schäften des Mittelschiffes, nämlich U108 A, recto (unsere Taf. 17 a), aber nicht U108 A verso (unsere Taf. 17 b), auf dem die südlichen Kolonnaden dargestellt worden sind.

weise Anordnung erkennbar, weil hier, im Gegensatz zu den Schäften des Mittelschiffs, gelegentlich die Oberflächenbehandlung („striata“) und nicht das Material angegeben worden ist. Natürlich spielte die Tatsache, ob ein Schaft glatt oder kanneliert war, bei der Wiederverwendung von Spolien ebenso eine Rolle wie das Material. So sind in den Seitenschiffen nur je drei Schäfte aus rotem Granit paarweise einander zugeordnet; bei den als ‚striata‘ bezeichneten ist das Material nicht bekannt; so entzieht es sich also unserer Kenntnis, ob es nicht doch noch einige Paare gleichen Materials gegeben hat.

Soweit die Spolien in den Seitenschiffen paarweise angeordnet sind, ist es bemerkenswert, daß sie im Material nicht mit den neben ihnen stehenden des Mittelschiffes übereinstimmen, sondern mit der anderen Seitenschiffskolonnade korrespondieren.

Daraus kann man schließen, daß die Anordnung der Spolien nicht für eine optische Wirkung, etwa im Sinne des Barock, bestimmt war, sondern theoretisch, auf dem Plan, im Sinne einer schematisch gedachten Ordnung konzipiert worden ist.

Auf die planvolle Verwendung von Spolien in frühchristlichen Kirchen hat F. W. Deichmann<sup>84</sup> schon vor Jahren in einem grundlegenden Aufsatz hingewiesen: im Gegensatz zu den paganen Bauten zeigt sich durch die Spolienverwendung das charakteristische spätantike Prinzip, Räume und Bauglieder nicht zu koordinieren, sondern zu subordinieren.

Die bei Deichmann aufgeführten Monumente können durch St. Peter um ein weiteres bedeutendes Beispiel vermehrt werden.

## VII

Die konstantinische Basilika hatte demnach folgende Gestalt und Größe:

Der gewestete, aus Langhaus, Querschiff und Apsis bestehende Bau war 122 Meter lang und über 66 Meter breit. Das Langhaus (Achse 90 Meter) erhob sich bis zu einer Firsthöhe von rund 38 Metern, das Mittelschiff war bis zum Dachansatz etwa 32 Meter hoch. Zu beiden Seiten des Mittelschiffes lagen je zwei Seitenschiffe; sie waren von einem Dach überdeckt, das in einer Höhe von gut 22 m an die Hochwand des Mittelschiffes anstieß, darüber erhoben sich die Obergadenfenster. Die Neigung der Langhausdächer betrug wahrscheinlich etwa 25°.

Im fünfschiffigen Inneren gingen über den mit Architraven verbundenen Mittelschiff-Kolonnaden von je 22 freistehenden Säulen Obergadenwände von knapp doppelter Stützhöhe auf.

Die Säulen des Mittelschiffes waren fast 11 m, die Schäfte nahezu 9 m hoch; die Länge der Seitenschiffssäulen betrug etwa 7,50 m, die der auf Sockeln stehenden Schäfte knapp 6 m. Jedes Seitenschiff war am westlichen Ende durch zwei Säulen vom Querschiff getrennt. Die

<sup>84</sup> F. W. Deichmann, Säule und Ordnung in der frühchristlichen Architektur, in: RM 55 (1940) 114 ff.

Schäfte der Basilika waren Spolien, die, ihrem Material, ihrer Farbe und Oberflächenbearbeitung entsprechend, paarweise aufgestellt waren. Wahrscheinlich hatte das Mittelschiff keine Flachdecke, sondern alle Dachstühle waren offen.

Die Höhe des Triumphbogens, der vom Mittel- zum Querschiff führte, ist nicht bekannt; möglicherweise war er höher als die Apsis, die gut 22 m hoch war. Das Querschiff lag am westlichen Ende des Langhauses; die äußeren Enden überragten dieses um 11 m. Im Inneren waren die vorspringenden Teile durch eine aus je zwei Säulen bestehende Kolonnade mit einem Architrav und einer darüber aufgehenden Wand vom Mittelteil des Querschiffes abgetrennt. Diese Räume, deren lichte Maße rund 10 zu 17 m betragen, waren etwa 22 m hoch und mit einem Giebel- oder Pultdach abgedeckt; sie waren also um zwei Dachhöhen niedriger als das Mittelschiff und in der Höhe ebenfalls abgesetzt vom mittleren, in der Flucht des Langhauses liegenden Teil des Querschiffes. Die Höhe dieses Mittelteiles ist nicht genau zu bestimmen: trotz der Angabe Alfaranos, daß er die gleiche Höhe wie das Mittelschiff besessen habe, ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß der Mittelteil vielleicht sogar um eine Dachhöhe niedriger als das Mittelschiff war, vorzüglich, weil sonst die Wandzone über der Apsis eine in frühchristlicher Zeit ungewöhnliche Höhe gehabt hätte. Wir stellen daher beide Rekonstruktionsvorschläge zur Wahl, neigen aber der letzteren zu.

Wenn es schon schwierig ist, aus den vorhandenen Quellen den Zustand im 16. Jh. unmittelbar vor dem Abbruch zu rekonstruieren, so in weit größerem Maße, die konstantinische Basilika wiederherzustellen, sofern man bedenkt, wie viele nicht überlieferte Veränderungen in den 1200 Jahren vorgenommen worden sein mögen. Daher kann man sich in den zeichnerischen Rekonstruktionsversuchen natürlich nicht für Einzelheiten, wie Dachwinkel und -formen, Fenster, Bogenhöhen usw., verbürgen, muß sich aber, um überhaupt ein Bild geben zu können, für eine der Möglichkeiten entscheiden oder mehrere vorschlagen.

## VIII

Welche Konsequenzen kann man aus der Aufrißrekonstruktion (Fig. 12; 13) ziehen?

St. Peter ist die einzige aus konstantinischer Zeit stammende Säulenbasilika, deren Aufriß bekannt ist<sup>85</sup>.

Dieser Aufriß und seine Proportionen sind nun mit anderen frühchristlichen Basiliken aus der nachfolgenden Zeit zu vergleichen. Zu diesem Zweck haben wir in schematischen Aufrißzeichnungen bei den beiden fünfschiffigen Kirchen St. Peter und St. Paul<sup>86</sup> die äußeren

<sup>85</sup> Das Langhaus der Geburtskirche in Bethlehem ist nicht konstantinisch: vgl. zuletzt M. Restle, Art. Bethlehem, in: Reallex. z. byz. Kunstgesch. 1 (1966) 599 ff.

<sup>86</sup> N. M. Nicolai, a. a. O.

Seitenschiffe fortgelassen, um diese beiden Kirchen mit den anderen dreischiffigen Basiliken besser vergleichen zu können.

Die von uns gegebenen Querschnitte (Fig. 17) haben nicht den gleichen Maßstab, sondern sind so umgezeichnet, daß die Mittelschiffsbreite bei allen gleich ist, wobei die Proportionen eines jeden Baues an sich selbstverständlich gewahrt sind. Die Zusammenstellung der Querschnitte zeigt nur ganz geringe Höhenunterschiede bei den Mittelschiffen: St. Paul ist relativ etwas niedriger, S. Sabina<sup>87</sup> etwas höher als St. Peter, S. Agata dei Goti<sup>88</sup> fast gleich hoch. Nur S. Maria Maggiore<sup>89</sup> fällt deutlich heraus: während das Verhältnis von Stützenhöhe zu Mittelschiffsbreite mit den übrigen Basiliken übereinstimmt, ist die Höhe wesentlich geringer.

Gerade aus der Rekonstruktion von Alt-St.-Peter und den erstaunlich gleichförmigen Raumproportionen, die sich aus den Vergleichen mit anderen Kirchen ergeben, glauben wir schließen zu können, daß die Obergadenwände in der Regel nicht höher waren als die doppelte Stützenlänge. Von hier aus läßt sich möglicherweise ein kritischer Ansatzpunkt finden für Bauten, die aus dieser Regel herauszufallen scheinen und deren Rekonstruktion nicht endgültig gesichert ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach dem Aufriß von S. Clemente zu stellen, das in der von Krautheimer vorgeschlagenen Rekonstruktion<sup>90</sup> unverhältnismäßig niedrige Stützen gehabt hätte. Daß die Stützen in ihrer Anordnung original sind, hat schon F. W. Deichmann bezweifelt<sup>91</sup>. In mittelalterlicher Zeit scheint die Basilika, wie auch Junyent meint, in den aufgehenden Teilen neu errichtet worden zu sein. Wir würden vermuten, daß die Stützen der ursprünglichen Kirche um 1 m bis 2 m höher waren als die jetzt in der ‚Unterkirche‘ befindlichen, der Obergaden knapp doppelt so hoch wie die Säulen (sind die Säulen der ‚Oberkirche‘ eventuell die ursprünglichen Stützen?), dann würden die Verhältnisse gut zu den anderen Querschnitten passen, sowohl in der Höhenproportion des Mittelschiffes als auch im Verhältnis von Stütze zu Obergaden.

Ein besonderes Problem bietet S. Vitale in Rom: nach dem zu ergänzenden Längsschnitt von Matthiae ist die Säulenhöhe außergewöhnlich gering<sup>92</sup>; damit würde der Bau völlig aus den bekannten Aufrißtypen frühchristlicher Kirchen herausfallen. Da Matthiae aber nur eine Reihe Balkenlöcher feststellen konnte, nimmt er an, daß sich

<sup>87</sup> S. Sabina: A. Muñoz, *Il restauro della basilica di Santa Sabina* (Rom 1938) 26.

<sup>88</sup> S. Agata dei Goti: Hülsen; Cecchelli; Giovannoni; Monneret de Villard; Muñoz, *S. Agata dei Goti* (Rom 1924); R. Krautheimer, *Corpus basilicarum christ. Romae* 1, 2 ff. Taf. 1. 2.

<sup>89</sup> S. Maria Maggiore: G. Dehio/G. v. Bezold, a. a. O. Taf. 19, 2.

<sup>90</sup> S. Clemente: E. Junyent, *Il titolo di S. Clemente* (1932) 161. R. Krautheimer, a. a. O. 1, 132 f. Taf. 20.

<sup>91</sup> F. W. Deichmann in: *RM* 58 (1943) 153 f.

<sup>92</sup> S. Vitale: G. Matthiae in: *Boll. d'arte* 42 (1957) 107 ff.

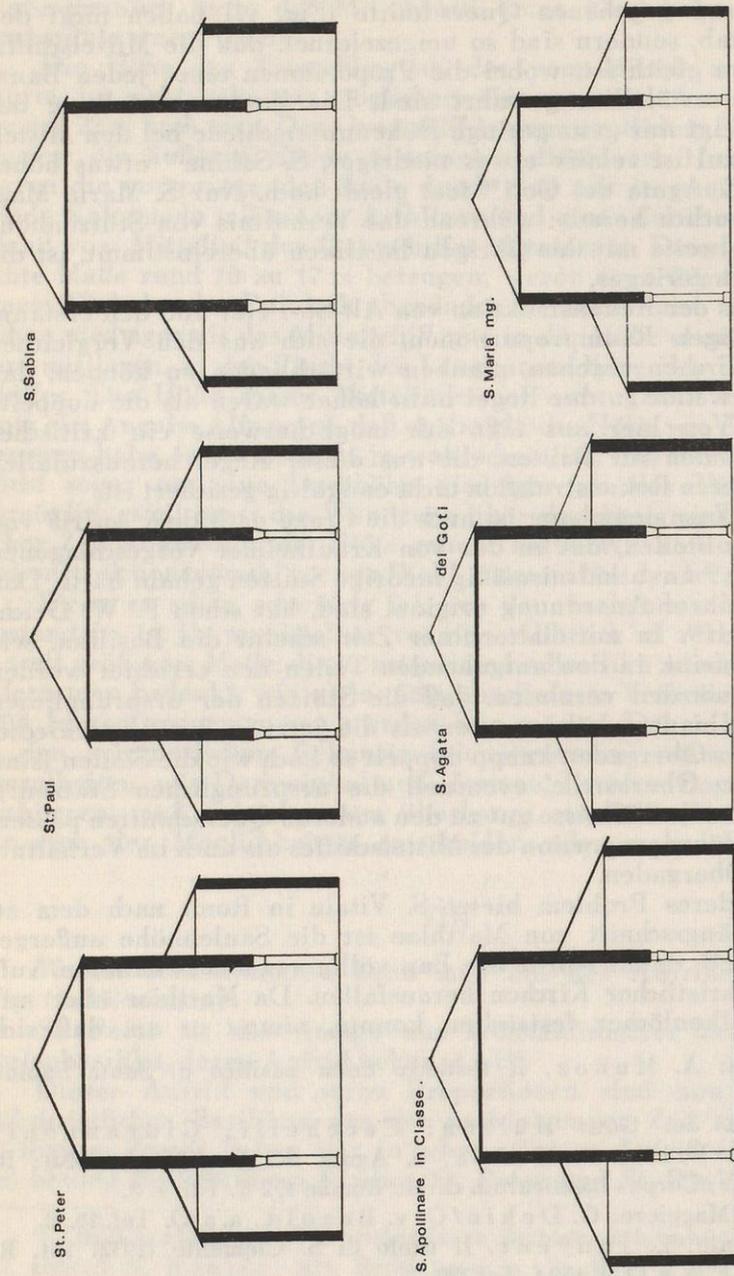


Fig. 17: Querschnitte von Basiliken des 4. bis 6. Jh. in Italien; bei verschiedenen Maßstäben auf die gleiche Mittelschiffsbreite gebracht. St. Peter unter Weglassung der äußeren Seitenschiffe — St. Paul nach Nicolai unter Weglassung der äußeren Seitenschiffe (vgl. Anm. 87) — S. Sabina nach Muñoz — S. Apollinare in Classe nach Dehio / v. Bezold, a. a. O. Taf. 20,4 — S. Agata dei Goti in Rom nach Krautheimer — S. Maria Maggiore nach Dehio / v. Bezold, a. a. O. Taf. 19,2

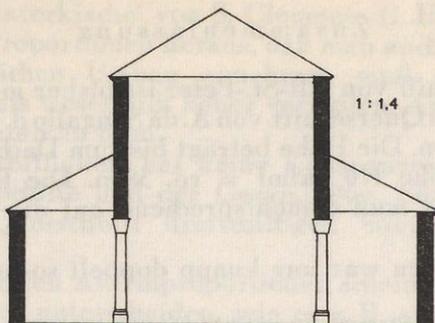


Fig. 18: Querschnitt einer typischen syrischen Kirche (Ksedjbeh), 1 : 1,4 = Stützhöhe zu Obergadenhöhe

Terrassen über den Seitenschiffen befunden hätten<sup>93</sup>. Es ist aber nicht sicher, ob diese Terrassen ihrerseits überdacht waren und damit die Kirche einem anderen Aufrißtypus zugehören könnte.

Selbst S. Apollinare in Classe (Fig. 17)<sup>94</sup>, ähnlich S. Apollinare Nuovo<sup>95</sup>, unterscheiden sich in der Mittelschiffshöhe nicht, in den Seitenschiffen nur durch etwas größere Breite von St. Peter und den römischen Kirchen.

Diese kurze Übersicht, die nur ein abschließender Ausblick sein soll, läßt aber einen Schluß zu: von einer chronologischen Entwicklung der Raumproportionen vom 4. bis zum 6. Jh. kann man mit dem wenigen Material, das innerhalb Italiens zur Verfügung steht, nicht sprechen, besonders nicht, wenn selbst ravennatische Kirchen des 6. Jh. — von denen der Grundriß von S. Apollinare in Classe oft mit syrischen Grundrissen verglichen wird — in den Aufrissen mit den aus Rom bekannten, vielleicht regional-italischen Aufrißproportionen übereinstimmen. Die syrischen Aufrißproportionen unterscheiden sich dagegen merklich von denen Italiens<sup>96</sup>. Die Stützen sind im Verhältnis zur Breite höher, der Obergaden im Verhältnis zur Stütze niedriger (Fig. 18). Während in Italien, soweit bekannt, der Obergaden etwa doppelt so hoch wie die Stütze ist, beträgt seine Höhe in Syrien, als Faustregel, etwa eine Stütze plus Arkadenbogenhöhe.

Es hat den Anschein, daß sich die Raumproportionen in den ersten Jahrhunderten des Kirchenbaues mehr regional als chronologisch unterscheiden<sup>97</sup>.

<sup>93</sup> G. Matthiae in: RivAC 34 (1958) 73 ff.

<sup>94</sup> S. Apollinare in Classe: M. Mazzotti, La basilica di S. Apollinare in Classe (Rom 1954) Taf. 2.

<sup>95</sup> S. Apollinare Nuovo: G. Dehio/G. v. Bezold, a. a. O., Taf. 20, 4.

<sup>96</sup> H. S. Butler, Early churches in Syria (Princeton 1929) passim.

<sup>97</sup> Vgl. demnächst Verf. in den Akten zum VII. Int. Kongreß für Christliche Archäologie. Trier 1965.

Für Rat und Hilfe danke ich besonders F. Graf Wolf Metternich; W. Lotz;

## Zusammenfassung

1. Das Mittelschiff von Alt-St.-Peter ist bisher meist zu hoch rekonstruiert worden. Ein Querschnitt von A. da Sangallo d. J. ermöglicht die genaue Rekonstruktion. Die Höhe beträgt bis zum Dachansatz 144 palmi = 32,11 m; die Firsthöhe 170 palmi = rd. 38 m. Die Höhenangabe Alfaranos von 170 palmi muß dementsprechend auf die Firsthöhe bezogen werden.

2. Der Obergaden war nur knapp doppelt so hoch wie die Mittelschiffssäulen.

3. Die Solbänke der Fenster lagen in einer Höhe von etwa 24 m; die Wandzone vom Gebälk bis zu den Solbänken war etwa 10,70 m hoch.

4. Die Seitenschiffsdächer stießen wenig unterhalb der Fenster an die Gadenwand. Die Höhenangabe Alfaranos für die äußeren Seitenschiffe von 62 palmi, für die inneren von 82 palmi, bezog sich also, im Gegensatz zu den Höhenangaben für das Mittelschiff, auf die Höhe der Dachbalken der Seitenschiffe.

5. Die über das Langhaus hervorragenden Enden des Querschiffes waren, wie aus einer Notiz des Liber Pontificalis hervorgeht, um die Mitte des 12. Jh. und wohl seit dem 4. Jh. niedriger als der Querschiffmittelteil, den Veduten zufolge war der Giebelansatz etwa 22 m hoch. Die Höhe des Mittelteiles ist problematisch: entweder so hoch wie das Mittelschiff oder niedriger. Für die letztere Lösung spricht vor allem, daß die Wandzone über der Apsis mehreren Parallelbeispielen entsprechende Höhe hätte.

6. Verschiedene Ansichten des Atriums von St. Peter mit der Ostfassade und des Innenraumes mit dem Querschnitt gehen auf Originale des Domenico Tasselli in dem ‚Album del archivio di S. Pietro‘ in der Vatikanischen Bibliothek zurück.

7. Die Säulenschäfte Alt-St.-Peters waren, wie in der Mehrzahl frühchristlicher Kirchen, Spolien. Die meisten Schäfte der Mittelschiffskolonnaden und die Hälfte der Schäfte in den Seitenschiffen sind durch Nachzeichnungen des 16. Jh. nach Material und Stellung im Bau bekannt. Daraus ergibt sich, daß auch in St. Peter Spolien mit gleichem Material paarweise angeordnet waren. Die Säulenschäfte in den Seitenschiffen waren nicht den Mittelschiffssäulen koordiniert, sondern aufeinander bezogen.

8. Eine chronologische Entwicklung der Kirchenraumproportionen in Rom, selbst außerhalb Roms in Italien, kann nicht nachgewiesen werden. Es besteht eine auffallende Übereinstimmung der Querschnitte von St. Peter (1. H. 4. Jh.), St. Paul (2. H. 4. Jh.), S. Sabina (1. H. 5. Jh.), S. Agata dei Goti (2. H. 5. Jh.), S. Apollinare in Classe (6. Jh.). Abweichende Proportionen, wie bei S. Maria Maggiore (1. H. 5. Jh.) müssen aus anderen, als entwicklungsgeschichtlichen Gründen erklärt werden. —

E. Kirschbaum SJ; P. Künzle; L. Voelkl; C.L. Frommel; Ch. Thoenes; G. Urban; B. Christern und K. Kammerer, der auch die Zeichnungen anfertigte.

Der Aufriß der ‚Unterkirche‘ von S. Clemente (1. H. 4. Jh.) fällt so sehr aus den üblichen Proportionen heraus, daß man auch aus diesem Grunde einen mittelalterlichen Umbau annehmen muß: die ursprünglichen Stützen muß man als wesentlich höher vermuten. Ähnliche Probleme ergeben sich bei S. Vitale in Rom.

9. Die Fünfschiffigkeit hat keine Konsequenzen für den Aufbau der drei inneren Schiffe und der Gesamthöhe. Fünfschiffige Basiliken entsprechen im Querschnitt dreischiffigen mit angefügten äußeren Seitenschiffen.

10. Die basilikalen Aufrißproportionen scheinen sich mehr regional als chronologisch zu unterscheiden, wie es z. B. am Vergleich zwischen Italien und Syrien festzustellen ist.

### Tafelverzeichnis

- Taf. 3 Entwurf der Trennungswand (muro divisorio) zwischen Alt-St.-Peter und dem Neubau von A. da Sangallo d. J., Uffizien 121 A.
- Taf. 4 a) Trennungswand (muro divisorio) aus dem Album del Archivio di San Pietro, fol. 17, vielleicht von D. Tasselli, um 1605  
 b) Nördl. Langhauswand des Restbaues, aus dem Album del Archivio di San Pietro, fol. 13
- Taf. 5 a) Ansicht des Atriums und der Fassade von St. Peter aus dem ‚Album‘ von St. Peter, fol. 10, signiert: Domenico Tasselli de Lugo, um 1605  
 b) Schnitt und Innenansicht bis zum ‚muro divisorio‘ aus dem ‚Album‘, fol. 12, wahrscheinlich von D. Tasselli um 1605
- Taf. 6 a) Ansicht des Atriums und der Fassade von St. Peter aus Cod. barb. lat. 2733, Kopie von Taf. 5 a, Zeichner Grimaldi (?). Nach 1605  
 b) Schnitt und Innenansicht aus dem gleichen Codex. Kopie von Taf. 5 b. Nach 1605
- Taf. 7 a) Atrium und Fassade von St. Peter, Fresco in den Neuen Grotten St. Peters. Anfang 17. Jh. Kopie nach der gleichen Darstellung im Codex 2733, vgl. Taf. 6 a  
 b) Schnitt und Innenansicht, Fresco ehem. in den Neuen Grotten St. Peters. Anfang 17. Jh. Kopie nach der gleichen Darstellung im Codex 2733, vgl. Taf. 6 b
- Taf. 8 a) Atrium und Fassade von St. Peter im Cod. Vat. 4410, fol. 28. Kopie des Grottenfrescos  
 b) Desgl. Innenansicht von St. Peter, fol. 24. Kopie des Grottenfrescos
- Taf. 9 a) Atrium und Fassade von St. Peter nach M. Ferrabosco, a. a. O. Taf. 4, Kopie nach dem Modell von Tasselli oder dessen Kopien  
 b) Desgl. Innenansicht von St. Peter nach Ferrabosco, a. a. O. Taf. 5

- Taf. 10 a) Carlo Fontana, Längsschnitt St. Peters aus: *Templum Vaticanum* ... 1694, S. 91 oben  
 b) Desgl. Querschnitt und Innenansicht, S. 99
- Taf. 11 a) Längsschnitt St. Peters, aus F. Bonanni, a. a. O. S. 14, Abb. 5  
 b) Desgl. Querschnitt, S. 14, Abb. 1
- Taf. 12 a) Querschnitt St. Peters aus Bunsen/Knapp a. a. O. Taf. 3 B  
 12 b) P. Letarouilly und Simil, *Le Vatican et la basilique de St-Pierre de Rome* (1882) Taf. 3 oben
- Taf. 13 a) St. Peter, Inneres nach Westen. Anonymus, Fresco in S. Martino ai Monti. Der Aufriß ist völlig phantastisch, vor allem durch den fehlenden Obergaden, das vertiefte Mittelschiff und die wie in S. Maria maggiore in die Mittelschiffskolonnaden eingebrochenen Durchgänge  
 b) J. Foucquet, Krönung Karls d. Gr. in St. Peter, Paris, Bibl. Nat. Ms. fr. 6465, fol. 89 vo. Um 1465
- Taf. 14 Anonymus (M. van Heemskerck?), Alt- und Neu-St.-Peter, von Norden. Links der durch den ‚muro divisorio‘ abgeschlossene bis 1605 stehengebliebene Teil Alt-St.-Peters; rechts Neu-St.-Peter bis zu den Vierungsbögen; im Vordergrund Teile von Neu-St.-Peter; in der Mitte Reste der Querschiff-Fassade von Alt-St.-Peter. Rechts der später wieder abgerissene ‚Rosselino-Chor‘.  
 Die mit grauem Raster bezeichnete Fläche wäre nach der Zeichnung die nördliche Querschiff-Fassade von Alt-St.-Peter, darüber B der Giebel über den ehemals niedrigeren Querschiffenden, C der Giebel des Querschiffmitteiles, wenn dieses niedriger als das Mittelschiff war, C desgl., wenn das Querschiff ebenso hoch wie das Mittelschiff war. A — A Verlängerung des Dachansatzes der alten Basilika in Richtung auf den Neubau. — Egger 1, Taf. 16; Jongkees Taf. 8
- Taf. 15 a) M. van Heemskerck, Blick auf Neu- und Alt-St.-Peter von Norden. Von uns eingetragen: A Teile des Neubaus, B Rest der nördlichen Querschiff-Fassade von Alt-St.-Peter, C Rest der Ostwand desselben. Kapitell und Stück des Gebälkes von Alt-St.-Peter, darüber in Raster die Mittelschiffswand bis zur errechneten Höhe, schwarzer Strich oberer Abschluß des Mittelschiffes von Alt-St.-Peter, auch auf den nördlichen Vierungspfeiler des Neubaus übertragen. — Egger 1, Taf. 14 a  
 b) Vedute aus H. v. Geymüller, a. a. O. Taf. 49, 2. Neubau von St. Peter von Norden mit Rest des nördlichen Querschiffsflügels von Alt-St.-Peter. Eingezeichneter schwarzer Strich: errechnete Höhe der Mittelschiffswand von Alt-St.-Peter
- Taf. 16 a) M. van Heemskerck, Alt- und Neu-St.-Peter, von Süden gesehen. Links Neu-St.-Peter, in der Mitte restliche Teile von Alt-St.-Peter, im Hintergrund die Sixtinische Kapelle, rechts das Atrium und Anbauten (Campanile). Eingezeichneter schwarzer Strich: Verlängerung der Mittelschiffswand in Richtung auf den Neubau

- b) M. van Heemskerck, Neubau von St. Peter, von Süden gesehen. Im gestrichelten Kreis: Rest des südlichen Querschiffsflügels von Alt-St.-Peter
- c) Anonymus, Neubau von St. Peter, von Südwesten gesehen. Im gestrichelten Kreis: Mittelschiff und südlicher Querschiffsflügel von Alt-St.-Peter. Eingezeichneter schwarzer Strich am Vierungsbogen: errechnete Höhe der Mittelschiffswand von Alt-St.-Peter

Taf. 17 a) Schäfte der rechten (nördlichen) Mittelschiffskolonnade von St. Peter, Zeichnungen von B. Peruzzi, Uff. 108 A r. Abb. A. Bartoli, a. a. O. Taf. 163

- b) Desgl. Uff. 108 A vo. Schäfte der linken (südl.) Mittelschiffskolonnade

Taf. 18 Schäfte der Seitenschiffssäulen von St. Peter, Wien, Stadtbibliothek Cod. 10935, fol. 33 r. Foto Bibl. Hertziana

# Die Abtwahl in Katalonien und Aragon zur Zeit des Avignoneser Papsttums

Von JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ

Der Friede, den Jakob II. am 20. Juni 1295 mit Bonifaz VIII. zu Anagni geschlossen hatte, vermochte zwar die Nachwirkungen des Kampfes und des Interdiktes (1283—1295) nicht mit einem Federstrich auszulöschen, eröffnete der Kirchenpolitik des Königs aber neue Aussichten.

Nicht nur, daß dieser in seinen Unternehmungen gegen seinen Bruder Friedrich III. von Sizilien, in seinem Kampf mit den Mauren im Königreich Murcia und bei der Eroberung des päpstlichen Lehnreiches Sardinien und Korsika sich wie nie einer seiner Vorgänger auf langfristige Zehnten und Subsidien aus den kirchlichen Einkünften stützen konnte<sup>1</sup>, er wußte vielmehr auch das Provisionswesen, das sich während des Interdiktes auf die höheren Prälaturen ausgedehnt hatte<sup>2</sup>, weit über die bestehenden Ansätze hinaus in seine kirchen-, familien- und staatspolitische Planung einzubeziehen<sup>3</sup>.

Wie keiner seiner Vorgänger erkannte Jakob, daß die überlieferte lehnsrechtliche Struktur seiner Länder der Umformung bedurfte und der kommende „Beamtenstaat“ sich neuer Mitarbeiter zu bedienen habe, die zum großen Teil als Kleriker mittels kirchlicher Pfründen versorgt werden konnten. Auch entsandte er bereits dauernde Geschäftsträger an die Römische Kurie, durch die er jede sich bietende Möglichkeit im Sinne des Ausbaues eines landesherrlichen Kirchenregimentes wahrnahm<sup>4</sup>. Der innenpolitisch kluge Jakob „El Justo“ hatte das Beispiel der Könige von Frankreich und England vor Augen und suchte es ihnen, wenn auch mit anderen Methoden, gleichzutun<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe II, Bd. I (Münster 1931) 155 ff., 163 ff.

<sup>2</sup> Ebd. 279 ff.; J. J. Bauer, Die Abtwahl in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts, in: RQ (Römische Quartalschrift) 62 (1967) 28 ff.

<sup>3</sup> J. Vincke, Die Anfänge der päpstlichen Provision in Spanien, in: RQ 48 (1953) 195 ff.

<sup>4</sup> H. Finke, Acta Aragonensia I (Berlin 1908) Einl. CXXIII ff.; J. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jhs., in: RQ 52 (1957) 35 f.

<sup>5</sup> Ebd. 34 Anm. 9; ders., Staat und Kirche, 292; J. Haller, Papsttum und Kirchenreform (Berlin 1905) 38, 48, 118 ff.

Was sich so im Laufe des 14. Jahrhunderts und nicht zuletzt unter geschickter Ausnutzung der Indifferenz im großen abendländischen Schisma (1379—1387)<sup>6</sup> durch Peter IV. an Praktiken zwischen Kurie und Krone entwickelte, hat Johannes Vincke im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen des Verhältnisses von Staat und Kirche unter den verschiedensten Gesichtspunkten so formuliert: „Wäre es auch übertrieben, wenn man das Provisionswesen, die Reservationen, die Komenden, die Servitien, die Annaten und anderes, was damit zusammenhängend, ganz oder vorwiegend auf die fördernde Einwirkung des Landesherrn zurückführen wollte, so läßt sich doch mit Bestimmtheit sagen, daß die Entwicklung, wie sie vorliegt, sich ohne das positive Vorwärtsdrängen der weltlichen Herrscher nicht so vollzogen hätte.“<sup>7</sup>

Die sich hier ergebenden Fragen gilt es, speziell hinsichtlich der Abtbestellung in den Ländern der aragonischen Krone, näher zu untersuchen, und zwar zunächst für die Zeit des Avignoneser Papsttums, die sich ihrerseits als Brücke zu der weiteren Entwicklung darstellt.

\* \* \*

Wie die Untersuchung über die Abtwahl im 13. Jahrhundert nahelegt, stand die Bestellung der Kloostervorstände weder im Mittelpunkt des päpstlichen Provisionswesens noch nach Abbau der eigenkirchenrechtlichen Gepflogenheiten im unmittelbaren Interesse der Krone. Von Ausnahmen und der Sondersituation während des Interdiktes zwischen 1283 und 1295 einmal abgesehen, konnten die benediktinischen und augustinischen Konvente ihr Wahlrecht ausüben und nach getätigter Wahl die Bestätigung in Rom oder bei nicht römischen Klöstern von den zuständigen Obern erbitten, die sie in der Regel auch ohne Beanstandung erhielten<sup>8</sup>.

Diese Normalfälle liefen bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus weiter, wie manche überlieferte päpstliche Bestätigungen von Elekten beweisen und viele sonstige Abtwechsel vermuten lassen. Es darf ja im allgemeinen wohl eine reibungslose Wahl, Bestätigung und Amtseinführung angenommen werden, wenn keine besonderen Vorkommnisse berichtswert erschienen.

Erst unter Urban V. — nachdem schon Clemens V., Johannes XXII. („Ex debito“, 1316) und Benedikt XII. („Ad regimen“, 1335) die päpstlichen Reservationen auf die durch den Tod an der Kurie, Resignation, Translation, Promotion und Amotion freien Stellen ausgedehnt hatten — wurde mit der Generalreservation der Kanzleiordnung (1363) das Wahl-

<sup>6</sup> M. Seidlmeyer, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbes. der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe II, 5 (1940) 65—117.

<sup>7</sup> J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: RQ 42 (1934) 78, bes. Anm. 360 mit weiterer Literatur.

<sup>8</sup> Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 18 ff.

recht der Kapitel und Konvente praktisch aufgehoben und die päpstliche Provision für alle Bistümer mit einem Jahreseinkommen von über 200 fl. und alle Klöster mit einem Jahreseinkommen von über 100 fl. die Regel<sup>9</sup>.

In der benediktinischen Abtei S. Peter zu Roda (Bistum Gerona) war nach dem Tode des Abtes Raimund de Pont am 11. September 1302 im Kompromiß Arnald de Serrá (Serrano) zum Abt gewählt worden<sup>10</sup>. Bonifaz VIII. bestätigte die Wahl am 19. Januar 1303, und der Elekt wurde vom Kardinalbischof Leonhard von Albano konsekriert<sup>11</sup>.

Nicht so glatt, nach der Überlieferung doch unter Wahrung der Rechte des Konvents, verlief die Abtwahl in S. Peter zu Besalú. Als dort 1303 der Abt Peter gestorben war, wählten die Mönche einen Pontius zum Nachfolger, der jedoch schon nach zwei Monaten starb. Die neue Wahl des Konvents fiel auf den Abt Dalmatius des kleinen Benediktinerklosters S. Maria zu Rosas. Jakob II. schrieb seinem Prokurator beim Heiligen Stuhl Johannes Burgundi am 4. November 1305, er möge sich für Dalmatius mit Hilfe von Kardinälen und anderen Personen verwenden<sup>12</sup>. Da der Elekt wegen der Armut des Petersklosters, das sich von den Nachwirkungen der Franzoseneinfälle (1285) noch nicht erholt und unter der Mißwirtschaft des verstorbenen Abtes Peter zu leiden hatte, nicht selbst an die Kurie reisen konnte, erteilte Clemens V. dann am 7. Januar 1306 den Bischöfen von Valencia und Elne den Auftrag, die Wahl in Besalú zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen<sup>13</sup>. Beide einigten sich auf ein negatives Urteil, weil ihnen die Wahlhandlung mangelhaft und die Person ungeeignet erschien. Daraufhin postulierte der Konvent den eigenen Operar Dalmatius de Palol (Palaciolo). Am 5. Februar 1308 übertrug Clemens V. den genannten Bischöfen wieder die Prüfung und Bestätigung des Kandidaten<sup>14</sup> und gestattete nach Eingang eines positiven Bescheides am 17. Juli 1310 dessen Weihe<sup>15</sup>.

Nach dem Ableben des Abtes Dalmatius († 1323) reiste der Elekt Berengar de San Esteban, bisher Infirmar von S. Peter zu Besalú, selbst nach Avignon und erhielt am 2. Mai 1324 von Johannes XXII. die Bestätigung. Dort empfing er auch die Abtweihe und konnte mit der

<sup>9</sup> H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I. Die katholische Kirche (Weimar 1955) 302; Haller, *Papsttum und Kirchenreform*, 126 f., bes. Anm. 3 mit der Stellungnahme gegen Hinschius, der die generelle Reservation schon in die Zeit Johannes' XXII. verlegt.

<sup>10</sup> A. Papell, *Sant Pere de Roda* (Figueras 1930) 72.

<sup>11</sup> G. Digard, M. Faucon, A. Thomas, *Les Registres de Boniface VIII* (Paris 1884 ff.) n. 4969, 5127.

<sup>12</sup> J. Vincke, *Documenta selecta mutuas Civitatis Arago-Cathalaunicae et Ecclesiae relationes illustrantia* (Barcelona 1936) n. 144.

<sup>13</sup> *Regestum Clementis papae V.*, ed. cura mon. OSB (Rom 1884 ff.) n. 796.

<sup>14</sup> Ebd. n. 2835.

<sup>15</sup> Ebd. n. 5860.

Erlaubnis der Kurie vom 20. Mai d. J. in die Heimat zurückkehren<sup>16</sup>. Die folgenden Abtwechsel scheinen bis auf die Provision des Abtes Franziskus durch Innozenz VI. 1356 in der üblichen Weise erfolgt zu sein<sup>17</sup>.

In S. Miguel de Cuxá war nach dem Tode des Abtes Wilhelm Martin (1298—1305) auf dem Wege des Kompromisses die Wahl auf den dortigen Sakrista Raimund gefallen. Dieser begab sich selbst an die Römische Kurie, wo die Wahl im Auftrag Clemens' V. von drei Kardinalen geprüft wurde. Nach der päpstlichen Bestätigung vom 4. Juni 1307 empfing Raimund vom Kardinalbischof von Ostia die Abtweihe<sup>18</sup>. Der nächste Abt Raimund starb Ende 1315 oder Anfang 1316, Grimald de Banyuls, bisher Prior von S. Sepulcro de Palera in der Diözese Gerona, wurde von Johannes XXII. am 20. Dezember 1316 für Cuxá providiert<sup>19</sup>. Über die weiteren Abtwechsel finden sich keine Nachrichten. In der Zeit des Schismas (1379) setzten sich der König und auch der Kronprinz Johannes bei den Päpsten, wenn auch ohne Erfolg, für Galzerand de Catlar ein<sup>20</sup>.

Der Konvent von S. Maria de Ripoll hatte sich nach dem Tode des Abtes Raimund de Vilaragut (1290—1310) auf die Kompromissäre, den Prior Bernhard Escarrer von Montserrat und seinen Kammerar Berengar de Rocamora, geeinigt, die während des Abbrennens einer Kerze den neuen Abt wählen sollten. Aus der Wahl ging der Prior Wilhelm de Camps des von Ripoll abhängigen Klosters S. Maria zu Mediá in der Diözese Urgel hervor. Dieser wurde, nachdem er zur päpstlichen Kurie in Avignon gereist und seine Wahl von einer Kardinalskommission geprüft war, am 20. Februar 1311 von Clemens V. bestätigt<sup>21</sup>. Nach dieser wieder freien Wahl — der Vorgänger Raimund de Vilara-

<sup>16</sup> G. Mollat, *Lettres communes des papes d'Avignon*. Jean XXII (Paris 1884 ff.) n. 19484, 19598.

<sup>17</sup> Zu den Äbten vgl. A. Séquestra OSB, *Sant Pere de Besalú abadia reial de la Congregació Benedictina Claustral Tarraconense (977—1835)* 56 ff. Zur Provision des Abtes Franziskus (1356—1380) vgl. unten Anm. 83 ff.

<sup>18</sup> Über die Prüfung, Bestätigung und Weihe stellte Clemens V. am 4. Juni 1307 ein Dokument aus; *Regest. Clem. V.*, n. 1635. F. Font, *Saint-Michel de Cuxa. Histoire de l'abbaya royale de Saint-Michel de Cuxa (Perpignan 1882)* 211, nennt ihn Raimund I. de Costa (1308—1314); J. F. Monsalvatje y Fossas, *El obispado de Elna III*, in: *Not. hist. XXIII (Olot 1914)* 258, Raimund de Bolivir (1308—1316).

<sup>19</sup> Mollat, *Jean XXII*, n. 2297. Das Priorat Palera erhielt durch die Vermittlung des Kardinals Berengar Fré dol von Tusculum durch die Provision des Papstes am 7. Mai 1317 Peter de Montalt. Vgl. J. Vincke, *Krone, Kardinalat und Kirchenpründe in Aragon zu Beginn des 14. Jhs.*, in: *RQ 51 (1956)* 37.

<sup>20</sup> Über die Abtwahl während des großen abendländischen Schismas und der Indifferenz ist eine Untersuchung in Vorbereitung.

<sup>21</sup> *Regest. Clem. V.*, n. 6610.

gut war 1290 ja durch päpstliche Provision ins Amt gekommen<sup>22</sup> — wählten die Mönche von Ripoll 1318 zwar ihren Elemosinar Pontius de Vallespirans, stießen aber an der Kurie auf Widerstand. Denn Johannes XXII. ließ die getätigte Wahl nur als Postulation gelten und providierte den Postulierten am 22. April 1319 erst auf die Abtei Ripoll, nachdem dieser auf alle Rechte aus der Wahl der Mönche verzichtet hatte<sup>23</sup>. Es bleibt dabei die Frage offen, ob der Papst sich die Bestellung der Äbte in den romunmittelbaren Klöstern reserviert hatte, wie das 1316 bei Cuxá schon der Fall gewesen war<sup>24</sup>, oder ob der Wahl der Mönche sonstige Mängel angehaftet hatten.

Abt Pontius starb in Avignon (1322), und so fiel das Besetzungsrecht entsprechend „Ex debito“ von 1316 dem Papst zu. Johannes XXII. ernannte am 13. September 1325 Hugo Desbach zum neuen Abt, der bis dahin Prior in dem von Ripoll abhängigen S. Pedro de Cervera gewesen war<sup>25</sup>. Hugo ließ sich die Weihe an der Kurie erteilen und kehrte mit päpstlicher Erlaubnis vom 6. November 1325 nach Katalonien zurück<sup>26</sup>. Das freigewordene Priorat Cervera reservierte der Papst am 30. September 1325 dem Arnald Wilhelm de Sagaró, der aber auf seine Kellerei in S. Maria de Arles (O. Clun. im Bistum Elne) verzichten und sich nach Ripoll versetzen lassen mußte<sup>27</sup>.

Auch wenn es nicht erwähnt wird, darf man annehmen, daß sich Jakob II. für Hugo Desbach eingesetzt hatte. Die Desbach waren schon seit langem in Ripoll einflußreich<sup>28</sup>. Hugo hatte 1317 eine Exspektanz auf ein einträgliches Ripoller Priorat erhalten, war 1318 von seinem Abt und dem König für S. Maria de Montserrat vorgesehen<sup>29</sup>, mußte aber dem neuen königlichen Kandidaten, dem Infanten Johannes, weichen, auch wenn dieser dann nicht das Priorat Montserrat erhielt, sondern Primas von Toledo wurde<sup>30</sup>. So mochte der des öfteren empfohlene Hugo Desbach für Krone und Kurie der geeignete Abt für Ripoll sein. Die nächste Abtwahl, die unser Interesse erweckt, fällt in die Zeit der Indifferenz während des großen abendländischen Schismas (1380/81)<sup>31</sup>.

<sup>22</sup> Zur Doppelwahl von 1280 und zur päpstlichen Provision des R. de Vilaragut am 6. März 1290 vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 27 f.

<sup>23</sup> Mollat, Jean XXII, n. 9307.

<sup>24</sup> Vgl. oben Anm. 19.

<sup>25</sup> Mollat, Jean XXII, n. 23417. Zu „Ex debito“ vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 96 ff.; Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte, 300 f.

<sup>26</sup> Mollat, Jean XXII, n. 23736.

<sup>27</sup> Ebd. n. 23485.

<sup>28</sup> Zu den Desbach in Ripoll vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 27 f.

<sup>29</sup> J. Vincke, Der König von Aragon und die Priorenwahl in Montserrat während des 14. Jhs., in: RQ 45 (1937) 46 Anm. 14 f.

<sup>30</sup> Juan de Aragon wurde 1319 Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien. Er verzichtete hernach auf Toledo und wurde am 16. Aug. 1328 von Johannes XII. zum Patriarchen von Alexandrien und Administrator von Tarragona erhoben. Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 53 ff., 69.

<sup>31</sup> Vgl. oben Anm. 20.

Als das benediktinische Frauenkloster S. Pedro de las Puellas in Barcelona durch den Tod der Äbtissin GERALDA DE CERVELLÓ (1295—1310) vakant geworden war, wählte der Konvent einstimmig im Weg des Kompromisses die Mitschwester SAURA DE TORRELLES zur Nachfolgerin. Die Erwählte und die Nonnen entsandten einen Prokurator an die päpstliche Kurie, der die Bestätigung und die Erlaubnis erwirken sollte, daß die neue Äbtissin sich wegen der Armut des Klosters die Benediktion in der Heimat erteilen lassen dürfe<sup>32</sup>. Ungefähr gleichzeitig (6. März 1311) richtete JAKOB II. eine Bitte an den Kardinal Nikolaus von Ostia, sich um die Bestätigung anzunehmen<sup>33</sup>. Er suchte seinem Wunsche Nachdruck zu verleihen durch den Hinweis, die Elekta sei eine Verwandte seines auch an der Kurie geschätzten Rates VIDAL DE VILANOVA<sup>34</sup> und verdiene auch deshalb Berücksichtigung, weil der Nonnenkonvent sich aus Angehörigen der besten Geschlechter des Landes zusammensetze.

CLEMENS V. trug dann auch in üblicher Weise am 29. April 1311 den Bischöfen von VICH und LÉRIDA auf, die Überprüfung, Bestätigung und Äbtissinnenweihe in die Wege zu leiten. SAURA gelangte in den Besitz der Würde und stand dem Kloster bis 1321 vor<sup>35</sup>.

Das benediktinische Bergkloster S. Martin de Canigó, Bistum Elne, führte nach dem Tode des Abtes ARNALD DE CORBIAC († 3. August 1314) die Neuwahl durch. Der Elekt BERENGAR DE COLOMER, bisher Kammerar des Klosters, erhielt am 14. November 1316 von JOHANNES XXII. die Bestätigung<sup>36</sup>. Als er später ein Jahr vor seinem Tode resignierte, fand er seinen Nachfolger in der Person des RAIMUND DE BANYULS, Propst von Ravat in der Diözese Pamiers, den BENEDIKT XII. am 17. Mai 1335 providierte<sup>37</sup>.

\* \* \*

Bei den bisher behandelten Abtwahlen stand die freie Wahl des Konventes im Vordergrund. Doch kamen aus diesen Anlässen schon päpstliche Provisionen bei der Besetzung von Abteien zur Sprache: zwei Provisionen ohne ersichtlichen Grund, 1316 in Cuxá und 1319 in Ripoll; eine Provision in Ripoll 1325 nach dem an der Kurie erfolgten

<sup>32</sup> Regest. Clem. V, n. 6736.

<sup>33</sup> CRD (= Cartas Reales Diplomáticas de Jaime II, im Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) n. 3837.

<sup>34</sup> Zu Vidal de Vilanova vgl. VINCKE, Landesherrliche Provisionspolitik, 39 ff.; ders., Versorgung des Inf. Johann, 12, 24, 38 ff. u. ö.

<sup>35</sup> Zu der üblichen Anweisung des Papstes gehörte die Überprüfung der Wahl und Person, die Bestätigung und im Falle von Unregelmäßigkeiten die Ablehnung und das Ausschreiben der Neuwahl, wie es in diesem Dokument aufgezählt wird. Vgl. oben Anm. 52. SAURA erfüllte die Bedingungen und erscheint in der Äbtissinnenliste von 1310—1321. Vgl. A. PAULÍ MELÉNDEZ, El Real monasterio de San Pedro de las Puellas de Barcelona (Barcelona 1945) 180.

<sup>36</sup> Mollat, Jean XXII, n. 1896.

<sup>37</sup> J. M. VIDAL, Lettres communes des papes d'Avignon. Benoît XII (Paris 1903 ff.) n. 14.

Tod des Abtes; eine Provision in Canigó 1335 nach der Resignation des alten Abtes.

Eine Einflußnahme des Königs auf die Bestätigung der Äbtissin in S. Pedro de las Puellas 1311 — ob auch schon auf die Wahl ist ungewiß — konnte aufgezeigt werden. Auch scheint die päpstliche Provision des Peter Desbach auf die Abtei Ripoll im Sinne Jakobs II. und vielleicht auch auf seine Mitsprache hin erfolgt zu sein. Schwer deutbar sind die Vorgänge in S. Peter zu Besalú zwischen 1304 und 1310, wo die Wahl des Abtes Dalmatius von Rosas nach der Intervention des Königs (1305) wegen Rechtsmängel abgewiesen wurde und dem Konvent nur noch die Postulation verblieb, die erst mit der Bestätigung von 1310 zum Ziele kam. Die langen Zeiträume zwischen den einzelnen Akten — Wahl, Prüfung, Verwerfung, Postulation, Prüfung und Bestätigung — könnten auf klosterfremde Einflüsse hinweisen, die wenigstens im Falle des vom König protegierten Dalmatius von Rosas nachzuweisen sind<sup>38</sup>.

Zwar ohne bemerkenswerten Einfluß der Krone, aber doch nicht auf dem Wege der unbehinderten Wahl des Kapitels, erfolgten im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts die Abtwechsel in der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas (Diözese Vich). Es konnte schon während des 13. Jahrhunderts beobachtet werden, daß sechs unmittelbar aufeinander folgende Äbte auf ihre Würde in Abadesas verzichteten und nur Peter Soler (1203—1217) und Berengar de Blanes (1274—1293) die Abtei zu ihrem Tode innehatten<sup>39</sup>.

Auch Wilhelm de San Juan de Plan de Corts verzichtete freiwillig auf die Abtei, und Clemens V. ernannte am 15. Januar 1314 Raimund de Cornellá zum Vorsteher<sup>40</sup>. Die Resignation des Abtes, die bei römischen Klöstern in die Hände des Papstes zu geschehen hatte, zog hier die päpstliche Provision nach sich, noch bevor die Verzichtleistung als Erledigung an der Kurie aufgefaßt und durch den Erlaß Johannes XXII. „Ex debito“ (1316) mit dem Tode des Pfründeninhabers an der Kurie gleichgesetzt wurde, also eine Verfahrensweise, die bei den häufigen Resignationen des 13. Jahrhunderts nicht festgestellt werden konnte<sup>41</sup>.

Nach dem Tode des Abtes Raimund de Cornellá († 8. Januar 1319) reservierte sich der Papst die Besetzung von Abadesas und beauftragte am 13. November 1320 den Bischof Peter de Rocabertí von Gerona, die

<sup>38</sup> Vgl. unten Anm. 12 ff.

<sup>39</sup> P. Parassols y Pí, San Juan de las Abadesas y su mayor gloria el santísimo monasterio (Vich 1894<sup>2</sup>) 73 ff.; Bauer, Abtwahlen während des 13. Jhs., 26. <sup>40</sup> Parassols y Pí, 81 f.; Regest. Clem. V, n. 10176.

<sup>41</sup> „Apud sedem apostolicam“ wurde schon von Clemens V. auf Bistümer und Abteien ausgedehnt, bei Resignationen und Versetzungen erst unter Johannes XXII. ab 1316 gehandhabt. Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 96 f.

dem Apostolischen Stuhl direkt unterstehende Abtei neu zu besetzen<sup>42</sup>. Inzwischen hatte der 1314 zurückgetretene Abt Wilhelm die Leitung der Abtei wieder übernommen (11. Januar 1320), dessen Wiedereintritt in die Leitung von Abadesas vom Papst anscheinend kein Widerstand entgegengesetzt wurde<sup>43</sup>.

Abt Wilhelm hatte nur noch bis zum Frühjahr 1322 zu leben. Schon sehr bald danach begannen die Bemühungen um die vakante Abtei, wie aus einem Brief Jakobs II. vom 27. Mai 1322 an den Kardinalpriester Bertrand an S. Vitale hervorgeht<sup>44</sup>. Der König antwortete ihm, er könne seinen Kaplan Peter de Pinós, Prior zu Tortosa, beim Papst nicht als Abt von Abadesas in Vorschlag bringen, da er sich gerade vor acht Tagen für einen Familiaren des Infanten Peter, Grafen von Ribagorza, eingesetzt habe. Daß die Kanoniker in Abadesas ihrerseits schon im November des Jahres ihren Kammerar Raimund de Bianyá wählten, ist nicht ausgeschlossen. Diesem sprach Johannes XXII., ohne einer Wahl Erwähnung zu tun, im Wege der Provision am 4. Mai 1324 die Abtei zu<sup>45</sup>. Unter dem gleichen Datum teilte der Papst dem König mit, er habe sich die Besetzung von Abadesas reserviert und nach Beratung mit seinen Kardinälen den Kammerar Raimund zum Abt providiert<sup>46</sup>. Ob die Lobesworte, die der Papst für Bianyá findet, als Hinweis gelten können, daß der neue Abt nicht der Kandidat des Infanten Peter und des Königs war? Raimund de Bianyá ließ sich in Avignon die Abtweihe erteilen und kehrte mit Erlaubnis der Kurie vom 20. Mai 1324 in seine Abtei zurück<sup>47</sup>.

Wilhelm war übrigens ein ausgezeichneter Abt, der auf dem ersten Ordenskapitel der Augustinerchorherren zu Lérida am 26. August 1339 neben dem Abt von Montaragón Jimeno Lope de Gurrea zum Präsidenten der Kongregation gewählt wurde. Er starb 1347. Seine Nachfolger Franziskus Roig und Raimund de Valmanyá wurden am 15. Oktober 1348 und am 13. Dezember 1355 anscheinend ohne Einflußnahme des Königs gewählt<sup>48</sup>. Raimund, der vorher Prior in S. Maria de Ullá gewesen war, nahm am 7. März 1356 die Abtei in Besitz, nachdem der Großprior Wilhelm Isalgar mit der päpstlichen Bestätigung zurückgekehrt war. Das lange Abatiat Valmanyás († 27. Juli 1393) verhinderte in der Zeit des Indifferenz (1379—1387) den Eingriff der Krone in die Bestellung des Vorstehers<sup>49</sup>.

<sup>42</sup> Mollat, Jean XXII, n. 12616.

<sup>43</sup> Parassols y Pí, 82 f.

<sup>44</sup> ACA (= Archivo de La Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 247 fol. 78 v. Vgl. Vincke, Krone, Kardinalat und Kirchenpründe, 38.

<sup>45</sup> Mollat, Jean XXII, n. 19507. Parassols y Pí, 84, gibt für die Wahl des Bianyá Nov. 1322 an, erwähnt die päpstliche Provision jedoch nicht.

<sup>46</sup> ACA Leg. 33/80, or. perg. Joan. XXII. Vgl. F. Miquel Rosell, Regesta de letras pontificias del Archivo de La Corona de Aragón (Madrid 1948) n. 460.

<sup>47</sup> Mollat, Jean XXII, n. 19598.

<sup>48</sup> Parassols y Pí, 85 f.

<sup>49</sup> Abt Raimund de Valmanyá wurde 1361 an die Kurie berufen, um von

In dem kleinen augustiniſchen Priorat S. Maria de la Espira de l'Agly, das dem Biſchof von Elne unterſtand, hatte der Prior Bernhard Vessiá (1302—1321) auf ſeine Dignität verzichtet<sup>50</sup>. Zwar war es bisher üblich geweſen, daß die Kanoniker ſelbſt den Prior wählen konnten, deſſen Beſtätigung dem Biſchof von Elne zuſtand. Jetzt aber übertrug Johannes XXII. am 23. Dezember 1322 dem Kanoniker der augustiniſchen Kathedralkanonie zu Toulouse, Bernhard de Montclar, das Priorat. Sein Kanonikat in Toulouse durfte er beibehalten, während er auf ein Auguſtinerpriorat in der Diözese Lombès verzichten mußte<sup>51</sup>. Als durch die Verſetzung des Priors Bernhard de Montclar auf die Propſtei Bellmont im Biſtum Vabres Espira wieder vakant wurde, übertrug der Papſt am 21. Juli 1324 das Priorat dem Durandus de Villanova, der bisher Kanoniker in Toulouse geweſen war<sup>52</sup>.

In beiden Fällen zeigte es ſich, daß die den Kanonikern zuſtehende freie Vorſteherwahl durch die päpſtliche Beſetzung durchbrochen wurde. Was auch ſonſt ſchon beobachtet wurde, findet hier ſeine Beſtätigung und Ergänzung: nicht nur die vom Papſt entgegengenommene Resignation<sup>53</sup>, ſondern auch die ſeitens des Papſtes erfolgte Verſetzung, hebt die freie Wahl auf und führt zur päpſtlichen Provision und zum Pfründentauſch, hinter dem man oft kloſterfremde Fürſprecher vermuten darf. Bei den niederen Dignitäten in Mönchsklöſtern, Kanoniker- und Domkapiteln hatten Pfründentauſch und Kummulationen ſchon um die Jahrhundertwende begonnen<sup>54</sup>. Dieſe Art der Beſetzung entſprechend „Ex debito“ beginnt ſich jetzt immer mehr auf die erſte Dignität in Prioraten und eigentlichen Abteien auszudehnen und erhält ihr beſonderes Gewicht, wenn Günftlinge der Krone mit Hilfe päpſtlicher Reservation und Provision von kleinen auf großen Abteien transferiert werden.

Die Pfründenverſchiebungen machten nicht halt vor den Landes-

---

Innozenz VI. zum Kardinal erhoben zu werden. Der Papſt ſtarb ſchon am 12. Sept. 1362, und aus der Kreation des Abtes wurde nichts. Vgl. ebd. 87. D. Emeis, Peter IV., Johann I. und Martin I. von Aragon und Kardinäle, in SFG 17 (1961) 78, iſt die Kandidatur R. de Valmanyás unbekannt.

<sup>50</sup> Papſt Clemens IV. hatte am 23. Aug. 1267 das Priorat zur Abtei und den Prior zum Abt erhoben. E. Jordan, Les Registres de Clément IV (Paris 1893 ff.) n. 514. Aber in der Praxis blieben die Bezeichnungen Priorat und Prior erhalten, bis Biſchof Raimund de Escalas von Elne 1381 die Kanonie von Espira nach Perpignan erlegte und mit S. Maria de la Real vereinigte. Der letzte Prior von Espira, Jakob Borró, wurde dort der erſte Abt. Monsalvatje, Elna IV, in: Not. hist. XXIV (Olot 1915) 164 ff. 217 ff.

<sup>51</sup> Mollat, Jean XXII, n. 14887.

<sup>52</sup> Ebd. n. 19955.

<sup>53</sup> Zu Resignationen und päpſtlichen Provisionen vgl. oben Anm. 37 — Canigó 1335; Anm. 40 f. — Cuxá 1314.

<sup>54</sup> Vgl. dazu Vincke, Die Anfänge der päpſtlichen Provisionspolitik, 195 ff.; ders., Krone, Kardinalat und Kirchenpfründe, 32 ff.; ders., Landesherrliche Provisionspolitik, 33 ff.

grenzen<sup>55</sup>, nicht vor der Verschiedenheit benediktinischer Gruppen<sup>56</sup>, ja nicht einmal vor der Ordenszugehörigkeit, so daß die Klausralen schon Anfang des 14. Jahrhunderts Bestimmungen erließen, die sich gegen die Aufnahme der Bettelmönche in ihre Klöster richteten. In diesem Sinne schrieb der Abt Roderich von San Victorián, Bistum Lérida, am 16. März 1309 an Jakob II., er könne seinem Wunsch, den Raimund de Palacio in sein Kloster aufzunehmen, nicht entsprechen, da erst kürzlich eine Konstitution der tarraconensischen Benediktinerprovinz die Aufnahme von Klerikern und Laien aus den Mendikantenorden unter Androhung der Exsommunikation verboten habe<sup>57</sup>.

Dem Abt Andreas Boter in der exemten Kanonikerabtei S. Peter zu Ager in der Diözese Urgel war im Sinne der weiträumigen Pründenverleihung von Clemens V. ein Kanonikat im augustianischen Domkapitel zu Maguelonne mit der Zusicherung einer päpstlichen Reservation einer Kapitelsdignität übertragen worden. Der Papst providierte dem Abt die dortige Propstei, die ihm aber nicht gutwillig überlassen wurde, so daß Clemens V. am 13. Juni 1313 die Übertragung rückgängig

<sup>55</sup> Zur Abwehr landfremder Pfründeninhaber vgl. J. Vincke, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1 ff.

<sup>56</sup> Typische Beispiele für Versetzungen innerhalb der benediktinischen Richtungen: Auf die Bitte des Königs Sancho von Mallorca ordnete Johannes XXII. am 8. Nov. 1323 an, daß der OSB-Mönch Peter de Vich aus S. Miguel de Fluviá (Diözese Gerona, abhängig von Cuxá) in S. Victor de Marseille aufgenommen werde, damit ihm das OSB-Priorat S. Tomás de Cayano (Diözese Elne) übertragen werden konnte. Seine Propstei in Fluviá mußte er aufgeben, während er die cura des Priorats S. Thomas von einem Vikar ausüben lassen konnte (Mollat, Jean XXII, n. 18456).

Am 6. Jan. 1326 versetzte der Papst, auf wessen Betreiben ist unbekannt, den Mönch Bernhard Desbach von der cluniazensischen Abtei S. Maria de Arles (Diözese Elne) nach S. Maria de la Grasse (Diözese Carcassonne), damit er die von La Grasse verwaltete Propstei Canoys übernehmen konnte (Mollat, Jean XXII, n. 24097). Reiches Material, auch Mönche und Kanoniker betreffend, ist bei Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik, 35—92 passim, verarbeitet.

<sup>57</sup> Schreiben Abt Roderichs an Jakob II. CRD n. 3718. Die älteren Statuten der Klausralen sind nicht überliefert. Doch bringen die Statuten von 1361 die wohl unveränderten Bestimmungen in cap. 27: Ut non recipiant in nostro ordine mendicantes. Ed. A. M. Tobella, La Congregació Claustral Tarraconense i les diverses Recapitulacions de les seves Constitucions Provincials, in: Catalonia monastica II (1929) 212 ff. Übertritte von den Bettelorden zu den OSB waren mit päpstlicher Dispens möglich. Vgl. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik, 55 Anm. 236, und ders., Priorenwahl in Montserrat, 45. Peter de Vilallonga OP wurde mit päpstlicher Erlaubnis vom 13. Juni 1311 Mönch in San Cugat del Vallés, um Pfründen als Entschädigung für der Krone geleistete Dienste empfangen zu können. Zum Versuch, ihm das Priorat Montserrat zu verschaffen, vgl. unten Anm. 133.

machen mußte<sup>58</sup>. Als Abt Andreas starb († nach dem 30. Mai 1332<sup>59</sup>), providierte Johannes XXII. die vakante Abtei dem Operar Hugo aus dem Augustinerkapitel der Kathedrale zu Tarragona und machte Alfons IV. davon am 21. Juni 1333 Mitteilung<sup>60</sup>. Unter demselben Datum versprach der Papst dem Gonzalo Rodríguez, Kanoniker am regulierten Kapitel der Kathedrale zu Osma, nach Aufgabe einer Exspektanz daselbst, die Operarie in Tarragona<sup>61</sup>. Hier wurden die kirchlichen Stellen schon von Hand zu Hand gereicht, und die Leitungsdignitäten erschienen schon voll eingebaut.

Johannes XXII. reservierte sich nach dem Tode des Propstes Alegret die Besetzung der Augustinerkanonie S. Maria de Mur in Niederpallars, Bistum Urgel, das unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstand. Der dort vom Kapitel mit oder ohne Wissen um die päpstliche Reservation gewählte Mitkanoniker Dalmatius mußte, um die Bestätigung der Kurie zu erlangen, auf die aus seiner Wahl entstandenen Rechte verzichten und wurde erst dann am 31. März 1325 vom Papst auf die Propstei providiert<sup>62</sup>.

Die Fälle der päpstlichen Provision ohne erkennbaren Einfluß weltlicher oder geistlicher Petenten sind auch in benediktinischen Klöstern anzutreffen, von denen einige hier behandelt werden sollen, deren Abtbestellungen nicht im Zusammenhang mit größeren Auseinandersetzungen zwischen König und Papst erfolgten.

Das alte Benediktinerkloster S. Peter zu Camprodón im Bistum Gerona gehörte seit der Übertragung von 1078 durch Graf Bernhard von Besalú an S. Peter zu Moissac, Diözese Cahors, dem cluniazensischen Verband an. Als vollabhängige Abtei mußte es seine Äbte vom Oberkloster annehmen<sup>63</sup>.

Zwar wurde am 26. Mai 1314 eine Vereinbarung zwischen dem Abt Augarius von Moissac und dem Konvent von Camprodón beurkundet, nach der die Mönche von S. Peter hinkünftig selbst ihren Abt wählen durften, der dann nur noch vom Abt des Oberklosters approbiert werden mußte<sup>64</sup>. Diese Regelung entsprach sicher auch der Tendenz der Krone, in den vom Ausland abhängigen Abteien wenigstens einen einheimischen Abt zu haben, dem man in dem gefährdeten Grenzgebiet vertrauen konnte.

<sup>58</sup> Regest. Clem. V, n. 9397. Um die Abtei S. Peter zu Ager stand es in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. nicht gut. Darf man deshalb annehmen, daß Abt Andreas Kanonikat und Dignität in Maguellonne neben der Abtei behalten sollte? Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 23 f.

<sup>59</sup> Unter diesem Datum erhielt Abt Andreas die päpstliche Erlaubnis, sein Testament zu machen. Mollat, Jean XXII, n. 57342.

<sup>60</sup> Ebd. n. 60600.

<sup>61</sup> Ebd. n. 60599.

<sup>62</sup> Ebd. n. 21905.

<sup>63</sup> J. J. Bauer, Rechtsverhältnisse der katalonischen Klöster in ihren Klosterverbänden (9—12. Jh.), in: SFA (= Spanische Forschungen der Görres-Ges. Ges. Aufsätze) 23 (1967).

<sup>64</sup> J. Miret y Sans, Relaciones entre los monasterios de Camprodón y Moissac (Barcelona 1898) 46 f.

Als aber Abt Hugo von Camprodón (1312—1317) starb<sup>65</sup>, ernannte Johannes XXII. am 14. März 1318 den Moissacer Mönch Raimund, Sakrista im Priorat S. Maria Daurate in der Diözese Toulouse, zum Abt und teilte dies den Hintersassen des Klosters und dem König mit<sup>66</sup>. Dadurch war das eben vereinbarte Abtwahlrecht zugunsten eines Landfremden und wohl im Sinne von Moissac auf dem Wege der päpstlichen Provision durchbrochen. Die Benachrichtigung Jakobs II. bedeutete eine Empfehlung des Providierten, der mit seinem weltlichen Besitz ja der Krone verpflichtet war, und vielleicht auch einen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit weiterer Bemühungen, sofern solche von seiten der Mönche oder des Königs gemacht worden waren.

Der neue Abt Raimund erfreute sich hoher, uns unbekannter Gönner. Unter dem 21. Dezember 1322 übertrug ihm der Papst die cluniazensische Abtei SS. Gervasius et Protasius zu Eysses im Bistum Agen und transferierte den dortigen Abt Arnald auf die nun freie Abtei Camprodón<sup>67</sup>, ein Verfahren, das die Mönche beider Klöster hinnehmen mußten. Am 19. Februar 1323 entrichteten beide ihre Servitientaxen an die Kurie, Raimund für das reiche Eysses 800 fl.<sup>68</sup> und Arnald für das bescheidene Camprodón nur 250 fl.<sup>69</sup>. Abt Arnald läßt sich in Camprodón nur 1323 und sein Nachfolger Abt Gisbert nur 1324 nachweisen<sup>70</sup>.

Nach dem Tode Gisberts am 5. Januar 1325 schritten die Mönche zu Camprodón zum erstenmal gemäß dem Modus, der ihnen 1314 zugestanden wurde, zur Wahl. Die vier Kompromissäre entschieden sich für den Zellerar ihres Klosters Raimund de Guixar, dessen Bestätigungsbitte an den Abt von Moissac schon am 6. Januar ausgefertigt wurde<sup>71</sup>. Die Approbation Raimunds de Guixar für Camprodón, der als abhängiger Abt keiner römischen Bestätigung bedurfte, durch den Abt von Moissac ging sehr bald vonstatten. Als die Zahlung der Jahresrente von 30 lib. turn. für die Klostergüter in den Diözesen Cahors, Montauban und Toulouse nach der Vereinbarung von 1314 am 22. Mai 1325

<sup>65</sup> Die Abtliste von J. F. Monsalvatje y Fossas, *El monasterio de S. Pedro de Camprodón*: Not. hist. VI (Olot 1896) 58 ff., ist nach zwei Verbesserungen (Not. hist. IX, 161 ff., XIV, 211) immer noch lückenhaft und ungenau.

<sup>66</sup> Mollat, *Jean XXII*, n. 6605. Am 25. Mai 1318 vergab der Papst die freie Sakristie in Daurate, ebd. n. 7291. <sup>67</sup> Ebd. n. 16764, 16765.

<sup>68</sup> H. Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455*: Studi e Testi 144 (1949) 198. Die Abtei wurde 1350 neu vergeben, so daß sich Abt Raimund der reichen Pfründe nicht lange erfreuen konnte. <sup>69</sup> Ebd. 294.

<sup>70</sup> J. F. Monsalvatje y Fossas, *Colección diplomática del condado de Besalú II*: Not. hist. XII (Olot 1902) 362 ff. n. 1250, 1251, 1256, 1258.

<sup>71</sup> Miret y Sans, *Camprodón y Moissac*, 47 f., gibt als Todestag und Ausfertigungsdatum an Moissac den 5. u. 6. Jan. 1324 an. Da die Datierung nach Inkarnationsjahren erfolgte, ist hier in 1325 zu verbessern, zumal Abt Gisbert noch im Spätjahr 1324 nachweisbar ist.

erfolgte, war die Anerkennung des neuen Abtes durch Moissac schon vollzogen<sup>72</sup>.

Die eilige Wahl unmittelbar nach dem Tode Abt Gisberts sollte die Intervention klosterfremder Kreise in Katalonien, in Moissac und an der Kurie verhindern und die Abtei endlich in den Genuß eines Abtes aus den Reihen der eigenen Mönche bringen. Abt Raimund, dessen Wahl vom König unabhängig getätigt, aber doch wohl im Sinne der Krone erfolgt war, regierte das Kloster bis 1348 und fand in dem am 29. Dezember d. J. gewählten Bernhard de Folcrá seinen Nachfolger. Noch am Tag der Wahl, also vor der Anerkennung durch den Oberabt von Moissac, leisteten die Mönche ihm den Treueid, den der Elekt seinerseits durch das Versprechen, er werde die *usus et consuetudines* des Klosters achten, beantwortete<sup>73</sup>.

Als Abt Bernhard de Folcrá am 14. September 1361 starb, wählte der Konvent durch drei Wahlmänner den Kammerar des Klosters, Franziskus de Ulnia, zum Abt<sup>74</sup>. Der Elekt befand sich aber gerade in Geschäften des Klosters in Moissac, wohin ihm sofort Nachricht von seiner Berufung überbracht wurde. Als Franziskus nach Camprodón heimgekehrt war, nahm er am 27. September in einem feierlichen Akt die Wahl an. Das über die Vorgänge zwischen dem 14. und 27. September 1361 vom öffentlichen Notar Jakob aufgestellte Dokument sagt nichts über den Einfluß der Krone oder ihrer Mittelsmänner auf die Bestellung des Abtes<sup>75</sup>, erwähnt aber auch die Anerkennung Moissacs nicht, die beim Aufenthalt des Elekten im Oberkloster doch wohl behandelt wurde und wenigstens schon mündlich zugesagt worden sein dürfte. Die Könige von Aragon gaben sich nach der Vereinbarung von 1314 und dem ersten Erfolg von 1325 mit den einheimischen Äbten in Camprodón zufrieden und konnten den Mönchen zu keiner größeren Unabhängigkeit von Moissac verhelfen<sup>76</sup>.

Im hochprivilegierten, bedeutendsten, aber inzwischen verarmten benediktinischen Hauptkloster in Aragon San Juan de la Peña, Diözese Huesca, war nach dem Tode des Abtes Peter von den Mönchen der Prior Lupus zum Nachfolger gewählt worden. Aber erst nachdem der

<sup>72</sup> *Monsalvatje* XII, 366 n. 1260.

<sup>73</sup> *Ebd.* 349 n. 1431, 445 n. 1448.

<sup>74</sup> *Ebd.* 479—488 n. 1527.

<sup>75</sup> Die Wahl, schon am zweiten Tag nach dem Tod des Abtes Bernhard, ging nicht nur in aller Eile, sondern unter Ausschluß aller, die nicht zu Kompromissären bestimmt waren, vor sich. Während der Wahlhandlung wurden die Wahlmänner in der Marienkapelle von den übrigen im Kapitelsaal abgeschlossen. Hier entzündete man eine Kerze, die nur für die Dauer eines vom Konvent gesungenen Psalms brennen durfte. In diesem Zeitraum mußte die Wahl getätigt sein. *Ebd.* 482. Zum Abbrennen einer Kerze vgl. die Wahl 1311 in Ripoll, oben Anm. 21.

<sup>76</sup> Zur Auseinandersetzung der Mönche mit dem Abt von Moissac, die 1380 mit erneuter Zusicherung der Abhängigkeit beendet wurde, vgl. *Miret y Sans*, *Camprodón y Moissac*, 49 ff.; *Monsalvatje* IX, 166 ff.; XII, 527 n. 1633, 1634.

Gewählte auf seine Wahl und die Ansprüche aus derselben verzichtet hatte, providierte ihm Johannes XXII. am 19. April 1322 die Abtei<sup>77</sup>.

Es darf vermutet werden, daß die Wahl der Mönche, die vom Heiligen Stuhl nur als Postulation anerkannt wurde, nicht zuletzt deshalb ohne Schwierigkeiten zum Erfolg führte, weil Jakob II. gegen Lupus keine Einwände erhob, wenn er nicht sogar der Kandidat des Königs war. Denn als der Papst beim nächsten Abtwechsel 1326 Girbert de Cantabrio, einem Landfremden, die Abtei übertragen wollte, kam es unter Hinweis auf die Grenzlage und Bedeutung des Klosters als alte Grablege der aragonischen Könige zu einer heftigen Auseinandersetzung<sup>78</sup>.

Die Neubesetzung des nicht romunmittelbaren Benediktinerklosters S. Maria de Amer im Bistum Gerona hatte sich Clemens VI. nach dem Ableben des Abtes Franziskus Ferrer (1311—1343) reserviert. Am 12. September 1343 machte er unter Berufung auf seine Reservation Peter IV. die Mitteilung, er habe die Abtei Amer Guido de Causco, dem Abt von S. Lorenz del Mont in der Diözese Gerona, providiert. Gleichzeitig bat er ihn, den neuen Abt bei der Übernahme des Klosters zu unterstützen<sup>79</sup>.

Das Papstschreiben tut einer Wahl der Mönche in Amer keine Erwähnung, läßt aber auch von einem Spiel hinter den Kulissen nichts ahnen. Dem jungen König Peter wird man zu dieser Zeit kaum einen größeren Einfluß zuschreiben können. Denn ein merkliches Interesse und praktischer Einfluß des Königs bei der Besetzung der Abteien ist im allgemeinen erst Ende der 60iger Jahre festzustellen. Nach einer Nachricht bei Monsalvatje hatte Bischof Arnald de Monredón von Gerona, der Ordinarius von Amer, Bernhard de Canet zum Abt ernannt<sup>80</sup>, den er jedoch gegen den päpstlichen Kandidaten nicht durchsetzen konnte. Im Abtkatalog von Amer ist außerdem für das Jahr 1343 Raimund de Rocasala, Prior des von Amer abhängigen Priorates S. Maria de Coll, als Abt aufgeführt<sup>81</sup>, in dem man vielleicht den Elekten des Konventes zu sehen hat. Beide Bewerber schlug der vom Papst providierte Abt Guido aus dem Feld, der nach dem Brief Clemens VI. als direkter Nachfolger des verstorbenen Ferrer zu gelten hat. Abt Guido wurde im April 1347 von Peter IV. drei Kardinälen für eine bischöfliche Dignität vorgeschlagen, die er aber nie erhielt, da er wohl schon 1348 als Abt von Amer starb<sup>82</sup>.

<sup>77</sup> Mollat, Jean XXII, n. 15299.

<sup>78</sup> Vgl. unten Anm. 101 ff.

<sup>79</sup> ACA Leg. 43/15 or. perg. Clem. VI.; vgl. Miquel Rosell, Regesta de letras pontificias, n. 608.

<sup>80</sup> J. F. Monsalvatje y Fossas, Los monasterios de la diócesis Gerundense: Not. hist. XIV (Olot 1906) 383. B. de Canet war von 1313—1317 Prior in S. Maria de Coll gewesen.

<sup>81</sup> Ebd. 358, 384. Er war von 1327—1343 Prior in Coll.

<sup>82</sup> Ganz uninteressiert war Peter IV. an der Förderung des Abtes Guido nicht. Im April 1347 richtete er an die Kardinäle Johannes de Comminges, Hugo Roger und Bernhard d'Albi die Bitte um die Promotion Guidos zu einer

Von zwei päpstlichen Provisionen, die gleichfalls Klöster des Bistums Gerona betrafen, berichtet ein Brief Innozenz VI. vom 8. Juni 1356 an König Peter IV. Nach dem Tode des Abtes Arnald Samasó (de Mansione, 1341—1356)<sup>83</sup> in S. Stephan zu Bañolas providierte der Papst dem Abt Bernhard von S. Peter zu Besalú das Stephanskloster<sup>84</sup>. Bernhard scheint sich in Bañolas ein wenig verbessert zu haben. Denn er zahlte am 26. Juni 1356 als *Servitia communia* 250 fl., während sein Nachfolger in Besalú am 6. Juli d. J. eine Taxe von 200 fl. entrichtete<sup>85</sup>.

Hinsichtlich der durch die Versetzung des Abtes Bernhard nach Bañolas vakant gewordenen Abtei S. Pedro de Besalú teilte Innozenz VI. unter Hinweis auf die Regel, daß alle durch Versetzung freien Kirchen und Klöster der Reservation des Apostolischen Stuhles verfallen<sup>86</sup>, dem König mit, daß er, um eine lange Vakanz in Besalú zu vermeiden, den Sakrista Franziskus von S. Maria de Amer zum Abt von S. Peter providiert habe.

Den Abtwechselln in den beiden romunmittelbaren Benediktinerklöstern gingen anscheinend keine Wahlen der Konvente und vielleicht auch keine Postulationen der Mönche voraus. Doch legt die Benachrichtung des Königs die Frage nahe, ob dieser seine Hände im Spiel hatte. In den zwei schon behandelten Fällen — 1324 Abadesas und 1343 Amer<sup>87</sup> — beendete die im Papstbrief an den König ausgesprochene päpstliche Provision die Auseinandersetzung mit wenigstens noch je zwei anderen Bewerbern um das Abatiat. Die aufgeworfene Frage nach den Hintergründen, die 1356 bei der Besetzung von Bañolas und Besalú eine Rolle gespielt haben könnten, und nach Kandidaten, die durch die Berufung auf das päpstliche Provisionsrecht übergangen wurden, muß einstweilen offenbleiben.

Bei den in diesem Abschnitt aufgezeigten päpstlichen Provisionen wird deutlich, daß sich die Kurie nicht nur bei einer durch Verzicht oder Versetzung erfolgten Erledigung der Abtwürde die Neubesetzung reservierte, sondern daß sie auch die Ernennung des Vorstehers aus bischöflichen Dignität. Vgl. D. E m e i s, Peter IV., Johann I. und Martin von Aragon und ihre Kardinäle, in: SFA 17 (1961) 111 Anm. 254. Nach der Abtliste war Guido bis 1348 Abt in Amer und starb wahrscheinlich daselbst. *Mon-salvatje* XIV, 358.

<sup>83</sup> L. G. C o n s t a n s, *Monacologi de Banyoles*, in: *Analecta Montserratensia* 8 (1954—1955) 456.

<sup>84</sup> ACA Leg. 49/18 or. perg. Innoc. VI. Vgl. M i q u e l R o s e l l, *Regesta de letras pontificias*, n. 695.

<sup>85</sup> Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis*, 292, 324.

<sup>86</sup> ACA Leg. 49/18: „... Nos attendetes quod nullus de ipsis monasterij sancti Petri prouisione preter nos ea uice se intromittere poterat, pro eo quod nos diu ante uacationem huiusmodi prouisiones omnium ecclesiarum et monasteriorum per promotiones per nos imposterum faciendas de prelatibus eorum ubicunque consistentibus ad aliorum ecclesiarum et monasteriorum regimina tunc uacantium et uacaturorum in antea dispositioni nostre reseruantes ...“

<sup>87</sup> Vgl. oben Anm. 46, 79.

anderen Gründen an sich zog. So wurden die Konventswahlen in San Juan de la Peña (1322) und S. Maria de Mur (1325) als einfache Postulationen aufgefaßt, die die Elekten erst nach dem Verzicht auf die Wahl in den Besitz der Abtei brachten. Wenn der Papst dem König eigens Mitteilung von einer vorliegenden Reservation und einer schon erfolgten Provision machte, so steht man vor dem Problem, ob es sich einfach um eine routinemäßige Benachrichtigung handelte, oder ob die Abtbestellung nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen war, wie das bei Abadesas 1322—1324 und Amer 1343 nachgewiesen werden konnte und bei Camprodón 1318, bei Ager 1333<sup>88</sup> und Bañolas — Besalú 1356 angenommen werden kann.

Hinweise auf päpstliche Reservationen schon zu Lebzeiten des Abtes, die seit Benedikt XII. (1334—1342) immer mehr in Übung kamen<sup>89</sup>, konnten noch nicht festgestellt werden.

\* \* \*

Wenn der König sich in die Abtwahlen einschaltete, sei es mit der Empfehlung eines vom Konvent gewählten Kandidaten (S. Pedro de Besalú 1305, S. Pedro de las Puellas 1311), sei es mit einer Provisionsbitte (San Juan de las Abadesas 1322), so wurde deutlich, daß er neben den Wählergremien (mit ihrem Anhang) und dem Papst als dritte Kraft fungierte, die ihre eigenen Interessen vertrat. Im übrigen konnten die Mönche und Kanoniker entweder ihre Vorsteher selbst wählen oder mußten sich die päpstliche Provision gefallen lassen. Dabei entsteht aber der Eindruck, daß sich die Könige nicht planmäßig um die Besetzung der Abteien und Kanonien gekümmert haben, es sei denn, sie wurden von den beteiligten Anwärtern oder ihren Angehörigen um Intervention gebeten.

Doch sind bereits besondere Brennpunkte einer königlichen Provisionspolitik erkennbar, wenn es sich nämlich um die Förderung ganz bestimmter Kandidaten, beziehungsweise um die Abwehr unliebsamer Bewerber handelte, oder wenn die Krone einem Kloster mehr Beachtung schenkte, als das in der Regel der Fall war.

Das Pilgerhospiz Santa Cristina in Sumport (in summo portu Aspe) auf der Paßhöhe von Canfranc, Bistum Huesca, um die Wende zum 12. Jahrhundert von Augustinerchorherren besiedelt, von den Königen von Aragon und den Päpsten privilegiert, besaß nach der Bulle Innozenz' III. vom 4. Juni 1216 in Aragon 30 und in den benachbarten südfranzösischen Diözesen 14 Patronatskirchen. Zwar hatte Alfons II. 1181 den in der Regel 12 Kanonikern das Recht der freien Priorenwahl verliehen<sup>90</sup>. Aber bei der guten Ausstattung und der

<sup>88</sup> Vgl. oben Anm. 60.

<sup>89</sup> Haller, Papsttum und Kirchenreform, 126

<sup>90</sup> Zu S. Christina vgl. Teatro histórico de las iglesias del Reyno de Aragón, por Ramon de Huesca, VIII (Pamplona 1802) 308 ff.; R. del Arco, El monasterio de Sante Cristina de „Summo portu“, in: Linajes de Aragón 5 (1914) 103 ff.; P. Kehr, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, II. Navarra und Aragón (Berlin 1928) 99 f.

Grenzlage der Kanonie pflegten die Könige ein wachsames Auge auf die Wahl zu haben, zumal sich hier die Interessen der Krone und der gascognischen Großen allzuleicht überschneiden.

Anfang des 14. Jahrhunderts war García Michaelis de Ayerbe Prior in S. Cristina, der zwischen 1303 und 1305 als Prokurator Jakobs II. beim Heiligen Stuhl tätig war. Als Entschädigung für treue Dienste erhielt er die reiche Kammerei der Kathedrale Tarragona<sup>91</sup>.

Nach dem Tode des Priors — ob es der direkte Nachfolger des Ayerbe war, bleibt offen<sup>92</sup> — wählte das Kapitel den Johannes de Bearn, der aus der französischen Nachbardiözese Oloron stammte, einmütig zum Prior. Clemens V. hatte sich die Besetzung des Priorates jedoch bereits vorher reserviert, um eben demselben Johannes die Dignität frei zu halten. Als die Kanoniker ohne Kenntnis der päpstlichen Absicht um die Anerkennung ihres Elekten nachsuchten, beauftragte der Papst den Bischof von Huesca, ohne der Reservation Erwähnung zu tun, am 18. Juni 1311 mit der Prüfung der Wahl, bei der die uneheliche Geburt und der Pfründenbesitz in den Diözesen Aire, Lescar, Tarbes und Oloron nicht berücksichtigt werden sollte<sup>93</sup>. Die damit gegebenen Dispensen und die im Ziel gleichen Wünsche des Papstes und der Kanoniker nahmen einer Opposition, auch wenn sie vom König ausgegangen wäre, von vornherein den Wind aus den Segeln.

Bei der nächsten Priorenwahl in S. Cristina traf Jakob II. jedenfalls seine Vorkehrungen, indem er dem Kapitel die Wahl eines Mannes seines Vertrauens aus dem aragonischen Hochadel, Jimeno Pérez de Cornel, anempfahl<sup>94</sup>. In Sorge, die Kanoniker möchten sich wieder für einen Landfremden entscheiden, schrieb er ihnen am 20. März 1315 mit aller Entschiedenheit, „si dictum Eximum Petri in dictum prioratum eligere recusaveritis, caveatis vobis, ne aliquem extraneum in dictum prioratum eligere presumpseritis, nisi fuerit de naturalibus terre nostre, scientes, quod, si hoc facere presumpseritis, quod non credimus, illud minime pateremur“<sup>95</sup>. Der König wollte also die Wahl der Kanoniker

<sup>91</sup> V i n c k e, Landesherrliche Provisionspolitik, 41 f. Ayerbe wurde mit Hilfe seiner Freunde im Kardinalskollegium schließlich Bischof von León (1318—1332).

<sup>92</sup> Die Abtliste nach Teatro histórico bei R. del Arco (113) ist sehr unzureichend. So z. B. die Angaben: Bernardo Juliano Dr. jur. 1306; Juan 1306, ist zu verbessern: Joh. de Bearn 1311—1315; Bernhard de Juliana Dr. jur. 1332 vom Papst providiert.

<sup>93</sup> Regest. Clem. V, n. 6931. Unter demselben Datum bevollmächtigte Clemens V. den Bischof von Oloron, die freiwerdenden Pfründen des Bearn in den angegebenen Diözesen anderweitig zu vergeben.

<sup>94</sup> Jimeno Pérez de Cornel wurde von Bonifaz VIII. hinsichtlich seiner unehelichen Geburt dispensiert, besaß in der Diözese Barcelona zwei Pfarrpfründe und erhielt am 7. Aug. 1312 durch die Vermittlung des Bischof Jimeno de Luna von Zaragoza die Erlaubnis, ein Kanonikat mit Priesterpfründe in Huesca zu übernehmen. Regest. Clem. V, n. 8525.

<sup>95</sup> V i n c k e, Documenta selecta, n. 240, Lérida, 20. März 1315.

respektieren, falls sie auf einen Inländer fallen würde. Wenn Jimeno de Cornel tatsächlich gewählt worden ist, dann konnte die Wahl wegen des vorliegenden defectus natalis nur als Postulation aufgefaßt werden, die dem Papst die Freiheit der Entscheidung ließ.

Erneute Schwierigkeiten gab es 1332 nach dem Tod des Prior Peter de Milsantos. Am 2. Februar d. J. schrieb Alfons IV. an den Bischof Peter de Urrea von Huesca, er habe die Kanoniker in S. Cristina er sucht, da der verstorbene Abt das Kloster völlig heruntergewirtschaftet habe, einen zur Reform fähigen Nachfolger zu wählen. Diese gaben ihr Votum aber dem jungen Bernhard de Juliana, Sohn des Bischofs von Oloron. Der König forderte den Bischof auf, sich vom Stand der Dinge zu unterrichten und baldigst Nachricht zu geben, „ut super eis possimus, prout faciendum fuerit, providere“<sup>96</sup>.

Der Bischof berichtete dem König, er habe in S. Cristina verdächtige Fremde als Wähler festgestellt, die ihm die Türen verriegelt hätten. „Clausis ianuis et manu armata“ wäre dann der Sohn des Bischof von Oloron gewählt worden. Als er später eintreten konnte, habe er die Postulation des Bernhard de Juliana für nichtig erklärt und die Klostergüter beschlagnahmt<sup>97</sup>.

Diese und vielleicht später ergriffene Maßnahmen nützten nicht. Der postulierte Bernhard, doctor decretorum und Augustinerchorherr von Toulouse, wandte sich an den Papst. Johannes XXII. reservierte sich sofort die Besetzung<sup>98</sup> und providierte dem Postulierten unter demselben Datum, 12. Februar 1332, das umstrittene Priorat<sup>99</sup>.

Ähnliche Auseinandersetzungen wie in S. Cristina gab es um die Zulassung landfremder Äbte in San Juan de la Peña. Nach dem Tode des dort am 19. April 1322 durch den Papst providierten Lupus<sup>100</sup> hatte sich Johannes XXII. die Besetzung der Abtei reserviert und providierte sie am 20. Februar 1326 dem Kammerar Girbert de Cantabrio des Benediktinerkapitels von Saint-Papoul<sup>101</sup>. Die Mönche der verwaisten Abtei hatten ihren eigenen Prior Arnald García zum Vorsteher gewählt, dessen Abgesandten auch Jakob II. Empfehlungsschreiben an die Kurie mitgab. Inzwischen schickte auch Girbert einen Vertreter zum König, der seine Provision anzeigen sollte. Daraufhin schrieb Jakob am 26. April 1326 aufs neue an den Papst, er könne den landfremden Girbert in der befestigten Grenzabtei, in der mehr als 12 Mit-

<sup>96</sup> ACA Reg. 534 fl. 55 v.

<sup>97</sup> Finke, Acta Aragonensia I, Einl. XLVII, nach CRD 3151 Alfons IV. Die verdächtigen Fremden könnten Mitglieder des Konventes gewesen sein, die im Bistum Oloron abhängige Priorate oder Pfarreien innehatten.

<sup>98</sup> Mollat, Jean XXII, n. 56446.

<sup>99</sup> Ebd. n. 56444. Kanonikat und Exspektanz in Toulouse hatte er aufzugeben. <sup>100</sup> Vgl. oben Anm. 77.

<sup>101</sup> Mollat, Jean XXII, n. 24448. Das alte OSB-Kloster S. Papulus wurde 1317 von Johannes XXII. zum Sitz des gleichnamigen Bistums erhoben. Die Gebiete des neuen Sprengels gehörten bis dahin zur Diözese Toulouse. Die Mönche der Abtei stellten bis 1670 das Kathedralkapitel. LTHK IX (1964<sup>2</sup>) 165 f.

glieder des königlichen Hauses bestattet seien, nicht akzeptieren; wenn der Papst von der Bedeutung des Klosters gewußt hätte, würde er sicher den Ausländer nicht providiert haben. Auch andere Herrscher würden sich Fremde in ihren Hauptklöstern nicht gefallen lassen. Deshalb bitte er, den Providierten anderweitig zu versorgen und den vom Konvent gewählten Arnald García zu bestätigen, oder doch wenigstens einen aus seinen Ländern stammenden Abt zu ernennen<sup>102</sup>.

Der Papst nahm die Ablehnung des Girbert de Cantabrio ungnädig auf und ließ dies den König durch Arnald Çescomes, Archidiakon von S. Maria del Mar in Barcelona, wissen. Jakob wandte sich am 7. Juni 1526 abermals an den Papst mit dem Hinweis, „predictum monasterium consistens in regni predicti limitibus multis fortaliciis eminentibus et vasallis potentibus circumfultum“, ertrage keinen fremden Abt. Trotzdem wolle er als „devotus sedis apostolice filius“ den Cantabrio zulassen, wenn der Papst für das Bistum Urgel den Berengar de Portella an Stelle des vom Kapitel gewählten Arnald Wilhelm de Lordat, der als Ausländer für das Grenzbistum nicht annehmbar sei, providieren werde<sup>103</sup>.

Schon am 27. Juni d. J. bestätigte Johannes XXII. dem Elekten Lordat das Bistum Urgel. Weitere Bemühungen blieben erfolglos<sup>104</sup>. Auch in San Juan de la Peña mußte der König schließlich den fremden Abt Girbert anerkennen.

Neue Schwierigkeiten beim Abtwechsel läßt ein Brief Alfons IV. vom 31. August 1332 an Prior und Konvent von La Peña ahnen. Wieder hatte Johannes XXII. sich die Besetzung der Abtei reserviert und den Prior Raimund aus einem von S. Pedro de Camprodón abhängigen Priorat in der Diözese Cahors zum Abt providiert. Obwohl der König selbst nicht von dem extraneus erbaut war, befahl er den Mönchen, seinen Prokuratoren und Beamten in Jaca und Huesca, den neuen Abt und dessen Vertretern in gebührender Weise zu begegnen. Er selbst wollte den Papst bitten, dem Raimund die Residenzpflicht im Kloster aufzuerlegen und hinkünftig keinen Fremden mehr für San Juan zu providieren<sup>105</sup>.

Am selben Tage richtete Alfons IV. an Abt Raimund ein Schreiben, in dem er ihm sein Einverständnis mit der päpstlichen Provision mitteilte, ihm aber ans Herz legte, zum Heil der Abtei daselbst zu residieren<sup>106</sup>. Am 1. September 1332 schrieb er an seine Prokuratoren in

<sup>102</sup> ACA Reg. 249 fol. 142 v. Der Name des Elekten Arnald ist hier nicht genannt. Daß es sich aber um diesen handelte, geht aus einem Brief des Infanten Peter hervor, der seinem Vater versichert, die Mönche würden an ihrem Kandidaten Arnald festhalten. CRD n. 8802 Jac. II., 10. Juni 1526.

<sup>103</sup> ACA Reg. 249 ff. 177.

<sup>104</sup> V i n c k e, Staat und Kirche, 529 f.

<sup>105</sup> ACA Reg. 452 fol. 53 v. Zur Abwehr ausländischer Pfründenbewerber vgl. J. V i n c k e, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen, in: RQ 53 (1958) 8 ff.

<sup>106</sup> ACA Reg. 452 fol. 54 v.

Jaca und Huesca, sie sollten den Abt bei der Besitzergreifung der Abtei, der Güter und Rechte, nicht behindern<sup>107</sup>.

Der Briefwechsel läßt vermuten, daß die Mönche und königlichen Beamten ursprünglich angewiesen waren, einen nicht vom König gutgeheißenen Abt abzuwehren. Als Alfons sich nun aber mit der päpstlichen Provision abgefunden hatte, wahrte er wenigstens seine Ansprüche für die Zukunft, indem er späteren Provisionen von Ausländern vorzubeugen suchte.

Die angeführten Fälle des königlichen Eingreifens bezogen sich auf Grenzklöster und auf die Abwehr mißliebiger Kandidaten aus dem benachbarten Ausland, denen die Krone trotz mannigfaltiger Verbindungen nicht ganz vertrauen zu können glaubte. Ganz ähnliche Motive wie bei San Juan de la Peña bewogen die Könige, die Besetzung der Augustinerchorherrenabtei S. Jesus Nazarenus von Montaragón unter ihrer Kontrolle zu halten. Diese Kanonie im Grenzraum bei Huesca barg nicht nur 27 Gräber der königlichen Familie, sie war auch das am reichsten dotierte Kloster des Landes, so daß den Königen das Präsentationsrecht besonders am Herzen lag. Wiederholt war die Abtei in den Händen königlicher Prinzen gewesen. Doch schon im 13. Jahrhundert hatte es sich gezeigt, daß die Mitglieder des Königshauses, selbst wenn sie von den Kanonikern gewählt wurden, die päpstliche Anerkennung nicht erhielten, wenn kanonische Hindernisse (1258) oder päpstliche Reservation (1284) einer solchen entgegenstanden<sup>108</sup>.

Aber mit den fortschreitenden Tendenzen des landesherrlichen Kirchenregimentes versuchte Jakob II. auf die bedeutende Abtei seine staats- und personal- bzw. familienpolitischen Gesichtspunkte anzuwenden. Der erste Versuch steht im Zusammenhang mit der Versorgung seines Sohnes Johannes mit kirchlichen Pfründen<sup>109</sup>.

Als der Tod des Abtes Ximénez Pérez in Montaragón zu erwarten war, beauftragte Jakob seinen Rat Artald de Azlor, sich bei der kommenden Abtwahl für die Kandidatur seines Sohnes Johannes unter Berufung auf das königliche Patronats- und Präsentationsrecht einzusetzen, das er aus in Huesca liegenden Urkunden beweisen zu können glaubte.

Drei Tage nach dem Ableben des Abtes († August 1306) wählten die Kanoniker in Montaragón ihren Mitbruder Peter López de Luna, Regularkanoniker an der Kathedrale zu Zaragoza, der sich gerade an der Kurie aufhielt. Zwei Kanoniker von Montaragón überbrachten

<sup>107</sup> ACA Reg. 452 fol. 54.

<sup>108</sup> V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 12 f.; J. J. B a u e r, La Corona de Aragón y las elecciones de abad en Montearagón durante los siglos XI al XIV, in: VII Congreso de historia de La Corona de Aragón — 1-6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol. III Comunicaciones, 13 ff.; d e r s., Abtwahl während des 13. Jhs., 26, 29 f.

<sup>109</sup> Zu den gesamten Vorgängen von 1306/07 vgl. die ausführliche Darstellung bei V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 13 ff.; B a u e r, Elecciones de abad en Montearagón, 16 f.

ihm die Nachricht von seiner Wahl, die er am 15. Oktober 1306 annahm<sup>110</sup>.

Am 16. August hatte der Konvent auch dem König die Wahl bekanntgegeben und ihn „vos sitis patronus nostri monasterii tam ratione fundacionis quam dotis“ um seine Zustimmung gebeten<sup>111</sup>. Dem Wunsch des Königs, seinen Sohn zu wählen, war der Konvent nicht nachgekommen, sei es, daß er die Postulation des erst vierjährigen Infanten, der doch nur Kommendatarabt werden konnte, ablehnte, sei es, daß er ein direktes Präsentationsrecht des Königs nicht anerkannte. Jakob wies am folgenden Tag den Beauftragten an, in Montaragón den Kanoniker Jimeno Sancho de Gurrea für die Anfechtung der Wahl zu gewinnen<sup>112</sup>. Am gleichen Tage, 17. August 1306, richtete er an Clemens V. die Bitte, im Hinblick auf das Stifterrecht der königlichen Familie seinem Sohn die Abtei zu providieren<sup>113</sup>.

Die Sache Jakobs II. vertrat an der Kurie der gewandte Prokurator Johannes Burgundi, der einmal die Ungültigkeit der Wahl in Montaragón wegen Nichtbeachtung des königlichen Präsentationsrechtes anfechten und zum anderen sich für die Provision des Infanten einsetzen sollte. Die Gegenpartei, der Elekt Peter und die beiden Kanoniker, beriefen sich auf die Rechtmäßigkeit der auch gegen den Willen des Königs erfolgten Wahl.

Obwohl die mit der Klärung der Frage beauftragte Kardinalskommission dem König und seinen Wünschen zugetan war, konnte sie sich nach Prüfung der Akten nicht für das königliche Präsentationsrecht entscheiden, zumal ähnliche Versuche Jakobs I. 1258 und Peters III. 1284 gescheitert waren. Die in Aussicht gestellten Beweisstücke aus Huesca, die sich auf die Bemühungen Peters III. bezogen, enthielten eher abträglichen als nützlichem Material, so daß Jakob II. die Benutzung untersagte<sup>114</sup>.

Als Burgundi am 3. Januar 1307 nochmals die Privilegien, die das königliche Recht erweisen sollten, anforderte, hatte sich Jakob, da es solche Beweisstücke nicht gab, bereits für die Zulassung des Peter López de Luna entschieden. Er teilte das seinem Prokurator am 26. Dezember 1306 mit und ließ ihm dabei das Zustimmungsschreiben für den Luna vom 24. Dezember zustellen, das dieser von Burgundi aber erst am 24. Februar 1307 vor Notar und Zeugen ausgehändigt erhielt<sup>115</sup>.

Damit war für diesmal die Wahl des Konventes den Wünschen des

<sup>110</sup> Teatro histórico VII (Huesca 1797) 393 f.

<sup>111</sup> ACA Reg. 236 fol. 214; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 16 Anm. 27.

<sup>112</sup> V i n c k e, Documenta selecta, n. 125.

<sup>113</sup> Ebd. n. 126. Darunter unter demselben Datum ein Schreiben Jakobs II. an König Karl II. von Neapel, seinen Schwiegervater, mit der Bitte, die Sache des Infanten beim Papst zu unterstützen.

<sup>114</sup> Ein Dokument dieser Art hatte der Bischof Martin von Huesca an den königlichen Prokurator bei der Kurie geschickt. Als Jakob in eine Abschrift Einsicht nahm, verbot er die Anwendung des Schriftstückes. Ebd. n. 217, 1. Sept. 1306; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 15.

<sup>115</sup> D e r s., Documenta selecta, n. 129.

Königs vorgezogen, der den defectus aetatis des Infanten und die Abneigung des Papstes gegen das Kommendenwesen<sup>116</sup> zu leicht und das präbendiale Präsentationsrecht zu gewichtig genommen hatte. Im Schreiben vom 24. Dezember 1306 ließ Jakob aber keinen Zweifel darüber, daß er sein Mitspracherecht bei der Abtwahl in Montaragón nicht aufgeben und durch seine Zustimmung kein ihm und seine Nachfolger belastendes Präjudiz schaffen wollte. Der Hinweis auf die Fürsprache des Artald de Luna, Bruders des Elekten, dürfte für eine anderweitige Entschädigung des Königs seitens der Familie López der Luna sprechen<sup>117</sup>.

Die nächste Vergabung des Abatiates von Montaragón stand im Zusammenhang mit den Bemühungen Jakobs, seinem Sohn Johannes die Metropole Tarragona zu verschaffen<sup>118</sup>. Dort war am 25. Februar 1316 der Erzbischof Wilhelm de Rocabertí gestorben. Zwar war es dem König gelungen, das Kapitel und die Suffragane mit der Kandidatur des inzwischen 14jährigen Infanten zu befreunden, aber nach monatelangen Verhandlungen lehnte der eben gekrönte Papst Johannes XXII. am 15. Dezember 1316 die Postulation wegen der Jugend des Prinzen ab. Doch ließ er sich für eine Kompromißlösung gewinnen, der zufolge der bisherige Bischof von Zaragoza Jimeno de Luna den Erzstuhl Tarragona und der Abt von Montaragón Peter López de Luna den freien Stuhl von Zaragoza erhalten sollte<sup>119</sup>, so daß der Prinz in die Abtei Montaragón nachrücken konnte, die ihm dann auch am 28. März 1317 in Kommende übergeben wurde<sup>120</sup>.

<sup>116</sup> Zur Abneigung Clemens' V. gegen das Kommendenwesen und dessen Anweisung vom 20. Febr. 1307, nach der er alle von ihm verliehenen Kommenden widerrief, vgl. d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 18 f.

<sup>117</sup> D e r s., Documenta selecta, n. 129: „... nos opposuerimus contra electionem eandem, pro eo quia intendimus, quod abbas inibi nequeat poni vel elegi sine nobis, et cordi nobis existat vestri honoris ac promocionis ... ideo attenta humili supplicacione per nobilem Artaldum de Luna, fratrem vestrum nobis exhibita pro predictis, consentimus ac nostrum assensum prestamus electioni predictae, salvo nobis iure nostro, tam in proprietate quam in possessione super aliis electionibus in ipso monasterio de cetero faciendis, ita quod per electionem vestram, quam nos dicebamus et dicimus non potuisse fieri sine nobis, non fiat de cetero nobis vel successoribus nostris preiudicium aliquod vel parari obstaculum in futurum, set sit nobis salvum ius nostrum, ac si ad vestram electionem processum per modum quo facta fuit aliquatenus non fuisset...“

<sup>118</sup> D e r s., Staat und Kirche, 309 ff.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 33—48.

<sup>119</sup> Die Translation der beiden Luna erfolgte am 26. März 1317. M o l l a t, Jean XXII, n. 3300, 3301; V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 45 f.; zur Bedeutung der Luna aus den hochadeligen aragonischen Geschlechtern auf den wichtigsten Bischofssitzen, vgl. d e r s., Staat und Kirche, 311 f.

<sup>120</sup> B a u e r, Elecciones de Abad en Montearagón, 17 Anm. 34. Das Datum der Provision des Infanten ist in 28. März zu verbessern.

Hier hatte also im Gegensatz zu den ein Jahrzehnt zurückliegenden Bemühungen die Krone ohne Berufung auf ihr Patronats- und Präsentationsrecht und unter völliger Ausschaltung der Kanoniker den Erfolg, die Abtei in die Hand eines Mitglieds der königlichen Familie zu bringen, zwar nur als Ersatz für das noch einzige Erzbistum in den aragonischen Ländern, aber doch mit dem Vorteil einer Kommende und mit der Zusicherung des Papstes, den jungen Kommendatarabt später mit einem Erzbistum oder Bistum auszustatten<sup>121</sup>.

Die ehrenvolle Beförderung des Infanten Johannes gelang sehr bald. Schon am 12. Dezember 1319 promovierte ihn Johannes XXII. zum Primas von Toledo<sup>122</sup>. Mit dieser Erhebung war aber der Verzicht auf Montaragón verbunden. Der König verschaffte die der päpstlichen Reservation verfallene Abtei seinem Rat Raimund de Avinyó, der von Johannes XXII. am 26. November 1320 providiert wurde<sup>123</sup>.

Als der auch sonst reich bepfründete Avinyó am 14. November 1324 zum Bischof von Lérida erhoben wurde, folgte ihm in Montaragón Bernhard de Avellaneda als Abt<sup>124</sup>, der wegen der Promotion seines Vorgängers zum Bischof wieder vom Papst providiert worden sein dürfte. Nähere Umstände und Beteiligung der Krone sind nicht überliefert.

Abt Bernhard starb am 12. Oktober 1327, und die Kanoniker wählten drei Tage danach den Prior Jimeno Lope de Gurrea des Augustinerpriorates Bolea (Diözese Huesca) zu ihrem Abt<sup>125</sup>. Jakob II. versuchte unter dem 27. Oktober den Papst für die Ernennung seines Sohnes Johannes, der gerade im Begriffe war, die Primatie von Toledo gegen das Patriarchat von Alexandrien und die Administration von Tarragona zu tauschen, zum Abt von Montaragón zu gewinnen<sup>126</sup>. Wie 1506 standen wieder die freie Wahl des Kapitels und die Wünsche des Königs einander gegenüber. Doch Jakob II. starb am 3. November 1327. Johannes XXII. bestätigte unter dem Datum des 23. Dezember d. J. die Wahl des Gurrea und machte dem jungen König Alfons IV. davon Mitteilung<sup>127</sup>. Der neue Abt erhielt am 21. Januar 1328 die Erlaubnis, sich die Priester- und Abtweihe vom Bischof seiner Wahl erteilen zu lassen<sup>128</sup>. Der Infant Johannes wurde am 8. April 1328 mit dem Priorat S. Maria de Montserrat entschädigt<sup>129</sup>.

<sup>121</sup> ACA Reg. 548 fol. 116.

<sup>122</sup> Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 54 ff.

<sup>123</sup> Ebd. 62; Mollat, Jean XXII, n. 12661; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 37.

<sup>124</sup> Zu Raimund de Avinyó, seinen Pfründen und seiner Erhebung zum Bischof vgl. Vincke, Staat und Kirche, 317 ff.; ders., Landesherrliche Provisionspolitik, 44 ff.

<sup>125</sup> Teatro histórico VII, 396; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 17 f.

<sup>126</sup> Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 68 f., nach CRD n. 9736.

<sup>127</sup> Mollat, Jean XXII, n. 30824.

<sup>128</sup> Ebd. n. 40131.

<sup>129</sup> Vgl. unten Anm. 137.

Bei den aufgezeigten Fällen der Abtwahl in Montaragón — die nächsten Abtbestellungen von Interesse fallen in das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts — wurde deutlich, daß die Krone unter Berufung auf ihr vermeintliches, aber nicht nachgewiesenes Patronatsrecht einen entscheidenden Einfluß auf die Abtwahl beanspruchte. Auch die libera electio der Kanoniker sollte nach Ansicht des Königs von ihm kontrolliert und bestätigt werden. Der Papst stand aber auf der Seite des Kapitels, wenn der königliche Kandidat mit einem kanonischen Hindernis behaftet war; und dann führte auch der Hinweis auf das Patronatsrecht der Krone nicht zum Erfolg. Verfiel aber die Neubesetzung infolge Promotion des Abtes auf eine höhere kirchliche Würde der päpstlichen Reservation, dann konnte es der Krone gelingen, ihren Kandidaten vom Papst ohne Befragung der Kanoniker providieren zu lassen.

In Montaragón stand nicht der Kampf gegen ausländische Bewerber wie bei S. Cristina und San Juan de la Peña im Vordergrund, sondern hier ging es um die Promotion eines Mitgliedes des Königshauses oder einer Persönlichkeit aus der direkten Umgebung des Königs, vor allem aber um die Verwirklichung des alten consilium aus der noch vom eigenkirchenrechtlichen Denken geprägten Gründerzeit, wenn auch in der umgewandelten Form des Patronates. Am ehesten erreichte der König sein Ziel, wenn er bei päpstlicher Reservation der Abtei die Kurie für die Provision seines Anwärters gewinnen konnte.

Nirgends so klar wie hier in Montaragón zeigt sich, was die Krone sich gelegentlich der Abtwahl unter dem landesherrlichen Kirchenregiment vorstellte, und welche Mittel sie anwandte, um ähnlich wie bei Bischofssitzen und niederen Pfründen auch die Besetzung der Abteien in die Hand zu bekommen.

Dieses zielstrebige Vorgehen Jakobs II., seinen Sohn Johannes reich mit kirchlichen Pfründen zu versorgen, fand sich zusammen mit den zäh festgehaltenen kirchlichen Sonderrechten der Krone in Montaragón und der außerordentlichen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der berühmten Chorherrenabtei. Das Zusammentreffen dieser Gründe bewog den König, sich hier entschiedener einzusetzen als bei der Mehrzahl der anderen benediktinischen und augustiniischen Abteien. Der Erfolg, den er hier schon hatte, mußte ihn auf die Dauer zu einer ähnlichen Provisionspolitik in den übrigen Klöstern seines Landes reizen.

Mehr als sonst engagierte sich die Krone schon früh bei der Besetzung von S. Maria de Montserrat, das als Priorat von Ripoll abhängig war und von dort den Vorsteher annehmen mußte.

Eine erste Fremdbesetzung, d. h. unabhängig vom Abt von Ripoll und mit einem Landfremden, erfolgte in der Zeit des Interdiktes (1283 bis 1295), als der päpstliche Kardinallegat Johannes Cholet an S. Cäcilia 1285 den Mönch Bernhard Salvador von S. Maria de la Grasse, Bistum Carcassonne, zum Prior ernannte, der sich schließlich nach anfänglicher Ablehnung durch den König und Ripoll durchsetzen konnte<sup>130</sup>.

<sup>130</sup> Vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 29.

Zu seinem Nachfolger wurde von Bonifaz VIII. am 20. Dezember 1300 der Familiar des Herzogs Robert von Kalabrien, Bernhard Escarrer, providiert, hinter dessen Erhebung der Vater des Herzogs, König Karl II. von Neapel, stand, der sich als Schwiegervater Jakobs II. auch um die aragonischen Klöster kümmern zu dürfen glaubte<sup>131</sup>. Jakob seinerseits versuchte Karl II. für seine Ziele einzuschalten, wenn er ihn z. B. 1306 bat, sich beim Papst für die Provision seines Sohnes zum Abt von Montaragón zu verwenden<sup>132</sup>.

Zwar hatte Abt Raimund von Ripoll seinen Mönchen Berengar de Rocamora zum Prior von Montserrat ernannt, aber solange die Königin Blanca, Tochter Karls II., lebte († 1310), konnte sich Escarrer unter königlichem Schutz seiner Würde erfreuen.

Das sollte sich ändern, als Jakob dem Kaplan und Arzt des Infanten Johannes, dem Dominikaner Peter de Vilallonga, vom Papst Dispens zum Übertritt in den Orden des hl. Benedikt erwirkte (13. Juni 1311), um ihm anstelle des Escarrer das Priorat Montserrat zu verschaffen<sup>133</sup>. 1316 wählten die Mönche der kalabrischen Abtei La Cava den Prior Escarrer zu ihrem Abt. Da aber die Bestätigung des Papstes ausblieb, mußte der wieder empfohlene Vilallonga sich weiterhin gedulden. Im Juni 1318 zeigte sich der König den Bemühungen des Abtes Wilhelm von Ripoll um die Ernennung seines Mönches Hugo Desbach zwar noch gewogen, aber noch im gleichen Jahr erteilte er dem Ripoller Elekten Pontius de Vallespirans, der sich zur Bestätigung seiner Wahl an die Kurie in Avignon begab, den Auftrag, sich für die Provision des Infanten Johannes zum Prior von Montserrat zu verwenden. In diesem Sinne richtete er an Johannes XXII. am 20. Dezember 1318 ein Schreiben, das den Escarrer als Apostat, Verschleuderer der Klostergüter und der Häresie verdächtig anklagte und um die Verleihung des Klosters an seinen Sohn nachsuchte. Der unglückliche Escarrer schmachtete währenddessen wegen des Häresieverdachtes im Kerker der Inquisition des Bischofs von Vich, wurde aber auf seinen Antrag durch den Befehl des Papstes im Juli 1320 entlassen, um sich in Avignon verantworten zu können. Dort starb er 1322, ohne, wie es scheint, rehabilitiert worden zu sein<sup>134</sup>.

Johannes XXII. wird den angeklagten Escarrer als von seinem Amte suspendiert betrachtet haben<sup>135</sup>, nach dessen Tod gab er das an

<sup>131</sup> V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 45.      <sup>132</sup> Vgl. oben Anm. 113.

<sup>133</sup> Zu P. de Vilallonga vgl. ebd. 45 f.; unten Anm. 57.

<sup>134</sup> Ebd. 46 f.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 53.

<sup>135</sup> Auch in Katalonien betrachtete man den B. Escarrer wenigstens nicht mehr als amtierenden Prior. Im Auftrag des Thronfolgers Alfons wurde 1321 das Priorat von Cathlà de Soler verwaltet; im März 1322 führte der Abt von Ripoll selbst die Verwaltung des Klosters. Vgl. d e r s., Priorenwahl in Montserrat, 46 Anm. 20 f.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 53 Anm. 232. Der Infant Johannes kam als Primas von Toledo (seit 1319) zwar für Montserrat nicht mehr in Frage, aber an eine spätere Verwendung mag die Krone doch noch gedacht haben.

der Kurie frei gewordene Priorat am 28. Juli 1322 seinem Familiar Galhard Balaguer, der wohl aus Katalonien stammte. Von damaligen Interventionen seitens des Königs oder des Abtes von Ripoll ist nichts bekannt; doch trat die Krone nach einiger Zeit wieder mit ihren Wünschen hervor.

Der Papst promovierte nämlich den Balaguer am 16. März 1328 zum Abt von Psalmodi in der Diözese Nîmes<sup>136</sup> und übertrug dem Infanten Johannes das Priorat Montserrat in Kommende (8. April 1328) als Ersatz für die Abtei Montaragón, wo er den von den Kanonikern gewählten Jimeno Lope der Gurrea bestätigte<sup>137</sup>.

Mit der Verwaltung des Klosters Montserrat beauftragte der Infant, inzwischen Patriarch von Alexandrien und Administrator des Erzbistums Tarragona, den Prior des Ripoller Priorates S. Maria de Gualter, Raimund de Vilaragut. Als der Patriarch schon im 33. Lebensjahr am 19. August 1334 starb, bestellte Johannes XXII. unter dem 18. September den Vilaragut zum Prior, der seine Würde, wie es in einem Brief Alfons' IV. aus dem Oktober d. J. hieß, der Krone verdankte<sup>138</sup>.

Eine Rückschau auf diese letzten 50 Jahre zeigt, wie fest die durch die Ausnahmesituation der Interdiktszeit herbeigeführte päpstliche Provision im Priorat des Montserrat schon Wurzeln geschlagen hatte, ob nun der Prior an der Kurie starb (1322) oder das Kloster infolge einer Versetzung frei wurde (1328). Beachtlich ist dabei vor allem, wie der Papst den König an seinem Provisionsrecht teilnehmen ließ, indem er sich die Besetzung des Priorates reservierte, wenn ein Landesherr (1300 Karl II. von Neapel, 1334 Alfons IV. von Aragon) seinen Kandidaten providiert wissen wollte.

Dem Abt von Ripoll, als dem für die Besetzung eigentlich verantwortlichen Oberrn, war fast kein Einfluß mehr verblieben, was bei den nächsten Priorenwechseln 1348 und 1375 deutlich wird.

In Vorbereitung auf die bald fällige Neubesetzung des Montserrat bat Peter IV. den Papst für Jakob Vivers, Kammerar von Ripoll, um ein von Ripoll abhängiges Priorat, das Clemens VI. am 29. Juni 1347 dem König zusagte. Als weiteren Schritt reservierte sich der Papst am 2. November d. J. die Besetzung des Montserrat. Prior Raimund de Vilaragut starb am 3. Oktober 1348, und Abt und Mönche von Ripoll gaben bei der Kurie einmütig um die Ernennung des Vivers zum Prior ein. So erhielt der von der Krone vorgeschobene und von Ripoll postulierte Jakob de Vivers am 8. November 1348 die päpstliche Provision zum Prior<sup>139</sup>. Man darf vermuten, daß der Abt dem Vorschlag des Königs folgte, zumal Ripoll nach der päpstlichen Reservation nur

<sup>136</sup> Mollat, Jean XXII, n. 40705.

<sup>137</sup> Zu den Bemühungen Jakobs, seinem Sohn noch einmal Montaragón zu verschaffen, vgl. unten Anm. 126 ff.; zur Kommende in Montserrat, V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 47.

<sup>138</sup> Ebd. 47; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 69; zum frühen Tod des Infanten vgl. ebd., 74 f.

<sup>139</sup> V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 48.

noch die Postulation verblieb. Immerhin wollte das Mutterkloster sich mit seinem angestammten Recht in Erinnerung bringen. Ein Erfolg war ihm jedoch nur beschieden, wenn es, wie offenbar hier, der Krone folgte.

Beim nächsten Priorenwechsel ergriff die Krone noch früher die Initiative. Als sich das Gerücht verbreitete, der Papst wolle das Priorat Montserrat einem Kardinal in Kommende geben, ließ Peter IV. 1373 durch seinen Prokurator Bernhard de Olives an der Kurie Vorbereitungen treffen und brachte dem Papst am 11. März 1374 als künftigen Prior den Ripoller Mönch Galzerand de Catlar, de militari genere et baccalaureus in decretis, Prior von S. Maria de Gualter, in Vorschlag. Eine Woche nach dem Tode des Priors Jakob de Vivers († 19. Mai 1375) richtete der König am 26. Mai an Gregor XI. die Bitte um die Bestätigung eines anderen Ripoller Mönches, Galzerand de Besora, der vom Abt von Ripoll schon in Montserrat zum Prior eingesetzt sei<sup>140</sup>. Aber der Papst hatte sich die Besetzung des Klosters schon zu Lebzeiten des Vivers reserviert und providierte am 6. Juni 1375 den Rigald de Vergne, einen Bruder des Kardinals Peter de Vergne, zum Prior<sup>141</sup>.

Alles Sturmlaufen gegen den Ausländer Rigald, dessen Priorenamt am weithin berühmten Heiligtum auf dem Montserrat der frommen Verehrung des Volkes schaden würde, vermochte den Papst nicht zum Widerruf seiner Provision zugunsten des Besora oder wenigstens eines einheimischen Mönches zu bewegen<sup>142</sup>.

Rigald konnte sich, gestützt auf seinen Bruder und seit 1378 in der Situation des großen abendländischen Schismas und der Indifferenz, trotz Anschuldigung seitens der Krone, die sehr an die Anklagen Jakobs II. gegen den Prior Bernhard Escarrer erinnern, bis zu seinem Tode, 8. November 1384, als Prior in Montserrat halten<sup>143</sup>.

Will man die Bestellung des Rigald de Vergne zum Prior werten, so läßt sich sagen, daß die Krone, die gerade im Fall Montserrats viel zur Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens beigetragen hatte, auch hier noch nicht schlechthin zum Ziel gekommen war. Selbst der Vorspann des Abtes von Ripoll, der doch nicht ohne den Willen Peters IV. Galzerand de Besora in Montserrat eingesetzt hatte, und

<sup>140</sup> Ebd. 48 f. Peter IV. bat insgesamt neun Kardinäle um die Unterstützung seines Kandidaten. Unter diesen war auch Kardinal Peter de Vergne, Bruder des später vom Papst ernannten Priors Rigald de Vergne. E m e i s, Kardinäle, 135 f.

<sup>141</sup> V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 50.

<sup>142</sup> Der erste Protest erfolgte schon am 16. Juni 1375. Der Hinweis auf die Devotion des Volkes ist enthalten in der Anweisung, die der König seiner Gesandtschaft mitgab, die er am 24. Aug. ankündigte und mit der er am 8. Okt. Wilhelm de Guimerá beauftragte. Ebd. 50 f.

<sup>143</sup> Schon 1380 und wieder 1383 und 1384 beschuldigte ihn der König der Veruntreuung und Verschleuderung von Klostergütern und schließlich des Konkubinales. Noch vor Beginn des Prozesses starb der Prior am 8. Nov. 1384. Vgl. ebd. 52 ff. Zu den Anklagen Jakobs II. gegen Prior Bernhard Escarrer vgl. oben Anm. 134.

der Hinweis auf die Untragbarkeit eines Fremden als Prior konnte den Papst nicht bewegen, eine Provision zugunsten des katalanischen Kandidaten auszusprechen. Doch gab der König sein Ziel nicht auf. Als Gregor XI. nach Anhören der aragonischen Gesandtschaft doch den landfremden Rigald, zwar mit der Auflage sein Priorat im Bistum Saint-Flour aufzugeben und der Residenzpflicht in Montserrat nachzukommen, zum Prior ernannte, brach, wie Johannes Vincke im Einzelnen ausführt, „ein diplomatischer Kleinkrieg aus, der bis zum Tode des Rigald dauerte“<sup>144</sup>. Neu im Repertoire, dessen sich wie bei S. Cristina und San Juan de la Peña die Krone bei der Abwehr von Ausländern bediente, ist der Hinweis auf die Devotion des Volkes, die damals in Katalonien und darüber hinaus hoch im Kurs stand, auch wenn sie hier nicht zum Erfolg führte.

\* \* \*

Die königliche Provisionspolitik — auch wie sie bei der Besetzung des Priorates Montserrat gehandhabt wurde, das der Krone wegen der reichen Ausstattung und der vom Prior ausgeübten Hoheitsrechte sehr am Herzen lag — entbehrte zwar nicht des einheitlichen Zieles, die Wahl der Leitungsdignitäten in Klöstern und Kanonien unter personalpolitischen Gesichtspunkten zu lenken oder doch wenigstens von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, aber von einem durchschlagenden Erfolg kann in der Zeit des „Exils der Päpste in Avignon“ noch nicht gesprochen werden. Der zähe Eifer bei der Abwehr unliebsamer, besonders ausländischer Kandidaten, selbst Kompromißvorschläge wie 1326 bei der Besetzung von La Peña, vermochten die Päpste nicht zur Aufgabe einer fest geplanten oder schon getätigten Provision zu veranlassen<sup>145</sup>. Vielmehr waren es in erster Linie die rechtzeitigen Vorkeh-

<sup>144</sup> Ebd. 50 ff.

<sup>145</sup> In *S. Cristina* gab die päpstliche Provision von 1311 und die gleichlautende Kapitelswahl der Krone keine Möglichkeit zur Abwehr des landfremden Johannes de Bearn. 1332 providierte der Papst sogleich den von den Kanonikern gewählten Bernhard de Juliana. Bemühungen der Krone blieben erfolglos.

In *San Juan de la Peña* mußte die Krone 1326 den von Johannes XXII. providierten Girbert de Cantabrico annehmen. Der Vorschlag Jakobs II., er wolle Girbert zulassen, wenn der Papst ihm bei der Besetzung des Bistums Urgel zu Willen sei, endete mit der Zulassung beider von der Krone als Fremde abgelehnten Kandidaten. 1332 gab Alfons IV. seine Zustimmung zum extraneus Peter, entgegen vorherigen Anweisungen an seine Beamten und die Mönche von La Peña.

In *Montaragón* stellte sich das Problem der Fremden nicht. Aber das vom König beanspruchte Präsentationsrecht wurde nicht vorbehaltlos anerkannt. 1306 und 1326/27 wurden die Elekten der Kanoniker den königlichen Kandidaten vorgezogen.

In *S. Maria de Montserrat* war die königliche Provisionspolitik ziemlich erfolgreich. Doch auch die massiven Angriffe gegen den anfangs zugelassenen

rungen, z. B. Reservationsbitten schon zu Lebzeiten des Würdenträgers, verbunden mit dem Einfluß auf die Wahlgremien in den Klöstern, die am ehesten eine päpstliche Provision oder die Bestätigung eines Elekten nach dem Sinn der Krone erwirkten.

Freilich halfen die sich immer wiederholenden Anträge der Könige um Exspektanzen, Reservationen und Provisionen den Päpsten, dieses Vergabungssystem der niederen und höheren Pfründen und Dignitäten auszubauen. Doch zeigen die mißglückten Bemühungen deutlich, daß trotz aller Teilerfolge, mit oder ohne Hilfe der wahlberechtigten Mönche und Kanoniker, die Besetzung der Klöster im Spiel der Kräfte immer noch mehr in Händen der Kurie als der Krone lag.

Beim Vergleich mit den Abtwahlen der Zisterzienser, die für das 14. Jahrhundert bereits untersucht sind<sup>146</sup>, ergibt sich für die Zeit vor dem großen Schisma eine ganz ähnliche Entwicklung. Jakob II. (1291 bis 1327) und Alfons IV. (1327—1336) ergriffen bei der Abtwahl keine eigene Initiative und gingen über Empfehlungen von Kandidaten nicht hinaus<sup>147</sup>. Auch in der ersten Regierungshälfte handelte Peter IV. (1336 bis 1387) eher gebeten als nach eigenen Plänen. Eine bewußte, wenn auch nicht immer erfolgreiche, Lenkung der Abtbestellung konnte mit Sicherheit erst nach 1360 beobachtet werden<sup>148</sup>.

Desgleichen wandte Peter IV. in unmittelbarer Schismanähe (in den 70iger Jahren des 14. Jahrhunderts) den Abtwahlen in den benediktinischen und augustinischen Klöstern vermehrte Aufmerksamkeit zu. Da aber die Bemühungen meist erst in der Zeit der Indifferenz und überhaupt in der Schismasituation zum Erfolg führten, werden die Vorgänge am besten in einer eigenen Arbeit untersucht, die dem kirchlichen Stellenbesetzungswesens dieses ungewöhnlichen Zeitabschnittes Rechnung zu tragen hat.

Es sei hier noch angefügt, daß im behandelten Zeitraum weder die Könige noch die Päpste als besondere Förderer des Kommendenwesens in den aragonischen Klöstern hervortraten<sup>149</sup>.

Lediglich der Infant Johannes erhielt auf Betreiben seines Vaters Jakob II., noch bevor er 1319 Primas von Toledo wurde, am 28. März 1317 die Kanonikerabtei Montaragón zur Aufbesserung seiner Bezüge in Kommende, die er aber mit seiner Promotion auf den Erzstuhl aufgeben mußte<sup>150</sup>. Als der Infant 1328 Toledo gegen Tarragona unter Annahme des Titels eines Patriarchen von Alexandrien eintauschte, gelang es der Krone zwar nicht zum Ausgleich für die finanzielle Einbuße, die der Wechsel mit sich brachte, die Kommende in Montaragón für Johan-

Bernhard Escarrer (1300—1322) führten nicht zum Ziel. Alle Proteste und Anschuldigungen gegen Rigald de Vergne (1375—1384) blieben ohne Erfolg.

<sup>146</sup> J. Vincke, Die Krone von Aragón und das große abendländische Schisma. I. Die Abtwahl der Zisterzienser, in: Abhandlungen zum Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg (1944) 4 ff.

<sup>147</sup> Ebd. 9 ff.

<sup>148</sup> Ebd. 12 f., 15 ff.

<sup>149</sup> Vgl. oben Anm. 116.

<sup>150</sup> Vgl. oben Anm. 119 ff.

nes zurückzugewinnen, doch entschädigte Johannes XXII. den neuen Patriarchen durch die Übertragung des Priorates Montserrat am 8. April 1328, das der Infant bis zu seinem Tode (19. August 1334) in Kommende innehatte<sup>151</sup>.

Erst seit der Mitte des Jahrhunderts sind Kardinäle als Kommen-  
deninhaber in den aragonischen Ländern anzutreffen. Allerdings han-  
delt es sich, abgesehen von Stellen und Pfründen in Klöstern und  
Kapiteln<sup>152</sup>, um Leitungsdignitäten in Prioraten, die schon seit dem  
11. Jahrhundert von ausländischen Oberabteien abhängig waren<sup>153</sup>. Die  
Beteiligung der Krone bei der Vergabung ist nicht erkennbar. Doch  
während des Schismas und der Indifferenz kümmerten sich Peter IV.  
und Johannes I. auch um diese kleineren Klöster<sup>154</sup>, in denen sie zwar  
Kardinäle, aber sonst in der Regel keine Ausländer duldeten<sup>155</sup>.

<sup>151</sup> Vgl. oben Anm. 126 ff., 157.

<sup>152</sup> E m e i s, Kardinäle, 218 ff. Die Pfründenlisten der Kardinäle in den  
Ländern der aragonischen Krone von c. 1350—1400.

<sup>153</sup> Kardinäle als Kommendatarprioren sind nachweisbar in: *S. Peter zu Riudevittles*, D. Barcelona, abhängig von S. Martin auf der Insel Gallinaria bei Genua: 1350 Bernhard d'Albi, Kardinal von 1338—1350 (E m e i s, 219); o. J. Arnald de Villamur, Kardinal von 1350—1355 (ebd. 221); o. J. Nicolaus de Capocci, Kardinal von 1350—1368 (ebd. 221); 1388 Peter de Luna, Kardinal von 1375—1394 (ebd. 225); *S. Maria de Cerviá*, D. Gerona, abhängig von San Michele della Chiesa, D. Turin: o. J. Nicolaus de Capocci, Kardinal von 1350—1368 (ebd. 221); 1368 Philipp Cabassole, Kardinal von 1368—1372 (ebd. 223); o. J. Peter Flandrin, Kardinal von 1371—1381 (ebd. 224); *S. Miguel de Fay*, D. Barcelona, abhängig von S. Victor de Marseille: 1360 ff. Nicolaus Rosell, Kardinal von 1356—1362 (ebd. 222). Zum Datum des Besitzes der Kommende vgl. A. P l a - d e v a l l, Sant Miquel de Fai, antiguo cenobio y parroquia, in: *Ausa* 4 (1961—1963) 224, Priorenliste; *S. Sebastian de Gorchs*, D. Barcelona, abhängig von S. Victor de Marseille: o. J. Wilhelm d'Aigrefeuille, Kardinal v. 1367—1401 (E m e i s, 223); *S. Peter zu Casserras*, D. Vich, abhängig von S. Peter zu Cluny: 1376—1390 Peter de Luna, Kardinal von 1375—1394 (ebd. 226; Monsalvatje, *Not. hist.* XX, 85). Zur Abhängigkeit der Priorate von den ausländischen Oberabteien vgl. B a u e r, Klosterverbände.

<sup>154</sup> Peter IV. schrieb am 6. Nov. 1379 an die „prohoms“ von Riudevittles, daß sie endlich den Berengar de Vila, der schon vom Bischof von Barcelona investiert sei, als Prior zulassen sollten. ACA Reg. 1263 fol. 39. Der Kronprinz Johannes bat am 14. März 1381 den Papst, dem Raimund de Socorrats das Priorat Cerviá zu geben, das durch den Tod des Kardinals Peter Flandrin an S. Eustachio frei sei. ACA Reg. 1662 fol. 27.

<sup>155</sup> König Johannes I. schrieb am 4. März 1388 dem König Karl von Frank-  
reich, der Abt von Frijach könne S. Maria de Cerviá nicht erhalten. Denn er  
habe eine Verordnung erlassen, nach der wohl bestimmte Kardinäle, nicht aber  
andere Ausländer Pfründen in seinen Ländern besitzen sollten. ACA Reg. 1954  
fol. 80v.

# Die irischen Meßlibelli als Zeugnis für die frühe römische Liturgie

Von KLAUS GAMBER

Irland (Scotia, Hibernia) war im Gegensatz zu Britannien nie römische Provinz gewesen. Die Insel hatte zudem das Glück, von den Wogen der Völkerwanderung verschont geblieben zu sein. Das frühe irische Christentum war deshalb auch weniger späteren Einflüssen unterworfen als anderswo. So konnten sich in Irland verschiedene frühchristliche Gewohnheiten, z. B. in der Osterfeier, ferner bestimmte Fassungen des Bibeltextes<sup>1</sup>, vor allem aber ein altertümlicher Meßbuchtypus, mehrere Jahrhunderte hindurch in staunenswerter Reinheit erhalten. Davon wird im folgenden die Rede sein.

Der erste Bischof der Iren, von dem wir wissen, war der Römer Palladius. Dieser war im Jahre 431 von Papst Coelestinus (422—432) zum Bischof geweiht und zusammen mit vier Priestern mit der Betreuung der bereits damals zahlreichen in Irland lebenden Christen betraut worden; vermutlich auf Anregung des hl. Germanus hin, der kurz zuvor (429) Britannien besucht hatte. Wir wissen davon durch die Notiz eines Zeitgenossen, des Chronisten Prosper von Aquitanien, der zum Jahr 431 vermerkt:

Ad Scotus in Christum credentes ordinatus a papa Coelestinus  
Palladius primus episcopus mittitur<sup>2</sup>.

Zum Schluß seines Lebens soll Palladius auch in Schottland gewirkt haben.

Es ist nur zu verständlich, daß ein Bischof für seine Missionsarbeit die in seiner Heimat gebräuchlichen Liturgiebücher mitbringt. Ein bekanntes Beispiel aus etwas späterer Zeit ist das Evangeliar, das Papst Gregor I. 597 seinem Legaten Augustinus nach England mitgegeben hat (jetzt: Cambridge, Corpus Christi College, MS 286). Es ist deshalb von vornherein zu vermuten, daß die späteren irischen Meßlibelli auf ein Exemplar zurückgehen, das Palladius seinerzeit aus Rom in sein Missionsgebiet mitgebracht hat. Diese Vermutung läßt sich, wie im folgenden

<sup>1</sup> Vgl. P. Volk, Das Psalterium des hl. Benedikt, in: Studien und Mitteilungen OSB 48 (1950) 83—97.

<sup>2</sup> Opera I, 401 ed. Bassani; vgl. L. Bieler, Irland. Wegbereiter des Mittelalters (Olten 1961) 11.

gezeigt wird, im einzelnen auf Grund der handschriftlich erhaltenen Meßlibelli erhärten.

Als erster hat J. Hennig die besondere Bedeutung dieser liturgischen Zeugnisse erkannt und darauf hingewiesen, daß in ihnen nur wenige Meßformulare vorhanden sind, die im Gegensatz zu den übrigen bekannten abendländischen Sakramentaren auf das Kirchenjahr überhaupt keinen Bezug haben<sup>3</sup>. Wir haben hier einen ähnlichen Fall wie in den orientalischen Riten, wo noch heute in der Liturgie nur einige Anaphora-Formulare gebraucht werden und an den einzelnen Tagen des Jahres wechselnde Meßgebete so gut wie unbekannt sind.

Das älteste Jahres-Sakramentar, das in Italien entstanden ist, stammt, wie wir durch Gennadius wissen (De vir. ill. c. 49), von Paulinus von Nola († 431)<sup>4</sup>, also etwa aus der gleichen Zeit, als Palladius von Papst Coelestinus als Missionsbischof nach Irland entsandt worden ist. In Gallien ist nach Angabe des Hieronymus (De vir. ill. c. 100) schon über 50 Jahre früher, und zwar von Hilarius von Poitiers († 376), ein „Liber mysteriorum“ verfaßt worden<sup>5</sup>.

In Rom hat es allem Anschein nach bis ins 6. Jahrhundert hinein, vielleicht sogar bis in die Zeit Gregors d. Gr. (590—604), kein offizielles Jahressakramentar (mit an den einzelnen Tagen variablen Gebeten) gegeben. So hat noch Papst Vigilius (538—555) an den Metropoliten Profuturus von Braga (in Galläcien/Nordportugal) auf dessen Bitte um ein stadtrömisches Meßbuch lediglich einen Meßlibellus mit der „Canonica prex“ (Eucharistiegebet) und einem Taufrituale übersandt. Dies wissen wir aus einem Brief des Papstes an Profuturus (PL 69, 15—19), worin es u. a. heißt:

Quapropter et ipsius canonicae precis textum direximus superadiectum, quem deo propitio ex apostolica traditione suscepimus.

Der Canon 2 der Synode von Braga ordnete daraufhin im Jahre 563 an, daß die Messe überall nach dem Ordo gefeiert werden soll, den der frühere Metropolit Profuturus von Rom zugeschickt erhalten hatte (Mansi IX, 777)<sup>6</sup>.

Während aus Galläcien bzw. Spanien keine Abschrift dieses im 6. Jahrhundert von Vigilius übersandten Meßlibellus mehr erhalten ist

<sup>3</sup> Vgl. J. Hennig, A feast of All Saints of Europe, in: Speculum 21 (1946) 49—66; ders., Studies in the Liturgy of the early Irish Church, in: The Irish Ecclesiastical Record 75 (1951) 318—332; vgl. dazu Ephem. lit. 65 (1951) 228; ders., Sacramentaries of the Old Irish Church, in: The Irish Ecclesiastical Record 96 (1961) 23—28.

<sup>4</sup> Vgl. K. Gamber, Das kampanische Meßbuch als Vorläufer des Gelasianum. Ist der hl. Paulinus von Nola der Verfasser?, in: Sacris erudiri 12 (1961) 5—111.

<sup>5</sup> Vgl. K. Gamber, Der „Liber mysteriorum“ des Hilarius von Poitiers, in: Studia Patristica V (= Texte und Untersuchungen 80, Berlin 1962) 40—49.

<sup>6</sup> Vgl. K. Gamber, Die „Missa cottidiana Romensis“ des Papstes Vigilius, in: Sakramentartypen (= Texte und Arbeiten 49/50, Beuron 1948) 51—52.

(vielleicht geht jedoch die „Missa sancti Petri apostoli Romensis“ im späteren mozarabischen „Liber ordinum“ auf den genannten Libellus zurück), sind aus Irland einige Exemplare des, wie wir annehmen, im 5. Jahrhundert von Palladius aus Rom überbrachten Exemplars auf uns gekommen<sup>7</sup>.

Die bekannteste dieser Handschriften ist das sogenannte Stowe-Missale aus dem 8./9. Jahrhundert. Es ist in Tallaght (Irland) geschrieben und vollständig erhalten<sup>8</sup>. Zu Anfang steht eine Art Missa canonica. Diese trägt an der Spitze eine altertümliche „Letania“ (Allerheiligentanei) mit vorausgehender Antiphon „Peccauimus domine“<sup>9</sup>. Darauf finden wir die Überschrift: „Orationes et preces missae ecclesiae romanae.“ Was nun folgt, ist im wesentlichen der Ritus einer römischen Messe mit einigen gallikanischen Zusätzen.

Das Stowe-Missale enthält außerdem eine „Missa apostolorum“, eine „Missa pro penitentibus“ und eine „Missa pro mortuis“. Den Schluß des Meßbuches bilden Texte für die Sakramentspendung. Wir finden zuerst den Taufordo, von dem auch im Zusammenhang mit dem an Profuturus übersandten Meßlibellus die Rede war<sup>10</sup>, und dann einem „Ordo ad infirmum uisitandum“.

Außer dem Stowe-Missale sind Bruchstücke weiterer irischer Libelli erhalten. Sie sind ihrer Niederschrift nach etwas älter als das genannte Missale<sup>11</sup>. Eine eingehende Untersuchung könnte dazu beitragen, die Urgestalt des altirischen Meßbuch-Typus wiederherzustellen. Zuerst müßten jedoch die sekundären gallikanischen Elemente, die sich in all den genannten Libelli finden, als solche erkannt und ausgeschieden werden, so im Stowe-Missale u. a. die „Deprecatio sancti Martini pro populo“, das zusätzliche „Post-Sanctus-Gebet“ und Einfügungen in den Canon<sup>12</sup>.

Wir wissen nicht, zu welchem Zeitpunkt die Beeinflussung der irischen Liturgie vom benachbarten Gallien erfolgt ist. Möglicherweise

<sup>7</sup> Vgl. K. Gamber, *Codices liturgici latini antiquiores* (= *Spicilegii Friburgensis Subsidia* 1, Freiburg/Schweiz 1963) 12–20. Im folgenden CLLA abgekürzt.

<sup>8</sup> Vgl. CLLA Nr. 101, S. 13; Edition von G. F. Warner, *The Stowe Missal* (= HBS 32, London 1915).

<sup>9</sup> Dieselbe Litanei in einem irischen Meßbuch-Fragment; vgl. CLLA Nr. 103, S. 15.

<sup>10</sup> Dieser Taufordo hat bis jetzt wenig Beachtung gefunden, vor allem nicht als ein Dokument der frühen römischen Liturgie, nachdem die bisherige Forschung im *Ordo Romanus XI* ein solches gesehen hat; vgl. M. Andrieu, *Les „Ordines Romani“ du haut moyen âge II* (Louvain 1948) 365–447; A. Stenzel, *Die Taufe* (Innsbruck 1958) 201–240. Doch handelt es sich offensichtlich bei diesem um einen Ordo der Kirche von Ravenna; vgl. CLLA 2. Aufl. Nr. 292, S. 188–189.

<sup>11</sup> Vgl. CLLA Nr. 103–125. Besonderes Interesse verdienen die Fragmente Nr. 103 und 104.

<sup>12</sup> Vgl. E. Bishop, *Liturgica Historica* (Oxford 1918) 77–115.

beginnt sie schon mit dem hl. Patricius († nach 460), der als Apostel Irlands gilt und in späterer Zeit in der Verehrung gegenüber dem Bischof Palladius stark in den Vordergrund getreten ist. Man nimmt an, daß Patricius vorher Mönch des Klosters Lerin und Schüler des Germanus von Auxerre war. Er war es jedenfalls, der der irischen Kirche den bekannten, stark monastischen Zug verliehen hat<sup>13</sup>.

Es ist hier nicht der Platz, die ältesten Bestandteile der irischen Meßlibelli in ihrer Gesamtheit zu behandeln; wir müssen uns deshalb auf einige Hinweise beschränken. Am auffälligsten ist die bereits erwähnte Allerheiligen-Litanei, die zu Beginn der *Missa canonica* zu finden ist<sup>14</sup>. Ihr geht eine Antiphon voraus: „*Peccauimus domine peccauimus*“. In einem St. Gallener Fragment (CLLA Nr. 103), bei dem lediglich der Anfang eines Meßlibellus erhalten ist und das älter ist als das Stowe-Missale, bildet diese Antiphon (mit einer reichverzierten Initiale) mit der nachfolgenden Litanei den Beginn des Meßbuches.

Dieselbe Antiphon ist im römischen Antiphonar für die Bittprozession am 25. April verzeichnet. Es kann deshalb als sicher gelten, daß hier in den irischen Meßlibelli stadtrömische Verhältnisse vorausgesetzt sind. Es handelt sich bei dieser Antiphon um den Gesang an den alten römischen Stationstagen in der Collecta-Kirche, bevor sich die Prozession zur Stationskirche in Bewegung gesetzt hat<sup>15</sup>. Bei dieser Prozession durch die Straßen Roms wurde die *Letania* gesungen, wobei die einzelnen Bitten öfters (bis zu siebenmal) wiederholt wurden. Der Text der *Letania* scheint ursprünglich relativ kurz gewesen zu sein. Wahrscheinlich bietet das Stowe-Missale die ursprüngliche Fassung.

Die Allerheiligen-Litanei ist mit ihren Anrufungen der einzelnen Heiligen etwas typisch Römisches und findet sich anfänglich in dieser Form sonst nirgend mehr. Sie bildet ein Gegenstück zur diakonalen Litanei (Ektenie) im byzantinischen und gallikanischen Ritus. In beiden Fällen finden wir Fürbitten und das „*Kyrie eleison*“. Im byzantinischen und gallikanischen Ritus stellt letzteres die Antwort des Volkes (Chores) auf die einzelnen Bitten des Diakons dar. In der römischen *Letania* dagegen finden wir das „*Kyrie eleison*“ als einen selbständigen Ruf jeweils zu Beginn und am Ende. Dieser Ruf konnte, wie wir wissen, oftmals wiederholt werden. Dem „*Kyrie eleison*“ voraus geht zu Beginn und am Ende der Litanei ein dreimaliges „*Christe audi nos*“, eine freie Übersetzung dieses griechischen Rufes.

Das oftmals wiederholte „*Kyrie eleison*“ ist Gregor von Tours († 594) bei seinem Besuch in Rom aufgefallen, da er *Hist. Franc. X, 1* eigens vermerkt:

<sup>13</sup> Vgl. R. Kottje, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (= Bonner Historische Forschungen 23, Bonn 1964), mit weiterer Literatur.

<sup>14</sup> Vgl. E. Bishop, *The Litany of Saints in the Stowe Missal*, in: *The Journal of Theol. Studies* 7 (1906) 122–136.

<sup>15</sup> Vgl. K. Gamber, *Collecta*, in: *Römische Quartalschrift* 62 (1967) 76–83.

Veniebat utique chori psallentium ad ecclesiam per platea urbis  
Kyrie eleison.

Das Kyrie (ursprünglich noch ohne "Christe eleison") zu Beginn der römischen Messe ist dabei nichts anderes als der Schluß dieser „Letania“, wie sie ehemals auf dem Weg von der Collekta-Kirche zur Stationskirche gesungen wurde<sup>16</sup>. So finden wir in den späteren Liturgiebüchern den Vermerk, daß das Kyrie der Messe entfällt, wenn eine derartige Prozession mit der Allerheiligen-Litanei vorausgegangen war<sup>17</sup>.

Ganz anders stellen sich nach A. Capelle die Zusammenhänge dar. Capelle sah im Kyrie der Messe nicht den Schluß der stadtrömischen Letania, sondern den Rest einer diakonalen Litanei, wie es ähnlich die Friedensektenie im byzantinischen Ritus ist. Er glaubte, in der „Deprecatio quam papa Gelasius pro uniuersali ecclesia constituit canendam esse“, die in einigen späteren (fränkischen) Handschriften auftaucht, diese römische Ektenie gefunden zu haben. Die einzelnen Bitten schließen hier tatsächlich, wenn auch nur in einer einzigen Handschrift, mit „Kyrie eleison“<sup>18</sup>.

Diese Ektenie hat jedoch offensichtlich mit dem Papst Gelasius nichts zu tun. Wenn sie mit anderen gallikanischen diakonalen Litaneien, so mit der obenerwähnten „Deprecatio sancti Martini“, vergleicht, wird man bald erkennen, daß es sich um eine Spätform der gallikanischen „Deprecatio“ nach dem Evangelium handelt. Dies beweist auch das typisch gallikanische „Domine exaudi et miserere“ (statt: Kyrie eleison) in den meisten Handschriften, womit auch sonst die einzelnen Bitten der gallikanischen „Deprecatio“ geschlossen werden<sup>19</sup>.

Das Vorkommen jedoch der — wie gezeigt — stadtrömischen „Letania“ zu Beginn der irischen Meßlibelli, die dazu noch in Verbindung steht mit einer Antiphon, wie sie bei Bittprozessionen in Rom unmittelbar vor dieser Letania gesungen worden ist, beweist mit den anderen noch zu nennenden Kriterien eindeutig den stadtrömischen Ursprung der genannten Meßbücher. Aus Rom selbst sind leider ähnliche Libelli, die als Vergleich herangezogen werden könnten, nicht

<sup>16</sup> Die *Sententia communis* der Liturgiker lautet freilich anders: „Le ‚Kyrie eleison‘ peut être considéré comme le résidu de la prière litanique ou dialogué entre l'un des ministres sacrés et l'assistance entière“; L. Duchesne, *Origines du culte chrétienne* (Paris 1925) 164; vgl. dazu J. A. Jungmann, *Missarum sollemnia* I (5. Aufl. 1962) 429 ff.

<sup>17</sup> So im stadtrömischen *Ordo* der Quadragesima (ed. Andrieu, *Ordines* III, 261; PL 78, 950 A); vgl. weiterhin PL 78, 1039: „Quando efficitur Collecta, ad missam non cantatur Kyrie, quia regionarius dixit in litania.“

<sup>18</sup> B. Capelle, *Le Kyrie de la messe et le pape Gélase*, in: *Revue bénéd.* 46 (1934) 126—144; C. Callewart, *Les étapes de l'histoire du Kyrie*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 38 (1942) 20—45.

<sup>19</sup> Vgl. die Übersicht in K. Gamber, *Ordo antiquus gallicanus* (= *Textus patristici et liturgici* 3, Regensburg 1965) 30—31, 45—48.

mehr erhalten. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die ältesten stadtrömischen Sakramentare, die auf uns gekommen sind, erst aus dem 10. Jahrhundert stammen. Mehrere Plünderungen Roms sowie Brände im päpstlichen Archiv haben die alten Codices der „Bibliotheca cubiculi“ restlos zerstört.

Weitere ursprüngliche Stücke der irischen Meßlibelli sind neben der eingangs genannten Überschrift die auch sonst aus römischen Quellen bekannten Orationen (mit einer eigenen Oration „post euangelium“), vor allem aber die Präfation des 1. Formulars, die nachweisbar noch aus dem 4./5. Jahrhundert stammt<sup>20</sup> und auf die bereits Niceta von Remesiana († um 420) in einer seiner Schriften anspielt<sup>21</sup>. Weiterhin der Canon, der im Stowe-Missale die Überschrift „Canon dominicus papae Gelasi“ trägt<sup>22</sup> und, wie erwähnt, längere (gallikanische) Zusätze aufweist, und das „Pater noster“ mit je einem einleitenden und abschließenden Gebet. Dabei ist beachtenswert und für das hohe Alter der Meßlibelli bezeichnend, daß die *Fractio panis* noch der *Oratio dominica* vorausgeht. Bekanntlich geht die heutige Übung auf Papst Gregor d. Gr. zurück († 604).

Möglicherweise sind auch die Kommuniongesänge, die aus einzelnen Versen (mit dem „Alleluja“ am Schluß) bestehen, ältestes römisches Liturgiegut. Bedeutungsvoll sind hier die Beziehungen zur frühen ägyptischen Liturgie<sup>23</sup>. Interessant ist wegen seines Alters im Stowe-Missale weiterhin das Schlußgebet nach der Messe „*Gratias tibi agimus*“, das noch nicht den kurzen Stil der späteren römischen Orationen zeigt<sup>24</sup>, und schließlich die Entlassungsformel: „*Missa acta est. In pace.*“

Diese Entlassungsformel im Stowe-Missale ist, wie der größte Teil der Gebete in diesem Liturgiebuch überhaupt, sicher wesentlich älter als die Entstehungszeit der Handschrift (8./9. Jh.); sie stammt, wie wir mit Recht vermuten können, noch aus dem Urexemplar des 4./5. Jahrhunderts. Dabei ist „*Ite missa acta est*“ allem Anschein nach die ur-

<sup>20</sup> K. Gamber, Ein römisches Eucharistiegebet aus dem 4./5. Jahrhundert, in: *Ephem. liturg.* 74 (1960) 105—114.

<sup>21</sup> Vgl. K. Gamber, in: *Ostkirchliche Studien* 9 (1960) 165—166; ders., in: *Heiliger Dienst* 19 (1965) 120—125.

<sup>22</sup> Vgl. J. H. Crehan, *Canon dominicus papae Gelasi*, in: *Vigiliae Christianae* 12 (1958) 45—48.

<sup>23</sup> Vgl. K. Gamber, Ein ägyptisches Kommunionlied des 5./6. Jahrh. und der Gesang des Hallel in der Urkirche, in: *Ostkirchl. Studien* (1959) 221—229.

<sup>24</sup> Der 2. Teil dieser Oration entspricht der *Postcommunio* „*Purificent nos...*“ der „*Missa generalis*“, was ich in meinem diesbezüglichen Artikel, in: *Heiliger Dienst* 19 (1965) 120—123 übersehen habe. Da hier jedoch nachgewiesen werden konnte, daß dieses Meßformular noch ins 4./5. Jahrh. zurückgeht, wird dadurch die These von der Herkunft der irischen Meßlibelli aus einem römischen Exemplar vom Jahre 431 abermals gestützt.

sprüngliche Vollform des „Ite missa est“ im späteren römischen Ritus<sup>25</sup>. „Missa“ bedeutet hier nicht, wie man meinen könnte, Entlassung (missa = dimissio)<sup>26</sup>, sondern wie später Messe (missa = oblatio)<sup>27</sup>. Die andere Bedeutung von „Missa“, nämlich im Sinne von Entlassung, findet sich vor allem in der frühen nordafrikanischen Kirche. Den Sinn von Meßfeier wie hier hat dagegen das Wort, wenn Ambrosius in Ep. 20, 5 (PL 16, 1037) schreibt: „ . . . missam facere cepi.“

Außer den bisher genannten irischen Meßbüchern, die lediglich aus einigen wenigen Formularen sowie einem Rituale-Anhang bestehen, gibt es auch solche, die eine direkte Übernahme gallikanischer Sakramentare darstellen, so das erst vor einigen Jahren von A. Dold und L. Eizenhöfer entzifferte Palimpsest-Sakramentar Clm 14429. Der in jeder Hinsicht interessante Codex ist im 7. Jahrhundert in Irland geschrieben worden<sup>28</sup>. Doch ist hier nicht der Platz, näher auf diese kostbare Handschrift einzugehen.

Neben dem genannten Palimpsest-Meßbuch, das den Typus eines normalen gallikanischen Jahres-Sakramentars in der Art des sogenannten Missale Gothicum repräsentiert und das außer unserem Palimpsest-Sakramentar noch durch ein Fragment aus einer anderen Handschrift bezeugt wird<sup>29</sup>, finden wir in Irland (und Schottland) sowie in den irischen Zentren im Abendland (vor allem in St. Gallen und Bobbio) verschiedene Misch-Sakramentare, in denen entweder (wie auch im Stowe-Missale) einige Texte oder auch ganze Formulare aus gallikanischen Liturgiebüchern übernommen sind, ohne daß dabei jedoch der alt-irische Libellus-Charakter aufgegeben worden wäre<sup>30</sup>.

Es tut sich natürlich die Frage auf, ob nicht die den reinen gallikanischen Typus vertretenden Handschriften die ältere Form der irischen Meßbücher wiedergeben, zumal die betreffenden Codices, die auf uns gekommen sind, um mehr als 100 Jahre älter sind als die zuerst besprochenen Libelli. Dazu ist zu sagen, daß schon rein zahlenmäßig die erhaltenen Libelli in der Überzahl sind gegenüber den gallikanischen Jahres-Sakramentaren (14 : 2) und es weiterhin wenig wahrscheinlich ist, daß man in Irland noch im 8. Jahrhundert, der Zeit der Niederschrift der genannten Meßlibelli, einen völlig neuen Meßbuchtypus übernommen hat, der zudem alle Anzeichen höchsten Alters aufweist und der gegenüber den genannten voll ausgebildeten Jahres-sakramentaren einen „Rückschritt“ bedeutet hätte.

<sup>25</sup> Vgl. K. Gamber, Abermals zur Bedeutung von „Missa“, in *Ephem. liturg.* 81 (1967) 70—73.

<sup>26</sup> Vgl. J. A. Jungmann, *Gewordene Liturgie* (Innsbruck 1941) 34—52.

<sup>27</sup> Vgl. K. Gamber, *Missa*, in: *Ephem. liturg.* 74 (1960) 48—52; 81 (1967) 70—73; anders Ch. Mohrmann, *Missa*, in: *Vigiliae Christianae* 12 (1958) 67—92.

<sup>28</sup> A. Dold — L. Eizenhöfer, *Das irische Palimpsestsakramentar im Clm 14429 der Staatsbibliothek München (= Texte und Arbeiten 53/54, Beuron 1964)*; CLLA Nr. 211, S. 31.

<sup>29</sup> Vgl. CLLA Nr. 216, S. 34.

<sup>30</sup> Vgl. CLLA Nr. 120 ff., S. 18 ff.

Viel leichter wird die Entwicklung verständlich, wenn man annimmt, daß die einfachen Formen am Anfang der Entwicklung stehen und daß das gallikanische Sakramentar einen späteren Import aus dem benachbarten Gallien darstellt, der nur in einigen Gegenden Irlands im 7./8. Jahrhundert für kurze Zeit Bedeutung gewonnen hat. In den meisten irischen Zentren begnügte man sich jedoch mit der Übernahme einzelner gallikanischer Riten und Gebete, wie die bereits mehrfach genannten Libelli deutlich machen, und blieb bei der überlieferten Form des Meßbuches.

Als Ergebnis dieser kleinen Untersuchung dürfen wir demnach buchen: Die relativ zahlreich auf uns gekommenen Meßlibelli des 8. Jahrhunderts, von denen außer dem Stowe-Missale (8./9. Jh.) noch einige Fragmente erhalten geblieben sind, stellen den ältesten irischen Meßbuch-Typus dar. Als gemeinsame Urform dieser Liturgiebücher ist ein Libellus anzunehmen, den der erste Bischof Irlands und Schottlands, der von Papst Coelestinus gesandte Palladius, 431 aus Rom mitgebracht hat. So kommt es, daß die irischen Libelli für die Liturgiegeschichte von besonderer Bedeutung sind, weil sie in ihren ursprünglichen Partien ein Zeugnis der frühen stadtrömischen Liturgie darstellen, über die bis jetzt so gut wie nichts bekannt war. Eine künftige, mehr ins Detail gehende Untersuchung wird sicher zu noch genaueren Ergebnissen, vor allem auch über die Urgestalt dieser Meßlibelli, führen.

Nicht zuletzt zeigen die besprochenen Liturgiebücher die Bedeutung, die der Römer Palladius für die irische Kirche gehabt hat, indem sein Meßbuch bis ins 9. Jahrhundert auf der Insel und in den irischen Zentren in Gebrauch geblieben ist, während der in späterer Zeit so verehrte Patricius kaum einen Einfluß auf die Gestalt der Meßfeier genommen hat.

# Fragen zu Person und Werk des Bischofs Niceta von Remesiana

Von KLAUS GAMBER

Bis zur Jahrhundertwende wußte man nur wenig Sicheres über Niceta von Remesiana. Man verwechselte ihn manchmal mit Nicetius von Trier († 566), vor allem jedoch mit Niceta von Aquileja († 485)<sup>1</sup>. Erst E. A. Burn konnte in seiner Ausgabe der Werke des Niceta v. J. 1905 den sicheren Nachweis erbringen<sup>2</sup>, daß der in verschiedenen Handschriften als Verfasser kleiner Abhandlungen genannte Niceta niemand anderer als der von Gennadius, *De vir. ill.* c. 22, erwähnte Bischof der „Romatiana civitas“ in Dacien und der Freund des Paulinus von Nola ist<sup>3</sup>.

In den Gedichten und Briefen des Paulinus ist wiederholt von einem Bischof Niceta die Rede. Danach war dieser i. J. 398 und dann abermals i. J. 402 aus Dacien nach Italien gekommen, wobei er jedesmal auch das Grab des hl. Felix in Nola besucht hat<sup>4</sup>. Mit dem damaligen Bischof der Stadt, dem hl. Paulinus, verband ihn eine große Freundschaft. Anlässlich der Heimreise des Niceta i. J. 398 nach Dacien besingt Paulinus in einem eigenen Gedicht die hervorragenden Eigenschaften seines Freundes. Es stellt die wichtigste Quelle über Niceta dar<sup>5</sup>.

Dieser war, wie bereits angedeutet, Bischof der „Romatiana civi-

---

<sup>1</sup> Vgl. Chevalier, *Répertoire des sources historiques du moyen-âge* (Paris 1883) 1623 f.; P. Braid a, *S. Nicetae Episcopi Aquilejensis opuscula quae supersunt duo* (Utini 1810); A. Mai, *Scriptorum veterum nova collectio*, t. VII (Romae 1835) Pars I, 314—340 (vgl. Migne, PL 52,847 ff.).

<sup>2</sup> E. A. Burn, *Niceta of Remesiana. His Life and Works* (Cambridge 1905).

<sup>3</sup> *Altere Arbeiten*: J. P. Zabeo, *Explanationem symboli quae prodiit Patavii anno 1799 tribuendum probabilius esse S. Nicetae Dacorum episcopo quam b. Nicetae episcopo Aquilejensi dissertatio* (Venetiis 1803); E. Hü m p e l, *Nicetas Bischof von Remesiana* (Inaug.-Diss., Erlangen 1895).

<sup>4</sup> Vgl. A. Busse, *Paulin Bischof von Nola und seine Zeit*, 2 Bde. (Regensburg 1856) bes. 326 ff., 362 ff.

<sup>5</sup> *Carmen XVII: Ad Nicetam redeuntem in Daciam* (PL 61,483—490; auch bei Burn 142—152); dazu kommen noch einige Partien im *Carmen XXVII* (bei Burn 153—155).

tas“ (Remesiana)<sup>6</sup>. Die heute noch unter dem Namen Bela Palanka bestehende Stadt hieß in türkischer Zeit Mustafa-Pascha-Palanka<sup>7</sup>. Sie war bis vor 100 Jahren ein befestigter Ort, dessen heute noch teilweise vorhandenen Mauern bis in die Römerzeit zurückgehen<sup>8</sup>. Bela Palanka (zu deutsch: Weißenburg) liegt etwa 40 km östlich von Niš. Die breite Straße, die mitten durch den Ort zieht, geht auf die alte Heer- und Handelsstraße zurück, die schon seit fast 2000 Jahren die Landverbindung zwischen Konstantinopel (Byzanz) und dem Westen (Aquileja) darstellt<sup>9</sup> und in ihrem alten Verlauf heute noch deutlich zu erkennen ist.

Im 4./5. Jh. wurde in Dacien in der Hauptsache Latein gesprochen. Die griechische Sprachgrenze verlief östlich von Romatiana in der Nähe von Serdica, dem heutigen Sofia. In kirchlicher Hinsicht gehörte die Provinz Dacia mediterranea<sup>10</sup>, wie die meisten Balkanprovinzen, zum lateinischen Patriarchat Roms. Dies zeigen deutlich Schreiben der Päpste, darunter eines des Papstes Innocenz I. (401—417), in dem unter den Adressaten auch unser Niceta angeführt ist<sup>11</sup>.

Wir wissen nicht, wann und wo Niceta geboren wurde. Da er bei seinem zweimaligen Besuch in Italien in den Jahren 398 und 402 (die einzigen ganz sicheren Daten seines Lebens!<sup>12</sup>) nach dem Zeugnis des Paulinus in den besten Jahren war, also ein Alter von etwa 50 Jahren hatte<sup>13</sup>, dürfte er um 350 geboren sein. Als seine Heimat läßt sich Italien

<sup>6</sup> Vgl. W. A. Patin, Niceta Bischof von Remesiana als Schriftsteller und Theologe (Diss., München 1909).

<sup>7</sup> In nachrömischer Zeit hieß die Stadt Izvori (slav. = Quellen), und zwar wegen der ungewöhnlich starken (Karst-)Quellen, die in unmittelbarer Nähe des Ortes und unweit des bei Bela Palanka in die Nišava mündenden reißenden Gebirgsflusses Mokranjskareka entspringen.

<sup>8</sup> Der ursprüngliche (vorrömische) Name der Stadt war Rethoma; vgl. K. G a m b e r in: Römische Quartalschrift 61 (1966) 103. Hier tagte der Landtag von Moesia superior; vgl. C. P a t s c h, Der Landtag von Moesia superior, in: Festschrift für Otto Benndorf (Wien 1898) 287—288.

<sup>9</sup> Vgl. C. J. J i r e č e k, Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel (Prag 1877), im Anhang die erhaltenen Itinerarien mit der Erwähnung der Stadt. Belegstellen für die verschiedenen Namensformen bei Th. M o m m s e n, Corpus inscriptionum latinarum, III, 1 (Berolini 1873) 268.

<sup>10</sup> Näheres über die Provinz Dacien bei H. V e t t e r s, Dacia Ripensis (= Schriften der Balkankommission, Antiquarische Abt. XI/1) (Wien 1950).

<sup>11</sup> Vgl. J a f f é 303; PL 20,526. Dagegen ist die bei B u r n 138—141 abgedruckte „Germinii epistola“ hier nicht heranzuziehen, da der unter den Adressaten genannte „Nicha“ nicht unser Niceta ist, da es sich offensichtlich um einen ganz anderen Namen handelt.

<sup>12</sup> Vgl. A. B u s s e, Paulin von Nola, I, 362—368.

<sup>13</sup> So spricht er ep. 29,14 (CSEL 29,261) von ihm als einem „venerabili episcopo doctissimo“; vgl. ferner Carmen XXVII (bei B u r n 152—153). Niceta kann damals aber auch nicht viel älter als 50 Jahre gewesen sein, da er andernfalls nicht zweimal die Strapazen der weiten Reise von Dacien über Macedonien

(Rom?) vermuten, da er nach seiner Ernennung zum Bischof von Remesiana zweimal die weite Reise von Dacien dorthin gemacht hat<sup>14</sup>.

Auch das Jahr seines Todes ist nicht bekannt. Jedenfalls hat er i. J. 414 noch gelebt, weil er, wie erwähnt, unter den Adressaten eines Briefes des Papstes Innocenz von diesem Jahr zu finden ist. Wenn wir ihm ein Alter von etwa 70 Jahren einräumen, dann ist Niceta um 420 gestorben<sup>15</sup>.

Aus den Akten der „Räubersynode“ von Ephesus v. J. 449 erfahren wir noch den Namen des (oder eines) Nachfolgers des Niceta, nämlich des Bischofs Diogenianus<sup>16</sup>. Dann wird es still um Remesiana<sup>17</sup>. Die Wirren der Völkerwanderung haben mit dazu beigetragen, daß in den späteren Jahrhunderten Niceta nicht mehr die Beachtung gefunden hat, die er an sich wegen seiner Schriften verdient.

Von der Missionstätigkeit des Bischofs berichtet uns ein Gedicht seines Freundes Paulinus (Carmen XVII 247 ff.):

... ad tuos fatus Scythia mitigatur  
et sui discors fera te magistro pectora ponit.

Et Getae currunt et uterque Dacus,  
qui colit terrae medio uel ille  
diuitis multo boue pilleatus accola ripae.

De lupis hoc est uitulos creare  
et boui iunctum palea leonem  
pascere et tutis caua uiperarum pandere paruis.

Niceta, der vor allem Bischof der in Dacien wohnenden Romanen war, hat sich demnach auch bei den Skythen und Geten (= Goten?)<sup>18</sup> sowie bei den Dacern um die Ausbreitung der christlichen Lehre bemüht<sup>19</sup>.

nach Saloniki und von hier mit dem Schiff nach Neapel hätte auf sich nehmen können.

<sup>14</sup> Näheres zu dieser Frage gegen Schluß der Ausführungen.

<sup>15</sup> Aus anderen Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden kann (vgl. Ostkirchl. Studien 9 [1960] 139–140), ist als *Terminus post quem* frühestens das Jahr 416 anzunehmen.

<sup>16</sup> Vgl. J. Zeller, *Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'empire romain* (= *Bibliothèque des Ecoles françaises*, fasc. 112) (Paris 1918) 160.

<sup>17</sup> Nur wenige Dokumente sind aus jener Zeit übriggeblieben; so ein Marmorfragment mit der Weiheinschrift einer Kirche zu Ehren der hll. Petrus und Paulus zu Remesiana, das vielleicht noch aus der Zeit des Niceta stammt; vgl. A. J. Evans, *Antiquarium Researches in Illyricum* (= *Archeologica*, Vol. XLIX) 163; Abbildung auch bei Burn XXI. — Der Boden der Stadt birgt sicher noch manches.

<sup>18</sup> Zu dieser Frage vgl. R. Egger in: *Österreichisches Jahrbuch* 21/22 (1924) Beiblatt Sp. 339 f.; Vettors, *Dacia Ripensis* 36.

<sup>19</sup> Dabei war Dacien damals kein reines Missionsgebiet, da ganz allge-

Von den literarischen Werken des Bischofs von Romatiana war dem Gennadius, dem Verfasser der Fortsetzung der Schrift „De viris illustribus“ des Hieronymus<sup>20</sup>, folgendes bekannt (c.22):

Niceta Romatianae civitatis episcopus edidit simplici et nitido sermone sex competentibus ad baptismum instructionis libellos. In quibus primus continet qualiter se debeant agere competentes qui ad baptismi gratiam cupiunt pervenire. Secundus de gentilitatis erroribus ... Tertius liber de fide unice maiestatis. Quartus adversus genethliologiam. Quintus de symbolo. Sextus de agni paschali victima. Dedit et ad lapsam virginem libellum omnibus laudibus emendationis incentivum.

Beginnen wir mit der zuletzt genannten Schrift „Ad lapsam virginem“. Sie wird in einer Reihe von Handschriften teils unter dem Namen des Niceta, teils unter dem des Ambrosius von Mailand überliefert. In der ältesten Handschrift, dem Codex Epinalensis 68 aus dem 7./8. Jh. und im jüngeren Autunensis 17 A (10. Jh.), trägt sie folgenden Titel:

Incipit epistula Nicetae episcopi de lapsu Susannae deuotae et cuiusdam lectoris.

E. Cazzaniga, der in jüngster Zeit diese Schrift kritisch herausgegeben hat, möchte dem Bischof von Remesiana die Autorschaft absprechen<sup>21</sup>. Seine Gründe überzeugen jedoch in keiner Weise. Ein Kenner des Stils des Niceta wird diesen sofort beim Lesen dieser kleinen Schrift erkennen<sup>22</sup>.

Weit ausführlicher als über den Libellus an eine gefallene Jungfrau spricht Gennadius über die sechs Libelli einer „instructio“ der Kompetentes. Der genaue Titel der Schrift ist nirgends überliefert, ebensowenig wie das Werk selbst<sup>23</sup>. Da ein Bibliothekskatalog von

---

mein in den Balkanprovinzen während des 4./5. Jh. ein reges kirchliches Leben zu verzeichnen war; vgl. Pippidi in: Rev.Hist. Sud-Est-Europe 23 (1946) 99—117.

<sup>20</sup> Vgl. C. A. Bernoulli, Hieronymus und Gennadius: De viris illustribus (= Sammlung ausgew. kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschriften 11) (Freiburg—Leipzig 1895) 70.

<sup>21</sup> E. Cazzaniga, Incerti auctoris: De lapsu Susannae (= Corpus scriptorum latinorum Paravianum) (Torino 1948) LXVI ff.

<sup>22</sup> Wir erfahren aus dieser Schrift, daß es in Remesiana bereits damals ein „monasterium virginale“ gegeben hat (vgl. c. 28, ed. Cazzaniga p. 15). Niceta erinnert Susanna an „illum locum tabulis separatum, in quo in ecclesia stabas“ (c. 24), vor allem aber an die Feier ihres „dies consecrationis“ (c. 20) am Osterfest (c. 19) und zitiert wörtlich die dabei gesprochene liturgische „allocutio“ (c. 19).

<sup>23</sup> Vgl. dazu K. Gamber, Die sechs Bücher Ad competentes des Niceta von Remesiana, in: Ostkirchl. Studien 9 (1960) 123—173; 11 (1962) 204—206; 13 (1964) 192—202; ders., Niceta von Remesiana: Instructio ad competentes. Früh-

Bobbio aus dem 10. Jh. einen „*Librum instructionis Nicetae episcopi*“ anführt und ein vermutlich auf Bischof Arn von Salzburg († 821) zurückgehender „*Ordo de catechizandis rudibus*“ mehrmals Stellen aus einer Schrift des Niceta „*ad competentes*“ zitiert<sup>24</sup>, könnte der volle Titel dieses Werkes ursprünglich „*Instructio ad competentes*“ gewesen sein<sup>25</sup>.

In einem vorausgegangenen Aufsatz „Die Autorschaft von *De sacramentis*“<sup>26</sup> wurde der Nachweis geführt, daß in den bekannten sechs Sermonen „*De sacramentis*“, die meist dem Ambrosius von Mailand zugeschrieben werden<sup>27</sup>, ein Teil des *Liber sextus* der „*Instructio ad competentes*“ erhalten ist. Über die Zugehörigkeit weiterer Fragmente zur gleichen Schrift sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen<sup>28</sup>. Sicher steht bis jetzt lediglich fest, daß auch vom *Liber quintus* größere Teile erhalten sind<sup>29</sup>.

In zehn irischen Handschriften wird Niceta ferner als der Verfasser des Hymnus „*Te deum*“ bezeichnet<sup>30</sup>. Da die irische Kirche während der Völkerwanderung vom übrigen Abendland fast völlig abgeschnitten war, ist der Aussage gerade der irischen Codices besonderes Gewicht beizulegen. Dabei macht es nur wenig aus, daß in diesen Handschriften Niceta als Papst bezeichnet wird. Der Abschreiber dürfte den römischen Ursprung des Verfassers irrtümlich durch die Bezeichnung „*de Romatiana*“ erschlossen haben<sup>31</sup>.

Daß Niceta Hymnen gedichtet hat, erfahren wir von Gennadius nicht. Wir wissen dies jedoch durch Paulinus von Nola. Er spricht dabei von der „*lingua Nicetae modulata Christum*“ (*Carmen XVII*, 114) und ruft seinem Freund zu (*Carmen XXVII*, 500):

---

christliche Katechesen aus Dacien (= *Textus patristici et liturgici 1*) (Regensburg 1964); d e r s., Weitere Sermonen *ad competentes I/II* (= *Textus patristici 2 und 5*) (Regensburg 1965/66).

<sup>24</sup> Vgl. A. E. B u r n, Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols, V., in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 25 (1904) 148—154; d e r s., Niceta of Remesiana 6 ff. (PL, 52, 873 ff.).

<sup>25</sup> Das diesbezügliche Material ist zusammengestellt in: *Textus patristici 1* (1964) 14. <sup>26</sup> In: Römische Quartalschrift 61 (1966) 94—104.

<sup>27</sup> Vgl. B. B o t t e, Ambroise de Milan: Des sacrements (= *Sources Chrétiennes 25 bis*) (Paris 1961) mit weiterer Literatur hinsichtlich der Verfasserschaft.

<sup>28</sup> Nicht alle der in Weitere Sermonen *ad competentes I—II* gebrachten Sermonen stammen aus der „*Instructio*“, wenn sie auch alle auf Niceta zurückgehen dürften.

<sup>29</sup> Weil nämlich ein Zitat bei Arn von Salzburg aus diesen Stücken ihre ehemalige Bestimmung bekräftigt (bei B u r n 53).

<sup>30</sup> Vgl. G. M o r i n, Nouvelles recherches sur l'auteur du *Te deum*, in: Rev. bénéd. 11 (1894) 49—77, 337—345; B u r n, Niceta of Remesiana C—CI.

<sup>31</sup> Vgl. A. B a u m s t a r k, Nocturna laus (Münster i. W. 1957) 202 f.

Ingredere haec psalmis recinens, antistes, et hymnis.

Er schildert in schönen Worten, wie die Bessen und Skythen sich von Niceta unterweisen lassen, Christus in Liedern zu verherrlichen (Carmen XVII, 90—92):

Ut choris illis citus interessem  
qui deum Christum duce te canentes sidera pulsant.

Und anderer Stelle (261—262):

Orbis in muta regione per te  
barbari discut resonare Christum.

Die Kunde von den frommen Liedern der einst so wilden Bessen war schon um 396 auch zu Hieronymus gedrungen (vgl. Ep. 60,4).

Was nun das „Te deum“ betrifft, so wissen wir heute, daß dieser Morgenhymnus wesentlich älter als Niceta ist, da bereits Tertullian und Cyprian auf ihn anspielen. Doch scheint der Bischof von Remesiana den Text in die Fassung gebracht zu haben, die von den späteren Handschriften überliefert wird<sup>32</sup>.

Eine dieser Handschriften, ein Codex aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg (jetzt: München, Bayer. Staatsbibliothek, Clm 14248) aus dem 9. Jh., nennt jedoch nicht Niceta, sondern einen „sanctus Helarius“ als Verfasser:

Hymnum quae(!) sanctus Helarius composuit.

In den Quaestiones grammaticae des Abbo Floriacensis finden wir eine ähnliche Angabe<sup>33</sup>.

Auch ein bis jetzt noch wenig beachtetes Fragment einer Hymnensammlung, die im 8. Jh. in Irland abgeschrieben worden ist (Paris, B.N., ms.lat. 9488, foll. 75—76)<sup>34</sup>, bringt das „Te deum“ im Anschluß an zwei Hymnen „Hymnum dicat turba fratrum“ und „Spiritus diuinae lucis“<sup>35</sup>, von denen der erste hier defekt, deshalb ohne Titel beginnt, anderswo jedoch, so im bekannten Antiphonar von Bangor, ebenfalls einem „sanctus Helarius“ zugewiesen wird<sup>36</sup>. Möglicherweise gehen deshalb alle drei genannten Hymnen auf den gleichen Verfasser zurück.

Wer ist aber dieser Hilarius? Jedenfalls scheint er nicht identisch mit dem Bischof von Poitiers († 367) zu sein, wenngleich ihn Hierony-

<sup>32</sup> Vgl. K. Gamber, Das Te deum und sein Autor, in: Rev. bénéd. 74 (1964) 318—321, gegen: E. Kähler, Studium zum Te deum und zur Geschichte des 24. Psalmes in der Alten Kirche (Göttingen 1958).

<sup>33</sup> Vgl. A. L. Feder, Studien zu Hilarius von Poitiers, III (= Sitzungsberichte der k. Akad. d. W. in Wien, Phil.hist. Kl. 169, 5) (Wien 1912) 67.

<sup>34</sup> Vgl. K. Gamber, Codices liturgici latini antiquiores (= Spicilegii Friburgensis Subsidia 1) Nr. 152 (Freiburg/Schweiz 1965), S. 21.

<sup>35</sup> Vgl. Feder, Studien zu Hilarius, III, 71.

<sup>36</sup> Vgl. Feder, Studien zu Hilarius, III, 68—80. Die Überschrift lautet im Antiphonar von Bangor: „Hymnum sancti Hilarii de Christo.“

mus als Verfasser eines „Liber hymnorum“ bezeichnet (De vir. ill. c.100)<sup>37</sup>. Außer ihm und dem späteren Bischof von Arles gleichen Namens († 440) ist in der Literatur ein weiterer „sanctus Hilarius“ bekannt. Er wird um 420 von Augustinus als Verfasser eines Kommentars der paulinischen Briefe genannt<sup>38</sup>, der sogenannte Ambrosiaster. Dieser hat, wie wir wissen, seinen Kommentar unter der Regierungszeit des Papstes Damasus I. (366—384) in Rom geschrieben<sup>39</sup>.

Höchstwahrscheinlich hat Augustinus dabei an Hilarius von Poitiers gedacht. Dieser kann jedoch nicht der Verfasser sein; nicht zuletzt deshalb, weil er das Pontifikat des Papstes Damasus kaum noch erlebt hat. Einige Patrologen haben deshalb an den römischen Diakon Hilarius gedacht, der i. J. 353 zugleich mit Bischof Lucifer päpstlicher Legat auf der Synode von Arles war und später sich der schismatischen Partei dieses Bischofs angeschlossen hat († 382). Diese These ist mit Recht ganz fallengelassen worden<sup>40</sup>.

Der Name Hilarius war jedoch im 4./5. Jh. gar nicht so selten. Es ist deshalb anzunehmen, daß es unter dem römischen Klerus einen weiteren Träger dieses Namens gegeben hat. Auf ihn, den sogenannten Ambrosiaster, gehen noch andere Schriften zurück, so vor allem das umfangreiche Werk „Quaestiones veteris et novi testamenti“, von dem zwei Fassungen überliefert sind<sup>41</sup>; möglicherweise weitere Schriften, die als Verfasser einen „sanctus Hilarius“ im Titel führen, wie z. B. der bekannte Brief „Ad Apram filiam“, dem ein Hymnus beigelegt ist<sup>42</sup>. Dieser wird im Codex Monacensis 17137 aus dem 12. Jh. als „hymnus uirginalis“ eingeführt (fol. 43<sup>r</sup>)<sup>43</sup>.

<sup>37</sup> Der Anfang und weitere Teile dieses „Liber hymnorum“ ist im Codex Aretinus erhalten (Überschrift: Incipiunt hymni eiusdem). Vorausgeht ein „Tractatus mysteriorum sancti Hilarii episcopi“. Es bleibt noch zu prüfen, ob die beiden Werke nicht doch auch unserm Hilarius zuzuweisen sind und nicht dem Bischof von Poitiers; vgl. auch K. Gamber, Der Liber mysteriorum des Hilarius von Poitiers, in: Studia Patristica, V (= Texte und Untersuchungen 80) (Berlin 1962) 40—49.

<sup>38</sup> Aug., Contra duas epist. Pel. 4, 4, 7: „Nam et sic sanctus Hilarius intellexit quod scriptum est in quo omnes peccaverunt; ait enim: in quo id est in Adam omnes peccaverunt.“ Diese Stelle entspricht Ambrosiaster zu Rom 5, 12 (PL 17, 92).

<sup>39</sup> Ausführlich zur Frage handelt C. Martini, Ambrosiaster: De auctore, theologia (= Spicilegium Pont. Athenaei Antoniani 4) (Roma 1944).

<sup>40</sup> Vgl. O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchl. Literatur, III (1923) 521.

<sup>41</sup> Neueste Ausgabe von A. Souter (= CSEL 50) (Wien 1908, Nachdruck 1963). Weitere Schriften bei E. Dekkers - A. Gaar, Clavis Patrum latinorum (= Sacris erudiri III) Nr. 184—188 (Steenbrugge 1961).

<sup>42</sup> Ausführlich darüber Feder, Studien zu Hilarius, III, 41—53.

<sup>43</sup> Vgl. ebd. 57. Die meisten übrigen Handschriften haben nur die Überschrift „Hymnus“ oder „Hymnus s. Hilarii episcopi“.

Die Patrologen sind sich einig, daß Brief und Hymnus nicht von Hilarius von Poitiers stammen können. Sie dürften jedoch nicht recht haben, wenn sie meinen, es handle sich um eine spätere Fälschung, bedingt durch eine Notiz in der Vita des hl. Hilarius durch seinen Nachfolger Fortunatus<sup>44</sup>. Darin heißt es, der Bischof von Poitiers habe aus dem kleinasiatischen Exil einen Brief an seine Tochter geschrieben, der im Archiv der Kirche aufbewahrt werde.

Auf die inhaltlichen Unterschiede zwischen den Angaben des Fortunatus und dem obengenannten Brief „Ad Apram<sup>45</sup> filiam“ hat bereits der Hilarius-Forscher A. L. Feder hingewiesen; doch hatte er nicht an die Möglichkeit gedacht, daß ein anderer Hilarius der Verfasser ist und es sich demnach um zwei ganz verschiedene Briefe handelt.

Wir fragen uns: Ist dieser Hilarius identisch mit dem eingangs genannten Hymnendichter des „Te deum“ sowie des in den Handschriften damit verbundenen „Hymnum dicat turba fratrum“? Da aber das „Te deum“ von der Mehrzahl der älteren Handschriften dem Niceta von Remesiana zugewiesen wird, dürfen wir vermuten, daß dieser Hilarius (= Ambrosiaster) und Niceta ein und dieselbe Person sind<sup>46</sup>.

Es gilt nun zu untersuchen, ob diese Annahme überhaupt möglich ist. Zeitlich gesehen bestehen keine Schwierigkeiten. Wenn man das Todesjahr des Niceta um 420 ansetzt (414 hat er noch gelebt) und man weiterhin annimmt, daß er etwa 70 Jahre alt geworden ist (398 war er in den besten Jahren), dann hätte er sehr wohl noch unter Papst Damasus I. († 384) seinen obengenannten Kommentar zu den paulinischen Briefen schreiben können.

Dieser Kommentar erweist sich im Gegensatz zu den übrigen Schriften des Ambrosiaster deutlich als eine Schreibtischarbeit und nicht als Niederschlag der Predigtstätigkeit des Verfassers. Es handelt sich also wahrscheinlich um ein (wenn auch ausgereiftes) Jugendwerk, dessen hervorragende Qualitäten zu allen Zeiten anerkannt worden sind. Bereits Augustinus hat das Werk, wie wir sahen, gekannt und zitiert.

Was bis jetzt von uns als Beweise für die Gleichung Hilarius (Ambrosiaster) = Niceta gebracht worden ist, reicht freilich nicht aus, um diese Gleichung als gesichert hinzustellen. Es sind hier noch eingehende stilistische Untersuchungen notwendig, vor allem auch hin-

<sup>44</sup> Vita c. 6 (Mon.Germ.Hist., Auct.antiq. IV, 2 p. 3); vgl. auch Feder, Studien zu Hilarius, III, 51—52.

<sup>45</sup> In manchen Handschriften auch „Ad Abram“. „Apra“ scheint die weibliche Form von „Aper“ (Eber) zu sein. Dieser Tiername weist auf ein Gebiet hin, das von Skythen bewohnt ist, da bei diesem Volk derartige Namen geläufig waren.

<sup>46</sup> Bereits C. H. Turner war in seinem Aufsatz „Niceta and Ambrosiaster“ in: The Journal of Theol. Studies 7 (1906) 205—219, 355—372 nahe daran, zur Gleichstellung Niceta = Ambrosiaster zu gelangen, ohne jedoch diese These tatsächlich aufzustellen.

sichtlich der Frage der Übereinstimmung in der Theologie<sup>47</sup>. Doch ist hier nicht der Platz, darauf einzugehen. Die Arbeiten sind jedenfalls im Gange und versprechen zu einem positiven Ergebnis zu führen<sup>48</sup>.

Es besteht also die nicht unbegründete Vermutung, daß Hilarius der ursprüngliche Name des Niceta von Remesiana war. Während dieser demnach seinen Geburtsnamen darstellt, dürfte Niceta sein Bischofsname gewesen sein. In Dacien lebten damals zahlreiche Goten, um deren Christianisierung er sich, wie wir hörten, bemüht hat. Vielleicht daß er deshalb den Namen des Patrons dieser Goten, des Niketas Megalomartyr, angenommen hat, der in der Verfolgung unter König Athanerich um 372 den Feuertod gestorben ist (sein Fest am 15. September), also einige Jahre vor der Bischofsernennung des Niceta<sup>49</sup>.

Durch die Annahme, daß Hilarius-Niceta gebürtiger Römer war und erst später nach Dacien gekommen ist, wo er Bischof von Remesiana wurde, werden auch seine zwei Reisen bald nach seiner Bischofsweihe als Besuch seiner früheren Heimat verständlich. Dabei hat er auch seinen Freund Paulinus aufgesucht, mit dem er vielleicht schon von früher her bekannt war. Das Reisen war damals beschwerlich und wegen der Unruhen in den Balkanprovinzen nicht ungefährlich. Der zweimalige Besuch innerhalb von vier Jahren in Italien muß demnach einen besonderen Grund gehabt haben<sup>50</sup>.

Durch die Annahme der Identität des Hilarius mit dem Bischof von Remesiana folgt aber auch: der obenerwähnte „hymnus virginalis“ im Anschluß an den Brief eines Hilarius „Ad Apram filiam“ kann sehr wohl der „hymnus virginitatis“ sein, als dessen Verfasser sich Niceta in seinem Schriftchen „Ad lapsam virginem“ selbst nennt, wenn er hier klagend sagt (c.28):

Frustra hymnum uirginitatis exposui, in quo gloriam propositi et obseruantiam pariter decantares!

<sup>47</sup> Vgl. die kurzen Bemerkungen in: Weitere Sermonen ad competentes II (Regensburg 1966) 29—35.

<sup>48</sup> Zu den Schriften des Ambrosiaster gehört sicher auch der Sermo, den L. Chavoutier in: *Sacris erudiri* 11 (1960) 136—192 herausgegeben hat: „De spiritu sancto“ (Dekkers, Clavis Nr. 172). Chavoutier meint, es handle sich um „un disciple de l’Ambrosiaster“ (p. 169). Den Ambrosiaster selbst schließt er wegen Differenzen im Bibeltext aus (p. 169 n. 91), was jedoch kein Argument dagegen darstellt. Nun ist aber, wie ich zeigen konnte, Niceta der Verfasser dieses Sermo; vgl. *Ostkirchl. Studien* 11 (1962) 204—206.

<sup>49</sup> Es bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder ist Niceta erst relativ spät (nach 372) Christ geworden (dafür spricht nichts) und hat diesen Namen bei der Taufe angenommen, oder Niceta wählte diesen Namen als Zusatzname bei seiner Bischofsweihe. Sein neuer voller Name „Hilarius Niceta“ bedeutet dann: „Freudiger Sieger“.

<sup>50</sup> Den Reiseweg und die Gefahren beschreibt Paulinus in seinem *Carmen XVII*.

Vorläufig nichts weiter als eine Hypothese; jedoch jedenfalls wert, näher untersucht zu werden.

Durch die Annahme, daß der als sogenannter Ambrosiaster bekannte Römer Hilarius (Hilarius Romanus), dessen Identität mit einer anderen bekannten Person bisher nicht zu ermitteln war, mit dem späteren Bischof von Remesiana gleichzusetzen ist, werden demnach verschiedene Probleme der lateinischen Patristik mit einem Schlage gelöst. Da dadurch der Umfang des literarischen Werkes des Niceta viel größer war, als man bisher annahm, wird aber auch verständlich, warum Bischof Arn von Salzburg ihn unter die „sanctae ecclesiae doctores“ zählt, und zwar an dritter Stelle nach „Athanasius, Hilarius“ vor „Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Gennadius, Fulgentius, Isidorus et ceteri“<sup>51</sup>. Es wäre zu wünschen, daß es der weiteren Forschung gelingen möge, die erhaltenen, aber noch nicht identifizierten Schriften des Bischofs von Remesiana in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

Jetzt schon scheint als sicher zu gelten, daß die von Gennadius angeführten Bücher des Niceta, nämlich seine „Instructio ad competentes“ und sein Libellus „Ad lapsam virginem“ Spätwerke des Bischofs von Remesiana darstellen (zusammen mit einigen kleineren Schriften, so den beiden Sermonen „De vigiliis“ und „De psalmodiae bono“)<sup>52</sup>, weshalb sie auch seinen Bischofsnamen im Titel führen. Weiterhin dürfte sicher sein, daß Gennadius nicht alle Werke des Niceta gekannt hat und einzeln aufführt.

Bereits die wenigen bisher schon sicher dem Bischof von Remesiana zuzuweisenden Schriften zeigen, daß dieser an Geist und Originalität zwar nicht an die großen Kirchenväter seiner Zeit heranreicht, daß er aber ein sehr gediegener Theologe war, noch mehr ein ausgezeichneter Katechet und Seelsorger, der durch seine Nüchternheit und Ausgeglichenheit, nicht zuletzt auch wegen seiner Aufgeschlossenheit den Problemen des Alltags gegenüber, gerade heute besonderes Interesse verdient.

<sup>51</sup> Die Stelle bei B u r n, Niceta of Remesiana, 155—156.

<sup>52</sup> Vgl. D e k k e r s, Clavis Nr. 649 (mit Literatur).

# Kardinal Millino als Sachverständiger der Kurie für Fragen der deutschen Politik

Ein Gutachten zur Gefangennahme des Salzburger Erzbischofs  
Wolf Dietrich von Raitenau 1611

Von WOLFGANG REINHARD

Veranlaßt durch Auseinandersetzungen um die Salzgewinnung und den Salzhandel, war Herzog Maximilian von Bayern im Salzburgischen eingefallen und hatte am 27. Oktober 1611 den Erzbischof und Landesherren gefangennehmen lassen<sup>1</sup>. Hierdurch geriet die Kurie in eine unangenehme Lage: konnte man die Gefangennahme eines Erzbischofs durch einen weltlichen Fürsten hinnehmen, ohne die dafür vorgesehenen Strafen zu verhängen, um so mehr als dergleichen im damaligen Deutschen Reich ein gefährliches Präjudiz darstellte?<sup>2</sup> Konnte man es andererseits wagen, den Herzog vor den Kopf zu stoßen, ohne dadurch auf lange Sicht der katholischen Sache zu schaden? Maximilian war ja damals die stärkste Stütze des deutschen Katholizismus, das Haupt der Liga. Und hatte der Wittelsbacher nicht bereits dadurch einen formaljuristischen Ausweg gewiesen, daß er seinen Gefangenen zumindest scheinbar in die Haft des Kapitels gegeben hatte?

Paul V. setzte eine besondere Kardinalskongregation zur Beratung dieser Probleme ein. Sie stand unter dem Vorsitz des Kardinaldekans Sauli. Dem Papst war die Angelegenheit aber wichtig genug, um den Nepoten selbst, unterstützt von Millino und dem Leiter des Staatssekretariats Margotti, in diese Kongregation abzuordnen<sup>3</sup>. Während die älteren Kardinäle mehr auf seiten des gekränkten Erzbischofs standen, soll Millino nach dem Bericht seines Biographen<sup>4</sup> betont ein-

<sup>1</sup> Vorgeschichte Hans Widmann, Geschichte Salzburgs III (1519—1805) (Gotha 1914) S. 221—243. Moderner, aber ohne Anm., Franz Martin, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit 1587—1812 (Salzburg 1949) S. 39—47.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben des Grazer Nuntius vom 30. Oktober 1611: Arch. Vat. Nunz. Germania 114 H f. 412r.

<sup>3</sup> Wenn diese Angaben von Decio Memmoli, Vita dell ... Cardinale ... Mellino ... (Roma 1644) S. 28, zutreffen, wurde die Kongregation im November 1611 eingesetzt, denn Margotti starb am 30. November: Arch. Vat. Nunz. Colonia 211 f. 290r.

<sup>4</sup> Vita dell'eminetissimo Signor Cardinale Gio. Garzia Mellino Romano

seitig den Standpunkt des Herzogs vertreten haben: Maximilian sei ein kluger und verdienstvoller Herrscher. Gegenüber Salzburg sei er stets zum Frieden geneigt gewesen. Wolf Dietrich habe mit den Feindseligkeiten begonnen und müsse sich daher sein Los selbst zuschreiben. Und in jedem Fall solle zuerst der gute Wille des Herzogs geprüft werden, sich der päpstlichen Entscheidung zu fügen, bevor man Sanktionen in Betracht ziehen könne. Von strengen Maßnahmen könne man sich aber nicht viel versprechen, denn man dürfe ja nicht so weit gehen, den Herzog von Bayern dem Heiligen Stuhl zu entfremden. Millinos Argumente folgen tatsächlich der von Maximilian selbst in seinem ersten Schreiben an den Papst vorgezeichneten Linie<sup>5</sup>.

Vermutlich im Dezember 1611 hat Millino jedoch ein Gutachten zu der Salzburger Frage verfaßt<sup>6</sup>, das erlaubt, den Bericht Memmolis einer Überprüfung zu unterziehen. Außerdem ist es möglich, Millinos Ratschläge mit der Instruktion für den päpstlichen Sondernuntius Diaz<sup>7</sup> und dem von diesem gelenkten weiteren Verlauf der Dinge<sup>8</sup> zu vergleichen, um so eine Vorstellung vom Gewicht der Vorschläge des Kardinals zu erhalten.

Gutachten und Instruktion setzen beide voraus, daß eine Resignation Wolf Dietrichs und eine Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles stattzufinden habe. Soweit hatten die Ereignisse die Kurie bereits überholt — falls sie überhaupt zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre! Es kommt jetzt nur darauf an, den weiteren Verlauf der Dinge in die Hand zu bekommen, um eine unliebsame Entwicklung zu verhindern. Darum fordert Millino die unverzügliche Entsendung eines Nuntius nach Salzburg. Die längst angekündigte, aber immer wieder hinausgezögerte Gesandtschaft des Kapitels darf nicht abgewartet werden. So geschah es denn auch: in Bologna kreuzten die Gesandten den Weg des Nuntius Diaz, sie kamen zu spät, um noch etwas ändern zu können<sup>9</sup>; denn der vermutlich nach ihrem Eintreffen ab-

---

Scritta dal Sig. Decio Memmoli suo Segretario (Roma 1644) S. 29. Memmoli (auch Memolo) lebte 1580—1631, wurde 1610 Sekretär Millinos, war 1611—1621 im Staatssekretariat tätig, seit 1613 als zweiter Sekretär nach P. Feliciani. Nach Josef Semmler, Das päpstliche Staatssekretariat in den Pontifikaten Pauls V. und Gregors XV. (1605—1623) Ms. o. J. im Röm. Institut der Görresgesellschaft, 77 f. <sup>5</sup> Bibl. Vaticana Vat. lat. 6533 f. 154, 1. November 1611.

<sup>6</sup> Arch. Vat. Nunz. Colonia 5 f. 337<sup>r</sup>—342<sup>v</sup> (248<sup>r</sup>—252<sup>v</sup> alte Zählung), s. u. Undatiert, terminus post quem: Eintreffen des Berichts des Grazer Nuntius vom 14. November 1611 (Bibl. Vat. Barb. lat. 6907 f. 13<sup>r</sup>—15<sup>v</sup>) in Rom, terminus ante quem: Instruktion für den Sondernuntius Diaz vom 9. Januar 1612 (Bibl. Corsiniana Cod. 35 F 25 f. 230<sup>r</sup>—237 bis v). <sup>7</sup> Anm. 6.

<sup>8</sup> Franz Martin, Des Erzbischofs Wolf Dietrich letzte Lebensjahre. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Festschrift 1910, S. 1—74 hat die weiteren Vorgänge nach den Quellen dargestellt und auch das römische Material ausgewertet.

<sup>9</sup> Am 18. Dezember 1611 gingen die Gesandten des Kapitels ab, am

gefaßte Nachtrag zu Diaz' Instruktion korrigiert die ursprünglichen Anweisungen nicht, er faßt nur verschiedene Einzelheiten konkreter<sup>10</sup>.

Millino schlägt auch ausdrücklich die Entsendung eines Sondernuntius vor. Von den ständigen Vertretern im Reich<sup>11</sup> ist ja nur der Schweizer Nuntius über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben. Denn die Habsburger, bei denen drei Nuntien ihren Sitz haben, sind in mehrfacher Hinsicht Partei in der Auseinandersetzung, der Koadjutor von Köln, Ferdinand von Bayern, ist der Bruder Maximilians, Propst der von Wolf Dietrich besetzten Propstei Berchtesgaden und selbst Kandidat für den Salzburger Erzstuhl<sup>12</sup>.

Für den Nuntius geht es nach Millinos Ansicht nur um zweierlei: den Herzog für sich zu gewinnen, daran hängt die Durchführung alles übrigen, einschließlich der Neuwahl, und Wolf Dietrich zu einer rechtlich unanfechtbaren Resignation zu bewegen. Deshalb empfiehlt er dem Nuntius, wie zufällig auf dem Weg nach Salzburg über München zu reisen und sich mit Maximilian zu besprechen, ihn sogar um Rat zu bitten — allerdings ohne sich selbst bereits festzulegen. Zu begrüßen wäre es auch, wenn er vom Herzog die Übergabe des Gefangenen an den Papst und die Befreiung des Kapitels von bayerischem Druck erreichen könnte. Der Kardinal weist auf die Hilfe hin, die der Nuntius bei seinen Verhandlungen in München von dem Kapuziner Lorenzo von Brindisi erfahren könne, der sich der Gunst des Herzogs erfreue<sup>13</sup>. Alle diese Vorschläge kehren als Weisungen in der Instruktion für Diaz wieder, zum Teil mit wörtlichen Übernahmen aus Millinos Gutachten<sup>14</sup>. Der Kapuzinerpater erhält ein Schreiben des Kardinalnepoten mit der Aufforderung, Diaz zu unterstützen.

Auch in Sachen Resignation folgt die Instruktion für Diaz genau den Vorstellungen Millinos, obwohl sie viel ausführlicher ist: man muß

19. Januar 1612 trafen sie in Rom ein, Diaz war am 12. Januar von Rom aufgebrochen: *M a r t i n*, Letzte Lebensjahre S. 12, S. 17.

<sup>10</sup> *Bibl. Corsiniana Cod. 35 F 25 f. 238r—241r*. U. a. wird Diaz beauftragt, sofort zu Verhandlungen mit Maximilian nach München zu reisen. Ferner erhält er genaue Anweisungen für die Resignation Wolf Dietrichs: man hatte wohl aus den Angaben der Gesandten nähere Einzelheiten über die Situation entnehmen können.

<sup>11</sup> Graz: Pietro Antonio da Ponte, Bischof von Troia. Luzern: Ladislao d'Aquino, Bischof von Venafro. Köln: Antonio Albergati, Bischof von Bisceglie. Prag: Gio. Batt. Salvago, Bischof von Lunesarzana. Wien: Placido de Marra, Bischof von Melfi. Henry Biaudet: *Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648. Annales Ac. Scient. Fennicae Helsingfors 1910, 195—199.*

<sup>12</sup> Vgl. u. „*Avvertimenti*“.

<sup>13</sup> Zu Lorenzo von Brindisi s. jetzt P. Franz Xaver von Altötting, Laurentius von Brindisi in der Politik Bayerns von 1606—1612, in: *Collectanea Franciscana 29 (1959) S. 237—272, bes. S. 266—272.* Daneben *H i e r o n y m u s a Fellete, De S. Laurentii a Brundisio Ordinis Minorum Capuccinorum activitate apostolica ac operibus testimoniorum elenchus (Venetiis 1937).*

<sup>14</sup> Vgl. die Anm. zum Text der „*Avvertimenti*“.

Wolf Dietrich freundlich gegenüberzutreten, aber seine Resignation als Selbstverständlichkeit darstellen. Es ist nützlich, Leuten, von denen man weiß, daß sie es dem Erzbischof hinterbringen werden, im Vertrauen mitzuteilen, daß Wolf Dietrich nicht Erzbischof bleiben könne. Die Quellen, aus denen er Hoffnung schöpfen könnte, sollten abgegraben werden. Insbesondere wird der Nuntius am Kaiserhof dafür sorgen, daß er von dort keine Unterstützung erfährt. Zeigt sich der Erzbischof unzugänglich, womit allerdings nicht gerechnet werden muß, soll ihm wegen seiner früheren Vergehen ein Prozeß gemacht werden, damit er aus Angst vor Privation freiwillig resigniert<sup>15</sup>.

Millino erörtert recht ausführlich die verschiedenen möglichen Kandidaten der Häuser Habsburg und Wittelsbach für eine Neuwahl und die Gründe, weshalb es, wie er hofft, zur Wahl keines dieser Fürsten kommen wird. Die Instruktion Diaz' geht hierauf nur kurz ein, schärft dem Nuntius aber besonders genau das Ergebnis der Überlegungen Millinos ein: Wolf Dietrichs Nachfolger soll ein „sogietto di privata condizione, pio e zelante, simile al vescovo di Bamberg“<sup>16</sup> sein. Bei allen seinen Anstrengungen, zu diesem Ziel zu gelangen, darf der Nuntius aber nie auch nur den Anschein erwecken, als ob der Ausschluß der Kandidaten der Häuser Habsburg und Wittelsbach beabsichtigt sei. Und wenn es wider Erwarten zur Wahl eines dieser Fürsten kommen sollte, muß der Nuntius sich willig zu dessen Unterstützung bereithalten, „facendo della necessità virtù“, wie es ihm im Nachtrag zur Instruktion erneut bedeutet wird.

Die von Martin dargestellte Politik der Kurie in der Salzburger Frage weicht im Grunde nur unwesentlich von diesen von Kardinal Millino aufgestellten Richtlinien ab, mit einer Ausnahme: für Millino wie für die Instruktion ist offensichtlich eine Freilassung Wolf Dietrichs nach seiner Resignation eine Selbstverständlichkeit. Daß der Erzbischof doch seine letzten Lebensjahre gefangen blieb, ist das Werk seines Nachfolgers Marx Sittich von Hohenems, wenn auch Bayern und die Kurie daran ihr Teil Verantwortung tragen<sup>17</sup>.

Millinos Konzeption ist eine Nuance weniger bayernfreundlich, als Memmolis Darstellung der Vorgänge vermuten läßt. Es geht dem

<sup>15</sup> Hier erhält der Nuntius einen gewissen Spielraum: zusammen mit dem Nachtrag zur Instruktion (s. Anm. 10) werden ihm ein Entwurf für die Resignationsurkunde und sechs Breven übergeben: 1. eine Fakultät zur Entgegennahme der Resignation, 2. die Bedingungen, die der Kurie dabei wünschenswert erscheinen, 3. ein Breve, mit dem für den Notfall die Bedingungen des Erzbischofs angenommen werden, 4. ein Breve, das den Nuntius ermächtigt, die Resignation zu ihm gut scheinenden Bedingungen anzunehmen. Hiervon darf er aber ebenfalls nur im Notfall Gebrauch machen. 5. und 6. sind für das Kapitel bestimmt.

<sup>16</sup> Johann Gottfried von Aschhausen (1609—1624), vgl. Johannes Kist, Bamberg und das Tridentinum, in: Das Weltkonzil von Trient II (Freiburg 1951) S. 131—134.

<sup>17</sup> Martin, Letzte Lebensjahre S. 34—62, bes. S. 34.

Kardinal nicht um Maximilians Verdienste, sondern um die Notwendigkeit, ohne die Beziehungen sowohl zu Bayern als auch zu Habsburg zu verschlechtern, die beste Lösung für die Salzburger Kirche zu erreichen. Es ist nicht ohne Reiz, zu sehen, wie er dabei denselben Grundsatz befolgt, den das Kapitel auf Wolf Dietrichs Initiative hin im „Ewigen Statut“ hatte festlegen wollen: kein Habsburger oder Wittelsbacher soll je Erzbischof von Salzburg werden können! Derselbe Papst, der nun auf Millinos Rat hin einen neutralen Erzbischof durchzusetzen strebte, hatte vor wenigen Jahren das „Ewige Statut“ aufgehoben<sup>18</sup>.

Aber es ist richtig, wenn der Biograph sagt: „Ma il Cardinal Milini . . . haveva miglior notizia delle cose di Germania, et era perspicacissimo in vedere dalla lontana le conseguenze . . .“<sup>19</sup> Tatsächlich hatte sich der Kardinal eine gute Kenntnis der deutschen Verhältnisse angeeignet<sup>20</sup>. Er hat u. a. auch mit Maximilian von Bayern verhandelt<sup>21</sup>. Es bestätigt sich also von der Sache her ebenso wie durch den Vergleich der Instruktion mit dem Gutachten des Kardinals, was Memmoli weiter berichtet: „Parve, che egli discoursesse di tutto questo negotio con tanta prudenza, che fù puntualmente eseguito in tutte le parti il suo parere, approvandolo sopra tutti l'istesso Sommo Pontefice anzi fù a lui commesso il peso di formar l'istruzione, e le minute delle lettere, e fù maneggiato il negotio sin'alla fine con molta prudenza, e con gran dignità della Sede Apostolica.“<sup>22</sup>

Millino erweist sich also als der eigentliche Leiter der kurialen Politik in dieser Frage. Es fehlt auch nicht an Hinweisen, die vermuten lassen, daß die deutsche Politik der Kurie überhaupt in jenen Jahren von ihm entscheidend mitgeprägt wurde<sup>23</sup>.

<sup>18</sup> Zum „Ewigen Statut“ Widmann, Geschichte Salzburgs III, 188 f.

<sup>19</sup> Memmoli, Vita S. 29.

<sup>20</sup> Als Legat zu Rudolf II. 1608: A. Pieper, Instruction und Relation der Sendung des Cardinals Millino als Legaten zum Kaiser in Rom (Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom (Freiburg 1897) S. 264—279, und Epistulae et acta nuntiorum apostolicorum apud imperatorem 1592—1628 curis instituti historici Bohemici, Tom. IV: Epistulae et acta Antonii Caetani 1607—1611, Pars III, Sectio 2: Iohannis Garciae Millini ad Cardinalem Burghesium epistulae e legatione apud imperatorem a. 1608 datae, ed. Milena Linhartova (Prag 1946).

<sup>21</sup> Epistulae et acta, ebd. S. 314 Nr. 85: Auf der Durchreise durch Bayern hat Millino mehrfach mit Maximilian verhandelt, ist aber nicht persönlich mit ihm zusammengetroffen.

<sup>22</sup> Memmoli, Vita S. 30.

<sup>23</sup> Ebd. S. 28: „... fù occupato in tutte le Congregazioni di maggior momento, ne maneggi più importanti della Sede Apostolica, . . . perche egli corrispondeva assai bene con la copia, e con la sceltrezza de partiti al desiderio del Pontefice, il quale ne gli affari gravi stimava di non poter errare se pigliava il suo parere, . . . e più di una volta sel ritrovò giovevole per evitare le rotture coi Principi . . .“ — Bibl. Vat. Boncompagni E 61 f. 168 ff. Millino zu der Frage des Lehensindults für Magdeburg 1613.

### Avvertimenti del s. cardinal Mellino sopra li negotii di Salzburgh<sup>24</sup>

Poiche per l'avisi, che si hanno, i capitolari di Salzburg, pare che pratichino la reseghna di quella chiesa, et habbiano mira di venire a nova elettione senza aspettare ordine di N. S., et tirano in lungo la missione del ambasciatore, pareria bene, che S. S.<sup>ta</sup> inviassi quanto prima un nuntio, il quale potessi impedire con l'auttorita et con la presentia ogni novita, che si tentassi senza l'auttorita di questa S<sup>ta</sup> Sede, perche se bene l'elettione fatta altrimenti saria nulla, nondimeno se cadessi in persona di uno di casa di Austria o di Baviera saria pericoloso et difficile l'annullarla et il confirmala pareria necessita. Oltra che importando assai, che si facci l'elettione che saria necessaria per servitio di quella chiesa, servirea grandemente l'arrivo del nuntio prima che i capitolari si trovassero impegnati, perche in tal caso non si potria sperare frutto rilevante da questa sua missione.

Quanto alla persona del nuntio, se bene alcuni delli residenti per la vicinanza et per la qualita delle loro persone sariano a proposito, nondimeno per l'ombra delle dependentie et per mostrare maggiore premura nel negotio, pareria, che si potessi sperare magior frutto spiccandosi uno di qua, ma quando N. S. volessi servirsi di uno delli residenti, in quello delli Sguizzeri cessa ogni ombra di dependentia.

Giudicarei, che il nuntio dovessi havere due considerationi principali: La prima guadagnarsi il duca di Baviera poiche essendo il duca quello, che ha in mano tutto il negotio, et sono sotto le sue guardie l'arcivescovo et l'istesso stato, et ha gran parte nel capitolo tenendo doi colonelli che assistono a i loro consigli, pare, che non si possa sperare niente di bene senza lui.

Et pero potria il nuntio prima di conferirsi in Salzburg pigliare occasione di passare come per necessita del viaggio per Baviera, et abboccandosi con lui haveria da mettere ogni studio per certificarlo di una propensissima volonta di N. S. verso S. Altezza et la casa sua et di una gran confidentia che ha S. S<sup>ta</sup> in lui<sup>25</sup>. Et perche non si satisfara mai se non con la provisione di un novo arcivescovo, et senza il duca non si puo fare niente di bono, stimarei a proposito, che il nuntio si allargassi in dargline intentione. Et mi confermo maggiormente in questo, perche se il nuntio non andassi prima in Baviera o andando non si aprissi col duca intorno a questo ponto, come poi sentissi, che in Salzburg trattassi di nova provisione, pareria forse a S. Altezza di essere poco stimata et potria havere sospetto, che si mirassi a provisione di persona a lui poco grata.

In questo abboccamento del nuntio col duca si dovera havere mira

<sup>24</sup> Anm. 6 — Versehentlich als Lage zu drei Doppelblättern geheftet, das zweite und dritte Doppelblatt sind aber nacheinander in das erste einzulegen, in der Reihenfolge: 337, 339, 340, 338, 341. Original ohne Akzente.

<sup>25</sup> Instruktion für Diaz Bibl. Corsiniana 35 F 25 f. 236 bis r: „... rappresentarle efficacemente la propensissima volontà di S. B<sup>ne</sup> verso S. Altezza, e tutta la Sua Serenissima casa, e la gran confidenza, che si ha in lui ...“

di penetrare in qual persona inclini S. Altezza in caso di nova eletteone. Et in questo potra anco havere molto lume dal padre Brindisi. Et potria anco dare occasione al duca di allargarsi seco col recercarlo del suo consiglio in modo pero, che non si impegni a doverlo seguitare<sup>26</sup>.

Dal mostrare questa confidentia col duca potria conseguirsi il levargli qualche ombra che potessi havere, et si renderia piu disposto a concorrere col nuntio nelli sogetti et nelle altre occorrentie, et potria operare l'istesso col capitolo col quale ha tanta parte. Potria anco disporsi a rimettere la persona del arcivescovo et lo stato almanco nella apparentia alla dispositione del nuntio, et che levassi i doi colonelli dalli consigli del capitolo.

La 2<sup>a</sup> consideratione del nuntio, pareria, che fossi il levare afatto al arcivescovo la speranza di retene l'arcivescovado, et in questo haverano da cooperare li nuntii di Praga et di Vienna con procurare, che da quelle M<sup>tà</sup><sup>27</sup> non habbia fomento.

Per conseguire questo potria il nuntio far li conoscere il suo stato<sup>28</sup> et mostrando un paterno affetto di S. St<sup>a</sup> usare parole che accennino l'esclusione della retentione et con destrezza tocchino anco la sua colpa. Potria anco parlando con persone che possino referirlo al arcivescovo mostrare, che e impossibile che lui resti arcivescovo.

Potra per ultimo investigare, dove l'arcivescovo possi fondare speranza, perche sapendosi si potranno applicare i remedii per troncarliela.

Quando l'arcivescovo si mostrassi duro in non volere resegnare, il che non e da credere, in tal caso non saria forse male formargli un processo, perche col timore di essere privato potria piu facilmente indursi a resegnare.

Come il nuntio sii a Salzburg potria procurare, che non si faccino novita con rapresentare al capitolo, quanto N. S. stimi quella chiesa, quanto desideri, che le cose si riduchino a bon sesto per commune beneficio, et esortare tutti, che con l'orationi a Dio et col consiglio l'aiutino a condurre felicemente a fine le cose presenti, et intanto potra procurare una piena informatione dello stato presente delle cose, delli passati successi et delle pretendentie, avisando quello che giudicara necessario<sup>29</sup>.

Venendo l'arcivescovo alla resegna potria trattare di qualche assigramento di pensione competente, di qualche loco da habitare, delli mobili sufficienti al decoro et del sodisfare a i debiti, avisando qui

<sup>26</sup> Ebd. 236 bis v: „V. S. procuri di penetrar l'animo di S. Altezza ove inclini, e le dimandi per segno di maggior' confidenza avvertimenti e consigli in modo però ch'ella non s'impegni à doverli seguitare.“

<sup>27</sup> Kaiser Rudolf II. bzw. Mathias, König von Ungarn.

<sup>28</sup> Instruktion für Diaz, a. a. O. S. 236r: „E perche egli abbia da ... conoscere lo stato in che si trova ...“

<sup>29</sup> Ebd. 234r: „... procurando una piena e reale informatione dello stato presente di essa, delli passati successi, delle varie pretendenze, avvisando qui di tutto quello che giudicarà necessario.“

prima di concludere, quando pero l'occasione o la strettezza del tempo non recercassi altrimenti, nel qual caso si potria remettere la deliberatione alla prudentia del nuntio<sup>30</sup>.

Dovendo procedersi alla elettione saranno molti pretendenti:

Degli Austriaci Leopoldo<sup>31</sup> sara escluso dal re di Ungaria<sup>32</sup> et dal istesso Baviera, il quale credo, che escludera anco Carlo<sup>33</sup>, per non lassarsi cingere quasi in mezzo dalli Austriaci, oltra che per qualche controversia che puo havere col stato di Salzburg non vorra havere a contendere con personagio cosi grande et che ha tanta parte nel imperio.

Al incontro e da credere che l'Austriaci si opporranno al coadiutore fratello di Baviero<sup>34</sup> accio non si facci tanto potente confinando con i loro stati. Saria anco di poco profitto al stato di Salzburg per qualche differentia che ha con Baviera. Et si puo sperare, che ne il duca sii per premere molto in questo, pur che escluda l'Austriaci, tanto piu che professando difendere la causa del giusto potra disporsi a non mostrare privato interesse.

Potria pero darsi facilmente in un terzo che sii persona privata et di maggior servitio per quella chiesa. Ma se bene il nuntio ha da proporsi questo fine et indirizzare qua i suoi consigli, nondimeno havera da procedere con molta destrezza, perche se le pratiche si trovassero disposte in modo, che habbia a riuscire uno di questi principi, il che pero non e verisimile, havera a governarsi in modo, che non si possa entrare in opinione che si tendessi alla loro esclusione, mostrando in tal caso di concorrervi volentieri<sup>35</sup>.

Tutto questo si dice secondo lo stato presente delle cose et secondo l'avisi che si hanno, perche quando havessero mutato faccia, non si puo prefigere certa regola, ma potra il nuntio governarsi con la sua prudentia et col dare avviso.

<sup>30</sup> Ebd. 235v: „... non si averà da escludere d'una pensione competente, e pensare à qualche luogo, ove abbia à ritirarsi per abitare, e che li si concedino mobili sufficienti à star con decoro, et anche à qualche soddisfazione de suoi debiti, avvisando qua prima di concludere, se già l'occasione ò strettezza del tempo non ricercasse altrimenti, nel qual caso tutto si rimette alla prudenza, e deliberatione di V. S.“

<sup>31</sup> Erzherzog Leopold 1586—1652. Zweiter Sohn Erzherzog Karls, des Gründers der steiermärkischen Linie, Bischof von Passau und Straßburg, steht auf seiten Kaiser Rudolfs II. (Passauer Kriegsvolk!), daher bei Mathias persona ingrata. ADB 18 (Leipzig 1883) S. 398—402.

<sup>32</sup> Mathias.

<sup>33</sup> Erzherzog Karl 1590—1624. Jüngster Sohn Erzherzog Karls. Bischof von Breslau (und 1613 auch von Brixen). ADB 15 (Leipzig 1882) S. 315—318; vgl. Epistulae et acta, a. a. O. S. 386.

<sup>34</sup> Ferdinand von Bayern.

<sup>35</sup> Instruktion für Diaz, a. a. O. 236 bis v—237r: „... onde se le pratiche che si trovassero disposte in modo, che avesse da riuscire uno delli principi Austriaci ò Bavari, saranno le parti di V. S. di governarsi in maniera, che non si dia ombra, che si tendesse alla loro esclusione, mostrando in tal caso di concorrervi volentieri.“

## Rezensionen

T h. K l a u s e r, Kleine Abendländische Liturgiegeschichte: Bericht und Besinnung. Mit zwei Anhängen: Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses. Ausgewählte bibliographische Hinweise, Bonn, Peter Hanstein Verlag 1965, 245 Seiten.

Der als Liturgieforscher und Herausgeber des „Reallexikon für Antike und Christentum“ weit über die Grenzen des deutschen Sprachraums hinaus bekannte Vf. gliedert in seinem vorliegenden Werk (es stellt die fünfte, stark erweiterte Auflage eines erstmals 1943 als Unterrichtsbrief für kriegsgefangene Theologen erschienenen kleinen Buches dar) die Liturgiegeschichte des Abendlandes in vier Perioden auf: „Die erste wird bis auf Gregor d. Gr., also bis 590 gerechnet; die zweite bis auf Gregor VII., also bis 1073; die dritte bis zum Konzil von Trient, also bis 1545; die vierte endlich bis zum zweiten Vatikanischen Konzil“ (S. 8). Den ersten Abschnitt nennt er „die Periode der schöpferischen Anfänge“, den zweiten „die Periode des Ausbaus unter fränkisch-deutscher Führung“, den dritten „die Ära der Wucherungen, Um- und Mißdeutungen“, den vierten „die Zeit der ehernen Einheitsliturgie und der Rubrizistik“ (ebd.).

Die in einer glänzenden und zugleich leicht lesbaren Sprache geschriebenen Kapitel, die den umfangreichen Stoff dem Leser anschaulich und interessant darbieten, vermitteln eine gute Übersicht über den Stand der liturgischen Forschung der letzten 30 Jahre. Dazu verhilft auch eine umfangreiche Literaturübersicht gegen Schluß des Buches (S. 175—221), die jeder Benutzer sehr begrüßen wird. Leider konnten jedoch die allerneuesten Erscheinungen im Text und z. T. auch in der Bibliographie nicht mehr berücksichtigt werden, so u. a. meine Beschreibung der frühen lateinischen liturgischen Handschriften (*Codices liturgici latini antiquiores* = CLLA, Freiburg/Schweiz 1963). Daraus wäre zu ersehen gewesen, daß das Gelasianum nicht, wie der Vf. mit der bisherigen Forschung S. 60 meint, nur in einer einzigen Handschrift überliefert ist (vgl. CLLA Nr. 610—635). Bezüglich der Ausbildung dieses für die Liturgiegeschichte bedeutungsvollen Sakramentars beschränkt sich der Vf. auf die 1958 erschienene Untersuchung von Chavasse, während meine Arbeit in: *Sacris erudiri* 12 (1961) 5—111 unberücksichtigt blieb. Das in CLLA Nr. 1201 erwähnte Fragment eines *Lectionarium Plenarium* aus dem 6. Jh., das ebenfalls erst in jüngster Zeit bekannt geworden ist, widerlegt die Ansicht des Vf. (S. 51), daß das römische „*Capitulare evangeliorum*“ erst von Gregor d. Gr. ausgebildet worden sei und die Auswahl der Lesungen für den Subdiakon damals noch nicht

festgelegt war. Dieses Lektionar stimmt nämlich in den erhaltenen Partien genau mit späteren derartigen Liturgiebüchern überein und enthält bereits wie diese voll ausgeschriebene Epistel- und Evangelienlesungen. Obwohl es außerhalb Roms und noch vor der Zeit Gregors d. Gr. geschrieben worden ist, zeigt es dennoch bereits römischen Ritus. Noch etwas älter als dieses ist ein Lektionar, das von A. Dold als Palimpsest gefunden und entziffert wurde, das jedoch südgallischen Ritus zeigt (vgl. CLLA Nr. 250). Es findet sich leider ebenfalls nicht erwähnt, wie auch der Name Dold im Buch überhaupt nicht erscheint, obwohl gerade er mit einer Reihe wichtiger Neuentdeckungen auf liturgischem Gebiet verbunden ist.

Was die Ausbildung des Plenarmissale betrifft, hat ebenfalls die allerneueste Forschung die bisherigen Ansichten (S. 107) korrigiert. Schuld daran war vor allem das Auffinden von Bruchstücken eines Plenarmissale noch aus dem 8. Jh. Es stammt aus Mittelitalien und gleicht fast ganz dem späteren Missale Romanum (CLLA Nr. 1401). Da dieses Liturgiebuch jedoch noch vor der Zeit zusammengestellt worden ist, da Papst Hadrian an Karl d. Gr. eine Abschrift des Sacramentarium Gregorianum übersandt hat (etwa i. J. 785), muß die bisher angenommene Bedeutung der fränkischen Liturgie für die der Stadt Rom und Italiens überhaupt, worauf der Vf. S. 80—86 hinweist, stark eingeschränkt werden. Auch das von A. Dold edierte Lektionar-Sakramentar aus der Wende vom 7. zum 8. Jh. (CLLA Nr. 701), das ebenfalls in Mittelitalien (Ravenna?) geschrieben worden ist, läßt auf eine besondere liturgische Aktivität in dem genannten Gebiet zu dieser Zeit schließen. Eine solche scheint im 7. und 8. Jh. außerhalb Roms stärker gewesen zu sein als in der Stadt selbst, wo man an den älteren Liturgiebüchern länger festgehalten hat, wie u. a. die Übersendung des „Hadrianum“ an König Karl beweist. In Klausers „Kleiner Liturgiegeschichte“ fehlt auch die Erwähnung der von A. Dold herausgegebenen umfangreichen Reste beneventanischer Plenarmissalien des 10. Jh. (CLLA Nr. 431—433), die noch ein Dreilesungen-System und eine eigene „Oratio post evangelium“ aufweisen und ebenfalls mit der fränkischen Liturgie nichts zu tun haben.

Die erwähnten Neufunde zeigen, daß die Liturgieforschung noch lange nicht abgeschlossen ist und daß es deshalb auch zu früh sein dürfte, eine Liturgiegeschichte zu schreiben. Eine solche wollte aber der Vf. offensichtlich auch gar nicht schreiben, wie der Untertitel des Buches „Bericht und Besinnung“ beweist. Wir müssen ihm für diesen umfassenden Bericht, der ein Nachlesen eines großen Teils der bisherigen Literatur erspart, aufrichtig dankbar sein, wenn wir uns auch bewußt bleiben müssen, daß hier keine abschließenden Urteile gefällt sind und daß noch vieles in Fluß ist.

Klaus Gamber

Anton Haidacher, Geschichte der Päpste in Bildern. Mit einem geschichtlichen Überblick von Josef Wodka. Eine Dokumentation zur Papstgeschichte von Ludwig Freiherr von Pastor, Verlag F. H. Kerle, Heidelberg 1965, 780 Seiten.

Ludwig von Pastor, der übrigens als erstes festes Dienstverhältnis die Redaktion der Historischen Bildnisse im Verlag Herder übernommen hatte (1880), befaßte sich schon zur Zeit, als die ersten Bände seiner „Geschichte der Päpste“ erschienen, mit dem Gedanken, einen seine Papstgeschichte ergänzenden Bildatlas herauszugeben. Wiederholt bis in sein letztes Lebensjahr (1928) kam er auf diesen Plan zurück. Sein Hauptwerk nahm ihn aber so in Anspruch, daß die ursprünglich begonnenen oder beabsichtigten ergänzenden Publikationen, wie die „Ungedruckten Akten zur Geschichte der Päpste vornehmlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert“, von denen 1904 der erste und einzige Band (1376 bis 1464) erschienen ist, und der Bildatlas nicht weiterbetrieben werden konnten. Der das Erbe des Vaters hütende gleichnamige Sohn des „Geschichtsschreibers der Päpste“ hielt auch diesen Gedanken wach und fand schließlich in Anton Haidacher einen ebenso fachkundigen wie unverdrossenen Bearbeiter, der nach jahrelangen Mühen ein Werk zustande brachte, das der Innsbrucker Historikerschule, der L. v. Pastor bekanntlich durch vier Jahrzehnte angehörte, zur Ehre gereicht.

Mit dem hier angezeigten Band findet dieses Anliegen Pastors seine Verwirklichung. Es handelt sich dabei aber um ein durchaus selbständiges wissenschaftliches Werk, das den ruhm- und dornenvollen Weg des Papsttums von 1294 bis 1799 mit Hilfe von fast 800 Abbildungen in einprägsamer Weise vor Augen führt.

Das Buch ist in fünf Abschnitte unterteilt: I. Die Zeit des Avignoner Papsttums; II. Das Papsttum zur Zeit des Schismas und der Reformkonzilien; III. Das Papsttum im Zeitalter der Renaissance; IV. Das Papsttum im Zeitalter der katholischen Restauration und V. Das Papsttum im Zeitenwandel vom konfessionellen zum fürstlichen Absolutismus. Jedem der Abschnitte ist ein von Josef Wodka verfaßter historischer Überblick vorangestellt, in dem die wichtigsten Tatsachen der Papstgeschichte dieser Epoche und die darin wirksamen Kräfte und Ideen einleitend behandelt werden. Von ihm stammt auch die kurze Biographie und Würdigung Pastors sowie die im Anhang (S. 725—734) beigelegte Bibliographie, in der mit großer Sachkenntnis und Sorgfalt die bis 1964 erschienene Literatur zur Papstgeschichte im weitesten Sinne erfaßt ist.

Im Mittelpunkt, und auch weitaus den größeren Teil des Buches ausmachend, steht das Bild, aber nicht als Illustration zu einer Papstgeschichte, sondern als authentisches Zeugnis, als Geschichtsquelle; man kann es eine vom Bild her aufgebaute Geschichtsdarstellung nennen. Ausgewertet wurden: Porträts, Ereignisbilder verschiedenster Art, Medaillen, Münzen, Wappen, zeitgenössische Ansichten, Urkunden, Flugschriften, Miniaturen, alte Drucke und schließlich die monumentalen Zeugen. Die Vorlagen der Abbildungen finden sich laut Angabe in der Standortübersicht (S. 753 f.), wo aber die Kirchen nicht angeführt werden, in insgesamt 147 Museen, Sammlungen, Archiven und Bibliotheken; zum größten Teil natürlich in Italien, nicht wenige aber auch in anderen europäischen Ländern und einzelne sogar in Amerika.

Nur zeitgleiche oder wenigstens zeitnahe Darstellungen wurden berücksichtigt. Neben den allgemein bekannten Gipfelleistungen der Porträtkunst, die zum Teil in hervorragenden Farbdrucken wiedergegeben werden, finden sich auch viele weniger bekannte Werke. In so großer Zahl und so hoher Qualität dürften bisher kaum an einem Ort so viele sorgfältig ausgewählte Bildnisse von Päpsten und bekannten Kardinälen publiziert worden sein. Den einzelnen Bildern ist nicht nur Titel und Standortangabe beigegeben, sondern auch ein ausführlicher Kommentar, der dem Benützer die dargestellten Persönlichkeiten, Ereignisse und Probleme vertraut zu machen imstande ist; selbst bei schwierigerer Materie, wie etwa der Verurteilung des Miguel de Molinos (S. 637—639). Die zu diesem Kommentar gehörigen Anmerkungen sind leider etwas disloziert im Anhang (S. 735—752), sie zeigen aber die Vertrautheit Haidachers sowohl mit der historischen als auch mit der kunsthistorischen Fachliteratur.

Von Bonifaz VIII. bis Pius VI. werden der Reihe nach die Pontifikate behandelt, von denen jeder für sich, je nach Bedeutung mehr oder weniger ausführlich, dokumentiert ist. Mit größter Sorgfalt wurde bei der Auswahl der Bilder vorgegangen, sowohl mit Rücksicht auf das geschichtlich Wesentliche als auch auf die Papst-Ikonographie. So wurden z. B. die den Pontifikat Pius' V. betreffenden 15 Bilder — zwei Papstporträts, Porträts der Königin Elisabeth von England und dreier Kardinäle, Stich von St. Peter, Gemälde des vatikanischen Belvedere, Zeichnung des Palastes der Römischen Inquisition, Titelblatt des Römischen Katechismus, Faksimile der Bulle „Regnans in excelsis“, in der Pius V. die Exkommunikation und Absetzung der Königin Elisabeth aussprach, Abschluß der Heiligen Liga, Medaille auf den Sieg bei Lepanto, Faksimile eines Briefes von Don Juan d'Austria und Einzug des Marcantonio Colonna in Rom — mit wohlüberlegter Bedachtnahme auf die ikonographische Seite und auf die wesentlichen Ereignisse — Katholische Restauration, Exkommunikation Elisabeths von England und Türkenkrieg — nach Vorlagen in 14 verschiedenen Sammlungen oder Orten hergestellt.

Ganz kleine Ungleichheiten bei der Erörterung desselben Ereignisses im geschichtlichen Überblick und im Bildkommentar sind bei selbständigen getrennten Anteilen zweier Autoren kaum zu vermeiden; im vorliegenden Werk aber so geringfügig, daß von einer vorbildlichen Zusammenarbeit gesprochen werden kann.

Ein ausführliches, mit Sorgfalt erarbeitetes Register erschließt den reichen Inhalt des sorgfältig ausgestatteten Bandes, den Allgemeinverständlichkeit und wissenschaftliche Zuverlässigkeit auszeichnen.

Johann Rainer

Georg Franz-Willing, Die Bayerische Vatikangesandtschaft 1803 bis 1934. Ehrenwirth-Verlag, München 1965, 284 Seiten.

Bischof Alois Hudal veranlaßte Beschreibungen von Vatikangesandtschaften. Er selbst würdigte 1952 die Österreichische Vatikانبotschaft, Franciscus Hanus 1954 die Preußische Vatikangesandtschaft.

Georg Franz-Willing beschrieb 1965 die Bayerische Vatikangesandtschaft 1803—1934.

Diese Arbeit versucht wie die beiden vorausgehenden zu zeigen, welche Vertreter ein Staat an der Kurie unterhielt und welche Beziehungen sich aus den von ihm nach Hause gesandten Berichten ablesen lassen. Der Gewinn der drei Arbeiten und auch der letzten ist zweifellos der, daß jeder, der schnell Akten der Diplomaten Österreichs, Preußens oder Bayerns am Vatikan heranziehen will, über die Persönlichkeit der Vertreter und einige ins Auge fallende Ereignisse während der Zeit ihrer Tätigkeit gut informiert wird. Da das Archivio Segreto Vaticano im allgemeinen nur für die Zeit bis 1878 zugänglich ist und das Archiv der Kongregation für außerordentliche Kirchenangelegenheiten so gut wie überhaupt nicht zur Verfügung gestellt wird, entstand auch in der Arbeit Georg Franz-Willings keine Geschichte der Beziehung in diesem Fall zwischen Bayern und dem Vatikan, sondern nur eine Beleuchtung dieser Beziehung aus dem, was der Gesandte vom Kardinalstaatssekretär oder vom Papst selbst zu hören bekam und was seine Regierung dem Vatikan gegenüber äußerte.

Georg Franz-Willing gibt in dem ihm gezogenen Rahmen ein gutes Bild. Er hält sich von heute gelegentlich beliebten übersteigerten Urteilen und Ausdrücken frei. Dadurch führt er aber mit sicherer Hand durch die Reihe der Gesandten Bayerns am Vatikan.

Die ersten 50 Seiten des Buches sind den Vertretern Bayerns von 1803 bis 1868 gewidmet. Naturgemäß können auf diesem Raum nur Skizzen entstehen. Man wüßte gern, ob es zugängliche Nachlässe dieser Gesandten gibt, von denen nach der Persönlichkeit der bedeutendste wohl Ferdinand J. B. Freiherr v. Verger war.

Besonderen Wert legt Georg Franz-Willing auf die Zeit des Wirkens Freiherrn Otto von Ritters zu Groenesteyn 1909—1934. Er widmet ihm sein Buch von S. 93 bis 255 und konnte für diesen inhaltsreichen Abschnitt seines Buchs auch den Nachlaß des Freiherrn v. Ritter heranziehen. Der ausführlicheren Darstellung läßt sich entnehmen, wie Liberalismus und Modernismus gerade in München für die katholische Kirche Probleme aufwarfen, deren Lösung nicht immer einfach war. Besonderes Interesse verdienen der Abschnitt über die Konkordatsverhandlung von 1924 und das Konkordat selbst und die Würdigung der letzten Jahre der bayerischen Gesandtschaft am Vatikan. Natürlich kam Bayern, namentlich nach 1918, nicht das Gewicht Österreichs oder Preußens zu. Gleichwohl beweist schon der Wert, den Nuntius Pacelli auf München und Bayern legte, daß hier über die Beziehung Bayerns hinaus ein nicht zu übersehender Faktor in der deutschen Beziehung zwischen katholischer Kirche und Staatsgewalt war. Georg Franz-Willing holt zu der Darstellung der bayerischen Beziehungen seit 1909 auch Aufsätze aus kulturpolitischen Zeitschriften und aus einer weiter verstreuten Literatur heran und setzt hier, z. B. S. 251, treffende Akzente.

Im Anhang führt der Verfasser eine Liste der Vertreter Bayerns

bei der Kurie 1607—1798 und der Vertreter der Pfalz bei der Kurie 1685—1798 auf. Sie entstammt, wie der Kundige weiß, Listen, die im Geheimen Staatsarchiv bei der Ordnung der bayerischen bzw. pfälzischen und pfalzbayerischen Vertretungen angelegt wurden.

H. Rall

K l e m e n s H o n s e l m a n n, Urfassung und Drucke der Ablaßthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966, 178 Seiten. Beilage fotomechanischer Nachdrucke XXXII Seiten.

E r w i n I s e r l o h, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt. = Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubenspaltung 23/24, Münster o. J. (1966).

Der evangelische Kirchenhistoriker Hans Volz hat in einem Aufsatz am 15. Oktober 1957<sup>1</sup> festgestellt, daß sich die Aussagen Luthers und Melanchthons über die Ereignisse am 31. Oktober 1517 teilweise widersprechen, und daraus zunächst den Schluß gezogen, daß man mit Luther den 1. November als Tag des Thesenanschlags betrachten müsse. 1959 vertrat Volz in seinem Buch „Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte“<sup>2</sup> erneut diese Ansicht, eingebettet in seine Auffassung vom Beginn der Reformation. Luther habe zwei Maßnahmen ergriffen: durch einen Appell an die zuständigen Bischöfe suchte er eine Beseitigung der Mißstände im Ablaßhandel zu erreichen, zugleich sollte eine auf einen engen Kreis begrenzte Disputation die theologische Seite des Ablasses einer Klärung zuführen<sup>3</sup>. Die evangelischen Kirchenhistoriker Kurt Aland und Heinrich Bornkamm hielten dagegen am 31. Oktober als dem Tag des Thesenanschlags fest<sup>4</sup>. Da veröffentlichte der katholische Kirchenhistoriker Erwin Iserloh 1961 eine Besprechung des Buches von Volz unter dem Titel „Luthers Thesenanschlag — Tatsache oder Legende?“<sup>5</sup> und erklärte in einem Vortrag am 8. November 1961: „Der Thesenanschlag fand nicht statt.“ Doch bleibe der 31. Oktober der Reformationstag, weil Luther an diesem Tag die Thesen den zuständigen Bischöfen zugestellt und dadurch seinen römischen Prozeß sowie durch die private Verbreitung seiner Thesen eine weltweite Resonanz ausgelöst habe<sup>6</sup>. Diese Auffassung hat Iserloh seither noch mehrfach vertreten — u. a. am 8. Oktober 1964 vor der 26. Versammlung

<sup>1</sup> An welchem Tag schlug Martin Luther seine 95 Thesen an die Wittenberger Schloßkirche an?, in: Deutsches Pfarrerrblatt 57 (1957) 457 f.

<sup>2</sup> Weimar 1959.

<sup>3</sup> Ebd. 16.

<sup>4</sup> Kurt A l a n d, Der 31. Oktober 1517 gilt zu Recht als Tag des Thesenanschlags Martin Luthers, in: Deutsches Pfarrerrblatt 58 (1958) 241—45; Heinrich B o r n k a m m, Der 31. Oktober als Tag des Thesenanschlags, in: Deutsches Pfarrerrblatt 61 (1961) 508 f.

<sup>5</sup> Trierer Theologische Zeitschrift 70 (1961) 303—12.

<sup>6</sup> Erwin I s e r l o h, Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? = Institut für europäische Geschichte, Vorträge 31 (Wiesbaden 1962).

deutscher Historiker in Berlin — und in der Auseinandersetzung vorzüglich mit Aland und Volz erhärtet<sup>7</sup>.

Die vorliegende Schrift spiegelt diese Entwicklung wider: sie enthält Iserlohs ursprüngliche Argumentation, bereichert um die Ergebnisse der vierjährigen Diskussion. Iserloh beginnt mit einem Abriss der Entwicklung des Ablasses in Seelsorge und Theologie bis zu den Forschungen Bernhard Poschmanns und Karl Rahners sowie der Diskussion des 2. Vatikanums. Noch liegt keine verbindliche ausführliche Äußerung des Lehramts über den Ablass vor<sup>8</sup>. Auch das Tridentinum beschränkt sich darauf, festzustellen, daß die Kirche Gewalt habe, Ablässe zu erteilen, und daß diese dem Volke heilsam seien. Heute wird angenommen, daß der Ablass eine jurisdiktionell-unfehlbare Wirkung nur bezüglich der kirchlich kanonischen Strafen besitze, bezüglich der jenseitigen aber nur eine fürbittend-moralische, daß er gewissermaßen eine Bußhilfe der Kirche zur Aufarbeitung des verkehrten Habitus darstellt, der nach der Vergebung der Schuld zurückgeblieben ist. Die Hochscholastik hingegen legte sich bereits auf die jurisdiktionelle Interpretation des Ablasses fest. Länger blieb seine Zuwendung an Verstorbene umstritten, 1476 erfolgte eine päpstliche Äußerung hierüber. Der darin benutzte Ausdruck, der Ablass wirke hier „per modum suffragii“, war zur Zeit Luthers noch nicht ausdiskutiert, auch wenn die Vorstellung von der stellvertretenden Entrichtung eines guten Werkes durch Lebende dominierte. Die Theologie konnte somit die Veräußerlichung des Ablasswesens nicht aufhalten, zumal die theologische Reflexion meist erst auf die Entwicklung der Praxis folgte. Die Säkularisierung der Ablässe wurde weiter gefördert durch den Fiskalismus der Kurie und der Landesherrn. Letztere wußten im Interesse ihrer Einkünfte eine Art „Ablasshoheit“ zu gewinnen. Musterbeispiel einer Finanzoperation zwischen Kurie, Erzbischof, Fugger und Kaiser ist der Ablass für St. Peter in Rom gewesen. Und die „Instructio summaria“ des Erzbischofs und Ablasskommissars Albrecht von Brandenburg hat jene Mißverständ-

<sup>7</sup> Die Zeitschrift „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ 16 (1965) 661—699 (künftig = GWU) gibt die drei Referate im Wortlaut wieder: E. Iserloh, Der Thesenanschlag fand nicht statt, 675—82; H. Volz, Der Thesenanschlag fand — und zwar wahrscheinlich am 1. November 1517 — statt, 682—86; Kurt Aland, Der Thesenanschlag fand — und zwar am 31. Oktober 1517 — statt, 686—694. Beigefügt ist von Irmgard Höß, Diskussion über „Luthers Thesenanschlag“. Bericht [aus Berlin] 695—699 sowie von Heinrich Steitz, Martin Luthers Ablassthesen von 1517, Bericht über die Diskussion (1957—1965) 661—74 [mit Bibliographie]. — Zu den bereits genannten Veröffentlichungen noch Kurt Aland, Martin Luthers 95 Thesen. Mit den dazugehörigen Dokumenten aus der Geschichte der Reformation = Furche-Bücherei 211 (Hamburg 1965).

<sup>8</sup> Ob diese Feststellung nach der Apostolischen Konstitution vom 1. Januar 1967 über den Ablass noch zutrifft, wäre zu prüfen. — Constitutionis Apostolicae Indulgentiarum Doctrina Breve Commentarium Auctore Ernesto Mura R. S. V. (Città del Vaticano 1967).

nisse nahegelegt, die der Quaestor Tetzl bei seinen Zuhörern gefördert hat. Besonders entstand der Eindruck, daß nicht die bußfertige Gesinnung, sondern der Erwerb des Ablassbriefs das Wichtigste sei. Und gerade hiergegen bezieht Luther in seinen Äußerungen über den Ablass bis ins Jahr 1517 Stellung. Er lehnt den Ablass nicht ab, hält ihn aber so, wie er gepredigt wird, für gefährlich, weil er den Menschen in falscher Heilssicherheit wiege, dazu noch auf Grund eines ganz äußerlich verstandenen Werkes und nicht der Gesinnung. Könnte es denn nicht sein, daß eine bußfertige Seele die Erleichterung der Strafe durch Ablass im Interesse ihrer Läuterung gar nicht in Anspruch nimmt?

Als Luther erfuhr, daß die Praxis der Quästoren auf Albrechts Instruktion zurückging, schrieb er dem Erzbischof den bekannten Brief, dem er die Thesen beifügte. Er „verfolgte zwei Ziele: Erstens wollte er den Erzbischof bewegen, die ‚Instructio summaria‘ zurückzuziehen und durch eine bessere Anweisung an die Ablassprediger die Mißbräuche abzustellen; zweitens wollte er in einer wissenschaftlichen Disputation die noch wenig entwickelte und lehramtlich noch kaum festgelegte Ablasslehre einer Klärung zuführen. Beides hing eng miteinander zusammen (Anm. 21: Gegen H. Volz, der überbetont von ... ‚zwei Wegen ... ‚die Luther unabhängig voneinander verfolgte‘, redet), bei beidem war der Seelsorger und Theologieprofessor Luther innerlichst beteiligt“ (47). Es geht also keineswegs nur um eine „Vorlage ... bei der zuständigen Kirchenbehörde“ (48, gegen Aland). Mehrfach nimmt Luther in späteren Jahren auf diesen Schritt Bezug, Iserloh behandelt sieben Quellenaussagen<sup>9</sup>. Aus all diesen Stellen gewinnt er folgendes Bild: „Luther will ... am 31. Oktober 1517 dem Erzbischof Albrecht und anderen Bischöfen geschrieben haben, als von seiner Disputationsabsicht noch keiner seiner besten Freunde wußte und bevor er die Thesen ausgegeben hatte. Erst als der Erzbischof nicht antwortete und Luther auf ähnliche Schreiben an andere Bischöfe nur unbefriedigende, ausweichende Antworten bekam, will er einen Disputationszettel ausgegeben und gelehrte Männer eingeladen haben, mit ihm zu disputieren. Das schließt aber einen Anschlag der Thesen an die Türen der Schloßkirche am 31. Oktober 1517 aus. Denn dann hätte er den Bischöfen keine Zeit gelassen zu antworten, was getan zu haben, er doch wiederholt behauptet“ (53/54). Auch Iserlohs Gegner verstehen Luthers Aussagen nicht anders, nur sind sie der Ansicht, Luther habe aus naheliegenden taktischen Gründen gewisse Korrekturen an der Wahrheit vorgenommen. Aber Iserloh vermag weitere Argumente gegen sie ins Feld zu führen. Keine einzige zeitgenössische Quelle spricht von einem Anschlag der Thesen. Zum erstenmal wird davon berichtet in Melanchthons Vor-

<sup>9</sup> Dieselben, die schon Hans Volz 1959 behandelt hat: 1. Widmungsbrief zu den „Resolutiones“ 1518 an Leo X.; 2. Brief an Friedrich d. Weisen 21. 11. 1518; 3. Eine Stelle aus „Wider Hans Worst“ 1541; 4. Vorrede zum ersten Band der Ges. Werke 1545; 5.—7. Drei Tischreden (WA Tr 4, 316 f. Nr. 4446 — Wa Tr 5, 657 f. Nr. 6431 — WA Tr 6, 238 f. Nr. 6861). Sämtliche bei Aland, Martin Luthers 95 Thesen übersetzt.

rede zum zweiten Band der Gesammelten Werke Luthers, der 1546 erschien. Melanchthon aber kam erst 1518 nach Wittenberg und macht auch sonst unzutreffende Angaben. Es steht also, überspitzt formuliert, die Glaubwürdigkeit Luthers gegen die Melanchthons.

Nun hat Iserloh weitere Angaben zur Erhärtung seines Standpunktes dem Buch des katholischen Kirchenhistorikers Klemens Honselmann entnehmen können. Im 1. Teil seines Werkes führt Honselmann unter dem Titel „Die Thesendrucke“ (11—69) eine eingehende Untersuchung der Überlieferungsgeschichte der Thesen durch. Die drei frühesten bekannten Drucke, die Plakatdrucke A (Hieronymus Hölzl, Nürnberg) und B (Jakob Thanner, Leipzig) sowie die Buchausgabe C (Adam Petri, Basel), werden allgemein von einem Urdruck abgeleitet, von dem ein Exemplar an der Tür der Schloßkirche angeschlagen worden sein soll. Doch gibt es auch nicht die Spur eines Beweises für die Existenz eines solchen Urdrucks der Thesen. Honselmann meint sogar zeigen zu können, wie sich in der Literatur die Theorie von einem Wittenberger Urdruck gebildet hat, nachdem noch bis in unser Jahrhundert hinein von dem Anschlag eines handgeschriebenen Exemplars der Thesen die Rede war. Ein Vergleich der drei Drucke, besonders hinsichtlich der verschiedenartigen Zählung und Gliederung der Thesen, ergibt, daß die Vorlagen einen fortlaufenden Text ohne Zählung besaßen, die Drucke also bereits eine überarbeitete Version enthalten. Ferner bieten die „Resolutiones disputationum de Indulgentiarum virtute F. Martini Luther“ (Wittenberg 1518) einen weiteren Text (R), der von keinem der drei ersten Drucke abhängig ist und außerdem die dort fehlende „Protestatio“ enthält. Auch die Versionen der Thesen in den von Melanchthon besorgten „Propositiones a Marti. Luthero subinde disputatae“ (Wittenberg 1530) (M) und den „Propositiones D. Mart. Luth. ab initio negotii Evangelici ab autore Tractatae“ (Wittenberg 1538) (L) sind von A, B, C, R und untereinander so verschieden — beiden fehlt übrigens die Zählung —, daß keine einheitliche Vorlage in Frage kommt, vielmehr mit sechs verschiedenen Abschriften gerechnet werden muß, in denen der Text zwar nicht wesentlich geändert, aber doch stärker und anders variiert wurde, als dies ein bloß mechanischer Abschreiber tun würde. Endlich bestreitet Honselmann, daß die Abweichung in dem Thesentext, der im „Dialogus“ des Prierias (Rom 1518) (P) enthalten ist, auf sprachliche Verbesserungen des Prierias zurückzuführen ist, P enthalte vielmehr die ursprüngliche Fassung der Thesen, wie sie von Erzbischof Albrecht nach Rom geschickt worden waren. Zusammenfassend sagt Honselmann: Luther hatte sich entschlossen, die Thesen zur Diskussion zu stellen, und zwar noch vor einer öffentlichen Disputation unter seinen Freunden. Für diesen Zweck stellte er selbst Abschriften her, die er überarbeitete. Lange Sätze wurden in kürzere zerlegt und andere stilistische Änderungen vorgenommen. Am 31. Oktober 1517 hat es also noch gar keine 95 Thesen gegeben (aber auch Melanchthon nennt keine Zahl!). Den besten Text stellt L dar, er bedarf nur weniger Korrekturen nach P. Zudem ist dies

ein nachweislich von Luther selbst autorisierter Text. Daher druckt Honselmann im Anhang P und L nebeneinander ab und legt seinem Buch überdies eine fotomechanische Wiedergabe von P, M und L bei. Für beides haben Autor und Verlag unseren ganz besonderen Dank verdient.

Im zweiten Teil seines Buches befragt Honselmann die „literarischen Zeugnisse“ (71—122), von denen er sieben wichtige ebenfalls im Textanhang abdruckt<sup>10</sup>, darauf hin, wie sich das im ersten Teil gewonnene Bild mit ihren Aussagen vereinbaren läßt. Bis auf Melancthons Bericht findet er nichts, was seiner Auffassung widerspräche. Dem von Volz hoch eingeschätzten Bericht<sup>11</sup>, daß Albert Kranz die Thesen vor seinem Tod am 7. Dezember 1517 noch gesehen habe, spricht Honselmann u. E. zu Recht größeres Gewicht ab.

Zum Schluß stellt Honselmann „Die Stufen der Thesenveröffentlichung in ihrer geschichtlichen Abfolge“ dar (123—134) und entwirft dabei ein Bild, das in seinen Grundzügen dem von Iserloh gezeichneten entspricht, mit einer Variante: Luther habe stillgehalten und seine Thesen erst dann an seine Freunde gegeben, als Tetzels die Lutherthesen erhalten und seine Gegenthesen vorbereitet habe, die er dann am 20. Januar 1518 verteidigte; d. h. also, Luther habe bis Mitte Dezember 1517 geschwiegen. Nach Honselmann sollen die in P fehlenden Thesen 92 und 93 bereits eine Erwiderung auf Tetzels Thesen darstellen, die in der Urfassung, sprich P, nicht vorhanden waren. Iserloh meint dagegen, Luther könne Tetzels Thesen kaum schon im Dezember 1517, also rechtzeitig für die Drucke A, B und C, in der Hand gehabt haben. Vielleicht habe Prierias tatsächlich diese beiden Thesen („posthabitis in fine quibusdam vanis que loqueris“) weggelassen. Auch Volz korrigiert diese Auffassung Honselmanns<sup>12</sup>.

Anders als Honselmann betrachtet Iserloh schon die Übersendung der Thesen an Johannes Lang am 11. November 1517 als einen Beleg für eine Weitergabe an Freunde. Luther habe nicht länger warten wollen. Die Äußerungen Christoph Scheurls und der Lutherbrief an ihn vom 5. März 1518 bestätigen die Auffassung, daß Abschriften an Luthers Freunde gesandt wurden. Weniger leicht vermag Iserloh jene Briefe in sein Bild einzuordnen, die Luther am 13. Februar 1518 an den Bischof von Brandenburg und am 15. Februar 1518 an Spalatin gerichtet hat. Peter Meinhold hat im letztgenannten Schreiben das „*me ante fores invitatem*“ als Beweis für den Thesenanschlag verstanden („*ante fores*“

<sup>10</sup> Textbeigaben zu Honselmanns Buch: 1. Die Thesen (s. o.); 2. Die Protestatio (a) zu den Thesen über die scholastische Theologie 1517, (b) zum Druck der Resolutiones disputationum 1518 (s. o.); 3. Luthers Brief an Johannes Lang (s. u.); 4. Luthers Brief an den Bischof von Brandenburg 13. 2. 1518 (s. u.); 5. Luthers Brief an Christoph Scheurl 5. 3. 1518 (s. u.); 6. Silvester Prierias an Luther im Dialogus 1518 (s. u.); 7. Das Vorwort zu Luthers Thesenausgabe 1538; 8. Aus Tischrede Nr. 6431 (Anm. 9); 9. Aus der Vorrede 1545 (Anm. 9).

<sup>11</sup> GWU 16 (1965) 698. In seinem Buch (1959) 140 Anm. 214 legt Volz diesem Zeugnis noch nicht so viel Gewicht bei.

<sup>12</sup> GWU 16 (1965) 684 Anm. 6.

= „vor den Türen“) <sup>13</sup>. Inzwischen wird „ante fores“ mit „in aller Öffentlichkeit“ übersetzt, womit der Thesenanschlag aber noch nicht ausgeschlossen ist. Und im Brief an den Bischof schreibt Luther: „Itaque emisi disputationem, invitans et rogans publice omnes, privatim ut novi <sup>14</sup>, quosque doctissimos, ut vel per literas suam sententiam aperirent.“ Honselmann meint dazu: „Sicherlich stimmt in dem Satz etwas nicht. Luther selbst hat die Thesen nicht öffentlich bekanntgemacht ... Die Thesen ... waren sein Werk, ihre Verbreitung dagegen nicht. Luther hat das nicht auseinandergelassen, sondern den Sachverhalt, etwas unkorrekt, vereinfacht wiedergegeben“ (100). Und Iserloh: „Er (Luther) hat sich jedenfalls seit Frühjahr 1518, also nach Erscheinen der zahlreichen Thesendrucke berechtigt gesehen, davon zu sprechen, daß er öffentlich zu mündlicher oder schriftlicher wissenschaftlicher Auseinandersetzung eingeladen habe. Das ist nicht ganz korrekt, ja angesichts dessen, daß er sich vielfach peinlich berührt zeigt von der weiten Verbreitung der Thesen, sogar zwiespältig“ (76/77). Gewiß kann Luther damit eine Verbreitung der Thesen durch den Buchdruck gemeint haben, was tatsächlich weit „öffentlicher“ ist als eine Disputation an der Universität Wittenberg. Aber bezieht er sich dabei tatsächlich auf die „Raubdrucke“ A, B und C aus der Zeit um die Jahreswende? Ein Urdruck kommt ja nach Honselmann nicht in Frage. Iserlohs Deutung dieser Stelle im Licht der übrigen Aussagen Luthers fügt sich zwar in sein Bild der Vorgänge, seine Gegner aber finden an ihr nach wie vor mit die stärkste Stütze für ihre Auffassung. „Diese klare und absolut eindeutige briefliche Äußerung Luthers vom 13. Februar 1518 erhebt das in seiner Geschichtlichkeit von E. Iserloh bestrittene Faktum des Thesenanschlags ... über jeden Zweifel.“ So H. Volz noch 1964 vor dem deutschen Historikertag <sup>15</sup>.

Allem Anschein nach hat die Diskussion einen gewissen Abschluß erreicht. Das Quellenmaterial ist gesichtet. Die verschiedenen Möglichkeiten, die vorhandenen Quellen zu interpretieren, sind durchgeprobt. Es ist klar geworden, daß eine Lösung, die alle Widersprüche in den Aussagen der Quellen aufhebt, zumindest vorläufig nicht möglich ist. Eine endgültige Erhärtung der These Iserlohs oder ihre Widerlegung sind u. E. nur noch denkbar auf dem Weg, den Honselmann eingeschlagen hat: in minutiöser quellenkritischer Arbeit. Neben Fragen der Lutherphilologie (etwa der genauen Bedeutung des oben erwähnten „emisi“, verglichen mit dem anderswo gebrauchten „edidi“) ist eine Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Luthervita Melancthons besonders vordringlich (Aland). Trotz der harten Diskussion ist eine unbefangene Prüfung der Grundlagen deshalb möglich, weil sich die

<sup>13</sup> Meinhold, Luthers Thesenanschlag fand doch statt, in: Christ und Welt 3. 8. 1962. Dagegen Iserloh, Thesenanschlag oder nicht? ebd. 28. 9. 1962 (Leserbrief). Weitere Äußerungen zu der Frage der Übersetzung des „ante fores“ vgl. Iserloh 80 Anm. 39.

<sup>14</sup> Es ist „novi“ nicht „nosti“ (Clemen) zu lesen: Volz, Martin Luthers Thesenanschlag 121 Anm. 190.

<sup>15</sup> GWU 16 (1965) 684.

Kontrahenten über den historischen Rahmen des diskutierten Faktums einig geblieben sind. Auch Aland bestätigt, daß Luther mit den Schritten des Jahres 1517 als treuer Sohn seiner Kirche handeln wollte; hat er doch 1545 geschrieben: „me fuisse . . . papistam insanissimum, cum istam causam aggressus sum.“<sup>16</sup> Ebenso findet Iserloh Zustimmung auch bei den Verteidigern des Thesenanschlages, wenn er schreibt: „ . . . daß die äußere Dramatik längst nicht so groß war, wie die Jubiläumsfeiern seit 1617 und die alljährlichen Reformationsfeste seit 1668 uns glauben machen wollten . . .“ (81). Die geringe Publizität auch eines wirklich erfolgten Thesenanschlages erweist sich daran, daß die Quellenlage für diesen frühen Abschnitt der Reformation nicht eben günstig ist. Und warum sollte der Schluß, den Iserloh aus seinen Untersuchungen zieht, nicht die Zustimmung evangelischer Reformationshistoriker finden? Luther hat am 31. Oktober 1517 im kirchlichen Sinne richtig gehandelt. Eine schwere Verantwortung liegt auf den Bischöfen und dem Papst, die aus Mangel an religiöser Substanz und priesterlichem Ernst dem Aufruf aus Wittenberg keine echte Antwort gegeben haben. Auch wenn die Thesen bereits Ansätze einer Theologie bergen, deren Weg aus der Kirche hinausführt, so sind sie doch als Ganzes in ihrer Aussage durchaus katholisch — und es waren ja auch nicht ihre theologischen Konsequenzen, denen sie ihre Wirkung verdankten.

Was könnte besser die Wandlungen kennzeichnen, die sich in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Reformationsforschung vollzogen haben, als die Tatsache, daß ein Schüler von Joseph Lortz (dem Iserloh seine Schrift gewidmet hat) Luther in der Frage der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gegen evangelische Historiker in Schutz nimmt? Immer noch haben jedoch weite Kreise die Ergebnisse der neueren Forschung nicht zur Kenntnis genommen<sup>17</sup>. So möchte man dieser handlichen Zusammenfassung von wissenschaftlichem Rang und erfreulicher Lesbarkeit eine weite Verbreitung wünschen. Doch dies erübrigt sich: die erste Auflage war in wenigen Wochen vergriffen, die zweite lag im Januar 1967 bereits vor.

Wolfgang Reinhard

Bea t B r e n k, Tradition und Neuerung in der christlichen Kunst des ersten Jahrtausends — Studien zur Geschichte des Weltgerichtsbildes = Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wiener Byzantinistische Studien, hrsg. von Herbert Hunger, Band III (Wien 1966) 158 S., 95 Abb.

In den letzten Jahrzehnten sind mehrere mittelalterliche Weltgerichtsbilder zutage gekommen bzw. publiziert worden, die unsere Kenntnisse über die Darstellung dieses Themas stark bereichert haben

<sup>16</sup> Vorwort von 1545 WA 54, 179, nach Aland GWU 16 (1965) 687.

<sup>17</sup> Als Beweis mögen die Leserbriefe in der Illustrierten „Feuerreiter“ (21. 8. 1965) dienen, die zu dem Artikel von Ernst Walter Zeeden, Wer war Martin Luther? in derselben Illustrierten (24. 7. 1965) Stellung nehmen. — Zur Aufnahme der These Iserlohs in der Öffentlichkeit vgl. den Bericht von Steitz in: GWU 16 (1965) 667 ff.

(z. B. Wandmalerei in Müstair, um 800, Wandmalerei in der Hagios Stephanos-Kirche in Kastoria, 9. Jh. [?], Fragmente einer Holzschnitzerei in Island, 2. Hälfte 11. Jh., zwei Ikonen des Katharinenklosters am Sinai, 2. Hälfte 12. Jh., Miniatur des Cod. 141, fol. 66 von S. Lazzaro, Venedig, armenisch, circa Ende 12. Jh.<sup>1a</sup>, und Wandmalerei in Yılanlı Kilise, Kappadokien, Datierung noch nicht geklärt). Da die Abhandlungen über die Ikonographie des Weltgerichts im Mittelalter, abgesehen von kleineren Publikationen<sup>1b</sup>, schon weit zurückliegen, ist eine neue und ausführliche Studie, wie sie nun in dem Buch von B. Brenk vorliegt, eine willkommene Gabe<sup>2</sup>.

Verf. bringt eine eingehende Einführung in die Grundlagen und Quellen des Gerichtsbildes. Obwohl das Thema in der patristischen Literatur häufig wiederkehrt (vgl. S. 28–36), ist es in frühchristlicher Zeit zu einer Verbildlichung des Gerichtsgedankens — wenn wir nach dem Stand der erhaltenen Denkmäler schließen dürfen — im Vergleich zu anderen Szenen nur selten gekommen. Die Grundlage bildete Mt. 25, 31–46; es wird also die Trennung der Schafe und Ziegenböcke dargestellt. — Hingegen setzt sich das mittelalterliche Weltgerichtsbild aus einer ganzen Reihe von Quellen und Bildtraditionen zusammen, aus denen Verf. (S. 120) mit Recht die wichtige Rolle der Psalmen hervorhebt, denn schon die frühesten bekannten abendländischen Psalter (Utrecht und Stuttgart, beide 9. Jh.) bringen Kompositionen, die — wenn auch nicht vollständig, so doch eindringlich — den Gerichtsgedanken illustrieren. In der byzantinischen Psalterillustration tauchen Weltgerichtsmotive erst später auf (S. 87). Eine eingehende Studie ist den auf der Apokalypse beruhenden Bildteilen gewidmet, und es wird (S. 55–70) den Darstellungen des Adventus Domini, in welchen Zusammenhängen sie auch auftreten, nachgegangen. Wir vermissen allerdings einige Darstellungen, auf die A. Grabar vor Jahren hingewiesen hat<sup>3</sup> (v. infra). — Die weiteren aus den kanonischen Schriften stammenden Quellen zum byzantinischen Weltgerichtsbild sind in klarer Übersicht (S. 91) zusammengestellt. Zur Bedeutung Ephraems für die Entstehung des Weltgerichtsbildes äußert sich Verf. nur kurz, geht aber in dem genannten Aufsatz der ByZ näher darauf ein. — Wir möchten für wahrscheinlich halten, daß auch das Kontakion über das Weltgericht von

<sup>1a</sup> Illustration zu Mt 25, 31–46, schon länger bekannt, aber bisher ungenügend publiziert; jetzt: S. Der Nersessian — P. M. Gianascian, *Miniature Armene I* (Venezia 1966) Tf. 48c, S. 4.

<sup>1b</sup> Z. B. E. M. Baumgartner, *Die byzantinische Weltgerichtsdarstellung in Evangelienhandschriften und ihre Ausläufer*. Diss. (Heidelberg 1947); D. Milošević, *Das Jüngste Gericht* (Recklinghausen 1965).

<sup>2</sup> Eine Vorstudie: *Die Anfänge der byzantinischen Weltgerichtsdarstellung*, war bereits in: *Byzantinische Zeitschrift* 57 (1964) 106–126 erschienen (= ByZ).

<sup>3</sup> A. Grabar, *L'Empereur dans l'art byzantin* (Paris 1936) S. 250 f; Milošević, l. c. S. 11.

Romanos dem Meloden, das übrigens zum Teil auf Ephraem beruht und dessen Verbreitung außer Zweifel steht, zur Verbildlichung des Weltgerichts in Byzanz beigetragen hat<sup>4</sup>.

Verf. setzt die Wandmalerei von Kastoria als erstes einigermaßen vollständiges Weltgerichtsbild des byzantinischen Bereichs an den Anfang seiner Untersuchung der mittelalterlichen Denkmäler. Leider steht die Datierung dieser Malereien nicht fest; sie wurden von S. Pelekanidis zuerst ins 9., dann ins 10. Jahrhundert datiert, während B. Brenk zu einer Datierung in das letzte Viertel des 9. Jahrhunderts zu neigen scheint — mit der Bemerkung, daß der Zustand der Malereien keine differenzierte Stilanalyse mehr ermöglicht. In der Monumentalkunst steht chronologisch am nächsten die Wandmalerei der Panagia Chalkeon in Thessalonike, 2. Viertel 11. Jahrhundert, und Verf. nimmt (S. 84) für beide Bilder eine gleiche Urredaktion an, deren Entstehung vor der makedonischen Renaissance anzusetzen ist<sup>5</sup>. Anschließend werden die schon länger bekannten Weltgerichtsdarstellungen aus der Kleinkunst besprochen (Verf. geht jedoch nicht über das 11. Jahrhundert hinaus), und alle Einzelmotive (Deesis, Hetoimasia, Seelenwägung, Abrahams Schoß) werden bis zu den Anfängen ihrer Entstehung zurückverfolgt (S. 95—103); etwas zu kurz gekommen ist die Darstellung der thronenden (oder stehenden) Maria im Paradies. Verf. bezeichnet das byzantinische Weltgericht „. . . vom Standpunkt der Motivanalyse aus betrachtet, als Kompilation im Assoziativverfahren . . .“ (S. 103). Auf Grund einiger typisch byzantinischer Motive im Weltgerichtsgemälde von Müstair und in anderen abendländischen Weltgerichtsbildern gelangt B. Brenk zu dem Schluß, „. . . daß 1. die Ausformung des byzantinischen Weltgerichtsbildes mindestens in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stattgefunden hat und daß 2. dieses Weltgerichtsbild im 9. und 10. Jahrhundert im Abendland partiell übernommen wurde“ (S. 92). „Einige seiner Elemente sind . . . erst seit dem 9. Jahrhundert zu belegen; also muß es sich um eine Neuschöpfung des ausgehenden Ikonoklasmus handeln“ (S. 103). In dem genannten Aufsatz in der ByZ (S. 112) war der Verf. zu dem Resultat gekommen, daß es in Palästina vom 8. Jahrhundert ab Darstellungen des Weltgerichts gegeben habe. — Die Möglichkeit einer Entstehung des gesamten Bildvorwurfs in vorikonoklastischer Zeit wird abgelehnt. (Zur Begründung dieser Ablehnung vgl. S. 92 f. und ByZ S. 110 f.) Wir haben den Eindruck, daß die Frage nach der Entstehungszeit noch nicht ab-

<sup>4</sup> Th. M. Wehhofer, Untersuchungen zum Lied des Romanos auf die Wiederkunft des Herrn = Sitzungsberichte der Akad. der Wiss. Wien 54 (1906) ersch. 1907; vgl. bes. S. 20—107; G. Cammelli, Romano il Melode, Inni (Firenze 1950) S. 218—249; E. Mioni, Romano il Melode (Torino 1937) S. 56.

<sup>5</sup> Über die Malereien der Chalkeonkirche ist ungefähr gleichzeitig mit B. Brenks Buch die Studie von Karoline Papadopoulou, Die Wandmalereien des 11. Jh. in der Kirche ΠΑΝΑΓΙΑ ΤΩΝ ΧΑΛΚΕΩΝ in Thessaloniki (Graz/Köln 1966) erschienen, in der auch das Weltgericht eingehend behandelt wird.

geschlossen ist und vielleicht das Auftauchen neuer Kriterien abzuwarten sein wird, um sie zu klären.

Dem Weltgerichtsbild von Müstair, welches, wie B. Brenk eingangs mitteilt, den Anstoß zu der ganzen Arbeit bildete, wird eine eingehende Untersuchung zuteil, begleitet von Detailabbildungen (Fig. 7—12 und Abb. 30—34), die über das von L. Birchler<sup>6</sup> gebrachte Abbildungsmaterial weit hinausgehen. Trotz der evidenten Übernahme von spätantiken und byzantinischen Motiven sieht Verf. das Bild von Müstair als Neuschöpfung an, ebenso wie die anderen karolingischen Weltgerichtsbilder. Ein ikonographischer Typus ist in karolingischer Zeit noch nicht festzustellen: „ . . . jedes dieser Bilder stellt ein Unikum dar . . .“ (S. 130). Nach Untersuchung der ottonischen und salischen Denkmäler folgt in den Kapiteln IV—VI eine Analyse verschiedener im Weltgericht auftretender Teilthemen: die Auferstehung der Toten, die Dämonen, die Verbildlichung von Gut und Böse, der Passionsrealismus. In diesen Einzeluntersuchungen liegt wohl die wahre Pionierarbeit dieses Buches; der Verf. hat keine Mühe gescheut, um die Quellen und Ursprünge der Darstellungen aufzufinden und sein Hauptanliegen durchzuführen: das Aufzeigen des aus der Antike oder dem frühen Christentum übernommenen Gutes einerseits und der Neuerungen des Frühmittelalters andererseits. Im Kap. Auferstehung der Toten finden wir ausgezeichnete Beobachtungen zum Wesen der karolingischen Kunst (S. 164—71); die Feststellungen des Verf. sind auch für die Studien zur Ikonographie des karolingischen Kreuzigungsbildes wichtig. Das Kap. Dämonen, in dem auch die Antike weitgehend berücksichtigt wurde, ist über das Thema Weltgericht hinaus wichtig für alle Darstellungen, in denen Dämonen — verschiedenster Typen — auftreten.

Wir greifen im Folgenden einige Einzelheiten auf, die uns bemerkenswert erscheinen bzw. zu denen wir Stellung nehmen möchten. Zu den äußerst seltenen Darstellungen der Trennung der Schafe und Ziegenböcke gesellt sich, wenn B. Brenks Deutung richtig ist, ein weiteres Beispiel (S. 48, Abb. 4): das koptische Relief aus Minieh (6.—7. Jh.) in Recklinghausen, das einen Erzengel zwischen zwei Schafen darstellt. Verf. stützt seine Deutung u. a. auf die Darstellung eines kleinen Kreuzes am Hals des Lammes zur Rechten des Engels<sup>7</sup> und eines horn- oder kolbenartigen Gegenstandes über dem Haupt des Lammes zur Linken des Engels. (Das „Horn“ ist allerdings nicht gekrümmt und verjüngt sich oben und unten.) Das Ungewöhnliche dieser Darstellung wäre vor allem, daß ein Engel das Richteramt übernommen hat; vgl. hierzu S. 49<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Zur karolingischen Architektur und Malerei in Münster-Müstair, Akten zum 5. Internat. Kongreß für Frühmittelalterforschung (Olten /Lausanne 1954) S. 225—31. — Die leider noch immer ausstehende Monographie über dieses bedeutende Denkmal bleibt nach wie vor ein dringendes Desiderat der Mediaevisten.

<sup>7</sup> Ein solches auch auf dem Lamm von fol. 6<sup>v</sup> des Stuttgartsalters (Abb. 5).

<sup>8</sup> Das Relief wird von K. W e s s e l anders gedeutet: Neuerwerbungen der

Zu der Himmelfahrtsdarstellung des Rabbulakodex (Kap. Adventus Domini, S. 58) mit den bekanntesten Motiven aus der Ezechielvision wären auch die Ausführungen H. Gutberlets zu nennen, die darauf hinwies, daß nach der altesopotamischen Perikopenordnung die Ezechielvision (Ez 1, 1—28) als Lesung für den Himmelfahrtstag vorgesehen war<sup>9</sup>.

Im Kap. Adventus Domini hätte man wenigstens eine kurze Erwähnung der Miniatur des Kosmas Indikopleustes, Vat. gr. 699, fol. 89, 9. Jahrhundert, erwartet, in der, wie schon verschiedentlich hervorgehoben wurde (vgl. Anm. 3), Bestandteile des Weltgerichtsbildes enthalten sind, was auch durch die Beischriften erhärtet wird<sup>10</sup>. Ebenso vermißt man eine Darstellung des Par. gr. 923, fol. 68v, die den thronenden Christus mit den Stigmata und unter ihm die Seligen und die Verdammten, letztere im Feuer, zeigt. Daß die beiden Gruppen untereinander zu stehen kommen, ist durch den schmalen Streifen, der für eine Randminiatur zur Verfügung steht, bedingt<sup>11</sup>.

Der Ansicht des Verf., daß das Weltgerichtsmosaik von Torcello eine abendländische Kompositionsweise zeigt (S. 140), wird man sich nicht unbedingt anschließen, die Übereinstimmungen mit dem byzantinischen Aufbau des ganzen Bildvorwurfs, wie er z. B. in der Elfenbeintafel des Victoria-Albert-Museums in London vorliegt (Abb. 23), sind doch sehr weitgehend, wenn auch einzelne Unterschiede bemerkbar sind<sup>12</sup>. Das S. 162, Anm. 79, erwähnte Lektionar der Staatsbibliothek Leningrad wird man wohl nicht ins 8.—9. Jahrhundert datieren können, wie es C. R. Morey seinerzeit vorschlug, sondern etwa in die Mitte des 10. Jahrhunderts<sup>13</sup>.

Zu der Frage, ob Quälgeister und Fegefeuer schon im 6. Jahrhundert dargestellt wurden (S. 178), möchten wir auf eine fragmentarisch erhaltene Malerei der Kapelle 17 von Bawit hinweisen, in der eine solche Darstellung vermutlich vorliegt; jedenfalls ist sie von Clédat<sup>14</sup> so ge-

koptischen Sammlung des Ikonenmuseums Recklinghausen, in: Erste Studiensammlung — Beiträge zur Kunst des christlichen Ostens (Recklinghausen 1965) S. 118.

<sup>9</sup> H. Gutberlet, Die Himmelfahrt Christi in der bildenden Kunst ... (Straßburg 1934) S. 53; F. C. Burkitt, The Early Syriac Lectionary System, in: Proceedings of the British Academy 10 (1921—23) S. 312.

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 3; C. Stornajolo, Le Miniature della Topografia cristiana di Cosma Indicopleuste (Milano 1908) Tf. 49, S. 45.

<sup>11</sup> Die Miniatur ist kurz in ByZ S. 112, Anm. 21 erwähnt. K. Weitzmann, Die byzantinische Buchmalerei des 9. und 10. Jahrhunderts (Berlin 1935) Abb. 538, S. 80.

<sup>12</sup> B. Schulz, Die Kirchenbauten auf der Insel Torcello (Berlin 1927) Tf. 26—28; Milošević, l. c. Abb. bei S. 35.

<sup>13</sup> K. Weitzmann, Die byzantinische Buchmalerei des 9. und 10. Jahrhunderts (Berlin 1935) S. 59 f.

<sup>14</sup> Le Monastère et la Nécropole de Baouît (Mém. Inst. Français d'Archéologie orient. du Caire 12/1904/Tf. 46—47 und 50/1, S. 77 ff.).

deutet worden. Die Datierung der Kapelle schwankt bekanntlich zwischen dem 6.—7. Jahrhundert.

Für die Darstellung des von Tieren umgebenen Christus am Werdener Reliquienkasten, um 750, die schon viel Kopfzerbrechen verursacht hat, wird eine neue Deutung vorgeschlagen (S. 205, Abb. 85). Die Greifen neben dem Haupte Christi werden als Wächter gedeutet: „Greifen sind wie die Vögel für den frühmittelalterlichen Menschen Flügelwesen und somit Synonyma für Engel.“ „Die Fische und die wieselartigen Tiere sind die Dämonen.“ Hierzu wäre zu bemerken, daß die Funktion des Greifen als Wächter verschiedentlich zu belegen ist (er braucht deshalb noch nicht ein Synonym für Engel darzustellen). Die Deutung der beiden Fischlein als Dämonen ist wenig einleuchtend<sup>15</sup>. Im selben Abschnitt (über dämonische Tiere in antithetischer Anordnung) kommt auch das Giebelrelief eines Ciboriums von S. Maria in Valle in Cividale, 8. Jh., zur Sprache, auf dem eine Rosette innerhalb eines Kreises und Geflechtes zu sehen ist, die von verschiedenen Tieren flankiert wird. Die Rosette stellt nach B. Brenk ein Heilszeichen dar und „... ersetzt Christus in seiner Funktion als sol invictus“; „Der geschlossene Kreis wehrt das Unheil ab“ (S. 208, Abb. 86). Die Möglichkeit, daß mit der Rosette ein Heilszeichen gemeint ist, muß in Betracht gezogen werden; ob man sie als Vertreterin des „Christus sol invictus“ ansprechen kann, erscheint doch fraglich, jedenfalls wäre eine nähere Begründung wünschenswert.

Wenn auch die eine oder andere Frage noch offenbleibt, so stellt B. Brenks Buch doch eine gründliche und unser Wissen bereichernde Untersuchung dar, mit der der Forschung gedient ist.

E. Lucchesi Palli

<sup>15</sup> Andere Deutungen bei H. Schnitzler, Rheinische Schatzkammer (Düsseldorf 1957) S. 34; V. H. Elbern, Der fränkische Reliquienkasten und Tragaltar von Werden (Das erste Jahrtausend I) (Düsseldorf 1962) S. 456 f., Abb. 9.



Abb. 1: Goldglas mit Orantin  
(Foto W. Steinkopf, Berlin)

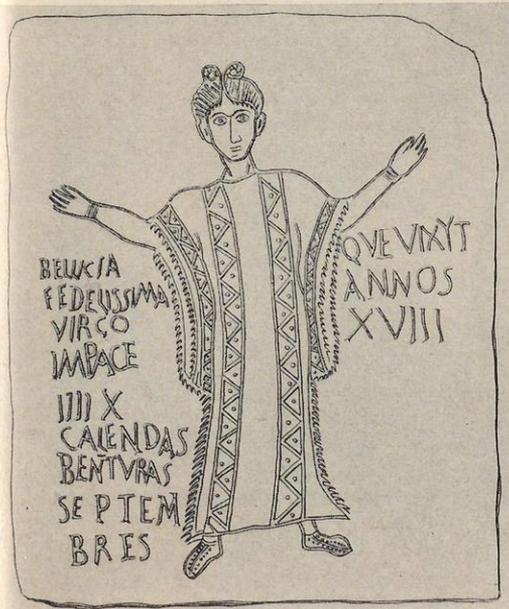


Abb. 2: Grabrelief der Jungfrau Bellicia, Rom,  
Vatikan: Museo Pio Cristiano  
(Foto nach Zeichnung bei R. Garrucci)

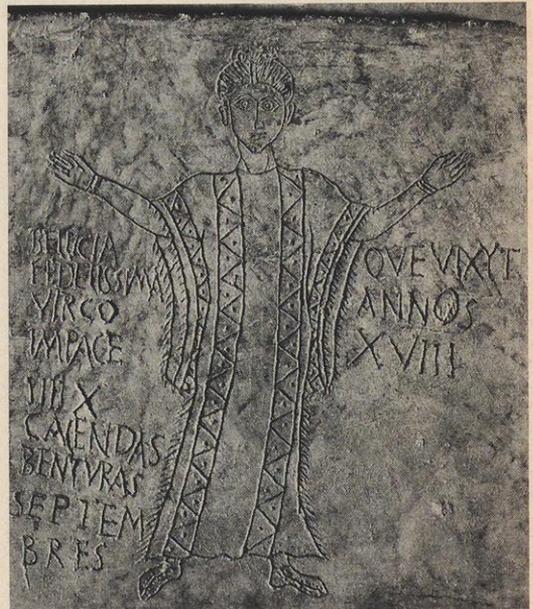


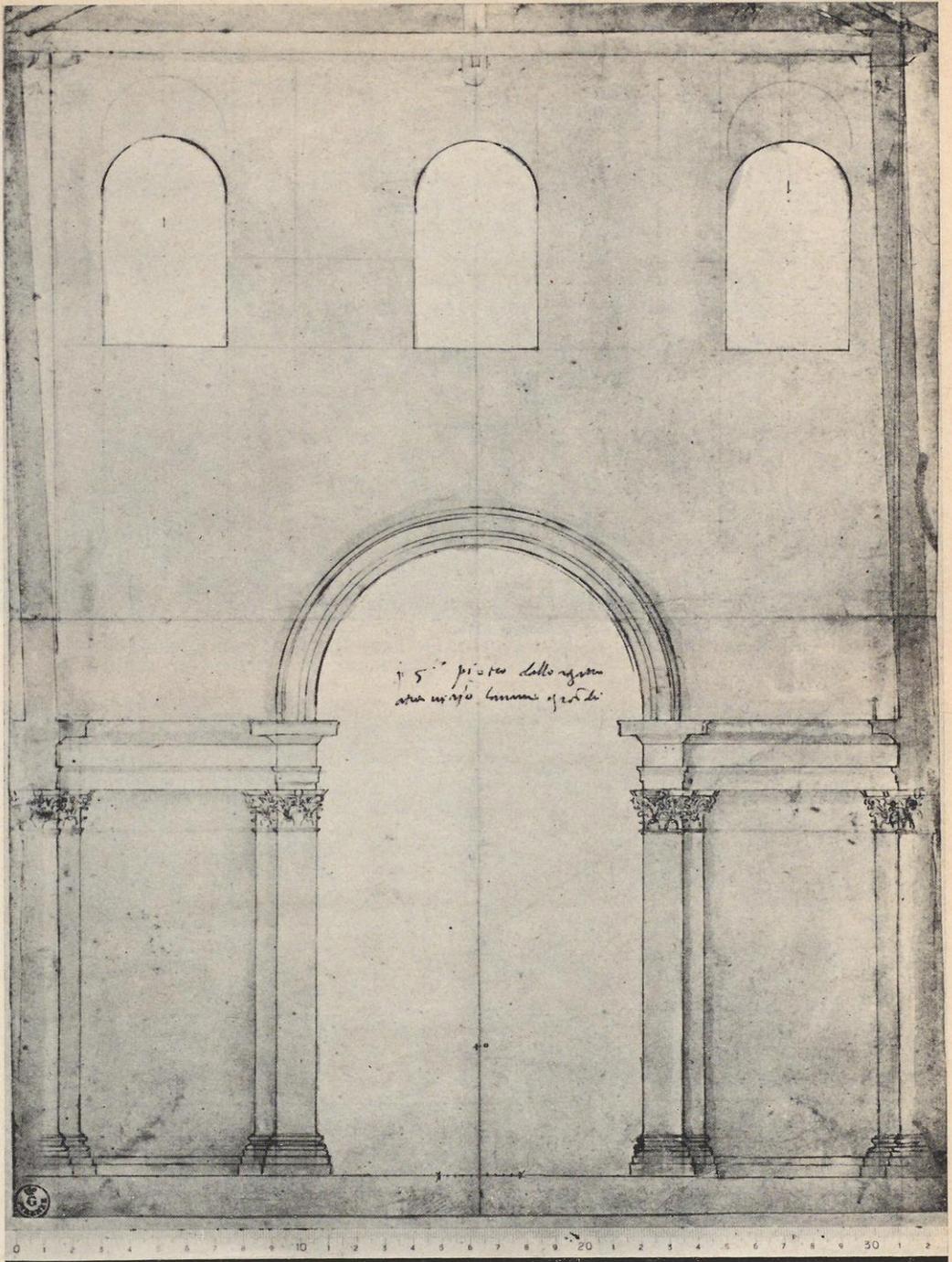
Abb. 3: Grabrelief der Jungfrau Bellicia, Rom,  
Vatikan: Museo Pio Cristiano  
(Foto Arch. Fotogr. Gall. Mus. Vaticani)



Abb. 1: Goldglas mit „Gutem Hirten“, Privatbesitz  
(Foto nach Pantheon 26/1940)

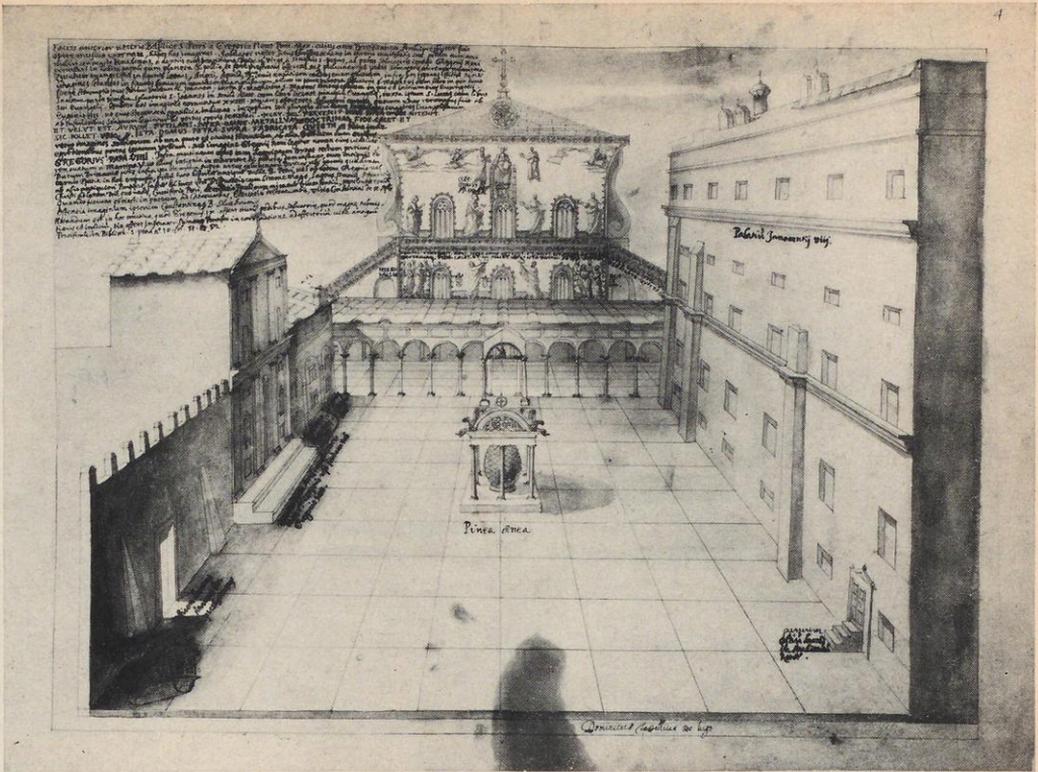


Abb. 2: Bronzerelief mit „Gutem Hirten“, Rom,  
Bibliotheca Vaticana  
(Foto nach Zeichnung bei R. Garrucci)

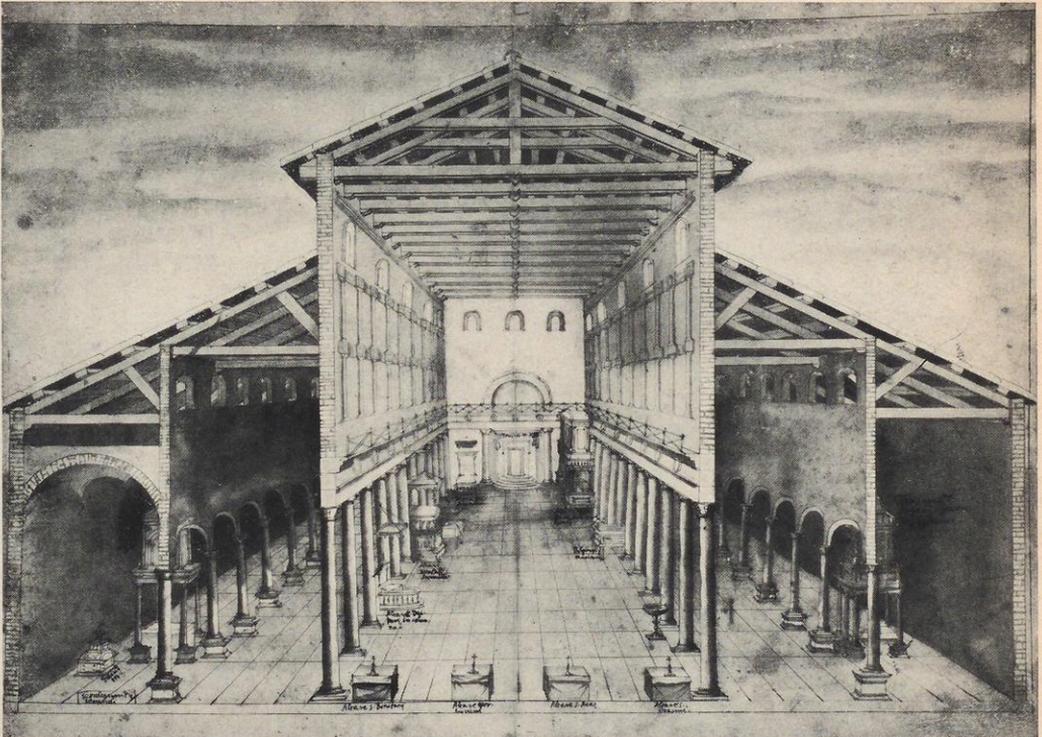


A. da Sangallo d. J.,  
 Entwurf der Trennungsmauer zwischen Alt-St.-Peter und dem Neubau

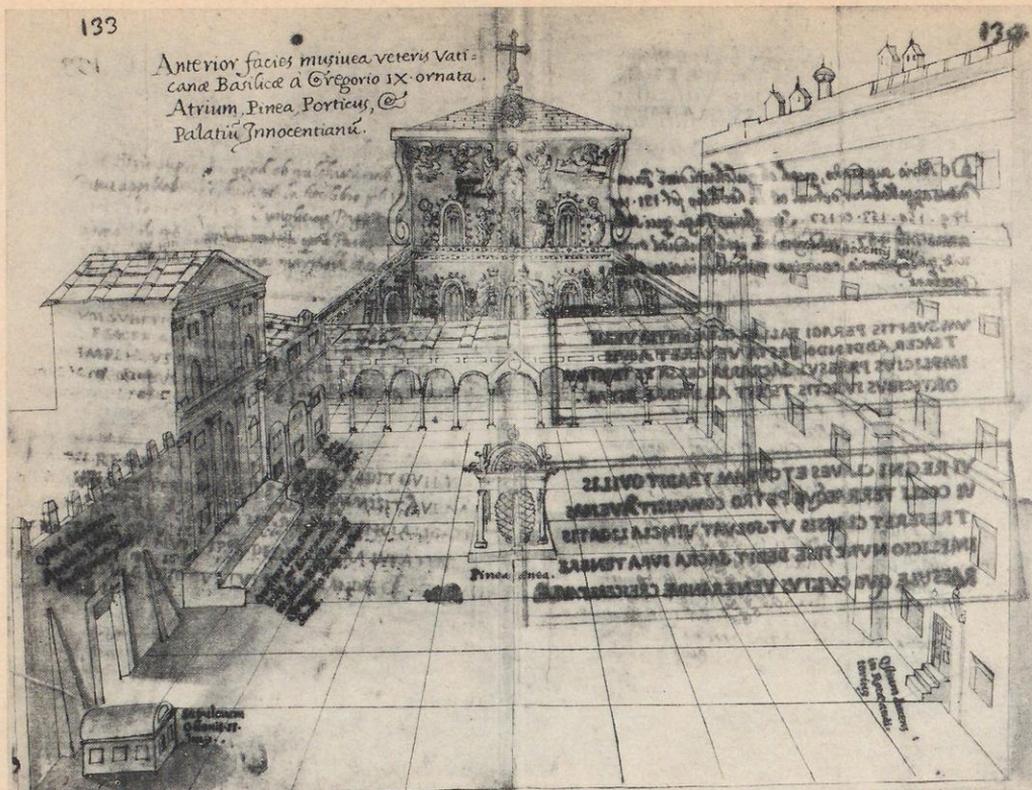




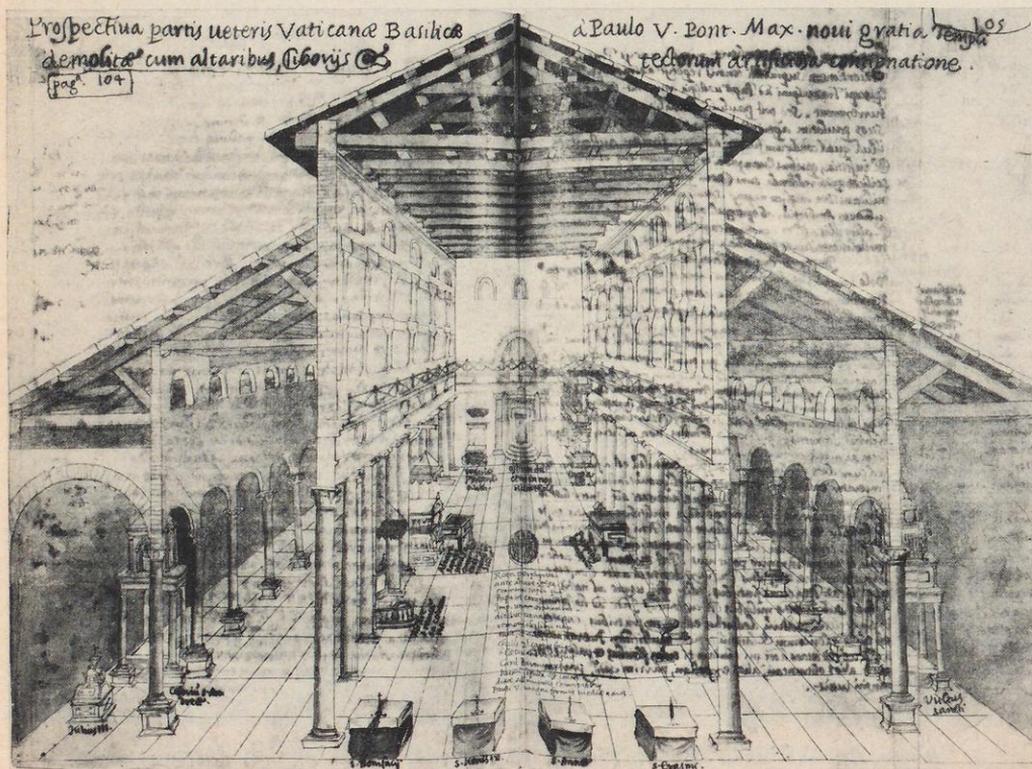
a) Album del Archivio di San Pietro, D. Tasselli, St. Peter, Atrium und Fassade



b) Album del Archivio di San Pietro, D. Tasselli (?), Schnitt und Innenansicht bis zur Trennungswand

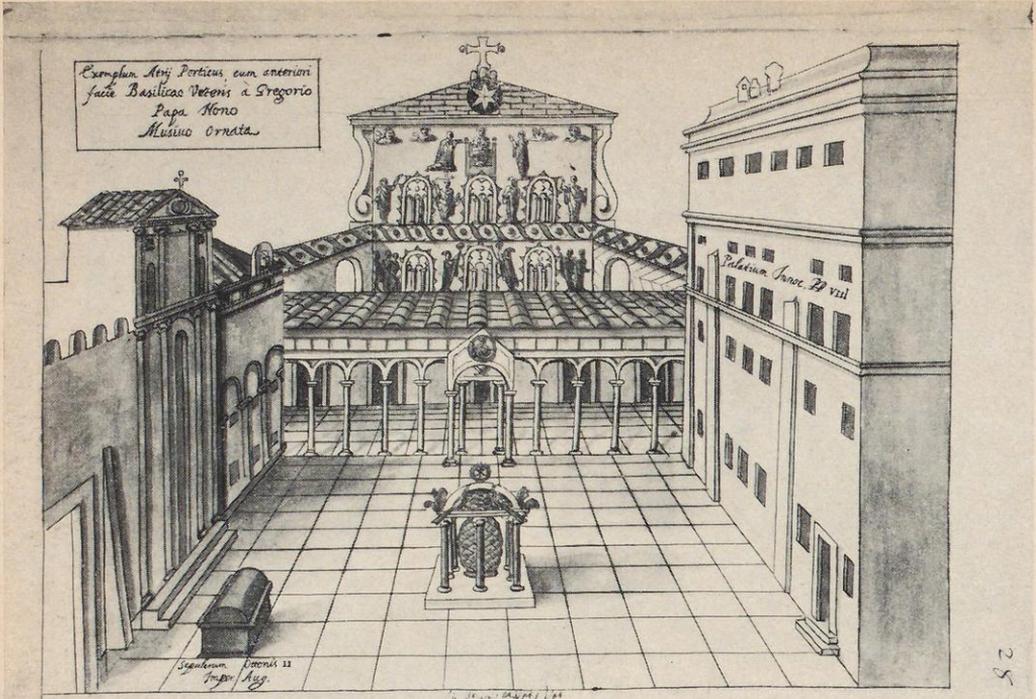


a) Cod. barb. lat. 2735, St. Peter, Atrium und Fassade

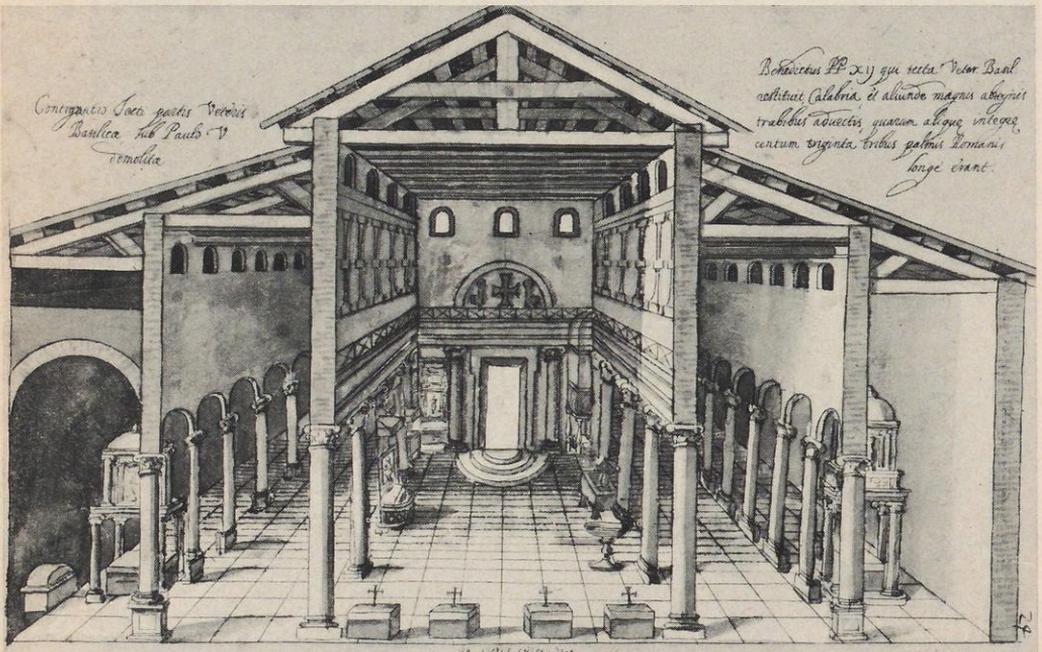


b) Cod. barb. lat. 2735, St. Peter, Schnitt und Innenansicht

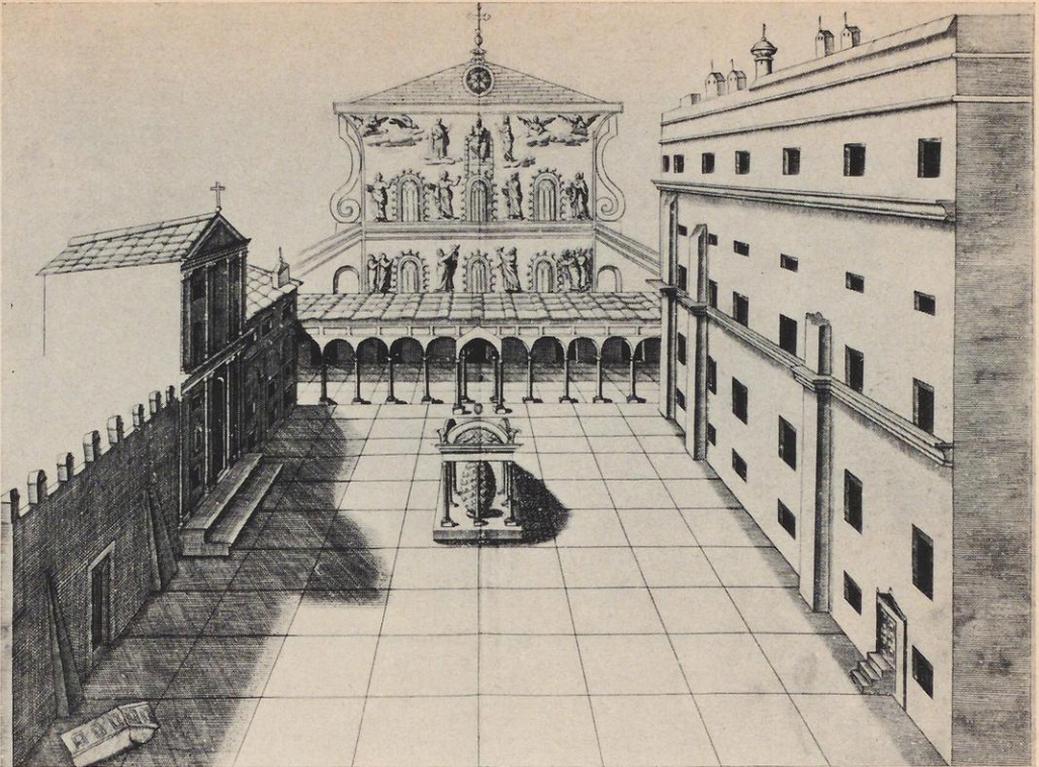




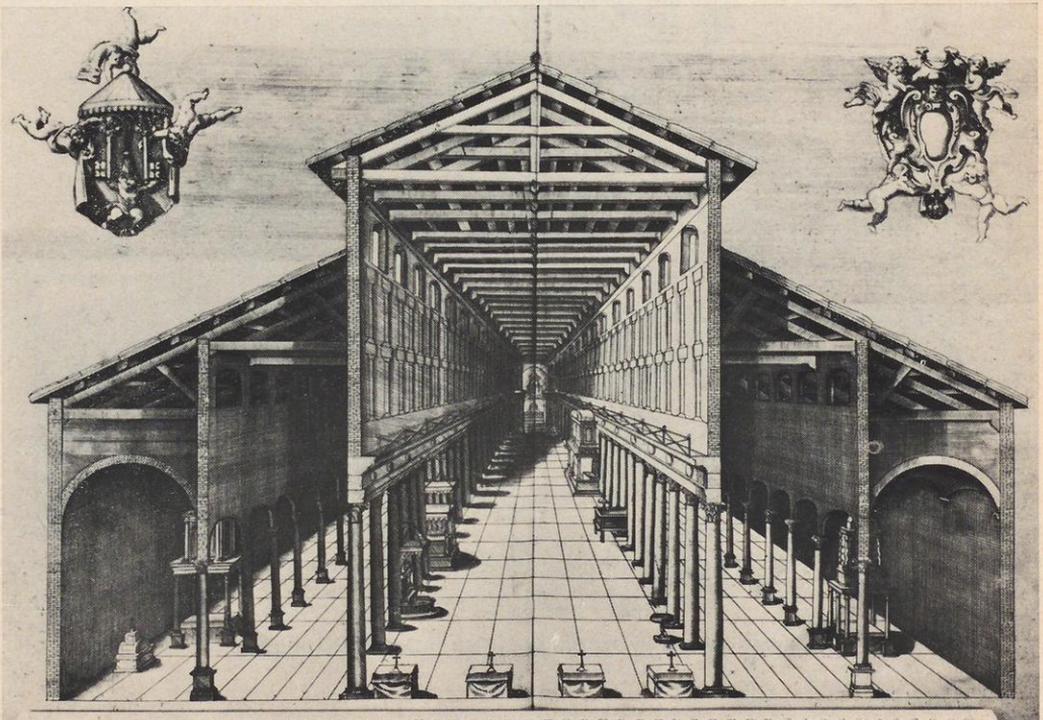
a) Cod. Vat. 4410, Kopie des Grottenfrescos, St. Peter, Atrium und Fassade



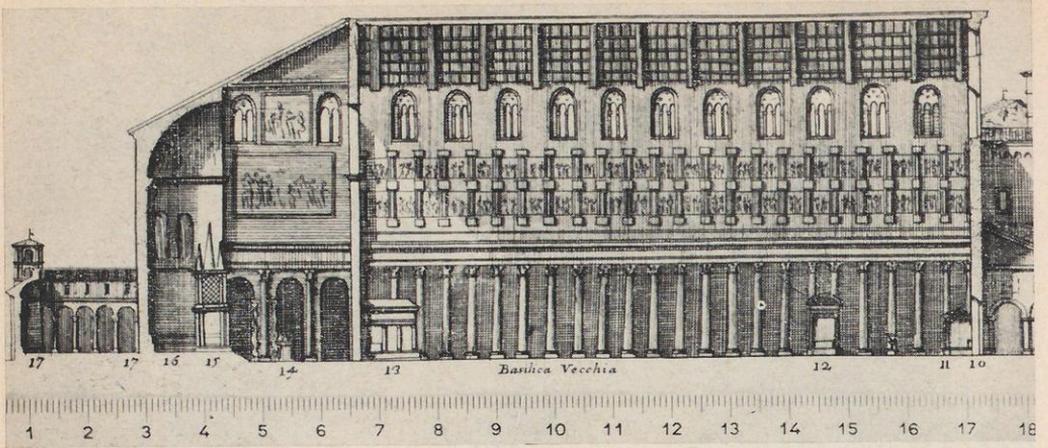
b) Cod. Vat. 4410, Kopie des Grottenfrescos, Schnitt und Innenansicht



a) M. Ferrabosco, St. Peter, Atrium und Fassade

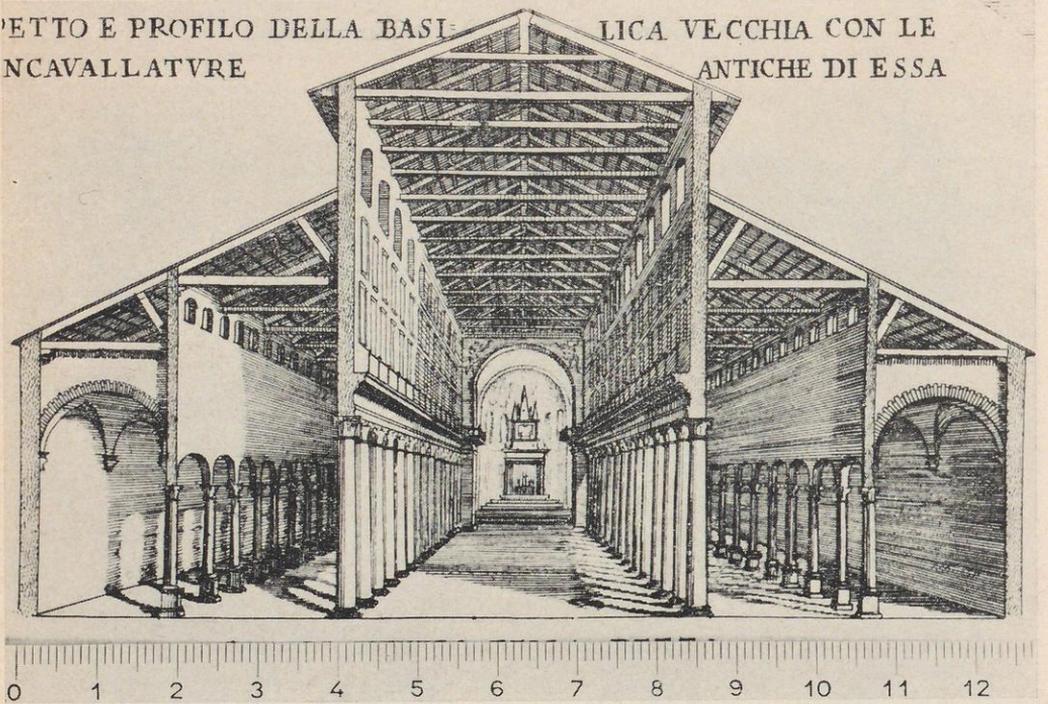


b) M. Ferrabosco, Rekonstruktion der Innenansicht

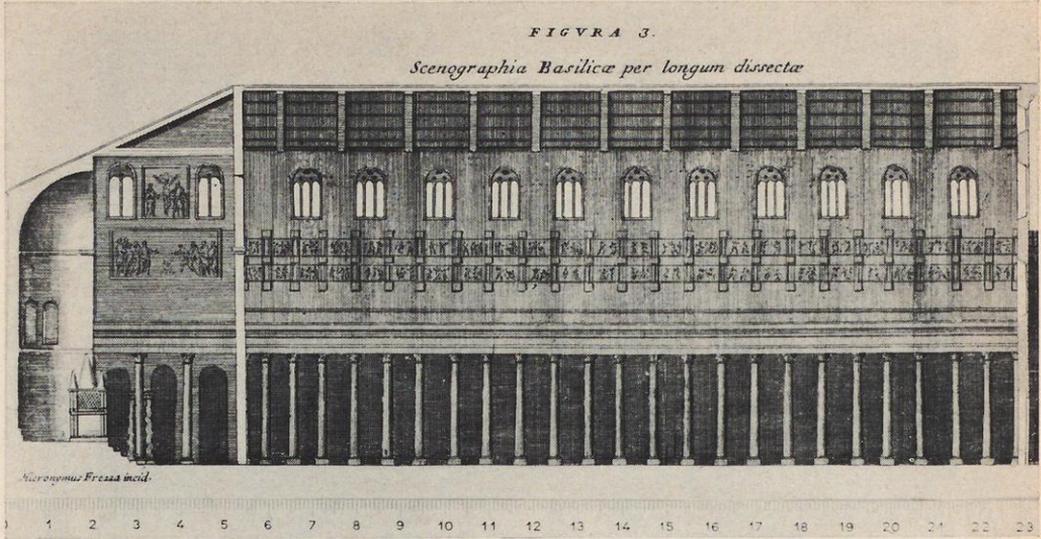


a) C. Fontana, Längsschnitt von St. Peter

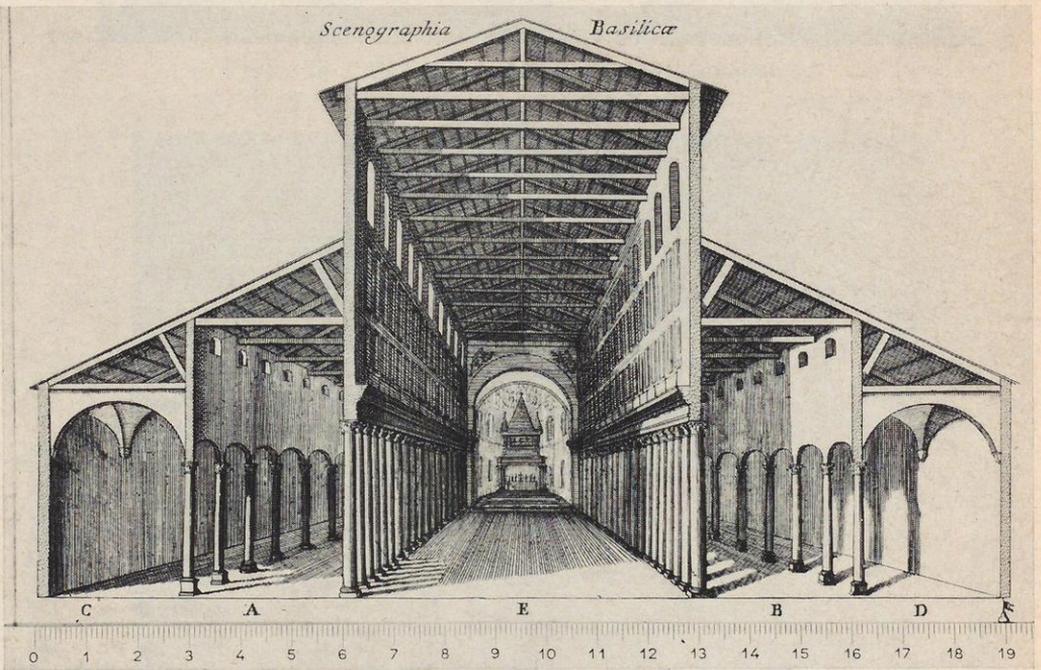
PETTO E PROFILO DELLA BASILICA VECCHIA CON LE ANCAVALLATVRE ANTICHE DI ESSA



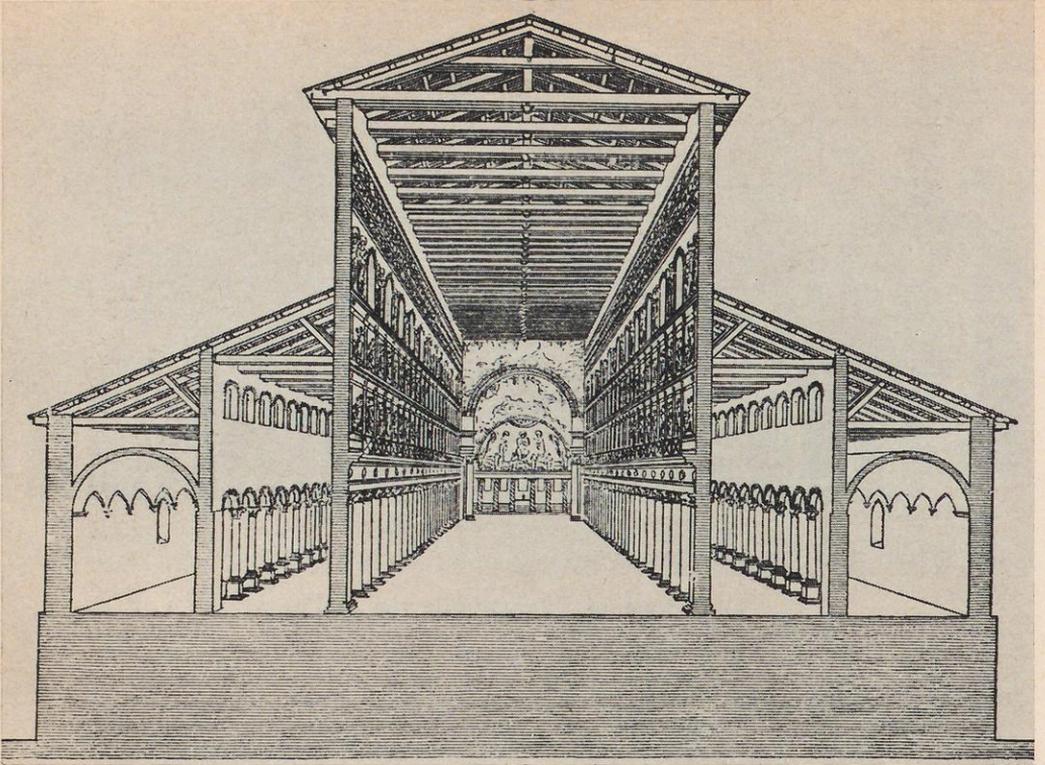
b) C. Fontana, Rekonstruktion der Innenansicht



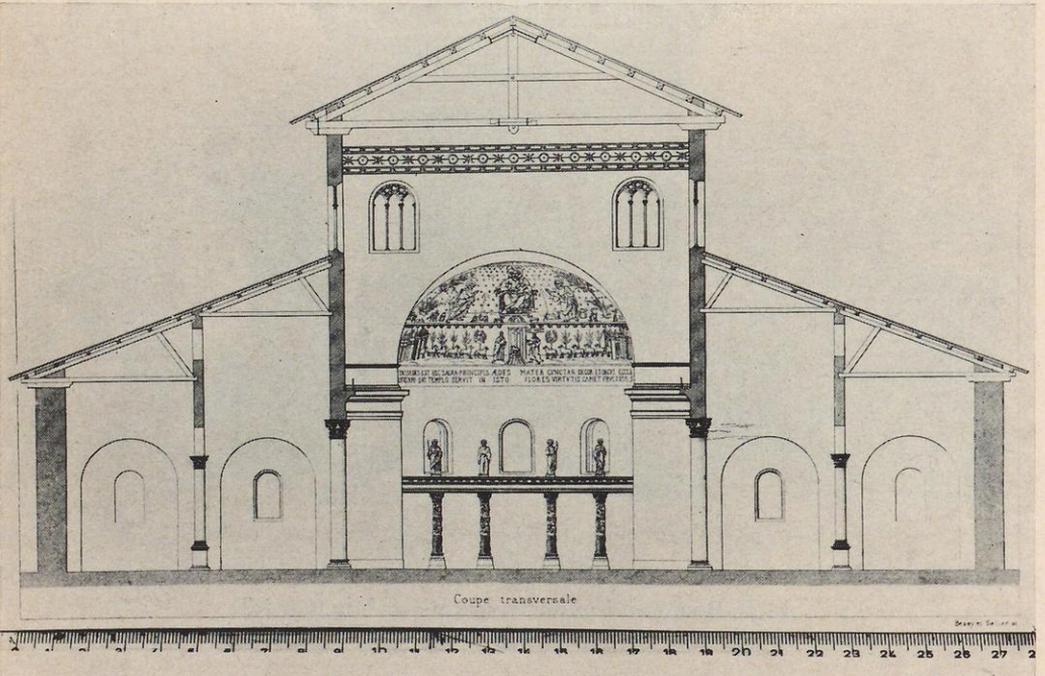
a) F. Bonanni, Längsschnitt von St. Peter



b) F. Bonanni, Rekonstruktion der Innenansicht



a) Bunsen/Knapp, Rekonstruktion von Querschnitt und Innenansicht von St. Peter



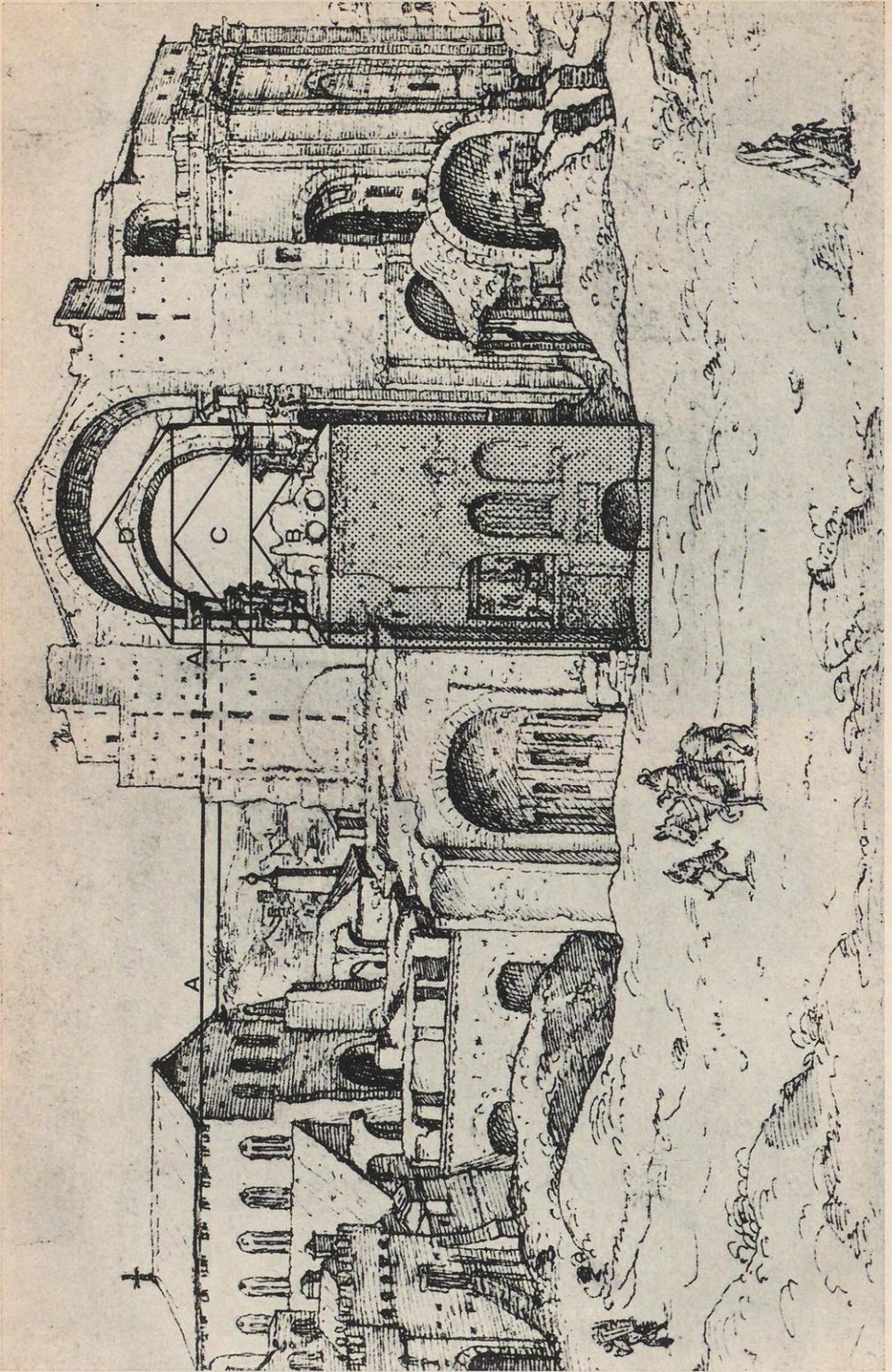
b) P. Letarouilly und Simil, Querschnitt von St. Peter



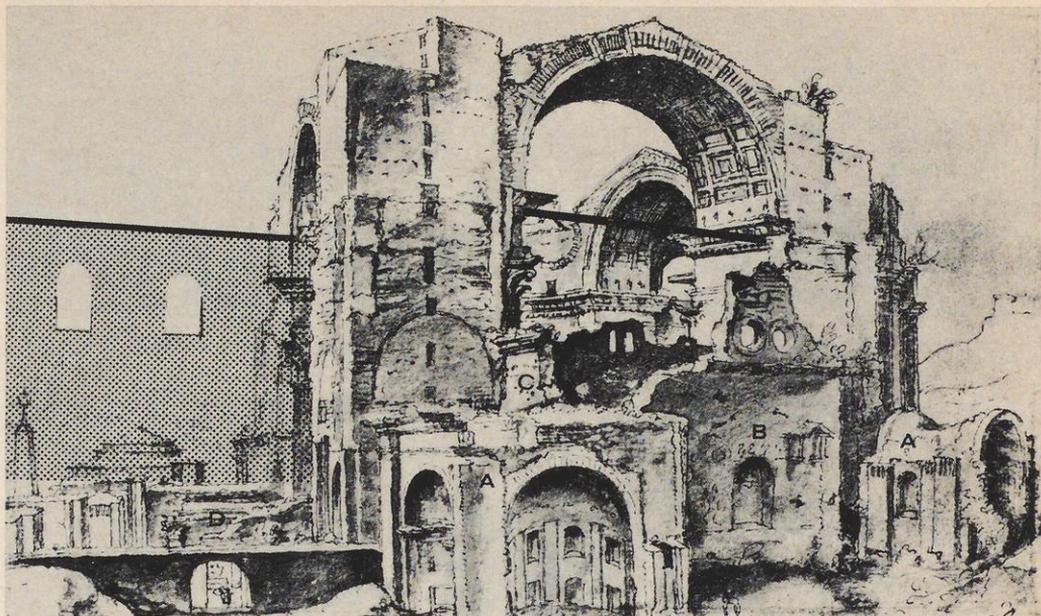
a) Fresco in S. Martino ai Monti, St. Peter, Innenansicht



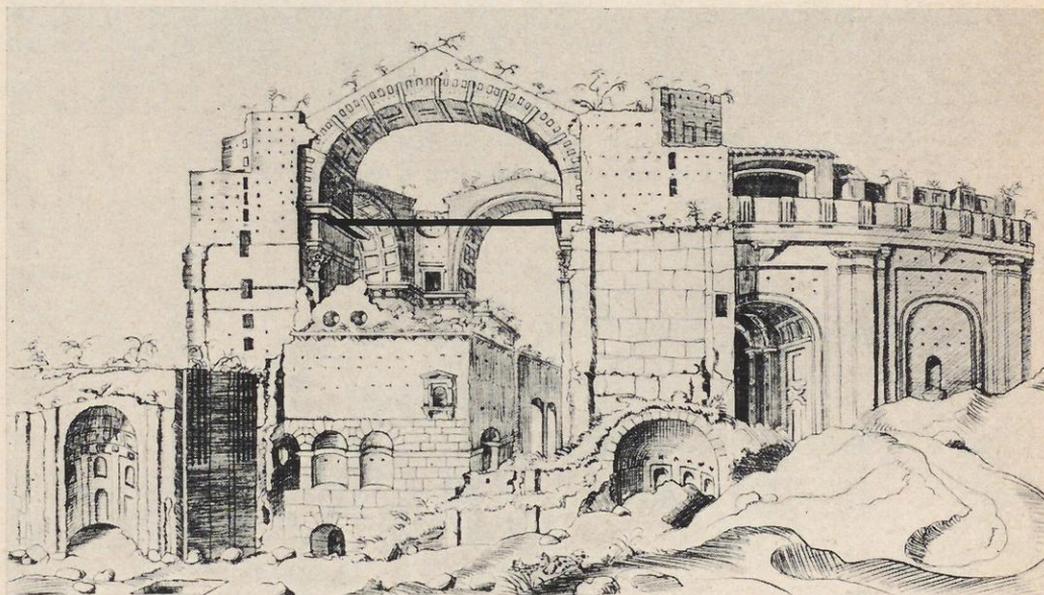
b) J. Fouquet, Krönung Karls d. Gr. in St. Peter



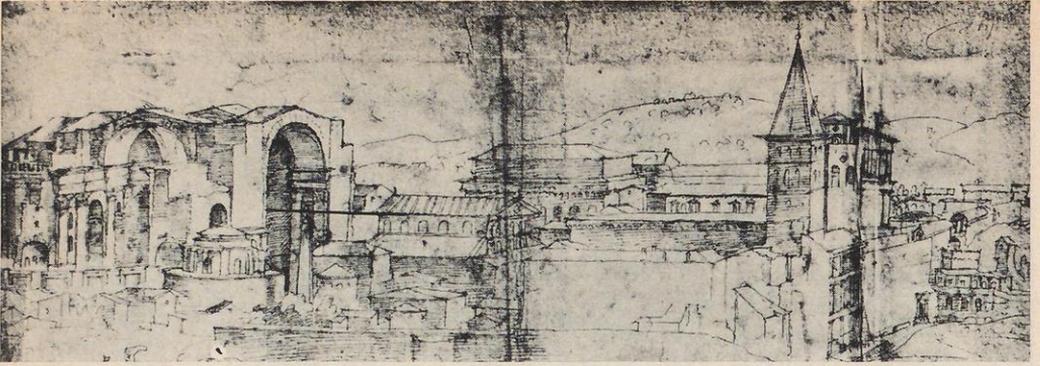
M. van Heemskerck (?), Alt- und Neu-St.-Peter von Norden; zu den von uns eingezeichneten A—D und Rasterung siehe Tafelverzeichnis S. 182



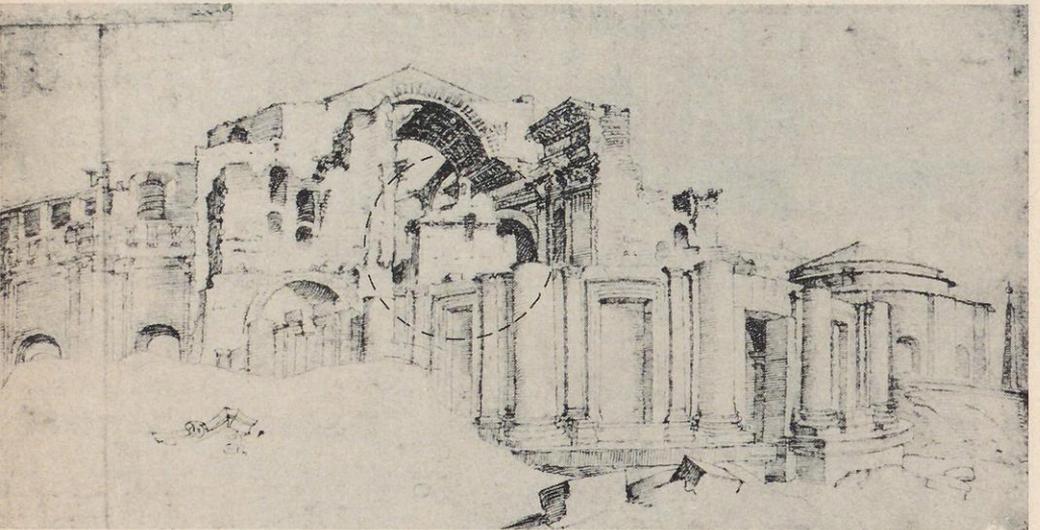
a) M. van Heemskerck, Neu- und Alt-St.-Peter von Norden;  
zu den von uns eingezeichneten A — C und Rasterung siehe Tafelverzeichnis S. 182



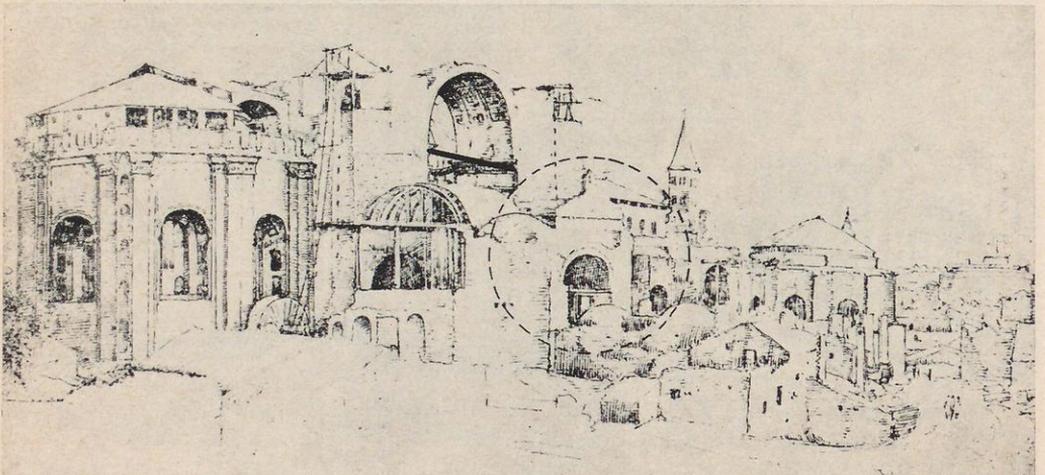
b) Vedute aus H. v. Geymüller, Neu- und Alt-St.-Peter von Norden;  
zu dem von uns eingezeichneten Strich siehe Tafelverzeichnis S. 185



a) M. van Heemskerck, Alt- und Neu-St.-Peter von Süden



b) M. van Heemskerck, Neubau von St. Peter von Süden;  
zu dem von uns eingezeichneten Kreis s. S. 183



c) Anonymus, Neubau von St. Peter von Südwesten;  
zu dem von uns eingezeichneten Kreis s. S. 183

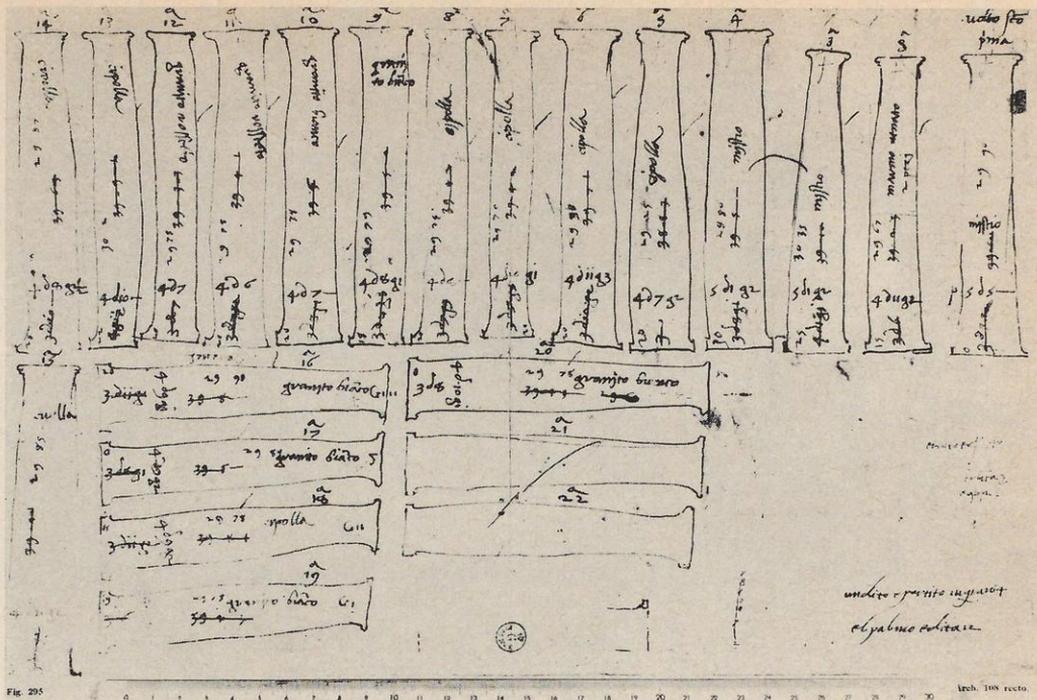


Fig. 295

Arch. 108 recto.

a) B. Peruzzi, Schäfte der rechten Mittelschiffskolonnade von Alt-St.-Peter

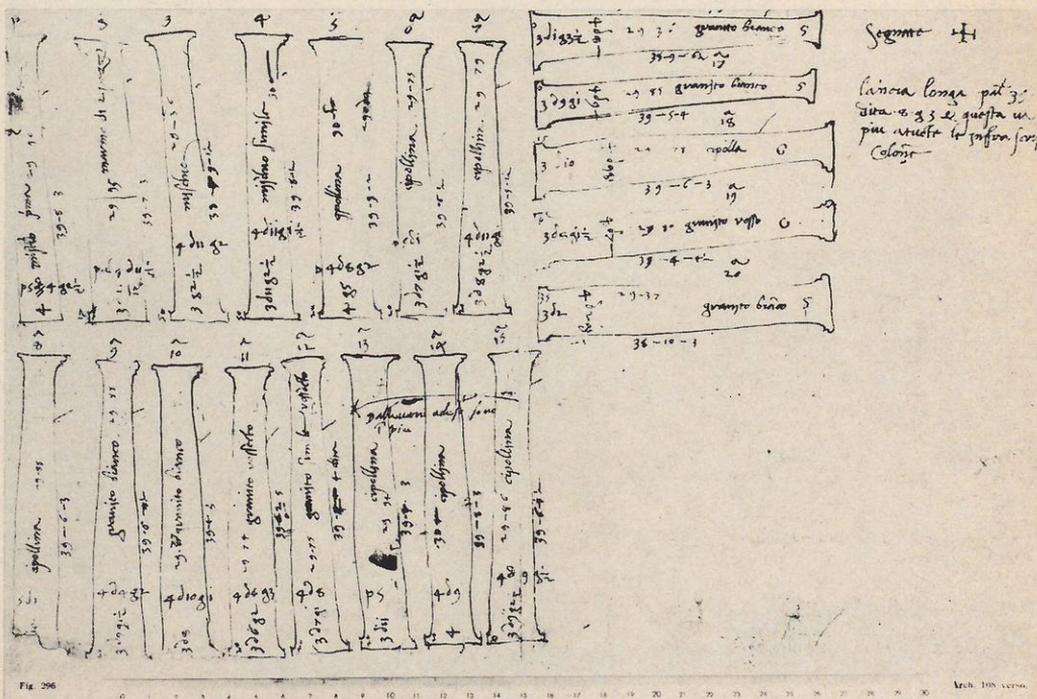
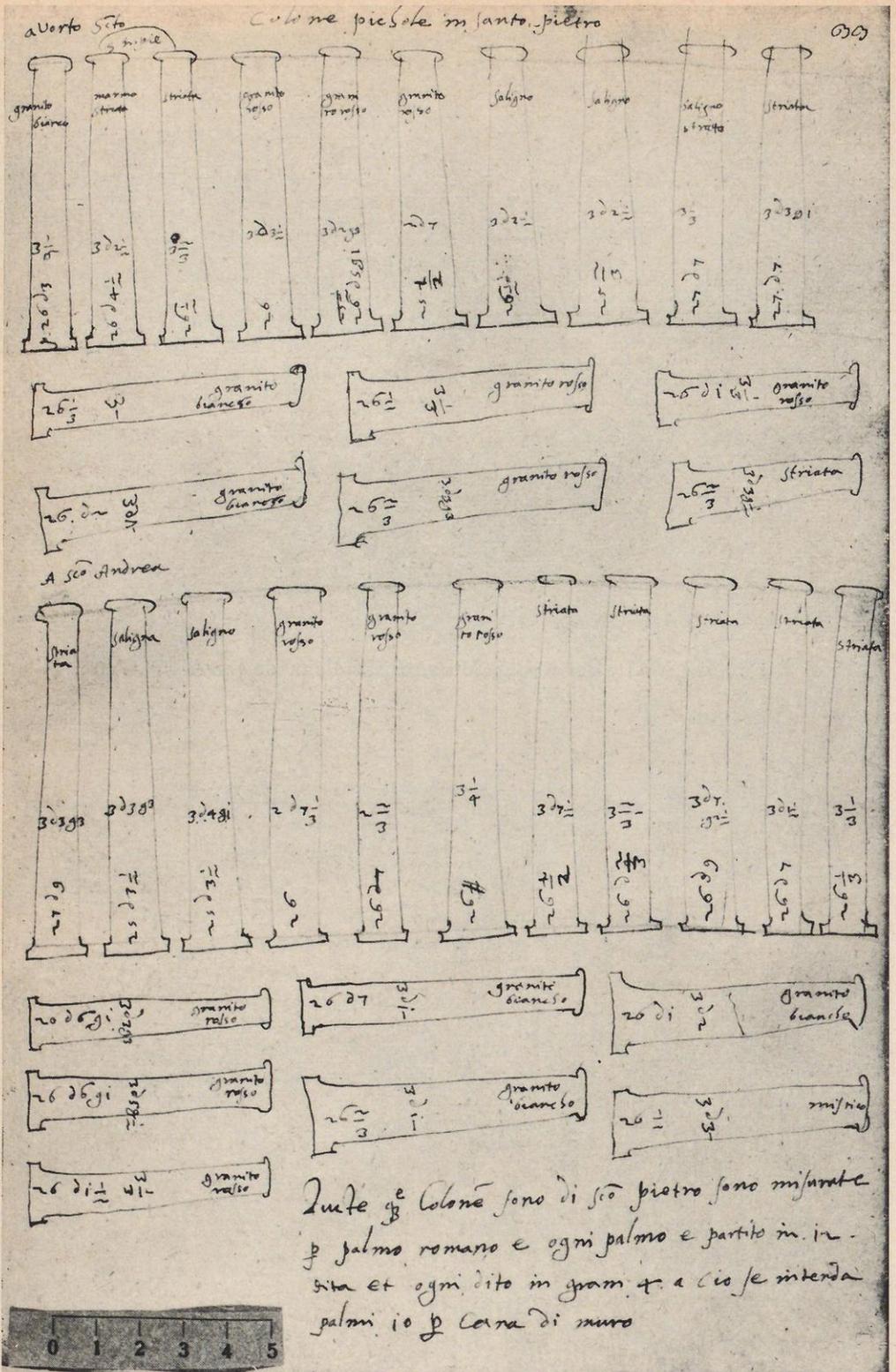


Fig. 296

Arch. 108 verso.

b) B. Peruzzi, Schäfte der linken Mittelschiffskolonnade von Alt-St.-Peter



Wien, Stadtbibliothek, Schäfte der Seitenschiffssäulen von Alt-St.-Peter (unveröffentlicht)

267/5388

Handwritten initials and a flourish.